Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1315

09. 12. 77

Sachgebiet 750

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Bundesberggesetzes (BBergG)

A. Zielsetzung

Vereinheitlichung und Neuordnung des gesamten Bergrechts in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere der Regeln für die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen.

Bodenschätze gehören zu den lebenswichtigen Grundlagen einer Volkswirtschaft. Sie sind als Rohstoffe und Betriebsmittel für weite Bereiche unserer wirtschaftlichen Produktion unentbehrlich. Die rechtliche Grundlage für ihre Nutzung bildet das Bergrecht. Das geltende Bergrecht wird jedoch den Anforderungen nicht mehr gerecht, die an die gesetzliche Regelung eines Sach- und Lebensbereichs im Rahmen einer modernen Wirtschaftsordnung gestellt werden müssen.

Das Bergrecht in der Bundesrepublik Deutschland ist heute in der Hauptsache durch Landesrecht, und zwar vornehmlich durch Gesetze der früheren Länder geregelt. Es ist in eine Vielzahl von Gesetzen, Nebengesetzen und Verordnungen zersplittert. Diese Rechtszersplitterung erschwert die Durchführung aufeinander abgestimmter Maßnahmen und die einheitliche Behandlung gleicher Sachverhalte. Die geltenden Berggesetze stammen überwiegend aus dem vorigen Jahrhundert und sind nur teilweise novelliert. Auch die ursprüngliche Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bergrechts ist in vielfältiger Weise durchbrochen und nicht einheitlich. Wesentliche Sachbereiche bedürfen daher der Anpassung an die derzeitige Entwicklung oder der Änderung ihrer Zuordnung.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

B. Lösung

Der Entwurf strebt an:

- Schaffung eines modernen, elastischen Konzessionssystems für besonders wichtige, dem Grundeigentum entzogene Bodenschätze; Bereinigung des bestehenden Berechtsamswesens,
- Weiterentwicklung des auf die Eigenarten der Gewinnung von Bodenschätzen zugeschnittenen bergrechtlichen Instrumentariums zur vorbeugenden und laufenden Regelung des Betriebes und dessen Überwachung,
- Ermächtigungen für erstmals bundeseinheitliche Sicherheits- und Arbeitsschutzverordnungen,
- Neugestaltung des Verhältnisses zu den Berufsgenossenschaften und damit Verbesserung der Unfallverhütungsmaßnahmen,
- stärkere Verankerung schadensverhütender Maßnahmen im Bergschadensrecht; Abrundung des Haftungsumfangs und des Schutzes Geschädigter,
- Berücksichtigung artverwandter neuer technischer Entwicklungen (unterirdische behälterlose Speicherung),
- endgültige Regelung der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen im Bereich des Festlandsockels,
- Entlastung des Bergrechts von ihm fremden Rechtsmaterien sowie Aufhebung überholter bergrechtlicher Institute.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden werden als Träger öffentlicher Verkehrsanlagen voraussichtlich Kosten in Höhe von durchschnittlich 0,5 Millionen bis 3 Millionen DM im Jahr entstehen. Auf den Bund werden hiervon etwa 0,5 Millionen bis 1 Million DM entfallen. Ab dem vierten Jahr nach Inkrafttreten werden beim Bund zusätzlich Personal- und Sachkosten in einer Größenordnung von 8,5 Millionen DM jährlich für die Bundesprüfanstalt für den Bergbau entstehen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (42) — 621 00 — Bu 30/77

Bonn, den 9. Dezember 1977

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Bundesberggesetzes (BBergG) mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 450. Sitzung am 14. Oktober 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Inhaltsverzeichnis

DRITTER ABSCHNITT

Feldes- und Förderabgabe

VIERTER ABSCHNITT

Fundanzeige

ZWEITES KAPITEL

Berechtigungen auf grundeigene Bodenschätze

DRITTES KAPITEL

Zulegung von Bergbauberechtigungen

DRITTER TEIL

Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung

ERSTES KAPITEL

Allgemeine Vorschriften über die Aufsuchung und Gewinnung

ERSTER ABSCHNITT

Aufsuchung

ZWEITER ABSCHNITT

Gewinnung

Seite

FÜNFTER TEIL

Bergaufsicht

SECHSTER TEIL

Berechtsamsbuch, Berechtsamskarte

SIEBENTER TEIL

Bergbau und Grundbesitz, öffentliche Verkehrsanlagen

ERSTES KAPITEL

Grundabtretung

ERSTER ABSCHNITT

Zulässigkeit und Voraussetzungen der Grundabtretung

ZWEITER ABSCHNITT

Entschädigung

Seite

ZWEITER ABSCHNITT

Haftung für Bergschäden

ERSTER UNTERABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Bergschadensausfallkasse

DRITTER ABSCHNITT

Bergbau und öffentliche Verkehrsanlagen

VIERTER ABSCHNITT

Beobachtung der Oberfläche

ACHTER TEIL

Sonstige Tätigkeiten und Einrichtungen

NEUNTER TEIL

Besondere Vorschriften für den Festlandsockel

ZEHNTER TEIL

Bundesprüfanstalt, Sachverständigenausschuß, Durchführung

ERSTES KAPITEL

Bundesprüfanstalt für den Bergbau

ZWEITES KAPITEL

Sachverständigenausschuß, Durchführung

ELFTER TEIL

Rechtsweg, Bußgeld- und Strafvorschriften

ZWÖLFTER TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

ERSTES KAPITEL

Alte Rechte und Verträge

ZWEITES KAPITEL

Auflösung und Abwicklung der bergrechtlichen Gewerkschaften

DRITTES KAPITEL

Sonstige Übergangs- und Schlußvorschriften

Anlage 1

Entwurf eines Bundesberggesetzes (BBergG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Einleitende Bestimmungen

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es,

1. zur Sicherung der Rohstoffversorgung das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes zu ordnen und zu fördern,
2. die Sicherheit der Betriebe und der Beschäftigten des Bergbaus zu gewährleisten sowie
3. die Vorsorge gegen Gefahren, die sich aus bergbaulicher Tätigkeit für Leben, Gesundheit und Sachgüter Dritter ergeben, und den Ausgleich unvermeidbarer Schäden zu verbessern.

§ 2

Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen einschließlich des Aufladens, Beförderns, Abladens, Lagerns und Ablagerns von Bodenschätzen, Nebengestein und sonstigen Massen, soweit es im unmittelbaren betrieblichen Zusammenhang mit dem Aufsuchen, Gewinnen oder Aufbereiten steht, ausgenommen das Beladen, Befördern und Entladen
   a) im Schienenverkehr der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs,
   b) im Kraftfahrzeugverkehr auf öffentlichen Wegen oder Plätzen,
   c) im Schiffsverkehr auf der Hohen See und auf Binnen- und Seewasserstraßen,
   d) in Luftfahrzeugen und
   e) in Rohrleitungen ab Übergabestation, Einleitung in Sammelleitungen oder letzter Meßstation für den Ausgang, soweit die Leitungen unmittelbar und ausschließlich der Abgabe an Dritte oder an andere Betriebe desselben Unternehmens dienen, die nicht zum Aufsuchen, Gewinnen oder Aufbereiten von bergfreien oder grundeigenen Bodenschätzen bestimmt sind,
2. das Wiedernutzbarmachen der Oberfläche während und nach der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen,
3. Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen (Einrichtungen), die überwiegend einer der in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Tätigkeiten dienen oder zu dienen bestimmt sind.

(2) Dieses Gesetz gilt ferner für

1. das Untersuchen des Untergrundes auf seine Eignung zur Errichtung von Untergrundspeichern,
2. das Errichten und Betreiben von Untergrundspeichern sowie der Einrichtungen, die überwiegend dem Betrieb eines Untergrundspeichers dienen oder zu dienen bestimmt sind,
3. sonstige Tätigkeiten und Einrichtungen,

soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

(3) Dieses Gesetz gilt im Bereich des Festlandsockels der Bundesrepublik Deutschland für die durch Absatz 1 erfaßten Tätigkeiten und Einrichtungen, für Transit-Rohrleitungen und Forschungshandlungen. Die völkerrechtlichen Regeln über die Hohe See und den Festlandsockel bleiben unberührt.

§ 3

Bergfreie und grundeigene Bodenschätze

(1) Bodenschätze sind mit Ausnahme von Wasser alle mineralischen Rohstoffe in festem oder flüssigem Zustand und Gase, die in natürlichen Ablagerungen oder Ansammlungen (Lagerstätten) in oder auf der Erde, auf dem Meeresgrund, im Meeresuntergrund oder im Meerwasser vorkommen.

(2) Bergfreie Bodenschätze sind, soweit sich aus aufrechterhaltenen alten Rechten (§§ 149 bis 159) oder aus Absatz 3 nichts anderes ergibt:

Actinium und die Actiniden, Aluminium, Antimon, Arsen, Beryllium, Blei, Bor, Caesium, Chrom, Eisen, Francium, Gallium, Germanium, Gold, Hafnium, Indium, Iridium, Kadmium, Kobalt, Kupfer, Lanthan und die Lanthaniden, Lithium, Mangan, Molybdän, Nickel, Niob, Osmium, Palladium, Phosphor, Platin, Polonium, Quecksilber, Radium, Rhenium, Rhodium, Rubidium, Ruthenium, Scandium, Schwefel, Selen, Silber, Strontium, Tantal, Tellur, Thallium, Titan, Vanadium, Wismut, Wolfram, Yttrium, Zink, Zinn, Zirkonium — gediegen und als Erze, außer in Raseneisen-, Alaun- und Vitriolerzen —;

Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen;

Stein- und Braunkohle nebst den im Zusammenhang mit ihrer Gewinnung auftretenden Gasen; Graphit;

Stein-, Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen in der gleichen Lagerstätte auftretenden Salzen; Sole;

Flußspat und Schwerspat.

Im Bereich des Festlandsockels gelten alle Bodenschätze als bergfreie Bodenschätze.

(3) Grundeigene Bodenschätze sind, soweit sich aus aufrechterhaltenen alten Rechten (§§ 149 bis 159) nichts anderes ergibt:

1. Basaltlava; Bauxit; Bentonit und andere montmorillonitreiche Tone; Dachschiefer; Feldspat, Kaolin, Pegmatitsand; Glimmer; Kieselgur; Quarz und Quarzit, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignen; Speckstein, Talkum; Ton, soweit er sich zur Herstellung von feuerfesten, säurefesten oder nicht als Ziegeleierzeugnisse anzusehenden keramischen Erzeugnissen oder zur Herstellung von Aluminium eignet; Traß;
2. alle anderen nicht unter Absatz 2 oder Nummer 1 fallenden Bodenschätze, soweit sie untertätig aufgesucht oder gewonnen werden.

(4) Grundeigene Bodenschätze stehen im Eigentum des Grundeigentümers. Auf bergfreie Bodenschätze erstreckt sich das Eigentum an einem Grundstück nicht.

§ 4
Begriffsbestimmungen

(1) Aufsuchen (Aufsuchung) ist die mittelbar oder unmittelbar auf die Entdeckung oder Feststellung der Ausdehnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeit mit Ausnahme

1. der Tätigkeiten im Rahmen der amtlichen geologischen Landesaufnahme,
2. der Tätigkeiten, die ausschließlich und unmittelbar Lehr- oder Unterrichtszwecken dienen und
3. des Sammelns von Mineralien in Form von Handstücken oder kleinen Proben für mineralogische oder geologische Sammlungen.

(2) Gewinnen (Gewinnung) ist das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten; ausgenommen ist das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen

1. in einem Grundstück als Voraussetzung für dessen bauliche oder sonstige städtebauliche Nutzung und
2. in oder an einem Gewässer als Voraussetzung für dessen Ausbau oder Unterhaltung.

(3) Aufbereiten (Aufbereitung) ist das

1. Trennen oder Anreichern von Bodenschätzen nach stofflichen Bestandteilen oder geometrischen Abmessungen auf physikalischer oder physikalisch-chemischer Grundlage einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten,
2. Brikettieren, Verschwelen, Verkoken, Vergasen und Verlösen von Bodenschätzen,

wenn der Unternehmer Bodenschätze der aufzubereitenden Art in unmittelbarem betrieblichem Zusammenhang selbst gewinnt oder wenn die Bodenschätze in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang mit dem Ort ihrer Gewinnung aufbereitet werden. Dies gilt nicht, wenn die Aufbereitung mit einer sonstigen Bearbeitung oder Verarbeitung von Bodenschätzen (Weiterverarbeitung) oder mit der Herstellung anderer Erzeugnisse (Nebengewinnung) durchgeführt wird und das Schwergewicht der Tätigkeit nicht bei der Aufbereitung liegt.

(4) Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft, die eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Tätigkeiten auf eigene Rechnung durchführt oder durchführen läßt.

(5) Gewinnungsberechtigung ist das Recht zur Gewinnung von bergfreien oder grundeigenen Bodenschätzen.

(6) Feld einer Erlaubnis, Bewilligung oder eines Bergwerkseigentums ist ein Ausschnitt aus dem Erdkörper, der von geraden Linien an der Oberfläche und von lotrechten Ebenen nach der Tiefe begrenzt wird, soweit nicht die Grenzen des Geltungsbereichs dieses Gesetzes einen anderen Verlauf erfordern.

(7) Gewinnungsbetrieb sind Einrichtungen zur Gewinnung von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen.

(8) Untergrundspeicher ist eine Anlage zur unterirdischen behälterlosen Speicherung von Gasen, Flüssigkeiten und festen Stoffen mit Ausnahme von Wasser.

(9) Transit-Rohrleitung ist eine Rohrleitung, die vom Festlandsockel oder vom Gebiet eines anderen Staates in den Festlandsockel der Bundesrepublik Deutschland führt oder diesen durchquert.

§ 5
Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungskostengesetzes

Auf die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), geändert durch Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), und das Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), anzuwenden.

ZWEITER TEIL

Bergbauberechtigungen

ERSTES KAPITEL

Berechtigungen auf bergfreie Bodenschätze

ERSTER ABSCHNITT

Erlaubnis, Bewilligung, Bergwerkseigentum

§ 6

Grundsatz

Wer bergfreie Bodenschätze aufsuchen will, bedarf der Erlaubnis, wer bergfreie Bodenschätze gewinnen will, der Bewilligung oder des Bergwerkseigentums. Diese Berechtigungen können nur natürlichen und juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften erteilt oder verliehen werden.

§ 7

Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis gewährt das ausschließliche Recht, nach den Vorschriften dieses Gesetzes in einem bestimmten Feld (Erlaubnisfeld)

1. die in der Erlaubnis bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen,
2. bei planmäßiger Aufsuchung notwendigerweise zu lösende oder freizusetzende Bodenschätze zu gewinnen und das Eigentum daran zu erwerben,
3. die Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 zu errichten und zu betreiben, die zur Aufsuchung der Bodenschätze und zur Durchführung der damit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erforderlich sind.

(2) Eine Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken schließt die Erteilung einer oder mehrerer Erlaubnisse zur Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken für dasselbe Feld nicht aus.

§ 8

Bewilligung

(1) Die Bewilligung gewährt das ausschließliche Recht, nach den Vorschriften dieses Gesetzes

1. in einem bestimmten Feld (Bewilligungsfeld) die in der Bewilligung bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen, zu gewinnen und andere Bodenschätze mitzugewinnen sowie das Eigentum an den Bodenschätzen zu erwerben,
2. die bei Anlegung von Hilfsbauen zu lösenden oder freizusetzenden Bodenschätze zu gewinnen und das Eigentum daran zu erwerben,
3. die erforderlichen Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 zu errichten und zu betreiben.

(2) Auf das Recht aus der Bewilligung sind, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die für Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts entsprechend anzuwenden.

(3) Die Bewilligung schließt die Erteilung einer oder mehrerer Erlaubnisse zur Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken für dasselbe Feld nicht aus.

§ 9

Bergwerkseigentum

(1) Bergwerkseigentum gewährt das ausschließliche Recht, nach den Vorschriften dieses Gesetzes die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Tätigkeiten auszuüben; auf das Recht sind die für Grundstücke geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Ein Grundstück kann nicht Bestandteil eines Bergwerkseigentums, ein Bergwerkseigentum nicht Bestandteil eines Grundstücks sein.

§ 10

Antrag

Erlaubnis und Bewilligung werden nur auf Antrag erteilt, Bergwerkseigentum nur auf Antrag verliehen. Der Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Behörde zu stellen.

§ 11

Versagung der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. der Antragsteller die Bodenschätze, die aufgesucht werden sollen, nicht genau bezeichnet,
2. das Feld, in dem aufgesucht werden soll, nicht dem § 4 Abs. 6 entspricht oder in einer Karte in einem nicht geeigneten Maßstab oder nicht entsprechend den Anforderungen einer Bergverordnung nach § 66 eingetragen ist,
3. der Antragsteller über das beabsichtigte Arbeitsprogramm, insbesondere über Art, Umfang und Zweck der vorgesehenen Aufsuchungsarbeiten, sowie über den voraussichtlichen zeitlichen Ablauf des Arbeitsprogramms (Zeitplan) keine ausreichenden Angaben macht,
4. der Antragsteller sich nicht verpflichtet, die Ergebnisse der Aufsuchung unverzüglich nach ihrem Abschluß, spätestens beim Erlöschen der Erlaubnis, der zuständigen Behörde auf Verlangen bekanntzugeben,
5. bei einer Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken der Antragsteller sich nicht verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörde dem Inhaber einer Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken das Recht einzuräumen, sich an der Aufsuchung gegen Übernahme eines angemessenen Teiles der Aufwendungen zu be-

teiligen oder sich dabei vertreten zu lassen; das gilt nicht, wenn die wissenschaftliche Aufsuchung der Entwicklung von neuen Methoden oder Geräten dient,

6. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller, bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Personen, die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen,

7. bei einer Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken der Antragsteller nicht glaubhaft macht, daß die für eine ordnungsgemäße Aufsuchung und der damit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erforderlichen Mittel aufgebracht werden können,

8. überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen,

9. eine sinnvolle und planmäßige Aufsuchung und Gewinnung von bergfreien oder grundeigenen Bodenschätzen gefährdet würde oder

10. Bodenschätze beeinträchtigt würden, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt.

§ 12

Versagung der Bewilligung

(1) Für die Versagung der Bewilligung gilt § 11 Nr. 1 und 6 bis 10 entsprechend. Die Bewilligung ist ferner zu versagen, wenn

1. nicht die Stellen, an denen die Bodenschätze entdeckt worden sind, nach Lage und Tiefe in einem Lageriß genau angegeben werden,

2. das Feld, in dem gewonnen werden soll, nicht dem § 4 Abs. 6 entspricht oder in einem Lageriß nicht entsprechend den Anforderungen einer Bergverordnung nach § 66 eingetragen ist,

3. der Antragsteller nicht nachweist, daß die entdeckten Bodenschätze nach ihrer Lage und Beschaffenheit gewinnbar sind,

4. der Antragsteller über das beabsichtigte Arbeitsprogramm, insbesondere die technische Durchführung der Gewinnung und die danach erforderlichen Einrichtungen unter und über Tage, sowie über den Zeitplan keine ausreichenden Angaben macht.

(2) Entdeckt der Inhaber einer Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken die in dieser Erlaubnis bezeichneten Bodenschätze im Erlaubnisfeld, so darf die von ihm beantragte Bewilligung nur aus Gründen des Absatzes 1 und nur versagt werden, wenn die Tatsachen, die die Versagung rechtfertigen, erst nach der Erteilung der Erlaubnis eingetreten sind.

§ 13

Versagung der Verleihung von Bergwerkseigentum

Die Verleihung von Bergwerkseigentum ist zu versagen, wenn

1. der Antragsteller nicht Inhaber einer Bewilligung für die Bodenschätze und das Feld ist, für die er die Verleihung des Bergwerkseigentums beantragt (Bergwerksfeld),

2. der Antragsteller nicht nachweist, daß
   a) er die Bodenschätze auf Grund ihrer Art, Lage, Menge und Beschaffenheit, der technischen Möglichkeiten ihrer Gewinnung und Aufbereitung durch einen im beantragten Feld bereits geführten Betrieb wirtschaftlich gewinnt,
   b) in Zukunft mit einer wirtschaftlichen Gewinnung im gesamten beantragten Feld zu rechnen ist,

3. das Feld, in dem gewonnen werden soll, nicht dem § 4 Abs. 6 entspricht oder seine Begrenzung an der Oberfläche nach der horizontalen Projektion eine Fläche von mehr als 25 Quadratkilometer umfassen soll,

4. folgende Angaben und Unterlagen des Antragstellers nicht oder nicht vollständig vorliegen
   a) die genaue Bezeichnung der Bodenschätze, für die das Bergwerkseigentum verliehen werden soll,
   b) die Eintragung des Feldes, für das die Verleihung des Bergwerkseigentums beantragt ist, in einem Lagerriß in zweifacher Ausfertigung, der von einem anerkannten Markscheider oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur angefertigt worden ist und der den Anforderungen einer Bergverordnung nach § 66 entspricht,
   c) der Name des zu verleihenden Bergwerkseigentums,
   d) die Beschreibung von Art und Umfang der Erschließung des Vorkommens unter Angabe der geologisch-lagerstättenkundlichen Merkmale.

§ 14

Vorrang

(1) Dem Inhaber einer Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken hat die zuständige Behörde unverzüglich den Inhalt jedes Antrages mitzuteilen, den ein Dritter auf Erteilung einer Bewilligung für ein bestimmtes, ganz oder teilweise innerhalb der Erlaubnis gelegenes Feld und für einen bestimmten der Erlaubnis unterliegenden Bodenschatz gestellt hat. Stellt der Inhaber der Erlaubnis innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung ebenfalls einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung, so hat sein Antrag, soweit er sich auf das innerhalb seiner Erlaubnis gelegene Feld bezieht, Vorrang vor allen übrigen Anträgen auf Erteilung einer Bewilligung für denselben Bodenschatz.

(2) In allen anderen Fällen hat bei Anträgen auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung, bei denen Versagungsgründe nach § 11 oder § 12 nicht gegeben sind, der Antrag den Vorrang, der zeitlich vor den anderen Anträgen ordnungsgemäß bei der zuständigen Behörde eingegangen ist. § 12 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 15

Beteiligung anderer Behörden

Die zuständige Behörde hat vor der Entscheidung über den Antrag den Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung öffentlicher Interessen im Sinne des § 11 Nr. 8 gehört.

§ 16

Form, Inhalt und Nebenbestimmungen

(1) Erlaubnis und Bewilligung bedürfen der Schriftform. Sie sind für ein bestimmtes Feld und für bestimmte Bodenschätze zu erteilen. Das Gleiche gilt für Bergwerkseigentum. Die Erlaubnis ist als Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen oder zu wissenschaftlichen Zwecken zu bezeichnen.

(2) Ein Erlaubnisfeld kann abweichend vom Antrag festgesetzt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Wettbewerbslage der Bodenschätze aufsuchenden Unternehmen abzuwehren oder die Aufsuchung von Lagerstätten zu verbessern.

(3) Erlaubnis und Bewilligung können mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies zur Wahrung der in §§ 11 und 12 Abs. 1 bezeichneten Rechtsgüter und Belange erforderlich ist. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist zulässig, wenn sie

1. für den Unternehmer und für Einrichtungen der von ihm betriebenen Art wirtschaftlich vertretbar und
2. nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllbar

sind.

(4) Die Erlaubnis ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Sie kann um höchstens drei und ein weiteres Mal um höchstens zwei Jahre verlängert werden, soweit das Erlaubnisfeld trotz planmäßiger Aufsuchung noch nicht ausreichend untersucht werden konnte.

(5) Die Bewilligung oder das Bergwerkseigentum wird für eine der Durchführung der Gewinnung im Einzelfalle angemessene Frist erteilt oder verliehen. Dabei dürfen fünfzig Jahre nur überschritten werden, soweit dies mit Rücksicht auf die für die Gewinnung üblicherweise erforderlichen Investitionen notwendig ist. Eine Verlängerung bis zur voraussichtlichen Erschöpfung des Vorkommens bei ordnungs- und planmäßiger Gewinnung ist zulässig.

§ 17

Entstehung des Bergwerkseigentums

(1) Bergwerkseigentum entsteht mit der Zustellung oder Aushändigung der Berechtsamsurkunde an den Antragsteller. Die Zustellung oder Aushändigung ist erst zulässig, wenn die Entscheidung über die Verleihung unanfechtbar geworden ist. Mit der Entstehung des Bergwerkseigentums erlischt die Bewilligung für den Bereich des Bergwerksfeldes.

(2) Die Berechtsamsurkunde besteht aus der Urkunde über die Verleihung (Verleihungsurkunde) und einer Ausfertigung des Lagerisses, den die zuständige Behörde mit dem Inhalt der Entscheidung über die Verleihung in Übereinstimmung zu bringen hat. Die Verleihungsurkunde muß enthalten

1. den Namen und Wohnort des Berechtigten (Bergwerkseigentümers),
2. den Namen des Bergwerkseigentums,
3. die genaue Angabe der Größe und Begrenzung des Bergwerksfeldes unter Verweisung auf den Lageriß,
4. die Namen der Gemeinden, in denen das Bergwerkseigentum liegt,
5. die Bezeichnung der Bodenschätze, für die das Bergwerkseigentum gilt,
6. Datum der Urkunde, Siegel und Unterschrift.

(3) Die zuständige Behörde ersucht das Grundbuchamt um Eintragung des Bergwerkseigentums im Grundbuch. Dem Ersuchen ist eine beglaubigte Abschrift oder Kopie der Berechtsamsurkunde beizufügen.

§ 18

Rücknahme und Widerruf

(1) Erlaubnis und Bewilligung sind zurückzunehmen, wenn ihre Erteilung hätte versagt werden müssen. Sie sind zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen.

(2) Die Erlaubnis ist ferner zu widerrufen, wenn aus Gründen, die der Erlaubnisinhaber zu vertreten hat, die Aufsuchung nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis aufgenommen oder die planmäßige Aufsuchung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist; die zuständige Behörde kann die Frist aus wichtigem Grunde um jeweils ein weiteres Jahr verlängern. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Erlaubnisinhaber für einen der Erlaubnis unterliegenden Bodenschatz keine Bewilligung beantragt, obwohl die Voraussetzungen für deren Erteilung vorliegen und eine von der zuständigen Behörde für die Antragstellung gesetzte angemessene Frist verstrichen ist.

(3) Die Bewilligung ist ferner zu widerrufen, wenn die Gewinnung nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Bewilligung aufgenommen oder wenn die regelmäßige Gewinnung länger

als drei Jahre unterbrochen worden ist. Dies gilt nicht, solange Gründe einer sinnvollen technischen oder wirtschaftlichen Planung des Bewilligungsinhabers es erfordern, daß die Gewinnung im Bewilligungsfeld erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen oder wiederaufgenommen wird oder wenn sonstige Gründe für die Unterbrechung vorliegen, die der Bewilligungsinhaber nicht zu vertreten hat.

(4) Das Bergwerkseigentum ist zu widerrufen, wenn die regelmäßige Gewinnung länger als zehn Jahre unterbrochen worden ist. Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Die zuständige Behörde hat die im Grundbuch eingetragenen dinglich Berechtigten von der Entscheidung über einen Widerruf des Bergwerkseigentums schriftlich zu unterrichten. Sie ersucht das Grundbuchamt um die Löschung des Bergwerkseigentums, wenn der Widerruf wirksam geworden ist.

§ 19

Aufhebung der Erlaubnis und Bewilligung

(1) Eine Erlaubnis oder Bewilligung ist auf Antrag ihres Inhabers ganz oder teilweise aufzuheben. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde zu stellen.

(2) Mit der Bekanntgabe der Aufhebung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde erlischt die Erlaubnis oder Bewilligung in dem Umfang, in dem sie aufgehoben wird.

§ 20

Aufhebung von Bergwerkseigentum

(1) Das Bergwerkseigentum ist auf Antrag des Bergwerkseigentümers aufzuheben. Eine teilweise Aufhebung ist nicht zulässig.

(2) Die zuständige Behörde hat den im Grundbuch eingetragenen dinglich Berechtigten schriftlich mitzuteilen, daß ein Antrag auf Aufhebung des Bergwerkseigentums vorliegt. Die Mitteilung muß den Hinweis auf das sich aus Absatz 3 ergebende Antragsrecht sowie darauf enthalten, daß mit der Aufhebung das Bergwerkseigentum erlischt. Die Mitteilung ist im Bundesanzeiger und im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde bekanntzumachen.

(3) Innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung der Mitteilung kann jeder dinglich Berechtigte die Zwangsversteigerung des Bergwerkseigentums beantragen. Ein vollstreckbarer Titel ist für den Antrag und die Durchführung der Zwangsversteigerung nicht erforderlich.

(4) Wird die Zwangsversteigerung nicht innerhalb der Frist des Absatzes 3 Satz 1 beantragt oder führt das Zwangsversteigerungsverfahren nicht zur Erteilung des Zuschlages, so hebt die zuständige Behörde das Bergwerkseigentum auf; anderenfalls gilt der Antrag nach Absatz 1 als erledigt. Die Entscheidung über die Aufhebung ist dem Bergwerkseigentümer und den im Grundbuch eingetragenen dinglich Berechtigten zuzustellen.

(5) Ist das Bergwerkseigentum erloschen, so ersucht die zuständige Behörde das Grundbuchamt um die Löschung.

§ 21

Übertragung und Übergang der Erlaubnis und Bewilligung

(1) Die Übertragung der Erlaubnis oder Bewilligung auf einen Dritten oder die Beteiligung Dritter an einer Erlaubnis oder Bewilligung ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn

1. bei einer Übertragung eine der Voraussetzungen des § 11 Nr. 4 bis 7, 9 und 10, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1, oder
2. bei einer Beteiligung eine der Voraussetzungen des § 11 Nr. 4 bis 7, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1,

vorliegt. Für die Zustimmung gilt § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 entsprechend.

(2) Mit dem Tode des Inhabers einer Erlaubnis oder Bewilligung geht das Recht auf die Erben über. Bis zur Dauer von zehn Jahren nach dem Erbfall darf es von einem Nachlaßkonkursverwalter, Nachlaßpfleger oder Testamentsvollstrecker ausgeübt werden. Die in Satz 1 und 2 bezeichneten Personen haben der zuständigen Behörde unverzüglich den Erbfall anzuzeigen. Die Rechtsfolgen nach Satz 1 oder Satz 2 treten nicht ein für Erben oder in Satz 2 genannte Verfügungsberechtigte, in deren Person ein Versagungsgrund nach § 11 Nr. 6, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1, gegeben ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten für sonstige Fälle der Gesamtrechtsnachfolge entsprechend.

§ 22

Veräußerung von Bergwerkseigentum

(1) Die rechtsgeschäftliche Veräußerung von Bergwerkseigentum und der schuldrechtliche Vertrag hierüber bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Veräußerung Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen, insbesondere wenn die Veräußerung einer Struktur der Bergwerksfelder widerspricht, die für eine sinnvolle und planmäßige Gewinnung von Bodenschätzen erforderlich ist.

(2) Die Genehmigung kann auch vor der Beurkundung des Rechtsgeschäfts erteilt werden. Sie gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages versagt wird. Hierüber hat die zuständige Behörde auf Verlangen ein Zeugnis zu erteilen.

ZWEITER ABSCHNITT

Vereinigung, Teilung und Austausch von Bergwerkseigentum

§ 23

Zulässigkeit der Vereinigung

Bergwerksfelder dürfen vereinigt werden, wenn sie aneinandergrenzen und das Bergwerkseigentum auf die gleichen Bodenschätze verliehen ist.

§ 24

Voraussetzungen der Vereinigung

Zur Vereinigung sind erforderlich

1. eine notariell beurkundete Einigung der beteiligten Bergwerkseigentümer oder eine entsprechende Erklärung des Alleineigentümers über die Vereinigung; dabei sind die Namen des neuen Bergwerkseigentums und des neuen Bergwerkseigentümers, bei mehreren Bergwerkseigentümern auch der Anteil oder die sonstigen Rechtsverhältnisse an dem neuen Bergwerkseigentum anzugeben;
2. zwei Ausfertigungen eines Lagerisses des neuen Bergwerksfeldes, der den Anforderungen einer Bergverordnung nach § 66 entspricht;
3. bei dinglicher Belastung des Bergwerkseigentums eine notariell beurkundete Vereinbarung zwischen den dinglich Berechtigten und den beteiligten Bergwerkseigentümern darüber, daß und in welcher Weise, insbesondere in welcher Rangordnung, die Belastungen auf das neue Bergwerkseigentum (§ 26 Abs. 1) übergehen sollen;
4. die Genehmigung nach § 25.

§ 25

Genehmigung der Vereinigung, Berechtsamsurkunde

(1) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn

1. die Vereinigung unzulässig ist,
2. die in § 24 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Urkunden und die Verleihungsurkunden oder die nach § 154 Abs. 2 ausgestellten Urkunden nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden oder
3. der Vereinigung Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

(2) Die Genehmigung wird mit der Urkunde nach § 24 Nr. 1, einer Ausfertigung des Lagerisses nach § 24 Nr. 2, den Verleihungs- oder den nach § 154 Abs. 2 ausgestellten Urkunden zu einer einheitlichen Berechtsamsurkunde verbunden.

§ 26

Wirkung der Vereinigung

(1) Mit der Zustellung oder Aushändigung der Berechtsamsurkunde an den Antragsteller entsteht unter Erlöschen des bisherigen Bergwerkseigentums neues Bergwerkseigentum an dem einheitlichen Bergwerksfeld mit den sich aus der Vereinbarung nach § 24 Nr. 3 ergebenden dinglichen Belastungen.

(2) Ist die Vereinigung wirksam geworden, so ersucht die zuständige Behörde das Grundbuchamt um Berichtigung des Grundbuches. Dem Ersuchen ist eine beglaubigte Abschrift oder Kopie der Berechtsamsurkunde beizufügen.

§ 27

Teilung

Ein Bergwerksfeld kann in selbständige Teile geteilt werden, wenn die Teile dem § 4 Abs. 6 entsprechen und durch die Teilung eine Feldeszersplitterung, insbesondere eine Erschwerung der sinnvollen und planmäßigen Gewinnung von Bodenschätzen, nicht zu befürchten ist. Die §§ 24 bis 26 gelten mit der Maßgabe entsprechend, daß die in § 24 Nr. 1 und 2 bezeichneten Urkunden für jeden Teil des Bergwerksfeldes erforderlich sind; mit Ausnahme der Lagerisse für die Teilung ist jedoch eine Urschrift nebst der erforderlichen Zahl von Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften oder Kopien der Urkunden ausreichend.

§ 28

Austausch

Der Austausch von Teilen von Bergwerksfeldern ist zulässig, wenn die auszutauschenden Teile jeweils an das Bergwerksfeld angrenzen, mit dem sie durch den Austausch vereinigt werden sollen, durch den Austausch eine Feldeszersplitterung, insbesondere eine Erschwerung der sinnvollen und planmäßigen Gewinnung von Bodenschätzen, nicht zu befürchten ist, die auszutauschenden Teile dem § 4 Abs. 6 entsprechen und das Bergwerkseigentum auf die gleichen Bodenschätze verliehen ist. Die §§ 24 bis 26 sind mit folgender Maßgabe entsprechend anzuwenden:

1. Die Namen des am Austausch beteiligten Bergwerkseigentums bleiben bestehen.
2. Die in § 24 Nr. 1 und 2 bezeichneten Urkunden sind für jeden am Austausch beteiligten Teil der Bergwerksfelder erforderlich.
3. Mit Ausnahme der Lagerisse für den Austausch ist neben jeweils einer Urschrift die erforderliche Zahl von Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften oder Kopien der Urkunden ausreichend.

DRITTER ABSCHNITT

Feldes- und Förderabgabe

§ 29

Feldesabgabe

(1) Der Inhaber einer Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken hat jährlich eines Feldesabgabe zu entrichten.

(2) Die Feldesabgabe ist an das Land zu entrichten, in dem das Erlaubnisfeld liegt. Liegt das Feld

im Bereich des Festlandsockels, ist die Feldesabgabe an den Bund zu entrichten.

(3) Die Feldesabgabe beträgt im ersten Jahr nach der Erteilung zehn Deutsche Mark je angefangenen Quadratkilometer und erhöht sich für jedes folgende Jahr um weitere zehn Deutsche Mark bis zum Höchstbetrag von fünfzig Deutsche Mark je angefangenen Quadratkilometer. Auf die Feldesabgabe sind die im Erlaubnisfeld in dem jeweiligen Jahr für die Aufsuchung gemachten Aufwendungen anzurechnen.

§ 30

Förderabgabe

(1) Der Inhaber einer Bewilligung hat jährlich für die innerhalb des jeweiligen Jahres aus dem Bewilligungsfeld gewonnenen oder mitgewonnenen bergfreien Bodenschätze eine Förderabgabe zu entrichten. Gleiches gilt für den Bergwerkseigentümer. Eine Förderabgabe ist nicht zu entrichten, soweit die Bodenschätze ausschließlich aus gewinnungstechnischen Gründen oder zu dem Zweck der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet werden.

(2) Die Förderabgabe beträgt fünf vom Hundert des Marktwertes, der für im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewonnene Bodenschätze dieser Art innerhalb des Erhebungszeitraums durchschnittlich erzielt wird. Für Bodenschätze, die keinen Marktwert haben, stellt die zuständige Behörde nach Anhörung sachverständiger Stellen den für die Förderabgabe zugrunde zu legenden Wert fest.

(3) § 29 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 31

Feststellung, Erhebung und Änderung der Feldes- und Förderabgabe

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung der §§ 29 und 30 erforderlichen Vorschriften über die Feststellung des Marktwertes und des Wertes nach § 30 Abs. 2 Satz 2 sowie über die Erhebung und Bezahlung der Feldes- und Förderabgabe zu erlassen. Natürliche und juristische Personen können zur Erteilung von Auskünften verpflichtet werden, soweit dies zur Festsetzung des Marktwertes erforderlich ist.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für einen bestimmten Zeitraum

1. Erlaubnisse, Bewilligungen und Bergwerkseigentum auf bestimmte Bodenschätze oder in bestimmten Gebieten von der Feldes- und Förderabgabe zu befreien,
2. für Erlaubnisse auf bestimmte Bodenschätze oder in bestimmten Gebieten einen von § 29 Abs. 3 Satz 1 abweichenden Betrag und eine andere Staffelung festzusetzen,
3. für Bewilligungen und Bergwerkseigentum auf bestimmte Bodenschätze oder in bestimmten Gebieten einen von § 30 Abs. 2 abweichenden Vomhundertsatz oder Bemessungsmaßstab festzusetzen,

soweit dies zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, zur Abwehr einer Gefährdung der Wettbewerbslage der aufsuchenden oder gewinnenden Unternehmen, zur Sicherung des Marktes mit Rohstoffen, zur Verbesserung der Ausnutzung von Lagerstätten oder zum Schutz sonstiger volkswirtschaftlicher Belange erforderlich ist oder soweit die Bodenschätze im Gewinnungsbetrieb verwendet werden. Dabei dürfen die Abgaben höchstens auf das Doppelte des sich aus § 29 Abs. 3 Satz 1 oder § 30 Abs. 2 Satz 1 ergebenden Beträge erhöht werden.

VIERTER ABSCHNITT

Fundanzeige

§ 32

Anzeige und Entschädigung

(1) Wer einen bergfreien Bodenschatz entdeckt, ohne zu seiner Aufsuchung oder Gewinnung berechtigt zu sein, und der zuständigen Behörde die Entdeckung unverzüglich anzeigt, kann von demjenigen, der auf Grund dieser Anzeige eine Bewilligung für den Bodenschatz erhält, Ersatz der Aufwendungen verlangen, die ihm im Zusammenhang mit der Entdeckung entstanden sind. Dies gilt nicht, wenn der Bodenschatz unter Verstoß gegen § 6 entdeckt worden oder die Lagerstätte dieses Bodenschatzes bereits bekannt ist.

(2) Die Anzeige muß Angaben über den Zeitpunkt der Entdeckung, den Fundort mit Bezeichnung des Grundstücks, der Gemeinde und des Kreises sowie eine Beschreibung der Art und Beschaffenheit des Fundes enthalten. Die zuständige Behörde hat den Anzeigenden unverzüglich von der Erteilung einer Bewilligung zu benachrichtigen.

ZWEITES KAPITEL

Berechtigungen auf grundeigene Bodenschätze

§ 33

Inhalt der Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung grundeigener Bodenschätze

Für das Recht des Grundeigentümers zur Aufsuchung und Gewinnung grundeigener Bodenschätze gelten,

1. soweit sich dies nicht schon aus dem Inhalt des Grundeigentums und
2. soweit sich nicht aus den §§ 149 bis 158 etwas anderes

ergibt, § 7 Abs. 1 und §§ 8 und 9 mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle des Erlaubnis-, Bewilligungs- und Bergwerksfeldes das Grundstück tritt, auf das sich das Grundeigentum bezieht.

DRITTES KAPITEL

Zulegung von Bergbauberechtigungen

§ 34

Voraussetzungen

Die zuständige Behörde kann auf Antrag dem Inhaber einer Gewinnungsberechtigung durch Zulegung das Recht erteilen, den Abbau eines Bodenschatzes aus dem Feld seiner Gewinnungsberechtigung (Hauptfeld) in das Feld einer benachbarten fremden Gewinnungsberechtigung, die sich auf den gleichen Bodenschatz bezieht, fortzuführen (grenzüberschreitender Abbau), wenn

1. der Antragsteller nachweist, daß er sich ernsthaft um eine Einigung über den grenzüberschreitenden Abbau zu angemessenen Bedingungen, erforderlichenfalls unter Angebot geeigneter Abbaumöglichkeiten innerhalb der eigenen Gewinnungsberechtigungen, bemüht hat,
2. aus bergwirtschaftlichen oder bergtechnischen Gründen ein grenzüberschreitender Abbau geboten ist,
3. Gründe des Allgemeinwohls, insbesondere die Versorgung des Marktes mit Bodenschätzen oder andere gesamtwirtschaftliche Gründe, einen grenzüberschreitenden Abbau erfordern,
4. nicht damit gerechnet werden muß, daß die in dem Feld der benachbarten Berechtigung anstehenden Bodenschätze von einem anderen Gewinnungsbetrieb auch ohne Zulegung ebenso wirtschaftlich gewonnen werden,
5. Bodenschätze, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, durch die Zulegung nicht beeinträchtigt werden,
6. folgende Angaben und Unterlagen des Antragstellers vorliegen:
   a) Ein Lageriß mit genauer Eintragung des Hauptfeldes und des Feldes der fremden Berechtigung unter besonderer Kennzeichnung des zuzulegenden Feldesteiles,
   b) eine Darstellung der zur bergwirtschaftlichen und bergtechnischen Beurteilung der Zulegung bedeutsamen tatsächlichen Verhältnisse,
   c) Angaben über das im Hauptfeld durchgeführte sowie über das im Feld der fremden Berechtigung beabsichtigte Arbeitsprogramm, insbesondere über die technische Durchführung der Gewinnung, die danach erforderlichen Einrichtungen unter und über Tage und den Zeitplan,
   d) glaubhafte Angaben darüber, daß die für eine ordnungsgemäße Durchführung des grenzüberschreitenden Abbaus und der damit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erforderlichen Mittel aufgebracht werden können,
   e) Angaben über Verwendung und Absatz der durch den grenzüberschreitenden Abbau zu gewinnenden Bodenschätze,
   f) eine Begründung zu dem Vorliegen der in Nummer 3 und 4 bezeichneten Voraussetzungen.

§ 35

Verfahren

Auf das Verfahren sind die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Beteiligter ist auch, wem ein Recht zur Gewinnung in dem Feld der fremden Berechtigung zusteht, sowie der Inhaber eines dinglichen Rechtes an der fremden Berechtigung. Liegt die fremde Berechtigung ganz oder teilweise im Bezirk einer anderen zuständigen Behörde, so ist auch diese zu laden.
2. Von Amts wegen ist ein Vertreter abweichend von § 16 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch zu bestellen für Mitberechtigte, wenn sie der Aufforderung der zuständigen Behörde, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, innerhalb der ihnen gesetzten Frist nicht nachgekommen sind.
3. In der mündlichen Verhandlung ist auf eine Einigung hinzuwirken. Kommt eine Einigung zustande, so ist diese in der Verhandlungsniederschrift zu beurkunden. Auf die Beurkundung sind die §§ 3 bis 13 und 16 bis 26 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Artikel 7 Nr. 8 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), entsprechend anzuwenden. Die Niederschrift über die Einigung steht einer notariellen Beurkundung der Einigung gleich. Eine Auflassung kann die zuständige Behörde nicht entgegennehmen.
4. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die zuständige Behörde über den Antrag. Das Recht zum grenzüberschreitenden Abbau ist für ein bestimmtes Feld, für bestimmte Bodenschätze und zeitlich beschränkt zu erteilen. Die Entscheidung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit diese zur Wahrung der in § 34 Nr. 2, 3, 5 und 6 Buchstabe d bezeichneten Rechtsgüter und Belange erforderlich sind. § 16 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 36

Entschädigung, Verfahrenskosten

(1) Für die Erteilung des Rechts zum grenzüberschreitenden Abbau hat der Berechtigte eine Entschädigung an den Inhaber der fremden Berechtigung zu leisten. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist die Entschädigung in der Entscheidung über die Erteilung des Rechts zum grenzüberschreitenden Abbau festzusetzen.

(2) Die Entschädigung hat den eintretenden Vermögensschaden angemessen in Geld auszugleichen. Soweit zur Zeit der Entscheidung Nutzungen gezogen werden, ist von dem Maß ihrer Beeinträchtigung auszugehen. Hat der Entschädigungsberechtigte Maßnahmen getroffen, um die Nutzungen zu steigern, und ist nachgewiesen, daß die Maßnahmen die Nutzungen nachhaltig gesteigert hätten, so ist dies zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist auf Verlangen des Inhabers der fremden Berechtigung in wiederkehrenden Leistungen zu zahlen. Ist die fremde Berechtigung mit dinglichen Rechten Dritter belastet, so gelten die Artikel 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechend.

(3) Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Soweit Kosten jedoch durch Verschulden oder durch Anträge verursacht werden, die zum Zwecke der Verzögerung gestellt worden sind, können sie dem betreffenden Beteiligten auferlegt werden.

§ 37

Inhalt der Zulegung, Aufhebung, Förderabgabe

(1) Für das Recht zum grenzüberschreitenden Abbau gelten die §§ 8, 15, 16 Abs. 5 und § 18 Abs. 1, 3 und 4 entsprechend. § 30 gilt in dem Umfang entsprechend, in dem er für den Inhaber der fremden Berechtigung gelten würde.

(2) Das Recht zum grenzüberschreitenden Abbau darf nur ausgeübt werden, wenn der Berechtigte die Entschädigung gezahlt oder zulässigerweise unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt hat. Bei einer Entschädigung in wiederkehrenden Leistungen muß der Berechtigte die erste Rate gezahlt oder zulässigerweise unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt und für die übrigen Raten angemessene Sicherheit geleistet haben.

DRITTER TEIL

Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung

ERSTES KAPITEL

Allgemeine Vorschriften über die Aufsuchung und Gewinnung

ERSTER ABSCHNITT

Aufsuchung

§ 38

Einigung mit dem Grundeigentümer, Zustimmung anderer Behörden, Schadensersatz

(1) Wer zum Zwecke der Aufsuchung ein fremdes Grundstück benutzen will, hat vor Beginn der Aufsuchung

1. die Zustimmung des Grundeigentümers und der sonstigen Nutzungsberechtigten und,
2. wenn das Grundstück durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes einem öffentlichen Zweck gewidmet ist, auch die Zustimmung der für die Wahrung dieses Zweckes zuständigen Behörde

einzuholen. § 905 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt.

(2) Bei einem unter Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 fallenden Grundstück ist

1. die Zustimmung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nicht erforderlich, wenn das Grundstück ausschließlich dem öffentlichen Zweck dient, dem es gewidmet ist,
2. die Zustimmung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 nicht erforderlich, wenn
   a) sich Art und Form der Tätigkeit, die der Aufsuchung dient oder zu dienen bestimmt ist, nicht von den Tätigkeiten unterscheidet, die im Rahmen der Widmung ausgeübt werden dürfen oder von der Widmung nicht betroffen sind oder
   b) für die Zulassung der Tätigkeiten nach den Vorschriften, auf denen die Widmung beruht, eine besondere behördliche Erlaubnis, Genehmigung oder Zustimmung vorgesehen und diese von der dafür zuständigen Behörde erteilt worden ist.

(3) Der Aufsuchungsberechtigte hat nach Abschluß der Aufsuchungsarbeiten den früheren Zustand fremder Grundstücke wiederherzustellen, es sei denn, daß die Aufrechterhaltung der Einwirkungen auf die Grundstücke nach Entscheidung der zuständigen Behörde für spätere Gewinnungsarbeiten zulässig ist oder die zuständige Behörde zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche eine Abweichung von dem früheren Zustand angeordnet hat.

(4) Der Aufsuchungsberechtigte hat dem Grundeigentümer und den sonstigen Nutzungsberechtigten für den durch die Aufsuchungsarbeiten entstandenen, nicht durch die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder andere Maßnahmen nach Absatz 3 ausgeglichenen Vermögensschaden Ersatz in Geld zu leisten. Der Ersatzanspruch haftet den Inhabern von dinglichen Rechten, mit denen das Grundstück belastet ist, in entsprechender Anwendung der Artikel 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

(5) Zur Sicherung ihrer Ansprüche aus den Absätzen 3 und 4 können der Grundeigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen.

§ 39

Streitentscheidung

(1) Wird die nach § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erforderliche Zustimmung versagt, so kann sie auf Antrag durch eine Entscheidung der zuständigen Behörde ersetzt werden, wenn öffentliche Interessen, insbesondere die Durchforschung nach nutz-

baren Lagerstätten, die Aufsuchung erfordern. Wenn unter Gebäuden, auf Betriebsgrundstücken, in Gärten oder eingefriedeten Hofräumen aufgesucht werden soll, kann die Zustimmung nur aus überwiegenden öffentlichen Interessen durch eine Entscheidung der zuständigen Behörde ersetzt werden.

(2) Die zuständige Behörde entscheidet auf Antrag auch über die Höhe des Entschädigungsanspruchs (§ 38 Abs. 4) oder der Sicherheit (§ 38 Abs. 5), wenn eine Einigung hierüber nicht zustande kommt; die Kosten des Verfahrens trägt der Aufsuchungsberechtigte. Erst wenn der Ersatz geleistet oder eine Sicherheit hinterlegt ist, darf die Aufsuchung begonnen oder fortgesetzt werden.

§ 40

Gewinnung von Bodenschätzen bei der Aufsuchung

Der Aufsuchungsberechtigte hat das Recht, Bodenschätze zu gewinnen, soweit die Bodenschätze nach der Entscheidung der zuständigen Behörde bei planmäßiger Durchführung der Aufsuchung aus bergtechnischen, sicherheitstechnischen oder anderen Gründen gewonnen werden müssen. Das Recht des Aufsuchungsberechtigten, andere als bergfreie Bodenschätze in eigenen Grundstücken zu gewinnen, bleibt unberührt.

ZWEITER ABSCHNITT

Gewinnung

§ 41

Mitgewinnung von Bodenschätzen bei der Gewinnung bergfreier Bodenschätze

(1) Bei der Gewinnung bergfreier Bodenschätze hat der Gewinnungsberechtigte das Recht, innerhalb des Feldes seiner Gewinnungsberechtigung andere Bodenschätze mitzugewinnen, soweit sie nach der Entscheidung der zuständigen Behörde bei planmäßiger Durchführung der Gewinnung aus bergtechnischen oder sicherheitstechnischen Gründen nur gemeinschaftlich gewonnen werden können. Andere an diesen Bodenschätzen Berechtigte hat der Gewinnungsberechtigte von der Entscheidung nach Satz 1 unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Gewinnungsberechtigte hat die Herausgabe

1. mitgewonnener bergfreier Bodenschätze, für die Aneignungsrechte Dritter bestehen, und
2. mitgewonnener nicht bergfreier Bodenschätze

dem jeweils anderen Berechtigten gegen Erstattung der für die Gewinnung und eine erforderliche Aufbereitung gemachten Aufwendungen und einer für die Gewinnung zu zahlenden Förderabgabe anzubieten und diese Bodenschätze auf Verlangen herauszugeben. Der andere Berechtigte kann die Herausgabe nur innerhalb von zwei Monaten nach Kenntnisnahme nach Absatz 1 Satz 2 verlangen. Die bis zu dem Zeitpunkt des Verlangens mitgewonnenen Bodenschätze unterliegen nicht der Herausgabepflicht. Das Gleiche gilt, wenn

1. die Trennung der mitgewonnenen Bodenschätze von den übrigen Bodenschätzen nicht möglich oder wegen der damit verbundenen Aufwendungen nicht zumutbar ist oder
2. die mitgewonnenen Bodenschätze zur Sicherung des eigenen Betriebes des Gewinnungsberechtigten oder in diesem Betrieb zur Sicherung der Oberfläche verwendet werden.

Können herauszugebende Bodenschätze nicht voneinander getrennt werden oder ist eine Trennung wegen der damit verbundenen Aufwendungen nicht zumutbar und stehen sie mehreren anderen Berechtigten zu, so hat der Gewinnungsberechtigte jedem dieser Berechtigten einen seiner Berechtigung entsprechenden Anteil herauszugeben.

(3) Auf Antrag des Gewinnungsberechtigten oder eines anderen Berechtigten entscheidet die zuständige Behörde über die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Trennung der Bodenschätze und die Größe der Anteile.

§ 42

Mitgewinnung von Bodenschätzen bei der Gewinnung grundeigener Bodenschätze

Bei der Gewinnung grundeigener Bodenschätze gilt für die Mitgewinnung bergfreier Bodenschätze § 41 entsprechend.

§ 43

Hilfsbaurecht

(1) Der Gewinnungsberechtigte hat das Recht, außerhalb des Feldes seiner Gewinnungsberechtigung unterirdische Anlagen zu errichten, die der technischen oder wirtschaftlichen Verbesserung seines Gewinnungsbetriebes, insbesondere der Wasserlösung und Wetterführung, zu dienen bestimmt sind (Hilfsbaue). Dies gilt nicht, wenn ein Hilfsbau im Feld einer anderen Gewinnungsberechtigung errichtet werden soll und dadurch die Gewinnung des anderen Gewinnungsberechtigten gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt würde.

(2) Der Hilfsbauberechtigte hat für den Schaden, der dem anderen Gewinnungsberechtigten durch den Hilfsbau entsteht, Ersatz in Geld zu leisten.

(3) Bestreitet der andere Gewinnungsberechtigte oder der Grundeigentümer die Verpflichtung zur Duldung des Hilfsbaues, so entscheidet hierüber auf Antrag die zuständige Behörde.

§ 44

Mitgewinnung von Bodenschätzen bei Anlegung von Hilfsbauten

(1) Der Hilfsbauberechtigte hat das Recht, alle Bodenschätze mitzugewinnen, die nach der Ent-

scheidung der zuständigen Behörde bei ordnungsgemäßer Anlegung eines Hilfsbaues gelöst werden müssen. Andere an diesen Bodenschätzen Berechtigte hat er von der Entscheidung nach Satz 1 unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Bergfreie Bodenschätze, für die Aneignungsrechte Dritter bestehen, und fremde nicht bergfreie Bodenschätze hat der Hilfsbauberechtigte den anderen Berechtigten unentgeltlich herauszugeben, wenn diese es innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme nach Absatz 1 Satz 2 verlangen. § 41 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 45

Hilfsbau bei Bergwerkseigentum

Ein Hilfsbau, der auf Grund von Bergwerkseigentum rechtmäßig angelegt worden ist, gilt als dessen wesentlicher Bestandteil. Eine Eintragung in das Grundbuch ist nicht erforderlich.

§ 46

Benutzung fremder Grubenbaue

(1) Der Gewinnungsberechtigte hat das Recht, fremde unter Tage errichtete Baue (Grubenbaue) zu benutzen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 1 vorliegen und
2. er einen angemessenen Teil der Aufwendungen für die Errichtung und Unterhaltung der zu benutzenden Grubenbaue übernimmt.

Satz 1 gilt nicht für Grubenbaue, die für andere Zwecke als die Aufsuchung oder Gewinnung bergfreier oder grundeigener Bodenschätze benutzt werden.

(2) Ist eine zweckmäßige Benutzung nach Absatz 1 Satz 1 nur bei entsprechender Veränderung der Grubenbaue möglich und wird dadurch die Gewinnung durch den anderen Berechtigten nicht gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt, so ist dieser verpflichtet, die Veränderung nach eigener Wahl entweder selbst vorzunehmen oder zu dulden. Die Aufwendungen für die Veränderung trägt der Gewinnungsberechtigte. Die Übernahme von Aufwendungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 entfällt, wenn der Grubenbau vom anderen Berechtigten nicht mehr benutzt wird; in diesem Fall trägt der Gewinnungsberechtigte die Aufwendungen für die Unterhaltung allein.

(3) Für den durch die Benutzung entstehenden Schaden hat der Gewinnungsberechtigte dem anderen Berechtigten Ersatz in Geld zu leisten.

(4) In Streitfällen entscheidet auf Antrag die zuständige Behörde über das Recht zur Benutzung.

DRITTER ABSCHNITT

Verbote und Beschränkungen

§ 47

Allgemeine Verbote und Beschränkungen

Unberührt bleiben Rechtsvorschriften, die

1. Tätigkeiten auf Grundstücken, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes einem öffentlichen Zweck gewidmet oder im Interesse eines öffentlichen Zwecks geschützt sind, oder
2. die Errichtung von Einrichtungen auf oder unter solchen Grundstücken

zum Schutze des öffentlichen Zwecks verbieten oder beschränken, wenn die Tätigkeiten oder Einrichtungen ihrer Art nach der Aufsuchung oder Gewinnung dienen können.

§ 48

Beschränkung der Aufsuchung auf dem Festlandsockel

Im Bereich des Festlandsockels ist die Aufsuchung insoweit unzulässig, als sie

1. den Betrieb und die Wirkung von Schiffahrtsanlagen und -zeichen,
2. das Legen, die Unterhaltung und den Betrieb von Unterwasserkabeln und Rohrleitungen sowie ozeanographische und sonstige wissenschaftliche Forschungen mehr als nach den Umständen unvermeidbar und
3. die Benutzung der Schiffahrtswege, die Schiffahrt, den Fischfang und die Erhaltung der lebenden Meeresschätze in unvertretbarer Weise

beeinträchtigt.

ZWEITES KAPITEL

Anzeige, Betriebsplan

§ 49

Anzeige

(1) Der Unternehmer hat der zuständigen Behörde die Errichtung und Aufnahme

1. eines Aufsuchungsbetriebes,
2. eines Gewinnungsbetriebes und
3. eines Aufbereitungsbetriebes

rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Beginn der beabsichtigten Tätigkeit anzuzeigen; in der Anzeige ist der Tag des Beginns der Errichtung oder der Aufnahme des Betriebes anzugeben. Zum Betrieb gehören auch die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten und Einrichtungen. Die Pflicht zur Anzeige entfällt, wenn ein Betriebsplan nach § 51 eingereicht wird.

(2) Absatz 1 gilt für die Einstellung des Betriebes mit Ausnahme der in § 56 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 bezeichneten Fälle entsprechend. § 56 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Unternehmer, deren Betrieb nicht nach § 50 der Betriebsplanpflicht unterliegt, haben der Anzeige über die Errichtung oder die Aufnahme eines Gewinnungsbetriebes einen Abbauplan beizufügen, der alle wesentlichen Einzelheiten der beabsichtigten Gewinnung, insbesondere

1. die Bezeichnung der Bodenschätze, die gewonnen werden sollen,
2. eine Karte in geeignetem Maßstab mit genauer Eintragung des Feldes, in dem die Bodenschätze gewonnen werden sollen,
3. Angaben über das beabsichtigte Arbeitsprogramm, die vorgesehenen Einrichtungen unter und über Tage und über den Zeitplan,
4. Angaben über Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche während des Abbaues und über entsprechende Vorsorgemaßnahmen für die Zeit nach Einstellung des Betriebes

enthalten muß. Wesentliche Änderungen des Abbauplanes sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 50

Betriebsplanpflicht

(1) Aufsuchungsbetriebe, Gewinnungsbetriebe und Betriebe zur Aufbereitung dürfen nur auf Grund von Plänen (Betriebsplänen) errichtet, geführt und eingestellt werden, die vom Unternehmer aufgestellt und von der zuständigen Behörde zugelassen worden sind. Zum Betrieb gehören auch die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten und Einrichtungen. Die Betriebsplanpflicht gilt auch für die Einstellung im Falle der Rücknahme, des Widerrufs oder der Aufhebung einer Erlaubnis, einer Bewilligung oder eines Bergwerkseigentums sowie im Falle des Erlöschens einer sonstigen Bergbauberechtigung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für einen Aufsuchungsbetrieb, in dem weder Vertiefungen in der Oberfläche angelegt noch Verfahren unter Anwendung maschineller Kraft, Arbeiten unter Tage oder mit explosionsgefährlichen oder zum Sprengen bestimmten explosionsfähigen Stoffen durchgeführt werden.

(3) Die zuständige Behörde kann Betriebe von geringer Gefährlichkeit und Bedeutung auf Antrag des Unternehmers ganz oder teilweise oder für einen bestimmten Zeitraum von der Betriebsplanpflicht befreien, wenn der Schutz Beschäftigter und Dritter und das Wiedernutzbarmachen der Oberfläche nach diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen auch ohne Betriebsplanpflicht sichergestellt werden können. Dies gilt nicht für die Errichtung und die Einstellung des Betriebes und für Betriebe im Bereich des Festlandsockels.

§ 51

Betriebspläne für die Errichtung und Führung des Betriebes

(1) Für die Errichtung und Führung eines Betriebes sind Hauptbetriebspläne für einen in der Regel zwei Jahre nicht überschreitenden Zeitraum aufzustellen. Eine Unterbrechung des Betriebes für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren gilt als Führung des Betriebes, eine längere Unterbrechung nur dann, wenn sie von der zuständigen Behörde genehmigt wird.

(2) Auf Verlangen der zuständgen Behörde sind

1. für einen bestimmten längeren, nach den jeweiligen Umständen bemessenen Zeitraum Rahmenbetriebspläne aufzustellen, die allgemeine Angaben über das beabsichtigte Vorhaben, dessen technische Durchführung und voraussichtlichen zeitlichen Ablauf enthalten müssen;
2. für bestimmte Teile des Betriebes oder für bestimmte Vorhaben Sonderbetriebspläne aufzustellen.

(3) Für Arbeiten und Einrichtungen, die von mehreren Unternehmern nach einheitlichen Gesichtspunkten durchgeführt, errichtet oder betrieben werden müssen, haben die beteiligten Unternehmer auf Verlangen der zuständigen Behörde gemeinschaftliche Betriebspläne aufzustellen.

(4) Die Betriebspläne müssen eine Darstellung des Umfanges, der technischen Durchführung und der Dauer des beabsichtigten Vorhabens sowie den Nachweis enthalten, daß die in § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 12 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind. Sie können verlängert, ergänzt und abgeändert werden.

(5) Für bestimmte Arbeiten und Einrichtungen, die nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung einer besonderen Genehmigung bedürfen oder allgemein zuzulassen sind, kann in Haupt- und Sonderbetriebsplänen an Stelle der nach Absatz 4 Satz 1 erforderlichen Darstellung und Nachweise der Nachweis treten, daß die Genehmigung oder Zulassung vorliegt oder beantragt ist.

§ 52

Betriebsplan für die Einstellung des Betriebes, Betriebschronik

(1) Für die Einstellung eines Betriebes ist ein Abschlußbetriebsplan aufzustellen, der eine genaue Darstellung der technischen Durchführung und der Dauer der beabsichtigten Betriebseinstellung, den Nachweis, daß die in § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 12 und Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind, und in anderen als den in § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 genannten Fällen auch Angaben über eine Beseitigung der betrieblichen Anlagen und Einrichtungen oder über deren anderweitige Verwendung enthalten muß. Abschlußbetriebspläne können ergänzt und abgeändert werden.

(2) Dem Abschlußbetriebsplan für einen Gewinnungsbetrieb ist eine Betriebschronik in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Diese muß enthalten

1. den Namen des Gewinnungsbetriebes mit Bezeichnung der Gemeinde und des Kreises, in denen der Betrieb liegt,

2. Name und Anschrift des Unternehmers und, wenn dieser nicht zugleich Inhaber der Gewinnungsberechtigung ist, auch Name und Anschrift des Inhabers dieser Berechtigung,
3. die Bezeichnung der gewonnenen Bodenschätze nebst vorhandenen chemischen Analysen, bei Kohlen- und Kohlenwasserstoffen unter Angabe des Heizwertes, eine Beschreibung der sonst angetroffenen Bodenschätze unter Angabe der beim Betrieb darüber gewonnenen Kenntnisse sowie Angaben über Erschwerungen des Betriebes in bergtechnischer und sicherheitstechnischer Hinsicht,
4. die Angaben über den Verwendungszweck der gewonnenen Bodenschätze,
5. eine Beschreibung der technischen und wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse und, soweit ein Grubenbild nicht geführt wurde, eine zeichnerische Darstellung des Betriebes,
6. die Angaben des Tages der Inbetriebnahme und der Einstellung des Gewinnungsbetriebes sowie der Gründe für die Einstellung,
7. eine lagerstättenkundliche Beschreibung der Lagerstätte nebst einem Verzeichnis der Vorräte an Bodenschätzen einschließlich der Haldenbestände,
8. eine Darstellung der Aufbereitungsanlagen (Art, Durchsatzleistung und Ausbringung an Fertigerzeugnissen nebst vorhandenen chemischen Analysen [Angabe des Metallgehaltes in den Abgängen]),
9. eine Darstellung der Verkehrslage und der für den Abtransport der Verkaufserzeugnisse wesentlichen Verhältnisse des Gewinnungsbetriebes.

Satz 1 gilt nicht bei Gewinnungsbetrieben, die in Form von Tagebauen betrieben wurden, es sei denn, daß der Lagerstätte nach Feststellung der zuständigen Behörde noch eine wirtschaftliche Bedeutung für die Zukunft zukommen kann.

§ 53

Zulassungsverfahren

(1) Der Unternehmer hat den Betriebsplan, dessen Verlängerung, Ergänzung oder Abänderung vor Beginn der vorgesehenen Arbeiten zur Zulassung einzureichen.

(2) Wird durch die in einem Betriebsplan vorgesehenen Maßnahmen der Aufgabenbereich anderer Behörden oder der Gemeinden als Planungsträger berührt, so sind diese vor der Zulassung des Betriebsplanes durch die zuständige Behörde zu beteiligen.

(3) Über die Zulassung des Betriebsplanes hat die zuständige Behörde innerhalb eines Monats nach Einreichung zu entscheiden. Kann diese Frist mit Rücksicht auf die Beteiligung nach Absatz 2 oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht eingehalten werden, so ist ein mit Gründen versehener Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 54

Zulassung des Betriebsplanes

(1) Die Zulassung eines Betriebsplanes im Sinne des § 51 ist zu erteilen, wenn

1. für die im Betriebsplan vorgesehene Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen die erforderliche Berechtigung nachgewiesen ist,
2. nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß
   a) der Unternehmer, bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften eine der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Personen, die erforderliche Zuverlässigkeit und, falls keine unter Buchstabe b fallende Person bestellt ist, auch die erforderliche Fachkunde oder körperliche Eignung nicht besitzt,
   b) eine der zur Leitung oder Beaufsichtigung des zuzulassenden Betriebes oder Betriebsteiles bestellten Personen die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde oder körperliche Eignung nicht besitzt,
3. die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb, insbesondere durch die den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik entsprechenden Maßnahmen, sowie dafür getroffen ist, daß die für die Errichtung und Durchführung eines Betriebes auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder geltenden Vorschriften und die sonstigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden,
4. keine Beeinträchtigung von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, eintreten wird,
5. für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs Sorge getragen ist,
6. die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen ist,
7. die erforderliche Vorsorge getroffen ist, daß die Sicherheit eines nach den §§ 49 und 50 zulässigerweise bereits geführten Betriebes nicht gefährdet wird,
8. dem Betrieb überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf gemeinschädliche Einwirkungen der Aufsuchung oder Gewinnung, nicht entgegenstehen und

bei einem Betriebsplan für einen Betrieb im Bereich des Festlandsockels ferner,

9. der Betrieb und die Wirkung von Schiffahrtsanlagen und -zeichen nicht beeinträchtigt werden,
10. die Benutzung der Schiffahrtswege und des Luftraumes, die Schiffahrt, der Fischfang und die Erhaltung der lebenden Meeresschätze nicht in unvertretbarer Weise beeinträchtigt werden,

11. das Legen, die Unterhaltung und der Betrieb von Unterwasserkabeln und Rohrleitungen sowie ozeanographische oder sonstige wissenschaftliche Forschungen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden und
12. sichergestellt ist, daß sich die schädigenden Einwirkungen auf das Meer auf ein möglichst geringes Maß beschränken.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht bei Rahmenbetriebsplänen.

(2) Für die Erteilung der Zulassung eines Abschlußbetriebsplanes gilt Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 12 mit der Maßgabe entsprechend, daß

1. der Schutz Dritter vor den durch den Betrieb verursachten Gefahren für Leben und Gesundheit auch noch nach Einstellung des Betriebes sowie
2. die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in der vom einzustellenden Betrieb in Anspruch genommenen Fläche und
3. im Bereich des Festlandsockels die vollständige Beseitigung der betrieblichen Einrichtungen bis zum Meeresuntergrund

sichergestellt sein müssen. Soll der Betrieb nicht endgültig eingestellt werden, so darf die Erfüllung der in Satz 1 genannten Voraussetzungen nur insoweit verlangt werden, als dadurch die Wiederaufnahme des Betriebes nicht ausgeschlossen wird.

§ 55

Form und Inhalt der Zulassung, Sicherheitsleistung

(1) Die Zulassung eines Betriebsplanes bedarf der Schriftform. Soweit es zur Sicherstellung der Voraussetzungen nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 12 und Abs. 2 erforderlich ist, kann die Zulassung des Betriebsplanes mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist zulässig, wenn sie

1. für den Unternehmer und für Einrichtungen der von ihm betriebenen Art wirtschaftlich vertretbar und
2. nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllbar

sind.

(2) Die zuständige Behörde kann die Zulassung von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen, soweit diese erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 und 7 bis 12 und Abs. 2 genannten Voraussetzungen zu sichern. Für die Erfüllung der in § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 genannten Voraussetzung gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die Zulassung von der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen ist. Der Nachweis einer entsprechenden Versicherung des Unternehmers mit einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer darf von der zuständigen Behörde als Sicherheitsleistung nur abgelehnt werden, wenn die Deckungssumme nicht angemessen ist. Über die Freigabe einer gestellten Sicherheit entscheidet die zuständige Behörde.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Verlängerung, Ergänzung oder Änderung eines Betriebsplanes entsprechend.

§ 56

Abweichungen von einem zugelassenen Betriebsplan

(1) Kann eine Gefahr für Leben oder Gesundheit Beschäftigter oder Dritter nur durch eine sofortige Abweichung von einem zugelassenen Betriebsplan oder durch sofortige, auf die endgültige Einstellung des Betriebes gerichtete Maßnahmen abgewendet werden, so darf die Abweichung oder die auf die Einstellung gerichtete Maßnahme auf ausdrückliche Anordnung des Unternehmers bereits vor der Zulassung des hierfür erforderlichen Betriebsplanes vorgenommen werden. Der Unternehmer hat der zuständigen Behörde die Anordnung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Werden infolge unvorhergesehener Ereignisse zur Abwendung von Gefahren für bedeutende Sachgüter sofortige Abweichungen von einem zugelassenen Betriebsplan erforderlich, so gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Sicherheit des Betriebes nicht gefährdet werden darf.

(3) Die Zulassung der infolge der Abweichung erforderlichen Änderung des Betriebsplanes oder des für die Einstellung erforderlichen Betriebsplanes ist unverzüglich zu beantragen.

DRITTES KAPITEL

Verantwortliche Personen

§ 57

Personenkreis

(1) Verantwortlich für die Erfüllung der Pflichten, die sich aus diesem Gesetz, den auf Grund der §§ 64 bis 66 erlassenen oder nach § 176 Abs. 3 aufrechterhaltenen Bergverordnungen, aus Verwaltungsakten und aus zugelassenen Betriebsplänen für die ordnungsgemäße Errichtung, Führung und Einstellung eines Betriebes ergeben (verantwortliche Personen), sind, soweit dieses Gesetz oder eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt,

1. der Unternehmer, bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Personen, und
2. die zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Betriebsteiles bestellten Personen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.

(2) Ist der Betrieb eingestellt, so ist verantwortliche Person auch der Inhaber der Aufsuchungs- oder Gewinnungsberechtigung, es sei denn, daß er zur

Erfüllung der in Absatz 1 genannten Pflichten rechtlich nicht in der Lage ist. Ist die Berechtigung zur Aufsuchung oder Gewinnung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erloschen, so tritt an die Stelle des Inhabers dieser Berechtigung die Person, die im Zeitpunkt des Erlöschens Inhaber der Berechtigung war.

§ 58

Beschäftigung verantwortlicher Personen

(1) Als verantwortliche Personen im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 2 dürfen nur Personen beschäftigt werden, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Befugnisse erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung besitzen.

(2) Verantwortliche Personen im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 2 sind in einer für die planmäßige und sichere Führung des Betriebes erforderlichen Anzahl zu bestellen. Die Aufgaben und Befugnisse der verantwortlichen Personen sind eindeutig und lückenlos festzusetzen sowie so aufeinander abzustimmen, daß eine geordnete Zusammenarbeit gewährleistet ist.

§ 59

Form der Bestellung und Abberufung verantwortlicher Personen, Namhaftmachung

(1) Die Bestellung und Abberufung verantwortlicher Personen sind schriftlich zu erklären. In Fällen, die nach § 56 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 eine Abweichung von einem zugelassenen Betriebsplan rechtfertigen, kann die Erklärung auch mündlich erfolgen; sie ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen. In der Bestellung sind die Aufgaben und Befugnisse genau zu beschreiben; die Befugnisse müssen den Aufgaben entsprechen.

(2) Die verantwortlichen Personen sind unter Angabe ihrer Stellung im Betrieb und ihrer Vorbildung der zuständigen Behörde unverzüglich nach der Bestellung namhaft zu machen. Die Änderung der Stellung im Betrieb und das Ausscheiden verantwortlicher Personen sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 60

Allgemeine Pflichten

(1) Der Unternehmer ist für die ordnungsgemäße Leitung des Betriebes verantwortlich; ihm obliegt die Sicherheit und Ordnung im Betrieb. Er ist verpflichtet,

1. für die ordnungsgemäße Errichtung des Betriebes und den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zu sorgen, insbesondere
   a) unter Beachtung der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen Regeln sowie der sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse die erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, um Beschäftigte und Dritte vor Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter zu schützen, soweit die Eigenart des Betriebes dies zuläßt,
   b) durch innerbetriebliche Anordnungen sicherzustellen, daß die verantwortlichen Personen ihre Aufgaben erfüllen und ihre Befugnisse wahrnehmen können,
2. bei Zuständen oder Ereignissen im Betrieb (Betriebsereignissen), die eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit Beschäftigter oder Dritter herbeizuführen geeignet sind oder herbeigeführt haben, die zur Abwehr der Gefahr oder zur Rettung von Verunglückten geeigneten Maßnahmen zu treffen,
3. bei Betriebsereignissen in benachbarten Betrieben anderer Unternehmen im Rahmen seiner Möglichkeiten die erforderliche sachkundige Hilfe durch Einsatz eigener Beschäftigter und Geräte zu leisten.

(2) Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, den verantwortlichen Personen von allen die Errichtung, Führung oder Einstellung des Betriebes betreffenden Verwaltungsakten einschließlich der dazugehörigen Unterlagen unverzüglich insoweit Kenntnis zu geben, als deren Aufgaben und Befugnisse betroffen werden. Er hat dafür zu sorgen, daß Betriebspläne und deren Zulassung von den verantwortlichen Personen jederzeit eingesehen werden können.

§ 61

Übertragbarkeit bestimmter Pflichten und Befugnisse

Der Unternehmer kann

1. die sich aus § 50 Abs. 1, §§ 51, 56 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2, § 60 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz, Satz 2 und Absatz 2 sowie § 73 Abs. 3 ergebenden Pflichten sowie
2. die sich aus § 56 Abs. 1 und 2 sowie aus dieser Vorschrift ergebenden Befugnisse

auf verantwortliche Personen übertragen.

VIERTES KAPITEL

Sonstige Bestimmungen für den Betrieb

§ 62

Rißwerk

(1) Der Unternehmer hat für jeden Gewinnungsbetrieb und untertägigen Aufsuchungsbetrieb ein Rißwerk in zwei Stücken anfertigen und in den durch Rechtsverordnung vorgeschriebenen Zeitabständen nachtragen zu lassen. Für Aufsuchungsbetriebe über Tage gilt dies nur, soweit es durch Rechtsverordnung vorgeschrieben wird. Durch Rechtsverordnung können Ausnahmen von Satz 1 zugelassen werden, wenn es sich um Betriebe von geringer Gefährlichkeit und Bedeutung handelt, die Aufsuchung oder Gewinnung einen geringen Umfang hat und das Wiedernutzbarmachen der Oberfläche nach den Vorschriften dieses

Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aufrechterhaltenen Vorschriften auch ohne Rißwerk sichergestellt werden kann.

(2) Zum Rißwerk zählen

1. das Grubenbild und

2. sonstige Unterlagen wie Risse, Karten und Pläne.

Inhalt und Form des Rißwerkes sowie die nach Art des Betriebes erforderlichen Unterlagen im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 ergeben sich aus einer Rechtsverordnung nach § 66.

(3) Ein Stück des Rißwerkes ist der zuständigen Behörde einzureichen, das andere an einem geeigneten Ort im Betrieb oder in dessen Nähe aufzubewahren. Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann von der Einreichung der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Unterlagen abgesehen werden.

(4) Wer der zuständigen Behörde gegenüber glaubhaft macht, daß er von einem Bergschaden betroffen sein kann, ist zur Einsichtnahme in den entsprechenden Teil des bei der Behörde befindlichen Stückes des Grubenbildes berechtigt. Dem Unternehmer ist Gelegenheit zu geben, bei der Einsichtnahme zugegen zu sein.

§ 63

Markscheider

(1) Das für untertägige Aufsuchungs- oder Gewinnungsbetriebe vorgeschriebene Rißwerk muß von einem von der zuständigen Behörde anerkannten Markscheider angefertigt und nachgetragen werden. Für andere Betriebe vorgeschriebene sonstige Unterlagen im Sinne des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 können auch von anderen Personen, die von der zuständigen Behörde dafür anerkannt sind, angefertigt und nachgetragen werden.

(2) Die Markscheider sind bei Anwendung ihrer Fachkunde weisungsfrei.

(3) Die Länder können Vorschriften über die Voraussetzungen erlassen, unter denen eine Person als Markscheider tätig werden kann.

VIERTER TEIL

Ermächtigungen zum Erlaß von Bergverordnungen

§ 64

Anzeige, Genehmigung, allgemeine Zulassung, Prüfung

Zum Schutze der in § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Rechtsgüter und Belange kann, soweit im Hinblick auf eine ordnungsgemäße und sichere Führung der Betriebe eine Vereinfachung oder Entlastung bei der Zulassung von Betriebsplänen notwendig oder zweckmäßig ist, durch Rechtsverordnung (Bergverordnung) bestimmt werden,

1. daß bestimmte Arbeiten sowie die Errichtung, Herstellung und Inbetriebnahme bestimmter Einrichtungen, die Vornahme von Änderungen und sonstige sie betreffende Umstände anzuzeigen und welche Unterlagen den Anzeigen beizufügen sind,
2. daß bestimmte Arbeiten sowie die Errichtung oder Herstellung bestimmter Einrichtungen, ihr Betrieb und die Vornahme von Änderungen unter Befreiung von der Betriebsplanpflicht einer Genehmigung bedürfen,
3. daß nach einer Bauart- oder Eignungsprüfung durch eine in der Bergverordnung zu bezeichnende Stelle oder durch einen von der zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen bestimmte Einrichtungen und Stoffe allgemein zugelassen werden können, welche Anzeigen bei allgemeiner Zulassung zu erstatten und welche Unterlagen diesen Anzeigen beizufügen sind,
4. daß bestimmte Einrichtungen einer Prüfung oder Abnahme vor ihrer Inbetriebnahme und nach Instandsetzung, regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen und Prüfungen auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde durch eine in der Bergverordnung zu bezeichnende Stelle, durch eine besonders zu bestimmende verantwortliche Person oder durch einen von der zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen unterliegen,
5. daß Genehmigungen und allgemeine Zulassungen im Sinne der Nummern 2 und 3 von bestimmten persönlichen und sachlichen Voraussetzungen abhängig zu machen sind,
6. daß die Anerkennung einer Person oder Stelle als Sachverständiger im Sinne der Nummern 3 und 4 von bestimmten persönlichen und sachlichen Voraussetzungen abhängig zu machen, insbesondere welche Anforderungen an die Ausbildung, die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten, an Zuverlässigkeit und Unparteilichkeit zu stellen sind und welche Voraussetzungen im Hinblick auf die technische Ausstattung und auf die Zusammenarbeit verschiedener Sachverständiger oder Stellen erfüllt werden müssen.

§ 65

Schutzmaßnahmen, Wiedernutzbarmachung, Fachkunde

Zum Schutze der Beschäftigten und Dritter vor Gefahren im Betrieb und zur Wahrung der in § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 12 und Absatz 2 bezeichneten Rechtsgüter und Belange kann durch Rechtsverordnung (Bergverordnung) bestimmt werden,

1. daß Einrichtungen der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 genannten Art hinsichtlich
   a) der Wahl des Standortes und
   b) der Errichtung, Ausstattung, Unterhaltung und des Betriebes

   bestimmten Anforderungen genügen müssen,

2. welche Anforderungen an Aufsuchungs-, Gewinnungs- und Aufbereitungsverfahren zu stellen sind,

3. daß und welche Sicherheitszonen im Bereich des Festlandsockels um Betriebe zu errichten, wie sie anzulegen, einzurichten und zu kennzeichnen sind,

4. daß
   a) die Beschäftigung bestimmter Personengruppen mit bestimmten Arbeiten nicht oder nur unter Einschränkungen zulässig ist,
   b) die Beschäftigung an bestimmten Betriebspunkten unter Tage eine bestimmte Höchstdauer nicht überschreiten darf,
   c) ein arbeitsmedizinischer Dienst einzurichten ist und welche Aufgaben er wahrzunehmen hat,
   d) die Beschäftigung von Personen mit Arbeiten unter oder über Tage nur nach Maßgabe einer Bescheinigung eines mit den Arbeitsbedingungen im Bergbau vertrauten Arztes erfolgen darf, daß, in welchem Umfange und in welchen Zeitabständen Nachuntersuchungen bei diesen Personen und bei einer Änderung der Tätigkeit von Beschäftigten durchzuführen sind und daß für die Aufzeichnung der Untersuchungsbefunde und Bescheinigungen bestimmte Vordrucke zu verwenden sind,
   e) Aufwendungen für die ärztlichen Untersuchungen nach Buchstabe d, soweit sie nicht von Sozialversicherungsträgern übernommen werden, von dem Unternehmer zu tragen sind, in dessen Betrieb die untersuchte Person beschäftigt werden soll oder beschäftigt ist,

5. welche Maßnahmen verantwortliche Personen in Erfüllung der sich aus § 60 ergebenden Pflichten zu treffen haben, insbesondere
   a) welche Vorsorge- und Überwachungsmaßnahmen im Hinblick auf die Regelung eines den zugelassenen Betriebsplänen entsprechenden Arbeitsablaufs zu treffen sind,
   b) daß die Beschäftigten vor Beginn der Beschäftigung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Schutzeinrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und in welchen Zeitabständen die Belehrungen zu wiederholen sind,

6. daß ein sicherheitstechnischer Dienst einzurichten ist und welche sonstigen Vorsorge- und Überwachungsmaßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und Dritter im Betrieb zu treffen sind und wie sich diese Personen im Betrieb zur Vermeidung von Gefahren zu verhalten haben,

7. welche Vorkehrungen und Maßnahmen bei und nach Einstellung eines Betriebes zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter zu treffen sind,

8. welche Vorsorge- und Durchführungsmaßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche während und nach der Aufsuchung und Gewinnung zu treffen und welche Anforderungen an diese Maßnahmen zu stellen sind,

9. welche fachlichen Anforderungen an die technischen und rechtlichen Kenntnisse (Fachkunde) bestimmter verantwortlicher Personen nach der Art der ihnen zu übertragenden Aufgaben und Befugnisse unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Technik gestellt werden müssen, welche Nachweise hierüber zu erbringen sind und auf welche Weise die zuständige Behörde das Vorliegen der erforderlichen Fachkunde zu prüfen hat,

10. daß
    a) die Verantwortung für die Erfüllung bestimmter Pflichten auch anderen als den in § 57 Abs. 1 bezeichneten Personen übertragen werden kann,
    b) mit der Durchführung bestimmter gefährlicher Arbeiten oder mit besonderer Verantwortung verbundener Tätigkeiten nur Personen betraut werden dürfen,

    die den hierfür in der Bergverordnung festgesetzten persönlichen und fachlichen Anforderungen genügen, welche Nachweise hierüber zu erbringen sind und auf welche Weise die zuständige Behörde das Vorliegen der festgesetzten Anforderungen zu prüfen hat,

11. unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise die aus Anzeigen nach § 73 gewonnenen Erkenntnisse, ausgenommen Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, zum Zwecke der Verbesserung der Sicherheit und Unfallverhütung durch in der Bergverordnung zu bezeichnende Stellen veröffentlicht werden dürfen.

§ 66

Technische und statistische Unterlagen, Markscheidewesen

Soweit es zur Durchführung der Bergaufsicht, der Vorschriften über Erteilung, Verleihung und Aufrechterhaltung von Bergbauberechtigungen und zum Schutze der in § 11 Nr. 9 und 10 oder § 65 genannten Rechtsgüter und Belange erforderlich ist, kann durch Rechtsverordnung (Bergverordnung) bestimmt werden,

1. daß bestimmte rißliche und sonstige zeichnerische Darstellungen über Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und über Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 einzureichen und nachzutragen, daß bestimmte Listen, Bücher und Statistiken über Beschäftigte und betriebliche Vorgänge zu führen und vorzulegen, Anzeigen zu erstatten und den Anzeigen bestimmte Unterlagen beizufügen sind,

2. unter welchen Voraussetzungen eine Person im Sinne des § 63 Abs. 1 Satz 2 anerkannt werden kann,
3. welche Anforderungen an die Geschäftsführung von Markscheidern einschließlich der technischen Ausstattung zu stellen sind,
4. welchen Anforderungen markscheiderische und sonstige vermessungstechnische Arbeiten genügen müssen,
5. welche Risse, Karten, Pläne und Unterlagen zum Rißwerk gehören und in welchen Zeitabständen das Rißwerk nachzutragen ist,
6. für welche Arten von Betrieben unter welchen Voraussetzungen der Unternehmer zur Anfertigung eines Rißwerks verpflichtet ist,
7. in welcher Weise der Bereich festzulegen ist, in dem durch einen Gewinnungsbetrieb auf die Oberfläche eingewirkt werden kann (Einwirkungsbereich),
8. daß und für welchen Zeitraum die Unterlagen, Darstellungen, Listen, Bücher und Statistiken aufzubewahren sind.

§ 67

Erlaß von Bergverordnungen

(1) Bergverordnungen auf Grund der §§ 64 bis 66 erläßt mit Zustimmung des Bundesrates der Bundesminister für Wirtschaft, und zwar

1. Bergverordnungen auf Grund der §§ 64 und 65 Nr. 1, 2, 4 bis 7, 9 und 10 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, soweit sie Fragen des Arbeitsschutzes betreffen,
2. Bergverordnungen auf Grund des § 65 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 8 im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau,
3. Bergverordnungen auf Grund des § 65 Nr. 3 sowie alle anderen Bergverordnungen, soweit sie Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 im Bereich des Festlandsockels und des Küstenmeeres betreffen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr.

(2) Soweit Vorschriften nur für einen oder mehrere Bergbauzweige eines Landes notwendig sind, kann der Bundesminister für Wirtschaft die ihm erteilte Ermächtigung im Einvernehmen mit den nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 jeweils zu beteiligenden Bundesministern durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf die Landesregierung übertragen. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung auf andere Stellen übertragen.

(3) In den Bergverordnungen kann wegen technischer Anforderungen auf Bekanntmachungen sachverständiger Stellen unter Angabe der Fundstelle verwiesen werden.

FÜNFTER TEIL

Bergaufsicht

§ 68

Allgemeine Aufsicht

(1) Der Bergbau unterliegt der Aufsicht durch die zuständige Behörde (Bergaufsicht).

(2) Die Bergaufsicht endet nach Durchführung des Abschlußbetriebsplanes (§ 52) oder entsprechender Anordnungen der zuständigen Behörde (§ 70 Abs. 3) zu dem Zeitpunkt, in dem nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr damit zu rechnen ist, daß durch den Betrieb Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter, für andere Bergbaubetriebe und für Lagerstätten, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, oder gemeinschädliche Einwirkungen eintreten werden.

(3) Der Aufsicht der zuständigen Behörde unterliegen die Marktscheider und die Ausführung der marktscheiderischen Arbeiten im Sinne des § 63 Abs. 1.

§ 69

Allgemeine Aufsichtsbefugnisse, Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) Wer zur Aufsuchung oder Gewinnung von bergfreien oder grundeigenen Bodenschätzen berechtigt ist, ferner die verantwortlichen Personen, die in § 63 Abs. 1 bezeichneten und die dem arbeitsmedizinischen oder sicherheitstechnischen Dienst angehörenden sowie die unter § 65 Nr. 10 fallenden Personen haben der zuständigen Behörde die zur Durchführung der Bergaufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen (Auskunftspflichtige).

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Aufsicht beauftragten Personen (Beauftragte) sind befugt, Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume und Einrichtungen des Auskunftspflichtigen sowie Wasserfahrzeuge, die der Unterhaltung oder dem Betrieb von Einrichtungen im Bereich des Festlandsockels dienen oder zu dienen bestimmt sind, zu betreten, dort Prüfungen vorzunehmen, Befahrungen durchzuführen und gegen Empfangsbescheinigung auf Kosten des Unternehmers Proben zu entnehmen sowie die geschäftlichen und betrieblichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen einzusehen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen die genannten Grundstücke und Räumlichkeiten auch außerhalb der üblichen Arbeits- und Betriebszeiten und auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken dienen; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Die Beauftragten sind, soweit der Unternehmer nicht ausdrücklich darauf verzichtet, verpflichtet, einen Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen; sie sind berechtigt, Gegenstände vorübergehend sicherzustellen, soweit dies zur Überprüfung von Unfallursachen notwendig

ist oder soweit in diesem Zusammenhang die Erlangung neuer Erkenntnisse zur Unfallverhütung zu erwarten ist. Die Auskunftspflichtigen haben die Maßnahmen nach Satz 1 und 2 zu dulden. Sie sind bei Befahrungen verpflichtet, die Beauftragten auf Verlangen zu begleiten.

(3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Tätigkeiten ohne die erforderliche Berechtigung ausüben oder ausgeübt haben.

§ 70

Allgemeine Anordnungsbefugnis

(1) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen zur Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen und der nach § 176 Abs. 3 aufrechterhaltenen Rechtsverordnungen zu treffen sind. Dabei können Anordnungen, die über die auf Grund einer Rechtsverordnung oder eines zugelassenen Betriebsplans gestellten Anforderungen hinausgehen, nur getroffen werden, soweit dies zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter erforderlich ist.

(2) Führt ein Zustand, der diesem Gesetz, einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, einem zugelassenen Betriebsplan, einer Nebenbestimmung der Zulassung, einer nachträglichen Auflage oder einer Anordnung nach Absatz 1 wiederspricht, eine unmittelbare Gefahr für Beschäftigte oder Dritte herbei, so kann die zuständige Behörde anordnen, daß der Betrieb bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes vorläufig ganz oder teilweise eingestellt wird, soweit sich die Gefahr auf andere Weise nicht abwenden läßt oder die Einstellung zur Aufklärung der Ursachen der Gefahr unerläßlich ist. § 50 Abs. 1 gilt nicht.

(3) Im Falle der Einstellung des Betriebes ohne zugelassenen Abschlußbetriebsplan kann die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen anordnen, um die Erfüllung der in § 54 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen sicherzustellen.

§ 71

Verhinderung unerlaubter Tätigkeiten, Sicherstellung

(1) Wird die Aufsuchung oder Gewinnung bergfreier Bodenschätze ohne die erforderliche Berechtigung ausgeübt oder wird ein Betrieb ohne die nach § 50 notwendigen und zugelassenen Betriebspläne oder ohne eine Genehmigung, allgemeine Zulassung oder Prüfung durchgeführt, die nach den Vorschriften der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aufrechterhaltenen Rechtsverordnungen erforderlich ist, so kann die zuständige Behörde die Fortsetzung der Tätigkeit untersagen. Im Bereich des Festlandsockels ist im Falle der Untersagung die Beseitigung der Einrichtungen anzuordnen, die der Ausübung der Tätigkeit zu dienen bestimmt sind.

(2) Die zuständige Behörde kann explosionsgefährliche und zum Sprengen bestimmte explosionsfähige Stoffe, Zündmittel, Sprengzubehör sowie sonstige Gegenstände sicherstellen und verwerten, wenn diese Gegenstände zur Verwendung in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben nicht zugelassen sind oder wenn es erforderlich ist, um ihre unbefugte Verwendung zu verhindern. Ein Erlös aus der Verwertung steht dem bisherigen Besitzer der sichergestellten Gegenstände zu.

§ 72

Untersagung der Beschäftigung verantwortlicher Personen

(1) Die zuständige Behörde kann dem Unternehmer die Beschäftigung einer der in § 57 Abs. 1 Nr. 2 genannten verantwortlichen Personen in dem ihr übertragenen Aufgabenbereich untersagen, wenn

1. diese Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Pflichten verstoßen hat, für deren Erfüllung sie verantwortlich ist, und dieses Verhalten trotz Verwarnung durch die zuständige Behörde fortsetzt oder sonst Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Person die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Person die erforderliche Fachkunde oder körperliche Eignung nicht besitzt.

Kommt der Unternehmer einer Anordnung nach Satz 1 nicht nach, so kann die zuständige Behörde die Fortführung des Betriebes bis zur Befolgung der Anordnung untersagen.

(2) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, daß der Unternehmer die zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Betrieb erforderliche Zuverlässigkeit oder Fachkunde nicht besitzt, so kann die zuständige Behörde die Fortführung des Betriebes bis zur Bestellung einer mit der Gesamtleitung beauftragten verantwortlichen Person untersagen und, wenn der Unternehmer der Untersagung nicht nachkommt, verhindern. Dies gilt entsprechend, wenn bei juristischen Personen und und Personenhandelsgesellschaften die Voraussetzungen des Satzes 1 bei einer der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Person vorliegen.

§ 73

Besondere Betriebsereignisse, Anzeigepflicht

(1) Bei Betriebsereignissen, die eine Gefahr für Beschäftigte oder Dritte herbeigeführt haben oder

herbeizuführen geeignet sind, kann die zuständige Behörde, soweit erforderlich, die zur Abwehr der Gefahr oder zur Rettung Verunglückter oder gefährdeter Personen notwendigen Maßnahmen anordnen.

(2) Der Unternehmer und auf Verlangen der zuständigen Behörde auch die Unternehmer anderer bergbaulicher Betriebe haben unverzüglich die zur Ausführung der nach Absatz 1 angeordneten Maßnahmen erforderlichen Arbeitskräfte, Geräte und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Aufwendungen, die den Unternehmern anderer bergbaulicher Betriebe entstehen, hat der Unternehmer zu tragen, in dessen Betrieb die zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte, Geräte und Hilfsmittel eingesetzt worden sind.

(3) Der Unternehmer hat der zuständigen Behörde

1. Betriebsereignisse, die den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt haben oder herbeiführen können, und
2. Betriebsereignisse, deren Kenntnis für die Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben und Gesundheit der Beschäftigten oder Dritter oder für den Betrieb von besonderer Bedeutung ist,

unverzüglich anzuzeigen.

SECHSTER TEIL

Berechtsamsbuch, Berechtsamskarte

§ 74

Anlegung und Führung des Berechtsamsbuchs und der Berechtsamskarte

(1) Bei der zuständigen Behörde werden ein Berechtsamsbuch und eine Berechtsamskarte angelegt und geführt.

(2) In das Berechtsamsbuch sind einzutragen

1. Erlaubnisse, Bewilligungen und nach § 149 aufrechterhaltene Bergbauberechtigungen,
2. Änderungen der in Nummer 1 genannten Bergbauberechtigungen durch Vereinigung, Teilung, Austausch oder Zulegung.

(3) In die Berechtsamskarte sind einzutragen

1. die Felder, auf die sich die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Bergbauberechtigungen beziehen,
2. die Veränderungen der Felder, die sich aus den in Absatz 2 Nr. 2 genannten Änderungen ergeben,
3. Baubeschränkungsgebiete.

(4) Die Eintragungen in das Berechtsamsbuch und die Berechtsamskarte werden von Amts wegen vorgenommen.

(5) Erloschene Bergbauberechtigungen sind im Berechtsamsbuch zu löschen. Auf der Berechtsamskarte ist das Erlöschen in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

§ 75

Einsicht

(1) Die Einsicht in das Berechtsamsbuch, in die Berechtsamskarte und in Urkunden, auf die in der Eintragung Bezug genommen wird, ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Ausgenommen sind Urkunden, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten.

(2) Soweit die Einsicht gestattet ist, können Auszüge gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen sind.

SIEBENTER TEIL

Bergbau und Grundbesitz, öffentliche Verkehrsanlagen

ERSTES KAPITEL

Grundabtretung

ERSTER ABSCHNITT

Zulässigkeit und Voraussetzungen der Grundabtretung

§ 76

Zweck der Grundabtretung

(1) Nach den Vorschriften dieses Kapitels kann auf Antrag des Unternehmers eine Grundabtretung durchgeführt werden, soweit für die Errichtung oder Führung eines Gewinnungsbetriebes oder Aufbereitungsbetriebes einschließlich der dazugehörigen, in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Tätigkeiten und Einrichtungen die Benutzung eines Grundstücks notwendig ist.

(2) Die Benutzung ist insbesondere dann notwendig, wenn das Vorhaben einer technisch und wirtschaftlich sachgemäßen Betriebsplanung oder Betriebsführung entspricht und die Bereitstellung von Grundstücken des Unternehmers für diesen Zweck nicht möglich oder deshalb nicht zumutbar ist, weil die Benutzung solcher Grundstücke für andere Zwecke der in Absatz 1 bezeichneten Art unerläßlich ist.

(3) Vorschriften über die Enteignung zu anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Zwecken bleiben unberührt.

§ 77

Gegenstand der Grundabtretung

Durch Grundabtretung können

1. das Eigentum einschließlich aus § 33 sich ergebender Befugnisse, der Besitz und dingliche Rechte an Grundstücken,

2. persönliche Rechte, die zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder deren Benutzung beschränken,

entzogen, übertragen, geändert, mit einem dinglichen Recht belastet oder sonst beschränkt werden.

§ 78

Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Grundabtretung

(1) Die Grundabtretung ist im einzelnen Falle zulässig, wenn sie dem Wohle der Allgemeinheit dient, insbesondere die Versorgung des Marktes mit Rohstoffen, die Erhaltung der Arbeitsplätze im Bergbau oder der Bestand oder die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur gesichert werden sollen, und der Grundabtretungszweck unter Beachtung der Standortgebundenheit des Gewinnungsbetriebes auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann.

(2) Die Grundabtretung setzt voraus, daß der Grundabtretungsbegünstigte

1. sich ernsthaft
   a) um den freihändigen Erwerb des Grundstücks zu angemessenen Bedingungen, insbesondere, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist, unter Angebot geeigneter anderer Grundstücke aus dem eigenen Vermögen oder aus dem Besitzstand von juristischen Personen des Privatrechts, an deren Kapital er überwiegend beteiligt ist, oder
   b) um die Vereinbarung eines für die Durchführung des Vorhabens ausreichenden Nutzungsverhältnisses zu angemessenen Bedingungen

   vergeblich bemüht hat und
2. glaubhaft macht, daß
   a) das Grundstück innerhalb angemessener Frist zu dem vorgesehenen Zweck verwendet werden wird und
   b) die Mittel für die Verwirklichung des Vorhabens vorhanden sind.

(3) Die Abtretung eines Grundstücks, das bebaut ist oder mit einem bebauten Grundstück in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang steht und eingefriedigt ist, setzt ferner die Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle voraus. Die Zustimmung darf nur aus überwiegenden öffentlichen Interessen unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit des Vorhabens erteilt werden.

§ 79

Grundabtretungsbegünstigter und -pflichtiger

(1) Grundabtretungsbegünstigter ist der Unternehmer, für dessen Vorhaben ein Grundabtretungsverfahren durchgeführt wird.

(2) Grundabtretungspflichtige sind der Eigentümer des von der Grundabtretung betroffenen Grundstücks oder sonstigen Gegenstandes und die Inhaber der Rechte, die entzogen, übertragen, geändert, belastet oder sonst beschränkt werden sollen.

(3) Nebenberechtigte sind die Personen, denen dingliche oder persönliche Rechte am oder in bezug auf den Gegenstand der Grundabtretung zustehen.

§ 80

Umfang der Grundabtretung

(1) Die Grundabtretung darf nur in dem Umfang durchgeführt werden, in dem sie zur Verwirklichung des Grundabtretungszweckes erforderlich ist. Die Frist, innerhalb der der Grundabtretungszweck verwirklicht werden muß, ist von der zuständigen Behörde festzusetzen.

(2) Die Entziehung des Eigentums an Grundstükken ist nur zulässig, wenn

1. die Grundstücke bebaut sind oder mit bebauten Grundstücken in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang stehen und eingefriedigt sind,
2. die Grundstücke voraussichtlich länger als zehn Jahre benutzt werden müssen,
3. im Zeitpunkt der Grundabtretung damit zu rechnen ist, daß die Grundstücke auf Grund behördlich angeordneter Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche eine Wertsteigerung erfahren werden oder
4. der Eigentümer die Entziehung des Eigentums nach § 81 verlangt.

Reicht in den in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Fällen die Belastung des Eigentums an Grundstücken mit einem dinglichen Nutzungsrecht zur Verwirklichung des Grundabtretungszweckes aus, so ist die Grundabtretung hierauf zu beschränken. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 ist die Entziehung des Eigentums nicht zulässig, wenn der Eigentümer sich verpflichtet, nach Beendigung der Benutzung des Grundstücks die eingetretene Werterhöhung in Geld auszugleichen.

(3) Der Grundabtretungsbegünstigte ist, soweit nicht die Entziehung des Eigentums an einem Grundstück oder einer in § 81 Abs. 5 bezeichneten Sache Gegenstand der Grundabtretung ist, verpflichtet, nach Beendigung der Benutzung der abgetretenen Sachen zu dem vorgesehenen Zweck oder, wenn das Grundstück danach einem Zweck zugeführt wird, der eine Grundabtretung rechtfertigen würde, nach Beendigung der Benutzung zu diesem Zweck,

1. den Zustand des Grundstücks oder der Sachen in dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Grundabtretung wiederherzustellen, es sei denn, daß die Wiederherstellung mit unzumutbaren Aufwendungen verbunden oder eine vom früheren Zustand abweichende Anordnung der zuständigen Behörde zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche erlassen worden ist und
2. den abgetretenen Gegenstand dem betroffenen Grundabtretungspflichtigen wieder zur Verfügung zu stellen.

§ 81

Ausdehnung der Grundabtretung

(1) In den in § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Fällen kann der Eigentümer anstelle einer anderen beantragten Form der Grundabtretung die Entziehung des Eigentums verlangen.

(2) Der Eigentümer kann ferner die Entziehung des Eigentums an einem Grundstück verlangen, soweit eine andere Form der Grundabtretung für ihn unbillig ist. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn

1. damit gerechnet werden muß, daß die Benutzung des Grundstücks länger als drei Jahre dauern oder eine Wertminderung des Grundstücks eintreten wird oder
2. das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet werden soll.

(3) Soll ein Grundstück oder ein räumlich oder wirtschaftlich zusammenhängender Grundbesitz nur zu einem Teil Gegenstand der Grundabtretung werden, so kann der Eigentümer die Ausdehnung der Grundabtretung auf das Restgrundstück oder den Restbesitz insoweit verlangen, als das Restgrundstück oder der Restbesitz nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden kann.

(4) Wird ein Grundstück durch die Entziehung, Belastung oder Beschränkung eines Rechts an einem anderen Grundstück in seiner Wirtschaftlichkeit wesentlich beeinträchtigt, so kann der Eigentümer die Ausdehnung der Grundabtretung auf das Grundstück verlangen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Der Eigentümer, der Nießbraucher oder der Pächter kann verlangen, daß die Grundabtretung auf das Zubehör eines Grundstücks sowie auf Gegenstände im Sinne des § 95 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgedehnt wird, soweit er das Zubehör oder die Sachen infolge der Grundabtretung nicht mehr wirtschaftlich nutzen oder in anderer Weise angemessen verwerten kann.

§ 82

Sinngemäße Anwendung von Vorschriften

(1) Soweit nicht anderes bestimmt ist, gelten

1. die für Grundstücke geltenden Vorschriften dieses Kapitels sinngemäß auch für Grundstücksteile und
2. die für das Eigentum an Grundstücken geltenden Vorschriften dieses Kapitels sinngemäß auch für grundstücksgleiche Rechte mit Ausnahme des Bergwerkseigentums und selbständiger Abbaugerechtigkeiten.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die für die Entziehung oder Belastung des Eigentums an Grundstücken geltenden Vorschriften dieses Kapitels auf die Entziehung, Übertragung, Änderung, Belastung oder sonstige Beschränkung der in § 77 Nr. 1 und 2 bezeichneten anderen Rechte sinngemäß anzuwenden.

ZWEITER ABSCHNITT

Entschädigung

§ 83

Entschädigungsgrundsätze

(1) Für die Grundabtretung ist eine Entschädigung zu leisten.

(2) Die Entschädigung wird gewährt für

1. den durch die Grundabtretung eintretenden Rechtsverlust,
2. andere durch die Grundabtretung eintretende Vermögensnachteile.

(3) Entschädigung kann verlangen, wer durch die Grundabtretung einen Rechtsverlust und dadurch einen Vermögensnachteil erleidet (Entschädigungsberechtigter). Zur Leistung der Entschädigung ist der Grundabtretungsbegünstigte verpflichtet (Entschädigungsverpflichteter).

(4) Die Entschädigung ist in Geld festzusetzen. Sie ist in einem einmaligen Betrag zu leisten, soweit in § 88 nichts anderes bestimmt ist. Einmalige Entschädigungsbeträge sind mit zwei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich von dem Zeitpunkt an zu verzinsen, in dem die zuständige Behörde über den Grundabtretungsantrag entscheidet. Im Falle der vorzeitigen Besitzeinweisung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem diese wirksam wird. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit sich der Entschädigungsberechtigte und der Entschädigungsverpflichtete über eine andere Art der Entschädigung einigen.

(5) Für die Bemessung der Entschädigung ist der Zustand des Gegenstandes der Grundabtretung in dem Zeitpunkt maßgebend, in dem die zuständige Behörde über den Grundabtretungsantrag entscheidet. In den Fällen der vorzeitigen Besitzeinweisung ist der Zustand in dem Zeitpunkt maßgebend, in dem diese wirksam wird.

§ 84

Entschädigung für den Rechtsverlust

(1) Die Entschädigung für den Rechtsverlust bemißt sich nach dem Verkehrswert des Gegenstandes der Grundabtretung.

(2) Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und Lage des Gegenstandes der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

(3) Die auf Grund des § 144 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes erlassenen Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

§ 85

Entschädigung für andere Vermögensnachteile, Mitverschulden

(1) Wegen anderer durch die Grundabtretung eintretender Vermögensnachteile ist eine Entschädigung nur zu gewähren, soweit diese Vermögensnachteile nicht bei der Bemessung der Entschädigung für den Rechtsverlust berücksichtigt sind.

(2) Zu den Vermögensnachteilen im Sinne des Absatzes 1 gehören insbesondere

1. der vorübergehende oder dauernde Verlust, den der Entschädigungsberechtigte in seiner Berufstätigkeit, seiner Erwerbstätigkeit oder in Erfüllung der ihm wesensgemäß obliegenden Aufgaben erleidet, jedoch nur bis zu dem Betrag des Aufwandes, der erforderlich ist, um einen anderen Gegenstand in gleicher Weise wie den abzutretenden Gegenstand zu nutzen oder zu gebrauchen,
2. die Wertminderung, die durch die Abtretung eines Grundstücksteiles oder eines Teiles eines räumlich oder wirtschaftlich zusammenhängenden Grundbesitzes bei dem anderen Teil oder durch Abtretung eines Rechts an einem Grundstück bei einem anderen Grundstück entsteht, soweit die Wertminderung nicht schon bei der Festsetzung der Entschädigung nach Nummer 1 berücksichtigt ist,
3. die notwendigen Aufwendungen für einen durch die Grundabtretung erforderlich werdenden Umzug.

(3) Hat bei der Entstehung eines Vermögensnachteiles ein Verschulden des Entschädigungsberechtigten mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

§ 86

Behandlung der Rechte der Nebenberechtigten

(1) Rechte an dem abzutretenden Grundstück sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigen oder die Nutzung des Grundstücks beschränken, können aufrechterhalten werden, soweit dies mit dem Grundabtretungszweck vereinbar ist.

(2) Soweit Rechte nicht aufrechterhalten werden, sind gesondert zu entschädigen

1. Erbbauberechtigte, Altenteilsberechtigte sowie Inhaber von Dienstbarkeiten und Erwerbsrechten an dem Grundstück,
2. Inhaber von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigen, wenn der Berechtigte im Besitz des Grundstücks ist,
3. Inhaber von persönlichen Rechten, die zum Erwerb des Grundstücks berechtigen oder den Verpflichteten in der Nutzung des Grundstücks beschränken.

(3) Berechtigte, deren Rechte nicht aufrechterhalten und nicht gesondert entschädigt werden, haben Anspruch auf Ersatz des Wertes ihres Rechts aus der Entschädigung für das Eigentum an dem Grundstück, soweit sich ihr Recht auf dieses erstreckt. Das gilt entsprechend für die Entschädigungen, die für den durch die Grundabtretung eintretenden Rechtsverlust in anderen Fällen oder für Wertminderungen des Restbesitzes nach § 85 Abs. 2 Nr. 2 festgesetzt werden.

§ 87

Schuldübergang bei Entziehung des Eigentums an Grundstücken

Wird das Eigentum an einem Grundstück entzogen und haftet bei einem Grundpfandrecht, das aufrechterhalten wird, der Grundabtretungspflichtige zugleich persönlich, so übernimmt der Grundabtretungsbegünstigte an seiner Stelle die Schuld bis zur Höhe des Grundpfandrechts, jedoch nicht über den Verkehrswert des Grundstücks hinaus.

§ 88

Entschädigungsleistung

(1) Wird im Wege der Grundabtretung ein Nutzungsrecht begründet oder dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eine mit einem dauernden Nutzungsausfall verbundene Beschränkung oder ein anderer sich ständig erneuernder Nachteil auferlegt, so ist die Entschädigung in wiederkehrenden Leistungen zu entrichten. Werden hierdurch die zu entschädigenden Vermögensnachteile nicht abgegolten, so ist insoweit die Entschädigung in einem einmaligen Betrag zu leisten.

(2) Entstehen einem Entschädigungsberechtigten durch die Grundabtretung Vermögensnachteile, die sich im Zeitpunkt der Entscheidung über die Grundabtretung nicht abschätzen lassen, so ist auf Antrag des Entschädigungsberechtigten eine Ergänzungsentschädigung festzusetzen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Entschädigungsberechtigte nachweist, daß er sich ernsthaft um eine Einigung über die Ergänzungsentschädigung bemüht hat. Die Ergänzungsentschädigung darf nur für die Zeit nach Antragstellung festgesetzt werden.

(3) Ist die Entschädigung nach Absatz 1 Satz 1 in wiederkehrenden Leistungen zu entrichten und tritt eine wesentliche Änderung der Verhältnisse ein, die für die Bemessung der Höhe der Leistungen maßgebend waren, so ist auf Antrag des Entschädigungsberechtigten oder des Entschädigungsverpflichteten die Höhe der wiederkehrenden Leistungen neu festzusetzen; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Lassen sich im Zeitpunkt der Entscheidung über die Grundabtretung Vermögensnachteile nicht

abschätzen, so kann die zuständige Behörde auf Antrag des Entschädigungsberechtigten anordnen, daß der Entschädigungspflichtige Sicherheit zu leisten hat. Über die Freigabe einer Sicherheit entscheidet die zuständige Behörde.

§ 89

Wertänderungen, Veränderungen, Begründung neuer Rechtsverhältnisse

(1) Bei der Festsetzung der Entschädigung bleiben folgende Wertänderungen unberücksichtigt:

1. Werterhöhungen, die ausschließlich infolge des Gewinnungs- oder Aufbereitungsbetriebes eingetreten sind, zu dessen Gunsten die Grundabtretung durchgeführt wird,
2. Wertänderungen, die infolge der bevorstehenden Grundabtretung eingetreten sind,
3. Werterhöhungen, die nach dem Zeitpunkt eingetreten sind, in dem der Eigentümer oder sonstige Berechtigte zur Vermeidung der Grundabtretung ein Kauf- oder Tauschangebot im Sinne des § 78 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a oder ein Angebot zum Abschluß einer Vereinbarung im Sinne des § 78 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b mit angemessenen Bedingungen hätte annehmen können, es sei denn, daß er Kapital oder Arbeit für die Werterhöhung aufgewendet hat,
4. wertsteigernde Veränderungen, die ohne die erforderliche behördliche Anordnung, Genehmigung, Zulassung, Zustimmung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgenommen worden sind, es sei denn, daß sie ausschließlich der Erhaltung oder ordnungsgemäßen Bewirtschaftung gedient haben.

(2) Für bauliche Anlagen, deren Abbruch jederzeit auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften entschädigungslos gefordert werden kann, ist eine Entschädigung nur zu gewähren, wenn es aus Gründen der Billigkeit geboten ist. Kann der Abbruch entschädigungslos erst nach Ablauf einer Frist gefordert werden, so ist die Entschädigung nach dem Verhältnis der restlichen zu der gesamten Frist zu bemessen.

(3) Wird der Wert des Eigentums an dem abzutretenden Grundstück durch Rechte Dritter gemindert, die aufrechterhalten oder gesondert entschädigt werden, so ist dies bei der Festsetzung der Entschädigung für das Eigentum an dem Grundstück zu berücksichtigen.

(4) Eine Vereinbarung, die mit Rücksicht auf ein in Vorbereitung befindliches Grundabtretungsverfahren oder die nach Einleitung des Grundabtretungsverfahrens getroffen wird und die einen Dritten zum Gebrauch oder zur Nutzung des Gegenstandes der Grundabtretung berechtigt, bleibt bei der Festsetzung der Entschädigung insoweit unberücksichtigt, als sie von üblichen Vereinbarungen in vergleichbaren, nicht von einer Grundabtretung betroffenen Fällen auffällig abweicht und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie getroffen worden ist, um eine Entschädigung zu erlangen.

(5) Ist eine Veränderung an dem Gegenstand der Grundabtretung, die nach Einleitung des Grundabtretungsverfahrens ohne Zustimmung der zuständigen Behörde vorgenommen wird, für dessen neuen Verwendungszweck nachteilig und war dieser Umstand dem Grundabtretungspflichtigen, der die Veränderung vorgenommen hat, bekannt, so kann die zuständige Behörde auf Antrag des Grundabtretungsbegünstigten die Wiederherstellung des früheren Zustandes anordnen.

DRITTER ABSCHNITT

Vorabentscheidung, Ausführung und Rückgängigmachen der Grundabtretung

§ 90

Vorabentscheidung

Auf Antrag des Grundabtretungsbegünstigten, des Grundabtretungspflichtigen oder eines Nebenberechtigten hat die zuständige Behörde vorab über die durch die Grundabtretung zu bewirkenden Rechtsänderungen zu entscheiden. In diesem Fall hat die zuständige Behörde anzuordnen, daß dem Entschädigungsberechtigten eine Vorauszahlung in Höhe der zu erwartenden Entschädigung zu leisten ist. § 83 Abs. 4 Satz 2 und 3 und § 88 gelten entsprechend.

§ 91

Ausführung der Grundabtretung

(1) Die Ausführung einer Grundabtretung ist nur zulässig, wenn die Entscheidung über den Antrag nach § 76 unanfechtbar geworden ist und der Grundabtretungsbegünstigte

1. bei Festsetzung einer Entschädigung in einem einmaligen Betrag die Entschädigung gezahlt oder zulässigerweise unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme hinterlegt hat,
2. bei Festsetzung einer Entschädigung in wiederkehrenden Leistungen die erste Rate gezahlt oder zulässigerweise unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme hinterlegt und für weitere drei Raten angemessene Sicherheit geleistet hat.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Entscheidung nach § 90 unanfechtbar geworden ist; in diesem Fall kann die zuständige Behörde auf Antrag des Entschädigungsberechtigten die Ausführung der Grundabtretung davon abhängig machen, daß der Grundabtretungsbegünstigte zusätzlich für einen angemessenen Betrag Sicherheit leistet. Einer unanfechtbaren Entscheidung über einen Antrag nach § 76 steht eine Einigung der Beteiligten im Verfahren gleich, wenn die Einigung durch eine Niederschrift von der zuständigen Behörde beurkundet worden ist. Mit Beginn des von der zuständigen Behörde festzusetzenden Tages wird der bisherige

Rechtszustand durch den in der Entscheidung über die Grundabtretung geregelten Rechtszustand ersetzt.

(2) Wird die Entscheidung über die Grundabtretung nur wegen der Höhe der Entschädigung von einem oder mehreren Entschädigungsberechtigten angefochten, so kann die zuständige Behörde auf Antrag des Grundabtretungsbegünstigten die vorzeitige Ausführung der Grundabtretung anordnen, wenn eine von ihr zur Sicherung der Ansprüche der Anfechtenden für erforderlich erachtete Sicherheit geleistet ist und im übrigen die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Über die Freigabe einer gestellten Sicherheit entscheidet die zuständige Behörde.

§ 92

Hinterlegung

(1) Entschädigungen, aus denen Entschädigungsberechtigte nach § 86 Abs. 3 zu befriedigen sind, sind unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen, soweit mehrere Personen auf sie Anspruch haben und eine Einigung über die Auszahlung nicht nachgewiesen ist. Die Hinterlegung ist bei dem Amtsgericht vorzunehmen, in dessen Bezirk das von der Grundabtretung betroffene Grundstück liegt; § 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung gilt entsprechend.

(2) Andere Vorschriften, nach denen die Hinterlegung geboten oder statthaft ist, bleiben unberührt.

§ 93

Geltendmachung der Rechte an der Hinterlegung, Verteilungsverfahren

(1) Nach Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 91 Abs. 1 Satz 4) kann jeder Beteiligte seine Rechte an der hinterlegten Summe gegen einen Mitbeteiligten, der dieses Recht bestreitet, vor den ordentlichen Gerichten geltend machen oder die Einleitung eines gerichtlichen Verteilungsverfahrens beantragen.

(2) Für das Verteilungsverfahren ist das in § 92 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Amtsgericht zuständig.

(3) Ist die Ausführung vorzeitig angeordnet worden, so ist das Verteilungsverfahren erst zulässig, wenn die Entscheidung über die Grundabtretung unanfechtbar geworden ist.

(4) Für das Verteilungsverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung über die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung mit folgenden Abweichungen entsprechend:

1. Das Verteilungsverfahren ist durch Beschluß zu eröffnen.
2. Die Zustellung des Eröffnungsbeschlusses an den Antragsteller gilt als Beschlagnahme im Sinne des § 13 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung; ist das Grundstück schon in einem Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren beschlagnahmt, so hat es hierbei sein Bewenden.
3. Das Verteilungsgericht hat bei Eröffnung des Verfahrens von Amts wegen das Grundbuchamt um die in § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bezeichneten Mitteilungen zu ersuchen; in die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes sind die zur Zeit der Zustellung der Entscheidung über die Grundabtretung an den Grundabtretungspflichtigen vorhandenen Eintragungen sowie die später eingetragenen Veränderungen und Löschungen aufzunehmen.
4. Bei dem Verfahren sind die in § 86 Abs. 3 bezeichneten Entschädigungsberechtigten nach Maßgabe des § 10 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung zu berücksichtigen, wegen der Ansprüche auf wiederkehrende Nebenleistungen jedoch nur für die Zeit bis zur Hinterlegung.

(5) Soweit auf Grund landesrechtlicher Vorschriften die Verteilung des Erlöses im Falle einer Zwangsversteigerung nicht von dem Vollstreckungsgericht, sondern von einer anderen Stelle wahrzunehmen ist, kann durch Landesrecht bestimmt werden, daß diese andere Stelle auch für das Verteilungsverfahren nach den Absätzen 1 bis 4 zuständig ist. Wird die Änderung einer Entscheidung dieser anderen Stelle verlangt, so ist die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts nachzusuchen. Die Beschwerde findet gegen die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts statt.

§ 94

Lauf der Verwendungsfrist

(1) Die Frist, innerhalb deren der Grundabtretungszweck nach § 80 Abs. 1 Satz 2 zu verwirklichen ist, beginnt mit dem Eintritt der Rechtsänderung.

(2) Die zuständige Behörde kann diese Frist vor deren Ablauf auf Antrag verlängern, wenn

1. der Grundabtretungsbegünstigte nachweist, daß er den Grundabtretungsgzweck ohne Verschulden innerhalb der festgesetzten Frist nicht erfüllen kann, oder
2. vor Ablauf der Frist eine Gesamtrechtsnachfolge eintritt und der Rechtsnachfolger nachweist, daß er den Grundabtretungszweck innerhalb der festgesetzten Frist nicht erfüllen kann.

Der frühere Grundabtretungspflichtige ist vor der Entscheidung zu hören.

§ 95

Aufhebung der Grundabtretung

(1) Auf Antrag des früheren Grundabtretungspflichtigen hat die zuständige Behörde vorbehaltlich des Absatzes 2 die durch die Entscheidung über

die Grundabtretung bewirkten Rechtsänderungen mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit

1. der Grundabtretungsbegünstigte oder sein Rechtsnachfolger
   a) das Grundstück nicht innerhalb der festgesetzten Frist (§ 80 Abs. 1 Satz 2, § 94) zu dem Grundabtretungszweck verwendet oder
   b) den Grundabtretungszweck vor Ablauf der Frist aufgegeben hat oder
2. der Entschädigungsverpflichtete bei einer Entschädigung in wiederkehrenden Leistungen mit zwei aufeinanderfolgenden Raten in Verzug ist.

Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b gilt nur, wenn durch die Grundabtretung das Eigentum an dem Grundstück entzogen worden ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 ist die Aufhebung ausgeschlossen, solange das Grundstück einem Zweck zugeführt wird, der eine Grundabtretung rechtfertigen würde.

(3) Die Aufhebung kann nur innerhalb von zwei Jahren seit Entstehung des Anspruchs beantragt werden. Die Frist ist gehemmt, solange der Antragsberechtigte an der Rechtsverfolgung durch höhere Gewalt verhindert wird. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 ist der Antrag nicht mehr zulässig, wenn mit der zweckgerechten Verwendung begonnen worden ist.

(4) Wird dem Antrag auf Aufhebung der Grundabtretung stattgegeben, so ist dem von der Aufhebung Betroffenen die geleistete Entschädigung zurückzuerstatten, gemindert um den Betrag, der einer Entschädigung nach Maßgabe der §§ 83 bis 89 für den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden der Grundabtretung und der Aufhebung entsprechen würde. Hinsichtlich der Rückgabe der von der Aufhebung der Grundabtretung betroffenen Sachen gilt § 80 Abs. 3 Nr. 1 entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die durch eine Vorabentscheidung bewirkten Rechtsänderungen entsprechend.

VIERTER ABSCHNITT

Vorzeitige Besitzeinweisung

§ 96

Voraussetzungen

Ist die sofortige Ausführung des die Grundabtretung erfordernden Vorhabens aus den in § 78 genannten Gründen des Wohles der Allgemeinheit dringend geboten, so kann die zuständige Behörde den Grundabtretungsbegünstigten auf Antrag schon vor Abschluß des Verfahrens in den Besitz des betroffenen Grundstücks einweisen. Die vorzeitige Besitzeinweisung setzt voraus, daß dem Eigentümer und, wenn ein anderer durch die Besitzeinweisung betroffen wird, auch diesem Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.

§ 97

Besitzeinweisungsentschädigung

(1) Der Grundabtretungsbegünstigte hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile Entschädigung in Geld zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung (§ 83 Abs. 4) ausgeglichen werden. Art und Höhe der Entschädigung sind unter entsprechender Anwendung der §§ 83 bis 89 festzusetzen.

(2) Die Entschädigung für die vorzeitige Besitzeinweisung ist ohne Rücksicht auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs zu dem Zeitpunkt fällig, in dem die vorzeitige Besitzeinweisung wirksam wird.

§ 98

Zustandsfeststellung

Auf Antrag des Grundabtretungsbegünstigten, des Besitzers oder des Eigentümers hat die zuständige Behörde den Zustand des Grundstücks vor der Besitzeinweisung festzustellen, soweit er für die Besitzeinweisungs- oder Grundabtretungsentschädigung von Bedeutung ist. Der Zustand des Grundstückes kann auch von Amts wegen festgestellt werden.

§ 99

Wirksamwerden und Rechtsfolgen der vorzeitigen Besitzeinweisung, Sicherheitsleistung

(1) Die Besitzeinweisung wird in dem von der zuständigen Behörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. In diesem Zeitpunkt wird dem Eigentümer des Grundstücks und, wenn ein anderer unmittelbarer Besitzer ist, auch diesem der Besitz entzogen und der Grundabtretungsbegünstigte Besitzer. Der Grundabtretungsbegünstigte darf auf dem Grundstück das im Grundabtretungsantrag bezeichnete Vorhaben ausführen und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen. Ein Recht zur Nutzung des Grundstücks wird durch die Besitzeinweisung insoweit ausgeschlossen, als die Ausübung der Nutzung mit dem Zweck der Besitzeinweisung nicht vereinbar ist.

(2) Die vorzeitige Besitzeinweisung kann von der Leistung einer Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Entschädigung nach § 97 und von anderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Auf Antrag des Inhabers eines Rechts, das zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt, ist die Einweisung von der Leistung einer Sicherheit in Höhe der ihm voraussichtlich zu gewährenden Entschädigung abhängig zu machen.

§ 100

Aufhebung und Änderung der Besitzeinweisung

(1) Die vorzeitige Besitzeinweisung ist aufzuheben, wenn

1. die für die Besitzeinweisung nach § 96 erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind,

2. der Antrag nach § 76 zurückgenommen worden ist oder
3. die Entscheidung über die Grundabtretung nicht innerhalb von zwei Jahren erlassen wird, nachdem die Besitzeinweisung wirksam geworden ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 kann statt der Aufhebung der Besitzeinweisung die Entscheidung über die Besitzeinweisung geändert werden. Die in Absatz 1 Nr. 3 bestimmte Frist kann von der zuständigen Behörde um längstens ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn die Entscheidung über den Antrag nach § 76 aus besonderen, durch das Verfahren bedingten Umständen nicht innerhalb dieser Frist ergehen kann.

(3) Mit dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung über die Aufhebung der vorzeitigen Besitzeinweisung unanfechtbar wird, ist dem Grundabtretungsbegünstigten der Besitz entzogen und der vorherige Besitzer wieder Besitzer.

§ 101

Entschädigung bei Aufhebung oder Änderung der Besitzeinweisung

(1) Wird die vorzeitige Besitzeinweisung aufgehoben oder die Entscheidung über die Besitzeinweisung geändert, so hat der Grundabtretungsbegünstigte

1. im Falle der Aufhebung für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstandenen,
2. im Falle der Änderung der Entscheidung über die Besitzeinweisung für die in bezug auf die Änderung entstandenen,

durch die Besitzeinweisungsentschädigung nicht abgegoltenen Vermögensnachteile eine Entschädigung in Geld zu leisten. An Stelle der Entschädigung in Geld hat der Grundabtretungsbegünstigte auf Verlangen der von der vorzeitigen Besitzeinweisung Betroffenen den früheren Zustand wiederherzustellen, es sei denn, daß die Wiederherstellung mit unzumutbaren Aufwendungen verbunden ist oder die zuständige Behörde eine vom früheren Zustand abweichende Wiedernutzbarmachung der Oberfläche angeordnet hat.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, hat die zuständige Behörde auf Antrag die Höhe der Entschädigung festzusetzen und, wenn die Wiederherstellung des früheren Zustandes zulässigerweise verlangt wird, die Verpflichtung hierzu auszusprechen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Kosten, Zwangsvollstreckung, Verfahren

§ 102

Kosten

(1) Der Grundabtretungsbegünstigte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Soweit Kosten jedoch durch Verschulden oder durch Anträge verursacht werden, die zum Zwecke der Verzögerung gestellt worden sind, können sie dem betreffenden Beteiligten auferlegt werden.

(2) Kosten sind außer den im Verfahren vor der zuständigen Behörde entstehenden Gebühren und Auslagen auch die den Beteiligten aus Anlaß des Verfahrens entstehenden Aufwendungen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren.

(3) Für das Verfahren nach § 95 gelten die Absätze 1 und 2 mit Maßgabe entsprechend, daß die Kosten nach Absatz 1 Satz 1 der von der Aufhebung Betroffene zu tragen hat, wenn dem Antrag auf Aufhebung stattgegeben wird.

§ 103

Vollstreckbarer Titel

(1) Die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet statt

1. aus der Niederschrift über eine Einigung wegen der in ihr bezeichneten Entschädigungsleistungen,
2. aus einer nicht mehr anfechtbaren Entscheidung über die Grundabtretung und einer nicht mehr anfechtbaren Entscheidung nach § 88 Abs. 2 oder 3, § 90 Satz 2 oder § 95 Abs. 4 oder 5 wegen der darin festgesetzten Entschädigungsleistungen,
3. aus einer Entscheidung über die vorzeitige Besitzeinweisung, deren Änderung oder Aufhebung wegen der darin festgesetzten Leistungen.

(2) Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die zuständige Behörde ihren Sitz hat und, wenn das Verfahren bei einem Gericht anhängig ist, von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts. In den Fällen der §§ 731, 767 bis 770, 785, 786 und 791 der Zivilprozeßordnung tritt das Amtsgericht, in dessen Bezirk die zuständige Behörde ihren Sitz hat, an die Stelle des Prozeßgerichts.

§ 104

Verfahren

Auf die Grundabtretung sind, soweit sich aus diesem Kapitel nichts anderes ergibt, die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.

ZWEITES KAPITEL

Baubeschränkungen

§ 105

Festsetzung von Baubeschränkungsgebieten

(1) Soweit Grundstücke für die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen in Anspruch genom-

men werden sollen, kann die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle durch Rechtsverordnung Baubeschränkungsgebiete festsetzen, wenn die Inanspruchnahme wegen der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Bodenschätze für die Versorgung des Marktes mit Rohstoffen und wegen der Notwendigkeit einer umfassenden Nutzung der Lagerstätte dem Wohle der Allgemeinheit dient. Die Festsetzung ist nicht zulässig, wenn die bergbauliche Inanspruchnahme der Grundstücke nicht innerhalb von fünfzehn Jahren zu erwarten ist.

(2) Karten und Pläne, die Bestandteil der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 sind, können dadurch verkündet werden, daß sie bei einer Amtsstelle zu jedermanns Einsicht archivmäßig gesichert niedergelegt werden. In der Rechtsverordnung ist hierauf hinzuweisen.

(3) Das vorgesehene Baubeschränkungsgebiet ist vor Erlaß einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 in dem amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntzumachen. Die Rechtsverordnung darf erst drei Monate nach der Bekanntgabe erlassen werden.

(4) Sind die Voraussetzungen für die Festsetzung eines Baubeschränkungsgebiets ganz oder teilweise entfallen, so ist das Baubeschränkungsgebiet durch Rechtsverordnung aufzuheben oder zu beschränken; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 106

Wirkung der Festsetzung

(1) In Baubeschränkungsgebieten darf die für die Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen erforderliche baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung oder eine diese einschließende Genehmigung nur mit Zustimmung der nach § 68 zuständigen Behörde erteilt werden.

(2) Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn durch die bauliche Anlage die Durchführung bergbaulicher Maßnahmen erschwert würde.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für bauliche Anlagen, die nur bis zur Inanspruchnahme des in Betracht kommenden Grundstücks einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb zu dienen bestimmt sind.

§ 107

Entschädigung

(1) Tritt wegen Versagung der Zustimmung nach § 106 Abs. 2 eine nicht nur unwesentliche Wertminderung des Grundstücks ein, so ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Der Grundstückseigentümer kann ferner angemessene Entschädigung in Geld verlangen, soweit durch die Versagung der baurechtlichen Genehmigung Aufwendungen für Vorbereitungen zur Nutzung seines Grundstücks an Wert verlieren, die er im Vertrauen auf den Fortbestand der baulichen Nutzungsmöglichkeiten vor Erlaß der Rechtsverordnung nach § 105 Abs. 1 gemacht hat.

(2) Ist dem Grundstückseigentümer wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten, das Grundstück zu behalten oder es in der bisherigen oder in einer anderen zulässigen Art zu nutzen, kann er anstelle der Entschädigung nach Absatz 1 die Übernahme des Grundstücks verlangen.

(3) Zur Leistung der Entschädigung ist der durch die Baubeschränkung begünstigte Unternehmer verpflichtet. Die §§ 83 bis 89 gelten mit der Maßgabe entsprechend, daß Verkehrswert mindestens der Wert ist, der für das Grundstück ohne die Versagung der baurechtlichen Genehmigung gelten würde.

(4) Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so entscheidet die zuständige Behörde.

(5) Tritt bereits als Folge der Festsetzung eines Baubeschränkungsgebiets eine nicht nur unwesentliche Wertminderung eines Grundstücks ein, so kann der Grundstückseigentümer Entschädigung durch Übernahme des Grundstücks verlangen. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

DRITTES KAPITEL

Bergschaden

ERSTER ABSCHNITT

Anpassung

§ 108

Anpassungspflicht

(1) Soweit durch Gewinnungsbetriebe Beeinträchtigungen der Oberfläche zu besorgen sind, die den vorbeugenden Schutz baulicher Anlagen zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachgüter erforderlich machen, hat der Bauherr bei der Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Veränderung einer baulichen Anlage auf Grund eines entsprechenden Verlangens des Unternehmers den zu erwartenden bergbaulichen Einwirkungen auf die Oberfläche durch Anpassung von Lage, Stellung oder Konstruktion der baulichen Anlage Rechnung zu tragen.

(2) Unternehmer im Sinne des Absatzes 1 ist der Unternehmer, dessen Gewinnungsbetrieb die Anpassung erforderlich macht. Ist die Anpassung mit Rücksicht darauf erforderlich, daß Beeinträchtigungen der Oberfläche durch einen bereits eingestellten Gewinnungsbetrieb zu besorgen sind, so ist Unternehmer derjenige, der den Gewinnungsbetrieb bis zu seiner Einstellung betrieben hat.

(3) Sind mit der Anpassung unerhebliche Nachteile oder unwesentliche Aufwendungen verbunden, trägt diese der Bauherr. Nachteile und Aufwendun-

gen, die diese Grenze übersteigen, hat der Unternehmer zu ersetzen.

(4) Der Unternehmer hat auf Verlangen des Bauherrn an diesen bei Baubeginn einen angemessenen Vorschuß in Geld für die Aufwendungen zu leisten, die er nach Absatz 3 Satz 2 zu ersetzen hat. Für die Pflicht zum Ersatz der Aufwendungen und zur Vorschußleistung mehrerer Unternehmer gilt § 113 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(5) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Nachteile oder Aufwendungen, die mit der Anpassung verbunden wären, in einem unangemessenen Verhältnis zu der durch die Anpassung eintretenden Verminderung des Bergschadensrisikos stehen würden.

(6) Die zuständigen Behörden erteilen dem Unternehmer für das von ihm bezeichnete Gebiet Auskunft über alle Anträge auf Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung oder Zustimmung oder einer diese einschließende Genehmigung.

§ 109

Sicherungsmaßnahmen

(1) Soweit ein vorbeugender Schutz durch Maßnahmen nach § 108 nicht ausreicht, sind bauliche Anlagen mit den zur Sicherung gegen Bergschäden jeweils erforderlichen zusätzlichen baulichen Vorkehrungen (Sicherungsmaßnahmen) auf Grund eines entsprechenden Verlangens des Unternehmers zu errichten. Die Sicherungsmaßnahmen richten sich nach Art und Umfang der zu erwartenden Bodenverformungen und nach Bauart, Größe, Form und Bergschadensempfindlichkeit der baulichen Anlage. Satz 1 und 2 gilt bei einer Erweiterung oder wesentlichen Veränderung baulicher Anlagen entsprechend.

(2) Die Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen hat der Unternehmer zu tragen. Ist der Bauherr seiner Verpflichtung nach § 108 Abs. 1 ganz oder teilweise nicht nachgekommen, so trägt er den auf seinem Unterlassen beruhenden Teil der Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen.

(3) § 108 Abs. 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 110

Verlust des Ersatzanspruchs

Werden bauliche Anlagen unter Verstoß gegen § 108 oder § 109 errichtet, erweitert oder wesentlich verändert, so ist ein Anspruch auf Ersatz eines Bergschadens wegen der Beschädigung dieser Anlagen und der daraus entstandenen Schäden an Personen oder Sachen ausgeschlossen, soweit der Schaden auf die Nichtbeachtung der genannten Vorschriften zurückzuführen ist; bei Verstößen, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, gilt § 116 entsprechend. Satz 1 erster Halbsatz gilt nicht, wenn der Unternehmer seiner Pflicht zum Ersatz oder zur Tragung der Aufwendungen oder zur Vorschußleistung nach § 108 Abs. 3 und 4 oder nach § 109 Abs. 2 und 3 nicht oder nur teilweise nachgekommen ist.

§ 111

Bauwarnung

(1) Ist der Schutz baulicher Anlagen vor Bergschäden nach § 108 oder § 109 nicht möglich oder stehen Nachteile oder Aufwendungen für eine Anpassung im Sinne des § 108 oder für Sicherungsmaßnahmen im Sinne des § 109 in einem unangemessenen Verhältnis zu der durch diese Maßnahmen eintretenden Verminderung des Bergschadensrisikos, so kann der Unternehmer vor der Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Veränderung einer baulichen Anlage eine schriftliche Bauwarnung gegenüber dem Bauherrn aussprechen. Die Bauwarnung hat Angaben über die Art der zu erwartenden bergbaulichen Beeinträchtigungen der Oberfläche, über die sich daraus ergebenden wesentlichen Einwirkungen auf die bauliche Anlage und über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 zu enthalten.

(2) Werden bauliche Anlagen entgegen der Bauwarnung errichtet, erweitert oder wesentlich verändert, ist ein Anspruch auf Ersatz eines Bergschadens wegen der Beschädigung dieser Anlagen und der daraus entstandenen Schäden an Personen oder Sachen ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Voraussetzungen für das Aussprechen der Bauwarnung nach Absatz 1 Satz 1 nicht vorgelegen haben oder die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung von Leitungen zur öffentlichen Versorgung oder Entsorgung unvermeidbar ist.

(3) Wenn ausschließlich infolge der Bauwarnung nach Absatz 1 ein Grundstück nicht bebaut oder Art oder Maß der baulichen Nutzung in der sonst zulässigen Weise nicht ausgeschöpft werden können, hat der Unternehmer Ersatz für die Minderung des Verkehrswertes des Grundstücks zu leisten. Anstelle des Ersatzes für die Minderung des Verkehrswertes kann der Eigentümer vom Unternehmer die Übernahme des Grundstücks zum bisherigen Verkehrswert verlangen, wenn es dem Eigentümer mit Rücksicht auf die Bauwarnung wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist, das Grundstück zu behalten oder es in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Bisheriger Verkehrswert ist der Verkehrswert, den das Grundstück ohne die Bauwarnung hätte. Ein Anspruch nach Satz 1 besteht insoweit nicht, als Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Absicht, eine bauliche Anlage zu errichten, zu erweitern oder wesentlich zu verändern, nur erklärt wird, um einen Wertersatz zu erlangen.

ZWEITER ABSCHNITT

Haftung für Bergschäden

ERSTER UNTERABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 112

Bergschaden

(1) Wird infolge der Ausübung einer der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Tätigkeiten oder durch eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Einrichtungen (Bergbaubetrieb) ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt (Bergschaden), so ist für den daraus entstehenden Schaden nach den §§ 113 bis 118 Ersatz zu leisten.

(2) Bergschaden im Sinne des Absatzes 1 ist nicht

1. ein Schaden, der an im Bergbaubetrieb beschäftigten Personen oder an im Bergbaubetrieb verwendeten Sachen entsteht,
2. ein Schaden, der an einem anderen Bergbaubetrieb oder an den dem Aufsuchungs- oder Gewinnungsrecht eines anderen unterliegenden Bodenschätzen entsteht,
3. ein Schaden, der durch Einwirkungen entsteht, die nach § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht verboten werden können und
4. ein Nachteil, der durch Planungsentscheidungen entsteht, die mit Rücksicht auf die Lagerstätte oder den Bergbaubetrieb getroffen werden.

§ 113

Ersatzpflicht des Unternehmers

(1) Zum Ersatz eines Bergschadens ist der Unternehmer verpflichtet, der den Bergbaubetrieb zur Zeit der Verursachung des Bergschadens betrieben hat oder für eigene Rechnung hat betreiben lassen.

(2) Ist ein Bergschaden durch zwei oder mehrere Bergbaubetriebe verursacht, so haften die Unternehmer der beteiligten Bergbaubetriebe als Gesamtschuldner. Im Verhältnis der Gesamtschuldner zueinander hängt, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Bergschaden vorwiegend von dem einen oder anderen Bergbaubetrieb verursacht worden ist; im Zweifel entfallen auf die beteiligten Bergbaubetriebe gleiche Anteile.

(3) Soweit in den Fällen des Absatzes 2 die Haftung des Unternehmers eines beteiligten Bergbaubetriebes gegenüber dem Geschädigten durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen ist, sind bis zur Höhe des auf diesen Bergbaubetrieb nach Absatz 2 Satz 2 entfallenden Anteils die Unternehmer der anderen Bergbaubetriebe von der Haftung befreit.

(4) Wird ein Bergschaden durch ein und denselben Bergbaubetrieb innerhalb eines Zeitraums verursacht, in dem der Bergbaubetrieb durch zwei oder mehrere Unternehmer betrieben wurde, so gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 114

Ersatzpflicht des Bergbauberechtigten

(1) Neben dem nach § 113 Abs. 1 ersatzpflichtigen Unternehmer ist auch der Inhaber der dem Bergbaubetrieb zugrunde liegenden Berechtigung zur Aufsuchung oder Gewinnung (Bergbauberechtigung) zum Ersatz des Bergschadens verpflichtet; dies gilt auch, wenn die Bergbauberechtigung bei Verursachung des Bergschadens bereits erloschen war oder wenn sie mit Rückwirkung aufgehoben worden ist. Der Unternehmer und der Inhaber der Bergbauberechtigung haften als Gesamtschuldner. Soweit die Haftung eines Gesamtschuldners gegenüber dem Geschädigten durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen ist, ist auch der andere Gesamtschuldner von der Haftung befreit.

(2) Im Verhältnis der Gesamtschuldner zueinander haftet, soweit nichts anderes vereinbart ist, allein der Unternehmer.

§ 115

Umfang der Ersatzpflicht, Verjährung, Rechte Dritter

(1) Der Umfang der Ersatzpflicht richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Verpflichtung zum Ersatz von Vermögensschäden im Falle einer unerlaubten Handlung, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

1. Im Falle der Tötung oder Verletzung eines Menschen haftet der Ersatzpflichtige bis zu einem Kapitalbetrag von 500 000 Deutsche Mark oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich 30 000 Deutsche Mark.
2. Im Falle einer Sachbeschädigung haftet der Ersatzpflichtige nur bis zur Höhe des gemeinen Wertes der beschädigten Sache; dies gilt nicht für die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör.

(2) Der Anspruch auf Ersatz des Bergschadens verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt. Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Ersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(3) Für die Entschädigung gelten die Artikel 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechend.

§ 116

Mitwirkendes Verschulden

Hat bei der Entstehung des Bergschadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches; bei Beschädigung einer Sache steht das Verschulden desjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, dem Verschulden des Geschädigten gleich.

§ 117

Mitwirkung eines Dritten

Hat bei der Entstehung eines Bergschadens eine Ursache mitgewirkt, die die Ersatzpflicht eines Dritten ohne Rücksicht auf dessen Verschulden auf Grund eines anderen Gesetzes gegenüber dem Geschädigten begründet, haften der Ersatzpflichtige und der Dritte dem Geschädigten gegenüber als Gesamtschuldner. Es gelten

1. für den Ausgleich im Verhältnis zwischen dem nach § 113 Ersatzpflichtigen und dem Dritten § 113 Abs. 2 Satz 2 und
2. für die Ersatzpflicht gegenüber dem Geschädigten § 113 Abs. 3

entsprechend. Der Unternehmer ist jedoch nicht verpflichtet, über die Haftungshöchstbeträge des § 115 hinaus Ersatz zu leisten.

§ 118

Bergschadensvermutung

(1) Entsteht im Einwirkungsbereich der untertägigen Aufsuchung oder Gewinnung eines Bergbaubetriebes durch Senkungen, Pressungen oder Zerrungen der Oberfläche oder durch Erdrisse ein Schaden, der seiner Art nach ein Bergschaden sein kann, so wird vermutet, daß der Schaden durch diesen Bergbaubetrieb verursacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn feststeht, daß

1. der Schaden durch einen offensichtlichen Baumangel oder eine baurechtswidrige Nutzung verursacht sein kann oder
2. die Senkungen, Pressungen, Zerrungen oder Erdrisse durch natürlich bedingte geologische oder hydrologische Veränderungen des Baugrundes oder von einem Dritten verursacht sein können, der, ohne Bodenschätze untertägig aufzusuchen oder zu gewinnen, im Einwirkungsbereich des Bergbaubetriebes auf die Oberfläche eingewirkt hat.

(2) Wer sich wegen eines Schadens an einer baulichen Anlage auf eine Bergschadensvermutung beruft, hat dem Ersatzpflichtigen auf Verlangen Einsicht in die Baugenehmigung und die dazugehörigen Unterlagen für diese bauliche Anlage sowie bei Anlagen, für die wiederkehrende Prüfungen vorgeschrieben sind, auch Einsicht in die Prüfunterlagen zu gewähren oder zu ermöglichen.

§ 119

Verhältnis zu anderen Vorschriften

Unberührt bleiben gesetzliche Vorschriften, nach denen für einen Schaden im Sinne des § 112 in weiterem Umfang als nach den Vorschriften dieses Abschnitts gehaftet wird oder nach denen ein anderer für den Schaden verantwortlich ist.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Bergschadensausfallkasse

§ 120

Errichtung und Aufgabe

(1) Am Sitz der Bundesregierung wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Ausfallkasse zur Sicherung von Bergschadensansprüchen" (Bergschadensausfallkasse) errichtet.

(2) Soweit der Geschädigte für einen Bergschaden von keinem der nach den §§ 113 und 114 Ersatzpflichtigen einen Ersatz erlangen kann (Ausfall), haftet an deren Stelle für den Ersatz des Bergschadens die Bergschadensausfallkasse. Soweit diese den Geschädigten befriedigt, geht dessen Forderung gegen den Ersatzpflichtigen auf sie über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Geschädigten geltend gemacht werden.

(3) Ein Ausfall gilt nur dann als eingetreten, wenn keiner der nach den §§ 113 und 114 Ersatzpflichtigen mehr vorhanden ist oder soweit deren Zahlungsunfähigkeit durch Zahlungseinstellung oder auf sonstige Weise erwiesen ist.

§ 121

Vorstand, Satzung

(1) Organ der Bergschadensausfallkasse ist der Vorstand, der aus dem Vorsteher und dessen Stellvertreter besteht.

(2) Das Nähere über die Bergschadensausfallkasse bestimmt die Satzung, die vom Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates aufgestellt wird.

§ 122

Beitragspflicht

Die Mittel, die die Bergschadensausfallkasse zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgabe im Rahmen einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung bei sparsamer und wirtschaftlicher Finanzgebarung benötigt, werden durch Beiträge der Unternehmer (Beitragspflichtige) in folgenden Beitragsklassen aufgebracht:

1. Mittel zur Deckung der Personal- und Sachkosten werden durch Beiträge aller Unternehmer aufgebracht.

2. Mittel zur Deckung des Ausfalls eines Schadens, der durch einen Betrieb zur Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen im Bereich des Festlandsockels oder des Küstenmeeres verursacht worden ist, werden durch Beiträge der Unternehmer aufgebracht, die in diesen Bereichen Bodenschätze aufsuchen oder gewinnen und zwar
   a) der Unternehmer, die eine Aufsuchung betreiben, für einen Schaden, der durch einen Aufsuchungsbetrieb verursacht worden ist,
   b) der Unternehmer, die Bodenschätze gewinnen, für einen Schaden, der durch einen Gewinnungsbetrieb verursacht worden ist.
3. Mittel zur Deckung des Ausfalls eines Schadens, der durch einen Betrieb zur Aufsuchung oder Gewinnung von in § 3 Abs. 2 aufgeführten oder nach § 150 Abs. 2 bergfreien Bodenschätzen auf dem Festland verursacht worden ist, werden durch Beiträge der Unternehmer aufgebracht, die auf dem Festland einen dieser Bodenschätze aufsuchen oder gewinnen, und zwar jeweils der Unternehmer, die
   a) eine Aufsuchung betreiben,
   b) Bodenschätze im Tagebau gewinnen,
   c) Bodenschätze mit Hilfe von Bohrlöchern gewinnen,
   d) untertägig Steinkohle gewinnen,
   e) Salze der in § 3 Abs. 2 genannten Art untertägig gewinnen oder
   f) andere Bodenschätze als Steinkohle oder Salze der in § 3 Abs. 2 genannten Art untertägig gewinnen,

   für einen Schaden, der in den Fällen des Buchstaben a durch einen Aufsuchungsbetrieb, in den übrigen Fällen durch einen Gewinnungsbetrieb der entsprechenden Art verursacht worden ist.
4. Mittel zur Deckung des Ausfalls eines Schadens, der durch einen Betrieb zur Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen im Sinne des § 3 Abs. 3 auf dem Festland verursacht worden ist, werden durch Beiträge der Unternehmer aufgebracht, die auf dem Festland solche Bodenschätze aufsuchen oder gewinnen, und zwar jeweils der Unternehmer, die
   a) eine Aufsuchung betreiben,
   b) Bodenschätze untertägig gewinnen oder
   c) Bodenschätze in anderer Weise als untertägig gewinnen,

   für einen Schaden, der in den Fällen des Buchstaben a durch einen Aufsuchungsbetrieb, in den übrigen Fällen durch einen Gewinnungsbetrieb der entsprechenden Art verursacht worden ist.

§ 123

Beitragsbemessung

(1) Die Beiträge bemessen sich

1. für die Personal- und Sachkosten nach dem Verhältnis der Anzahl der Beschäftigten des einzelnen Beitragspflichtigen zur Gesamtzahl der Beschäftigten aller Beitragspflichtigen,
2. in den Fällen des § 122 Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 3 Buchstabe b bis f und Nummer 4 Buchstaben b und c nach dem Anteil des einzelnen Beitragspflichtigen an der Förderung der Gewinnungsbetriebe aller Beitragspflichtigen einer Beitragsklasse,
3. ir den Fällen des § 122 Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 3 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe a nach dem Anteil der Aufsuchungsgebiete des einzelnen Beitragspflichtigen an der Gesamtgröße der Aufsuchungsgebiete aller Beitragspflichtigen einer Beitragsklasse.

Der Beitragsbemessung sind in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 3 jeweils die Werte am 31. Juli des der Beitragserhebung vorangegangenen Kalenderjahres, im Falle des Satzes 1 Nr. 2 der Wert in dem der Beitragserhebung vorangegangenen Kalenderjahr zugrunde zu legen.

(2) Soweit ein Beitragspflichtiger seinen Beitrag nicht erbringen kann, erhöhen sich die Beiträge der übrigen Beitragspflichtigen dieser Beitragsklasse entsprechend. Soweit alle Beitragspflichtigen einer Beitragsklasse den Beitrag nicht erbringen können, so ist dieser Beitrag von den übrigen Unternehmern nach Maßgabe des in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Maßstabes zu erbringen.

(3) Die Beiträge verjähren fünf Jahre nach Festsetzung durch die Bergschadensausfallkasse.

§ 124

Auskunftspflicht

(1) Die Beitragspflichtigen haben auf Verlangen der Bergschadensausfallkasse die zur Beitragsbemessung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Weigert sich ein Beitragspflichtiger, eine Auskunft zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen, so kann die Bergschadensausfallkasse die für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Feststellungen im Wege der Schätzung treffen.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 125

Aufsicht

(1) Die Bergschadensausfallkasse unterliegt der Aufsicht des Bundesministers für Wirtschaft. Die Aufsicht beschränkt sich auf die ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie auf die Rechtmäßigkeit der Betätigung der Bergschadensausfallkasse.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Bergschadensausfall-

kasse unterrichten; sie kann mündliche und schriftliche Berichte fordern, Akten und sonstige Unterlagen einfordern oder einsehen, soweit es zur Ausübung der Aufsicht erforderlich ist.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann Anordnungen des Vorstandes, die geltendes Recht verletzen, aufheben und verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden. Unterläßt der Vorstand Anordnungen, zu denen er nach geltendem Recht verpflichtet ist, so hat die Aufsichtsbehörde zu verlangen, daß diese Anordnungen getroffen werden.

§ 126

Rechtsverordnungen

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften zu erlassen

1. über das Verfahren zur Feststellung der Beitragspflichtigen,
2. über die Abgrenzung der Zuordnung der Beitragspflichtigen zu den einzelnen Beitragsklassen im Sinne des § 122, über eine weitergehende Unterteilung dieser Beitragsklassen und über eine von § 123 Abs. 1 abweichende Bemessung der Beiträge, soweit dies
   a) zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Beitragserhebung, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen oder zur Verwaltungsvereinfachung oder
   b) zur Wahrung eines gerechten Ausgleichs unter den Beitragspflichtigen

   erforderlich ist, insbesondere wenn ein Beitragspflichtiger unter mehrere Beitragsklassen fällt, weil er verschiedene Bodenschätze oder einen Bodenschatz in verschiedenen Gebieten oder in verschiedener Weise aufsucht oder gewinnt,
3. über die Aufhebung einer Beitragsklasse und die Zuordnung der unter diese Klasse fallenden Beitragspflichtigen zu der nach dem zugrunde liegenden Bergschadensrisiko am nächsten kommenden anderen Beitragsklasse, wenn die Verteilung des Beitragsrisikos auf die Beitragspflichtigen jener Beitragsklasse wegen einer wesentlichen Verringerung der Zahl der Beitragspflichtigen und der der Beitragsbemessung zugrunde liegenden Gesamtförderung oder Gesamtgröße aller Aufsuchungsgebiete nicht mehr vertretbar ist.

DRITTER ABSCHNITT

Bergbau und öffentliche Verkehrsanlagen

§ 127

Öffentliche Verkehrsanlagen

(1) Die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Veränderung und Betrieb von öffentlichen Verkehrsanlagen und von Gewinnungsbetrieben sind in gegenseitiger Rücksichtnahme so zu planen und durchzuführen, daß die Gewinnung von Bodenschätzen durch öffentliche Verkehrsanlagen und öffentliche Verkehrsanlagen durch die Gewinnung von Bodenschätzen so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Im übrigen sind die §§ 108 und 109 entsprechend anzuwenden, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 5 nichts anderes ergibt.

(2) Sind mit der Anpassung im Sinne des § 108 unerhebliche Nachteile oder unwesentliche Aufwendungen verbunden, so trägt diese derjenige, der die Anpassungsmaßnahmen durchführt. Die diese Grenze übersteigenden Nachteile und Aufwendungen sowie die Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen im Sinne des § 109 hat

1. der Träger der öffentlichen Verkehrsanlage zu tragen, soweit Anpassung und Sicherungsmaßnahmen dazu dienen, Bergschäden an Verkehrsanlagen aus einem bis zur Planoffenlegung betriebsplanmäßig zugelassenen Abbau zu vermeiden oder zu vermindern,
2. der Unternehmer zu tragen, dessen Gewinnungsbetrieb die Anpassung und Sicherungsmaßnahmen erforderlich macht, soweit Anpassung und Sicherungsmaßnahmen dazu dienen, Bergschäden an Verkehrsanlagen aus einem nach der Planoffenlegung betriebsplanmäßig zugelassenen Abbau zu vermeiden oder zu vermindern.

An die Stelle der Planoffenlegung nach Satz 2 tritt bei Verkehrsanlagen, die durch einen Bebauungsplan festgesetzt werden, die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans; bei Anlagen, die ohne formelle Planung hergestellt werden, ist die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde oder, sofern eine solche nicht erforderlich ist, der Beginn der Herstellungsarbeiten maßgebend.

(3) Soweit der gleichzeitige Betrieb einer öffentlichen Verkehrsanlage und eines Gewinnungsbetriebes ohne eine wesentliche Beeinträchtigung der öffentlichen Verkehrsanlage ausgeschlossen ist, gehen die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Veränderung und der Betrieb der öffentlichen Verkehrsanlage der Gewinnung von Bodenschätzen vor, es sei denn, daß das öffentliche Interesse an der Gewinnung der Bodenschätze überwiegt.

(4) Ist Voraussetzung für die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Veränderung oder den Betrieb einer öffentlichen Verkehrsanlage, daß der Unternehmer in seinem Gewinnungsbetrieb Einrichtungen herstellt, beseitigt oder verändert, so ist ihm vom Träger der öffentlichen Verkehrsanlage Ersatz in Geld zu leisten, soweit seine Maßnahmen ausschließlich der Sicherung der Verkehrsanlage dienen. Dies gilt nicht, wenn die Gewinnungsberechtigung erst nach der für die öffentliche Verkehrsanlage erforderlichen Planoffenlegung entstanden ist; Absatz 2 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Der Träger der öffentlichen Verkehrsanlage hat den Unternehmer so frühzeitig wie möglich über seine Planungsabsicht zu unterrichten. Das

gleiche gilt für den Unternehmer gegenüber dem Träger der öffentlichen Verkehrsanlage.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß für die Aufteilung der Nachteile und Aufwendungen auf Unternehmer und öffentliche Verkehrsanlagen ein anderes Verhältnis oder ein anderer Zeitpunkt als in Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten soll. Die Rechtsverordnung darf nur erlassen werden, wenn nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine wesentliche Veränderung in den für die Aufteilung nach Absatz 2 Satz 2 maßgeblichen Umständen im Bereich bestimmter Verkehrsanlagen eintritt und ihr Erlaß erforderlich ist, um in diesem Bereich ein ausgewogenes Verhältnis in der Belastung von Unternehmern und öffentlichen Verkehrsanlagen wiederherzustellen.

(7) Öffentliche Verkehrsanlagen sind alle ortsfesten Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr dienen und diesem Zweck gewidmet sind.

VIERTER ABSCHNITT

Beobachtung der Oberfläche

§ 128

Messungen

(1) Die beteiligten Unternehmer haben auf ihre Kosten auf Verlangen und unter Aufsicht der zuständigen Behörde die Messungen durchführen zu lassen, die zur Erleichterung der Feststellung von Art und Umfang zu erwartender und zur Beobachtung eingetretener Einwirkungen des Bergbaus auf die Oberfläche erforderlich sind. Die Ergebnisse der Messungen sind unverzüglich bei der zuständigen Behörde einzureichen. Für die Einsicht in die Ergebnisse gilt § 62 Abs. 4 entsprechend.

(2) Messungen nach Absatz 1 können nur für Gebiete verlangt werden, in denen Beeinträchtigungen der Oberfläche durch Bergbaubetriebe mit Auswirkungen auf bauliche Anlagen eingetreten oder zu erwarten sind, wenn die Messungen zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachgüter von Bedeutung sein können.

(3) Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten haben, soweit dies zur Durchführung der Messungen nach Absatz 1 erforderlich ist, das Betreten ihrer Grundstücke und das Anbringen von Meßmarken zu dulden. § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 gilt entsprechend. Für dabei entstehende Schäden haben die beteiligten Unternehmer eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die nach Absatz 1 im einzelnen durchzuführenden Messungen und die Anforderungen, denen sie zur Erreichung der in Absatz 1 bezeichneten Zwecke genügen müssen,
2. die Überwachung der Durchführung von Messungen im Sinne des Absatzes 1,
3. die Anforderungen an die Voraussetzungen, die nach Absatz 2 an die Gebiete gestellt werden, für die Messungen verlangt werden können.

In der Rechtsverordnung kann die entsprechende Anwendung des § 69 Abs. 1 bis 3 vorgeschrieben und bei der Bestimmung von Anforderungen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 auf Bekanntmachungen sachverständiger Stellen unter Angabe der Fundstelle verwiesen werden.

ACHTER TEIL

Sonstige Tätigkeiten und Einrichtungen

§ 129

Untergrundspeicherung

(1) Auf Untersuchungen des Untergrundes auf seine Eignung zur Errichtung von Untergrundspeichern und auf Untergrundspeicher sind die §§ 38, 39, 47, 49 bis 73, 76 bis 103 und 133 entsprechend anzuwenden. Mit der Vorlage des ersten Betriebsplans hat der Unternehmer nachzuweisen, daß er eine allgemeine Beschreibung des geplanten Untergrundspeichers unter möglichst genauer Angabe der Lage und der voraussichtlich größten Ausdehnung im Untergrund durch Veröffentlichung in mindestens zwei der im Bereich des Standorts des Untergrundspeichers allgemein verbreiteten Tageszeitungen mindestens einen Monat vorher bekanntgemacht hat. Bei nachträglichen Veränderungen ist dieser Nachweis erneut zu erbringen, wenn sich die Ausdehnung des Untergrundspeichers im Untergrund wesentlich ändert.

(2) Eine Untersuchung des Untergrundes auf seine Eignung zur Errichtung von Untergrundspeichern liegt nur vor, soweit damit eine Aufsuchung nicht verbunden ist.

§ 130

Bohrungen, Erdwärme

(1) Für die nicht unter § 2 fallenden Bohrungen und die dazugehörigen Betriebseinrichtungen gelten, wenn die Bohrungen mehr als hundert Meter in den Boden eindringen sollen, die §§ 49 bis 61 und 64 bis 73 mit folgender Maßgabe entsprechend:

1. Beginn und Einstellung der Bohrarbeiten sind mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Müssen Bohrarbeiten schon in kürzerer Frist eingestellt werden, so ist die Anzeige unverzüglich zu erstatten.
2. § 50 Abs. 1 gilt nur, wenn die zuständige Behörde die Einhaltung der Betriebsplanpflicht im Einzelfall mit Rücksicht auf den Schutz Beschäf-

tigter oder Dritter oder die Bedeutung des Betriebes für erforderlich erklärt.

3. Als Unternehmer ist auch anzusehen, wer eine Bohrung auf fremde Rechnung ausführt.
4. Die Auskunftspflicht nach § 69 Abs. 1 gilt auch für die Aufschlußergebnisse.
5. Die Erfüllung der Pflichten durch einen Unternehmer befreit die übrigen mitverpflichteten Unternehmer.

(2) Für Untersuchungen des Untergrundes auf seine Eignung zur Gewinnung von Erdwärme sowie für Betriebe zur Gewinnung dieser Wärme und damit zusammen auftretenden anderen Energien gelten die §§ 38, 39, 47, 49 bis 73 und 76 bis 103 entsprechend.

(3) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, der Landeswassergesetze und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen bleiben unberührt.

§ 131

Verlassene Halden

(1) Für das Aufsuchen mineralischer Rohstoffe in verlassenen Halden und das Gewinnen solcher Stoffe gelten die §§ 38, 39, 47, 49 bis 73 und 76 bis 103 entsprechend.

(2) Eine verlassene Halde ist eine Ablagerung, die aus einer früheren Aufsuchung, Gewinnung oder Aufbereitung von in § 3 Abs. 2 oder 3 bezeichneten Bodenschätzen stammt.

§ 132

Versuchsgruben, Bergbauversuchsanstalten

(1) Für Versuchsgruben gelten die §§ 49 bis 73, für nicht unter § 2 fallende, wie ein Gewinnungsbetrieb eingerichtete bergbauliche Ausbildungsstätten sowie für Besucherbergwerke und Besucherhöhlen die §§ 49 bis 60 und 64 bis 73 entsprechend.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in Absatz 1 genannten Vorschriften auf sonstige bergbauliche Versuchsanstalten für entsprechend anwendbar zu erklären, und die zugehörigen Bußgeldvorschriften zu erstrecken, soweit dies zum Schutze der in § 54 Abs. 1 bezeichneten Rechtsgüter und Belange erforderlich ist.

§ 133

Hauptstellen für das Grubenrettungswesen

(1) Unternehmer, die einen untertägigen Gewinnungsbetrieb oder einen Gewinnungsbetrieb mit brand- oder explosionsgefährdeten Anlagen oder mit Anlagen betreiben, in denen unatembare oder giftige Gase oder Dämpfe auftreten können, müssen zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben auf dem Gebiet des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens Hauptstellen für das Grubenrettungswesen bilden und unterhalten oder solchen angeschlossen sein.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften über Aufgaben, Anzahl, Organisation und Ausstattung der Hauptstellen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Sicherheitsaufgaben und zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Hauptstellen und ihrer Einrichtungen erforderlich ist.

(3) Auf Hauptstellen für das Grubenrettungswesen sind die §§ 57 bis 61 und, soweit die Hauptstellen nicht von einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung unterhalten werden, für die Überwachung der Einhaltung des Absatzes 1, der §§ 57 bis 61 und der Rechtsverordnungen nach Absatz 2 die §§ 68 bis 73 entsprechend anzuwenden.

NEUNTER TEIL

Besondere Vorschriften für den Festlandsockel

§ 134

Forschungshandlungen

(1) Wer in bezug auf den Festlandsockel an Ort und Stelle Forschungshandlungen vornehmen will, die ihrer Art nach zur Entdeckung oder Feststellung von Bodenschätzen offensichtlich ungeeignet sind, bedarf hinsichtlich der Ordnung der Nutzung und Benutzung der Gewässer über dem Festlandsockel und des Luftraumes über diesen Gewässern der Genehmigung des Deutschen Hydrographischen Instituts. Andere mit Bezug auf den Festlandsockel an Ort und Stelle vorgenommene Forschungshandlungen gelten auch über § 4 Abs. 1 hinaus als Aufsuchung.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn

1. das Gebiet, in dem die Forschungshandlung vorgenommen werden soll, nicht in einem Lageplan genau bezeichnet ist,
2. dem Deutschen Hydrographischen Institut keine Angaben über das Forschungsprogramm und über dessen technische Durchführung gemacht werden oder
3. überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere durch die beabsichtigte Forschungshandlung
   a) der Betrieb und die Wirkung von Schiffahrtsanlagen und -zeichen,
   b) die Benutzung der Schiffahrtswege und des Luftraumes, die Schiffahrt, der Fischfang und die Erhaltung der lebenden Meeresschätze in unvertretbarer Weise,
   c) das Legen, die Unterhaltung und der Betrieb von Unterwasserkabeln und Rohrleitungen

sowie ozeanographische oder sonstige wissenschaftliche Forschungen mehr als nach den Umständen unvermeidbar

beeinträchtigt würden,

d) eine Verunreinigung des Meeres zu besorgen ist oder

e) die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet wird.

(3) Forschungshandlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 unterliegen, soweit sich aus § 136 nichts anderes ergibt, der Überwachung durch das Deutsche Hydrographische Institut; §§ 69 und 70 Abs. 1 und 2 sind anzuwenden. Unberührt bleibt die Flugverkehrskontrolle im Luftraum über dem Festlandsockel auf Grund internationaler Vereinbarungen.

(4) Werden Forschungshandlungen in bezug auf den Festlandsockel ohne Genehmigung vorgenommen, so hat das Deutsche Hydrographische Institut die Fortsetzung der unerlaubten Tätigkeit zu untersagen. § 71 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen nach Satz 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 135

Transit-Rohrleitungen

(1) Die Errichtung und der Betrieb einer Transit-Rohrleitung in oder auf dem Festlandsockel bedarf einer Genehmigung

1. in bergbaulicher Hinsicht und
2. hinsichtlich der Ordnung der Nutzung und Benutzung der Gewässer über dem Festlandsockel und des Luftraumes über diesen Gewässern.

Für die Erteilung der Genehmigung nach Satz 1 Nr. 1 ist die gemäß § 138 bestimmte Behörde und für die Genehmigung nach Satz 1 Nr. 2 das Deutsche Hydrographische Institut zuständig. Die Genehmigung nach Satz 1 Nr. 2 darf nur nach Vorliegen der Genehmigung nach Satz 1 Nr. 1 erteilt werden.

(2) Die Genehmigungen nach Absatz 1 dürfen nur versagt werden, wenn eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Personen oder von Sachgütern oder eine Beeinträchtigung überwiegender öffentlicher Interessen zu besorgen ist, die nicht durch eine Befristung, durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Eine Beeinträchtigung überwiegender öffentlicher Interessen liegt insbesondere in den in § 134 Abs. 2 Nr. 3 genannten Fällen vor. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist zulässig, wenn sie für den Unternehmer und für Rohrleitungen vergleichbarer Art wirtschaftlich vertretbar und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllbar ist.

(3) Für die Errichtung und den Betrieb einer Transit-Rohrleitung gelten die §§ 57 bis 61 und 64 bis 73 mit folgender Maßgabe entsprechend:

Für die Aufsicht nach den §§ 68 bis 73 ist, soweit sich aus § 136 nichts anderes ergibt, das Deutsche Hydrographische Institut im Rahmen des mit der Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 verfolgten Zwecks, im übrigen die nach § 138 bestimmte Behörde zuständig.

§ 136

Überwachung und Vollziehung von Verwaltungsakten, Zusammenwirken

(1) Im Bereich des Festlandsockels überwachen die Mittel- und Ortsbehörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes und der Bundesgrenzschutz, daß

1. nicht unbefugt eine Aufsuchung oder Gewinnung durchgeführt, eine Forschungshandlung vorgenommen oder eine Transit-Rohrleitung errichtet oder betrieben wird und
2. die nach § 71 Abs. 1, § 134 Abs. 4 und § 135 Abs. 3 erlassenen Anordnungen durchgeführt werden.

§ 69 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Im Bereich des Festlandsockels werden die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verwaltungsakte nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157) und dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes vom 10. März 1961 (BGBl. I S. 165) vollzogen. Unmittelbarer Zwang wird von den Vollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes angewandt.

(3) Die Bundesminister für Verkehr und des Innern regeln im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Vereinbarung das Zusammenwirken der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung und des Bundesgrenzschutzes.

§ 137

Kostenermächtigung

Für Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen von Bundesbehörden auf Grund der §§ 134 bis 136 werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Der Bundesminister für Verkehr bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die kostenpflichtigen Tatbestände näher und sieht dabei feste Sätze oder Rahmensätze vor. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der Wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden. Der Personalaufwand kann nach der Zahl der Stunden bemessen werden, die für Prüfungen und Untersuchungen bestimmter Arten von Prüfungs- oder Untersuchungsgegenständen durchschnittlich benötigt werden.

§ 138

Zuständigkeiten für sonstige Verwaltungsaufgaben

(1) Soweit sich aus den §§ 134 bis 136 nichts anderes ergibt, kann der Bund durch Verwaltungsabkommen mit dem Land Niedersachsen die Verwaltungsaufgaben für den Bereich des Festlandsockels, die sich aus diesem Gesetz und den hierzu erlassenen Bergverordnungen ergeben, dem Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld übertragen. Die Vereinbarung muß vorsehen, daß das Oberbergamt die Anordnungen der in Absatz 2 bezeichneten Behörden zu befolgen hat.

(2) Anordnungsbefugte Behörden sind

1. in bergbaulicher Hinsicht der Bundesminister für Wirtschaft und
2. hinsichtlich der Ordnung der Nutzung und Benutzung der Gewässer über dem Festlandsockel und des Luftraums über diesen Gewässern das Deutsche Hydrographische Institut.

Anordnungen können, wenn dies in der Vereinbarung nach Absatz 1 vorgesehen ist, unmittelbar an das Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld gerichtet werden; sie sind den obersten Landesbehörden zur Kenntnis zu bringen.

ZEHNTER TEIL

Bundesprüfanstalt, Sachverständigenausschuß, Durchführung

ERSTES KAPITEL

Bundesprüfanstalt für den Bergbau

§ 139

Errichtung

Im Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft wird drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts die Bundesprüfanstalt für den Bergbau (Bundesprüfanstalt) errichtet.

§ 140

Aufgaben

Die Bundesprüfanstalt hat

1. soweit in Bergverordnungen des Bundesministers für Wirtschaft nach § 64 vorgesehen,
   a) Bauart- und Eignungsprüfungen im Sinne des § 64 Nr. 3,
   b) Prüfungen und Abnahmen im Sinne des § 64 Nr. 4 durchzuführen,
2. Fragen der Grubensicherheit wissenschaftlich zu bearbeiten, insbesondere wissenschaftliche Forschung auf diesem Gebiet zu betreiben,
3. im Rahmen ihrer Aufgaben nach Nummer 1 und 2 die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden des Bundes und der Länder sowie die Unternehmen zu beraten.

§ 141

Inanspruchnahme, Gebühren

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften über die vertragliche Inanspruchnahme der Bundesprüfanstalt und die Gebühren und Auslagen für ihre Nutzleistungen zu erlassen. Die Gebühren sind nach dem Personal- und Sachaufwand für die Nutzleistung unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes für den Antragsteller zu bestimmen. Der Personalaufwand kann nach der Zahl der Stunden bemessen werden, die Bedienstete der Bundesprüfanstalt für Prüfungen und Untersuchungen bestimmter Arten von Prüf- oder Untersuchungsgegenständen durchschnittlich benötigen.

(2) Die Gebühr für eine Nutzleistung darf in der Regel zehntausend Deutsche Mark nicht übersteigen. Erfordert die Nutzleistung einen außergewöhnlichen Aufwand, insbesondere für die Prüfung oder Abnahme umfangreicher Anlagen, so kann der Höchstbetrag um den entsprechenden Mehrbetrag überschritten werden.

(3) Für die Abgeltung mehrfacher gleichartiger Nutzleistungen für denselben Empfänger können Pauschgebühren vorgesehen werden. Bei der Bemessung der Pauschgebührensätze ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

ZWEITES KAPITEL

Sachverständigenausschuß, Durchführung

§ 142

Sachverständigenausschuß Bergbau

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, einen Sachverständigenausschuß für den Bergbau zu errichten, der ihn in allen Fragen der Bergtechnik, insbesondere der Sicherheitstechnik, berät und zu den von ihm zu erlassenden Bergverordnungen Stellung nimmt. Dem Ausschuß sollen ein Vertreter des Bundesministers für Wirtschaft als Vorsitzender sowie Vertreter der beteiligten Bundesminister, der Landesregierungen, der fachlich zuständigen Landesbehörden, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, der Wirtschaft und der Gewerkschaften angehören. In der Rechtsverordnung kann das Nähere über die Zusammensetzung, die Berufung der Mitglieder sowie das Verfahren des Ausschusses geregelt werden.

§ 143

Zuständige Behörden

Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind.

§ 144

Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen des Bundes allgemeine Verwaltungsvorschriften; § 67 Abs. 1 gilt entsprechend. Der Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht, soweit die allgemeinen Verwaltungsvorschriften an Bundesbehörden gerichtet sind.

ELFTER TEIL

Rechtsweg, Bußgeld- und Strafvorschriften

§ 145

Klage vor den ordentlichen Gerichten

(1) Für Rechtsstreitigkeiten über Entschädigungen ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

(2) Die Klage ist innerhalb eines Monats zu erheben. Die Frist beginnt

1. mit der Zustellung der Entscheidung der Behörde oder,
2. falls in derselben Sache ein Verwaltungsstreitverfahren eingeleitet wird, mit dem rechtskräftigen Abschluß dieses Verfahrens.

Die Frist ist eine Notfrist im Sinne der Zivilprozeßordnung.

§ 146

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Satz 1 bergfreie Bodenschätze ohne Erlaubnis aufsucht oder ohne Bewilligung oder Bergwerkseigentum gewinnt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 16 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 3, zuwiderhandelt,
3. die Grenze seiner Gewinnungsberechtigung überschreitet, ohne daß die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, vorliegen,
4. entgegen § 49 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 die Errichtung, Aufnahme oder Einstellung eines dort bezeichneten Betriebes nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
5. entgegen § 49 Abs. 3 Satz 1 der Anzeige nicht einen vorschriftsmäßigen Abbauplan beifügt oder entgegen § 49 Abs. 3 Satz 2 eine wesentliche Änderung nicht unverzüglich anzeigt,
6. einen nach § 50 betriebsplanpflichtigen Betrieb ohne zugelassenen Betriebsplan errichtet, führt oder, ohne daß die Voraussetzungen des § 56 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 vorliegen, einstellt oder Abweichungen von einem zugelassenen Betriebsplan anordnet,
7. entgegen § 52 Abs. 2 dem Abschlußbetriebsplan nicht die vorgeschriebene Betriebschronik beifügt,
8. einer vollziehbaren Auflage nach § 55 Abs. 1 Satz 2 oder 3, auch in Verbindung mit § 55 Abs. 3, zuwiderhandelt,
9. entgegen § 56 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 56 Abs. 2, eine Anordnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich anzeigt,
10. einer Vorschrift des § 58 Abs. 1 oder § 59 Abs. 1 über die Beschäftigung, Bestellung oder Abberufung verantwortlicher Personen oder des § 59 Abs. 2 über die Namhaftmachung verantwortlicher Personen oder die Anzeige der Änderung ihrer Stellung oder ihres Ausscheidens zuwiderhandelt,
11. entgegen § 60 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsakte den verantwortlichen Personen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich zur Kenntnis gibt,
12. entgegen § 60 Abs. 2 Satz 2 nicht dafür sorgt, daß Betriebspläne und deren Zulassung jederzeit eingesehen werden können,
13. entgegen § 62 Abs. 1 bis 3 Satz 1 das Rißwerk nicht vorschriftsmäßig anfertigt oder nachträgt, der zuständigen Behörde nicht einreicht oder nicht ordnungsgemäß aufbewahrt,
14. entgegen § 69 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt,
15. entgegen § 69 Abs. 2 Satz 4 oder 5 das Betreten von Grundstücken, Geschäftsräumen, Einrichtungen oder Wasserfahrzeugen, die Vornahme von Prüfungen oder Befahrungen, die Entnahme von Proben oder die Einsichtnahme in geschäftliche oder betriebliche Unterlagen nicht duldet oder Beauftragte bei Befahrungen nicht begleitet,
16. entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 eine verantwortliche Person weiterbeschäftigt,
17. entgegen § 73 Abs. 2 Satz 1 auf Verlangen die erforderlichen Arbeitskräfte oder Hilfsmittel nicht unverzüglich zur Verfügung stellt,
18. entgegen § 73 Abs. 3 ein Betriebsereignis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich anzeigt,

19. entgegen § 128 Abs. 1 Satz 1 oder 2 die verlangten Messungen nicht durchführt oder deren Ergebnisse nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich einreicht oder entgegen § 128 Abs. 3 Satz 1 das Betreten eines Grundstücks oder das Anbringen von Meßmarken nicht duldet,
20. ohne Genehmigung nach § 134 Abs. 1 Satz 1 Forschungshandlungen im Bereich des Festlandsockels vornimmt,
21. ohne die Genehmigungen nach § 135 Abs. 1 Satz 1 eine Transit-Rohrleitung in oder auf dem Festlandsockel errichtet oder betreibt,
22. entgegen § 169 Abs. 1 Nr. 1 den Betrieb nicht unverzüglich anzeigt oder entgegen § 169 Abs. 1 Nr. 3 verantwortliche Personen nicht rechtzeitig bestellt oder nicht namhaft macht.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1

a) Nummer 4, 6 und 8 bis 18 gelten auch für Untersuchungen des Untergrundes und Untergrundspeicher nach § 129 Abs. 1, für Untersuchungen des Untergrundes und Betriebe zur Gewinnung von Erdwärme nach § 130 Abs. 2 sowie für das Aufsuchen und Gewinnen mineralischer Rohstoffe in verlassenen Halden nach § 131 Abs. 1,

b) Nummer 4, 6, 8 bis 12 und 14 bis 18 gelten auch für Bohrungen nach § 130 Abs. 1,

c) Nummer 4, 6, 8 bis 16 und 18 gelten auch für Versuchsgruben nach § 132 Abs. 1,

d) Nummer 4, 6, 8 bis 12, 14 bis 16 und 18 gelten auch für bergbauliche Ausbildungsstätten sowie für Besucherbergwerke und Besucherhöhlen nach § 132 Abs. 1,

e) Nummer 10, 11 und 14 bis 17 gelten auch für Hauptstellen für das Grubenrettungswesen nach § 133 Abs. 3,

f) Nummer 14 und 15 gelten auch für Forschungshandlungen nach § 134 Abs. 3,

g) Nummer 10, 11, 14 bis 16 und 18 gelten auch für Transit-Rohrleitungen nach § 135 Abs. 3.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach

1. § 31 Abs. 1, §§ 66, 126 Nr. 1, § 128 Abs. 4 oder § 133 Abs. 2 oder
2. § 64 und § 65 mit Ausnahme der Nummer 4 Buchstabe e

zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(4) Soweit in Rechtsverordnungen, die nach § 176 Abs. 3 Satz 1 aufrechterhalten werden, auf Bußgeldvorschriften verwiesen ist, die durch § 176 Abs. 1 aufgehoben werden, gelten die Verweisungen als Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften des Absatzes 3.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 6, 8 bis 11, 15 bis 18, 20, 21 und des Absatzes 3 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 5, 7, 12 bis 14, 19, 22 und des Absatzes 3 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2 oder 4, geahndet werden.

(6) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Festlandsockels

1. die vom Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmte Behörde bei Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Forschungshandlungen (§ 134) und mit der Überwachungstätigkeit der Mittel- und Ortsbehörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes (§ 136 Abs. 1),
2. das Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld, soweit ihm durch Verwaltungsabkommen nach § 138 Verwaltungsaufgaben übertragen sind.

§ 147

Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 146 Abs. 1 Nr. 6, 8, 9, 16 und 17, auch in Verbindung mit § 146 Abs. 2 oder 4, oder in § 146 Abs. 3 Nr. 1 bezeichnete Handlung begeht und dadurch das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat das Leben oder die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet oder leichtfertig den Tod oder eine schwere Körperverletzung eines Menschen (§ 224 des Strafgesetzbuches) verursacht.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1

1. die Gefahr fahrlässig verursacht oder
2. fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 148

Tatort, Gerichtsstand

(1) Werden Taten nach § 147 nicht im Inland begangen, so gilt das deutsche Strafrecht unabhängig vom Recht des Tatorts.

(2) Im Bereich des Festlandsockels haben die Beamten der in § 134 Abs. 1, § 136 Abs. 1 und § 138 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Behörden Straftaten nach § 147 zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten; die Beamten haben die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten

nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung; sie sind insoweit Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

(3) Ist für eine Straftat nach § 147 ein Gerichtsstand nach §§ 7 bis 10, 13, 98 Abs. 2, § 128 Abs. 1, § 162 Abs. 1 oder § 165 der Strafprozeßordnung oder § 157 des Gerichtsverfassungsgesetzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht begründet, so ist Hamburg Gerichtsstand; zuständiges Amtsgericht ist das Amtsgericht Hamburg.

ZWÖLFTER TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

ERSTES KAPITEL

Alte Rechte und Verträge

§ 149

Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung alter Rechte und Verträge

(1) Nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes bleiben aufrechterhalten

1. Bergwerkseigentum,
2. Ermächtigungen, Erlaubnisse und Verträge über die Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen, deren Aufsuchung und Gewinnung nach den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden bergrechtlichen Vorschriften der Länder dem Staate vorbehalten waren, sowie Erlaubnisse im Sinne des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel vom 24. Juli 1964 (BGBl. I S. 497), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel vom 2. September 1974 (BGBl. I S. 2149), mit Ausnahme der Erlaubnisse für Transit-Rohrleitungen,
3. dingliche, selbständig im Grundbuch eingetragene Gewinnungsrechte, die ein aufrecherhaltenes Recht nach Nummer 1 belasten,
4. Bergwerke, Bergwerkskonzessionen und sonstige Berechtigungen und Sonderrechte zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen, die bei Inkrafttreten der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erlassenen Berggesetze und anderen bergrechtlichen Vorschriften der Länder bereits bestanden haben,
5. besondere Rechte der Grundeigentümer und selbständige, vom Grundeigentümer bestellte dingliche Gerechtigkeiten zur Aufsuchung oder Gewinnung der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Bodenschätze mit Ausnahme der Rechte nach Nummer 7,
6. Verträge, die der Grundeigentümer oder ein sonstiger Ausbeutungsberechtigter über die Aufsuchung und Gewinnung der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Bodenschätze, auf die sich Rechte im Sinne der Nummer 5 beziehen oder beziehen können, geschlossen hat,
7. Rechte von Grundeigentümern zur Verfügung über Bodenschätze, die einem aufrechterhaltenen Recht nach Nummer 1 unterliegen,
8. Rechte auf Grundrenten oder sonstige Abgaben, die für aufrechterhaltene Bergwerkskonzessionen nach Nummer 4 zu zahlen sind,
9. Erbstollengerechtigkeiten,

soweit diese Rechte und Verträge

a) nach den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden bergrechtlichen Vorschriften der Länder oder der Vorschriften des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel aufrechterhalten, eingeführt, übertragen, begründet oder nicht aufgehoben worden sind,
b) innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Beifügung der zum Nachweis ihres Bestehens erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Behörde angezeigt werden und
c) ihre Aufrechterhaltung von der zuständigen Behörde bestätigt wird.

Zur Anzeige nach Satz 1 Buchstabe b ist nur der Inhaber des Rechts, bei Verträgen jeder Vertragspartner berechtigt. Bei Miteigentümern oder sonst gemeinsam Berechtigten genügt die Anzeige eines Mitberechtigten.

(2) Für Rechte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, die im Grundbuch eingetragen sind, gilt Absatz 1 mit folgender Maßgabe:

1. Die in Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b bezeichnete Frist beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung einer öffentlichen Aufforderung durch die zuständige Behörde nach Satz 2 und 3.
2. Der Anzeige brauchen zum Nachweis des Bestehens des Rechts Unterlagen nicht beigefügt zu werden.
3. Zur Anzeige sind auch die Inhaber der im Grundbuch eingetragenen dinglichen Rechte berechtigt.

Die öffentliche Aufforderung soll innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von der zuständigen Behörde im Bundesanzeiger und im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde bekanntgemacht werden. In die öffentliche Aufforderung sind insbesondere aufzunehmen

1. die sich aus dem Grundbuch ergebende Bezeichnung des Rechts im Sinne des Absatzes 1 Satz 1;
2. der im Grundbuch eingetragene Inhaber dieses Rechts;
3. der Hinweis auf die sich aus Absatz 4 und 5 ergebenden Rechtsfolgen.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 bleiben außerdem in den Gebieten, in denen bei Inkrafttreten

dieses Gesetzes das Verfügungsrecht des Grundeigentümers über in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannte Bodenschätze nicht entzogen war, Grundeigentümer und sonstige Ausbeutungsberechtigte, die ihr Recht vom Grundeigentum herleiten, auch noch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den räumlichen Grenzen ihres Grundeigentums oder Ausbeutungsrechts zur Verfügung über einen bestimmten dieser Bodenschätze unter der Voraussetzung berechtigt, daß

1. bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes
   a) mit der Nutzung dieses bestimmten Bodenschatzes begonnen worden ist oder
   b) durch diesen bestimmten Bodenschatz eine Steigerung des Verkehrswertes des Grundstückes eingetreten ist,
2. das Recht innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen Behörde angezeigt wird und
3. die Aufrechterhaltung des Rechts von der zuständigen Behörde bestätigt wird.

Mit der Anzeige ist neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 bei Anzeigen sonstiger Ausbeutungsberechtigter der Inhalt des mit dem Grundeigentümer oder anderen Berechtigten geschlossenen Vertrages, insbesondere das Vertragsgebiet, nachzuweisen. Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 gelten entsprechend.

(4) Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn im Falle der Absätze 1 und 2 die in Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a, im Falle des Absatzes 3 die in Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht nachgewiesen sind.

(5) Rechte und Verträge, die nicht oder nicht fristgemäß angezeigt worden sind, erlöschen drei Jahre nach Ablauf der Anzeigefrist. Nicht unter Satz 1 fallende Rechte und Verträge, denen die Bestätigung versagt wird, erlöschen mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Versagung.

(6) Ist ein nach Absatz 5 erloschenes Recht im Grundbuch eingetragen, so ersucht die zuständige Behörde das Grundbuchamt um die Löschung des Rechts.

(7) Für die Aufsuchung und Gewinnung auf Grund eines aufrechterhaltenen Rechts oder Vertrages im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und 7 gilt § 6 Satz 1 nicht. Das gleiche gilt in den Fällen des Absatzes 5 bis zum Erlöschen des Rechts oder Vertrages.

§ 150

Ausnahme von der Bergfreiheit von Bodenschätzen

(1) In § 3 Abs. 2 Satz 1 aufgeführte Bodenschätze, auf die sich ein aufrechterhaltenes Recht oder aufrechterhaltener Vertrag im Sinne des § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 oder 6 oder Abs. 3 bezieht, bleiben bis zum Erlöschen oder bis zur Aufhebung des Rechts oder Vertrages grundeigene Bodenschätze.

(2) In § 3 Abs. 2 Satz 1 nicht aufgeführte Bodenschätze, auf die sich ein aufrechterhaltenes Recht oder aufrechterhaltener Vertrag im Sinne des § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 oder eine nach § 172 erteilte Bewilligung bezieht, bleiben bis zum Erlöschen oder bis zur Aufhebung des Rechts, des Vertrages oder der Bewilligung bergfreie Bodenschätze; § 3 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 151

Bergwerkseigentum

(1) Aufrechterhaltenes Bergwerkseigentum im Sinne des § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gewährt das nicht befristete ausschließliche Recht, nach den Vorschriften dieses Gesetzes

1. die in der Verleihungsurkunde bezeichneten Bodenschätze in dem Bergwerksfeld aufzusuchen, zu gewinnen und Eigentum daran zu erwerben,
2. in dem Bergwerksfeld andere Bodenschätze mitzugewinnen und das Eigentum daran zu erwerben,
3. die bei Anlegung von Hilfsbauen zu lösenden oder freizusetzenden Bodenschätze zu gewinnen und das Eigentum an diesen Bodenschätzen zu erwerben,
4. die erforderlichen Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 zu errichten und zu betreiben.

(2) Im übrigen gilt § 9 mit folgender Maßgabe entsprechend:

1. Das Recht nach Absatz 1 Nr. 1 erstreckt sich auch auf die in der Verleihungsurkunde bezeichneten Bodenschätze, soweit sie sich in Halden eines früheren, auf Grund einer bereits erloschenen Gewinnungsberechtigung betriebenen Bergbaus innerhalb des Bergwerksfeldes befinden, es sei denn, daß die Halden im Eigentum des Grundeigentümers stehen;
2. die §§ 18 und 30 sind nicht anzuwenden;
3. Zuschreibungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, bleiben von § 9 Abs. 2 unberührt; die Länder können Vorschriften über ihre Aufhebung erlassen;
4. Vereinigung und Austausch mit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verliehenem Bergwerkseigentum sind nicht zulässig.

§ 152

Aufrechterhaltene Rechte und Verträge zur Aufsuchung, Forschungshandlungen

(1) Aufrechterhaltene Rechte und Verträge im Sinne des § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4, die nur zur Aufsuchung von Bodenschätzen berechtigen, gelten für die Bodenschätze, die Zeit und den Bereich, für die sie aufrechterhalten bleiben, als Erlaubnisse nach § 7, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Der Inhalt dieser Rechte und Ver-

träge bleibt insoweit unberührt, als er diesem Gesetz nicht widerspricht.

(2) § 18 ist anzuwenden, wenn der Rücknahme- oder Widerrufsgrund nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eintritt oder fortbesteht. Eine Verlängerung ist, auch wenn sie nach dem Inhalt der Rechte oder Verträge nach den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden bergrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder vorgesehen ist, nur unter der Voraussetzung des § 16 Abs. 4 Satz 2 zulässig. Nicht befristete Rechte und Verträge erlöschen nach Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Bei Neuerteilung einer Erlaubnis hat der Antrag des aus dem erloschenen Recht oder Vertrag Berechtigten den Vorrang vor allen anderen Anträgen, wenn für seinen Antrag kein Versagungsgrund nach § 11 vorliegt; § 14 ist insoweit nicht anzuwenden.

(3) Ist ein Recht im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 im Grundbuch eingetragen, so ersucht die zuständige Behörde das Grundbuchamt um Löschung des Rechts.

(4) Aufrechterhaltene Rechte im Sinne des § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, die nur zu solchen Forschungshandlungen im Bereich des Festlandsockels berechtigen, die ihrer Art nach zur Aufsuchung von Bodenschätzen offensichtlich ungeeignet sind, gelten für die Forschungshandlungen, die Zeit und den Bereich, für die sie aufrechterhalten bleiben, als Genehmigung nach § 134, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Der Inhalt dieser Rechte bleibt insoweit unberührt, als er diesem Gesetz nicht widerspricht. Nicht befristete Rechte erlöschen nach Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 153

Konzessionen, Erlaubnisse und Verträge zur Gewinnung

Aufrechterhaltene Rechte und Verträge im Sinne des § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 7, die zur Gewinnung von Bodenschätzen oder zur Verfügung über Bodenschätze berechtigen, gelten für die Bodenschätze, die Zeit und den Bereich, für die sie aufrechterhalten bleiben, als Bewilligung nach § 8, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. § 152 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 3 gilt entsprechend. Auf eine Verlängerung befristeter Rechte und Verträge gilt § 16 Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

§ 154

Bergwerke, Bergwerksberechtigungen und Sonderrechte

(1) Aufrechterhaltene Rechte im Sinne des § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, die zur Aufsuchung und Gewinnung berechtigen, gelten für die Bodenschätze und den Bereich, für die sie aufrechterhalten bleiben, als Bergwerkseigentum im Sinne des § 151. Rechte, die ihrem Wortlaut nach auf alle vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossenen Bodenschätze erteilt, übertragen oder verliehen worden sind, gelten dabei für die Bodenschätze, die nach den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden bergrechtlichen Vorschriften des Landes oder Landesteiles, in dessen Gebiet das Recht gilt, bergfrei oder dem Staate vorbehalten waren. Steht nicht fest, auf welche Bodenschätze sich ein Recht bezieht, so ist insoweit der Inhalt des Rechts durch die zuständige Behörde für den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes festzustellen. Dabei sind Art und Umfang der in den letzten dreißig Jahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeübten Tätigkeit angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ist bei der Erteilung, Übertragung oder Verleihung des Rechts im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 eine Urkunde, die der nach den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden bergrechtlichen Vorschriften der Länder über die Entstehung von Bergwerkseigentum auf bergfreie Bodenschätze erforderlichen Verleihungsurkunde entspricht, nicht ausgefertigt worden, so hat die zuständige Behörde eine die Verleihungsurkunde ersetzende Urkunde auszustellen und auf Verlangen dem beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Berechtigten zuzustellen. Die Urkunde muß dem § 17 Abs. 2 Satz 2 entsprechen und den Inhalt der Feststellung nach Absatz 1 Satz 3 und 4 enthalten.

(3) Ist ein Recht im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 nicht oder nicht als Bergwerkseigentum im Grundbuch eingetragen, so gilt § 17 Abs. 3 entsprechend. An die Stelle der beglaubigten Abschrift oder Kopie der Berechtsamsurkunde tritt eine beglaubigte Abschrift oder Kopie der Verleihungsurkunde oder einer entsprechenden Urkunde.

§ 155

Dingliche Gewinnungsrechte

Aufrechterhaltene dingliche Gewinnungsrechte im Sinne des § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 treten für die Bodenschätze, die Zeit und den Bereich, für die sie aufrechterhalten bleiben, an die Stelle des durch sie belasteten Bergwerkseigentums. Die §§ 23 bis 28 sind nicht anzuwenden.

§ 156

Aufrechterhaltene Rechte und Verträge über grundeigene Bodenschätze

(1) Der Inhalt aufrechterhaltener Rechte und Verträge im Sinne des § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 6 bleibt unberührt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Rechte im Sinne des Absatzes 1 können nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde an einen anderen durch Rechtsgeschäft abgetreten oder zur Ausübung überlassen werden. Dasselbe gilt für die Änderung von Verträgen im Sinne des Absatzes 1 und des § 149 Abs. 3 Satz 2 sowie für die Überlassung der Ausübung des sich aus einem solchen Vertrag ergebenden Aufsuchungs- oder Gewinnungsrechts. Die Genehmigung darf nur versagt werden,

wenn die Abtretung, Überlassung oder Änderung die sinnvolle oder planmäßige Aufsuchung oder Gewinnung der Bodenschätze beeinträchtigt oder gefährdet.

(3) Rechte und Verträge im Sinne des Absatzes 1 erlöschen nach Maßgabe der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden bergrechtlichen Vorschriften der Länder, sofern sie nicht bereits vorher aus anderen Gründen erloschen sind. § 149 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 157
Grundrenten

Aufrechterhaltene Grundrenten und sonstige Abgaben im Sinne des § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 sind nach Maßgabe der für sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften weiterhin zu entrichten.

§ 158
Erbstollengerechtigkeiten

(1) Auf aufrechterhaltene Erbstollengerechtigkeiten im Sinne des § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 sind, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften anzuwenden.

(2) Der aus einer Erbstollengerechtigkeit Berechtigte hat innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Eintragung der Erbstollengerechtigkeit im Grundbuch zu beantragen. Erbstollengerechtigkeiten, deren Eintragung im Grundbuch nicht innerhalb dieser Frist beantragt worden ist, erlöschen, soweit sie nicht bereits vor Ablauf dieser Frist aus anderen Gründen erloschen sind.

§ 159
Alte Rechte und Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken

Aufrechterhaltene alte Rechte und Verträge, die allein oder neben anderen Befugnissen ein ausschließliches Recht zur Aufsuchung von Bodenschätzen zum Gegenstand haben, schließen die Erteilung einer oder mehrerer Erlaubnisse zur Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken nach § 7 für dasselbe Feld nicht aus.

§ 160
Enteignung alter Rechte und Verträge

(1) Die nach § 149 aufrechterhaltenen Rechte und Verträge können durch die zuständige Behörde gegen Entschädigung ganz oder teilweise aufgehoben werden, soweit von dem Fortbestand dieser Rechte oder der Fortsetzung ihrer Nutzung oder von der Aufrechterhaltung oder der Durchführung der Verträge eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten ist, insbesondere wenn sich das Recht oder der Vertrag auf Bodenschätze von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung bezieht und diese Bodenschätze nur deshalb nicht gewonnen werden, weil der Berechtigte das Recht nicht nutzt oder den Vertrag nicht durchführt und die Nutzung oder Durchführung nach den gegebenen Umständen auch nicht in absehbarer Zeit aufnehmen wird.

(2) Die Entschädigung ist als einmalige Leistung in Geld zu entrichten; § 83 Abs. 2, 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 1, § 84 Abs. 1 und 2, § 85 Abs. 1 und 3, § 88 Abs. 2 und 4 und § 89 Abs. 1 Nr. 2 und 4, Abs. 2 und 4 gelten entsprechend. Wird ein Recht dinglicher Art aufgehoben, so gelten für die Entschädigung die Artikel 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechend.

(3) Die Entschädigung ist von dem Land zu leisten, in dem die Bodenschätze belegen sind, auf die sich das ganz oder teilweise aufgehobene Recht oder der ganz oder teilweise aufgehobene Vertrag bezogen hat; sind die Bodenschätze im Bereich des Festlandsockels belegen, so ist die Entschädigung vom Bund zu leisten.

(4) Auf die Enteignung nach den Absätzen 1 bis 3 sind die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.

(5) Ist ein nach Absatz 1 ganz oder teilweise aufgehobenes Recht im Grundbuch eingetragen und die Aufhebung unanfechtbar, so ersucht die zuständige Behörde das Grundbuchamt um die Berichtigung des Grundbuchs.

§ 161
Ausdehnung von Bergwerkseigentum auf aufgehobene Längenfelder

(1) Wird auf Antrag eines Bergwerkseigentümers Bergwerkseigentum für ein Längenfeld nach § 151 in Verbindung mit § 20 oder durch Enteignung nach § 160 ganz oder teilweise aufgehoben, so ist Bergwerkseigentum für ein Geviertfeld, das

1. auf den gleichen Bodenschatz oder die gleichen Bodenschätze wie das Bergwerkseigentum für das Längenfeld verliehen worden ist und
2. den durch die Aufhebung betroffenen Bereich des Längenfeldes ganz umschließt,

auf Antrag des Bergwerkseigentümers des Geviertfeldes durch Entscheidung der zuständigen Behörde auf den durch die Aufhebung betroffenen Bereich des Längenfeldes auszudehnen. Wird nur ein Teil des durch die Aufhebung betroffenen Bergwerkseigentums für ein Längenfeld von einem auf den gleichen Bodenschatz verliehenen Bergwerkseigentum für ein Geviertfeld umschlossen, so ist hinsichtlich des umschlossenen Teils Satz 1 anzuwenden.

(2) Geviertfeld ist ein Feld, das den Voraussetzungen des § 4 Abs. 6 entspricht. Längenfeld ist ein Feld, das im Streichen und Einfallen dem Verlauf einer Lagerstätte folgt. Als Längenfeld im Sinne des Absatzes 1 gilt auch ein Feld, das, wie Breitenfelder, Vertikallagerungsfelder, Gevierte Grubenfelder, we-

der die Voraussetzungen des Satzes 1 noch des Satzes 2 erfüllt.

§ 162

Entscheidung, Rechtsänderung

(1) In der Entscheidung über die Ausdehnung des Bergwerkseigentums für ein Geviertfeld auf den Bereich eines durch Enteignung nach § 160 ganz oder teilweise aufgehobenen Bergwerkseigentums für ein Längenfeld hat die zuständige Behörde dem Antragsteller aufzuerlegen, die nach § 160 Abs. 2 Satz 1 geleistete Entschädigung dem Land bis zur Höhe des Verkehrswertes des Bereichs zu erstatten, auf den das Bergwerkseigentum für ein Geviertfeld ausgedehnt wird. Für die Bemessung des Verkehrswerts, die nach § 84 Abs. 2 vorzunehmen ist, ist der Zeitpunkt der Entscheidung maßgebend.

(2) Mit Unanfechtbarkeit der Entscheidung wird die Ausdehnung des Geviertfeldes wirksam. Die zuständige Behörde hat die erforderlichen Zusatzurkunden auszufertigen. Die zuständige Behörde ersucht das Grundbuchamt, die Rechtsänderung im Grundbuch einzutragen.

ZWEITES KAPITEL

Auflösung und Abwicklung der bergrechtlichen Gewerkschaften

§ 163

Auflösung und Umwandlung

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Gewerkschaften mit eigener oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind mit Ablauf des ... [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] aufgelöst, wenn nicht bis zu diesem Tage

1. ein Beschluß über die Umwandlung der Gewerkschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes oder nach den §§ 384, 385 und 393 des Aktiengesetzes zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet ist,
2. ein Beschluß über die Verschmelzung der Gewerkschaft mit einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien nach den §§ 357 oder 358 des Aktiengesetzes [oder mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach § ... des Gesetzes betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung] zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet ist oder
3. die Gewerkschaft durch Beschluß der Gewerkenversammlung oder in sonstiger Weise aufgelöst ist.

Ist der Beschluß über die Umwandlung oder die Verschmelzung angefochten worden, so tritt an die Stelle des in Satz 1 genannten Tages der sechs Monate nach dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung liegende Tag. Die Entstehung neuer Gewerkschaften ist ausgeschlossen.

(2) Geschäfte und Verhandlungen, die in der Zeit vom ... [Inkrafttreten dieses Gesetzes] bis zum ... [2 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] oder zu dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt durchgeführt werden und einer Umwandlung oder Verschmelzung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 dienen, sind von Gebühren und Auslagen der Gerichte und Behörden, soweit sie nicht auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen, befreit. Die Befreiung schließt Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern ein; sie gilt auch für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Umwandlung einer Gewerkschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit in eine Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit entsprechend, soweit die Umwandlung der Vorbereitung einer unter Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 fallenden Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung [,Verschmelzung mit einer solchen Gesellschaft] oder Umwandlung oder Verschmelzung nach dem Aktiengesetz dient.

§ 164

Abwicklung

(1) Eine aufgelöste oder als aufgelöst geltende Gewerkschaft ist abzuwickeln. Die Fortsetzung der Gewerkschaft ist ausgeschlossen.

(2) Der Repräsentant (Grubenvorstand) hat die Abwickler (Liquidatoren) dem Gericht des Sitzes der Gewerkschaft unverzüglich, spätestens drei Monate nach dem in § 163 Abs. 1 Satz 1 oder 2 genannten Zeitpunkt, namhaft zu machen. Sind dem Gericht des Sitzes der Gewerkschaft bis zu diesem Zeitpunkt keine Abwickler namhaft gemacht worden, so hat es die Abwickler von Amts wegen zu bestellen. Die zuständige Behörde hat die abzuwickelnde Gewerkschaft dem Gericht des Sitzes der Gewerkschaft unter Angabe ihres Namens und, soweit bekannt, des Namens des Repräsentanten (Grubenvorstandes) und der Namen der beteiligten Gewerken bekanntzugeben.

(3) Die Abwickler haben dafür Sorge zu tragen, daß die Abwicklung ohne Verzögerung durchgeführt wird.

§ 165

Fortgeltendes Recht

Bis zu dem in § 163 Abs. 1 Satz 1 oder 2 genannten Zeitpunkt und für den Zeitraum einer Abwicklung nach § 164 sind die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes für Gewerkschaften geltenden bergrechtlichen Vorschriften der Länder weiterhin anzuwenden, soweit sich aus § 163 Abs. 1 Satz 3 und § 164 nichts anderes ergibt.

DRITTES KAPITEL

Sonstige Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 166

Bestehende Hilfsbaue

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden, nach den vor diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften rechtmäßig angelegten Hilfsbaue gelten als Hilfsbaue im Sinne dieses Gesetzes.

§ 167

Fortgeltung von Betriebsplänen und Anerkennungen

(1) Für Tätigkeiten und Einrichtungen im Sinne des § 2 und der §§ 129 bis 133, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes der Bergaufsicht unterliegen, gilt folgendes:

1. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zugelassenen Betriebspläne gelten für die Dauer ihrer Laufzeit als im Sinne dieses Gesetzes zugelassen.
2. Die Personen, deren Befähigung zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes anerkannt ist (Aufsichtspersonen), gelten für die Dauer der Anerkennung, höchstens jedoch für zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, für die ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes übertragenen Geschäftskreise als verantwortliche Personen im Sinne der §§ 57 und 58.
3. Die Personen, die vom Unternehmer (Bergwerksbesitzer, Bergwerksunternehmer) im Rahmen seiner verantwortlichen Leitung des Betriebes zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben und Befugnisse für die Sicherheit und Ordnung im Betrieb bestellt und der Bergbehörde namhaft gemacht worden sind (verantwortliche Personen), gelten nach Maßgabe der ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben und Befugnisse als verantwortliche Personen im Sinne der §§ 57 und 58.

(2) Absatz 1 Nr. 2 und 3 gilt von dem Zeitpunkt ab nicht, von dem ab nach einer auf Grund des § 65 Nr. 9 erlassenen Bergverordnung die Fachkunde der in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Personen für die ihnen übertragenen Geschäftskreise oder Aufgaben und Befugnisse wegen der in der Bergverordnung gestellten Anforderungen nicht ausreicht.

§ 168

Erlaubnisse für Transit-Rohrleitungen

Die am . . . [Inkrafttreten dieses Gesetzes] nach § 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel erteilten vorläufigen Erlaubnisse zur Errichtung oder zum Betrieb von Transit-Rohrleitungen gelten für die Dauer ihrer Laufzeit als Genehmigungen im Sinne des § 135.

§ 169

Übergangszeit bei Unterstellung unter die Bergaufsicht, eingestellte Betriebe

(1) Für Tätigkeiten und Einrichtungen im Sinne des § 2 und der §§ 129 bis 133 (Betriebe), die erst mit Inkrafttreten dieses Gesetzes der Bergaufsicht unterliegen, gilt folgendes:

1. Der Unternehmer hat seinen Betrieb unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.
2. Die nach § 50 oder nach den §§ 129 bis 132 in Verbindung mit § 50 für die Errichtung oder Führung des Betriebes erforderlichen Betriebspläne sind innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde zur Zulassung einzureichen. Ist der Betriebsplan fristgemäß eingereicht, so bedarf es für die Errichtung oder Fortführung des Betriebes bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Zulassung keines zugelassenen Betriebsplanes. Bei Untergrundspeichern ist der Nachweis der Veröffentlichung nach § 129 Abs. 1 Satz 2 nicht erforderlich.
3. Verantwortliche Personen sind, soweit nach § 58 Abs. 2 oder nach den §§ 129 bis 133 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 erforderlich, innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bestellen und der zuständigen Behörde namhaft zu machen.

(2) Auf Betriebe im Sinne des Absatzes 1, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits endgültig eingestellt waren, ist dieses Gesetz nicht anzuwenden.

§ 170

Haftung für verursachte Schäden

Auf Schäden im Sinne des § 112, die ausschließlich vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verursacht worden sind, sind die für solche Schäden vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 171

Eingeleitete Verfahren

(1) In eingeleiteten Grundabtretungs- oder anderen Enteignungsverfahren ist nach den bisher geltenden Vorschriften zu entscheiden. Hat die zuständige Behörde die Entschädigung noch nicht festgesetzt, so sind die Vorschriften dieses Gesetzes über die Entschädigung in gleichen oder entsprechenden Fällen anzuwenden.

(2) In sonstigen eingeleiteten Verfahren ist nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu entscheiden.

(3) Die Anfechtung von Verwaltungsakten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der außer Kraft getretenen Vorschriften ergangen und noch nicht unanfechtbar geworden sind, sowie das weitere Verfahren und die Entscheidung richten sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes über die entsprechenden Verwaltungsakte. Ein nach den bisher

geltenden Vorschriften zulässiger Rechtsbehelf wird als ein nach diesem Gesetz zulässiger Rechtsbehelf behandelt, auch wenn er bei einer nicht mehr zuständigen Stelle eingelegt wird.

(4) Die Anfechtung von gerichtlichen Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen und noch nicht unanfechtbar geworden sind oder die in den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen gerichtlichen Verfahren ergehen, sowie das weitere Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung richten sich nach den bisher geltenden Vorschriften.

§ 172

Mutungen

Auf Mutungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingelegt sind und auf die nach den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes jeweils geltenden bergrechtlichen Vorschriften der Länder über das Muten und Verleihen Bergwerkseigentum zu verleihen gewesen wäre, ist für die Bodenschätze und das Feld, für die Bergwerkseigentum zu verleihen gewesen wäre, eine Bewilligung zu erteilen, wenn der Muter nicht innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Erteilung verzichtet.

§ 173

Zusammenhängende Betriebe

Stehen Tätigkeiten und Einrichtungen im Sinne des § 2 (Betrieb) zur unterirdischen Aufsuchung oder Gewinnung von bergfreien oder grundeigenen Bodenschätzen mit einem Betrieb oder Betriebsteil in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang, in dem andere Bodenschätze übertage aufgesucht oder gewonnen werden, so kann die zuständige Behörde bestimmen, daß an die Tätigkeiten und Einrichtungen in diesem Betrieb oder Betriebsteil die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden sind, soweit dies mit Rücksicht auf die Untrennbarkeit der Arbeits- und Betriebsvorgänge zwischen unter- und übertage geboten ist. Die Anordnung nach Satz 1 ist aufzuheben, wenn eine der Voraussetzungen für ihren Erlaß entfällt.

§ 174

Änderung von Bundesgesetzen

(1) Die Gewerbeordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 50 des Gesetzes vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737), wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

   „Absatz 1 gilt auch für die Tagesanlagen des Bergwesens und für Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen, sofern sie im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden oder soweit es der Arbeitsschutz erfordert;".

2. In § 34 Abs. 5 wird das Komma nach dem Wort „ist" durch einen Punkt ersetzt; die Worte „im gleichen, daß das Gewerbe der Markscheider nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und konzessioniert sind" werden gestrichen.

3. In § 120 e wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Geltungsbereich der Verordnung über Arbeitsstätten vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729) und der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1975 (BGBl. I S. 2493) sowie deren Änderungen auf Tagesanlagen und Tagebaue des Bergwesens auszudehnen, soweit dies zum Schutz der in den §§ 120 a und 120 b genannten Rechtsgüter erforderlich ist."

4. § 144 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

   „2. ohne eine nach Landesrecht erforderliche Genehmigung (§ 34 Abs. 5) den Handel mit Giften betreibt, wenn die Tat nicht in landesrechtlichen Vorschriften mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist oder".

(2) Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3871), wird wie folgt geändert:

1. § 708 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 gilt nicht für untertägige Betriebe und untertägige Betriebsteile von Unternehmen, die der Bergaufsicht unterliegen; es bleibt die Befugnis, für die unter Bergaufsicht stehenden Unternehmen Unfallverhütungsvorschriften über die Zahl der Sicherheitsbeauftragten nach § 719 Abs. 5 zu erlassen."

2. In § 708 wird folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) Die Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und für Wirtschaft können durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmen, daß Absatz 4 auch auf solche übertägigen Betriebsanlagen und -einrichtungen anzuwenden ist, die mit den dort näher bezeichneten Betrieben oder Betriebsteilen in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen, soweit dies mit Rücksicht auf die Untrennbarkeit der Arbeits- und Betriebsvorgänge zwischen unter- und übertage geboten ist."

3. § 717 erhält folgende Fassung:

   „Durch allgemeine Verwaltungsvorschriften, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, werden geregelt

   1. das Zusammenwirken der Berufsgenossenschaften und Gewerbeaufsichtsbehörden,

2. das Zusammenwirken der Berufsgenossenschaften und der für die Bergaufsicht zuständigen Behörden.

Die Verwaltungsvorschriften nach Satz 1 Nr. 1 werden vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, die Verwaltungsvorschriften nach Satz 1 Nr. 2 von den Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung und für Wirtschaft erlassen."

(3) § 1 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945), wird gestrichen.

(4) Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2186), wird wie folgt geändert:

In § 3 Nr. 1 Buchstabe m wird das Wort „und" durch ein Komma ersetzt; nach dem Wort „Bundesbaugesetzes" werden die Worte „und § 93 Abs. 4 des Bundesberggesetzes" eingefügt.

(5) § 4 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), erhält folgende Fassung:

„(2) Anlagen des Bergwesens oder Teile dieser Anlagen bedürfen der Genehmigung nach Absatz 1 nur, soweit sie über Tage errichtet und betrieben werden. Keiner Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen Tagebaue und Anlagen in Tagebauen."

§ 175

Außerkrafttreten von Bundesrecht

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft

1. das Gesetz zur Erschließung von Bodenschätzen vom 1. Dezember 1936 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-6, veröffentlichten bereinigten Fassung;
2. das Gesetz über den Abbau von Raseneisenerz vom 22. Juni 1937 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-4, veröffentlichten bereinigten Fassung;
3. die Verordnung über den Zusammenschluß von Bergbauberechtigten vom 23. Juli 1937 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-7, veröffentlichten bereinigten Fassung;
4. die Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über den Zusammenschluß von Bergbauberechtigten vom 1. Februar 1939 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-7-1, veröffentlichten bereinigten Fassung;
5. die Verordnung über die Zulegung von Bergwerksfeldern vom 25. März 1938 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-6-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 56 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513);
6. die Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31. Dezember 1942 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-3, veröffentlichten bereinigten Fassung;
7. das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel vom 24. Juli 1964 (BGBl. I S. 497), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. September 1974 (BGBl. I S. 2149).

§ 176

Außerkrafttreten von Landesrecht, Verweisung

(1) Landesrechtliche Vorschriften, deren Gegenstände in diesem Gesetz geregelt sind oder die ihm widersprechen, treten, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft, insbesondere:

Baden-Württemberg

1. das badische Berggesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1925 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 103), zuletzt geändert durch § 32 a Abs. 6 das Naturschutzgesetzes vom 21. Oktober 1975 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 654);
2. das württembergische Berggesetz vom 7. Oktober 1874 (Regierungsblatt für das Königreich Württemberg S. 265), zuletzt geändert durch § 32 a Abs. 5 des Naturschutzgesetzes vom 21. Oktober 1975 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 654);
3. das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 705), zuletzt geändert durch § 32 a Abs. 7 des Naturschutzgesetzes vom 21. Oktober 1975 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 654);
4. das Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien vom 26. März 1856 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 203);
5. das Gesetz betreffend die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 vom 18. Juni 1907 (Preußische Gesetzsammlung S. 119);
6. das Gesetz über den Bergwerksbetrieb ausländischer juristischer Personen und den Geschäftsbetrieb außerpreußischer Gewerkschaften vom 23. Juni 1909 (Preußische Gesetzsammlung S. 619);
7. das Gesetz über die Verleihung von Braunkohlenfeldern an den Staat vom 3. Januar 1924 (Preußische Gesetzsammlung S. 18), zuletzt geändert durch § 8 Nr. 3 des Gesetzes zur Überführung der privaten Bergregale und Regalitätsrechte an den Staat vom 29. Dezember 1942 (Preußische Gesetzsammlung 1943 S. 1);
8. das Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 (Preu-

ßische Gesetzsammlung S. 493), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften vom 24. September 1937 (Preußische Gesetzsammlung S. 93);

9. das Gesetz zur Erschließung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölgesetz) vom 12. Mai 1934 (Preußische Gesetzsammlung S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung bergrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1971 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 161);

10. das Phosphoritgesetz vom 16. Oktober 1934 (Preußische Gesetzsammlung S. 404), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften vom 24. September 1937 (Preußische Gesetzsammlung S. 93);

11. die Verordnung über die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölverordnung) vom 13. Dezember 1934 (Preußische Gesetzsammlung S. 463), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften vom 24. September 1937 (Preußische Gesetzsammlung S. 93);

12. die Verordnung über die polizeiliche Beaufsichtigung der bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergbehörden vom 22. Januar 1938 (Preußische Gesetzsammlung S. 19);

13. das Gesetz über die behälterlose unterirdische Speicherung von Gas (Gasspeichergesetz) vom 18. Mai 1971 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 172);

Bayern

14. das Berggesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1967 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 185), zuletzt geändert durch Artikel 52 Abs. 11 des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung vom 11. November 1974 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 610);

15. das Gesetz über die Änderung des Berggesetzes vom 17. August 1918 (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts Band IV S. 162);

16. die Bekanntmachung zum Vollzuge des Gesetzes vom 17. August 1918 über die Änderung des Berggesetzes vom 18. August 1918 (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts Band IV S. 163);

17. das Gesetz über Graphitgewinnung (Graphitgesetz) vom 12. November 1937 (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts Band IV S. 164);

18. das Gesetz über die Änderung des Berggesetzes und des Wassergesetzes vom 23. März 1938 (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts Band IV S. 165);

19. die Bekanntmachung über Aufsuchung und Gewinnung von Waschgold (Goldwäscherei) vom 19. Mai 1938 (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts Band IV S. 165);

20. das Gesetz zur Änderung des Berggesetzes vom 29. Dezember 1949 (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts Band IV S. 166);

21. das Gesetz über die behälterlose unterirdische Speicherung von Gas vom 25. Oktober 1966 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 335), zuletzt geändert durch § 18 des Zweiten Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts und zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht vom 24. Juli 1974 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 354);

Berlin

22. das Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I 750-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform strafrechtlicher Vorschriften des Landes Berlin vom 6. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 474);

23. das Gesetz betreffend die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 18. Juni 1907 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I 750-1-1);

Bremen

24. das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Sammlung des bremischen Rechts 751-c-2), zuletzt geändert durch § 60 Nr. 53 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513);

25. das Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben, Tiefspeichern und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 (Sammlung des bremischen Rechts 751-c-3), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 14. Oktober 1969 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 131);

26. das Gesetz zur Erschließung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölgesetz) vom 12. Mai 1934 (Sammlung des bremischen Rechts 751-c-4);

27. das Phosphoritgesetz vom 16. Oktober 1934 (Sammlung des bremischen Rechts 751-c-5);

28. die Verordnung über die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölverordnung) vom 13. Dezember 1934 (Sammlung des bremischen Rechts 751-c-6);

29. die Verordnung über die polizeiliche Beaufsichtigung der bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergbehörden vom 22. Januar 1938 (Sammlung des bremischen Rechts 751-c-7);

30. die Verordnung über das Bergrecht in Bremen vom 15. Juli 1941 (Sammlung des bremischen Rechts 751-c-1);

31. die Bekanntmachung des Oberbergamts für die Freie Hansestadt Bremen vom 20. August 1949 (Sammlung des bremischen Rechts 751-b-1);

Hamburg

32. das Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 750-m), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes zur Anpassung des hamburgischen Landesrechts an das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts und das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 9. Dezember 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 381);
33. das Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben, Tiefspeichern und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 750 - o), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes zur Anpassung des hamburgischen Landesrechts an das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts und das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 9. Dezember 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 381);
34. das Gesetz zur Erschließung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölgesetz) vom 12. Mai 1934 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 750-p);
35. das Phosphoritgesetz vom 16. Oktober 1934 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 750-q);
36. die Verordnung über die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölverordnung) vom 13. Dezember 1934 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 750-q-1);
37. die Verordnung über das Bergrecht in Groß-Hamburg vom 25. März 1937 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 750-r);
38. die Dritte Verordnung über das Bergrecht in Groß-Hamburg vom 7. Dezember 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 750-s);

Hessen

39. das Allgemeine Berggesetz für das Land Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 223), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Hessischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) und das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts (2. StrRG) vom 4. September 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 361);
40. die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Herzogtums Nassau vom 22. Februar 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 237), zuletzt geändert durch Artikel 27 Nr. 2 des Hessischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 18. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 245);
41. die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landesteile der Großherzoglich Hessischen Provinz Oberhessen, sowie in das Gebiet der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Ober-Amtsbezirks Meisenheim vom 22. Februar 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 242), zuletzt geändert durch Artikel 27 Nr. 3 des Hessischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 18. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 245);
42. die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in das mit der Preußischen Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Kurfürstentums Hessen und der vormaligen freien Stadt Frankfurt sowie der vormals Königlich Bayerischen Landesteile vom 1. Juni 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 770), zuletzt geändert durch Artikel 27 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 18. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 245);
43. das Gesetz betreffend die Einführung des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont vom 1. Januar 1869 (Fürstlich Waldeckisches Regierungsblatt S. 3), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vom 6. Februar 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 21);
44. das Gesetz über den Bergwerksbetrieb ausländischer juristischer Personen und den Geschäftsbetrieb außerpreußischer Gewerkschaften vom 23. Juni 1909 (Preußische Gesetz-Sammlung S. 619), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vom 6. Februar 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 21);
45. das Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben, Tiefspeichern und Tiefbohrungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 251), zuletzt geändert durch Artikel 54 des Hessischen Gesetzes zur Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 5. Oktober 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 598);

46. das Gesetz zur Erschließung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölgesetz) vom 12. Mai 1934 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Hessischen Gesetzes zur Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 5. Oktober 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 598);
47. das Phosphoritgesetz vom 16. Oktober 1934 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 90), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Hessischen Gesetzes zur Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 5. Oktober 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 598);
48. die Verordnung über die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölverordnung) vom 13. Dezember 1934 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 91), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vom 6. Februar 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 21);
49. die Verordnung über die polizeiliche Beaufsichtigung der bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergbehörden vom 22. Januar 1938 (Preußische Gesetzsammlung S. 19), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vom 6. Februar 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 21);
50. das Gesetz über das Bergrecht im Land Hessen vom 6. Juli 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 130), zuletzt geändert durch § 10 Nr. 4 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 258);

Niedersachsen

51. das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband III S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Zweiten Gesetzes zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (Zweites Anpassungsgesetz) vom 2. Dezember 1974 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 535);
52. das Berggesetz für das Herzogtum Braunschweig vom 15. April 1867 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband III S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Zweiten Gesetzes zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (Zweites Anpassungsgesetz) vom 2. Dezember 1974 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 535);
53. das Berggesetz für das Fürstentum Schaumburg-Lippe vom 28. März 1906 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband III S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Zweiten Gesetzes zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (Zweites Anpassungsgesetz) vom 2. Dezember 1974 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 535);
54. das Berggesetz für das Herzogtum Oldenburg und für das Fürstentum Lübeck vom 3. April 1908 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband III S. 328), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Zweiten Gesetzes zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (Zweites Anpassungsgesetz) vom 2. Dezember 1974 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 535);
55. die Verordnung betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover vom 8. Mai 1867 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband III S. 307);
56. die Verordnung betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das mit der Preußischen Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Kurfürstentums Hessen und der vormaligen freien Stadt Frankfurt, sowie der vormals Königlich Bayerischen Landesteile vom 1. Juni 1867 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband III S. 308);
57. das Gesetz betreffend den unterirdischen Abbau von Mineralien, welche dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers unterliegen, vom 16. April 1892 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband III S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts, an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und an das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (Erstes Anpassungsgesetz) vom 24. Juni 1970 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 237);
58. das Gesetz betreffend die Aufsuchung und Gewinnung des Steinsalzes, der Kali- und Magnesiasalze und der Solquellen vom 19. Mai 1894 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband III S. 327);
59. das Gesetz über die Bestellung von Salzabbaugerechtigkeiten in der Provinz Hannover vom 4. August 1904 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband III S. 359);

60. das Gesetz betreffend die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Berggesetzes vom 15. April 1867 Nr. 23 auf die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl vom 5. November 1904 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband III S. 360), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts, an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und an das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (Erstes Anpassungsgesetz) vom 24. Juni 1970 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 237);
61. das Gesetz betreffend die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 vom 18. Juni 1907 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband III S. 308);
62. das Gesetz über den Bergwerksbetrieb ausländischer juristischer Personen und den Geschäftsbetrieb außerpreußischer Gewerkschaften vom 23. Juni 1909 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband III S. 309);
63. das Gesetz über die Gewerkschaftsfähigkeit von Kalibergwerken in Hannover vom 30. Mai 1917 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband III S. 360);
64. das Gesetz betreffend die Erweiterung des Gesetzes vom 19. Mai 1894 Nr. 19 wegen Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien vom 13. Juni 1917 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband III S. 328);
65. das Gesetz über die Verleihung von Braunkohlenfeldern an den Staat vom 3. Januar 1924 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband II S. 701);
66. das Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband II S. 701), zuletzt geändert durch Artikel 54 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts, an das Gesetz über Ordnungsnungswidrigkeiten und an das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (Erstes Anpassungsgesetz) vom 24. Juni 1970 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 237);
67. das Gesetz zur Erschließung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölgesetz) vom 12. Mai 1934 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband II S. 708), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts, an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und an das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (Erstes Anpassungsgesetz) vom 24. Juni 1970 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 237);
68. das Phosphoritgesetz vom 16. Oktober 1934 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband II S. 702), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts, an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und an das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (Erstes Anpassungsgesetz) vom 24. Juni 1970 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 237);
69. die Verordnung über die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölverordnung) vom 13. Dezember 1934 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband II S. 709);
70. die Verordnung über die polizeiliche Beaufsichtigung der bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergbehörden vom 22. Januar 1938 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband II S. 703);
71. die Verordnung über Salze und Solquellen im Landkreis Holzminden (Regierungsbezirk Hildesheim) vom 4. Januar 1943 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband II S. 710);
72. das Gesetz über die Beaufsichtigung von behälterlosen unterirdischen Tiefspeichern (Tiefspeichergesetz) vom 20. Mai 1969 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 118);

Nordrhein-Westfalen

73. das Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 (Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts S. 164), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Zweiten Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht vom 3. Dezember 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 1504);
74. das Gesetz betreffend die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 vom 18. Juni 1907 (Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts S. 185);
75. das Gesetz über den Bergwerksbetrieb ausländischer juristischer Personen und den Geschäftsbetrieb außerpreußischer Gewerkschaften vom 23. Juni 1909 (Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts S. 185);
76. das Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 (Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts S. 189), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrun-

gen vom 15. Oktober 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 1048);

77. das Gesetz zur Erschließung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölgesetz) vom 12. Mai 1934 (Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts S. 189), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Juni 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 201);

78. das Phosphoritgesetz vom 16. Oktober 1934 (Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Juni 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 201);

79. die Verordnung über die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölverordnung) vom 13. Dezember 1934 (Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts S. 191);

80. die Verordnung über die bergaufsichtliche Überwachung der bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergbehörden vom 22. Januar 1938 (Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts S. 192), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die bergaufsichtliche Überwachung der bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergbehörden vom 7. Mai 1976 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 190);

81. das Zweite Gesetz zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1954 (Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen S. 694);

82. die Verordnung über die Beaufsichtigung von Tiefbohrungen durch die Bergbehörden vom 1. April 1958 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 135);

Rheinland-Pfalz

83. das Allgemeine Berggesetz für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 12. Februar 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 113), geändert durch Artikel 41 des Dritten Landesgesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften vom 5. November 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 469);

84. das Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien vom 26. März 1856 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1968, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 67 des Dritten Landesgesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften vom 5. November 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 469);

85. die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Herzogtums Nassau (für den Regierungsbezirk Montabaur) vom 22. Februar 1867 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1968, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur S. 113);

86. die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landesteile der Großherzoglich Hessischen Provinz Oberhessen sowie in das Gebiet der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Oberamtsbezirks Meisenheim vom 22. Februar 1867 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1968, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur S. 113);

87. das Gesetz, betreffend die Abänderung des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (für die Regierungsbezirke Koblenz, Trier und Montabaur) vom 18. Juni 1907 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1968, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur S. 114);

88. das Gesetz über den Bergwerksbetrieb ausländischer juristischer Personen und den Geschäftsbetrieb außerpreußischer Gewerkschaften (für die Regierungsbezirke Koblenz, Trier und Montabaur) vom 23. Juni 1909 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1968, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur S. 114);

89. das Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1968, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur S. 118), zuletzt geändert durch das Landesgesetz über das Bergrecht im Lande Rheinland-Pfalz vom 3. Januar 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 1);

90. das Gesetz zur Erschließung von Erdöl und anderen Bodenschätzen — Erdölgesetz — vom 12. Mai 1934 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1968, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur S. 119), geändert durch Artikel 3

des Landesgesetzes über das Bergrecht im Lande Rheinland-Pfalz vom 3. Januar 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 1);

91. die Verordnung über die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und anderen Bodenschätzen — Erdölverordnung — vom 13. Dezember 1934 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1968, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur S. 120), geändert durch Artikel 5 des Landesgesetzes über das Bergrecht im Lande Rheinland-Pfalz vom 3. Januar 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 1);

92. das Phosphoritgesetz vom 16. Oktober 1934 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1968, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur S. 121), geändert durch Artikel 4 des Landesgesetzes über das Bergrecht im Lande Rheinland-Pfalz vom 3. Januar 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 1);

93. die Verordnung über die polizeiliche Beaufsichtigung der bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergbehörden vom 22. Januar 1938 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1968, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur S. 122), geändert durch Artikel 5 des Landesgesetzes über das Bergrecht im Lande Rheinland-Pfalz vom 3. Januar 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 1);

Saarland

94. das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 705), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Saarlandes vom 13. November 1974 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1011);

95. das Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien vom 26. März 1856 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 203);

96. das Gesetz betreffend die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 vom 18. Juni 1907 (Preußische Gesetzsammlung S. 119);

97. das Gesetz über den Bergwerksbetrieb ausländischer juristischer Personen und den Geschäftsbetrieb außerpreußischer Gewerkschaften vom 23. Juni 1909 (Preußische Gesetzsammlung S. 619);

98. das Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 (Preußische Gesetzsammlung S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes Nr. 907 zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften sowie zur Anpassung des Rechts des Saarlandes an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 13. März 1970 (Amtsblatt des Saarlandes S. 267);

99. das Gesetz zur Erschließung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölgesetz) vom 12. Mai 1934 (Preußische Gesetzsammlung S. 257), zuletzt geändert durch § 15 des Gesetzes zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften vom 24. September 1937 (Preußische Gesetzsammlung S. 93);

100. das Phosphoritgesetz vom 16. Oktober 1934 (Preußische Gesetzsammlung S. 404), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften vom 24. September 1937 (Preußische Gesetzsammlung S. 93);

101. die Verordnung über die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölverordnung) vom 13. Dezember 1934 (Preußische Gesetzsammlung S. 463), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften vom 24. September 1937 (Preußische Gesetzsammlung S. 93);

102. das Gesetz zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften vom 24. September 1937 (Preußische Gesetzsammlung S. 93);

103. das Gesetz über die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Eisen- und Manganerzen vom 10. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 533), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Eisen- und Manganerzen vom 11. Dezember 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1657);

104. die Verordnung über die Voraussetzungen für die Bestellung von Personen nach § 74 des Allgemeinen Berggesetzes vom 20. September 1967 (Amtsblatt des Saarlandes S. 778), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Voraussetzungen für die Bestellung von Personen nach § 74 des Allgemeinen Berggesetzes vom 31. Mai 1976 (Amtsblatt des Saarlandes S. 502);

Schleswig-Holstein

105. das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, Sonderdruck 1963, Band II 750 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes zur Anpassung des schleswig-holsteinischen Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts und andere strafrechtliche Vorschriften vom 24. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 66);

106. das Gesetz über die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des Herzogtums Lauenburg vom 6. Mai 1868 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, Sonderdruck 1963, Band II 750 S. 27);

107. das Gesetz über die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet der Herzogtümer Schleswig und Holstein vom 12. März 1869 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, Sonderdruck 1963, Band II 750 S. 28);

108. das Gesetz über die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 vom 18. Juni 1907 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, Sonderdruck 1963, Band II 750 S. 29);

109. das Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben, Tiefspeichern und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, Sonderdruck 1963, Band II 750 S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes zur Anpassung des schleswig-holsteinischen Landesrechts an das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts und andere straf- und bußgeldrechtliche Vorschriften des Bundes vom 9. Dezember 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 453);

110. das Gesetz zur Erschließung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölgesetz) vom 12. Mai 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, Sonderdruck 1963, Band II 750 S. 33);

111. das Phosphoritgesetz vom 16. Oktober 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, Sonderdruck 1963, Band II 750 S. 34);

112. die Verordnung über die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölverordnung) vom 13. Dezember 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, Sonderdruck 1963, Band II 750 S. 35);

113. die Verordnung über die polizeiliche Beaufsichtigung der bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergbehörden vom 22. Januar 1938 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, Sonderdruck 1963, Band II 750 S. 37).

(2) Die Vorschriften des Landesrechts über die grundbuchmäßige Behandlung von Bergbauberechtigungen, einschließlich der Vorschriften über die Einrichtung und Führung der Berggrundbücher, bleiben unberührt. Die Länder können insoweit auch neue Vorschriften erlassen und die bestehenden Vorschriften des Landesrechts aufheben oder ändern.

(3) Verordnungen (Berg[polizei]verordnungen), die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ganz oder teilweise auf Grund der durch Absatz 1 aufgehobenen Vorschriften erlassen worden sind, gelten bis zu ihrer Aufhebung fort, soweit nicht deren Gegenstände in diesem Gesetz geregelt sind oder soweit sie nicht mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Widerspruch stehen. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, die nach Satz 1 aufrechterhaltenen Vorschriften durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates aufzuheben, soweit über die darin geregelten Gegenstände Bergverordnungen auf Grund der §§ 64 bis 67 erlassen werden.

(4) Soweit in Gesetzen und Verordnungen des Bundes auf die nach Absatz 1 oder § 175 außer Kraft getretenen Vorschriften verwiesen wird, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 177

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 178

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [erster Tag des auf die Verkündung folgenden zwölften Kalendermonats] in Kraft. Abweichend hiervon treten die §§ 31, 64 bis 67, 121, 126, 128 Abs. 4, § 132 Abs. 2, § 133 Abs. 2, §§ 142 und 176 Abs. 3 Satz 2 am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Einleitung

1. Zweck und Inhalt des Bergrechts

Bodenschätze gehören mit zu den lebenswichtigen Grundlagen einer Volkswirtschaft. Sie sind als Rohstoff und Betriebsmittel für weite Bereiche unserer wirtschaftlichen Produktion unentbehrlich. Das zeigt — bezogen auf die jüngere Geschichte des Bergbaus — nicht nur der Anfang des technischen Zeitalters vor 1900 und in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts, sondern auch die jüngste Vergangenheit mit ihrem umfangreichen Bedarf an Kohle, Eisen und Tonen, um nur einige wichtige Bodenschätze für den Wiederaufbau großer Teile unserer Industrie und der Städte nach dem Kriege zu nennen. Die Tatsache, daß Bodenschätze durch menschliche Maßnahmen nicht vermehrbar sind, und die zunehmende Abhängigkeit unserer hochindustrialisierten Wirtschaft im Bereich der Energie- und Rohstoffversorgung, die durch aktuelle Ereignisse nachdrücklich verdeutlicht wird, hat während der letzten Jahre sogar in staatlichen Vorkehrungen zur Versorgungssicherheit, insbesondere bei Erdöl und Erdgas, aber auch in bezug auf eine Reihe anderer mineralischer Rohstoffe ihren Ausdruck gefunden.

Zu erwähnen sind beispielsweise aus dem Bereich der Primärenergieträger das Energieprogramm der Bundesregierung vom 26. September 1973 (Drucksache 7/1057) und dessen Erste Fortschreibung vom 23. Oktober 1974 (Drucksache 7/2713). Aus dem übrigen Rohstoffbereich seien die Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Aufsuchung von mineralischen Rohstoffen und Erdgas in der Bundesrepublik Deutschland vom 18. August 1975 (BAnz. Nr. 155 vom 23. August 1975), geändert am 10. März 1977 (BAnz. Nr. 57 vom 23. März 1977), sowie das Vorhaben „Steine und Erden im Festlandsockelanteil" (vgl. Bundesanzeiger Nr. 40 vom 27. Februar 1975) genannt. Die Richtlinien beziehen sich neben Erdgas vor allem auf Rohstoffe aus dem Katalog der klassischen Bodenschätze. Das Vorhaben „Steine und Erden im Festlandsockelanteil" zeigt dagegen, daß auch Bodenschätzen aus dem Bereich der Steine und Erden in zunehmendem Maße Bedeutung zugemessen wird.

Die besondere gesamtwirtschaftliche Bedeutung des Bergbaus und das Allgemeininteresse an der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen auch aus Gründen der Rohstoffversorgung stehen also außer Frage. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß die Sicherung einer künftigen bergbaulichen Nutzung bekannter Vorkommen mineralischer Rohstoffe zwar zunehmend an Bedeutung gewinnt. Die zu diesem Zweck notwendigen vorsorgenden Maßnahmen gehören jedoch zu den Aufgaben von Raumordnung und Landesplanung. Diese Erkenntnis hat sich in der Zwischenzeit in verstärktem Maße durchgesetzt und teilweise auch schon ihren Niederschlag in entsprechenden Planungen der Länder gefunden. Eine möglichst umfassende und genaue Untersuchung aller Gebiete in der Bundesrepublik nach nutzbaren Vorkommen an Bodenschätzen (Aufsuchung) ist — wie kürzlich durch die Umbenennung der Bundesanstalt für Bodenforschung in Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (vgl. BAnz. Nr. 18 vom 28. Januar 1975) schon nach außen hin dokumentiert wurde — nach wie vor ebenso unerläßlich wie eine haushälterische Nutzung aller Lagerstätten, wenn vermeidbare volkswirtschaftliche Schäden nicht entstehen sollen.

Damit sind jedoch Ziele und Zwecke einer Berggesetzgebung keineswegs umschrieben. Bei der rechtlichen Regelung der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen handelt es sich vielmehr auch um die gesetzliche Ordnung der Einwirkungen des Bergbaus auf Grund und Boden, und zwar sowohl aus privatrechtlicher wie auch aus öffentlich-rechtlicher Sicht. Der privatrechtliche Bereich läßt sich beispielhaft — wenn auch nicht uneingeschränkt — mit dem Bergschadensrecht, also mit den Problemen umschreiben, die sich u. a. bei unterirdischer Gewinnung von Bodenschätzen durch technisch nicht vermeidbare Beeinträchtigungen der Oberfläche zwangsläufig ergeben. Der öffentlich-rechtliche Bereich gewinnt mit zunehmender Bedeutung des Umweltschutzes immer stärkeres Gewicht. Er hat seinen Schwerpunkt bei der Gewinnung von Bodenschätzen im Tagebau und den damit verbundenen teilweise tiefgreifenden Veränderungen der Erdoberfläche. Bestandteil bergbaulicher Tätigkeit und bergrechtlicher Regelungen ist daher nicht nur der Abbau als solcher, sondern auch die Sicherung der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche während und nach der Gewinnung.

Wesentlicher Inhalt des Bergrechts ist ferner die Ordnung des technischen Betriebsablaufs. Spezifische Besonderheiten bei der Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Rohstoffe, zu denen auch bergbautypische Gefahren gehören, machen eine eigenständige Regelung der Betriebssicherheit einerseits sowie des Schutzes der Beschäftigten und Dritter andererseits erforderlich. Regeln über die Sicherheit und über die Verantwortung für Sicherheit und Ordnung im Betrieb sind daher dem Recht des Bergbaus seit jeher inhärent.

2. Notwendigkeit einer Neuordnung des Bergrechts

Das geltende Bergrecht ist in eine Vielzahl von Berggesetzen, Nebengesetzen und Verordnungen

zersplittert. Auch der Tendenz zunehmender materieller Zersplitterung konnte in den letzten 25 Jahren nicht erfolgreich entgegengewirkt werden. Darüber hinaus sind wichtige Sachbereiche des zum Teil noch aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts stammenden Bergrechts inzwischen veraltet oder überholt.

Im einzelnen ist zum bisherigen Rechtszustand und seiner Reformbedürftigkeit folgendes zu bemerken:

a) Das Bergrecht in der Bundesrepublik ist heute in der Hauptsache durch Landesgesetze, und zwar nicht durch Gesetze der bestehenden, sondern durch Gesetze der früheren Länder geregelt. Grundsätzlich gelten sieben verschiedene Berggesetze, vom Allgemeinen Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 angefangen bis zum Berggesetz für das Herzogtum Oldenburg und für das Fürstentum Lübeck vom 3. April 1908, wenn man von zwischenzeitlichen Neubekanntmachungen einzelner Berggesetze absieht. Einige dieser Berggesetze gelten jedoch in den jeweils in Betracht kommenden Ländern in verschiedenen Fassungen. Dies ist darauf zurückzuführen, daß sich die Grenzen der Bundesländer vielfach nicht mehr mit den Geltungsbereichen der alten Berggesetze decken und früher einheitliche Rechtskreise, wie z. B. der des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten, durch die Gesetzgebungstätigkeit der Länder nach 1945 in immer weitergehendem Maße aufgelöst worden sind. Die Tatsache, daß sich der Geltungsbereich einzelner Berggesetze nicht mit den Gebieten der heutigen Länder deckt, ist auch der Grund dafür, daß in einigen Bundesländern mehrere Bergrechtsgebiete zu unterscheiden sind. So gelten in Niedersachsen — von Sonderrechtskreisen abgesehen — vier und in Baden-Württemberg drei verschiedene Berggesetze. Die Zersplitterung setzt sich im Sekundärrecht (Bergverordnungen) in beachtlichem Maße fort.

b) Neben diese räumliche Zersplitterung tritt eine erhebliche gesetzestechnische Aufsplitterung, denn neben den landesrechtlichen Berggesetzen gilt in allen Ländern eine mehr oder weniger große Zahl von Nebengesetzen und gesetzesvertretenden Verordnungen. Einen Überblick gibt die Aufhebungsvorschrift in § 176 des Gesetzentwurfs, die allein weit über 100 namentlich außer Kraft zu setzende Vorschriften enthält. Ihr besonderes Gewicht bekommt diese gesetzestechnische Zersplitterung vor allem dadurch, daß einzelne der Nebengesetze, wie z. B. das preußische Erdölgesetz vom 12. Mai 1934, das preußische Phosphoritgesetz vom 16. Oktober 1934 und die preußische Erdölverordnung vom 13. Dezember 1934 eine Art Miniaturberggesetze für bestimmte Bodenschätze darstellen, also Materien regeln, die in anderen Rechtskreisen, z. B. in Bayern, im Landesberggesetz selbst enthalten sind. Ähnliches gilt beispielsweise auch für das preußische Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933.

Darüber hinaus sind zwischen 1933 und 1945 auch Gesetze und Verordnungen des Reichs erlassen worden, die gleichfalls sachlich als bergrechtliche Nebengesetze zu betrachten sind. Sie gelten als Bundesrecht fort und treten damit nicht nur zu einzelnen, sondern zu allen landesrechtlichen Berggesetzen ergänzend hinzu.

c) Hand in Hand mit der Zersplitterung in Berggesetze, Nebengesetze und Verordnungen ging eine ständige, aber nicht einheitliche Erweiterung der Grenzen des Bergrechts.

Die mit den ursprünglichen Landesberggesetzen versuchte — regional allerdings sehr unterschiedliche — Abgrenzung zwischen solchen Bodenschätzen, die dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzogen und Gegenstand des Bergbaus im engeren Sinne sind, und den sogenannten Grundeigentümermineralien, ließ sich im Verlaufe der Entwicklung nicht aufrechterhalten. Schon die ältesten Nebengesetze und Änderungsgesetze zu den Berggesetzen mußten diese Grenzziehung aufgeben, indem sie — allerdings auch wieder in wechselndem Umfange — bergrechtliche Grundsätze für solche Bodenschätze für anwendbar erklärten, die lediglich regional noch dem Grundeigentümer zustehen. Andere Nebengesetze bestimmten später das gleiche auch für solche Bodenschätze, die allgemein und nicht nur regional dem Grundeigentümer gehören. Zu dieser Gruppe von Nebengesetzen gehört z. B. das schon erwähnte Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen. Die Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31. Dezember 1942 geht wieder einen anderen Weg: Sie enthält eine enumerative Aufzählung von bestimmten Grundeigentümerbodenschätzen, auf welche gewisse bergrechtliche Normen zur Anwendung kommen, die sich aber nicht vollends mit den entsprechenden Vorschriften der Landesberggesetze decken. Eine andere Gruppe von Nebengesetzen schließlich gilt unterschiedslos sowohl für die dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzogenen Bodenschätze als auch für Grundeigentümermineralien. Hierzu zählt u. a. die Verordnung über die Zulegung von Bergwerksfeldern vom 25. März 1938, die im Jahre 1963 durch den Bundesgesetzgeber novelliert worden ist.

Eine sich mit dieser Erweiterung des Geltungsbereichs des Bergrechts kreuzende Entwicklung ist im übrigen auch darin zu sehen, daß etwa vom Beginn dieses Jahrhunderts an bis in die letzten Jahre in zunehmendem Maße Grundeigentümerbodenschätze vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossen worden sind.

d) Die fließend gewordenen Grenzen des Bergrechts und die damit verbundenen vielfältigen Auswirkungen auf andere Rechtsgebiete, die das Bergrecht berühren oder sogar vom Geltungsbereich des Bergrechts abhängen, stellen gleichzeitig einen Schwerpunkt der materiellrechtlichen Zersplitterung und der Reformbe-

dürftigkeit des für Bodenschätze geltenden Rechts dar.

Daneben sind noch folgende andere Teilbereiche hervorzuheben, die für die betroffene Wirtschaft, die Arbeitnehmerschaft sowie für den Staat sowohl aus dem Gesichtspunkt der Vereinheitlichung wie dem der Neugestaltung von besonderem Gewicht sind:

— Das Bergrecht kennt eine Fülle von verschiedenen Arten von Bergbauberechtigungen. Von den vorberggesetzlichen, lediglich aufrechterhaltenen Berechtigungen, wie Belehnungen, Feldesreservationen, Distriktsverleihungen usw. abgesehen, kommen als aktuelle Formen das Bergwerkseigentum, der unechte, der echte Staatsvorbehalt und Mischformen des Staatsvorbehalts in Betracht. Diese Bergbauberechtigungen gehören teilweise dem Privatrecht und teilweise dem öffentlichen Recht an. Die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung oder Verleihung, die Form ihrer Vergabe (Verwaltungsakt, Vertrag) und die Rechtswirkungen sind unterschiedlich. Dies und die Tatsache, daß die Zuordnung der einzelnen Bodenschätze zu diesen Berechtigungsformen von Land zu Land, vielfach auch von Landesteil zu Landesteil, unterschiedlich ist, kennzeichnen die Bedeutung einer Neugestaltung des bergbaulichen Berechtsamswesens für Wirtschaft und Staat.

— Das Betriebsplanverfahren, das dem Bergrecht eigentümliche Institut präventiver und laufender Betriebskontrolle, vor allem aber der Bereich der Verantwortlichkeit für Ordnung und Sicherheit im Betrieb, ist in den Ländern unterschiedlich gestaltet. Während nach den älteren bergrechtlichen Normen die Verantwortung im Betrieb von Personen getragen wird, deren Befähigung als Aufsichtspersonen von der Bergbehörde anerkannt sein muß, obliegt nach dem z. B. in Nordrhein-Westfalen geltenden Bergrecht dem Bergwerksbesitzer, d. h. dem Unternehmer die oberste Verantwortung im Betrieb. Je nach Geltungsbereich der Berggesetze kommt also eine wesentlich voneinander verschiedene Verantwortungsstruktur mit ihren vielfältigen Auswirkungen in Betrieb und Verwaltung zum Tragen.

— Betriebsplanverfahren und Geltungsbereich des Bergrechts sind wesentlicher Ausgangspunkt auch für die Bewältigung der Probleme, die vor allem bei der Gewinnung von Bodenschätzen im Bergbau im Hinblick auf die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche entstehen. Die wachsende Bedeutung dieses Sachbereichs hat bei den meisten Ländern — teilweise schon vor mehr als 20 Jahren — dadurch ihren besonderen Ausdruck gefunden, daß in die beispielhafte Aufgabenaufzählung für die Bergaufsicht auch der Schutz der Oberfläche in dem o. g. Sinne ausdrücklich aufgenommen worden ist. Eine weitergehende Verankerung und Fortentwicklung des bergrechtlichen Instrumentariums auf diesem Gebiet des Umweltschutzes ist vor allem im Hinblick auf den keineswegs rückläufigen Umfang der Inanspruchnahme von Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen im Tagebau geboten.

— Die sog. Grundabtretung, d. h. die spezielle bergrechtliche Form der Inanspruchnahme fremden Grund und Bodens, ist seit Erlaß der geltenden Berggesetze im wesentlichen unverändert erhalten geblieben. Angesichts der auf dem Gebiet des Eigentumsschutzes allein seit 1949 eingetretenen Rechtsentwicklung liegt die Reformbedürftigkeit dieses für die Durchführung bergbaulicher Tätigkeit häufig unerläßlichen Instituts auf der Hand.

— Ähnliches trifft auch für die Überwachung der Einhaltung der berggesetzlichen Vorschriften durch die zuständige Behörde (Bergaufsicht) und für den Bereich der Verordnungsgebung zu. Der regionale Erlaß von Durchführungsvorschriften war im übrigen mit der wichtigste Anlaß für die erste parlamentarische Behandlung der Vereinheitlichung und Reform des Bergrechts im Deutschen Bundestag im Rahmen einer Kleinen Anfrage der Fraktion der SPD im Jahre 1963. Die Verwirklichung bundeseinheitlicher Durchführungsvorschriften hat mit den sich aus den Harmonisierungsbestrebungen im europäischen Raum ergebenden Konsequenzen und der Notwendigkeit, die sicherheitlichen Vorschriften im Bergbau dem allgemeinen Arbeitsschutzrecht im gebotenen Umfang einheitlich anzupassen, weiter an Bedeutung gewonnen.

— Mit dem Bergschadensrecht wird auf privatrechtlicher Ebene zugunsten des Grundeigentümers der entscheidende Ausgleich für dessen Duldungspflichten gegenüber dem Bergbau gesucht. Dieser Sachbereich unterliegt schon seit geraumer Zeit erheblicher Kritik. Gesetzliche Änderungen sind erst in den letzten Jahren und nur in Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz vorgenommen worden. Die Änderungen beziehen sich auf einen eng begrenzten Problemkreis und sind auch unterschiedlicher Art. Außerdem wird im Bergschadensrecht nach wie vor der Schadensvergütung der absolute Vorrang vor der Schadensverhütung eingeräumt. Darüber hinaus hat der Bundesgerichtshof, bezogen auf die Sicherheit des Geschädigten, in jedem Falle den ihm zustehenden Ersatz zu erlangen, vor kurzer Zeit die Verfassungswidrigkeit des Bergschadensrechts festgestellt. Das Problem der Personenschäden liegt dem Bundesverfassungsgericht seit Ende 1974 zur Entscheidung vor.

3. Bisherige Behandlung des Entwurfs

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Bundesberggesetzes erstmals im Juni 1975 beschlossen. Der Bundesrat hat seine Stellungnahme am 17. Ok-

tober 1975 abgegeben. Die Gegenäußerung der Bundesregierung ist dem Deutschen Bundestag am 21. Juni 1976 zugeleitet worden. Eine Lesung hat nicht mehr stattgefunden. In der vorliegenden überarbeiteten Fassung des Gesetzentwurfs sind berechtigte Bedenken des Bundesrates berücksichtigt.

II. Grundzüge des Gesetzentwurfs

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll das Bergrecht der Bundesrepublik vereinheitlicht und auf eine neue, erstmals bundeseinheitliche Rechtsgrundlage gestellt werden. Durch eine materielle Neugestaltung wesentlicher Rechtsinstitute soll es wieder den Anforderungen gerecht werden, die an die gesetzliche Regelung eines Sach- und Lebensbereichs im Rahmen einer modernen Wirtschaftsordnung gestellt werden müssen.

Neben der erforderlichen formellen und materiellen Vereinheitlichung des geltenden Bergrechts wird die Konzeption des Gesetzentwurfs schwerpunktmäßig von folgenden Gesichtspunkten getragen:

— Neuabgrenzung des Geltungsbereichs des Bergrechts und Vereinheitlichung der Regelung der dem Bergrecht zuzuordnenden mineralischen Rohstoffgewinnung in der Bundesrepublik bei gleichzeitiger Ausdehnung und einheitlicher Gestaltung umweltschutzrelevanter bergrechtlicher Vorschriften zur Sicherung der Oberflächennutzung

— Schaffung eines modernen, elastischen Konzessionssystems für besonders wichtige, dem Grundeigentum entzogene Bodenschätze mit Vereinheitlichung der Förderabgaben durch Neuordnung und Bereinigung des Berechtsamswesens

— Anpassung des auf die Eigenarten der Gewinnung von Bodenschätzen zugeschnittenen bergrechtlichen Instrumentariums zur präventiven Betriebsregelung und -überwachung (Betriebsplanverfahren, verantwortliche Personen, Bergaufsicht, Bergverordnungen) mit Gewährleistung gleicher Maßstäbe für die bergbaulichen Betriebe in allen Ländern

— Neugestaltung des Verhältnisses zu den Berufsgenossenschaften und damit Verbesserung der Unfallverhütungsmaßnahmen

— Neuordnung des Bergschadensrechts durch Neugestaltung des Anpassungsverhältnisses zwischen Bergbau und Grundeigentum einerseits sowie zwischen Bergbau und öffentlichen Verkehrsanlagen andererseits (u. a. Verankerung des Grundsatzes „Schaden verhüten vor Schaden vergüten")

— Berücksichtigung artverwandter neuer technischer Entwicklungen (unterirdische behälterlose Speicherung, Gewinnung von Erdwärme) sowie endgültige Regelung der mit dem Festlandsockel zusammenhängenden innerstaatlichen Fragen

— Entlastung des Bergrechts von ihm fremden Rechtsmaterien sowie Aufhebung überholter bergrechtlicher Institute.

1. Vereinheitlichung des Bergrechts

Die erforderliche Vereinheitlichung in räumlicher und gesetzestechnischer Hinsicht (vgl. oben unter I.2 a und b) wird einmal dadurch erreicht, daß alle Länderberggesetze sowie alle bergrechtlichen Nebengesetze des Bundes und der Länder (vgl. §§ 175 und 176) durch ein einheitliches, für das gesamte Bundesgebiet einschließlich des Festlandsockels geltendes Gesetz (§ 2) abgelöst werden. Zum anderen wird für den wichtigsten Bereich des Sekundärrechts eine Kompetenz des Bundes zum Erlaß von Rechtsverordnungen (Bergverordnungen) begründet, um die einheitliche Durchführung des Gesetzes sicherstellen und insbesondere erstmals bundeseinheitliche Sicherheitsvorschriften erlassen zu können (64 ff.); ein Ziel, dem — wie schon erwähnt — im Rahmen der Harmonisierungsbestrebungen der Europäischen Gemeinschaften besondere Bedeutung zukommt. In diesen Zusammenhang gehört auch die vorgesehene Errichtung einer Bundesprüfanstalt für den Bergbau (§§ 139 ff.). Mit ihrer Hilfe soll die Objektivität und Einheitlichkeit der Prüfung, Zulassung oder Genehmigung im Bergbau besonders wichtiger Arbeitsmittel und -verfahren, die damit verbundene Sicherheitsforschung und die Gleichmäßigkeit der Beratung der zuständigen Behörden in sicherheitlichen Fragen gewährleistet werden.

2. Neuabgrenzung des Geltungsbereichs

Der heutige heterogene, zum Teil unübersichtliche Geltungsbereich des Bergrechts (vgl. oben unter I.2 c) macht eine Neuabgrenzung erforderlich. Unabhängig davon gäbe es gewichtige Gründe, mit der Neuabgrenzung eine umfassende Ausdehnung des Geltungsbereichs des Bergrechts zu verbinden. Weder die Eigenschaft der Bodenschätze als bergfreie, staatsvorbehaltene oder grundeigene Bodenschätze, noch die Art und Weise ihrer Gewinnung unter Tage, im Tagebau, von über Tage oder der Wasseroberfläche aus stellen nämlich sachlich und insbesondere von der Technik her echte Abgrenzungsmerkmale dar. Außerdem ist die Aufsuchung und Gewinnung aller Bodenschätze im Verhältnis zu den übrigen Industriezweigen einheitlich durch eine dynamische (nicht statische), mit Substanzverzehr verbundene und den Eigenarten der Lagerstätte unterworfene Betriebsweise gekennzeichnet. Von einer Erweiterung des Geltungsbereichs des Bergrechts auf dieser Grundlage wären mineralische Rohstoffe betroffen, die — z. B. wie Sand und Kies — zum Bereich der Steine und Erden zählen. Für diesen Bereich haben aber in der jüngsten Vergangenheit fast alle Länder besondere Abgrabungsgesetze erlassen oder besondere Regelungen in naturschutzrechtlichen Vorschriften getroffen. Teile der mineralischen Rohstoffe sind damit in gewisser Weise einer neuen Rechtsordnung unterstellt worden, mit der auch die Schaffung neuer Zuständigkeiten Hand in Hand gegangen ist.

Diese Entwicklung legt es nahe, von einer Einbeziehung der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung aller Bodenschätze ohne Rücksicht auf Beschaffenheit und Art ihres Abbaus Abstand zu nehmen.

Der Entwurf strebt daher mit der vorgeschlagenen Neuabgrenzung des Geltungsbereichs eine Lösung an, durch die — wie beispielsweise in dem Österreichischen Berggesetz aus dem Jahre 1975 — über eine im wesentlichen enumerative Aufzählung dem Bergrecht einheitlich die Bodenschätze zugeordnet werden, denen aus volkswirtschaftlicher und bergbaulicher Sicht eine besondere Bedeutung beigemessen wird.

Gegenstand der Neuabgrenzung ist ferner das Verhältnis der Aufbereitung einerseits zur Be- und Verarbeitung mineralischer Rohstoffe andererseits.

3. Neuordnung des Berechtsamswesens

An die Stelle der bisherigen, teilweise dem Privatrecht und teilweise dem öffentlichen Recht zugehörigen Bergbauberechtigungen (vgl. oben unter I.2 d) soll ein ausschließlich öffentlich-rechtlich ausgestaltetes Konzessionssystem (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt) treten (§§ 6 ff.). Die sich daraus ergebende Vereinheitlichung der Voraussetzungen der Erteilung von Berechtigungen, deren Form und Rechtswirkungen verbinden sich dabei mit dem entscheidenden Motiv der Neuordnung: Die nach der Verwaltungspraxis im Rahmen des echten Staatsvorbehalts gegebene wirtschaftsordnende Funktion wird auf alle dem Grundeigentum entzogenen Bodenschätze normativ ausgedehnt, ohne daß das System mit einer Befugnis des Staates belastet wird, von der er nur durch Erteilung von Konzessionen, d. h. durch Übertragung an Dritte Gebrauch machen würde. Dem von der Bergbauwirtschaft geltend gemachten Verlangen nach einem beleihbaren Recht soll durch Einräumen der Möglichkeit Rechnung getragen werden, unter besonderen Voraussetzungen eine grundstücksgleiche, aber beweglich ausgestaltete Bergbauberechtigung zu erwerben. Angesichts der Vielfalt und Vielzahl der bestehenden, zum Teil noch aus dem Mittelalter stammenden Berechtigungen ist aber eine Neuordnung nur sinnvoll, wenn sie von dem Versuch einer Bereinigung des alten Rechtsbestandes begleitet ist. Diesem Zweck dient ein umfassendes Anmeldeverfahren (§§ 149 f.) und eine Zuordnung der verschiedenen alten Rechte und Verträge zu den neuen Berechtsamsformen oder dem aufrechtzuerhaltenden Bergwerkseigentum (§§ 151 und 152 ff.).

4. Anpassung bewährter Institute des Bergrechts

Das *Betriebsplanverfahren* (§§ 50 ff.) als typisch bergrechtliches Instrument zur präventiven und laufenden Betriebsüberwachung durch Unternehmen und Bergaufsicht wird im wesentlichen der rechtlichen Entwicklung des modernen Verfahrensrechts angepaßt. Wichtig ist aber auch, daß die im geltenden Bergrecht verankerte Einseitigkeit der Prüfung auf die reinen Sachmittel aufgegeben wird. Der einen Betrieb tragenden Gesamtheit sächlicher und personeller Mittel soll vielmehr dadurch Rechnung getragen werden, daß die Voraussetzungen für die Zulassung eines Betriebsplans auch auf den personellen Bereich, nämlich auf Zuverlässigkeit, Fachkunde und Eignung der verantwortlichen Personen erstreckt wird. Andererseits macht die fortschreitende Technisierung eine Entlastung des Betriebsplanverfahrens von Detailprüfungen erforderlich. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, durch Bergverordnung die Genehmigung einzelner Arbeitsmittel oder Verfahren und — soweit eine Typisierungsmöglichkeit besteht — auch allgemeine Bauartzulassungen vorzuschreiben, die Einzelprüfungen im Rahmen des Betriebsplanverfahrens ersetzen sollen.

Das Recht der *verantwortlichen Personen* (§§ 57 ff.) wird von dem nach älterem Bergrecht geltenden System der sog. Aufsichtspersonen mit Befähigungsanerkennung durch die Bergbehörde (vgl. oben unter I.2 d) abgelöst. Die verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit wird vielmehr in Anlehnung an die erst vor wenigen Jahren insoweit novellierten Berggesetze geregelt; d. h. die oberste Verantwortung für die Einhaltung der im einzelnen näher umschriebenen Pflichten wird dem Unternehmer übertragen, der jedoch zur Erfüllung seiner Aufgaben — soweit erforderlich — weitere zuverlässige und fachkundige Personen für die Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes zu bestellen hat. Die Auswahl der verantwortlichen Personen obliegt allein dem Unternehmer. Lediglich für gewisse Funktionen im Betrieb kann durch Bergverordnung vorgeschrieben werden, daß an die Fachkunde der mit diesen Funktionen zu betrauenden Personen bestimmte Anforderungen zu stellen sind (§ 65).

Die *Bergaufsicht* als besondere öffentlich-rechtliche Betriebsüberwachung (§§ 68 ff.), deren Übertragung auf bestimmte Behörden nach dem Grundgesetz den Ländern vorbehalten ist, wird auf eine modernen Erfordernissen angepaßte Rechtsgrundlage gestellt und hinsichtlich ihrer Tätigkeitsbereiche und ihrer Mittel neu abgegrenzt. Gleichzeitig wird sichergestellt, daß die Bergaufsicht — in der jüngsten Vergangenheit aktuell gewordenen Fällen Rechnung tragend — solange aufrechterhalten bleibt, wie mit Gefahren aus bergbaulicher Tätigkeit zu rechnen ist.

Die *Grundabtretung* dagegen muß nahezu im gesamten Umfang einer Neugestaltung unterworfen werden (§§ 76 bis 104). In Anbetracht ihres enteignungsrechtlichen Charakters müssen nämlich insbesondere Zulässigkeitsvoraussetzungen und Entschädigungsfragen den Erfordernissen des Artikels 14 GG vergleichbaren nachkonstitutionellen Regelungen angepaßt werden.

5. Neugestaltung des Verhältnisses zu den Berufsgenossenschaften

Das Verhältnis zwischen Bergbau und Berufsgenossenschaften ist wesentlich dadurch gekennzeichnet, daß Unfallverhütungsvorschriften für keinen Bereich des Bergbaus erlassen werden können. Die Unfallverhütungsvorschriften haben jedoch als Arbeitsschutznormen allgemein an Bedeutung gewonnen. Dies gilt besonders für Betriebsbereiche der gewerblichen Wirtschaft, die in vergleichbarer oder sogar gleicher Art auch in bergbaulichen Unternehmen als Tagesanlagen anzutreffen sind. Deshalb sollen künftig für die Tagesanlagen im Bergbau Unfallverhütungsvorschriften gelten. Bei Tagebauen besteht Veranlassung für eine entsprechende Regelung.

6. Neuordnung des Bergschadensrechts

Das Bergschadensrecht wird zunächst in den Rahmen des Anpassungsverhältnisses zwischen Bergbau und Grundeigentum mit Vorrang der Schadensverhütung gestellt. Die sich insoweit ergebenden Anpassungspflichten des Bergbaus sind im einzelnen in den Vorschriften über das Betriebsplanverfahren geregelt (§§ 50 ff.) und unterliegen der präventiven und laufenden Kontrolle durch die Bergaufsicht (§§ 68 ff.). Die Anpassungspflichten des Grundeigentümers dagegen werden in den §§ 108 ff. konkretisiert. Hier wird der Grundsatz „Schaden verhüten geht vor Schaden vergüten" verankert.

Der Bergschadensersatzanspruch selbst (§§ 112 ff.) wird auf Sach- und Personenschäden ausgedehnt, die Ersatzpflicht in erster Linie dem den Schaden verursachenden Unternehmer auferlegt und die Beweislast des Geschädigten durch eine Bergschadensvermutung erleichtert. Mit der Errichtung einer Bergschadensausfallkasse (§§ 120 ff.), an die alle Bergbautreibenden im Bedarfsfalle — nach „Haftungskreisen" getrennt — Beiträge zu entrichten haben, wird schließlich die erforderliche Vorsorge zur Sicherung sonst nicht realisierbarer Schadensersatzansprüche getroffen.

Die Neuordnung des Verhältnisses zwischen Bergbau und öffentlichen Verkehrsanlagen (§ 127) ist vom Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme getragen. Die Kosten der notwendigen Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen werden im wesentlichen nach der zeitlichen Priorität aufgeteilt. Für den Fall, daß ein Nebeneinander von Bergbau und Verkehr nicht möglich ist, wird dem Verkehr ein Vorrang eingeräumt, es sei denn, daß das öffentliche Interesse an der Gewinnung der Bodenschätze im Einzelfall überwiegt.

7. Entlastung des Bergrechts, Aufhebung überholter bergrechtlicher Institute

Die Berggesetze der Länder enthielten in dem Abschnitt „Von den Bergleuten und den Betriebsbeamten" zahlreiche allgemeine und besondere, heute überwiegend dem *Arbeitsrecht* zuzuordnende Vorschriften. Ein nicht unerheblicher Teil dieser Vorschriften ist durch die Gesetzgebung des Reichs schon vor 1945 aufgehoben worden oder außer Kraft getreten. Nach 1945 hatten das Tarifvertragsgesetz, das Betriebsverfassungsgesetz und die Rechtsbereinigung in den Ländern ähnliche Wirkungen. Ein weiterer Teil der arbeitsrechtlichen Normen ist außerdem durch Änderungsgesetze der Länder ausdrücklich aufgehoben worden. Zum Abschluß wurde diese in der Zielsetzung des Gesetzentwurfs liegende Entwicklung durch das Erste Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz vom 14. August 1969 gebracht, das nahezu den gesamten restlichen Bestand in Bundesrecht überführt hat. Soweit danach überhaupt noch Vorschriften des oben erwähnten Abschnitts der Berggesetze gelten, sollen sie — wenn sie nicht nur arbeitsrechtlichen Charakter haben — durch Regelungen in Bergverordnungen ersetzt werden (z. B. Beschäftigungsbeschränkungen an bestimmten Betriebspunkten: § 65; Schichtenbücher: § 66). Im übrigen erscheint eine besondere Übernahme nicht mehr angebracht und angesichts der erforderlichenfalls gegebenen Möglichkeiten einer tarifvertraglichen Vereinbarung auch nicht notwendig.

Während der Entlastung des Bergrechts von heute überwiegend dem Arbeitsrecht zuzuordnenden Normen im wesentlichen nur Bereinigungscharakter zukommt, ist die Aufhebung der *bergrechtlichen Gewerkschaft* (§§ 163 ff.) wichtiger Bestandteil des Reformvorhabens. Die Unentbehrlichkeit der bergrechtlichen Gewerkschaft als besondere Gesellschaftsform wird rechtspolitisch im wesentlichen damit begründet, daß sie dem Bergbau mit seinem wechselnden Kapitalbedarf und seinen großen Risiken bergtechnischer und wirtschaftlicher Art durch die Verbindung zwischen beschränkter Haftung der Gesellschafter und elastischem Kapital besonders angepaßt sei; das Fehlen umständlicher Formvorschriften mache sie auch für kleine Unternehmen geeignet. Aber schon der Stand der Praxis der bergbautreibenden Unternehmen widerlegt diese Unentbehrlichkeit in überzeugender Weise. Die Zahl der werbenden Gesellschaften mit bergbautypischen Zwekken, die in der Form der bergrechtlichen Gewerkschaft betrieben werden, ist nämlich außerordentlich gering, während die weitaus überwiegende Mehrheit der Unternehmen in anderen, modernen Rechtsformen betrieben wird. Auch Neugründungen haben in der letzten Zeit nicht stattgefunden. Es besteht also kein Zweifel daran, daß die außerbergrechtlichen Gesellschaftsformen völlig ausreichend sind, um selbst den Anforderungen bei individuell gelagerten Verhältnissen im Bereich der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen gerecht zu werden. Neben diesem aus der Praxis abzuleitenden Beweis dafür, daß den außerbergrechtlichen Gesellschaftsformen gegenüber der bergrechtlichen Gewerkschaft der Vorzug zu geben ist, treten erhebliche Nachteile, die sich aus der rechtlichen Regelung der bergrechtlichen Gewerkschaft für Dritte im Rechtsverkehr mit solchen Gewerkschaften ergeben. Es soll hier nur auf den wohl wichtigsten Punkt hingewiesen werden: Die Gewerkschaft bedarf keines Gründungskapitals. Die Mittel zur Erfüllung von Verbindlichkeiten werden durch Zubuße aufgebracht. Der einzelne Gewerke ist jedoch jederzeit durch Zur-Verfügungstellen seines gewerkschaftlichen Anteils (Kux) in der Lage, sich praktisch der Verpflichtung zur Leistung der Zubuße zu entziehen. Diese Kombination von fehlendem Grund- oder Stammkapital der Gewerkschaft einerseits und dem Abandonrecht der Gewerken andererseits zeigt deutlich, welche Mängel z. B. der Gläubigerschutz im Recht der bergrechtlichen Gewerkschaft aufweist. Eine insoweit allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Erfordernissen gerecht werdende gesetzliche Anpassung und die Beseitigung anderer Mängel, die bisher nur im Land Nordrhein-Westfalen zu einer Novellierung des Gewerkschaftsrechts geführt haben, würde die Konstruktion der Gewerkschaft soweit in die Nähe moderner Rechtsformen für Gesellschaften rücken, daß eine Aufrechterhaltung der bergrecht-

lichen Gewerkschaft als besondere Gesellschaftsform rechtspolitisch nicht mehr vertretbar erscheint. Aus den genannten Gründen sieht der Gesetzentwurf nach Ablauf einer angemessenen Übergangszeit die Aufhebung und Abwicklung der bestehenden bergrechtlichen Gewerkschaften vor.

8. Berücksichtigung artverwandter Bereiche, endgültige Festlandsockelregelung

Die *unterirdische* behälterlose *Speicherung* hat mit ihrer wachsenden Bedeutung für Gase und Flüssigkeiten — möglicherweise in Zukunft auch für feste Stoffe — schon vor einigen Jahren die Länder vor die Frage ihrer rechtlichen Einordnung gestellt. In der Zwischenzeit haben diejenigen Länder, in denen Untergrundspeicher errichtet worden sind, die Materie entweder durch eigenständige Gasspeichergesetze oder aber durch Einbau in bergrechtliche Nebengesetze, in beiden Fällen aber durch Unterstellung unter bergrechtliche Regeln geordnet. Der vorliegende Gesetzentwurf übernimmt diese Praxis in § 129. Ähnliches gilt für Versuchsgruben, Bergbauversuchsanstalten und Bohrungen (§§ 130 und 132), für die ebenfalls im geltenden Bergrecht Regeln enthalten sind, wie sie der Gesetzentwurf — mit den sich aus der Reform ergebenden Änderungen — vorsieht. In Zukunft wird eine weitere Eigenschaft der Erdkruste, nämlich als Trägerin der aus dem Erdinnern stammenden und sich dort neu bildenden natürlichen Wärme, auch in der Bundesrepublik Deutschland an Bedeutung gewinnen können. Von der Erschließung geothermischer Bereiche wird eine kostengünstige und umweltfreundliche Form der Energieerzeugung erwartet, wie dies bereits in einigen Ländern der Fall ist. Da die Aufsuchung von Geothermalfeldern und die Gewinnung der Erdwärme bergbaulichen Tätigkeiten ähnlich sind, sollten sie als artverwandte Bereiche in das Berggesetz einbezogen werden.

Die mit der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen im *Festlandsockel* zusammenhängenden Probleme sind im Jahre 1964 lediglich einer vorläufigen gesetzlichen Regelung zugeführt worden. Mit Rücksicht auf das Bedürfnis, wegen des wachsenden Interesses ausländischer und deutscher Unternehmen an dem Bereich des Festlandsockels der Nordsee möglichst schnell zu einer bundeseinheitlichen Normierung der Materie zu kommen, sind vor allem die mit der innerstaatlichen Zuordnung auftretenden Fragen offengelassen worden. Außerdem stand seinerzeit der deutsche Anteil am Festlandsockel der Nordsee noch nicht fest. Die Vereinheitlichung und Reform des Bergrechts einerseits und der Abschluß der Verträge mit Dänemark, den Niederlanden und Großbritannien über die endgültige Abgrenzung des Festlandsockels unter der Nordsee andererseits sind der Grund, auch das Bergrecht im Festlandsockelbereich einer endgültigen innerstaatlichen Lösung zuzuführen. Hinzu kommt, daß von der beteiligten Wirtschaft jetzt auf bedeutend längerfristigere Rechte gedrängt wird, als dies nach der geltenden vorläufigen Regelung zulässig ist. Der Gesetzentwurf geht von dem Bestehen souveräner Hoheitsrechte der Bundesrepublik Deutschland über den Festlandsockel zum Zwecke der Erforschung und Ausbeutung seiner Naturschätze und ihrer Zuordnung zum Bund aus. Im Wege einer — durch Verwaltungsvereinbarung zu schaffenden — Sonderregelung sollen die wichtigsten behördlichen Funktionen — wie bisher — durch das Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld wahrgenommen werden.

III. Rechtsgrundlagen

Das Recht zur Gesetzgebung des Bundes ergibt sich für die Vorschriften des Gesetzentwurfs — soweit sie die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen betreffen — aus Artikel 74 Nr. 11 GG (Bergbau). Für die Regelung der dem Bergbau artverwandten Bereiche ergibt sich die Zuständigkeit des Bundes aus Artikel 74 Nr. 11 i. V. m. Nr. 12 GG. Daneben sind Artikel 73 Nr. 6 sowie Artikel 74 Nr. 1 und 21 GG heranzuziehen. Das Bedürfnis zur bundesgesetzlichen Regelung ist nach Artikel 72 Abs. 2 Nr. 3 GG gegeben.

IV. Kosten, Preise

Im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Gesetzes werden die Länder mit zusätzlichen Kosten nicht belastet werden, wenn man von einer angemessenen Übergangszeit absieht, in der eine Bereinigung der alten Bergbauberechtigungen und bergrechtlichen Gewerkschaften vorzunehmen ist. Insgesamt dürfte aber bei geeigneten verwaltungsorganisatorischen Maßnahmen eine Erhöhung von Personal- oder Sachausgaben nicht in Betracht kommen.

Die Gemeinden sind verwaltungsmäßig nicht betroffen.

Dem Bund werden durch das Gesetz neue Aufgaben zugewiesen, die überwiegend vom Bundesminister für Wirtschaft wahrzunehmen sind. Diese Aufgaben werden beim Bundesminister für Wirtschaft zu einer geringfügigen Personalvermehrung führen.

Weitere Kosten werden dem Bund durch die drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zu errichtende Bundesprüfanstalt für den Bergbau entstehen. Genaue Angaben lassen sich gegenwärtig nicht machen, weil Art und Umfang der Sach- und Personalausstattung letztlich von den erst durch Verordnung zu übertragenden Aufgaben abhängen. Es ist jedoch davon auszugehen, daß einerseits nur Kernbereiche der Sicherheitsprüfungen im Bergbau in der neuen Bundesanstalt zusammengefaßt und andererseits sowohl aus fachlichen als auch aus ökonomischen Gründen — soweit wie möglich — vorhandene Sacheinrichtungen nutzbar gemacht werden sollen, die günstige Voraussetzungen für die Durchführung der in Frage kommenden Aufgaben bieten.

Davon ausgehend wird ein Personalbestand von 130 Mitarbeitern als notwendig, aber auch als ausreichend erachtet. Eine Aufgliederung des Personalbedarfs in Beamte, Angestellte und Arbeiter ist zur Zeit wegen der noch bestehenden Ungewißheit über die Aufgabenstellung der Bundesanstalt im einzelnen (§ 140) nicht möglich. Die jährlichen Personal- und Sachkosten werden insgesamt eine Größenordnung von 8,5 Millionen DM (Stand 1977) erreichen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß mit der Errichtung der Anstalt jährlich wiederkehrende Zuwendungen des Bundes an anderer Stelle in gewissem Umfang eingespart werden können.

Die Neugestaltung des Verhältnisses zwischen öffentlichen Verkehrsanlagen und bergbaulichen Betrieben im Bereich des Bergschadensrechts wirkt sich auf Bund, Länder und Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Träger solcher Verkehrsanlagen insoweit aus, als diese einen Teil der Aufwendungen für schadensverhütende Maßnahmen tragen sollen. Unter Zugrundelegung der Werte für entsprechende Aufwendungen in der Vergangenheit (Durchschnitt der letzten fünf Jahre) und unter Berücksichtigung möglicher Entwicklungen wird diese Belastung insgesamt die Größenordnung von 0,5 Millionen bis 3,0 Millionen DM jährlich im Durchschnitt nicht übersteigen.

Die auf Verkehrsanlagen des Bundes entfallenden zusätzlichen Kosten — voraussichtlich 0,5 Millionen bis 1,0 Millionen DM jährlich im Durchschnitt — werden im wesentlichen im Rahmen der Ansätze für Verkehrsinvestitionen aufgefangen werden können. Die übrigen auf den Bund entfallenden zusätzlichen Kosten müssen bei der Fortschreibung des Finanzplans berücksichtigt werden.

Auf dem deutschen Festlandsockel werden zur Zeit keine nennenswerten Gewinnungsvorhaben betrieben. Sollten dort größere Felder erschlossen werden, wären umfangreichere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen als bisher nötig. Die hierfür erforderlichen Sach- und Personalmittel (Betriebs- und Personalkosten für Überwachungsschiffe) können jedoch heute auch nicht annähernd angegeben werden. Sie sind von dem noch nicht abzuschätzenden Umfang etwaiger Gewinnungsvorhaben abhängig und werden im Rahmen der Ansätze in der Finanzplanung des Bundes aufgefangen werden.

Nennenswerte Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten:

Das im Bergrecht bisher übliche Maß an Belastung für die Unternehmen wird durch den Gesetzentwurf grundsätzlich nicht überschritten. Soweit Verwaltungsabgaben für Bergbauberechtigungen über den bisherigen Umfang hinaus gehen sollten, werden die Auswirkungen so gering sein, daß sich daraus keine Folgen für Preise von Bergbauerzeugnissen ergeben werden. Entsprechendes gilt für mögliche Beiträge zur Bergschadensausfallkasse.

Das Gesetz hat im übrigen keine Auswirkungen auf den Verbraucher.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

ERSTER TEIL

Einleitende Bestimmungen

§ 1 — Zweck des Gesetzes

Die Bedeutung des Gesetzes für die Vereinheitlichung des Bergrechts und das Gewicht, das mineralischen Rohstoffen für die Lebensfähigkeit einer Volkswirtschaft beigemessen wird, lassen es als angemessen erscheinen, die Schwerpunkte des Reformvorhabens in einer einleitenden Vorschrift hervorzuheben.

Aufgabe des Bergrechts ist es, zur Sicherung der Rohstoffversorgung eine ordnende Grundlage für das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen zu schaffen. Dabei muß vor allem Besonderheiten Rechnung getragen werden, die in naturbedingten Gegebenheiten ihren Ursprung haben oder sich aus bergbaulicher Tätigkeit und ihren Auswirkungen ergeben.

In erster Linie sind zu nennen die Standortgebundenheit der Lagerstätten und — im Hinblick auf die Unwiederbringlichkeit der Substanz mineralischer Vorkommen — der Lagerstättenschutz zur optimalen Nutzung der heimischen Ressourcen. Maßnahmen zur Abwehr bergbauspezifischer Gefahren für Betriebe, Beschäftigte und Dritte sind seit jeher inhärenter Bestandteil des Bergrechts; ihnen kommt auch im Rahmen der Bergrechtsreform ein hoher Stellenwert zu. Für die damit eng verbundenen Probleme einer wirksamen Vorsorge zur möglichst weitgehenden Verhütung von Beeinträchtigungen und der Notwendigkeit eines Ausgleichs für unvermeidbare Schäden muß das Bergrecht ausgewogene Lösungen anstreben. Der Entwurf beschreitet hier auch neue Wege.

§ 2 — Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

Das geltende Bergrecht enthält keine klare Abgrenzung zu anderen Rechtsbereichen mehr. Ein Teil der bergrechtlichen Vorschriften gilt nach wie vor ausschließlich für die dem Grundeigentümer entzogenen Mineralien. Durch andere Normen wird auch die Gewinnung von Grundeigentümermineralien in wechselndem Umfang den bergrechtlichen Vorschriften unterworfen. Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben sich aus neueren technischen Entwicklungen (z. B. Fernleitungen, Untergrundspeicher). Auch die Entwicklung des Bergbaus im Festlandsockel der Bundesrepublik zwingt zu einer Neuabgrenzung des Geltungsbereichs.

Absatz 1

Dem geltenden Bergrecht ist eine den Anwendungsbereich dieses Rechtsgebiets umfassend regelnde Vorschrift unbekannt. Der Geltungsbereich des Bergrechts muß vielmehr aus einer Reihe von Vorschrif-

ten in einer Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen abgeleitet werden. Dadurch ergeben sich nicht nur Unklarheiten im einzelnen Land oder — je nach Geltungsbereich des jeweiligen Landesberggesetzes — im betreffenden Landesteil, sondern insbesondere auch *unter* den Ländern. Schon aus rechtsstaatlichen Gründen muß daher der sachliche Geltungsbereich des Bergrechts im Vergleich zum derzeit geltenden Recht eindeutiger und teilweise auch neu bestimmt werden.

Nummer 1

Nummer 1 umschreibt für den Geltungsbereich zunächst die drei wesentlichen bergbaulichen Tätigkeiten, nämlich das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen. Ihr auch den Geltungsbereich bestimmender Inhalt ergibt sich im einzelnen aus der Legaldefinition dieser Begriffe in § 4 (vgl. die Erläuterungen zu § 4). Im vorliegenden Zusammenhang ist von Bedeutung, daß zwar alle Begriffe aus dem geltenden Recht übernommen, aber neu und überwiegend auch mit Wirkung für den Geltungsbereich abgegrenzt worden sind. Die Aufsuchung umfaßt danach nicht nur Tätigkeiten mit ausschließlich gewerblicher, sondern auch solche mit wissenschaftlicher Zielsetzung. Dagegen wird der Bereich der Aufbereitung gegenüber der Bearbeitung und Weiterverarbeitung bereinigt und im Verhältnis zum geltenden Recht eingeschränkt.

Von besonderer Bedeutung sind jedoch die nach dem Wortlaut der Nummer 1 dem Gesetz unterliegenden mineralischen Rohstoffe. Die genannten bergfreien und grundeigenen Bodenschätze sind in § 3 Abs. 2 und 3, und zwar in einer überwiegend enumerativen Aufzählung, abschließend umschrieben. Damit soll einerseits der im Vorstehenden dargelegten Unübersichtlichkeit des geltenden Rechts entgegengewirkt, andererseits aber auch den Schwierigkeiten Rechnung getragen werden, die in der Einleitung des Allgemeinen Teils der Begründung unter A II 2 im einzelnen näher erläutert worden sind.

In Nummer 1 wird ferner klargestellt, daß der Geltungsbereich des Bergrechts sich auch auf bestimmte, in unmittelbarem betrieblichem Zusammenhang mit der Aufsuchung, Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen stehende Nebentätigkeiten erstreckt. Das Aufladen, Befördern, Abladen, Lagern und Ablagern von Bodenschätzen, Nebengestein sowie sonstigen Massen sind zwar auch heute schon dem Bergrecht unterstellte Tätigkeiten; infolge fortschreitender technischer Entwicklung einerseits und zunehmender Verfeinerung der gesetzlichen Regelungen für die das Bergrecht berührenden Rechtsgebiete andererseits sind jedoch gerade in dem hier angesprochenen Bereich in der Praxis häufig Abgrenzungsschwierigkeiten entstanden, die eine eindeutige Umschreibung notwendig machen. In Betracht kommen hier das Befördern mit Werksbahnen, Kraftwagen und anderen Transportmitteln wie z. B. Rohrleitungen, ferner das Lagern in Vorratsbunkern, auf Halden etc. sowie beispielsweise das Be- und Entladen öffentlicher Transportmittel innerhalb des Werksgeländes. Betrieblicher Zusammenhang bedeutet dabei — wie auch im geltenden Recht — keineswegs auch räumlicher Zusammenhang. Eine Halde z. B., die von einem Gewinnungsbetrieb durch fremde Grundstücke oder öffentliche Straßen räumlich getrennt ist, kann gleichwohl in betrieblichem Zusammenhang mit dem Gewinnungsbetrieb stehen. Das gilt selbst dann, wenn die Bodenschätze oder Nebengesteine vom Gewinnungsbetrieb über größere Entfernungen zur Aufhaldung befördert werden. Als Beispiel sind hier die Zentralhalden im Steinkohlenbergbau anzuführen. Das Bergrecht kann jedoch auf die in Nummer 1 bezeichneten Nebentätigkeiten dann keine Anwendung mehr finden, wenn zwar noch ein Zusammenhang mit dem Betrieb besteht, aber unter keinem Gesichtspunkt ein betrieblicher Vorgang mehr gegeben ist.

Aus dem Geltungsbereich des Bundesberggesetzes werden daher ausdrücklich ausgenommen das Beladen, Befördern und Entladen

— im Schienenverkehr der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs; dazu gehören nicht die Grubenanschlußbahnen, für die aber neben dem Bergrecht (soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt) die entsprechenden Landeseisenbahngesetze weiterhin gelten;

— im Kraftfahrzeugverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen; die Formulierung lehnt sich an § 1 Abs. 1 StVG an; die Öffentlichkeit von Wegen und Plätzen bestimmt sich nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen (Widmung);

— im Schiffsverkehr auf der Hohen See und auf Binnen- und Seewasserstraßen; hier ist die nähere Bestimmung und Abgrenzung ebenfalls nach den einschlägigen Vorschriften vorzunehmen (vgl. z. B. Bundeswasserstraßengesetz);

— in Luftfahrzeugen (vgl. § 1 Abs. 2 LuftVG); diese Art der Beförderung ist zwar zur Zeit noch nicht üblich, aber — besonders bei bestimmten hochwertigen Bodenschätzen — nicht auszuschließen; auch an die Beförderung von Bohrproben z. B. aus dem Bereich des Festlandsockels wäre zu denken;

— in Rohrleitungen, soweit sie nicht betriebsinternen Charakter haben; eine Rohrleitung verliert ihren betriebsinternen Charakter an der Stelle — Übergabestation, Einleitung in eine Sammelleitung oder letzte Meßstation für den Ausgang —, wo sie die unmittelbare und ausschließliche Funktion erhält, der Abgabe an Dritte oder an andere Betriebe (z. B. Raffinerien) desselben Unternehmens zu dienen; gegenüber dem geltenden Bergrecht bedeutet diese Regelung eine nicht unerhebliche Einschränkung des Geltungsbereichs, weil das geltende Bergrecht insoweit auf den räumlichen und betrieblichen Zusammenhang schlechthin abstellt, der aber gerade bei Rohrleitungen auch über weite Entfernungen praktisch nicht unterbrochen werden kann. Es fallen also auch Leitungen unter das derzeit geltende Bergrecht, die nach allgemein üblichem Sprachgebrauch als Fernleitungen anzusehen

sind. Um die betriebsinternen Rohrleitungen, z. B. Feldleitungen einschließlich der Sammelleitungen im Feld beim Erdölbergbau gegenüber anderen Leitungen abzugrenzen, müssen daher vom räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang abweichende Kriterien eingeführt werden. Eine allerdings nur mittelbar auf die Abgabe an Dritte gerichtete Beförderung reicht nicht aus, um der Rohrleitung ihren betriebsinternen Charakter zu nehmen. Das gleiche gilt, wenn die Leitung nicht ausschließlich der Abgabe an Dritte dient. Der Abgabe an Dritte ist die Abgabe an andere Betriebe desselben Unternehmens gleichzustellen, vorausgesetzt, daß es sich um andere als bergbauliche Betriebe handelt.

Nummer 2

Durch Nummer 2 wird die besondere Bedeutung hervorgehoben, die der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche als integrierter Teil bergbaulicher Tätigkeit insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse eines modernen Umweltschutzes zukommt. Unter Wiedernutzbarmachung der Oberfläche ist nicht unbedingt die Wiederherstellung des vor Beginn des Abbaus bestehenden Zustandes der Oberfläche, sondern sind die Vorkehrungen und Maßnahmen zu verstehen, die erforderlich sind, um die für die Zeit nach dem Abbau oder nach Einstellung eines Aufbereitungsbetriebes geplante Nutzung etwa zu landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder Erholungszwecken zu gewährleisten; Wiedernutzbarmachung ist also mit der in diesem Zusammenhang oft unrichtigerweise genannten Rekultivierung nicht zu verwechseln. Der Gesetzentwurf gilt aber nur — wie das derzeitige Bergrecht auch — für die Wiedernutzbarmachung als Teil *bergbaulicher* Tätigkeit, d. h. alle die Nutzung der Oberfläche als solche regelnden Vorschriften bleiben unberührt. Das gilt für Normen der Landschaftspflege in gleichem Maße wie für die Raumordnung, Landesplanung und den Städtebau. Für den Bereich der Wiedernutzbarmachung gilt insoweit also nichts anderes als im Grundsatz auch in sonstigen Fällen der Berührung des Bergrechts mit Raumordnung, Landesplanung und Städtebau oder der Berührung des Bergrechts mit anderen Rechtsmaterien, wie z. B. Wasserrecht Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht oder anderen Regelungen umweltrelevanter öffentlicher Interessen. Ein normatives Überschneiden des Bergrechts mit diesen Rechtsmaterien soll wie bisher vermieden werden.

Die Formulierung „während und nach der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung" ist als Umschreibung des Zeitfaktors zu verstehen. Damit ist klargestellt, daß eine ordnungsgemäße Wiedernutzbarmachung nicht erst nach Beendigung der Aufsuchung oder Gewinnung einsetzen kann, sondern schon während des Abbaus bestimmte Vorkehrungen (z. B. zweckentsprechende Verfüllung abgebauter Teile, Schutz der Muttererde) zu treffen sind, damit der Zweck, dem die in Anspruch genommenen Flächen nach dem Abbau nutzbar gemacht werden sollen, erreicht werden kann. Gleichzeitig wird bewirkt, daß auch die Wiedernutzbarmachung nach Einstellung des Gewinnungsbetriebes oder der Aufbereitung unter den Geltungsbereich des Gesetzes fällt. Ferner ergibt sich daraus, daß sich die Nummer 2 nicht nur auf die Wiedernutzbarmachung im Bereich der Aufsuchung und Gewinnung beschränkt; vielmehr wird die gesamte bergbauliche Tätigkeit umfaßt. Insoweit ist insbesondere auf die Aufschüttung von Halden hinzuweisen. Art und Umfang der Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung können durch Rechtsverordnung (Bergverordnung) näher konkretisiert werden (§ 65 Nr. 8). Ihre Erfüllung wird durch das Betriebsplanverfahren sichergestellt (§§ 50 ff.).

Nummer 3

Nummer 3 stellt klar, daß dem Bergrecht nicht nur Tätigkeiten, sondern auch diejenigen Anlagen und Einrichtungen unterliegen, die der Ausübung der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Tätigkeiten dienen. Die in diesem Bereich, insbesondere in bezug auf Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen (vgl. dazu die preußische Verordnung über die polizeiliche Beaufsichtigung der bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergbehörden vom 22. Januar 1938) erforderliche Bereinigung des Geltungsbereichs wird über die Definition der Aufbereitung in § 4 Abs. 3 und auch durch die Neuabgrenzung anderer Begriffe (z. B. Aufsuchung in § 4 Abs. 1) erreicht. Im übrigen aber wird durch die Nummer 3 geltendes Bergrecht übernommen.

Absatz 2

Die unterirdische behälterlose Speicherung von Stoffen hat in den letzten Jahren auch in der Bundesrepublik eine große Bedeutung erlangt; sie wird als Mittel, langfristige Bevorratungsprobleme etwa bei Erdöl und Erdgas zu lösen, in Zukunft noch an Bedeutung gewinnen. Technisch handelt es sich insbesondere um folgende Speicherarten:

— Aquifer-(Poren- oder Antiklinal-)speicher dienen dazu, Gas in einer porigen, wasserhaltigen Gesteinsschicht zu lagern. Durch Bohrlöcher kann unter Verdrängung des im Gestein befindlichen Wassers Gas eingepreßt werden. Das Wasser bietet einen Abschluß in der speicherfähigen Schicht. Lehmige oder tonige Deckschichten über und unter der porigen Schicht bilden einen weiteren Abschluß gegen die Tagesoberfläche.

— Untergrundspeicher in Salzlagerstätten (Kavernenspeicher), die durch Aussolung von Salzstöcken hergestellt werden, dienen zur Lagerung von Öl, anderen Flüssigkeiten und Gasen.

Selbstverständlich sind andere Arten der unterirdischen behälterlosen Speicherung, z. B. in stillgelegten Bergwerken, in dafür geeigneten Fällen nicht ausgeschlossen.

Die Untersuchung des Untergrundes auf seine Eignung für die behälterlose Untergrundspeicherung sowie die Errichtung und der Betrieb von Untergrundspeichern und der damit in Zusammenhang stehenden Betriebsanlagen und Einrichtungen stellen Tätigkeiten dar, die teilweise typisch bergbaulicher

Art sind und im übrigen weitgehend bergbaulicher Tätigkeit gleichen. Aus diesem Grund ist — wie schon in mehreren Ländern der Bundesrepublik geschehen — eine Regelung im Rahmen des Bergrechts geboten.

Die erforderliche Abgrenzung dieser Materie zur Abfallbeseitigung wird durch den Begriffsbestandteil „speichern" gewährleistet. Darunter ist im Einklang mit dem allgemeinen Sprachgebrauch nur die mit dem Zweck einer späteren Wiederverwendung verbundene Einlagerung zu verstehen.

Die ausdrückliche Bestimmung der auf die behälterlose Untergrundspeicherung anzuwendenden Vorschriften findet sich in § 129.

Bei den „sonstigen Tätigkeiten und Einrichtungen" handelt es sich, wie sich aus den §§ 130 ff. ergibt, überwiegend um Bereiche, die — wie die Versuchsgruben und bestimmte Bohrungen — auch heute Gegenstand entsprechender bergrechtlicher Regelungen sind.

Absatz 3

Diese Vorschrift geht vom üblichen räumlichen Geltungsbereich eines Bundesgesetzes aus und bezieht den Bereich des Festlandsockels ein. Wesentlich ist dabei die damit verbundene endgültige Regelung der Rechtsverhältnisse in diesem Bereich (vgl. § 175 Nr. 7). Da das aufzuhebende Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel von 1964 aber nicht nur die in Absatz 1 bezeichneten Tätigkeiten und Einrichtungen, sondern auch Forschungshandlungen schlechthin umfaßt, ergibt sich für den Bereich des Festlandsockels auch die Notwendigkeit einer entsprechenden Erweiterung des sachlichen Geltungsbereichs. Entsprechendes ergibt sich für die sog. Transit-Rohrleitungen, die durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel vom 2. September 1974 (BGBl. I S. 2149) einbezogen worden sind.

Die Verweisung auf das Völkerrecht in Satz 2 soll — wie auch schon im Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel von 1964 — klarstellen, daß die Bundesrepublik Deutschland insoweit nur begrenzte Hoheitsrechte in Anspruch nehmen kann.

Die maßgebenden völkerrechtlichen Regeln sind vor allem in dem Übereinkommen über die Hohe See vom 29. April 1958 (BGBl. 1972 II S. 1089) sowie in dem von der Bundesrepublik Deutschland nicht ratifizierten Übereinkommen über den Festlandsockel vom 29. April 1958 enthalten. Die von der 3. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen zu erwartende Neuordnung des Völkerrechts kann hier noch nicht berücksichtigt werden. Ihr soll aber Rechnung getragen werden, sobald die Ergebnisse der Konferenz vorliegen. Die Grenzen des deutschen Festlandsockels zu dem Festlandsockel der Nachbarstaaten werden nicht durch dieses Gesetz, sondern durch die bestehenden Verträge mit diesen Staaten festgelegt.

§ 3 — Bergfreie und grundeigene Bodenschätze

Eine moderne Gesetzgebung kommt ohne Legaldefinition ständig wiederkehrender und daher für die Auslegung des Gesetzes wesentlicher Begriffe nicht aus. Dementsprechend enthalten die §§ 3 und 4 — von der Aufzählung der Bodenschätze in § 3 Abs. 2 und 3 abgesehen — im Unterschied zu den geltenden Berggesetzen Definitionen der wichtigsten Begriffe. Die Definitionen lehnen sich an die in Rechtsprechung und Literatur zum Bergrecht entwickelten Grundsätze an, soweit dies mit der Konzeption des vorliegenden Gesetzentwurfs vereinbar ist.

Ihrer Funktion nach dienen die Begriffsbestimmungen verschiedenen Zwecken, nämlich

— der eindeutigen Abgrenzung des Geltungsbereichs (§ 3, § 4 Abs. 1, 2, 3, 8 und 9) oder

— der Beseitigung bestehender Unklarheiten oder Verschiedenheiten bei der Auslegung (§ 4 Abs. 4 bis 7).

Zu der in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Unterscheidung zwischen bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen ist von Bedeutung, daß das geltende Recht unter dem Aspekt des Verfügungsrechts zwei Arten von Bodenschätzen unterscheidet, nämlich

— die vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossenen Bodenschätze (bergfreie oder einem Staatsvorbehalt unterworfene Bodenschätze). Auf diese Bodenschätze erstreckt sich das Eigentum an Grundstücken nicht; sie sind herrenlose Sachen und unterliegen dem Aneignungsrecht des jeweiligen Landes (beim echten Staatsvorbehalt) oder desjenigen, der Inhaber einer in den Berggesetzen näher umschriebenen Bergbauberechtigung ist.

— Grundeigentümermineralien; diese Bodenschätze werden vom Eigentum an Grundstücken umfaßt und können vom Grundeigentümer kraft seiner Befugnisse aus §§ 903 ff. BGB gewonnen werden.

Von dieser Unterscheidung geht auch § 3 aus, erfaßt aber von den Grundeigentümermineralien nur die in Absatz 3 näher umschriebenen, die in diesem Gesetz als grundeigene Bodenschätze bezeichnet werden.

Die Unterteilung der dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzogenen Bodenschätze in bergfreie und staatsvorbehaltene dagegen entfällt (vgl. hierzu die Erläuterungen vor § 6). Die Einordnung der einzelnen Bodenschätze in die beiden hier allein noch wesentlichen Kategorien der bergfreien und der grundeigenen Bodenschätze ist im geltenden Bergrecht vor allem als Folge der verschiedenen Novellierungen der Landesberggesetze nach 1945 sehr uneinheitlich. § 3 dient daher zunächst der Vereinheitlichung. Damit ist zwangsläufig verbunden, daß, allgemein gesehen, Bodenschätze, die in Teilgebieten der Bundesrepublik noch grundeigene Bodenschätze sind, in die bergfreien eingeordnet werden und umgekehrt. Darüber hinaus soll eine im System des Katalogs der bergfreien Bodenschätze liegende Lücke (Bor) geschlossen und durch Aufnahme von Flußspat und Schwerspat eine

seit langem angestrebte Ergänzung vorgenommen werden.

Die Probleme dagegen, die sich für konkrete Fälle in bezug auf die erstmalige Vereinheitlichung des Katalogs der dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzogenen Bodenschätze mit Rücksicht auf die historische Entwicklung des Bergrechts in den letzten Jahrhunderten einerseits und die Veränderung der volkswirtschaftlichen Bedeutung bestimmter Bodenschätze im Zusammenhang mit der Entwicklung neuer Technologien (z. B. Stahlveredler, radioaktive Stoffe) andererseits ergeben, sind in den §§ 149 ff. näher geregelt.

Für die in § 3 getroffene Einteilung in bergfreie und grundeigene Bodenschätze ist jedoch der Fall besonders hervorzuheben, daß ein nach geltendem Recht dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers unterliegender Bodenschatz (z. B. Erdgas im ehemaligen Land Schaumburg-Lippe, Thorium in Bayern) nach der vorgesehenen Einteilung unter die bergfreien Bodenschätze eingeordnet werden soll. Die in dieser Einordnung liegende Entziehung des Verfügungsrechts stellt grundsätzlich keine Enteignung dar. Schon die geltenden Berggesetze haben hinsichtlich der Ausschließung des Grundeigentümers bei bestimmten Mineralien an das weit zurückreichende Rechtsinstitut des Bergregals und dessen Entwicklung im Laufe der Jahrhunderte angeknüpft. Auch unter dem Aspekt des Artikels 14 GG ist der Ausschluß von Bodenschätzen von dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers nach fast einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum verfassungsrechtlich unbedenklich. Teils wird ein Verfügungsrecht des Grundeigentümers über regelmäßig nicht dicht unter der Oberfläche vorkommende Bodenschätze überhaupt verneint, teils sieht man darin eine zulässige Bestimmung des Inhalts und der Schranken des Grundeigentums durch Gesetz (Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG), teils eine Festlegung der Sozialbindung des Eigentums (Artikel 14 Abs. 2 GG). Welche dieser verschiedenen vertretbaren Auffassungen den Vorzug verdient, kann auf sich beruhen, da in jedem Falle über das Ergebnis Einigkeit besteht. Lediglich dann, wenn im Einzelfall der Ausschluß des Verfügungsrechtes über den bloßen Entzug hinausgehende Wirkungen hat, wird in § 149 Vorsorge für die Aufrechterhaltung der Rechte des Grundeigentümers getroffen.

Absatz 1

Der Begriff „Bodenschatz" hat sich in neueren Gesetzen und Verordnungen durchgesetzt. Er ist umfassender als der in den älteren Berggesetzen verwendete Begriff „Mineral" und entspricht daher mehr den Zwecken dieses Gesetzentwurfs, für den ein alle im geltenden Recht verwendeten Bezeichnungen (Mineralien, ähnliche Stoffe, Steine, Erden, Brüche, Gräbereien etc.) deckender Oberbegriff erforderlich ist. Da jedoch auch der Begriff „Bodenschatz" für sich keine eindeutige Auslegung zuläßt, bedarf es einer Definition. Wesentlich ist für das Vorliegen eines Bodenschatzes, daß die darunter fallenden Stoffe — der Begriff „mineralische Rohstoffe" setzt sich immer mehr durch — in natürlichen, d. h. nicht durch Menschenhand künstlich geschaffenen Ablagerungen oder Ansammlungen vorkommen. Da dies aber auch für Wasser gelten würde und damit eine erhebliche Überschneidung mit dem Wasserrecht verbunden wäre, ist es erforderlich, „Wasser" ausdrücklich auszunehmen. Andererseits bedeutet diese Ausnahme aber nicht auch den Ausschluß von Bodenschätzen, die ihrerseits Wasser enthalten, wie z. B. bei Sole. Voraussetzung für die Eigenschaft als Bodenschatz ist ferner eine Verbindung des Stoffes mit der Erdrinde, also dem Boden, dem Meeresgrund oder dem Meeresuntergrund. Gleichgestellt werden allerdings die Stoffe, die im Meerwasser vorkommen. Die Einbeziehung dieser Stoffe ist im Hinblick auf die immer stärker werdenden Bemühungen zur Nutzbarmachung der Meeresressourcen erforderlich. Klarzustellen ist in diesem Zusammenhang, daß das Meerwasser nur im Hoheitsbereich, d. h. innerhalb der Dreimeilenzone, erfaßt wird. Das Gesetz soll zwar auch für den Bereich des Festlandsockels gelten, die hierfür bestehenden Hoheitsrechte erstrecken sich jedoch nicht auf das Meerwasser dieses Bereichs, so daß auch der Geltungsbereich des Berggesetzes von vornherein entsprechend eingeschränkt ist.

Unerheblich für das Vorliegen eines Bodenschatzes ist der Aggregatzustand eines Stoffes. Stoffe in gasförmigem Zustand sind allgemein unter den Begriff „Gase" subsumiert. Der Umstand, daß Mineralien in Gemengen und Gase in Gemischen vorkommen, berührt ihre Eigenschaft als Bodenschatz nicht.

Absatz 2

Die Aufzählung der bergfreien Bodenschätze lehnt sich an die in den geltenden Landesberggesetzen enthaltenen Kataloge an. Sie enthält jedoch — wie erwähnt — eine Reihe von Bodenschätzen, die in einzelnen Ländern oder Landesteilen noch nicht in die Kategorie der dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzogenen Bodenschätze übernommen worden sind. Grundsätzlich ist Maßstab für die Einordnung unter die bergfreien Bodenschätze der Grad der Bedeutung, der einem Vorkommen für die Volkswirtschaft zukommt oder zukommen kann.

In der ersten Gruppe (Actinium bis Zirkonium) sind alle Bodenschätze zusammengefaßt, die gediegen und als Erze vorkommen. Darin liegt eine erhebliche Abweichung im System gegenüber dem geltenden Recht. Hinzu kommt, daß sich die Terminologie der Aufzählung an das periodische System der Elemente hält, während das geltende Recht insoweit keine genauen Kriterien erkennen läßt. Zu den Bodenschätzen, die — anders als die Borerze — nur in Teilgebieten der Bundesrepublik erstmals den bergfreien Bodenschätzen zugeordnet werden, gehören beispielsweise: Die Seltenen Erden (Scandium, Yttrium, Lanthan und die Lanthaniden) im ganzen Bundesgebiet außer im Regierungsbezirk Nordbaden; Selen, Rubidium, Strontium, Zirkonium, Platin und die Platinmetalle, Kadmium, Indium, Tellur, Caesium, Hafnium, Tantal, Rhemium, Thallium ebenfalls im gesamten Bundesgebiet außer im Regierungsbezirk Südbaden; Wolfram und Molybdän in Nordbaden, Nord-Württemberg und Bremen; ähn-

liches gilt für Wismut, Titan, Vanadium und Chrom sowie für Germanium in Baden-Württemberg (mit Ausnahme des Regierungsbezirks Südbaden), Bayern, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein. Andererseits werden Alaun- und Vitriolerze sowie Raseneisenerze, die zum Teil im gesamten Bundesgebiet dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzogen sind, nicht mehr in den Katalog übernommen.

In den übrigen Gruppen des Katalogs werden diejenigen Bodenschätze aufgeführt, die in chemischen Verbindungen und in anderer Form als in Erzen vorkommen. Bei der zweiten, dritten und vierten Gruppe handelt es sich um Bodenschätze, die — von regional begrenzten Ausnahmen abgesehen (z. B. Kalisalze im ehemaligen Hannover, Erdgas im ehemaligen Schaumburg-Lippe) — bereits nach geltendem Bergrecht dem Grundeigentümer entzogen sind. Der Begriff „Kohlenwasserstoffe" in der zweiten Gruppe ist wegen seiner eindeutigen Abgrenzbarkeit an die Stelle der im geltenden Bergrecht uneinheitlich verwendeten Begriffe Bitumen, Erdöl, Erdgas, Erdwachs, bituminöse Gesteine, sonstige Bitumina etc. getreten. In der dritten Gruppe sind die im Zusammenhang mit der Gewinnung von Stein- und Braunkohle auftretenden Gase neu aufgenommen, weil die Gewinnung dieser Gase zwangsläufige Voraussetzung oder Folge des Abbaus von Stein- oder Braunkohle ist und in diesem Zusammenhang eine Kollision mit Verfügungsrechten des Grundeigentümers vermieden werden muß. Zu diesen Gasen zählen nicht nur die gasförmigen Kohlenwasserstoffe, die bereits mit der zweiten Gruppe des Katalogs erfaßt werden, sondern auch eine Reihe gasförmiger Stoffe wie z. B. Schwefelwasserstoff, Stickstoffgas, Kohlenmonoxyd und Kohlendioxyd.

Die in der fünften Gruppe aufgeführten Bodenschätze Flußspat und Schwerspat sind — mit Ausnahme des früheren Regierungsbezirks Rheinhessen in bezug auf Schwerspat — nach geltendem Recht im gesamten Bundesgebiet Grundeigentümerbodenschätze. Diese Bodenschätze haben sich insbesondere nach 1945 zu bedeutenden nichtmetallischen Mineralien entwickelt. Angesichts dieser volkswirtschaftlichen Bedeutung, die sich in dem Bedarf verschiedener Industriezweige (z. B. Chemie und Aluminium bei Flußspat, Baurohstoff im Strahlenschutz bei Schwerspat) niederschlägt, ist eine Gleichstellung mit den schon bisher bergfreien Bodenschätzen notwendig und auch gerechtfertigt. Hinzu kommt, daß beide Bodenschätze meist in Gängen und häufig zusammen mit Erzen auftreten, so daß für einen sinnvollen und planmäßigen Abbau die Unabhängigkeit von Grundstücksgrenzen wesentlich ist.

Der Hinweis auf § 150 im Einleitungssatz stellt klar, daß in allen Fällen, in denen durch die getroffene Einordnung der Bodenschätze eine Kollision mit Grundeigentümerpositionen mit dem Charakter einer Enteignung vorliegen würde, das Verfahren nach § 149 eingreift, auf dessen Ergebnis die abweichende Zuordnung eines an sich bergfreien Bodenschatzes nach § 150 im konkreten Einzelfall beruht.

Der Hinweis auf Absatz 3 stellt sicher, daß ein grundeigener Bodenschatz dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers nicht deshalb entzogen wird, weil er in Absatz 2 genannte Elemente enthält (z. B. Anreicherung von Aluminium in Tonen).

Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, daß sich der Katalog in Absatz 2 durchaus im Rahmen vergleichbarer Regelungen in den Nachbarstaaten, die ein ähnliches Bergrechtssystem wie die Bundesrepublik haben (z. B. Frankreich, Österreich), hält.

Die Einordnung aller Bodenschätze des Festlandsockels (Satz 2) in die bergfreien Bodenschätze entspricht am meisten den völkerrechtlichen Gegebenheiten in diesem Bereich. In bezug auf die Eigentumsverhältnisse am Meeresgrund und Meeresuntergrund des Festlandsockels kann es allerdings nicht als Aufgabe dieses Gesetzes angesehen werden, zunächst darüber eine abschließende Klärung herbeizuführen. Deshalb stellt Satz 2 eine Fiktion auf („... gelten ..."). Die getroffene Regelung entspricht im übrigen der bisherigen Praxis.

Absatz 3

In Absatz 3 werden aus dem Bereich der Grundeigentümermineralien diejenigen Bodenschätze aufgeführt, die — wie die bergfreien Bodenschätze — dem Bergrecht unterliegen sollen. Sie werden als grundeigene Bodenschätze bezeichnet. Dabei lehnt sich die Aufzählung in Nummer 1 weitestgehend an die Regelung in § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31. Dezember 1942 und § 214 ABG an. Die Einbeziehung des gesamten unterirdischen Abbaus von grundeigenen Bodenschätzen gemäß Nummer 2 knüpft an die entsprechenden Regelungen in den Berggesetzen der Länder — von regionalen Besonderheiten abgesehen — an.

Absatz 4

Satz 1 stellt klar, daß das Recht, die in Absatz 3 genannten Bodenschätze aufzusuchen oder zu gewinnen, nicht erst durch „Verleihung" einer besonderen Bergbauberechtigung begründet werden muß. Es ergibt sich vielmehr aus dem Inhalt des Grundeigentums selbst. Demgegenüber stellt Satz 2 unter Übernahme von geltendem Recht sicher, daß sich das Eigentum an einem Grundstück auf bergfreie Bodenschätze nicht erstreckt.

§ 4 — Begriffsbestimmungen

Diese Vorschrift enthält alle nicht mit dem Begriff des Bodenschatzes zusammenhängenden, für den Gesetzentwurf wesentlichen Definitionen.

Absatz 1

Das Wort „Aufsuchen" (Aufsuchung) ist dem geltenden Bergrecht entnommen. Die Definition dieses Begriffs geht zwar ebenfalls von der heute in Literatur und Rechtsprechung vorherrschenden Auffassung

aus. Die bisherige Unterscheidung zwischen solchen Tätigkeiten, die unmittelbar und solchen, die mittelbar auf die Entdeckung von Bodenschätzen gerichtet sind, wird jedoch mit Rücksicht auf die umfassende neuere technische Entwicklung, insbesondere auf dem Gebiet der geophysikalischen Untersuchungsmethoden, als überholt aufgegeben. Auch wird nicht an der im geltenden Recht noch teilweise bestehenden Unterscheidung zwischen Schürfen und Aufsuchen festgehalten, weil es sich hierbei nicht um eine materielle, sondern um eine gesetzestechnische Differenzierung handelt, die nach dem vorliegenden Gesetzentwurf überflüssig ist. Aufsuchung ist ferner nicht nur die — unmittelbare oder mittelbare — Tätigkeit, die auf die Entdeckung noch unbekannter Bodenschätze gerichtet ist, sondern auch das Nachforschen nach der Ausdehnung der Lagerstätte eines bereits bekannten oder zu erwartenden Bodenschatzes.

Für den Begriff „Aufsuchung" ist es schließlich im Gegensatz zum geltenden Recht irrelevant, mit welcher subjektiven Zielsetzung sie vorgenommen wird. Auf diese Weise wird vor allem die Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken dem Bergrecht zugeordnet. Nur so wird eine objektiv gleichmäßige, von Deklarationen der geplanten Aufsuchungstätigkeit unabhängige Anwendung des Gesetzes gewährleistet. Im Interesse möglichst eingehender wissenschaftlicher Untersuchungen wird jedoch hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen eine Aufsuchung zu dem einen oder anderen Zweck zulässig ist, und hinsichtlich der Rechtsfolgen differenziert (vgl. z. B. §§ 6 ff.; §§ 49 ff.). Demgegenüber ist es — wie auch nach geltendem Recht — vertretbar, die Tätigkeit der Geologischen Landesämter im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben auszunehmen (Nummer 1). Entsprechendes gilt zugunsten von Lehr- und Unterrichtszwecken (Nummer 2) einschließlich der in diesen Rahmen fallenden Prüfungs- und Abschlußarbeiten, wenn die für die genannten Zwecke in Nummer 2 enthaltenen Voraussetzungen erfüllt sind, sowie für das Sammeln von Mineralien in der in der Nummer 3 beschriebenen Form.

Absatz 2

Auch der Begriff „Gewinnen" (Gewinnung) entstammt als solcher dem geltenden Recht; er ist hier jedoch rein *tätigkeitsbezogen* und hat daher keinen sachenrechtlichen Aspekt; er umfaßt also insbesondere nicht — wie im geltenden Recht — gleichzeitig die Befugnis zur Aneignung.

Die tätigkeitsbezogene Betrachtungsweise zwingt einmal zur Abgrenzung gegenüber anderen bergbaulichen Tätigkeiten: Der Begriff „Gewinnen" umfaßt insoweit alle auf das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen gerichteten Tätigkeiten, soweit es sich nicht um die vorausgehende Aufsuchung oder um die in der Regel nachfolgende Aufbereitung handelt. Deshalb gehören zur Gewinnung nicht nur das Lösen und Freisetzen von Bodenschätzen, also der eigentliche Abbau, sondern auch die vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten, also z. B. der Aufschluß eines Gewinnungsfeldes, die Aus- und Vorrichtung, der Grubenausbau, die Wasserhaltung, die Grubenbewetterung, der Transport.

Die ausschließlich tätigkeitsbezogene Betrachtungsweise wie auch das Fehlen einer auf eine bestimmte Art von Verwertung gerichteten Zweckorientierung — die im übrigen auch dem geltenden Bergrecht fehlt — machen es darüber hinaus erforderlich, den Begriff der Gewinnung von solchen Tätigkeiten abzugrenzen, die zwar das Lösen und Freisetzen von Bodenschätzen im Gefolge haben, gleichwohl aber nicht bergbauliche Tätigkeiten sind, weil ihr Zweck gerade nicht auf die Gewinnung von Bodenschätzen gerichtet, diese vielmehr unabdingbare Voraussetzung für die Erreichung eines anderen Zweckes an der gleichen Stelle ist. Eine derartige Kollision ist bei einer baulichen oder sonstigen städtebaulichen Nutzung des betreffenden Grundstücks gegeben. Unter den Begriff der baulichen Nutzung fällt unstreitig die Aushebung von Baugruben zum Zwecke der Errichtung von Gebäuden, Straßen, Bahnen, Kanälen etc. Dabei ist es gleichgültig, ob oberirdisch, von der Erdoberfläche her oder unterirdisch gebaut wird.

Zur sonstigen städtebaulichen Nutzung kann auf einige Beispiele der sich aus § 9 des Bundesbaugesetzes ergebenden Maßnahmen verwiesen werden, die über die rein bauliche Nutzung hinausgehen. In Betracht kommt z. B. das Absenken einer Fläche zur Herstellung eines Teiches in einer Parkanlage.

Dagegen fallen unter diesen Begriff nicht alle diejenigen Maßnahmen, die unter „Nutzung im Bereich des Städtebaus" zu verstehen sind, wie beispielsweise die Entnahme von Kies und Sand aus gemeindlichen Gruben.

Um bei Gewässern etwaigen Zweifeln hinsichtlich einer Subsumtion unter den Begriff der „baulichen Nutzung" vorzubeugen, die in bezug auf Ausbau und Unterhaltung (z. B. Ausbaggern zum Zwecke der Vertiefung oder Erweiterung eines Hafens) entstehen könnten, sind diese Maßnahmen ausdrücklich aufgeführt. Unter „Gewässer" sind insbesondere alle Binnen- und Seewasserstraßen einschließlich der Häfen zu subsumieren. Dasselbe gilt für „Schiffahrtswege" im Bereich des Festlandsockels.

Schon in diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, daß die Herausnahme der genannten Maßnahmen aus dem bergrechtlichen Gewinnungsbegriff wegen seines ausschließlich tätigkeitsbezogenen Charakters nicht etwa gleichzeitig die Befugnis beinhaltet, sich losgelöste bergfreie Bodenschätze auch anzueignen. Dieses Problem kann nicht durch Modifikation des Gewinnungsbegriffs, sondern nur im Rahmen der Vorschriften über die Bergbauberechtigungen gelöst werden.

Absatz 3

Das geltende Bergrecht kennt keine klare Abgrenzung zwischen Aufbereitung, Weiterverarbeitung und Nebengewinnung mehr. Diese Begriffe sind einerseits durch eine kasuistische Gesetz- und Verordnungsgebung und andererseits durch eine unterschiedliche Praxis in ihrem Wesensgehalt aufgelöst worden. So werden beispielsweise im Geltungsbereich der preußischen Verordnung über die polizeiliche Beaufsichtigung der bergbaulichen Nebenge-

winnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergbehörden vom 22. Januar 1938 Anlagen zum Bereich der Weiterverarbeitung gerechnet, in denen jedoch typische Aufbereitungsvorgänge durchgeführt werden.

Das gilt etwa für Brechwerke und Steinsägereien bei Basaltlava, für Mahlwerke bei Gips, Schiefer, Schwerspat, Ton, Kaolin und Feldspat sowie für Wasch- und Siebanlagen etwa bei Quarzsand. Auf der anderen Seite werden Vorgänge, die eindeutig Weiterverarbeitungscharakter haben, wie z. B. der Brennprozeß bei Magnesit und Kieselgur, zur Aufbereitung gerechnet.

Mit der Definition in Absatz 3 wird zunächst der Begriff „Aufbereiten" (Aufbereitung) erstmalig gesetzlich umschrieben und dabei im wesentlichen auf seinen ursprünglichen Anwendungsbereich, allerdings unter Berücksichtigung moderner technologischer Verfahren zurückgeführt. Gleichzeitig wird damit eine deutliche Grenze zur Weiterverarbeitung in der Weise gezogen, daß den Gegebenheiten sowohl im klassischen Bergbau als auch im Bereich des Bergbaus auf grundeigene Bodenschätze Rechnung getragen werden soll.

Nummer 1

Für die hier zur Anwendung kommenden Verfahren ist kennzeichnend, daß die einzelnen Mineralbestandteile nicht verändert werden und auch der Aggregatzustand der Komponenten unbeeinflußt bleibt. Die Aufbereitungsvorgänge spielen sich also in der festen Phase ab. Sie beruhen auf den physikalischen Eigenschaften der mineralischen Rohstoffe. In Einzelfällen werden auch Grenzflächenreaktionen an den Mineraloberflächen mit wässerigen Lösungen zur Trennung benutzt. Derartige Verfahren berühren zwar das Gebiet der physikalischen Chemie, jedoch bleiben auch hierbei die mineralischen Bestandteile selbst unverändert.

Die Verfahren umfassen sehr verschiedenartige Methoden, je nachdem, welche physikalischen Eigenschaften der Mineralkomponenten benutzt werden. Die wichtigsten Verfahren und ihre physikalischen Grundlagen sind folgende:

Verfahren	physikalische Grundlage
Klauben	Aussehen (Farbe, Glanz)
Klassieren (z. B. Sieben, Läutern, Aufstromwäschen)	Korngröße oder Wichte
nasse Verfahren (z. B. Schwertrübeaufbereitung, Rinnenwäschen, Setzarbeit, Herdarbeit)	Wichte
trockene Verfahren (z. B.Luftsetzmaschinen, Luftherde)	Wichte
Flotation	Grenzflächenkräfte
Magnetscheidung (Magnetscheider)	magnetische Eigenschaften
elektrisches Verfahren (elektrisches Klauben, Scheiden im elektrischen Feld)	elektrische Eigenschaften (Leitfähigkeit, Dielektrizitätskonstante)

Ziel aller dieser Verfahren ist — als Hauptzweck bergbaulicher Aufbereitung — ein Trennen und/oder Anreichern der Bodenschätze. In den Fällen, in denen die Verfahren auf die stofflichen Bestandteile ausgerichtet sind, ist mit dem Trennen stets ein Anreichern verbunden. Sind dagegen die geometrischen Abmessungen Grundlage der Verfahren, so ergibt sich mit dem Trennen nur in Ausnahmefällen gleichzeitig ein Anreichern (z. B. Trennung plattiger Gesteinsstücke von würfeligen Bodenschätzen durch Siebverfahren).

Ein Trennen oder Anreichern kann aber nicht nur durch Verfahren der oben beschriebenen Art erreicht werden. Ein Trennen oder Anreichern liegt vielmehr auch dann vor, wenn z. B. durch Trocknen der Feuchtigkeitsgehalt eines Bodenschatzes vermindert wird und damit die verwertbaren Anteile — bezogen auf die ursprüngliche Masse — zunehmen. Entsprechendes gilt auch für das Brennen von Tonen zu Schamotte als Ausgangsstoff für andere Produkte sowie für das Reinigen von Bodenschätzen.

— Trennen oder Anreichern nach stofflichen Bestandteilen

  In vielen Fällen bestehen die gewonnenen Bodenschätze nicht nur aus einer Mineralart, sondern enthalten verschiedene Gemengteile in wechselndem Anteilsverhältnis. Vielfach hat nur ein Teil der Mineralbestandteile einen wirtschaftlichen Wert. Die verkaufsfähigen Bestandteile müssen also von dem nicht Verwertbaren getrennt werden. Auch in den Fällen, in denen alle Mineralbestandteile nutzbar zu machen sind, ist es notwendig oder zumindest zweckmäßig, sie voneinander zu trennen; hiermit ist ein Anreichern verbunden.

  Die verwertbaren Produkte werden Konzentrate genannt und unter Zusatz des Mineralnamens näher gekennzeichnet (z. B. Flußspatkonzentrat, Zinkblendekonzentrat). Allerdings ist die Terminologie in den einzelnen Bergbauzweigen nicht einheitlich (im Steinkohlenbergbau wird z. B. von verwertbarer Förderung gesprochen).

— Trennen oder Anreichern nach geometrischen Abmessungen (z. B. Korngrößen, Platten)

  Auch wenn die gewonnenen Bodenschätze ausschließlich aus einer Mineralart bestehen, stellen sie stets ein Gemisch zahlreicher Korngrößen dar, welches vom tonnenschweren Block bis zum feinsten Staub reichen kann. Die für die weitere Verwendung oder den Absatz vorgesehenen Produkte müssen jedoch fast immer in bestimmten, oft ziemlich engbegrenzten Korngrößenbereichen vorliegen (z. B. Quarzsand, Einsatzgut für chemisch-technologische Verfahren). Infolgedessen ist eine Trennung nach Korngrößen oder anderen geometrischen Abmessungen (z. B. Spalten von Schieferplatten) notwendig. Ein Trennen kann auch allein durch Zerkleinern vorgenommen werden (z. B. Basaltlava), wie umge-

kehrt ein Trennen allein durch Sieben oder entsprechende Verfahren möglich ist (z. B. Quarzsand).

— Vorbereitende, begleitende und nachfolgende Tätigkeiten

In aller Regel lassen sich Trennen oder Anreichern nicht ohne Hilfstätigkeiten durchführen. Diese Hilfstätigkeiten beschränken sich nicht nur auf das Vorbereiten des eigentlichen Trennungs- und Anreicherungsvorgangs, sondern begleiten diesen und können diesem nachfolgen.

Zu den Tätigkeiten gehören — soweit sie nicht, wie z. B. das Lagern und Befördern, in § 2 Abs. 1 Nr. 1 als eigene dem Gesetz unterliegende Tatbestände bereits aufgeführt sind — alle Maßnahmen und Vorkehrungen, die erforderlich sind, um die Trenn- und Anreicherungsverfahren zweckentsprechend durchzuführen und sie zu einem technisch einwandfreien Gesamtbetrieb zu verbinden. Als Beispiele können genannt werden: Das Beschicken der Maschinen, die Entstaubung, das Entwässern von Erzeugnissen, die Klärung des Aufbereitungswassers, Gewichtskontrollen, Probenahmen sowie Tätigkeiten, die den Absatz der aufbereiteten Produkte oder deren Weitergabe an Be- oder Verarbeitungsbetriebe ermöglichen.

Nummer 2

Hier sind die Aufbereitungsverfahren aufgeführt, die nach geltendem Recht dem Bergrecht unterliegen, aber nicht unter Nummer 1 fallen. Wegen ihrer Verwandtschaft zu den Aufbereitungsverfahren im engeren Sinne, des teilweisen Nebeneinanders von unter Nummer 1 zu subsumierenden und von Verfahren auf mehr chemischer Grundlage und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit einer Gleichbehandlung, sind diese Verfahren dem Aufbereiten zuzuordnen.

— Brikettieren. Bei der Brikettierung (Braunkohle, Steinkohle) handelt es sich um einen Fall der Vereinigung von nutzbaren Teilen von Bodenschätzen, der seit jeher zum Bereich der Aufbereitung gerechnet wird. Die ausdrückliche Aufführung der Brikettierung, unabhängig von den dabei zur Anwendung kommenden Verfahren, ist darauf zurückzuführen, daß im Zusammenhang mit den in den letzten Jahren einsetzenden Bestrebungen zur Herstellung raucharm verbrennender Steinkohlenbriketts gegenüber den überwiegend physikalischen Verfahren Methoden unter Anwendung von Lauge oder die Heißbrikettierung im Vordringen begriffen ist.

— Verschwelen und Verkoken. Beide Verfahren dienen der Erzeugung von Koks. Die Koksherstellung wird — jedenfalls im ehemals preußischen Rechtsbereich — dem Bergrecht zugeordnet. Obwohl es hier um die Anwendung von Verfahren geht, die eindeutig nicht mehr dem physikalischen oder physikalisch-chemischen Bereich zugeordnet werden können, werden sie wegen der heute noch gegebenen besonderen Bedeutung vor allem der Verkokung der Steinkohle dem Aufbereitungsbegriff subsumiert. Zur Frage der Abgrenzung gegenüber gleichartigen Tätigkeiten außerhalb des Bergbaus vgl. unten.

— Vergasen. Diese Art der Aufbereitung, die in der Zukunft bei Braun- und Steinkohle an Bedeutung gewinnen wird, ist dem Verschwelen und Verkoken verfahrenstechnisch verwandt.

— Verlösen. Das Trennen von Salzen erfolgt durch Flotation, Elektrostatik und durch Löseverfahren. Flotation und Elektrostatik fallen als physikalische oder physikalisch-chemische Verfahren unter Nummer 1. Das Verlösen dagegen, bei dem die unterschiedliche Wasserlöslichkeit der einzelnen Bestandteile ausgenutzt wird, muß besonders aufgeführt werden, weil hier chemische Umsetzungen stattfinden.

Nach dieser Aufzählung fallen im Gegensatz zum geltenden Bergrecht schon rein begrifflich eine Reihe von Tätigkeiten und Anlagen (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 3) nicht unter das Bundesberggesetz. Das gilt z. B. für alle Erzsinteranlagen, für Röst- und Glühöfen und für bestimmte Brennvorgänge.

Die Unterstellung der Aufbereitung in dem dargestellten Sinne unter das Bundesberggesetz erscheint jedoch nur dann vertretbar, wenn eine enge Verbindung mit der Gewinnung von Bodenschätzen besteht. Anderenfalls würde kaum eine Grenze zu im Ergebnis vergleichbaren Tätigkeiten in anderen Wirtschaftsbereichen gezogen werden können. Nach Satz 1 von Absatz 3 ist daher weitere Voraussetzung für das Vorliegen einer Aufbereitung im oben bezeichneten Sinne, daß entweder der Unternehmer (vgl. Absatz 4), der eine unter den Begriff fallende Tätigkeit ausübt, Bodenschätze der aufzubereitenden Art in unmittelbarem betrieblichem Zusammenhang selbst gewinnt, oder daß Aufbereitungs- und Gewinnungsort räumlich unmittelbar zusammenhängen. Die Identität zwischen gewinnendem und aufbereitendem Unternehmer wird also dann gefordert, wenn Gewinnung und Aufbereitung räumlich voneinander getrennt durchgeführt werden. Erfolgt dagegen beides an einem Ort, so ist die notwendige enge Verbindung zwischen Aufbereitung und Gewinnung im Sinne der Definition bereits gegeben. Es ist nicht erforderlich, daß ausschließlich im eigenen Betrieb gewonnene Bodenschätze aufbereitet werden. Aufbereitung ist daher z. B. nicht nur das Verkoken der im eigenen Betrieb des Unternehmers gewonnenen, sondern auch das Verkoken der zugekauften Kokskohle.

Die Vielfalt der Formen der sich an die Gewinnung von Bodenschätzen anschließenden Tätigkeiten macht darüber hinaus eine Abgrenzung auch für diejenigen Fälle erforderlich, in denen eine Aufbereitung mit einer Weiterverarbeitung im Zusammenhang steht. Das für die Abgrenzung entscheidende Kriterium darf dabei aber nicht zu einer irgendwie gearteten Trennung von Aufbereitung und Weiterverarbeitung, sondern nur dazu führen, daß beide

Bereiche zusammen einheitlich entweder der Aufbereitung oder der Weiterverarbeitung zugerechnet werden, wenn Zusammengehöriges nicht zerrissen werden soll. Satz 2 stellt insoweit auf das Schwergewicht der unternehmerischen Tätigkeit ab. Das zur Weiterverarbeitung Gesagte gilt entsprechend auch für die Nebengewinnung. Diese wird vor allem bei Zechenkokereien eine Rolle spielen, wo sicherlich ausnahmslos auf der Verkokung und nicht auf der Nebengewinnung und Weiterverarbeitung der bei der Verkokung anfallenden Nebenprodukte (z. B. Gas, Teer, Ammoniak, Benzol) das Schwergewicht des zusammenhängenden Betriebes liegt.

Absatz 4

Unternehmer sind entsprechend dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes nur diejenigen natürlichen oder juristischen Personen oder Personenhandelsgesellschaften, die eine oder mehrere der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten bergbaulichen Tätigkeiten auf eigene Rechnung ausüben oder ausüben lassen. Damit wird insbesondere mit Rücksicht auf die dem Unternehmer nach dem Gesetz obliegenden Verpflichtungen klargestellt, daß bei verbundenen Unternehmen die herrschende oder leitende, also die den Betrieb oder die Tätigkeit maßgeblich beeinflussende Gesellschaft und nicht etwa eine bloße Betriebsführungsgesellschaft Unternehmer ist. Ferner wird mit dieser Definition auch die Einordnung der im Bergbau häufig vorkommenden Beauftragung dritter Unternehmen mit der Durchführung typisch bergbaulicher Arbeiten (z. B. Abteufen von Schächten) im Interesse einer klaren Zuordnung der Verantwortung sichergestellt.

Absatz 5

Der Begriff „Gewinnungsberechtigung" dient der gesetzestechnischen Vereinfachung. Aus diesem Grunde ist eine rein formale Abgrenzung ausreichend. Nach der Begriffsbestimmung ist es unerheblich, ob es sich um bergfreie oder grundeigene Bodenschätze handelt und worauf die Gewinnungsberechtigung (z. B. Konzessionen, dingliche Rechte, Verträge etc.) zurückzuführen ist.

Absatz 6

Mit dem Begriff „Feld" wird in Anlehnung an geltendes Recht und an die bisherige Verwaltungspraxis der Bereich umschrieben, für den Berechtigungen zur Aufsuchung und/oder Gewinnung von Bodenschätzen erteilt werden.

Absatz 7

Auch der Begriff „Gewinnungsbetrieb" dient primär gesetzestechnischen Zwecken. Auf die im geltenden Recht verwendeten verschiedenartigen Begriffe vor allem zur Bezeichnung bestimmter, der Gewinnung grundeigener Bodenschätze dienender Betriebe (z. B. Gruben, Brüche, Gräbereien) kann und soll aus Vereinfachungsgründen und auf den im klassischen Bergbau üblichen Begriff des Bergwerks aus Gründen der Einheitlichkeit verzichtet werden. Für das Vorhandensein eines Gewinnungsbetriebes ist es unschädlich, wenn, was häufig unerläßlich ist, auch aufgesucht wird. Betriebe dagegen, in denen lediglich eine Aufsuchung von Bodenschätzen durchgeführt wird (Aufsuchungsbetriebe), fallen nicht unter diesen Begriff, selbst wenn im Zusammenhang mit der Aufsuchung Bodenschätze gewonnen werden müssen (vgl. § 40), weil auch in diesem Falle noch kein Betrieb *zur* Gewinnung vorliegt.

Absatz 8

Diese Vorschrift stellt klar, daß nur solche Anlagen Untergrundspeicher im Sinne dieses Gesetzes sind, die der unterirdischen behälterlosen Speicherung von Gasen, Flüssigkeiten und festen Stoffen mit Ausnahme von Wasser dienen. Da sowohl Gas als auch Flüssigkeiten und feste Stoffe erfaßt werden, erübrigt sich eine besondere Definition des jeweiligen Aggregatzustandes. Zu den Gasen zählt auch Preßluft. Die Speicherung von Stoffen in festen Behältern dagegen ist, auch wenn sie unterirdisch erfolgt, schon nach der Legaldefinition ausgeschlossen. Zur Abgrenzung gegenüber der Ablagerung (Deponie) vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2. Aus diesen Erläuterungen ergibt sich auch, daß unterirdische Hohlräume, die unter Ausnutzung der diesen Hohlräumen eigentümlichen natürlichen Gegebenheiten zum Zwecke der Speicherung geschaffen oder in Anspruch genommen werden, nicht Behälter im Sinne der Definition sind.

Absatz 9

Diese Begriffsbestimmung entspricht im Ergebnis der amtlichen Begründung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel vom 2. September 1974 (Drucksache 7/1963).

§ 5 — Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungskostengesetzes

Das Verwaltungsverfahrensgesetz dient dem Ziel, das Verfahren bei der Ausführung des materiellen Bundesrechts zu vereinheitlichen. Sein Anwendungsbereich erstreckt sich grundsätzlich auch auf die Ausführung von Bundesrecht durch die Länder. Hinsichtlich der nach seinem Inkrafttreten erlassenen Bundesgesetze, die von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt werden, gilt dies nach § 1 Abs. 2 Satz 2 VwVfG jedoch nur, soweit die Bundesgesetze es für anwendbar erklären. § 5 hat also, soweit die Ausführung des Bundesberggesetzes und der aufgrund des Bundesberggesetzes erlassenen Rechtsverordnungen durch die Länder in Betracht kommt, konstitutive Bedeutung.

Das Bergrecht enthält jedoch einige nur ihm eigentümliche Rechtsinstitute, deren Handhabung auch Besonderheiten in der Verwaltungstätigkeit nach sich zieht. Das gilt z. B. für das Betriebsplanverfahren und beim grenzüberschreitenden Abbau. Auf diese Besonderheiten muß der vorliegende Gesetzentwurf durch einzelne abweichende Verfahrensregelungen Rücksicht nehmen. Für derartige Fälle enthält § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zwar bereits Subsidiaritätsklauseln, ein ausdrücklicher Hinweis in § 5 ist aber aus Gründen der Klarstellung geboten.

Die Anwendung des Verwaltungskostengesetzes ist aus ähnlichen Gründen geboten. Da das Bundesberggesetz nahezu ausschließlich von den Ländern als eigene Angelegenheit durchgeführt werden soll, ist gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 die Anwendbarkeit des Verwaltungskostengesetzes nur dann sichergestellt, wenn sie mit Zustimmung des Bundesrates ausdrücklich normiert wird.

ZWEITER TEIL

Bergbauberechtigungen

ERSTES KAPITEL

Berechtigungen auf bergfreie Bodenschätze

ERSTER ABSCHNITT

Erlaubnis, Bewilligung, Bergwerkseigentum

1. Mit der Freistellung nach § 3 Abs. 2 wird bewußt eine Trennung von Grundeigentum und den dort bestimmten Bodenschätzen herbeigeführt. Diese Trennung macht ein Rechtsinstitut erforderlich, das nicht nur die sich daraus an sich ergebende sachenrechtliche Konsequenz (freies Aneignungsrecht bei herrenlosen Sachen) vermeidet, sondern auch eine der der Freistellung zugrundeliegenden Zielsetzung entsprechende Aufsuchung und Gewinnung — unabhängig vom Willen der jeweiligen Grundeigentümer, ohne Rücksicht auf Eigentumsgrenzen und unter Sicherstellung öffentlicher Interessen — gewährleistet. Das Bergrecht stellt hierfür seit jeher das Institut der Bergbauberechtigung zur Verfügung. Mit dem Erwerb einer derartigen Berechtigung wird aber lediglich ein Rechtstitel erlangt, d. h. die Bergbauberechtigung räumt dem Betreffenden nur die Befugnis ein, die Bodenschätze aufzusuchen und/oder zu gewinnen. Die Bergbauberechtigung besagt also noch nichts darüber, wie (Ort, Zeitpunkt, Mittel) und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf (vgl. hierzu §§ 38 ff.).

2. Das geltende Bergrecht kennt eine Fülle von Berechtigungsformen, die teilweise nebeneinander gelten, teilweise sich aber auch gegenseitig ausschließen. Drei Grundformen lassen sich jedoch unterscheiden:

— das System der Bergbaufreiheit mit dem Institut des Bergwerkseigentums,

— der unechte Staatsvorbehalt mit einem Schürfvorrecht des Staates und

— der echte Staatsvorbehalt mit einer sich unmittelbar aus dem Gesetz ergebenden Befugnis des Staates zur Aufsuchung und Gewinnung.

Die geltenden Berggesetze gingen ursprünglich ausschließlich vom System der Bergfreiheit aus. Danach darf jedermann nach bergfreien Mineralien schürfen. Wenn er fündig wird, steht ihm unter bestimmten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Verleihung von Bergwerkseigentum für das gefundene Mineral zu. Das Bergwerkseigentum ist dem Grundstückseigentum gleichgestellt (grundstücksgleiches Recht). Es kann praktisch nur durch einen Verzicht des Inhabers zum Erlöschen gebracht werden. Mit fortschreitender Entwicklung erhielt jedoch das Verleihungserfordernis nur die Funktion zur Sicherung einer formalen Ordnung; es bot, da eine irgendwie geartete Ermessensfreiheit der Behörde nicht besteht, keine Möglichkeit materieller Gestaltung durch den Staat und entbehrt somit der erforderlichen Elastizität.

Das System der Bergfreiheit ist daher etwa seit Beginn dieses Jahrhunderts ständig zurückgedrängt worden. Es gilt heute nur noch in Teilbereichen. Der immer dringlicher werdenden Korrektur dieses Systems, das den Staat auf eine nur formale Ordnungsfunktion beschränkt, diente zunächst die Einführung des unechten Staatsvorbehaltes, der heute noch für eine Reihe von Bodenschätzen, insbesondere im ehemals preußischen Rechtskreis gilt. Aber auch in diesem Bereich wurde später für einige Bodenschätze (z. B. Erdöl, Erdgas) der sogenannte echte Staatsvorbehalt eingeführt, der allein die im öffentlichen Interesse erforderlichen Gestaltungsmöglichkeiten gewährleistete. In anderen Ländern (Bayern, Teilen der heutigen Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen) ist von vornherein der echte Staatsvorbehalt oder eine Mischform zwischen diesem und dem unechten Staatsvorbehalt eingeführt worden. Der durch das Institut des unechten Staatsvorbehalts gegebenen Möglichkeiten hat sich der Staat in aller Regel aber dadurch wieder begeben, daß er das nur ihm zu verleihende Bergwerkseigentum auf private Dritte übertragen hat. Es mag hier dahinstehen, ob der Verkauf des an den Staat verliehenen Bergwerkseigentums rechtlich überhaupt zulässig war. Jedenfalls widerspricht dieses Verfahren dem Wesen und Zweck des unechten Staatsvorbehalts, der nicht als fiskalische Einkommensquelle, sondern zur Wahrung staatlicher Interessen an die Stelle der Bergbaufreiheit treten sollte. Beim echten Staatsvorbehalt dagegen bleiben die Einflußmöglichkeiten auch dann erhalten, wenn der Staat das ihm kraft Gesetzes zustehende Aufsuchungs- und Gewinnungsrecht durch Konzessionen (Verwaltungsakt, Vertrag) Dritten zur Ausübung überläßt. Wollte man auch für die Zukunft eine der zur Zeit bestehenden Berechtigungsformen übernehmen, käme also in erster Linie der echte Staatsvorbehalt in Betracht. Die sich daraus ergebenden Möglichkeiten können aber auch mit einer wesentlich einfacheren Rechtskonstruktion erreicht werden. Jedenfalls ist kein Rechtsinstitut erforderlich, das in erster Linie dem Staat ein Recht verschafft, von dem er selbst jedoch keinen Gebrauch macht.

Für das in den §§ 6 ff. geregelte System der Bergbauberechtigungen wird daher ein Mittelweg zwischen den durch die Bergbaufreiheit und den echten Staatsvorbehalt gekennzeichneten Positionen eingeschlagen. Da einerseits die mit dem System der Bergbaufreiheit verbundene rein formale Ordnungsfunktion des Staates den Anforderungen einer modernen Wirtschaftsordnung wegen der fehlenden materiellen Gestaltungsmöglichkeiten — wie oben

dargelegt — schon seit Jahrzehnten nicht mehr gerecht wird, kann dieses System — unbeschadet des auf Grund Artikel 14 GG aufrechtzuerhaltenden Bestandes bereits verliehenen Bergwerkseigentums — im Grundsatz nicht beibehalten werden. Andererseits wird die mit dem Institut des echten Staatsvorbehalts bezweckte Wahrung öffentlicher Interessen durch ein Konzessionssystem ohne zugrundeliegendes unmittelbares Aufsuchungs- und Gewinnungsrecht des Staates gewährleistet.

Dem besonders nachdrücklich vorgetragenen Wunsch der Bergbauwirtschaft, die Bergbauberechtigung beleihungsfähig auszugestalten, soll dabei dadurch Rechnung getragen werden, daß die aus dem Konzessionssystem fließende Befugnis in ein Recht überführt werden kann, auf das einerseits die für Grundstücke geltenden Regeln Anwendung finden sollen und das damit eintragungs- und beleihungsfähig wird, das aber andererseits hinsichtlich der Beweglichkeit den Kriterien, die für die ursprüngliche Berechtigung gelten, angepaßt ist.

Mit einem derartigen Konzessionssystem ist die konsequente Weiterführung der seit mehr als fünfzig Jahren immer eindeutiger hervortretenden Tendenz der rechtlichen Ausgestaltung bergbaulicher Berechtigungsformen, wenn auch unter Zurückführung des echten Staatsvorbehalts auf seinen eigentlichen Kern verbunden. Diese so vereinfachte Bergbauberechtigung ändert weder etwas wesentliches an den wirtschaftlichen Grundlagen noch an der rechtlichen Grundposition des Bergbaus. Infolgedessen kann auch der künftige Wegfall einiger Berechtigungsformen — wie bereits heute schon — zu keiner weiteren Beeinträchtigung der bergbaulichen Tätigkeit Anlaß geben. Jedenfalls zeigen Erfahrungen in einer Vielzahl von Bergbauzweigen, daß deren wirtschaftliche Situation zwar von einer Reihe Faktoren bestimmt wird, die zugrundeliegende Berechtigungsform darauf aber keinen entscheidenden Einfluß hat. Das gilt nicht nur bei einem Vergleich zwischen bergbaulicher Tätigkeit in der Bundesrepublik und ausländischen Staaten, sondern insbesondere auch bei einem entsprechenden Vergleich zwischen den Ländern und Landesteilen innerhalb der Bundesrepublik.

§ 6 — Grundsatz

Absatz 1

Satz 1 stellt den Grundsatz auf, daß die Aufsuchung und Gewinnung bergfreier Bodenschätze ohne behördliche Erlaubnis, Bewilligung oder Bergwerkseigentum nicht zulässig ist. Zwischen der Erlaubnis als der Berechtigung zur Aufsuchung und der Bewilligung oder dem Bergwerkseigentum als der Berechtigung zur Gewinnung bergfreier Bodenschätze besteht hinsichtlich der rechtlichen Qualität dieser Akte kein Unterschied; bei allen handelt es sich um Verwaltungsakte. Da sie jedoch einen verschiedenen Inhalt haben, erscheint eine unterschiedliche Bezeichnung zweckmäßig. Die hinsichtlich Erlaubnis und Bewilligung in Anlehnung an das Wasserhaushaltsgesetz gewählte Terminologie darf allerdings nicht zu dem Schluß führen, daß hier im Vergleich mit dem Wasserhaushaltsgesetz materiell gleichartige Berechtigungen gemeint sind. Der Inhalt der bergrechtlichen Bewilligung und Erlaubnis bestimmt sich ausschließlich nach diesem Gesetz. Satz 2 ist erforderlich, weil bei Anwendung allgemeiner gewerberechtlicher Grundsätze Personenhandelsgesellschaften nicht Inhaber einer Bergbauberechtigung werden könnten. Die Möglichkeit der Erteilung von Erlaubnis oder Bewilligung oder die Verleihung von Bergwerkseigentum an nicht rechtsfähige Vereine und BGB-Gesellschaften muß dagegen ausgeschlossen werden.

§ 7 — Erlaubnis

Absatz 1

Diese Vorschrift umschreibt allgemein die sich aus der Erlaubnis ergebende Rechtsposition. Der konkrete Inhalt einer jeden Erlaubnis ist darüber hinaus in der einzelnen Entscheidung über die Erteilung festzusetzen. Da die Erlaubnis — wie erwähnt — nur einen Rechtstitel schafft, muß die Ausübung der sich aus der Erlaubnis ergebenden Rechtsposition generell unter den Vorbehalt anderer Vorschriften dieses Gesetzes (z. B. Aufsuchungsbeschränkungen in § 47; Betriebsplanpflichtigkeit der Aufsuchung nach § 50) gestellt werden. Die Erlaubnis begründet primär (Nummer 1) eine Berechtigung zur Aufsuchung eines bestimmten Bodenschatzes in einem bestimmten Feld. Durch Nummer 2 wird aber auch ein beschränktes Gewinnungsrecht zum Inhalt der Erlaubnis gemacht, weil im Rahmen einer Aufsuchungstätigkeit das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen vielfach unumgänglich ist. Dieses beschränkte Gewinnungsrecht ist nicht auf die in der Erlaubnisurkunde bezeichneten, also zur Aufsuchung freigegebenen Bodenschätze beschränkt. Da „Gewinnen" nach der Definition in § 4 Abs. 2 abweichend vom geltenden Recht ein rein tätigkeitsbezogener Begriff ist und die losgelösten oder freigesetzten Bodenschätze herrenlose Sachen sind, muß dem Inhaber einer Erlaubnis für den Fall der Gewinnung auch ein Aneignungsrecht eingeräumt werden. In der Nummer 3 wird die Befugnis zur Errichtung und zum Betrieb der erforderlichen Einrichtungen gewährt. Diese Befugnis ist von besonderer Bedeutung, wenn im Rahmen der Aufsuchungstätigkeit Grubenbaue, z. B. Untersuchungsschächte und Schürfstollen, angelegt werden müssen.

Absatz 2

Absatz 2 regelt das Verhältnis zwischen einer Aufsuchung zu gewerblichen und einer Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken. Die Vorschrift trägt dem Grundsatz Rechnung, daß die Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken so wenig wie möglich behindert werden soll. Aus diesem Grunde und mangels Interessenkollision können für dasselbe Feld oder einen Teil desselben Feldes eine oder mehrere Erlaubnisse zur Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken auch neben einer Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken erteilt werden. Damit soll zugleich klargestellt werden, daß für ein und dasselbe Feld auch allein mehrere Erlaubnisse zur Aufsuchung zu

wissenschaftlichen Zwecken vergeben werden können. Die Erteilung mehrerer sich ganz oder teilweise überdeckender Erlaubnisse zu gewerblichen Zwekken ist ausgeschlossen.

§ 8 — Bewilligung

Absatz 1

Diese Vorschrift umschreibt allgemein die sich aus einer Bewilligung ergebende Rechtsposition. Der konkrete Inhalt einer jeden Bewilligung ist darüber hinaus — ebenso wie bei der Erlaubnis — in der einzelnen Entscheidung über die Erteilung festzusetzen. Wie bei der Erlaubnis gilt auch hier, daß die Ausübung des Rechts generell unter dem Vorbehalt anderer Vorschriften dieses Gesetzes steht.

Wesentlicher Inhalt der Bewilligung ist das Recht, innerhalb des in der Bewilligung bezeichneten Feldes die in ihr genannten Bodenschätze zu gewinnen und sich anzueignen, d. h. Eigentum daran zu erwerben. Die Bewilligung schließt aber auch das ausschließliche Recht zur Aufsuchung der in ihr bezeichneten Bodenschätze ein, weil nach der Definition zu § 4 Abs. 1 Aufsuchung nicht nur die auf die Entdekkung, sondern auch die auf die Feststellung der Ausdehnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeit ist. Nach Erteilung einer Bewilligung ist es daher — wie auch schon im geltenden Recht — ausgeschlossen, für dasselbe Feld und denselben Bodenschatz eine Erlaubnis zu vergeben.

Die sich aus den Nummern 1 und 2 ergebende Befugnis, andere als die in der Bewilligung bezeichneten Bodenschätze im Feld der eigenen Gewinnungsberechtigung mitzugewinnen oder aus Anlaß der Anlegung von Hilfsbauen selbständig zu gewinnen, wird im einzelnen in den §§ 41 ff. näher konkretisiert.

In der Nummer 3 wird die auch nach geltendem Recht im Rahmen von Gewinnungsberechtigungen eingeräumte Befugnis zur Errichtung und zum Betrieb der erforderlichen Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen übernommen. Ohne eine solche Befugnis kann eine Gewinnungsberechtigung nicht sinnvoll ausgenutzt werden. Das gilt insbesondere für die Anlegung von Grubenbauen.

Absatz 2

Die Bewilligung gewährt — ebenso wie nach geltendem Recht die vom echten Staatsvorbehalt abgeleitete Bergbauberechtigung, aber anders als das Bergwerkseigentum — kein dingliches Recht. Sie stellt vielmehr ein subjektiv öffentliches Recht dar. Seiner ausschließlichen Natur entsprechend bedarf das sich aus der Bewilligung ergebende Recht eines möglichst umfassenden Schutzes gegenüber Dritten. Dieser Schutz wird — wie auch im geltenden Recht — am besten dadurch gewährleistet, daß auf dieses Recht die für Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts für entsprechend anwendbar erklärt werden. Jedenfalls hat sich das geltende Recht insoweit bewährt; zu einer abweichenden Regelung besteht keine Veranlassung. Andererseits ist es aber auch nicht erforderlich, die Duldungspflichten Dritter, vor allem des Grundeigentümers gegenüber dem Bergbauberechtigten besonders zu normieren, weil sich diese Pflicht zur Duldung — wie auch schon im geltenden Recht anerkannt — aus dem Ausschließlichkeitscharakter ergibt.

Absatz 3

Diese Vorschrift trägt für das Verhältnis der Bewilligung zur Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwekken den Grundsätzen Rechnung, wie sie in § 7 Abs. 2 für das Verhältnis der beiden Aufsuchungsarten (gewerblich/wissenschaftlich) maßgebend sind. Auf die Erläuterungen zu § 7 Abs. 2 wird verwiesen.

§ 9 — Bergwerkseigentum

Absatz 1

Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, wie schon in den Erläuterungen vor § 6 ausgeführt, die Bewilligung in ein grundstücksgleiches Recht zu überführen. Das wird dadurch sichergestellt, daß auf dieses Recht die für Grundstücke geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für entsprechend anwendbar erklärt werden. Mit Rücksicht hierauf ist in Anlehnung an das geltende Recht für die Berechtigung nach § 9 der Begriff „Bergwerkseigentum" gewählt worden. Hinsichtlich der zeitlichen Beschränkungen und der Widerrufbarkeit stimmt das Bergwerkseigentum im Sinne des § 9 im Grundsatz mit der Bewilligung überein. Anders als diese Bergbauberechtigung kann es aber nur unter besonderen Voraussetzungen erworben werden (§ 13).

Absatz 2

Absatz 2 schließt die Anwendbarkeit von § 890 Abs. 2 BGB aus. Dieser Ausschluß ist mit Rücksicht auf § 1 Abs. 1 GBO erforderlich, um eine Konzentration der Grundbücher mehrerer Bezirke bei einem Amtsgericht nicht zu verhindern. Eine gemeinsame dingliche Belastung von Bergwerkseigentum und Grundstücken wird dadurch aber nicht ausgeschlossen.

§ 10 — Antrag

Voraussetzungen, Inhalt und Auswirkungen von Erlaubnis, Bewilligung und Bergwerkseigentum bedingen, daß ihre Erteilung nur auf Antrag bewirkt werden kann. Eine Vorschrift über das Antragserfordernis ist, ebenso wie die sich aus den gleichen Gründen ergebende Notwendigkeit der Schriftform eines solchen Antrages erforderlich, weil die Verwaltungsverfahrensgesetze die Einhaltung dieser Formerfordernisse nicht gewährleisten.

§ 11 — Versagung der Erlaubnis

Die Gründe, aus denen die Erlaubnis versagt werden kann, werden erschöpfend aufgezählt. Liegt somit keiner der vorgenannten Versagungsgründe vor, besteht ein Rechtsanspruch auf die Erlaubnis. Dagegen muß versagt werden, wenn auch nur einer

dieser Gründe gegeben ist. Bei mehreren Bewerbern ist § 14 zu beachten.

Im einzelnen ist zu den Versagungsgründen zu bemerken:

Die Notwendigkeit, die Bodenschätze zu bezeichnen, die aufgesucht werden sollen (Nummer 1), ergibt sich insbesondere daraus, daß die Erlaubnis nur für genau bestimmte Bodenschätze erteilt werden kann. Entsprechendes gilt für die Notwendigkeit zur genauen Umschreibung des begehrten Feldes, da die Erlaubnis auch räumlich beschränkt erteilt werden kann (Nummer 2).

Die Erlaubnis darf nur einem Bewerber erteilt werden, der in der Lage ist, die erforderlichen Arbeiten ordnungsgemäß und innerhalb angemessener Zeit durchzuführen (Nummer 3). Die Verpflichtung nach Nummer 4 ist Informationspflichten nachgebildet, denen der auf Grund des echten Staatsvorbehalts zur Aufsuchung Berechtigte in allen Teilen der Bundesrepublik heute schon nachzukommen hat. Durch die dem Versagungsgrund nach Nummer 5 zugrundeliegende Verpflichtung soll eine Möglichkeit geschaffen werden, in der Zweckrichtung zwar verschiedene, im übrigen aber gleichartige Aufsuchungsvorhaben zu koordinieren. Das gilt auch dann, wenn sich die Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken nur auf einen Teil des Erlaubnisfeldes oder einen Teil der in Betracht kommenden Bodenschätze beziehen soll.

Der in Nummer 6 normierte Versagungsgrund entspricht allgemein verwaltungsrechtlichen Grundsätzen in gleichgelagerten Fällen. Hervorzuheben ist, daß eine Versagung nur möglich ist, wenn Tatsachen die Annahme der Unzuverlässigkeit des Antragstellers rechtfertigen. Damit soll — soweit wie möglich — von vornherein sichergestellt werden, daß eine Bergbauberechtigung nicht von Personen ausgeübt werden kann, bei denen bekannte Tatsachen den Schluß zulassen, daß sie nach ihrer Persönlichkeit nicht die Gewähr dafür bieten, den sich aus diesem Gesetz ergebenden Verpflichtungen ordnungsgemäß nachzukommen. Der Begriff der Zuverlässigkeit ist ein im Verwaltungsrecht, insbesondere im Gewerberecht, allgemein verwendeter unbestimmter Rechtsbegriff, der als hinreichend geklärt gelten kann. Ob Tatsachen vorliegen, die die Annahme der Unzuverlässigkeit rechtfertigen, ist von der Behörde zu überprüfen.

Die Möglichkeit, einem Antragsteller eine Erlaubnis zu erteilen, der nicht in der Lage ist, die notwendigen Aufwendungen zu tragen, muß von vornherein ausgeschlossen werden, um nicht volkswirtschaftlich erwünschte Aufsuchungen durch andere zu verhindern. Von dieser generellen Ausschlußmöglichkeit abgesehen, muß die Finanzkraft des Antragstellers auch in einer Relation zur Größe des Feldes der begehrten Erlaubnis gesehen werden. Sie darf jedenfalls nicht außerhalb jeden Verhältnisses zur Größe dieses Feldes stehen. Die Prüfung der finanziellen Verläßlichkeit ist auch nach geltendem Recht in Teilen der Bundesrepublik bereits vorgesehen. Aus den genannten Gründen genügt es nach der Nummer 7 nicht, daß der Antragsteller bei den Angaben über die Art und Weise der Finanzierung lediglich Vorstellungen oder Pläne entwickelt, sondern er muß glaubhaft machen, daß die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens auch tatsächlich finanziert werden kann. Zum Vorhaben gehören nicht nur die eigentliche Aufsuchung, sondern auch alle anderen damit im Zusammenhang stehenden und unter § 2 Abs. 1 fallenden Tätigkeiten, insbesondere — wenn auch jeweils von den Umständen des Einzelfalles abhängig — die Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche. Der Versagungsgrund nach Nummer 7 gilt aber nur für Erlaubnisse zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken. Bei Erlaubnissen zur Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken kann in diesem Zusammenhang auf Angaben über die Finanzierung verzichtet werden, weil durch die Erteilung derartiger Erlaubnisse die Aufsuchung durch andere nicht verhindert werden kann.

Mit dem Versagungsgrund nach Nummer 8 wird ein gegenüber dem geltenden Recht neuer Weg beschritten, weil damit bereits im Verfahren der Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen eine Abwägung zwischen volkswirtschaftlich-bergbaulichen Belangen und anderen öffentlichen Interessen vorzunehmen ist, obwohl eine echte Kollision mit anderen öffentlichen Interessen nicht schon durch das mit der Erteilung der Erlaubnis entstehende Recht, sondern erst durch dessen Ausübung eintreten könnte. Insoweit unterscheidet sich die bergrechtliche Erlaubnis wesentlich von anderen öffentlich-rechtlichen Erlaubnissen, Genehmigungen, Planfeststellungen usw., die entweder nur oder gleichzeitig mit der Einräumung der erforderlichen Befugnis deren Ausübung zum Gegenstand haben. Wenn gleichwohl bereits im Stadium der Erteilung des Rechts eine Interessenabwägung im Sinne der Nummer 8 eingeführt wird, dann muß die Möglichkeit zur Versagung von gravierenden Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Mit aus diesen Gründen kann es sich bei den Versagungskriterien nur um solche öffentlichen Interessen handeln, die

- einen Bezug zu dem in Betracht kommenden Feld selbst haben,
- sich auf das gesamte zuzuteilende Feld erstrekken,
- gegenüber den volkswirtschaftlich-bergbaulichen Interessen überwiegen und
- die Aufsuchung ausschließen.

Je nach Lage des Einzelfalles ist beispielhaft zu verweisen etwa auf Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Raumordnung und Landesplanung, des Verkehrs und des Gewässerschutzes. Im Interesse einer möglichst umfassenden und lückenlosen Berücksichtigung aller öffentlichen Belange durch die zuständige Behörde ist in § 15 die Anhörung aller übrigen beteiligten Behörden vorgesehen.

Das in Aussicht genommene Vorhaben, dessen Einzelheiten sich insbesondere aus dem Arbeitsprogramm und dem Zeitplan ergeben, darf nicht zur Gefährdung einer sinnvollen und planmäßigen Aufsuchung oder Gewinnung führen (Nummer 9). In

diesem Zusammenhang spielt auch die Größe des Feldes der Erlaubnis eine entscheidende Rolle. Der Versagungsgrund gilt allerdings nicht nur in bezug auf die Bodenschätze, die aufgesucht werden sollen, sondern auch hinsichtlich anderer Bodenschätze.

Nummer 10 übernimmt das Erfordernis des Lagerstättenschutzes aus dem geltenden Recht. Der Schutz erstreckt sich jedoch nicht auf jedes Vorkommen an Bodenschätzen; es muß vielmehr ein öffentliches Interesse für den Lagerstättenschutz gegeben sein. Ein solches Interesse ist vorhanden, wenn ein Bodenschatz für die Volkswirtschaft von besonderem Gewicht ist, etwa wegen seiner Bedeutung für die Herstellung wichtiger Wirtschaftsgüter. Auch die Sicherstellung der Versorgung kann eine Rolle spielen. Für die Versagung ist erforderlich, daß eine Beeinträchtigung zu besorgen ist. Das ist z. B. sicherlich der Fall, wenn der Abbau des schutzwürdigen Bodenschatzes oder die Verwertung dieses Bodenschatzes etwa infolge Verunreinigung unmöglich gemacht würde.

§ 12 — Versagung der Bewilligung

Absatz 1

Für die Erteilung einer Bewilligung gelten weitgehend die bei der Erlaubnis aufgestellten Erfordernisse, hier jedoch auf die Gewinnung abgestellt. Das bedeutet, daß als topografische Unterlage ein Lageriß erforderlich ist. Der Lageriß (vgl. Satz 2 Nr. 1 und 2) muß zusätzlich die Stellen nach Lage und Tiefe enthalten, an denen die Bodenschätze entdeckt worden sind (vgl. im übrigen die Erläuterungen zu § 11 Nr. 2). Dieses Erfordernis steht in engem Zusammenhang mit dem in Satz 2 Nr. 3 verlangten Nachweis, daß die entdeckten Bodenschätze nach ihrer Lage und Beschaffenheit gewinnbar sind. Andernfalls würden schon im Hinblick auf die mit einer Bewilligung verbundenen Folgen für das Verhältnis zwischen Bergbauberechtigten und Grundeigentümern/Dritten (z. B. Grundabtretung) die öffentlichen Interessen der Erteilung einer Bewilligung entgegenstehen. Bei dem in Nummer 3 verlangten Nachweis wird nur auf die rein technische Seite der Gewinnung abgestellt, d. h. nach dem zu führenden Nachweis dürfen Lage und Beschaffenheit des Vorkommens der Gewinnbarkeit nicht entgegenstehen. Diese Regelung bringt eine erhebliche Abweichung vom geltenden Recht. Auf die sogenannte „Bauwürdigkeit" im bergrechtlichen Sinne, insbesondere auf die wirtschaftliche Verwertbarkeit, kommt es hier nicht an. Die Abkehr von der Bauwürdigkeit ist mit Rücksicht auf die nach diesem Gesetz bei der Bewilligung gewährleistete Elastizität (vgl. §§ 16 und 18, insbesondere § 18 Abs. 3) gerechtfertigt. Nach dem neuen Konzessionssystem können also bei der Bergbauberechtigung in Form der Bewilligung die mit der Wirtschaftlichkeit der Gewinnung oder der Verwertbarkeit der Bodenschätze zusammenhängenden Fragen der Beurteilung durch den Unternehmer und seiner Markteinschätzung überlassen bleiben. Hinsichtlich des Versagungsgrundes nach Satz 2 Nr. 4 wird auf die Ausführungen zum Arbeitsprogramm bei § 11 Nr. 3 verwiesen.

Absatz 2

Diese Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, daß dem Erlaubnisinhaber bis zur Entdeckung der Bodenschätze in aller Regel finanzielle Aufwendungen entstanden sind. Hinzu kommt, daß solche Investitionen vernünftigerweise nur mit dem Ziel getätigt werden, entdeckte Bodenschätze auch im eigenen Unternehmen zu gewinnen. Ohne einen speziellen Schutz dieser Interessen würde angesichts der ständig steigenden Aufwendungen einer ordnungsgemäßen Aufsuchung niemand bereit sein, das mit dieser Tätigkeit verbundene erhebliche Risiko zu übernehmen.

§ 13 — Versagung der Verleihung von Bergwerkseigentum

Diese Vorschrift enthält — wie die §§ 11 und 12 für Erlaubnis und Bewilligung — in abschließender Aufzählung die Gründe, die zur Versagung der Verleihung von Bergwerkseigentum i. S. des § 9 führen können. Da bei dieser Bergbauberechtigung, die als grundstücksgleiches Recht ausgestaltet ist, der Inhaber eine stärkere Rechtsposition als bei einer Bewilligung erlangt, sind auch die Anforderungen an den Erwerb dieser Berechtigung entsprechend höher. Sie müssen der mit dieser Berechtigung verbundenen Beleihungsfähigkeit angemessen Rechnung tragen.

Nummer 1 stellt sicher, daß nur der Inhaber einer Bewilligung Bergwerkseigentum erlangen kann. Dies ist erforderlich, weil das Bergwerkseigentum nach § 9 im Rahmen des Konzessionssystems auf dem Vorhandensein einer Bewilligung aufbaut.

Infolgedessen würde auch der Nachweis der bloßen Gewinnbarkeit (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3) nicht ausreichen. In diesem Zusammenhang spielt die Beleihungsfähigkeit eine besondere Rolle. Deshalb wird verlangt, daß die zu verleihenden Bodenschätze in dem begehrten Feld bereits wirtschaftlich gewonnen werden. Dieser Nachweis ist durch einen in dem begehrten Feld bereits geführten Betrieb zu erbringen, weil andere Möglichkeiten für eine sichere Beurteilung der genannten Voraussetzungen nicht ausreichen.

Da die Umwandlung einer öffentlich-rechtlichen Befugnis in ein Recht mit dinglichem Charakter nur sinnvoll sein kann, wenn die Grundlage für diese Umwandlung auch für die Zukunft Bestand hat, muß schließlich nachgewiesen werden, daß auch zukünftig mit einer wirtschaftlichen Gewinnung zu rechnen ist (Nummer 2 Buchstabe b). Eine ähnliche Regelung enthält bereits die Verordnung über die Zulegung von Bergwerksfeldern vom 25. März 1938 (RGBl. I S. 345), die auch in die Vorschriften über die Zulegung von Bergbauberechtigungen (vgl. § 34 Nr. 4) übernommen worden ist.

Das begehrte Feld muß den Anforderungen genügen, die auch für das Feld einer Erlaubnis oder Bewilligung gelten. Im Gegensatz hierzu wird jedoch in Anlehnung an die für das Bergwerkseigentum zur Zeit geltenden Vorschriften eine flächenmäßige Begrenzung vorgesehen, die ihren wesentlichen

Grund in der Ausgestaltung als grundstücksgleiches Recht hat (Nummer 3). Um den Bedürfnissen eines modernen Anforderungen genügenden bergbaulichen Betriebs Rechnung tragen zu können, ist die Grenze für die Größe des Feldes gegenüber dem geltenden Recht merklich heraufgesetzt worden. Dies ist wegen der in Nummer 2 geforderten Nachweise vertretbar.

Die Nummer 4 enthält demgegenüber die Versagungsgründe, die vorwiegend ordnungsrechtlicher Art sind. Die Erfordernisse in den Buchstaben a und b stimmen mit entsprechenden Anforderungen bei Erlaubnis und Bewilligung überein. Der Name des Bergwerkseigentums (Buchstabe c) ist vor allem mit Rücksicht auf die grundbuchmäßige Behandlung des Bergwerkseigentums notwendig. Die nach Buchstabe d erforderlichen Angaben stehen in engem Zusammenhang mit den nach Nummer 2 geforderten Nachweisen.

§ 14 — Vorrang

Da für denselben Bodenschatz in demselben Gebiet nur eine Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken und auch nur eine Bewilligung erteilt werden kann, ist der Fall zu regeln, daß mehrere Bewerber vorhanden sind. Solche Fälle werden am zweckmäßigsten durch eine Vorrangregelung gelöst. Eine derartige Regelung ist dagegen nicht erforderlich, wenn bereits eine Erlaubnis oder Bewilligung erteilt ist und ein „kollidierender" Antrag vorliegt oder wenn für dasselbe Gebiet und denselben Bodenschatz erstmals gleichzeitig ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis und ein Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gestellt wird. Im ersten Falle verbietet der Ausschließlichkeitscharakter der bereits bestehenden Berechtigung die Begründung eines neuen Rechts, während im zweiten Falle die Gewinnung der Aufsuchung der Natur der Sache nach vorgehen muß. Einer Vorrangregelung bedarf es auch nicht, soweit es um die Verleihung von Bergwerkseigentum geht.

Absatz 1

Grundsätzlich soll der Vorrang nach der zeitlichen Priorität geregelt werden (vgl. Absatz 2). Die rein zeitliche Priorität kann jedoch bei der Erteilung einer Bewilligung dann nicht das Kriterium für eine Vorrangstellung sein, wenn die Anträge sich auf ein Feld und auf einen Bodenschatz beziehen, für die bereits eine Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken erteilt worden ist. Satz 2 enthält daher einen Vorrang zugunsten des Inhabers einer Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken für ein bestimmtes Feld und einen bestimmten Bodenschatz. Um diesen Vorrang dagegen abzusichern, daß der Erlaubnisinhaber von einem Vorgehen Dritter überrascht wird, verpflichtet Satz 1 die zuständige Behörde, ihn über jeden eingegangenen und ihn berührenden Antrag auf Erteilung einer Bewilligung unverzüglich zu benachrichtigen. Für diesen Fall ist es jedoch im Interesse der alsbaldigen Klärung der Rechtslage erforderlich, die Erhaltung des Vorranges davon abhängig zu machen, daß sich der bevorrechtigte Erlaubnisinhaber innerhalb von drei Monaten nach Zugang der behördlichen Mitteilung zu einer Antragstellung entschließt.

Absatz 2

Absatz 2 legt den Grundsatz der zeitlichen Priorität hinsichtlich der Antragstellung sowohl für die Erlaubnis als auch für die Bewilligung fest: Der zuerst bei der zuständigen Behörde eingegangene Antrag hat Vorrang vor allen anderen. Bei dieser Vorrangregelung sind jedoch nur diejenigen Anträge zu berücksichtigen, bei denen Versagungsgründe nach § 11 oder nach § 12 Abs. 1 nicht gegeben sind. Die besondere Stellung des Inhabers einer Erlaubnis nach § 12 Abs. 2 bleibt dabei aber gemäß Satz 2 unberührt. Entsprechendes gilt auch — ohne daß dies ausdrücklich in § 14 geregelt werden muß — für die in § 7 Abs. 2 eingeräumte Möglichkeit; danach können neben einer Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken Erlaubnisse zur Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken treten.

§ 15 — Beteiligung anderer Behörden

Die Zweckmäßigkeit der Beteiligung anderer Behörden bereits im Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren ist schon in den Erläuterungen zu § 11 Nr. 8 dargelegt worden. Es wird darauf verwiesen.

§ 16 — Form, Inhalt und Nebenbestimmungen

Absatz 1

Wegen der Bedeutung der Erlaubnis und Bewilligung als Grundlage für eine auf längere Zeit angelegte Aufsuchungs- oder Gewinnungstätigkeit ist die Schriftform der Verwaltungsakte (Satz 1) erforderlich. Das Gebot der Bestimmtheit der Verwaltungsakte erfordert, daß das Feld und die Bodenschätze, für die die Erlaubnis, Bewilligung oder das Bergwerkseigentum gelten soll, genau bezeichnet werden (Satz 2 und 3). Das gleiche gilt wegen der grundsätzlich verschiedenen Auswirkungen auch für die Kennzeichnung der Art der Erlaubnis (Satz 4).

Absatz 2

Der Grundsatz, Erlaubnisfelder — abweichend vom Antrag — größenmäßig nicht zu begrenzen, kann in den Fällen nicht uneingeschränkt gelten, in denen die Gefahr von Monopolstellungen bei der Aufsuchung und damit eine Beeinträchtigung der Wettbewerbslage droht. Das gleiche muß dann gelten, wenn durch eine Begrenzung des Erlaubnisfeldes eine Verbesserung der Lagerstättenprospektion erreicht wird. Diesen Gesichtspunkten soll Absatz 2 Rechnung tragen.

Absatz 3

Die der zuständigen Behörde eingeräumte Befugnis, gleichzeitig mit der Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung oder nachträglich Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen) zu erlassen, entspricht moderner Verwaltungsgesetzgebung (Satz 1). Nebenbestimmungen können sich auf die Ausübung der Erlaubnis oder Bewilligung in sachlicher, räum-

licher und persönlicher Hinsicht beziehen. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage ist — in Anlehnung an neuere ordnungspolitische Gesetze für die Wirtschaft — nur unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit und der allgemein anerkannten Regeln der Technik zulässig (Satz 2).

Absätze 4 und 5

Erlaubnis und Bewilligung sind entsprechend der mit dem neuen Konzessionssystem verbundenen Zielsetzung in jedem Falle zu befristen; sogenannte „ewige" Bergbauberechtigungen werden also in Zukunft nicht mehr begründet werden können. Nach Ablauf der Frist erlischt die Erlaubnis oder Bewilligung.

Eine einheitliche Behandlung von Erlaubnis und Bewilligung verbietet sich allerdings nach der Natur der damit verbundenen Tätigkeiten. Die Dauer der Erlaubnis darf nach Absatz 4 Satz 1 bei der Erteilung auf höchstens fünf Jahre festgesetzt werden. Dieser Zeitraum entspricht den Erfahrungen in der Praxis. Die zuständige Behörde muß jedoch prüfen, welche Dauer in jedem Einzelfall in Betracht kommt. Kriterium für die Prüfung ist, welche Zeit für eine ausreichende Untersuchung des Gebiets bei planmäßiger Aufsuchung erforderlich ist. Nur wenn eine ausreichende Untersuchung trotz planmäßiger Aufsuchung nicht möglich gewesen ist, kann die Erlaubnis zunächst um höchstens drei Jahre — berechnet von der ursprünglichen Befristung der Erlaubnis — und im äußersten Falle nochmals um höchstens zwei weitere Jahre verlängert werden (Absatz 4 Satz 2). Dieses relativ starre System der Befristung von Erlaubnissen erscheint nicht zuletzt deswegen erforderlich, um die Erlaubnisinhaber zu veranlassen, die beabsichtigte Aufsuchung auch tatsächlich zügig durchzuführen oder aber die Größe des für die Erlaubnis in Anspruch zu nehmenden Gebiets von vornherein den sich aus der Höchstdauer für das Unternehmen ergebenden Möglichkeiten anzupassen. Jedenfalls muß ausgeschlossen werden, daß durch zu lange Fristen Gebiete auf „Vorrat" vergeben werden, was der im öffentlichen Interesse liegenden Intensivierung der Aufsuchungstätigkeit zuwiderlaufen würde. Anderenfalls müßten im Gesetz Regeln über die Größe der zuzuteilenden Gebiete aufgenommen werden; ein Verfahren, das sich in der Vergangenheit als wenig praktikabel erwiesen hat und nur bei Vorliegen verläßlicher Daten und praktischer Erfahrungen unter bestimmten Voraussetzungen vertretbar erscheint.

Bei der Bewilligung und beim Bergwerkseigentum ist demgegenüber schon wegen der beschränkten Übersehbarkeit der in Betracht kommenden Zeiträume ein elastischeres System angebracht. Die Frist ist in jedem Einzelfall zunächst danach zu bemessen, welche Zeit für die Durchführung der Gewinnung angemessen ist (Absatz 5 Satz 1). Die Dauer von fünfzig Jahren darf jedoch nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen überschritten werden, nämlich nur dann, wenn dies mit Rücksicht auf die für die beabsichtigte Gewinnung üblicherweise erforderlichen Investitionen notwendig ist (Absatz 5 Satz 2). Die „Investitionen" sind hier deshalb als Kriterium ausgewählt worden, weil sie bei der ungewöhnlichen Länge des Beurteilungszeitraumes von allen in Betracht kommenden Maßstäben die geeignetste Grundlage für die möglichst größte Objektivität bilden. Im Interesse einer optimalen Ausnutzung der Lagerstätten wird eine Verlängerung der Berechtigungen zugelassen, wobei der Endzeitpunkt unter Berücksichtigung einer planmäßigen und ordnungsgemäßen Ausbeutung des Vorkommens festzusetzen ist. Die Verleihung von Bergwerkseigentum nach diesem Gesetzentwurf führt daher nicht zu einem „ewigen Recht".

§ 17 — Entstehung des Bergwerkseigentums

Absatz 1

Im Hinblick auf die sachenrechtliche Komponente des Bergwerkseigentums ist es erforderlich, den Zeitpunkt seiner Entstehung genau festzulegen. Da dieses Recht unabhängig von der Eintragung in das Grundbuch entstehen soll, ist in Anlehnung an die Rechtsprechung zu den geltenden Berggesetzen vorgesehen, die Aushändigung oder Zustellung der Bergrechtsamsurkunde als Zeitpunkt festzulegen (Satz 1). Die Zustellung oder Aushändigung setzt aber — ebenso wie nach geltendem Recht — die Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Verleihung voraus (Satz 2).

Satz 3 stellt klar, daß für dasselbe Feld und denselben Bodenschatz nicht zwei verschiedene Gewinnungsberechtigungen bestehen können, sondern daß mit Entstehung des Bergwerkseigentums insoweit die Bewilligung erlischt.

Absatz 2

Sachenrechtliche Erfordernisse machen es auch notwendig, den Inhalt der Berechtsamsurkunde in förmlicher Hinsicht im einzelnen vorzuschreiben. Da insoweit die Praxis nach geltendem Recht keine Veranlassung zu wesentlicher Änderung gibt, wird bei der Ausgestaltung der Verleihungsurkunde auf geltendes Recht abgestellt. Lediglich die Verbindung von Verleihungsurkunde und Lageriß zur Berechtsamsurkunde weicht ab, wird jedoch aus Gründen der Rechtsklarheit für zweckmäßig gehalten.

Absatz 3

Diese Vorschrift zieht für die Eintragung im Grundbuch die Konsequenz aus dem Umstand, daß das Bergwerkseigentum außerhalb des Grundbuchs entsteht.

§ 18 — Rücknahme und Widerruf

Absatz 1

Diese Vorschrift enthält die im Verwaltungsrecht üblichen allgemeinen Rücknahme- und Widerrufsgründe. Gegenüber den Vorschriften in den Verwaltungsverfahrensgesetzen sind hier aber Rücknahme und Widerruf als obligatorische Akte ausgestaltet. Als Beispiel ist der Fall hervorzuheben, in dem sich nachträglich herausstellt, daß die Bodenschätze, auf die sich die Bewilligung bezieht, in keinem Fall gewinnbar sind.

Absätze 2 und 3

Die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Widerrufs- und Rücknahmetatbestände enthalten die Aufhebungsgründe, die einen engen Bezug zu besonders wichtigen Voraussetzungen für die Ausgestaltung des bergbaulichen Konzessionssystems in den §§ 6 ff. haben. Widerrufs- und Rücknahmegründe, die darüber hinaus schon nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen gelten, werden davon nicht berührt (vgl. § 5).

Die Regelung von Rücknahme und Widerruf ist auch entscheidender Rechtfertigungsgrund für die Elastizität bestimmter Voraussetzungen für die Erteilung von Erlaubnis und Bewilligung. Diese Elastizität ist aber erforderlich, um die erheblichen und in einer modernen Wirtschaftsordnung nicht vertretbaren Nachteile vermeiden zu können, die — wie beim Bergwerkseigentum nach bisherigem Recht — bloße Ordnungskriterien ohne genügende Anpassungsmöglichkeit an die jeweilige Entwicklung und ohne Entscheidungsspielraum für die Behörde haben. Eine dieser maßgeblichen Voraussetzungen — Gewinnbarkeit der Bodenschätze — ist bereits zu § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 näher erläutert worden. Der Verzicht auf insoweit volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Erfordernisse berücksichtigende Kriterien, und zwar nicht nur für den Zeitpunkt der Erteilung, sondern für die gesamte Laufzeit der Bergbauberechtigung muß ebenso wie der Verzicht auf andere ähnlich einschränkende Voraussetzungen (z. B. Vorschriften über die Größe der zuzuteilenden Felder oder unveränderlich festgelegte Fristen) eine Gegensicherung in darauf zugeschnittenen Aufhebungsmöglichkeiten haben. Die Sondertatbestände in den Absätzen 2 und 3 sind daher unter dem Gesichtspunkt der Elastizität als unabdingbarer Inhalt des gewählten Konzessionssystems anzusehen.

— Zur Erlaubnis

Sinn und Zweck einer Erlaubnis können nur sein, daß das von ihr umfaßte Feld möglichst intensiv und zügig auf das Vorhandensein von Bodenschätzen untersucht wird. Der Inhaber der Erlaubnis muß daher von dem ihm eingeräumten Recht auch Gebrauch machen und die Aufsuchung ohne wesentliche Unterbrechungen durchführen. Die Tatsache, daß mit der Aufsuchung nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder die planmäßige Aufsuchung länger als ein Jahr, und zwar zusammenhängend, unterbrochen worden ist, ist deshalb ein zwingender Widerrufsgrund, es sei denn, daß die Unterbrechung vom Erlaubnisinhaber nicht zu vertreten ist (Absatz 2 Satz 1) oder die zuständige Behörde aus wichtigem Grunde eine Verlängerung der Jahresfrist eingeräumt hat.

Der Widerruf der Erlaubnis nach Absatz 2 Satz 2 ist — im Gegensatz zur Regelung nach Absatz 2 Satz 1 — nicht zwingend vorgeschrieben, sondern in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt. Maßgebend dafür ist, daß die Bedeutung und das Gewicht des Widerrufsgrundes in aller Regel von den besonderen Umständen des Einzelfalles abhängen. Eine abschließende Würdigung setzt daher die Möglichkeit einer Abwägung aller in Betracht kommenden Gesichtspunkte und Interessen voraus. Der Widerrufsgrund kommt nur für eine Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken in Betracht. In diesem Zusammenhang ist wesentlich, daß die zu gewerblichen Zwecken durchzuführende Aufsuchung von Bodenschätzen ihrer Natur nach eine die Gewinnung vorbereitende Tätigkeit ist. Deshalb ist auch dem Inhaber einer solchen Erlaubnis eine besondere Vorrangstellung bei der Erteilung einer Bewilligung eingeräumt worden (§ 12 Abs. 2 und § 14 Abs. 1). Beantragt der Inhaber jedoch keine Bewilligung, obwohl alle Voraussetzungen für deren Erteilung vorliegen (vgl. § 12), so soll die Erlaubnis widerrufen werden können. Die Fristsetzung durch die zuständige Behörde ist im Interesse der Rechtssicherheit notwendig. Sie soll dem Erlaubnisinhaber Klarheit über die Beurteilung der Rechtslage durch die zuständige Behörde verschaffen und ihm Gelegenheit geben, den möglichen Widerruf durch eine rechtzeitige Antragstellung abzuwenden. Bei der Frage, ob im Einzelfall von dieser Widerrufsmöglichkeit Gebrauch zu machen ist, wird zu berücksichtigen sein, ob ein besonderes Interesse an der Gewinnung der entdeckten Bodenschätze besteht.

— Zur Bewilligung

Auch die nicht ausgeübte Bewilligung muß entsprechend dem oben für die Erlaubnis erläuterten Grundgedanken widerrufen werden können. Im Hinblick darauf, daß die planmäßige Gewinnung von Bodenschätzen ein längeres Stadium der Vorbereitung und in aller Regel größere Investitionen als die Aufsuchung erfordert, können hier nicht dieselben Fristen wie nach Absatz 2 für die Erlaubnis gelten.

Eine über dreijährige Untätigkeit oder Unterbrechung der regelmäßigen Gewinnung muß aber grundsätzlich ausreichen, um auch hier festzustellen, daß der Inhaber nicht bereit oder in der Lage ist, den mit der Erteilung der Bewilligung verfolgten, im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken nachzukommen. Allerdings lassen sich Fälle nicht ausschließen, wo Gründe, die der Inhaber der Bewilligung nicht zu vertreten hat, die also außerhalb seiner Einflußsphäre liegen, eine längere Untätigkeit erfordern können. Gründe einer sinnvollen technischen oder wirtschaftlichen Planung des Bewilligungsinhabers werden dabei besonders hervorgehoben, um klarzustellen, daß darauf zurückzuführende Verzögerungen in keinem Falle vom Inhaber der Bewilligung zu vertreten sind. Diese Gründe können sich aus den konkreten technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten des Einzelfalles herleiten; für die wirtschaftliche Planung kann jedoch auch die allgemeine wirtschaftliche Situation von Bedeutung sein.

Absatz 4

Die besondere Rechtsnatur des Bergwerkseigentums und der Umstand, daß es nur unter besonders ausgestalteten Voraussetzungen erworben werden kann, rechtfertigen es, die Widerrufsgründe gegenüber der für die Bewilligung geltenden Regelung

zu erschweren. Die Dreijahresfrist des Absatzes 3 wird daher auf 10 Jahre heraufgesetzt (Satz 1).

Die Rechtsnatur als grundstücksgleiches Recht und die damit verbundene Beleihbarkeit erfordern es ferner, die im Grundbuch eingetragenen dinglich Berechtigten, insbesondere im Hinblick auf etwa erforderliche Schritte zur Rechtswahrung, vom Widerruf in Kenntnis zu setzen (Satz 3) und die Löschung des Rechts im Grundbuch zu veranlassen (Satz 4).

§ 19 — Aufhebung der Erlaubnis und Bewilligung

Absatz 1

Für die Regelung in dieser Vorschrift ist zunächst maßgebend, daß Gründe der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit gegen die Zulassung eines formlosen Verzichts auf diese Rechte sprechen. Materiell liegt der Regelung die Überlegung zugrunde, daß es aus den zu § 18 Abs. 2 und 3 dargelegten Gründen wenig sinnvoll erscheint, den Inhaber einer Erlaubnis oder Bewilligung gegen seinen Willen an seinem Recht festzuhalten. Einem Antrag nach Satz 1 ist daher in jedem Falle stattzugeben. Bei einer teilweisen Aufhebung ist jedoch zu prüfen, ob nicht für den vom Antrag nicht erfaßten Teil der Erlaubnis oder Bewilligung ein Widerruf über § 18 Abs. 1 in Betracht kommt, z. B. weil im verbleibenden Teilgebiet die in § 12 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 11 Nr. 9 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

Absatz 2

Gründe der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit machen es auch erforderlich, daß der Zeitpunkt des gänzlichen oder teilweisen Erlöschens der Erlaubnis oder Bewilligung zeitlich festgelegt werden muß. Absatz 2 stellt auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung nach Absatz 1 ab.

§ 20 — Aufhebung von Bergwerkseigentum

Für die Aufhebung von Bergwerkseigentum kennt das geltende Recht den „freiwilligen Verzicht" des Bergwerkseigentümers. Die in § 20 vorgesehene Aufhebung von Bergwerkseigentum auf Antrag des Bergwerkseigentümers lehnt sich zwar an das Institut des Verzichts an, bringt aber insofern eine wesentliche Vereinfachung, als für die Aufhebung — anders als nach der jetzigen allgemein anerkannten Verwaltungspraxis — von der Wahrung besonderer öffentlicher Interessen abgesehen werden kann:

— Das bei einem Verzicht auf Bergwerkseigentum nach geltendem Recht entstehende Problem der Haftung für Bergschäden, die erst nach dem Verzicht auftreten, ist durch § 114 generell ausgeschaltet;

— anderen öffentlichen Interessen, wie z. B. Beseitigung von Gefahren für die persönliche Sicherheit oder den öffentlichen Verkehr, ist durch den Abschlußbetriebsplan (§ 52), aber auch durch die Ausdehnung der Verantwortlichkeit nach § 57 Abs. 2 auf die Zeit nach Erlöschen der Bergbauberechtigung Rechnung getragen.

Die Vorschrift beschränkt sich daher auf den Schutz dinglich Berechtigter.

Absatz 1

Notwendig ist ein Antrag des Bergwerkseigentümers. Das Erlöschen des Bergwerkseigentums wird jedoch erst durch die Entscheidung der zuständigen Behörde, die den actus contrarius zur Verleihung darstellt, bewirkt. § 928 BGB findet keine Anwendung.

Das Verbot der Teilaufhebung von Bergwerkseigentum (Satz 2) verhindert eine Aufhebung nur dann, wenn gemäß § 28 eine entsprechende Teilung unmöglich sein sollte. Soll also Bergwerkseigentum teilweise aufgehoben werden, so sind zwei Verfahren erforderlich. Zunächst muß ein Teilungsverfahren nach § 28 durchgeführt, also hinsichtlich der aufzuhebenden Teile erst neues Bergwerkseigentum geschaffen werden. Danach kann dann in bezug auf den ursprünglich unselbständigen Teil des Bergwerkseigentums das Aufhebungsverfahren eingeleitet werden.

Absatz 2

Nach Eingang eines Aufhebungsantrages muß die zuständige Behörde prüfen, ob eingetragene dinglich Berechtigte vorhanden sind. Ist das nicht der Fall, kann dem Antrag stattgegeben werden. Hat jedoch die zuständige Behörde eingetragene dinglich Berechtigte festgestellt, so muß sie diese von der Einleitung des Aufhebungsverfahrens benachrichtigen. Die Mitteilung, die die im einzelnen genannten Angaben und Hinweise enthalten muß, ist außerdem im Bundesanzeiger und in dem Verkündungsorgan der zuständigen Behörde bekanntzumachen.

Absatz 3

Zum Schutz seiner Rechte ist ein dinglich Berechtigter, auch wenn er nach dem Inhalt seines Rechts die Zwangsvollstreckung in das Bergwerkseigentum nicht betreiben könnte, im Falle eines Aufhebungsantrages — wie nach geltendem Recht — berechtigt, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Mitteilung die Zwangsversteigerung des Bergwerkseigentums bei dem zuständigen Gericht zu beantragen.

Absatz 4

Die zuständige Behörde kann eine Entscheidung über die Aufhebung erst treffen, wenn innerhalb der Frist eine Zwangsversteigerung nicht beantragt worden oder die Zwangsversteigerung ergebnislos verlaufen ist. Mit Unanfechtbarkeit der ordnungsgemäß zugestellten Entscheidung erlischt das Bergwerkseigentum; es gehen auch alle am Bergwerkseigentum bestehenden dinglichen Rechte unter. Kommt es dagegen zu einem Zwangsversteigerungsverfahren und zur Erteilung des Zuschlags, dann ist der Aufhebungsantrag gegenstandslos geworden; er gilt nach Satz 1 zweiter Halbsatz als erledigt.

Absatz 5

Diese Vorschrift stellt sicher, daß auch das Grundbuch der neuen Lage angepaßt wird.

§ 21 — Übertragung und Übergang der Erlaubnis und Bewilligung

Erlaubnis und Bewilligung sind grundsätzlich an die Person des Inhabers gebundene Berechtigungen. Eine Übertragung oder ein Übergang auf eine andere Person ist daher nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Absatz 1

Durch diese Vorschrift soll insbesondere auftretenden wirtschaftlichen Notwendigkeiten Rechnung getragen werden. Z. B. kann aus finanziellen oder technologischen Gründen die Zusammenarbeit mit einem Dritten erforderlich oder zweckmäßig sein. Auch rein gesellschaftsrechtliche Notwendigkeiten können für eine Übertragung oder Beteiligung Dritter sprechen. Eine Erweiterung des Kreises oder das Auswechseln der Inhaber von Erlaubnissen oder Bewilligungen — und nur diese Tatbestände, nicht etwa die bloße finanzielle Beteiligung fallen unter die Begriffe „Übertragung" und „Beteiligung" — kann allerdings nur unter denselben Voraussetzungen zulässig sein wie die Erteilung der entsprechenden Berechtigung. Diesem Erfordernis dient der Zustimmungsvorbehalt. Die Verweisungsvorschriften in Satz 2 stellen dabei sicher, daß sich die Prüfung nur auf diejenigen Belange beschränkt, die durch die Übertragung oder Beteiligung berührt sein können. Das gilt beispielsweise nicht für die Frage der Gewinnbarkeit der Bodenschätze, und zwar gleichgültig, ob eine Übertragung oder Beteiligung beabsichtigt ist.

Absatz 2

Um die Kontinuität der Aufsuchungs- und Gewinnungstätigkeit nicht zu gefährden, geht nach Absatz 2 die Erlaubnis oder Bewilligung, ohne daß es einer besonderen Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf, auf den Erben oder einen sonstigen Gesamtrechtsnachfolger über. Das durch diese Vorschrift eingeräumte Erbenprivileg entspricht im wesentlichen der Regelung, wie sie auch in gewerberechtlichen Gesetzen vorgesehen ist. Entsprechendes gilt für den in Satz 2 vorgesehenen Übergang zur Rechtsausübung auf Nachlaßverwalter, Nachlaßkonkursverwalter, Nachlaßpfleger und Testamentsvollstrecker. Die genannten Personen haben jedoch die Verpflichtung, den Erbfall oder die Gesamtrechtsnachfolge anzuzeigen. Da im Rahmen der gesetzlichen Nachfolge der Übergang auf unzuverlässige Personen möglich wäre, mußte in Satz 3 ein auf diesen besonderen Fall zugeschnittener Ausschlußgrund eingefügt werden.

§ 22 — Veräußerung von Bergwerkseigentum

Absatz 1

Ein Vorbehalt staatlicher Genehmigung für die Veräußerung von Bergwerkseigentum besteht nach geltendem Recht lediglich in Teilen der Bundesrepublik und auch nur für einen bestimmten Kreis von Erwerbern. Satz 1 knüpft jedoch die Rechtswirksamkeit der auf die Veräußerung gerichteten Vereinbarungen generell an die Genehmigung der zuständigen Behörde. Das Motiv für diese Abweichung ergibt sich aus den Gründen, die nach Satz 2 zu einer Versagung der Genehmigung führen sollen.

Die vorgesehene Überwachung der Veräußerungsgeschäfte soll also helfen, einer etwaigen rückläufigen Entwicklung, d. h. einer Zersplitterung des Feldesbesitzes, zu begegnen.

Absatz 2

Diese Vorschrift dient in erster Linie der Erleichterung und Vereinfachung der Erteilung einer Genehmigung. Sie soll vor allem eine nicht vertretbare Erschwerung der Veräußerung durch zeitliche Verzögerung der Genehmigung verhindern. Satz 1 ist der Regelung in § 2 Abs. 1 des Grundstücksverkehrsgesetzes und Satz 2 dem § 6 Abs. 2 des genannten Gesetzes nachgebildet. Satz 3 ist dagegen dem Bundesbaugesetz entnommen.

ZWEITER ABSCHNITT

Vereinigung, Teilung und Austausch von Bergwerkseigentum

§ 23 — Zulässigkeit der Vereinigung

Diese Vorschrift knüpft an das dem geltenden Recht eigentümliche Rechtsinstitut der Konsolidation an. Wie im geltenden Recht ist Voraussetzung für eine Vereinigung von Bergwerksfeldern, daß die Bergwerksfelder eine gemeinsame Grenze haben. In Abweichung vom geltenden Recht wird jedoch zur Vermeidung von Unklarheiten gefordert, daß das Bergwerkseigentum, das sich auf die zu vereinigenden Bergwerksfelder bezieht, auf die gleichen Bodenschätze verliehen worden ist. Die Abweichung von der Terminologie des geltenden Rechts (Vereinigung statt Konsolidation) hat demgegenüber keine materielle Bedeutung.

Von der rechtlichen Vereinigung von Bergwerksfeldern mit der Folge der Entstehung neuen Bergwerkseigentums an dem vereinigten Bergwerksfeld (§ 26) ist die rein tatsächliche, zumeist aus wirtschaftlichen Gründen (z. B. gemeinsamer Betrieb, gemeinsame Verwaltung) vorgenommene Verbindung von Bergwerken zu unterscheiden.

§ 24 — Voraussetzungen der Vereinigung

Da die Vereinigung bezweckt, mehrere rechtlich selbständige Bergwerksfelder unter Entstehung neuen Bergwerkseigentums (§ 26) zu einem einheitlichen Ganzen zusammenzufügen, ist es notwendig, die erforderlichen Rechtsgeschäfte unter Beachtung des Umstandes, daß es sich um grundstücksgleiche Rechte handelt, nach Inhalt und Form näher zu bestimmen. Im einzelnen sind folgende Rechtsgeschäfte erforderlich:

Sollen die Bergwerksfelder mehrerer Bergwerkseigentümer vereinigt werden, bedarf es einer Einigung zwischen den Beteiligten über die Vereinigung; ist nur eine Person Inhaber von Bergwerkseigentum bezüglich mehrerer Bergwerksfelder, bedarf es einer Erklärung des Alleineigentümers über die Vereinigung. Die Einigung oder die Erklärung muß notariell beurkundet werden und zumindest den Namen des neuen Bergwerkseigentums und des neuen Bergwerkseigentümers enthalten. Darüber hinaus erscheint es zweckmäßig, bei mehreren Bergwerkseigentümern ausdrücklich hervorzuheben, daß in die Einigung auch Angaben über das Anteilsverhältnis oder sonstige Rechtsverhältnis zwischen den neuen Bergwerkseigentümern aufzunehmen sind (Nummer 1).

Bestehen dingliche Rechte Dritter, ist weiter eine notariell beurkundete Vereinbarung zwischen den dinglich Berechtigten und den beteiligten Bergwerkseigentümern über den Übergang der Belastungen auf das neue Bergwerkseigentum erforderlich (Nummer 3). Die Notwendigkeit, einen Lageriß des durch die Vereinigung entstehenden neuen Bergwerksfeldes (Nummer 2) zu fertigen, ergibt sich daraus, daß im Interesse der Rechtssicherheit und Klarheit genau feststehen muß, auf welches Bergwerksfeld sich das neue Bergwerkseigentum bezieht (vgl. § 25 Abs. 2). Die Vereinigung von Bergwerksfeldern kann — wie auch schon nach geltendem Recht — nicht in das alleinige Belieben von Bergwerkseigentümern und dinglich Berechtigten gestellt werden, da damit eine Veränderung der durch staatlichen Akt begründeten Rechte verbunden ist. Die Wirksamkeit des privatrechtlichen Vereinigungsaktes ist daher abhängig von der Genehmigung der zuständigen Behörde (Nummer 4, § 25).

§ 25 — Genehmigung der Vereinigung, Berechtsamsurkunde

Absatz 1

Die Versagung der Genehmigung ist nicht in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt. Sie darf vielmehr nur aus folgenden Gründen versagt werden: Einmal, wenn die Vereinigung nach § 23 unzulässig ist, zum anderen, wenn die erforderlichen Urkunden nicht vorliegen (Nummer 2) und außerdem dann, wenn der Vereinigung öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Versagungsgründe entsprechen dem geltenden Recht, auch soweit es sich um die öffentlichen Interessen handelt. Ein solches öffentliches Interesse kann der Vereinigung u. a. dann entgegenstehen, wenn durch die Vereinigung die Ausübung anderer Bergbauberechtigungen in unzumutbarer Weise beeinträchtigt würde, z. B. bei ganz oder teilweiser Umschließung durch die zu vereinigenden Felder.

Absatz 2

Aus der Genehmigung, den ursprünglichen Verleihungsurkunden, der Einigung oder Erklärung nach § 24 Nr. 1 und dem Lageriß nach § 24 Nr. 2 wird eine neue Berechtsamsurkunde hergestellt. Daraus folgt, daß die Genehmigung der Schriftform bedarf.

§ 26 — Wirkung der Vereinigung

Absatz 1

Mit der Zustellung oder Aushändigung der neuen Berechtsamsurkunde (§ 25 Abs. 2) an den Antragsteller wird die Vereinigung wirksam. Damit entsteht neues Bergwerkseigentum an dem einheitlichen Bergwerksfeld. Es handelt sich dabei aber — anders als bei der Verleihung — nicht um einen originären, sondern derivativen Erwerb. Die dinglichen Belastungen ergeben sich aus der Vereinbarung nach § 24 Nr. 3.

Absatz 2

Die Entstehung des neuen Bergwerkseigentums vollzieht sich außerhalb des Grundbuchs. Absatz 2 stellt sicher, daß die erforderliche Berichtigung im Grundbuch vorgenommen wird. Für die Berichtigung reicht es aus, wenn das Grundbuchamt eine beglaubigte Abschrift (Fotokopie) der neuen Berechtsamsurkunde erhält.

§ 27 — Teilung

Mit dieser Regelung wird an das dem geltenden Bergrecht bekannte Rechtsinstitut der sog. realen Feldesteilung angeknüpft. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Teilung sind jedoch gegenüber dem geltenden Recht konkreter und entsprechend der Zielsetzung dieses Gesetzes auch enger gefaßt.

Die Teilung des Feldes muß zunächst eine räumliche sein; eine Zerlegung nach Bodenschätzen ist nicht statthaft. Weiter müssen die durch die Teilung entstehenden Felder durch ebene Flächen, die lotrecht in die Tiefe verlaufen, abgegrenzt sein, d. h. es dürfen nur Geviertfelder entstehen (§ 4 Abs. 6).

Eine in dieser Weise beabsichtigte Teilung eines Bergwerksfeldes ist aber nur dann zulässig, wenn dadurch keine Feldeszersplitterung zu befürchten ist. Das wäre insbesondere der Fall, wenn die Teilung zu einer Erschwerung der sinnvollen und planmäßigen Gewinnung von Bodenschätzen führen würde.

Auf die Teilung finden die auf die Vereinigung bezüglichen Vorschriften der §§ 24 bis 26 mit der in Satz 2 näher bezeichneten Maßgabe Anwendung. Die Rechtswirksamkeit einer Teilung setzt also insbesondere ein privatrechtliches Rechtsgeschäft, nämlich die notariell beurkundete Erklärung des Bergwerkseigentümers über die Teilung, und die Genehmigung der zuständigen Behörde voraus. Mit der Teilung entstehen rechtlich selbständige Bergwerksfelder und neues Bergwerkseigentum an diesen Bergwerksfeldern. Aber auch hier stellt das neue Bergwerkseigentum — wie auch nach geltendem Recht — nur eine Fortsetzung des alten dar.

§ 28 — Austausch

Die ebenfalls schon dem geltenden Recht bekannte Möglichkeit, die Grenzen von Bergwerksfeldern ohne Beeinträchtigung des gesamten räumlichen

Umfangs aller beteiligten Felder zu ändern, wird als Austausch von Feldesteilen bezeichnet.

Ein solcher Austausch kann nur vorgenommen werden, wenn die auszutauschenden Teile jeweils an das Bergwerksfeld angrenzen, mit dem sie durch den Austausch vereinigt werden sollen, also durch den Austausch nicht Enklaven in den verschiedenen Bergwerksfeldern entstehen, wenn die auszutauschenden Teile in Form von Geviertfeldern abgegrenzt sind und das sich auf die beteiligten Bergwerksfelder beziehende Bergwerkseigentum auf die gleichen Bodenschätze verliehen ist.

Aus den gleichen Gründen wie bei der Teilung von Bergwerksfeldern ist auch der Austausch von Feldesteilen nicht zulässig, wenn eine Feldeszersplitterung zu befürchten ist, insbesondere eine sinnvolle und planmäßige Gewinnung von Bodenschätzen erschwert wird.

Die für die Vereinigung geltenden Vorschriften der §§ 24 bis 26 können — wie bei der Teilung — auch auf den Austausch grundsätzlich Anwendung finden (Satz 2). Die sich aus der Natur der Sache ergebenden Abweichungen sind in den Nummern 1 bis 3 des Satzes 2 im einzelnen näher bezeichnet.

Aus der Verweisung auf § 26 Abs. 1 folgt, daß mit der Rechtswirksamkeit des Austausches das ursprüngliche Bergwerkseigentum an den ausgetauschten Teilen untergeht. Hinsichtlich dieser Teile entsteht neues, aber wiederum nur abgeleitetes Bergwerkseigentum, das mit dem schon vorhandenen Bergwerkseigentum zusammengefaßt wird.

DRITTER ABSCHNITT

Feldes- und Förderabgabe

Die Ausgestaltung des Systems der Konzessionsabgaben lehnt sich an das geltende Recht an. Es entspricht allgemeiner Übung und Verwaltungspraxis seit Einführung des Staatsvorbehalts, daß für die Einräumung des Rechts auf Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen eine Gegenleistung gefordert wird. Die Einnahmen aus diesen Leistungen sind seither ständig gestiegen und haben daher für die Haushalte der betreffenden Länder eine nicht geringe Bedeutung. Im übrigen entspricht die Erhebung solcher Abgaben der Praxis in nahezu allen Staaten mit nennenswertem Bergbau. Da die geltenden Berggesetze in der Bundesrepublik aber keine ausdrücklichen Regelungen über die Konzessionsabgaben enthalten, ist ihre Rechtsgrundlage und Rechtsnatur umstritten. Erfordernisse der Rechtsstaatlichkeit, vor allem aber auch das wirtschaftliche Gewicht dieser Abgaben machen daher eine gesetzliche Regelung in gleichem Maße notwendig wie die Neugestaltung des bergbaulichen Berechtsamswesens.

Der Entwurf gestaltet die Feldes- und Förderabgaben als öffentlich-rechtliche Verleihungsgebühren aus. Die Abgaben knüpfen an eine staatliche Leistung an, die nicht nur in der Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung als solcher besteht — hierfür kämen nur Verwaltungsgebühren in Betracht —, sondern vor allem in der Zulassung, eine an sich nicht erlaubte Tätigkeit auszuüben und hierbei einige ausschließliche Rechte für sich in Anspruch nehmen zu können. Bei der Erlaubnis ist dies insbesondere der Ausschluß Dritter, die ebenfalls zu gewerblichen Zwecken aufsuchen wollten, aber auch die — wenngleich beschränkte — Aneignungsbefugnis. Bei der Bewilligung und beim Bergwerkseigentum sind es der absolute Ausschluß Dritter sowie eine uneingeschränkte ausschließliche Aneignungsbefugnis und die damit verbundene Sicherung einer wirtschaftlichen Position.

Der Begriff „Feldesabgabe" wurde gewählt, weil der Bemessungsmaßstab für diese Abgabe sich auf das Feld bezieht, für das die Erlaubnis erteilt wurde. Der Begriff „Förderabgabe" hat seine Grundlage in dem Marktwert der gewonnenen (geförderten) Bodenschätze als deren Bemessungsmaßstab.

§ 29 — Feldesabgabe

Absatz 1

Grundsätzlich hat jeder Inhaber einer Erlaubnis jährlich eine Feldesabgabe zu entrichten. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Feldesabgabe besteht aber nicht für den Inhaber einer Erlaubnis zur Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken. Diese Ausnahme entspricht dem allgemeinen Grundsatz, die Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken so wenig wie möglich zu belasten.

Absatz 2

Wie auch nach geltendem Recht soll die Feldesabgabe den Ländern zufließen. Anspruchsberechtigt ist jeweils das Land, in dem das Feld der Erlaubnis liegt. Liegt dieses Feld im Bereich des Festlandsockels, ist die Feldesabgabe an den Bund zu entrichten, weil der Festlandsockel nicht zum Hoheitsbereich eines Landes gehört.

Absatz 3

Absatz 3 legt die Bemessungsgrundlage und den Bemessungsmaßstab für die Feldesabgabe fest. Grundlage für die Bemessung ist der angefangene Quadratkilometer; d. h. jeder Quadratkilometer des Feldes einer Erlaubnis ist bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen. Für die Höhe der Feldesabgabe pro angefangenen Quadratkilometer ist die Zahl der Jahre seit Erteilung der Erlaubnis maßgebend; im ersten Jahr werden zehn und in den folgenden Jahren je weitere zehn Deutsche Mark erhoben. Der Höchstbetrag beläuft sich auf fünfzig Deutsche Mark pro angefangenen Quadratkilometer. Die in Satz 2 vorgesehene Anrechnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse.

§ 30 — Förderabgabe

Absatz 1

Während die Feldesabgabe an das Feld der Erlaubnis anknüpft, ist die Grundlage für die von dem Inhaber einer Bewilligung zu entrichtenden Förderabgabe die aus dem Feld einer Bewilligung gewon-

nenen oder mitgewonnenen bergfreien Bodenschätze (Satz 1). Da das Bergwerkseigentum nach § 9 aus einer Bewilligung hervorgegangen ist, müssen für diese Berechtigung dieselben Regeln gelten wie für die Bewilligung (Satz 2). Für altes, aufrechterhaltenes Bergwerkseigentum (vgl. § 151 Abs. 2 Nr. 2.

Von der Verpflichtung zur Zahlung einer Förderabgabe soll bei Vorliegen der in Satz 3 genannten Gründe abgesehen werden. Eine auf die Gewinnungstechnik zurückzuführende Ausnahme kann beispielsweise bei der Erdölförderung vorliegen, wenn zwangsläufig Gase mitgefördert und entweder abgefackelt oder der Lagerstätte wieder zugeführt werden. Die Freistellung bei Untergrundspeichern kommt beim Herstellen von Kavernenspeichern in Salzstöcken in Betracht, die beispielsweise zu der im öffentlichen Interesse liegenden Bevorratung von Mineralöl und Mineralölerzeugnissen angelegt werden, wenn das bei ihrer Errichtung anfallende Salz nicht verwertet, sondern etwa dem Meer zugeleitet wird.

Absatz 2

Nach geltendem Recht werden für die einzelnen Bodenschätze überwiegend unterschiedliche Bemessungsmaßstäbe angewendet. Teilweise gelten für den gleichen Bodenschatz von Land zu Land sogar verschiedene Bemessungsgrundlagen. Für eine Vereinheitlichung dieser vor allem historisch bedingten Unterschiede bietet sich der Marktwert für die weitaus überwiegende Zahl der in Betracht kommenden Bodenschätze als geeigneter Maßstab an. Jedenfalls wird dieser Maßstab der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise am meisten gerecht.

Der in Satz 1 festgesetzte Betrag der Förderabgabe ist in Anlehnung an die heutige Praxis gewählt worden, wenn man die derzeitige Handhabung berücksichtigt, der ein Abzug derjenigen Aufwendungen zugrunde liegt, die ab Gewinnungsort bis zur wirtschaftlichen Verwertbarkeit entstehen. Diese Handhabung hat aber — wie die bisherige Erfahrung zeigt — zu einer Fülle schwieriger, zum Teil nicht lösbarer Probleme (beispielsweise anteiliger Investitionsaufwand für Pipelines) und zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand bei Behörden und Unternehmen geführt. Die genannten Aufwendungen sind daher aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, aber auch um von vornherein einem Trend zur Umgehung der Abgrenzungsschwierigkeiten zu begegnen, generell von vornherein bei Festsetzung der Höhe des Vomhundertsatzes berücksichtigt worden.

Falls Bodenschätze keinen Marktwert haben, was eine Ausnahme sein wird, muß die zuständige Behörde — nach Anhörung sachverständiger Stellen — einen Wert als Bemessungsgrundlage festsetzen (Satz 2).

Absatz 3

Für die Verteilung der Förderabgaben zwischen Ländern und Bund gelten die in § 29 Abs. 2 normierten Grundsätze.

§ 31 — Feststellung, Erhebung und Änderung der Feldes- und Förderabgabe

Absatz 1

Die Durchführung der §§ 29 und 30 bedürfen einer detaillierten Einzelregelung. Da es sich hierbei im wesentlichen um Vorschriften technischer Art handelt, ist — wie in gleichgelagerten anderen Fällen — der Weg über eine Rechtsverordnung am zweckmäßigsten. Die Ermächtigung zur Normierung von Auskunftspflichten ist notwendig, weil die bestehenden allgemeinen Rechtsgrundlagen für statistische Erhebungen der erforderlichen Art nicht ausreichen.

Absatz 2

Ohne die Möglichkeit, die Feldes- und Förderabgabe nach Höhe und Bemessungsgrundlage modifizieren zu können, wäre das in den §§ 29 und 30 normierte System dieser Abgaben zu wenig elastisch, weil sonst allgemeinen und besonderen wirtschaftlichen Erfordernissen sowie bestimmten öffentlichen Interessen nur im Wege eines zeitraubenden Gesetzesänderungsverfahrens, also unter Umständen nicht schnell genug Rechnung getragen werden könnte. § 31 gibt daher dem Bundesminister für Wirtschaft die Ermächtigung, unter bestimmten Voraussetzungen eine Anpassung der Feldes- und Förderabgabe durch Rechtsverordnung vorzunehmen. Die Anpassung kann in einer Befreiung (Satz 1 Nr. 1), in einer Änderung des Grundbetrages und der Staffelung (nicht auch des Bemessungsmaßstabes: Quadratkilometer) bei Erlaubnissen (Satz 1 Nr. 2) sowie in einer Änderung des Vomhundertsatzes und Bemessungsmaßstabes bei Bewilligungen und Bergwerkseigentum (Satz 1 Nr. 3) bestehen. Diese verschiedenen Arten der Anpassung können jeweils nur für bestimmte Bodenschätze und/oder für bestimmte Gebiete (z. B. für den Bereich des Festlandsockels) und in jedem Falle auf bestimmte Zeit vorgeschrieben werden.

Der Erlaß einer Rechtsverordnung ist allerdings an enge Voraussetzungen geknüpft. In einem Falle ist die Voraussetzung, daß die Veränderung der Abgaben zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts erforderlich ist. Der Begriff „Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts" zielt auf die allgemeine volkswirtschaftliche Situation. Es kann insoweit auf das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582) verwiesen werden. Im zweiten Falle dagegen wird auf die wirtschaftliche Situation eines bestimmten Bergbauzweiges abgestellt. Die Abweichungen müssen erforderlich sein, um einer Gefährdung der Wettbewerbslage bei den diese Bodenschätze aufsuchenden oder gewinnenden Unternehmen zu begegnen. Bei der dritten Fallgruppe handelt es sich um einen Sammeltatbestand, um besonderen volkswirtschaftlichen Erfordernissen vor allem der Rohstoffversorgung und der Verbesserung der Ausnutzung heimischer Lagerstätten Rechnung tragen zu können. Die vierte Fallgruppe eröffnet die Möglichkeit, den Eigenverbrauch im Zusammenhang mit der Gewinnung von Bodenschätzen zu begünstigen.

VIERTER ABSCHNITT

Fundanzeige

§ 32 — Anzeige und Entschädigung

Absatz 1

Mit dieser Vorschrift soll dadurch ein Anreiz zur Anzeige zufällig entdeckter Bodenschätze gegeben werden, daß dem Entdecker unter bestimmten Voraussetzungen ein Ersatzanspruch eingeräumt wird (Satz 1). Dabei muß allerdings sichergestellt werden, daß weder eine gesetzwidrige Tätigkeit, noch ein mehrfaches Antreffen einer sich unter Umständen über eine größere Entfernung erstreckenden, aber bereits bekannten Lagerstätte honoriert wird (Satz 2). Der vorgesehene Ersatzanspruch hängt jedoch nicht nur von einer Anzeige des Entdeckers, sondern auch davon ab, ob ein Dritter auf Grund der Anzeige eine Bewilligung für den entdeckten Bodenschatz erhält. Wegen des danach geforderten Kausalzusammenhangs zwischen Anzeige und Bewilligung kann auf eine Frist für die Antragstellung verzichtet werden.

Absatz 2

Um die Grundlage für die Erteilung einer Bewilligung zu schaffen, muß die Anzeige mindestens in der in Satz 1 vorgeschriebenen Weise substantiiert sein. Mit der Benachrichtigungspflicht in Satz 2 soll der Entdecker in die Lage versetzt werden, seinen Ersatzanspruch so bald wie möglich geltend machen zu können.

ZWEITES KAPITEL

Berechtigungen auf grundeigene Bodenschätze

§ 33 — Inhalt der Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung grundeigener Bodenschätze

Die Befugnis des Grundeigentümers, auf seinem Grundstück grundeigene Bodenschätze aufzusuchen, zu gewinnen und die dazu erforderlichen Einrichtungen zu schaffen, ist an sich schon Inhalt des Grundeigentums selbst. Diese Rechtsposition — einschließlich der aus dem Grundeigentum resultierenden Abwehransprüche gegenüber Dritten — wird als gegeben vorausgesetzt (Nummer 1), wobei sich allerdings aus altem Recht und alten Verträgen Einschränkungen ergeben können (Nummer 2). Diese durch das bürgerliche Recht begründete Rechtsposition bedarf einerseits der Ergänzung um Befugnisse zur Aneignung bergfreier Bodenschätze und zum Erwerb des Eigentums an fremden grundeigenen Bodenschätzen im Rahmen der nach diesem Gesetz zugelassenen Mitgewinnung von Bodenschätzen und bei Ausübung des Hilfsbaurechts. Andererseits muß diese Rechtsposition gegenüber Dritten durch Begründung einer Duldungspflicht abgesichert werden, um Abwehransprüche nach § 1004 BGB auszuschließen, an deren Stelle nach Bergrecht der Bergschadensersatzanspruch tritt.

DRITTES KAPITEL

Zulegung von Bergbauberechtigungen

Die Vorschriften dieses Kapitels lehnen sich materiell an die nicht dingliche Form der Zulegung nach der Verordnung über die Zulegung von Bergwerksfeldern vom 25. März 1938 an, die als Bundesrecht im gesamten Bundesgebiet einheitlich gilt. Vorbilder hatte diese Verordnung in älteren preußischen Gesetzen.

Mit den §§ 34 ff. soll also die Möglichkeit erhalten bleiben, einen aus bestimmten Gründen gebotenen Abbau von Bodenschätzen in wirtschaftlich optimaler Weise durchzuführen, wenn er an sich nur wegen der Grenzen der Gewinnungsberechtigung unterbleiben müßte.

§ 34 — Voraussetzungen

Diese Vorschrift enthält zunächst die notwendige Umschreibung der Zulegung.

Zulegung ist danach die Fortführung des Abbaus von Bodenschätzen aus dem Feld einer Gewinnungsberechtigung (Hauptfeld) in das Feld einer benachbarten fremden Gewinnungsberechtigung.

Unter Gewinnungsberechtigung ist gemäß § 4 Abs. 5 — entsprechend dem geltenden Recht — jedes Recht zur Gewinnung von bergfreien oder grundeigenen Bodenschätzen zu verstehen. Es braucht sich bei den beteiligten Gewinnungsberechtigungen nicht um der Rechtsnatur nach gleichartige Rechte zu handeln, die Gewinnungsberechtigung des Hauptfeldes kann z. B. Bergwerkseigentum sein, die des Nachbargebietes kann aus dem Grundeigentum resultieren. Erforderlich ist lediglich, daß sich die beteiligten Gewinnungsberechtigungen auf den gleichen Bodenschatz beziehen, weil nur dann eine Fortführung des Abbaus aus dem Hauptfeld in das Feld der benachbarten Gewinnungsberechtigung in Betracht kommt. Das Recht zum grenzüberschreitenden Abbau kann von der zuständigen Behörde nur erteilt werden, wenn die in den Nummern 1 bis 6 im einzelnen bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind.

Aus der Nummer 1 ergibt sich, daß die Inhaber von benachbarten Gewinnungsberechtigungen hinsichtlich des Abbaus von Bodenschätzen zunächst auf den Weg der beiderseitigen Verständigung verwiesen werden. Die partielle Übertragung des Gewinnungsrechts durch behördlichen Akt darf aber, wenn eine solche Einigung nicht zustande gekommen ist, nicht schon deshalb erfolgen, weil es aus rein privatwirtschaftlichen Gründen für den Inhaber der Gewinnungsberechtigung des Hauptfeldes zweckmäßig oder erwünscht ist. Vielmehr muß nach den Nummern 2 und 3 der grenzüberschreitende Abbau aus bergwirtschaftlichen oder bergtechnischen Gründen geboten und aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich sein.

Als Gründe des Allgemeinwohls werden beispielhaft die Sicherstellung der Versorgung des Marktes mit Bodenschätzen und andere gesamtwirtschaftliche Gründe hervorgehoben. Mit der Nummer 4 werden die Änderungen der Zulegungsverordnung

übernommen, die durch das Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 eingeführt worden sind. Danach wird zur Sicherstellung des mit dem grenzüberschreitenden Abbau verfolgten Zieles ein Wirtschaftlichkeitsvergleich gefordert. Nach diesem Vergleich darf nicht damit gerechnet werden, daß der Abbau der Bodenschätze im Nachbarfeld von einem bereits betriebenen Bergwerk ebenso wirtschaftlich erfolgen wird wie im Rahmen der beabsichtigten grenzüberschreitenden Gewinnung. Die Nummer 5 sichert die Belange des Lagerstättenschutzes in demselben Maße, wie dies gemäß § 12 Abs. 1 i. V. m. § 11 Nr. 10 schon für die Erteilung der Bewilligung vorgeschrieben ist.

Nach der Nummer 6 setzt die Erteilung des Rechts zum grenzüberschreitenden Abbau schließlich eine Reihe weiterer Angaben des Antragstellers voraus, die für die Beurteilung der in den Nummern 2 bis 5 aufgeführten Voraussetzungen unerläßlich sind. Hervorzuheben ist Nummer 6 Buchstabe d, wonach glaubhaft zu machen ist, daß die für eine Durchführung des grenzüberschreitenden Abbaus erforderlichen Mittel aufgebracht werden können.

§ 35 — Verfahren

Das Verfahren über die Erteilung eines Rechts zum grenzüberschreitenden Abbau soll zweckmäßigerweise nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über das förmliche Verwaltungsverfahren abgewickelt werden. Der Gegenstand des Verfahrens erfordert jedoch seiner Natur nach bestimmte Sonderregelungen.

Nummer 1

Abweichend von § 13 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und der entsprechenden Vorschriften in den Länder-Verwaltungsverfahrensgesetzen muß als Beteiligter nicht nur der Antragsteller, sondern auch jeder, dem ein Gewinnungsrecht innerhalb des Feldes der fremden Berechtigung zusteht oder der Inhaber eines dinglichen Rechts an der fremden Berechtigung ist, angesehen werden. Welcher Art die Gewinnungsberechtigung ist, ist für die Beteiligung gleichgültig. Sie braucht sich insbesondere nicht auf die Art von Bodenschätzen zu erstrecken, deren Abbau beabsichtigt ist (Satz 1). Die nach Satz 2 zu ladende Behörde ist zwar im konkreten Fall zur Durchführung des Verfahrens nicht zuständig, weil in ihrem Bezirk nur die fremde Berechtigung ganz oder teilweise belegen ist. Ihre Hinzuziehung ist jedoch zweckmäßig. Allerdings stellt Satz 2 lediglich eine verfahrenstechnische Regelung dar; die andere Behörde erhält deshalb mit der Ladung nicht den Status eines Beteiligten.

Nummer 2

Die Möglichkeit, einen Vertreter in den in dieser Vorschrift genannten Fällen zu bestellen, entspricht bewährten bergrechtlichen Verfahrensgrundsätzen. Sie soll daher über § 16 VwVfG hinaus aufrechterhalten bleiben.

Nummer 3

Aus § 34 Nr. 1 ergibt sich, daß die Fortführung des Abbaus in das Feld einer anderen Gewinnungsberechtigung primär auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den beteiligten Inhabern der Gewinnungsberechtigungen durchgeführt werden soll. Das durch behördlichen Akt eingeräumte Recht zum grenzüberschreitenden Abbau kann demgegenüber nur subsidiären Charakter haben. Demgemäß wird die zuständige Behörde verpflichtet, auch in der Verhandlung auf eine Einigung hinzuwirken.

Über die Verhandlung ist in jedem Fall eine Niederschrift zu fertigen (§ 68 Abs. 4 VwVfG). Eine etwaige Einigung muß in dieser Niederschrift aber beurkundet werden. Deshalb müssen auf diese Beurkundung die einschlägigen Vorschriften des Beurkundungsgesetzes zur Anwendung kommen. Die Einhaltung dieser Vorschriften durch die zuständige Behörde empfiehlt sich auch deshalb, weil im Rahmen einer Einigung auch Rechtsgeschäfte über grundstücksgleiche Rechte (Bergwerkseigentum) vorgenommen werden können.

Nummer 4

Können sich die Beteiligten nicht einigen, muß die zuständige Behörde entscheiden. Kommt sie unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens zu dem Ergebnis, daß alle Voraussetzungen für die Erteilung des Rechts zum grenzüberschreitenden Abbau vorliegen, muß sie dem Antrag stattgeben.

Die Anforderungen an den Inhalt und die Nebenbestimmungen einer das Recht zum grenzüberschreitenden Abbau erteilenden Entscheidung sind in Anlehnung an die entsprechende Vorschrift für die Bewilligung (§ 16) festgelegt. Durch die Erteilung des Rechts zum grenzüberschreitenden Abbau wird die Gewinnungsberechtigung des Hauptfeldes nicht verändert, insbesondere nicht in ihrem Geltungsbereich ausgedehnt. Die rechtliche Selbständigkeit aller beteiligten Gewinnungsberechtigungen bleibt erhalten, die Ausübung der auf das Nachbargebiet bezüglichen Gewinnungsberechtigung wird jedoch in dem in der Entscheidung festgelegten Umfang auf den Inhaber der Gewinnungsberechtigung des Hauptfeldes übertragen.

§ 36 — Entschädigung, Verfahrenskosten

Absatz 1

Da durch die Erteilung des Rechts zum grenzüberschreitenden Abbau die Gewinnungsberechtigung im Nachbarfeld zugunsten des Inhabers der Gewinnungsberechtigung im Hauptfeld eingeschränkt wird, ergibt sich die Notwendigkeit, dem Inhaber der eingeschränkten Berechtigung einen Entschädigungsanspruch einzuräumen. Satz 2 stellt sicher, daß dann, wenn sich die Beteiligten über die Entschädigung nicht einigen können, eine Entscheidung über die Erteilung des Rechts zum grenzüberschreitenden Abbau ohne Regelung der Entschädigung nicht getroffen werden darf.

Absatz 2

Die Bemessung der Entschädigung ist an den zu Art. 14 GG entwickelten Grundsätzen auszurichten. Grundsätzlich ist der eingetretene Vermögensschaden angemessen auszugleichen (Satz 1). Dieser Grundsatz gilt nicht, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entschädigungspflicht entsteht, aus der fremden Berechtigung Nutzen gezogen, z. B. Bodenschätze gewonnen werden. In diesem Falle ist bei der Bemessung der Entschädigung von dem Maß der Beeinträchtigung dieser Nutzungen auszugehen (Satz 2). Eine für die Zukunft erwartete Verbesserung der Nutzungen ist jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn bereits getroffene Maßnahmen (z. B. Aus- und Vorrichtung, Rationalisierung) erwiesenermaßen zu einer nachhaltigen Steigerung der Nutzung geführt hätten (Satz 3).

Die Entschädigung ist in Geld zu leisten. Der Inhaber der fremden Berechtigung kann statt einer einmaligen eine laufende Zahlung verlangen (Satz 4). Der Interessenlage dinglich Berechtigter wird durch die Anwendung von Artikel 52 und 53 EGBGB Rechnung getragen (Satz 5).

Absatz 3

Diese Vorschrift enthält die in gleichgelagerten Fällen übliche Kostenregelung.

Auf Rechtsstreitigkeiten über die Erteilung oder Nichterteilung des Rechts zum grenzüberschreitenden Abbau ist die Verwaltungsgerichtsordnung anzuwenden. Streitigkeiten über die Entschädigung sind vor den ordentlichen Gerichten auszutragen (§ 145).

§ 37 — Inhalt der Zulegung, Aufhebung, Förderabgabe

Absatz 1

Das durch die Zulegung entstehende Recht zum grenzüberschreitenden Abbau entspricht weitgehend der Bewilligung. Es ist daher gerechtfertigt, dieses Recht sowohl inhaltlich einer Bewilligung ausdrücklich gleichzustellen als auch die Aufhebung des Rechts von denselben Voraussetzungen abhängig zu machen, wie die Aufhebung einer Bewilligung.

Wird das Recht zum grenzüberschreitenden Abbau eingeräumt, kann die etwa bestehende Verpflichtung des Inhabers der fremden Berechtigung zur Zahlung von Förderabgaben nicht unbeschränkt bestehen bleiben. Deshalb wird bestimmt, daß die Verpflichtungen aus § 30 in dem Umfange auf den Inhaber des Rechts zum grenzüberschreitenden Abbau anzuwenden sind, wie sie auf den Inhaber der fremden Berechtigung anzuwenden wären.

Absatz 2

Diese Vorschrift dient der notwendigen Sicherung von Entschädigungsansprüchen des Inhabers der betroffenen fremden Berechtigung. Inhaltlich lehnt sie sich an enteignungsrechtliche Vorschriften in gleichgelagerten Fällen an.

DRITTER TEIL

Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung

Während die Vorschriften des Zweiten Teils das bergbauliche Berechtsamswesen zum Gegenstand haben, bilden die Vorschriften des Dritten Teils den Kern derjenigen Normen, die sich auf die Ausübung aller Bergbauberechtigungen, d. h. auf den Betrieb der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen beziehen. Die bewährten Rechtsinstitute des geltenden Bergrechts werden im wesentlichen übernommen, aber praktischen und rechtsstaatlichen Erfordernissen entsprechend neugestaltet und fortentwickelt. Das gilt im einzelnen

— für das System der allgemein gültigen, nicht nur im Bergrecht verankerten Aufsuchungsverbote und -beschränkungen, das der heutigen Rechtslage angepaßt wird,

— für das bergrechtliche Betriebsplanverfahren und

— für das Recht der verantwortlichen Personen, das schon im Rahmen des geltenden Bergrechts in den letzten Jahren in verschiedenen Ländern einer Neuregelung unterworfen worden ist.

Dem Geltungsbereich nach § 2 entsprechend finden die Vorschriften des Dritten Teils auf alle bergfreien und auf die grundeigenen Bodenschätze Anwendung, soweit sich aus einzelnen Vorschriften keine Einschränkung ergibt.

ERSTES KAPITEL

Allgemeine Vorschriften über die Aufsuchung und Gewinnung

ERSTER ABSCHNITT

Aufsuchung

§ 38 — Einigung mit dem Grundeigentümer, Zustimmung anderer Behörden, Schadensersatz

Absatz 1

Häufig kann die Aufsuchung nur von der Oberfläche her durchgeführt werden; dazu ist die Benutzung von Grundstücken unerläßlich. Handelt es sich dabei um fremde Grundstücke, so ist — entsprechend dem geltenden Recht — die Benutzung grundsätzlich von der Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten abhängig (Satz 1 Nr. 1). Aufsuchungsarbeiten jedoch, die ohne Beeinträchtigung der Oberfläche aus der Luft oder unterirdisch durchgeführt werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Grundeigentümers (Satz 2). Um zu verhindern, daß in den Fällen, in denen das Grundstück einem öffentlichen Zweck gewidmet ist, durch bloße Zustimmung des Grundbesitzers die Zweckbestimmung gefährdet wird, ist es trotz § 47 erforderlich, über die Zustimmung des Grundbesitzers hinaus auch die Zustimmung derjenigen Behörde einzuholen, die für die Wahrung der mit der Widmung verfolgten Zwecke zuständig ist (Satz 1 Nr. 2).

Absatz 2

Für Grundstücke, die einem öffentlichen Zweck gewidmet sind, kann die Regelung in Absatz 1 nur als Grundsatz gelten. Angesichts der Vielschichtigkeit von Art, Inhalt und Ausmaß der hier in Betracht kommenden Widmungen ist eine differenzierte Ausnahmeregelung erforderlich. So ist wegen der vollständigen Verdrängung privater Befugnisse des Eigentümers bei ausschließlich einem öffentlichen Zweck dienenden Grundstücken (z. B. öffentlichen Straßen und Plätze) dessen Zustimmung im vorliegenden Zusammenhang rechtlich nicht relevant und daher entbehrlich (Nummer 1). Aber auch das Erfordernis einer Zustimmung der zur Wahrung der mit der Widmung verbundenen Zwecke zuständigen Behörde ist dann nicht zu rechtfertigen, wenn sich die Aufsuchungstätigkeit nicht von den Tätigkeiten unterscheidet, die im Rahmen der Widmung (z. B. im Rahmen des Gemeingebrauchs an Straßen oder Gewässern) ohne Beschränkung ausgeübt werden dürfen. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen ein Grundstück zwar einem öffentlichen Zweck gewidmet ist, diese Widmung aber nicht alle Nutzungs- und Benutzungsmöglichkeiten erfaßt (Nummer 2 Buchstabe a). Die Regelung in Nummer 2 Buchstabe b ist demgegenüber nicht materieller Art; durch sie wird vielmehr rechtstechnisch ausgeschlossen, daß dieselbe Behörde über denselben Sachverhalt zweimal entscheiden muß.

Absatz 3

Diese Vorschrift enthält die in ähnlichen Fällen übliche Verpflichtung, nach beendigter Benutzung den früheren Zustand wiederherzustellen. Da mit der Aufsuchung jedoch in der Regel die Gewinnung von Bodenschätzen vorbereitet werden soll, wäre es unwirtschaftlich, auch solche Einwirkungen, die für eine spätere Gewinnung aufrechterhalten bleiben müssen, zunächst wieder zu beseitigen. Es wird daher vorgesehen, daß durch Entscheidung der zuständigen Behörde in solchen Fällen die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes eingeschränkt oder aufgehoben werden kann. In diesen Fällen bleibt es jedoch dem Aufsuchungsberechtigten überlassen, ob er von der vornehmlich in seinem Interesse eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen will, weil davon das Ausmaß seiner Ersatzverpflichtung nach Absatz 4 abhängen kann. Diese Wahlmöglichkeit kann jedoch dann nicht in Betracht kommen, wenn die zuständige Behörde zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche eine Abweichung von dem früheren Zustand des Grundstücks angeordnet hat, um den Anforderungen zu genügen, die in den für die Landschaftspflege maßgebenden Gesetzen oder in den danach verbindlichen Planungen aufgestellt sind.

Absatz 4

Die Entschädigungsregelung knüpft an das geltende Recht an. Sie weicht davon auch nicht insoweit ab, als nach Absatz 3 eine Abweichung von dem früheren Zustand des Grundstücks angeordnet werden kann, weil bereits heute schon die meisten Berggesetze Regelungen zur Wahrung der Belange der Wiedernutzbarmachung enthalten. Jedenfalls muß es allein dem Risiko des Aufsuchungsberechtigten zugerechnet werden, wenn er durch seine Tätigkeit derartige Anordnungen auslöst. Die Entschädigungsregelung ist abdingbar; mit der Zustimmung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 kann also eine andere Regelung vereinbart werden.

Absatz 5

Um sicherzustellen, daß die Ansprüche auf Wiederherstellung und Entschädigung auch realisiert werden können, wird den Gläubigern ein Anspruch auf Sicherheitsleistung eingeräumt.

§ 39 — Streitentscheidung

Absatz 1

Die Frage, ob eine Aufsuchung durchgeführt werden darf oder nicht, kann nicht unter allen Umständen von der Bereitwilligkeit des Grundeigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten abhängig gemacht werden. Wie schon im geltenden Recht wird daher für bestimmte Fälle die Möglichkeit geschaffen, die verweigerte Zustimmung zur Benutzung des Grundstücks durch eine behördliche Entscheidung zu ersetzen. Die Ersetzung kann aber nur erfolgen, wenn öffentliche Interessen die Aufsuchung erfordern. Als ein besonderer Fall dafür ist die Durchforschung des Bundesgebietes nach nutzbaren Vorkommen an Bodenschätzen anzusehen.

Wenn unter Gebäuden, auf Betriebsgrundstücken, in Gärten oder eingefriedeten Hofräumen aufgesucht werden soll, sind die Interessen des Grundeigentümers und der sonstigen Nutzungsberechtigten naturgemäß stärker in Rechnung zu stellen. Die versagte Zustimmung kann daher nur aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses ersetzt werden, also nur dann, wenn bei einer Abwägung der Interessenlage höherrangigen öffentlichen Interessen der Vorrang einzuräumen ist.

Absatz 2

Auch wenn die versagte Zustimmung ersetzt wird, soll die Frage der Entschädigung und der Stellung von Sicherheiten primär durch Vereinbarungen zwischen den Beteiligten geregelt werden. Erst wenn auch insoweit keine Einigung zustande kommt, muß auf Antrag die zuständige Behörde entscheiden.

Dem Interesse des Grundeigentümers und der sonstigen Nutzungsberechtigten entspricht es, daß erst dann die Aufsuchung begonnen oder fortgesetzt werden darf, wenn durch Ersatzleistung oder Hinterlegung einer Sicherheit sichergestellt ist, daß sie ihre Ansprüche auch realisieren können.

§ 40 — Gewinnung von Bodenschätzen bei der Aufsuchung

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 gewährt die Erlaubnis nicht nur das Recht zur Aufsuchung bestimmter Bodenschätze, sondern auch das Recht, die bei planmäßiger Aufsuchung notwendigerweise zu lösenden oder freizusetzenden Bodenschätze zu gewinnen und das Eigentum daran zu erwerben. Die Beurteilung der

Frage, ob im Rahmen einer Aufsuchung Bodenschätze notwendigerweise gelöst oder freigesetzt werden müssen, kann aber nicht dem Inhaber einer Erlaubnis überlassen werden, weil verhindert werden muß, daß die Aufsuchung in den Hintergrund tritt und in Wirklichkeit eine Gewinnung betrieben wird. Daher schreibt § 40 vor, daß bei der Aufsuchung nur diejenigen Bodenschätze gewonnen werden dürfen, die nach der Entscheidung der zuständigen Behörde bei planmäßiger Durchführung der Aufsuchung aus bergtechnischen, sicherheitlichen oder anderen Gründen gewonnen werden müssen. Als andere Gründe kommen z. B. lagerstättenkundliche Erfordernisse in Betracht. Bei den Bodenschätzen, die gewonnen werden dürfen, braucht es sich nicht um diejenigen zu handeln, auf die sich die Erlaubnis erstreckt; es kommen auch andere bergfreie oder nicht bergfreie Bodenschätze in Betracht. Soweit der Aufsuchungsberechtigte auf Grundstücken, die in seinem Eigentum stehen, aufsucht, kann er andere als bergfreie Bodenschätze jederzeit, d. h. ohne besondere Entscheidung der zuständigen Behörde, gewinnen; das ist Inhalt seines Grundeigentums. Satz 2 enthält insoweit lediglich eine Klarstellung. Im übrigen gilt § 40 nicht nur bei Aufsuchung bergfreier Bodenschätze, sondern auch bei der Aufsuchung grundeigener Bodenschätze, weil sich hierbei unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der Aufsuchung bergfreier Bodenschätze die Notwendigkeit der Gewinnung ergeben kann.

ZWEITER ABSCHNITT

Gewinnung

§ 41 — Mitgewinnung von Bodenschätzen bei der Gewinnung bergfreier Bodenschätze

Wichtigster Inhalt der Bewilligung (§ 8), des Bergwerkseigentums (§§ 9, 151) und gleichgestellter Bergbauberechtigungen ist das Recht, die von der Berechtigung umfaßten Bodenschätze zu gewinnen. Aus bergtechnischen und bergsicherheitlichen Gründen kann jedoch das Gewinnungsrecht nicht in jedem Fall auf die in der Berechtigung bezeichneten Bodenschätze beschränkt bleiben. Mit Rücksicht darauf, daß häufig Bodenschätze zusammen vorkommen, ergibt sich vielmehr die Notwendigkeit, das Gewinnungsrecht auch auf andere Bodenschätze auszudehnen. Dieser Notwendigkeit tragen auch schon die geltenden Gesetze Rechnung; einmal wird dem Bergwerkseigentümer hinsichtlich anderer verleihbarer, in seinem Feld vorkommender Mineralien unter bestimmten Voraussetzungen ein Mutungsvorrecht eingeräumt, zum anderen hat er das Recht, andere, bereits einem Dritten verliehene Bodenschätze unter bestimmten Voraussetzungen mitzugewinnen.

Ein Mitgewinnungsrecht ist auch Inhalt der Gewinnungsberechtigungen des vorliegenden Gesetzentwurfs (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 1, § 9 Abs. 1, § 151). In § 41 wird das Mitgewinnungsrecht im einzelnen umschrieben. Ein dem Nutzungsvorrecht beim Bergwerkseigentum nach geltendem Recht etwa entsprechendes Vorrecht auf Erteilung einer Bewilligung erübrigt sich. Die Ausgestaltung des Mitgewinnungsrechts einerseits und die Elastizität des vorgesehenen Konzessionssystems (§§ 6 ff.) tragen den Bedürfnissen der Praxis in ausreichendem Maße Rechnung.

Absatz 1

Das Mitgewinnungsrecht bedarf in jedem Einzelfall der Konkretisierung. Wie das Gewinnungsrecht bei der Aufsuchung kann aber auch das Mitgewinnungsrecht bei der Gewinnung seinem Inhalt nach nicht durch den Gewinnungsberechtigten selbst bestimmt werden, da unter Umständen fremde Gewinnungsberechtigungen berührt werden. Die Frage, ob bei planmäßiger Durchführung der Gewinnung aus bergtechnischen oder sicherheitstechnischen Gründen die von der Gewinnungsberechtigung umfaßten und andere bergfreie oder grundeigene Bodenschätze nur gemeinschaftlich gewonnen werden können, muß daher durch die zuständige Behörde entschieden werden (Satz 1). Um den anderen betroffenen Berechtigten die Wahrung ihrer Rechte zu ermöglichen, wird in Satz 2 der Gewinnungsberechtigte zur unverzüglichen Unterrichtung der anderen Berechtigten verpflichtet.

Absatz 2

Das Mitgewinnungsrecht wird nicht zur Befriedigung wirtschaftlicher Bedürfnisse des Gewinnungsberechtigten, sondern allein aus bergtechnischen oder sicherheitstechnischen Gründen gewährt. Soweit jedoch durch die Ausübung eines Mitgewinnungsrechts wirtschaftliche Interessen anderer Gewinnungsberechtigter berührt werden, also Aneignungsrechte Dritter bestehen oder fremde grundeigene Bodenschätze gewonnen werden, muß ein Ausgleich ermöglicht werden. Grundsätzlich sind diese mitgewonnenen Bodenschätze auf ein innerhalb bestimmter Frist gestelltes Verlangen des anderen Berechtigten und gegen Erstattung der dem Gewinnungsberechtigten entstehenden Aufwendungen herauszugeben. Diese Aufwendungen können aus der Gewinnung, einer etwa erforderlichen Aufbereitung und aus der Verpflichtung zur Zahlung von Förderabgaben resultieren. Die Herausgabepflicht kann jedoch nicht uneingeschränkt gelten. Einmal erscheint die Herausgabe der bis zu dem Zeitpunkt mitgewonnenen Bodenschätze nicht gerechtfertigt, bis zu dem sich der andere Berechtigte über das notwendige Verlangen nicht entscheiden kann; anderenfalls würde der Gewinnungsbetrieb in nicht vertretbarer Weise beeinträchtigt. Die Herausgabe kann ferner nicht in Betracht kommen, wenn eine Trennung der mitgewonnenen von den übrigen Bodenschätzen nicht oder nur unter Einsatz unverhältnismäßig hoher Aufwendungen möglich ist. Sie muß aber auch — wie schon nach geltendem Recht — dann entfallen, wenn der Gewinnungsberechtigte die mitgewonnenen Bodenschätze zur Sicherung des eigenen Betriebes oder der Oberfläche verwendet. Diese Einschränkung der Herausgabepflicht, die auch schon nach geltendem Recht besteht, ist deshalb gerechtfertigt, weil dem Gewinnungsberechtigten die Möglichkeit gegeben werden

muß, die zwangsläufig mitgewonnenen Bodenbestandteile z. B. als Versatzmaterial für die durch den Abbau entstandenen Hohlräume zu verwenden (Satz 2).

Stehen herauszugebende Bodenschätze mehreren Berechtigten zu, muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß eine Trennung technisch ausgeschlossen oder wegen der damit verbundenen Aufwendungen unzumutbar ist. Für diesen Fall ist eine anteilsmäßige Herausgabe der Bodenschätze vorgesehen (Satz 3). Kriterien dafür können sowohl der gebietsmäßige Anteil der anderen Berechtigungen als auch das Gewichts-, Volumen- oder Wertverhältnis der Anteile der einzelnen Bodenschätze an allen mitgewonnenen, nicht getrennt herauszugebenden Bodenschätzen sein. Welche Kriterien heranzuziehen und in welchem Maße sie zu bewerten sind, kann jedoch nur im Einzelfall entschieden werden.

Absatz 3

Über die Frage der Unmöglichkeit oder der Unzumutbarkeit einer Trennung herauszugebender Bodenschätze kann ebenso wie über die Größe der Anteile zwischen den Beteiligten Streit entstehen. Hierfür eröffnet Absatz 3 die Möglichkeit zu einer behördlichen Entscheidung.

§ 42 — Mitgewinnung von Bodenschätzen bei der Gewinnung grundeigener Bodenschätze

Bei der Gewinnung grundeigener Bodenschätze kann die Mitgewinnung bergfreier Bodenschätze erforderlich werden. Wegen der gleichen Interessenlage ist § 41 entsprechend anzuwenden. Das hinsichtlich der nicht herauszugebenden bergfreien Bodenschätze erforderliche Aneignungsrecht ergibt sich aus § 33.

§ 43 — Hilfsbaurecht

Die Notwendigkeit, dem Inhaber einer Gewinnungsberechtigung das Recht einzuräumen, außerhalb des Feldes seiner Gewinnungsberechtigung Stollen, Schächte, Strecken und ähnliche unterirdische bergbauliche Anlagen zu errichten, kann sich daraus ergeben, daß beispielsweise die Lage des Gebirges oder die Gestaltung der Oberfläche es nicht oder nur unter erschwerten Umständen gestatten, die für den Abbau notwendigen Anlagen innerhalb des Gebietes der eigenen Gewinnungsberechtigung anzulegen.

Das Institut des Hilfsbaurechts ist aus dem geltenden Recht übernommen, teilweise jedoch anders gestaltet. Außerdem kommt das Hilfsbaurecht auch bei der Gewinnung grundeigener Bodenschätze in Betracht.

Absatz 1

Hilfsbaue sind nur unterirdische Anlagen im Feld außerhalb der eigenen Gewinnungsberechtigung, also nicht Anlagen über Tage und nicht Anlagen im Feld der eigenen Gewinnungsberechtigung. Will der Gewinnungsberechtigte Anlagen über Tage auf fremden Grundstücken errichten, muß er das Grundabtretungsverfahren (§§ 76 ff.) in Anspruch nehmen.

Das Hilfsbaurecht kann dem Gewinnungsberechtigten jedoch mit Rücksicht auf die Interessenlage anderer (Grundeigentümer, andere Gewinnungsberechtigte) nicht uneingeschränkt eingeräumt werden. Auf der Seite des Gewinnungsberechtigten muß ein besonderes Bedürfnis vorliegen: der Hilfsbau muß der technischen oder wirtschaftlichen Verbesserung seines Bergwerks, insbesondere der Wasserlösung oder der Wetterführung, zu dienen bestimmt sein. Anders als nach geltendem Recht müssen diese Voraussetzungen auch dann vorliegen, wenn lediglich das Grundeigentum und nicht auch die Gewinnungsberechtigung eines anderen betroffen ist. Werden allerdings in dem Feld, in dem Hilfsbaue angelegt werden sollen, Bodenschätze nicht gewonnen, genügt es, wenn die genannten Voraussetzungen auf seiten des Gewinnungsberechtigten erfüllt sind. Werden jedoch in diesem Feld Bodenschätze gewonnen, darf die Gewinnung des anderen Gewinnungsberechtigten nicht gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt werden; Behinderungen unwesentlicher Art schließen also das Anlegen von Hilfsbauen nicht aus.

Absatz 2

Zwar darf ein Hilfsbau in dem Feld einer fremden Gewinnungsberechtigung nur angelegt werden, wenn die Gewinnung des anderen Berechtigten nicht gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt wird. Damit ist aber noch nicht von vornherein ausgeschlossen, daß dem anderen Berechtigten ein Schaden entsteht, etwa durch Erschwerung seiner Gewinnung oder durch Beschädigung von Grubenbauen. Für diesen Schaden muß der Hilfsbauberechtigte Ersatz in Geld leisten. Soweit durch den Hilfsbau anderen als dem Inhaber der fremden Gewinnungsberechtigung ein Schaden entsteht, richtet sich dessen Regulierung nach den Regeln über den Bergschaden.

Absatz 3

Der Gewinnungsberechtigte hat, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, einen aus öffentlichem Recht begründeten Anspruch darauf, Hilfsbaue anzulegen. Ob ein Hilfsbaurecht besteht, kann aber zwischen den Beteiligten umstritten sein. In diesen Streitfällen entscheidet auf Antrag die zuständige Behörde.

§ 44 — Mitgewinnung von Bodenschätzen bei Anlegung von Hilfsbauen

Absatz 1

Das Anlegen von Hilfsbauen wird vielfach nicht möglich sein, ohne daß Bodenschätze gelöst oder freigesetzt werden. Absatz 1 begründet daher für den Hilfsbauberechtigten — ähnlich wie bei § 41 — das Recht, alle Bodenschätze mitzugewinnen, die nach der Entscheidung der zuständigen Behörde bei ordnungsgemäßer Anlegung des Hilfsbaues gelöst

werden müssen. Für die Unterrichtung betroffener anderer Berechtigter übernimmt Satz 2 die Regelung aus § 41 Abs. 1.

Absatz 2

Durch die Verpflichtung des Hilsbauberechtigten, bergfreie Bodenschätze, für die bereits Aneignungsrechte Dritter bestehen, und nicht bergfreie Bodenschätze auf Verlangen unentgeltlich herauszugeben, wird ein gewisses Äquivalent dafür geschaffen, daß die anderen Berechtigten zwar Ersatz, aber keine Vergütung für das Anlegen von Hilfsbauen verlangen können. Können herauszugebende, mehreren anderen Berechtigten zustehende Bodenschätze nicht oder nur unter unzumutbaren Aufwendungen voneinander getrennt werden, ist unter entsprechender Anwendung von § 41 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 zu verfahren.

§ 45 — Hilfsbau bei Bergwerkseigentum

Da das Bergwerkseigentum als Form der Bergbauberechtigung grundsätzlich aufrechterhalten wird, bedarf es der Klärung, wie Hilfsbaue, die auf Grund von Bergwerkseigentum angelegt werden, rechtlich zu behandeln sind. Hier wird das im überwiegenden Teil der Bundesrepublik geltende Recht übernommen, wonach Hilfsbaue wesentliche Bestandteile (§ 94 BGB) desjenigen Bergwerkseigentums sind, auf Grund dessen sie angelegt werden, und der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfen.

§ 46 — Benutzung fremder Grubenbaue

Das geltende Recht kennt keinen Anspruch des Gewinnungsberechtigten, fremde Grubenbaue zu benutzen. Die nach dem älteren Recht auf dem Bergwerkseigentum ruhende sogenannte notwendige Servitut, wonach den Eigentümern anderer Bergwerke die Mitbenutzung der Grubenbaue gegen eine Abgabe gestattet werden mußte, wurde in das geltende Recht nicht übernommen; die Bergwerkseigentümer wurden auf den Weg von Vereinbarungen verwiesen.

Den Bedürfnissen eines Gewinnungsberechtigten, denen durch Ausübung des Hilfsbaurechts Rechnung getragen werden soll, kann aber unter Umständen auch dadurch genügt werden, daß er bereits bestehende fremde Grubenbaue benutzt. Wenn eine Vereinbarung darüber nicht zu erreichen ist, bliebe ihm sonst nur die Möglichkeit, von seinem Hilfsbaurecht Gebrauch zu machen und zusätzliche Grubenbaue anzulegen. Sinnvoller ist es, den Gewinnungsberechtigten von Vereinbarungen, die zwar immer möglich sind, unabhängig zu machen und ihm für diese Fälle ein Benutzungsrecht einzuräumen.

Absatz 1

Da das Benutzungsrecht im Prinzip dieselbe Funktion wie das Hilfsbaurecht hat, müssen auch für beide Rechte die gleichen Voraussetzungen erfüllt sein (Satz 1 Nr. 1). Beim Benutzungsrecht kommt jedoch als weitere Voraussetzung hinzu, daß der Gewinnungsberechtigte einen angemessenen Teil der Aufwendungen für die Errichtung und Unterhaltung der zu benutzenden Grubenbaue übernimmt (Satz 1 Nr. 2). Die angemessene Beteiligung an den Aufwendungen wird sich nach dem Ausmaß der Benutzung zu richten haben.

Satz 2 stellt sicher, daß Baue, die zwar als Grubenbaue errichtet worden sind, in dem in Betracht kommenden Zeitpunkt aber anderen als bergbaulichen Zwecken dienen, nicht Gegenstand des Benutzungsrechts sein können. In diesem Zusammenhang ist insbesondere an die Verwendung früherer Bergwerke für Verteidigungszwecke oder zur Abfallbeseitigung zu denken. Der Inanspruchnahme eines Grubenbaues nach Satz 1 steht es aber nicht entgegen, wenn in dem Grubenbau eines Bergbauunternehmens im fraglichen Zeitpunkt kein Betrieb umgeht.

Absatz 2

Bei abgeworfenen Grubenbauen, d. h. bei Grubenbauen, die der andere Berechtigte nicht mehr benutzt, müssen nach der gegebenen Interessenlage einerseits die Aufwendungen für die Unterhaltung dem dann die Baue allein benutzenden Gewinnungsberechtigten auferlegt werden, während es andererseits nicht gerechtfertigt wäre, ihn an den Aufwendungen für die Errichtung dieser Baue zu beteiligen (Satz 3).

Es ist möglich, daß die Grubenbaue so, wie sie sind, für die Zwecke des Gewinnungsberechtigten nicht ausreichen. Das Benutzungsrecht für diese Fälle gänzlich auszuschalten, ist nicht gerechtfertigt. Deshalb wird das Benutzungsrecht auch dann eingeräumt, wenn die zweckmäßige Benutzung bei entsprechender Veränderung der Grubenbaue möglich ist, falls die Veränderung die Gewinnung des anderen Berechtigten nicht gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt. Der andere Berechtigte hat die Veränderungen nach eigener Wahl selbst vorzunehmen oder zu dulden (Satz 1). Die Aufwendungen für die Veränderungen hat in jedem Falle der Gewinnungsberechtigte, der die fremden Grubenbaue in Anspruch nimmt, zu tragen (Satz 2).

Absatz 3

Die Verpflichtung des Gewinnungsberechtigten, dem anderen Berechtigten einen angemessenen Teil der Aufwendungen für die Errichtung und Unterhaltung zu erstatten, reicht nicht aus, um diesen vor sämtlichen Vermögensnachteilen zu bewahren. Dem anderen Berechtigten wird daher auch ein Schadensersatzanspruch eingeräumt.

Absatz 4

Diese Vorschrift regelt die Zuständigkeit bei Streitfällen ähnlich wie beim Hilfsbaurecht.

DRITTER ABSCHNITT

Verbote und Beschränkungen

§ 47 — Allgemeine Verbote und Beschränkungen

Die geltenden Berggesetze enthalten für bestimmte Kategorien von Grundstücken absolute Schürfverbote. Darüber hinaus ist die Bergbehörde ermächtigt, für weitere Grundstücke aus übergeordneten Gesichtspunkten Schürfverbote auszusprechen. Diese Regelungen stammen aus einer Zeit, in der der Schutz der dem absoluten Schürfverbot unterliegenden Grundstücke durch spezifische öffentlich-rechtliche Normen nicht oder nur unzureichend sichergestellt war. Insoweit ist jedoch in der Zwischenzeit ein grundlegender Wandel eingetreten. In einer Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und Satzungen mit Rechtsnormcharakter werden die einem besonderen öffentlichen Zweck gewidmeten Grundstücke einem umfassenden, aber differenzierten Schutz unterstellt. Gleichzeitig sind die Aufsuchungsmethoden durch die technische Entwicklung verfeinert und vervielfältigt worden, so daß eine Reihe von Aufsuchungstätigkeiten schon heute weit über den ursprünglichen Begriff des Schürfens hinausgeht. Aus diesen Gründen, aber auch weil nach § 4 Abs. 1 der Begriff der Aufsuchung noch auf den gesamten Bereich der mittelbar auf die Entdeckung von Bodenschätzen gerichteten Tätigkeiten ausgedehnt wird, ist neben den bestehenden öffentlich-rechtlichen Schutznormen ein besonderes bergrechtliches absolutes Aufsuchungsverbot nicht mehr gerechtfertigt. Davon abgesehen würde ein solches bergrechtliches Verbot zu einer kaum aufzulösenden Kollision mit den vielfältigen, zum Teil mehrstufigen Schutznormen in anderen Gesetzen führen.

Das System des geltenden Bergrechts kann daher nicht aufrechterhalten bleiben. Um eine Überlagerung der auf Grund der geltenden gesetzlichen Regelungen des öffentlichen Rechts bestehenden Schutznormen durch das Bergrecht zu vermeiden, wird — wie erwähnt — auf ein absolutes Aufsuchungsverbot verzichtet. Lediglich für den Bereich des Festlandsockels, für den sonst keine besonderen Vorschriften bestehen würden, sind Beschränkungen der Aufsuchungstätigkeit in Anlehnung an die entsprechenden Vorschriften der Genfer Konvention über den Festlandsockel vom 29. April 1958 aufzunehmen (vgl. § 48).

Eine ähnliche Regelung wie für die Aufsuchung auf Grundstücken ist auch für die unterirdische Aufsuchung sowie für die Gewinnung von Bodenschätzen über- und untertage vorgesehen, obwohl das geltende Bergrecht insoweit keine allgemeinen Beschränkungen enthält. Für den Bereich der Gewinnung ist dabei jedoch zu beachten, daß sich die Inanspruchnahme der Oberfläche von Grundstücken zur Nutzung ausschließlich nach dem Recht der Grundabtretung vollzieht.

Im einzelnen ist zu der in § 47 vorgesehenen Regelung zu bemerken:

Es werden alle nach geltendem Recht bestehenden und künftigen Schutzvorschriften für Grundstücke, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes einem öffentlichen Zweck gewidmet oder im Interesse eines öffentlichen Zweckes geschützt sind, mit der Wirkung aufrechterhalten, daß Aufsuchungs- oder Gewinnungsarbeiten auf Grundstücken und die Errichtung von Anlagen auf oder unter solchen Grundstücken den Verboten oder Beschränkungen unterworfen sind, die sich aus diesen Vorschriften für derartige Tätigkeiten allgemein, d. h. unabhängig von dem mit ihnen verfolgten Zweck, ergeben. Eine Unterscheidung zwischen Grundstücken und Gewässern erübrigt sich, da auch Gewässer unter den Grundstücksbegriff fallen. Durch § 47 werden demnach praktisch alle Grundstücke erfaßt, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes, also durch Rechtsverordnungen, Satzungen und Verwaltungsakte, in irgendeiner Weise einem öffentlichen Zweck gewidmet oder — wenn eine förmliche Widmung fehlt — im Interesse eines öffentlichen Zweckes geschützt sind. Hierunter fallen nicht nur öffentliche Verkehrswege, sondern z. B. auch Wasserschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete, Wasserstraßen und militärische Schutzbereiche.

Dieses System geht davon aus, daß es nicht Aufgabe des Bergrechts, sondern ausschließlich Aufgabe der für den jeweiligen Fachbereich geltenden oder zu erlassenden Rechtsnormen und Aufgabe der für ihre Durchführung zuständigen Behörden bleiben muß, für den zweckgerechten Schutz der gewidmeten Grundstücke zu sorgen. Andererseits muß sich der Berechtigte im Rahmen dieser Schutzbestimmungen bewegen und, wenn danach Ausnahmen von diesen Verboten oder Beschränkungen möglich sind, die entsprechenden Zustimmungen, Erlaubnisse oder dergl. bei den dafür zuständigen Behörden einholen.

§ 48 — Beschränkungen der Aufsuchung auf dem Festlandsockel

Die Aufstellung von Aufsuchungsbeschränkungen und -verboten für den Bereich des Festlandsockels ist, abweichend von der Regelung nach § 47, geboten, weil — wie erwähnt — anderenfalls in diesem Bereich keine besonderen Vorschriften bestehen würden. Die Verbotsregelung kann jedoch über die Rechtsposition nicht hinausgehen, die sich aus den Rechten am Festlandsockel völkerrechtlich ergibt. § 48 übernimmt daher im wesentlichen die Regelung in Artikel 4 und 5 der Genfer Konvention über den Festlandsockel.

ZWEITES KAPITEL

Anzeige, Betriebsplan

§ 49 — Anzeige

Absatz 1

Die Errichtung oder Aufnahme eines Aufsuchungsbetriebes, eines Gewinnungsbetriebes und eines Aufbereitungsbetriebes löst eine Reihe von Rechtsfolgen aus, z. B. die Verpflichtung zur Beschäftigung verantwortlicher Personen (§ 58) und in der

Mehrzahl der Fälle auch die Betriebsplanpflicht (§ 50). Spätestens aber setzt zu diesem Zeitpunkt die Bergaufsicht (§ 68) ein. Damit die Bergaufsicht ihre Aufgaben erfüllen kann, muß sie Kenntnis von der Errichtung oder Aufnahme eines Betriebes haben. Von daher rechtfertigt sich die in Absatz 1 Satz 1 dem Unternehmer (§ 4 Abs. 4) auferlegte Anzeigepflicht. Eine entsprechende Verpflichtung enthält auch das geltende Recht.

Die Regelung in Satz 2 stellt klar, daß zum Betrieb auch diejenigen Tätigkeiten und Einrichtungen gehören, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 (z. B. Lagerung, Wiedernutzbarmachung) jeweils dem in Betracht kommenden Betrieb zuzuordnen sind. Wird innerhalb der Frist für die Anzeige ein Betriebsplan vorgelegt, ist eine gesonderte Anzeige entbehrlich; sie kann daher entfallen (Satz 3).

Absatz 2

Mit der Einstellung des Betriebes endet die Bergaufsicht noch nicht (§ 68 Abs. 2); manche ihrer Funktionen erhalten vielmehr von diesem Zeitpunkt an ihr besonderes Gewicht. Das gilt vor allem für den Bereich der zu treffenden Schutzmaßnahmen zugunsten Dritter und der Wiedernutzbarmachung. Es ist daher erforderlich, daß — außer in den in § 56 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 näher bezeichneten Notfällen — auch die beabsichtigte Betriebseinstellung rechtzeitig angezeigt wird. Die Anzeige kann jedoch wie nach Absatz 1 durch Vorlage eines Abschlußbetriebsplans ersetzt werden (Satz 1). Satz 2 stellt klar, daß die besondere Anzeigepflicht in bestimmten Notfällen voll aufrechterhalten bleibt.

Absatz 3

Da neben die Anzeigepflicht — wie nach geltendem Recht — regelmäßig die Betriebsplanpflicht tritt, wenn nicht die Anzeige durch rechtzeitige Einreichung des Betriebsplanes überhaupt entfällt, genügt es, für die Anzeige nach den Absätzen 1 und 2 die Angabe des Datums vorzuschreiben, an dem die Errichtung oder Aufnahme des Betriebes beginnen soll, da alle übrigen wesentlichen Angaben durch den Betriebsplan vermittelt werden. Bei den Betrieben dagegen, die der Betriebsplanpflicht nicht unterliegen, muß deshalb eine qualifizierte Anzeige gefordert werden, um das Ausmaß an bergaufsichtlicher Überwachung sicherzustellen, das unabdingbar ist. Daher wird gefordert, daß der Anzeige ein Abbauplan beizufügen ist, der die Bezeichnung der zu gewinnenden Bodenschätze, eine Karte in geeignetem Maßstab, das Arbeitsprogramm mit Zeitplan und — nicht nur weil es sich um Tagebaue handeln kann — auch die Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung enthalten muß (Satz 1). Im Interesse einer effektiven bergaufsichtlichen Überwachung müssen wesentliche Änderungen des Abbauplans ebenfalls angezeigt werden (Satz 2).

§ 50 — Betriebsplanpflicht

Betriebe, die Bodenschätze aufsuchen und gewinnen, unterscheiden sich dadurch grundsätzlich von Gewerbebetrieben, daß sie sich bei ununterbrochener Verringerung der Substanz an Bodenschätzen räumlich ständig fortentwickeln und unter dauernder Anpassung an die Erfordernisse der Lagerstätte verändern. Diese dynamische, durch Art, Beschaffenheit und Verlauf der Lagerstätte diktierte Betriebsweise bedingt einmal eine spezifische Gefährlichkeit für Beschäftigte, Dritte und Sachgüter und zum anderen eine nicht nur einmalige, sondern eine fortschreitende Beeinträchtigung und — soweit Bodenschätze im Tagebau gewonnen werden — erhebliche Veränderung der Erdoberfläche. Angesichts dieser besonderen Ausgangslage bei der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen reicht eine punktuelle Überwachung des laufenden Betriebes nicht aus. Es muß vielmehr eine präventive und in der Regel auch laufende Betriebsüberwachung stattfinden, eine Überwachung also, bei der die Errichtung, der Fortgang des Betriebes, die Art und Weise der Betriebsführung, die Betriebsmittel, die Sicherheitsvorkehrungen, notwendige Maßnahmen zum Schutz oder zur Wiederherstellung der Oberfläche etc. rechtzeitig und kontinuierlich überprüft werden können. Das Institut einer einmaligen Betriebsgenehmigung oder -zulassung mit der Möglichkeit nachträglicher Auflagen oder einer neuen Genehmigung in besonderen Fällen, wie sie das mehr auf eine statische Betriebsweise ausgerichtete Gewerberecht, Atomrecht oder Wasserrecht kennt, genügen diesen Anforderungen nicht. Das Bergrecht stellt daher als besonderes Rechtsinstitut für die präventive und laufende Betriebsüberwachung das Betriebsplanverfahren zur Verfügung. Dieses Verfahren ermöglicht zudem nicht nur eine behördliche, sondern auch eine Eigenkontrolle des Unternehmens. Das Betriebsplanverfahren wird daher unter Anpassung an moderne Erfordernisse aus dem geltenden Recht übernommen.

Absatz 1

Satz 1 normiert als Grundsatz, daß Aufsuchungs-, Gewinnungs- und Aufbereitungsbetriebe nur auf Grund vom Unternehmer aufgestellter und von der zuständigen Behörde zugelassener Betriebspläne errichtet, geführt oder eingestellt werden dürfen. Durch Satz 2 wird — wie in § 49 Abs. 1 — der Umfang des der Betriebsplanpflicht jeweils unterliegenden Betriebes klargestellt.

Deutlicher — wenn auch im Ergebnis nicht anders — als das geltende Recht, das ausdrücklich die Betriebsplanpflicht nur auf die Führung des Betriebes erstreckt, werden in Satz 1 grundsätzlich alle Entwicklungsphasen eines Betriebes, also seine Errichtung, Führung und Einstellung der Betriebsplanpflicht unterworfen. Die vorgenommene Abgrenzung der einzelnen Entwicklungsstufen ist auch deswegen erforderlich, weil die Betriebsplanpflicht in bezug auf die einzelnen Vorgänge verschieden auszugestalten ist.

In der ausdrücklich geforderten behördlichen Zulassung von Betriebsplänen liegt eine Abweichung gegenüber dem geltenden Recht, wonach der zuständigen Behörde das Recht zusteht, innerhalb von

14 Tagen gegen einen vorgelegten Betriebsplan Einspruch zu erheben. Diese Konstruktion des geltenden Rechts gibt zu Streitfragen Anlaß, die ausgeschaltet werden sollen. Überdies entspricht es rechtsstaatlichen Grundsätzen, daß, wenn ein Tätigwerden von einer vorgängigen behördlichen Prüfung abhängig gemacht wird, das Ergebnis der Prüfung in einem förmlichen Verwaltungsakt festgestellt wird.

Durch Satz 2 wird klargestellt, daß das Bestehen der Betriebsplanpflicht nicht an das Bestehen der Bergbauberechtigung gekoppelt ist. Zwar wird im Falle der Rücknahme, des Widerrufs oder des Erlöschens einer Bergbauberechtigung dem Betrieb die rechtliche Grundlage mit der Folge entzogen, daß der Betrieb einzustellen ist. Um aber sicherzustellen, daß eine unter den verschiedenen Aspekten (Sicherheit, Wiedernutzbarmachung) ordnungsgemäße Einstellung erfolgt, muß die Betriebsplanpflicht auch dafür gelten.

Absatz 2

Das Betriebsplanverfahren ist das spezifische Rechtsinstitut zur Kontrolle dynamischer und daher besondere Gefahren und Gefährdungen oder Beeinträchtigungen der Erdoberfläche verursachender Betriebe. Im Bereich der Aufsuchung sind jedoch Untersuchungsmethoden (z. B. bestimmte geophysikalische Verfahren) entwickelt worden, mit denen derartige Gefahren oder Beeinträchtigungen in keiner Weise verbunden sind. Vom Sinn und Zweck des Betriebsplanverfahrens her ist es nicht gerechtfertigt, Aufsuchungsbetriebe, die sich nur solcher Untersuchungsmethoden bedienen, der Betriebsplanpflicht zu unterwerfen. Absatz 2 nimmt deshalb alle Aufsuchungsbetriebe aus, in denen nicht in die Oberfläche eingegriffen wird, keine Arbeiten unter Tage oder unter Anwendung von Sprengstoffen oder Verfahren unter Anwendung maschineller Kraft durchgeführt werden.

Absatz 3

Während nach Absatz 2 bestimmte Aufsuchungsbetriebe kraft Gesetzes von der Betriebsplanpflicht ausgenommen werden, gibt Absatz 3, ausgehend von dem beschriebenen Sinn und Zweck des Betriebsplanverfahrens, der zuständigen Behörde die Möglichkeit, auf Antrag des Unternehmers im Einzelfall ganz oder teilweise oder für einen bestimmten Zeitraum von der Betriebsplanpflicht zu befreien (Satz 1). Voraussetzung für eine Befreiung ist zunächst, daß der Betrieb nach Absatz 1 an sich der Betriebsplanpflicht unterliegt; auf Betriebe, die unter Absatz 2 fallen, ist Absatz 3 daher nicht anzuwenden. Das Ausmaß der Befreiungsmöglichkeit muß sich am Sinn und Zweck des Betriebsplanverfahrens orientieren. Demgemäß können nur Betriebe von geringer Gefährlichkeit und Bedeutung ausgenommen werden.

Satz 2 beschränkt die Befreiungsmöglichkeit außerdem auf die Führung des Betriebes. Errichtung und Einstellung des Betriebes bleiben also betriebsplanpflichtig. Hierfür sind folgende Gründe maßgebend: Der Betriebsplan über die Errichtung des Betriebes gibt der zuständigen Behörde erst die Möglichkeit, Gefährlichkeit und Bedeutung des Betriebes zu prüfen. Ein Abschlußbetriebsplan ist deshalb erforderlich, weil auch in einem Betrieb von geringer Gefährlichkeit und Bedeutung bestimmte Sicherheitsvorkehrungen für die Zeit nach der Einstellung und Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche notwendig sein können (vgl. § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2).

Die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen im Bereich des Festlandsockels ist, weil diese Tätigkeiten von der Wasseroberfläche her unter Wasser oder unterirdisch stattfinden müssen, immer mit besonderen Gefahren insbesondere für die Beschäftigten verbunden. Darüber hinaus muß in jedem Fall sichergestellt sein, daß durch die Aufsuchung und Gewinnung nicht andere Anlagen (z. B. Einrichtungen zur Sicherung der Seefahrt, Unterwasserkabel) beeinträchtigt oder andere Tätigkeiten (z. B. Schiffahrt, Fischfang) behindert werden (vgl. im einzelnen § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 bis 12). Satz 2 unterstellt daher grundsätzlich alle Aufsuchungs- und Gewinnungsbetriebe im Festlandsockel der Betriebsplanpflicht; eine Befreiungsmöglichkeit besteht nur im Falle des Absatzes 2 (vgl. hierzu aber § 48).

§ 51 — Betriebsplan für die Errichtung und Führung des Betriebes

Durch diese Vorschrift wird die Betriebsplanpflicht hinsichtlich der Errichtung und Führung des Betriebes näher konkretisiert; für die Einstellung des Betriebes enthält § 52 eine besondere Regelung.

§ 51 unterscheidet verschiedene Arten von Betriebsplänen, nämlich Hauptbetriebspläne, Rahmenbetriebspläne, Sonderbetriebspläne und gemeinschaftliche Betriebspläne. Die Verpflichtung zur Vorlage einer bestimmten Art von Betriebsplänen knüpft an näher bezeichnete betriebliche Kriterien an, so daß mit den verschiedenen Arten von Betriebsplänen eine größere Betriebsnähe erreicht wird.

Die Notwendigkeit, das Betriebsplanverfahren, wie es ursprünglich in den Berggesetzen konzipiert worden war, entsprechend den fortentwickelten Betriebserfordernissen zu verfeinern und zu verbessern, ist auch schon durch Novellierungen der Berggesetze in einigen Ländern anerkannt worden. § 51 lehnt sich in wesentlichen Punkten an die in diesen Ländern geltenden Regelungen an. Ziel der Neuregelung ist jedoch nicht nur die Anpassung an moderne Betriebserfordernisse, sondern auch die Einordnung des Betriebsplanverfahrens in das moderne Verwaltungsrecht und insbesondere seine Konzentration auf die Darstellung und Prüfung allein des für die Errichtung oder Führung des Betriebes wesentlichen Funktions- und Organisationszusammenhangs.

Absatz 1

Die wichtigste Form der Betriebspläne ist der Hauptbetriebsplan; jeder kraft Gesetzes oder auf Grund

der Feststellung der zuständigen Behörde hinsichtlich der Errichtung und Führung der Betriebsplanpflicht unterliegende Betrieb muß Hauptbetriebspläne aufstellen.

Um das Betriebsplanverfahren so effektiv wie möglich zu gestalten, darf der Zeitraum für die Hauptbetriebspläne nicht zu weit erstreckt werden; er wird daher auf zwei Jahre begrenzt. Der vor allem wegen der Verschiedenartigkeit der Betriebsarten erforderlichen Flexibilität wird dadurch Rechnung getragen, daß dieser Zeitraum nur zur Regel erhoben, nicht aber als in jedem Falle zwingend einzuhaltende Geltungsdauer vorgeschrieben wird (Satz 1).

Das Verhältnis von Einstellung und Unterbrechung des Betriebes regelt Satz 2. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß sich die Notwendigkeit ergeben kann, einen Betrieb kurz- oder mittelfristig zu unterbrechen. Einerseits muß auch für eine derartige Unterbrechung ein Betriebsplan vorliegen, um insbesondere den Sicherheitsfragen Rechnung tragen zu können. Andererseits muß aber ausgeschlossen werden, daß unter dem Vorwand der Unterbrechung die Verpflichtungen, die an die Einstellung des Betriebes anknüpfen (z. B. Wiedernutzbarmachung), umgangen werden. Der für die grundsätzliche Anerkennung einer Unterbrechung gewählte Zeitraum lehnt sich an den Regelzeitraum für den Hauptbetriebsplan an. Längerfristigere Unterbrechungen können nur anerkannt werden, wenn sie von der zuständigen Behörde genehmigt worden sind.

Absatz 2

Während die Verpflichtung zur Aufstellung von Hauptbetriebsplänen kraft Gesetzes für jeden der Betriebsplanpflicht unterliegenden Betrieb besteht, sind Rahmen- oder Sonderbetriebspläne nur aufzustellen, wenn die zuständige Behörde es verlangt. Voraussetzung für ein solches Verlangen durch die zuständige Behörde ist, daß der Betrieb betriebsplanpflichtig ist; von einem nach § 50 Abs. 2 oder 3 nicht der Betriebsplanpflicht unterworfenen Betriebe kann also die Aufstellung eines Rahmen- oder Sonderbetriebsplanes nicht gefordert werden. Stellt die zuständige Behörde ein Verlangen nach Absatz 2, so ist der Unternehmer der Verpflichtung zur Aufstellung von Hauptbetriebsplänen nach Absatz 1 jedoch nicht enthoben. Hieraus ergibt sich schon, daß im Verhältnis zu Hauptbetriebsplänen Rahmenbetriebspläne eine ergänzende und Sonderbetriebspläne eine entlastende Funktion haben.

In den Rahmenbetriebsplänen nach Nummer 1 sind die in den Hauptbetriebsplänen nach Absatz 1 beschriebenen Vorhaben in einen größeren zeitlichen Zusammenhang zu stellen, um die längerfristige Entwicklung des Betriebes überprüfen zu können. Aus diesen Gründen ist auch keine generelle Begrenzung des vom Rahmenbetriebsplan umfaßten Zeitraums möglich; der Zeitraum ist vielmehr nach den Umständen des Einzelfalles zu bemessen. In den Rahmenbetriebsplänen ist das Vorhaben noch nicht in Einzelheiten zu beschreiben; diese Betriebspläne haben nur den Rahmen abzustecken — wie schon aus ihrer Bezeichnung deutlich wird —, innerhalb dessen bestimmte einzelne Vorhaben in Zukunft durchgeführt werden sollen. Das beabsichtigte Vorhaben, dessen technische Durchführung und voraussichtlicher zeitlicher Ablauf brauchen daher nur in allgemein gehaltenen Angaben dargestellt zu werden.

In den Sonderbetriebsplänen nach Nummer 2 sind besondere Betriebsteile oder Teile sowie Vorhaben zu behandeln, die eine eigenständige Bedeutung haben und sich daher für die Aufnahme in einen Hauptbetriebsplan nicht eignen, deren Sonderbehandlung zur Erhaltung der Übersichtlichkeit des Hauptbetriebsplans erforderlich ist oder die besonderen zeitlichen Anforderungen genügen müssen. Da sich Sonderbetriebspläne jedoch in das im Hauptbetriebsplan dargestellte „Betriebsdiagramm" einordnen müssen, sind hinsichtlich des Inhalts an sie die entsprechenden Anforderungen wie beim Hauptbetriebsplan zu stellen.

Absatz 3

Der gemeinschaftliche Betriebsplan ist dem nordrhein-westfälischen Bergrecht entnommen, in das er durch das Gesetz zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1950 eingeführt wurde. Allerdings bestand in bestimmten Fällen auch schon vorher die Möglichkeit, daß mehrere Bergwerksbesitzer einen gemeinsamen Betriebsplan aufstellen.

Die Vorlage eines gemeinsamen Betriebsplanes kann für Arbeiten und Einrichtungen verschiedener selbständiger Unternehmer notwendig werden, etwa um bestimmte Planungsziele zu erreichen, wie z. B. die Wiedernutzbarmachung möglichst großer Bodenflächen, die Verlegung von Verkehrs- und Versorgungsanlagen, der Betrieb von Zentralhalden und dergleichen. Gemeinschaftliche Betriebspläne können in Form von Hauptbetriebsplänen und Rahmenbetriebsplänen in Betracht kommen.

Absatz 4

Aus Sinn und Zweck des Betriebsplanverfahrens ergibt sich weiter die Notwendigkeit, den unabdingbaren Inhalt der Betriebspläne genau zu spezifizieren. Betriebspläne müssen zunächst eine genaue Darstellung des Umfangs, der technischen Durchführung und der Dauer des beabsichtigten Vorhabens enthalten. Welche Angaben und Unterlagen dazu im einzelnen erforderlich sind, hängt von der Art des Betriebsplanes, von dem konkreten Betrieb und davon ab, ob er sich auf die Errichtung oder die Führung des Betriebes bezieht. Der Hauptbetriebsplan für die Errichtung eines Betriebes muß ein umfassendes Bild der geplanten Betriebsanlagen und Einrichtungen sowie ihrer Herstellung vermitteln. In einem Hauptbetriebsplan für die Führung des Betriebes muß Auskunft darüber gegeben werden, wie sich der Betrieb innerhalb des Zeitraumes entwickeln soll (z. B. geplante Aus- und Vorrichtung, in Aussicht genommener Abbau), welche Aufsuchungs- oder Ge-

winnungsverfahren angewendet und welche technischen Arbeitsmittel verwendet werden sollen.

Da der Wahrung bestimmter im öffentlichen Interesse liegender Belange und Erfordernisse (im einzelnen bezeichnet durch Verweisung auf § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 8 und — für den Festlandsockel — § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 bis 12) im Betriebsplanverfahren besondere Bedeutung zukommt, müssen mit den Betriebsplänen auch entsprechende Nachweise geführt werden, um die Zulassung zu erreichen.

Der Hauptbetriebsplan ist in der Regel für zwei Jahre die Grundlage für die Tätigkeit des Betriebes. Es kann sich jedoch ergeben, daß das Vorhaben nicht fristgemäß durchgeführt oder über den vorgesehenen Zeitraum hinaus unverändert fortgeführt werden kann oder nicht in der geplanten Form zu verwirklichen ist. Entsprechendes gilt für alle anderen Arten von Betriebsplänen. Für solche Fälle räumt Satz 2 die Möglichkeit der Verlängerung, Ergänzung oder Abänderung ein. Auch diese bedürfen der förmlichen Zulassung durch die zuständige Behörde (§ 53 Abs. 1 Satz 2).

Absatz 5

Durch Bergverordnungen (vgl. § 64) können bestimmte Arbeiten oder Einrichtungen einer besonderen Genehmigungspflicht unterworfen oder eine allgemeine Zulassung vorgeschrieben werden. Derartige Genehmigungen und Zulassungen werden durch den Betriebsplan nicht ersetzt; daran ändert auch Absatz 5 nichts. Diese Vorschrift ist aber als wesentlicher Bestandteil der oben näher dargelegten Zielsetzung anzusehen, das Betriebsplanverfahren auf Funktions- und Organisationszusammenhänge zu konzentrieren und von Spezialprüfungen einzelner technischer Arbeitsmittel oder Verfahren zu entlasten.

§ 52 — Betriebsplan für die Einstellung des Betriebes, Betriebschronik

Absatz 1

Mit der Einstellung der Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen sind nicht ohne weiteres auch schon die von einem Aufsuchungs- oder Gewinnungsbetrieb ausgehenden schädlichen Auswirkungen beendet. Vielmehr würde ein ohne besondere Vorkehrungen eingestellter und keiner Kontrolle mehr unterliegender Betrieb wieder besondere Gefahrenquellen für Personen und Sachgüter schaffen. Entsprechendes gilt auch für die Aufbereitung. Durch die Einstellung eines untertägigen Betriebes kann nicht nur die Sicherheit der Erdoberfläche, sondern auch die Sicherheit von benachbarten Betrieben (z. B. deren Grubenbaue) beeinträchtigt werden. Bei Tagebauen stellen sich insbesondere die Probleme der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche. Es muß also gewährleistet werden, daß bei der Einstellung von Betrieben alle zum Schutz der Allgemeinheit gegen schädliche Auswirkungen des Betriebes erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Das Mittel dazu ist der — auch schon dem geltenden Recht bekannte — Abschlußbetriebsplan. Die Verpflichtung zur Aufstellung und Vorlage von Abschlußbetriebsplänen trifft daher auch alle Betriebe — mit Ausnahme der in § 50 Abs. 2 bezeichneten Aufsuchungsbetriebe —, die endgültig eingestellt werden sollen. Bei einer über die nach § 51 Abs. 1 Satz 2 zulässige Dauer hinausgehenden, aber gleichwohl nur vorübergehenden Einstellung des Betriebes ist zwar auch ein Abschlußbetriebsplan erforderlich; den hierbei zu wahrenden Belangen wird jedoch durch die Sondervorschrift in § 54 Abs. 2 Satz 2 Rechnung getragen.

Durch den Sinn und Zweck des Abschlußbetriebsplanes wird auch dessen notwendiger Inhalt vorgezeichnet. Die geforderte genaue Darstellung der technischen Durchführung und der Dauer der beabsichtigten Betriebseinstellung sind — wie bei Betriebsplänen allgemein — im eigenen Interesse des Unternehmens und für die präventive behördliche Prüfung erforderlich. Wesentlicher Bestandteil eines Abschlußbetriebsplanes ist weiter der Nachweis, daß die durch Verweisung auf § 54 im einzelnen bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind. Da die Einstellung eines Betriebes auch mit einer Beseitigung von betrieblichen Anlagen und Einrichtungen verbunden sein kann, muß ein Abschlußbetriebsplan für Betriebe außerhalb des Festlandsockels — für Betriebe im Festlandsockel vgl. die Sonderregelung in § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 — auch Angaben über den Umfang und die Art und Weise ihrer Beseitigung (z. B. Sprengungen) oder aber über die anderweitige Verwendung dieser Anlagen und Einrichtungen enthalten. Die ordnungsgemäße Einstellung eines Betriebes erfordert einen je nach Lage des Einzelfalles zu bemessenden längeren oder kürzeren Zeitraum. Während der Abschlußarbeiten kann sich aber herausstellen, daß ein Abweichen von der ursprünglichen Planung tunlich oder geboten ist. Das gleiche gilt, wenn eine zunächst als vorübergehend beabsichtigte Betriebseinstellung zu einer endgültigen Betriebsaufgabe führen sollte. Deshalb eröffnet Satz 2 die Möglichkeit, den Abschlußbetriebsplan zu ändern oder zu ergänzen.

Absatz 2

Die nach Absatz 2 mit dem Abschlußbetriebsplan vorzulegende Betriebschronik entspricht im wesentlichen dem nach bayerischem Bergrecht bei Betriebseinstellungen zu erstattenden Abschlußbericht (Grubenaufstand). Eine solche Betriebschronik ist aus verschiedenen Gründen erforderlich, wie auch die Erfahrungen bei der Stillegung von Bergwerken verschiedener Bergbauzweige in der jüngsten Vergangenheit gezeigt haben. Die besondere Bedeutung, die der Bergaufsicht für die Zeit nach dem Abbau zuzumessen ist, wurde auch durch die letzten Novellierungen des Bergrechts in einigen Bundesländern klarzustellen versucht.

Einmal muß die zuständige Behörde möglichst umfassende Informationen haben, um beurteilen zu können, ob dem Vorkommen nach dem Zustand im Zeitpunkt der Stillegung noch eine wirtschaftliche Bedeutung für die Zukunft zukommen kann (Nummern 3 bis 5, 7 bis 9). Weiter ist die detaillierte Beschreibung des Zustandes des eingestellten Betriebes für die Beurteilung etwaiger künftiger Bergschäden

von Bedeutung (Nummern 1, 2, 5, 6). Schließlich sind genaue Kenntnisse über den eingestellten Betrieb für die Planung von Baumaßnahmen (z. B. Errichtung von Gebäuden, Verkehrsanlagen) von großem Wert (Nummern 5, 6, 9).

Hieraus ergibt sich, daß die Betriebschronik mit Ausnahme der Fälle, in denen die Lagerstätte noch eine wirtschaftliche Bedeutung in der Zukunft haben kann, Sinn und Zweck praktisch nur im Bereich untertägiger Betriebe hat. Diesem Umstand trägt die Ausnahmevorschrift in Satz 2 Rechnung.

§ 53 — Zulassungsverfahren

Nach § 50 darf ein Betrieb, wenn und soweit er betriebsplanpflichtig ist, nur auf Grund eines behördlich zugelassenen Betriebsplans errichtet, geführt oder eingestellt werden. Das Erfordernis einer ausdrücklichen (nicht stillschweigenden) und förmlichen behördlichen Zulassung ist gegenüber dem geltenden Recht eine Neuerung, die jedoch — wie oben ausgeführt — aus rechtsstaatlichen Gründen geboten ist.

Absatz 1

Ein zugelassener Betriebsplan ist nicht nur die Grundlage, sondern auch die Voraussetzung für die in Aussicht genommene betriebliche Tätigkeit und die dabei einzusetzenden Mittel. Daher müssen der Betriebsplan sowie etwaige Änderungen oder Ergänzungen vor Beginn der vorgesehenen Arbeiten zur Zulassung bei der zuständigen Behörde eingereicht werden. Aus Gründen der Flexibilität im Einzelfall wird davon abgesehen, eine bestimmte Frist vor Beginn der beabsichtigten Tätigkeit für die Einreichung des Betriebsplanes festzusetzen. Der Unternehmer muß jedoch im eigenen Interesse das in den Absätzen 2 und 3 vorgesehene Zulassungsverfahren in Rechnung stellen.

Absatz 2

Eine Beteiligung anderer Behörden, deren Aufgabenbereich durch die im Betriebsplan vorgesehenen Maßnahmen berührt wird, entspricht seit jeher der bergbehördlichen Praxis nach geltendem Recht. In Nordrhein-Westfalen ist (seit dem Gesetz zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften vom 25. April 1950) zwingend vorgeschrieben, daß die Bergbehörde Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Fachaufsichtsbehörden herzustellen hat und erst, wenn das nicht innerhalb von drei Monaten gelingt, nach eigenem Ermessen entscheiden kann.

Die in Absatz 2 vorgesehene Regelung verpflichtet die zuständige Behörde zur Beteiligung aller anderen Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist. Praktisch wird diese Regelung — wie z. B. in Nordrhein-Westfalen — dazu führen, daß sich die zuständige Behörde zunächst um ein Einvernehmen mit den anderen beteiligten Behörden bemühen wird. Dabei sollte eine möglichst elastische Handhabung innerhalb des Instanzenzuges der beteiligten Stellen gewährleistet bleiben. Aus diesem Grunde wurde bewußt davon abgesehen, nach Ablauf einer bestimmten Frist entsprechend dem nordrhein-westfälischen Vorbild die alleinige Entscheidung durch die zuständige Behörde vorzuschreiben. Von der Bindung an ein Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Behörden muß auch aus Rechtsgründen Abstand genommen werden. Zum Teil sind Bundesbehörden berührt, so daß beim Erfordernis eines Einvernehmens eine unzulässige Mischverwaltung vorläge. Davon abgesehen handelt es sich trotz der terminologischen Ähnlichkeit beim Betriebsplanverfahren nicht um ein Planfeststellungsverfahren; vielmehr bleiben die Zuständigkeiten der anderen Behörden, über Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zulassungen etc. nach anderen Vorschriften zu entscheiden, unberührt. Diese Trennung ist von der Natur der Sache her auch zwingend. Die Besonderheiten des nur auf bergbauliche Betriebe anwendbaren Betriebsplanverfahrens (keine im Grundsatz einmalige, sondern sich für die ganze Betriebsdauer/-einstellung kontinuierlich wiederholende Betriebszulassung) schließen, jedenfalls vom Betriebsplanverfahren ausgehend, eine allgemeine Verfahrenskonzentration aus.

Neu gegenüber dem geltenden Recht, auch gegenüber den Beteiligungsvorschriften in den novellierten Landesberggesetzen, ist die vorgesehene Beteiligung der Gemeinden, wenn ihr Aufgabenbereich als Planungsträger berührt wird. In dieser Eigenschaft sind die Gemeinden keine Behörden, können aber — z. B. bei Rahmenbetriebsplänen oder bei der Errichtung von Halden — in einem Maße berührt sein, das ihre Beteiligung notwendig macht.

Absatz 3

Diese Vorschrift ist an die entsprechende Regelung in § 68 Abs. 3 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung von 1969 angelehnt. Sie gewährleistet einerseits für die Mehrzahl der Fälle eine sorgfältige Prüfung durch die zuständige Behörde, trägt aber andererseits der Interessenlage des Unternehmers Rechnung, der ohne Betriebsplanzulassung mit der vorgesehenen Tätigkeit nicht beginnen darf.

§ 54 — Zulassung

Der Betriebsplan ist — wie schon erwähnt — das wichtigste bergrechtliche Institut, um schon präventiv die Wahrung bestimmter im öffentlichen Interesse liegender Erfordernisse und Belange sicherzustellen. Daher wird in §§ 51 und 52 die Verpflichtung des Unternehmers normiert, in dem Betriebsplan nachzuweisen, daß bei der Durchführung seines Vorhabens diese Erfordernisse und Belange gewahrt sind. Dementsprechend legt § 54 fest, daß ein Betriebsplan nur dann zuzulassen ist, wenn die in Form von Voraussetzungen abschließend normierten Erfordernisse und Belange sichergestellt sind (zu der Möglichkeit von Beschränkungen, Befristungen oder Auflagen vgl. § 55). Die Folge der Nichtzulassung ist, daß das beabsichtigte Vorhaben nicht durchgeführt werden darf.

Die im einzelnen genannten Voraussetzungen sind, von einigen Ausnahmen abgesehen, grundsätzlich auch nach geltendem Bergrecht Maßstab für die

Prüfung eines Betriebsplanes. Das geltende Recht verknüpft jedoch die Betriebsplanprüfung mit den Kriterien, die für die Ausübung der Bergaufsicht maßgebend sind. Auf Grund dieser Konstruktion wird der Betriebsplan vor allem in der Praxis ausschließlich als ein Instrument der Bergaufsicht aufgefaßt. Diese Interpretation wird jedoch den Funktionen, die dem Betriebsplan zukommen, nicht gerecht. Aus diesem Grunde ist in § 54 von der förmlichen Verbindung zur Bergaufsicht Abstand genommen und sind die Zulassungsvoraussetzungen eigenständig geregelt worden.

Absatz 1

Absatz 1 führt die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung von Hauptbetriebsplänen, Sonderbetriebsplänen und — mit der sich aus Satz 2 ergebenden Besonderheit — von Rahmenbetriebsplänen auf.

Satz 1 Nummer 1

Ein zugelassener Betriebsplan eröffnet für den Unternehmer die Möglichkeit, bestimmte Arbeiten durchzuführen, Anlagen zu errichten, Betriebsmittel anzuwenden etc. Gegenstand des Betriebsplans ist also die Art und Weise, wie ein bestimmtes Aufsuchungs- oder Gewinnungsvorhaben durchgeführt werden soll. Ob die im Betriebsplan vorgesehene Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen überhaupt möglich ist, hängt jedoch in allen Fällen zunächst von dem Vorliegen der jeweils erforderlichen Bergbauberechtigung ab. Da somit ein betriebsplanmäßig konkretisiertes Vorhaben nur auf der Grundlage einer gültigen Bergbauberechtigung durchgeführt werden darf, kann auch die Zulassung des Betriebsplanes nur in Betracht kommen, wenn eine solche Bergbauberechtigung nachgewiesen wird.

Satz 1 Nummer 2

Nach § 57 sind verantwortliche Personen in der Regel der Unternehmer, bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Personen, und im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse die zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Betriebsteils bestellten Personen. Aus der Zugehörigkeit zum Kreise der verantwortlichen Personen folgt kraft Gesetzes die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Pflichten, die sich aus diesem Gesetz, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bergverordnungen und Anordnungen und aus zugelassenen Betriebsplänen für die ordnungsgemäße Errichtung, Führung oder Einstellung eines Betriebes ergeben.

Nicht nur wegen dieser zentralen Bedeutung der verantwortlichen Personen für einen Betrieb, sondern auch schon allein mit Rücksicht darauf, daß es wegen des notwendigen Zusammenwirkens sächlicher und persönlicher Mittel zwecklos und damit unter keinem Gesichtspunkt gerechtfertigt wäre, einen von der sächlichen Ausstattung und den betrieblichen Verfahren her funktionsfähigen Plan zuzulassen, wenn gleichzeitig feststeht, daß die Personen, die den Einsatz der Betriebsmittel und die Durchführung der Verfahren leiten oder überwachen sollen, unzuverlässig oder nicht geeignet sind, kann nach den Buchstaben a und b die Zulassung des Betriebsplans nicht erteilt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine verantwortliche Person die erforderliche Qualifikation nicht besitzt. Diese Verknüpfung der Rechtsfigur der verantwortlichen Personen mit der Zulassung des Betriebsplans kennt das geltende Bergrecht zwar nicht; eine solche einheitliche Betrachtungsweise hat sich aber in neueren Verwaltungsgesetzen für Genehmigungen etc. von Vorhaben nicht nur in vergleichbaren Fällen in der Zwischenzeit zu Recht als unerläßlich durchgesetzt.

Die erforderliche Qualifikation wird durch die Begriffe „Zuverlässigkeit", „Fachkunde" und „körperliche Eignung" näher umschrieben. Zur Leitung oder Beaufsichtigung bestellte Personen müssen in jedem Falle alle drei Eigenschaften besitzen. Das gilt auch für Unternehmer oder vertretungsberechtigte Personen, wenn keine Leitungs- oder Aufsichtspersonen bestellt sind; anderenfalls genügt es, wenn der Unternehmer oder vertretungsberechtigte Personen zuverlässig sind. Der Begriff der Zuverlässigkeit kann als im Verwaltungsrecht allgemein verwendeter unbestimmter Rechtsbegriff als ausreichend geklärt angesehen werden. Der Begriff der Fachkunde umfaßt technische und rechtliche Kenntnis im Hinblick auf die beabsichtigte Tätigkeit; ob und gegebenenfalls welche besonderen Anforderungen an die Fachkunde für bestimmte Tätigkeiten zu stellen sein werden, wird in einer Bergverordnung nach § 65 Nr. 9 festzulegen sein. Die Anforderungen an die körperliche Eignung verantwortlicher Personen sind ebenfalls im Hinblick auf die beabsichtigte Tätigkeit zu beurteilen. In jedem Fall werden jedoch die Seh- und Hörfähigkeit sowie das Reaktionsvermögen von besonderer Bedeutung sein.

Nummer 2 setzt allerdings keine grundsätzliche Prüfung der Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperlichen Eignung voraus. Die Prüfung beschränkt sich vielmehr darauf festzustellen, ob auf Grund vorhandenen Tatsachenmaterials ausreichende Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit, die fehlende Fachkunde oder körperliche Eignung gegeben sind. Nur wenn dieses Tatsachenmaterial die Annahme rechtfertigt, daß eine verantwortliche Person die genannten Eigenschaften nicht besitzt, ist die Zulassung des Betriebsplanes ausgeschlossen.

Da Rahmenbetriebspläne noch nicht die Grundlage für die Durchführung konkreter Vorhaben sind, sondern insoweit der Ausfüllung durch Hauptbetriebspläne, Sonderbetriebspläne oder gemeinschaftliche Betriebspläne bedürfen, wird Nummer 2 als Voraussetzung für die Erteilung der Zulassung bei Rahmenbetriebsplänen durch Satz 2 ausgeschlossen.

Satz 1 Nummer 3

Der Sachgüterschutz und die Verhinderung von Unfällen sowie der Gesundheitsschutz sind — innerbetrieblich gesehen — mit die wichtigsten Ziele des Betriebsplanverfahrens. Um diese Ziele zu erreichen, wird die Zulassung eines Betriebsplanes davon abhängig gemacht, daß die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung der in Buchstabe a näher bezeich-

neten und durch die dort erwähnten Verordnungen sowie sonstigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften im einzelnen zu konkretisierenden, auf die genannte Zielsetzung zugeschnittenen Anforderungen getroffen ist. Dies entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht („Sicherheit der Baue", „Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter").

Art und Ausmaß der zum Schutz der Beschäftigten und Dritter zu treffenden Maßnahmen sowie die Anforderungen im Bereich der Betriebssicherheit können nicht in das Ermessen des Unternehmers gestellt werden, sondern müssen sich — wie auch nach anderen gesetzlich geregelten Bereichen des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit — nach den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik sowie den Vorschriften richten, die aufgrund dieses Gesetzes zu erlassen sind oder weitergelten. Ferner sind sonstige Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften als Maßstab zu beachten. Soweit für bergbauliche Betriebe weitere Regeln der Grubensicherheit entwickelt worden sind oder entwickelt werden, sind diese als spezielle Maßstäbe für die Sicherheitstechnik zugrunde zu legen.

Satz 1 Nummer 4

Nach dieser Vorschrift muß — wie auch nach geltendem Recht — der Betriebsplan gewährleisten, daß den Gesichtspunkten des Lagerstättenschutzes Rechnung getragen wird. Dieser Schutz erstreckt sich jedoch nicht auf jedes Vorkommen an Bodenschätzen. Die Zulassung kann vielmehr nur dann nicht erteilt werden, wenn durch das Vorhaben eine Beeinträchtigung von Bodenschätzen zu besorgen ist, deren Schutz im öffentlichen Interesse, also wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Volkswirtschaft, erforderlich ist.

Satz 1 Nummer 5

Bergbau ist nicht möglich, wenn nicht ein gewisses Maß von Auswirkungen auf die Erdoberfläche in Kauf genommen wird. Das gilt — wenn auch mit graduellen Abstufungen — sowohl für den Bergbau unter Tage als auch für den im Tagebau betriebenen Abbau von Bodenschätzen. Gleichwohl darf auch schon nach geltendem Recht Bergbau nicht ohne jede Rücksicht auf die Erdoberfläche betrieben werden. Die Nummer 5 übernimmt daher das geltende Recht. Zu dem zu schützenden Bereich gehören — wie nach geltendem Bergrecht — nicht nur oberirdische, sondern auch unterirdische bauliche Anlagen, wie Keller, Tiefgaragen, Tunnelbauten usw.

Satz 1 Nummer 6

Die besondere Bedeutung, die der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche im Rahmen bergbaulicher Tätigkeit zukommt, ist im einzelnen bei den Erläuterungen zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 herausgestellt worden; darauf kann hier verwiesen werden. Wie die generelle Verpflichtung des Unternehmers zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche im Einzelfall auszufüllen ist, hängt von dem konkreten Vorhaben ab, das in dem Betriebsplan beschrieben wird. Durch Nummer 6 wird sichergestellt, daß schon jedes Einzelvorhaben die Erfordernisse der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche zu berücksichtigen hat. Wenn also nach dem vorgelegten Betriebsplan die erforderliche Vorsorge in dem nach den Umständen des Vorhabens gebotenen Ausmaß nicht getroffen ist, kann die Zulassung nicht erteilt werden.

Satz 1 Nummer 7

Durch Nummer 7 wird das Verhältnis benachbarter Betriebe zueinander bestimmten Mindestanforderungen unterworfen. Entscheidend sind hierbei die sicherheitlichen Belange in umfassendem Sinne. Die Zulassung eines Betriebsplans ist allerdings nur dann ausgeschlossen, wenn bei der Durchführung des Vorhabens die Sicherheit benachbarter Betriebe gefährdet ist.

Satz 1 Nummer 8

Eine enumerative Aufzählung und Gewichtung aller möglichen öffentlichen Interessen ist schon angesichts ihrer Vielfältigkeit und Vielschichtigkeit einerseits und angesichts des vom konkreten bergbaulichen Vorhaben im Einzelfall abhängigen Grades der Kollision andererseits nicht möglich. Die Wahrung dieser Interessen kann daher auch nicht Gegenstand des Bergrechts sein; das ist vielmehr unbestritten Aufgabe des jeweils fachlich in Betracht kommenden Rechtsgebiets. So bleiben z. B. die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unberührt.

Dann allerdings, wenn dem öffentlichen Interesse — gemessen an den durch das Bergrecht zu schützenden Belangen — auf jeden Fall eine überwiegende Bedeutung zukommt, sieht die Nummer 8 eine besondere Regelung vor. Nach dieser Vorschrift darf das in einem Betriebsplan vorgesehene Vorhaben nicht zugelassen werden, wenn etwa tangierte öffentliche Interessen bedeutsamer sind als das allgemeine volkswirtschaftliche Interesse an der Aufsuchung oder Gewinnung der Bodenschätze. Solche öffentlichen Interessen können sich z. B. im Bereich der Verteidigung, des Gewässerschutzes, des Immissionsschutzes, des öffentlichen Verkehrs ergeben, soweit nicht in diesem Gesetz besondere Regeln aufgestellt sind.

Da im geltenden Bergrecht im Zusammenhang mit der Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen der Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen ausdrücklich geregelt ist und hiermit auch Belange tangiert werden, die über die in der Nummer 5 angesprochenen Interessen hinaus uneingeschränkt schutzwürdig sind, werden die gemeinschädlichen Einwirkungen auch in der Nummer 8 ausdrücklich erwähnt. Die Definition des Begriffs „Gemeinschaden" kann im wesentlichen als gesichert gelten. Danach liegt ein Gemeinschaden nicht schon dann vor, wenn ein einzelner geschädigt wird, sondern es muß ein Schaden in einem solchen Umfang drohen, daß er sich auf das Allgemeinwohl auswirkt (z. B. Wasserentzug für Ortschaften, gefährliche Bodensenkungen in dichtbesiedelten Gebieten).

Satz 1 Nummer 9 bis 12

Die Nummern 9 bis 12 beziehen sich lediglich auf Betriebspläne für einen Betrieb im Bereich des Fest-

landsockels. Durch die Nummern 9 bis 11 wird zunächst sichergestellt, daß die sich aus Artikel 4 und 5 der Genfer Konvention über den Festlandsockel ergebenden Erfordernisse bei einzelnen Aufsuchungs- oder Gewinnungsvorhaben im Festlandsockel gewahrt werden können.

Absatz 2

Bei der endgültigen Einstellung eines Betriebes stellt sich zunächst eine Reihe von Problemen in gleicher Weise wie bei der Errichtung oder Führung eines Betriebs. Grundsätzlich müssen daher auch bei einem Abschlußbetriebsplan die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 12 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sein. Das kann jedoch nicht uneingeschränkt gelten, da die Einstellung eines Betriebes hinsichtlich einzelner Sachbereiche besondere Lösungen erfordert. Dem wird durch Absatz 2 Rechnung getragen.

Ein nicht ordnungsgemäß eingestellter Betrieb kann eine besondere Gefahrenquelle für Leben und Gesundheit Dritter sein. In Satz 1 Nr. 1 werden wichtige Gefahrenquellen beispielhaft aufgeführt. Ein Abschlußbetriebsplan, der den Ausschluß aller erkennbaren Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter nicht gewährleistet, darf nicht zugelassen werden.

Von besonderer Bedeutung ist bei der Einstellung eines Betriebes die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche. Daher muß der Abschlußbetriebsplan gemäß Satz 1 Nr. 2 dafür Sorge tragen, daß die vorgeschriebenen oder — im Falle des Fehlens solcher Vorschriften — angemessenen Maßnahmen der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachung durchgeführt werden.

Nach Satz 1 Nr. 3 muß bei der Einstellung eines Betriebs im Festlandsockel in jedem Falle sichergestellt sein, daß die betrieblichen Einrichtungen und Anlagen bis zum Meeresuntergrund vollständig beseitigt werden. Diese Regelung ist mit Rücksicht auf die Genfer Konvention über den Festlandsockel unabdingbar, während für Betriebe auf dem Festland selbst insoweit über die sich aus Satz 1 Nr. 1 ergebenden Verpflichtungen hinaus nur baurechtliche oder polizeirechtliche Vorschriften angewendet werden können.

Satz 2 enthält die notwendigen Einschränkungen für den Fall, daß der Betrieb noch nicht endgültig eingestellt werden soll. In diesen Fällen muß das Interesse des Unternehmers, den Betrieb wiederaufzunehmen, berücksichtigt werden. Zur Abgrenzung der Betriebsunterbrechung von der vorläufigen Betriebseinstellung vgl. § 51 Abs. 1 Satz 2 und die Erläuterungen dazu.

§ 55 — Form und Inhalt der Zulassung, Sicherheitsleistung

Absatz 1

Wegen der Bedeutung des Betriebsplans als der entscheidenden Grundlage für die betriebliche Tätigkeit ist die Schriftform der Zulassung erforderlich (Satz 1). Die in Satz 2 und 3 der zuständigen Behörde eingeräumte Befugnis, durch die Zulassung den Betriebsplan mit Nebenbestimmungen (Beschränkungen, Befristungen, Auflagen) zu versehen und nachträglich Auflagen aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen, steht im Einklang mit der modernen Verwaltungsgesetzgebung. Nebenbestimmungen können sich jedoch nur auf diejenigen Voraussetzungen beziehen, deren Erfüllung zu gewährleisten, Gegenstand des Betriebsplanverfahrens ist (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 12 und Abs. 2). Zur Zulässigkeit nachträglicher Auflagen vgl. die Begründung zu § 16 Abs. 1.

Absatz 2

Die Möglichkeit, die Zulassung eines Betriebsplanes von der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen, wird dem Grundsatz nach aus dem geltenden Bergrecht übernommen. Eine Sicherheitsleistung kann jedoch nur dann und insoweit in Betracht kommen, als sie erforderlich ist, um die Erfüllung der von der zuständigen Behörde im Zusammenhang mit der Zulassung eines Betriebsplanes zu beachtenden Voraussetzungen zu sichern, d. h. wenn ohne Sicherheitsleistung die Zulassung des Betriebsplanes zu versagen wäre. Von den in § 54 bezeichneten Voraussetzungen müssen allerdings die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten ausscheiden, weil eine Sicherheitsleistung zum Schutz der dort normierten Belange ungeeignet ist.

Sinn und Zweck der Sicherheitsleistung verbieten es andererseits, von dieser Möglichkeit — wie nach saarländischem Bergrecht — nur dann Gebrauch machen zu können, wenn die Erfüllung der zu schützenden Voraussetzungen im Hinblick auf die Wirtschaftskraft des Unternehmers zweifelhaft erscheint. Die Notwendigkeit der Erhebung einer Sicherheit kann sich vielmehr auch aus allgemeinen Erfahrungen, aus der wirtschaftlichen Gesamtsituation oder aus anderen Gesichtspunkten ergeben. Hinzu kommt, daß es nach den Erfahrungen in der Praxis zweckmäßig ist, in den Fällen, in denen eine Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der mit der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche im Zusammenhang stehenden Voraussetzungen erforderlich ist, die Zulassung auch von der Leistung dieser Sicherheit abhängig zu machen. Unter dieser Bedingung entfällt nach Satz 2 das Ermessen der zuständigen Behörde.

In bezug auf Art und Form der Sicherheitsleistung sind die sich aus §§ 232 ff. BGB für das Privatrecht ergebenden Beschränkungen nicht anwendbar. Die zuständige Behörde kann vielmehr jede geeignete Sicherheit, also u. U. auch eine Bankbürgschaft, zulassen. Lediglich für den Fall, daß Sicherheit durch den Nachweis eines Versicherungsvertrages erbracht werden soll, legt Satz 1 zweiter Halbsatz Mindestanforderungen fest.

Absatz 3

Die Verlängerung, Ergänzung oder Änderung eines Betriebsplanes bedarf nach § 53 Abs. 1 ebenfalls der behördlichen Zulassung. Die entsprechende Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Vorschriften auf diese Fälle der Zulassung erscheint daher geboten.

§ 56 — Abweichungen von einem zugelassenen Betriebsplan

Schon das geltende Bergrecht trägt dem Umstand Rechnung, daß infolge unvorhergesehener Ereignisse zur Vermeidung von Schäden häufig sofortige Abweichungen von einem Betriebsplan notwendig sind und daher ein vorheriges Verfahren zur Abänderung eines Betriebsplans (Vorlage des geänderten Betriebsplans sowie Prüfung und Zulassung durch die zuständige Behörde) nicht möglich ist.

Die Möglichkeit, Maßnahmen außerhalb eines zugelassenen Betriebsplanes ergreifen zu können, muß erhalten bleiben. Gegenüber dem geltenden Recht, das derartige Maßnahmen allgemein bei unvorhergesehenen Ereignissen zuläßt, werden jedoch im vorliegenden Entwurf durch die Unterscheidung von zwei Fällen (Absätze 1 und 2) die Voraussetzungen, unter denen betriebsplanmäßig an sich nicht erlaubte Maßnahmen zulässig sind, klarer und enger gefaßt.

Absatz 1

Der schwerwiegendste Fall, der Maßnahmen außerhalb eines Betriebsplans rechtfertigt, ist das Entstehen einer Gefahr für Leben oder Gesundheit von Beschäftigten oder Dritten. Bei einer derartigen Gefahr muß es gleichgültig sein, auf welche Ursachen sie zurückzuführen ist (z. B. Wassereinbruch, Schlagwetter, Einsturz von Grubenbauen oder Böschungen), insbesondere — und insoweit abweichend vom geltenden Recht — ob es sich um ein unvorhergesehenes Ereignis handelt oder nicht.

Besondere Maßnahmen, nämlich entweder die sofortige Abweichung von einem zugelassenen Betriebsplan oder auf die endgültige Einstellung des Betriebes gerichtete Maßnahmen ohne Abschlußbetriebsplan, sind jedoch nur zulässig, wenn den auftretenden Gefahren mit den auf Grund eines zugelassenen Betriebsplans zur Verfügung stehenden Mitteln nicht begegnet werden kann. Da die Anordnung solcher Maßnahmen außerhalb des Betriebsplans von schwerwiegender Bedeutung ist, muß diese Anordnung dem Unternehmer selbst oder einer von ihm hierfür bestimmten verantwortlichen Person (vgl. § 61) vorbehalten bleiben.

Um eine bergaufsichtliche Prüfung der angeordneten Maßnahmen zu ermöglichen, ist eine unverzügliche Anzeige der Anordnung erforderlich.

Absatz 2

Der Ausnahme in Absatz 2 liegt — wie auch nach geltendem Recht — die Erwägung zugrunde, daß die Verpflichtung zur Einhaltung eines zugelassenen Betriebsplanes auch dann nicht unter allen Umständen uneingeschränkt gelten kann, wenn infolge unvorhergesehener Ereignisse schwerwiegende Nachteile durch Gefahren für bedeutende Sachgüter drohen. Dies können Sachgüter im Eigentum des Unternehmens (z. B. Förderturm), aber auch Sachgüter Dritter sein (z. B. Verkehrsanlagen). In diesen Fällen darf dem Unternehmer durch einen zugelassenen Betriebsplan nicht die Möglichkeit genommen werden, durch schnelles Handeln den Gefahren zu begegnen. Eine Abweichung von dem zugelassenen Betriebsplan ist hier jedoch — anders als nach geltendem Recht — nur dann zulässig, wenn dadurch die Sicherheit des Betriebes nicht gefährdet wird.

Absatz 3

Wegen der durch den Betriebsplan geschützten öffentlichen Interessen bedürfen Abweichungen einer möglichst unverzüglichen behördlichen Kontrolle. Werden daher Maßnahmen nach den Absätzen 1 oder 2 angeordnet, muß eine Änderung des zugelassenen Betriebsplans oder — im Falle der Einstellung des Betriebes — ein Abschlußbetriebsplan bei der zuständigen Behörde zur Zulassung eingereicht werden, damit diese die Möglichkeit erhält, das Vorhaben, wie es sich nach den angeordneten Maßnahmen darstellt, unter allen in § 54 aufgeführten Gesichtspunkten neu zu überprüfen.

DRITTES KAPITEL

Verantwortliche Personen

Die Rechtsfigur der verantwortlichen Personen (oder Aufsichtspersonen) ist dem Bergrecht seit langem bekannt. Ihre Begründung fand die Schaffung dieser Rechtsfigur darin, daß die Gefahren, die mit dem Abbau von Bodenschätzen in der Regel verbunden sind, nur durch eine sachkundige, von den Regeln der Bergtechnik geleitete Betriebsführung und durch exakte Befolgung bergbehördlicher Vorschriften entscheidend vermindert werden können. Dieser Grundsatz hat auch heute noch seine Berechtigung. Er hat in neuerer Zeit sogar, wenn auch unter Anpassung an die jeweiligen Verhältnisse, Eingang in andere Rechtsbereiche (z. B. Sprengstoffgesetz) gefunden.

Nach der ursprünglichen, heute noch in einigen Ländern geltenden berggesetzlichen Regelung darf ein Betrieb nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen geführt werden, deren Befähigung von der Bergbehörde anerkannt wird. Zuerst in Nordrhein-Westfalen, sodann in Bayern, im Saarland, in Hessen, in Baden-Württemberg und in Rheinland-Pfalz sind die Vorschriften über die Leitung und Aufsicht von Bergwerksbetrieben wesentlich umgestaltet worden. Hier ist primär der Bergwerksbesitzer für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes verantwortlich. Soweit es erforderlich ist, hat er sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Befugnisse anderer Personen, die die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen müssen, zu bedienen. Diese Personen sind der zuständigen Behörde unter Angabe ihrer Stellung im Betrieb und ihrer Vorbildung namhaft zu machen; ihre Abberufung ist ebenfalls anzuzeigen.

Ziel dieser Neuregelung war es, in jedem Betrieb eine lückenlose Verantwortungskette zu schaffen. Der Verzicht auf die bergbehördliche Anerkennung der verantwortlichen Personen erfolgte, um den Anschein zu vermeiden, als ob die Bergbehörde anstelle des Unternehmers die Verantwortung für die richtige Auswahl der betrieblichen Leitungs- und Aufsichtsorgane trage. An diese Neuregelung

schließen sich die Vorschriften der §§ 57 ff. an; eine wesentliche Abweichung liegt lediglich in der zu § 54 Abs. 1 näher erläuterten Einbeziehung der Rechtsfigur der verantwortlichen Personen in das Betriebsplanverfahren.

§ 57 — Personenkreis

Absatz 1

Absatz 1 enthält die notwendige Abgrenzung des Personenkreises sowie den Umfang der Verantwortung.

Bei der Abgrenzung der in § 57 allein geregelten verwaltungsrechtlichen Verantwortung wird an die betrieblich-unternehmerische Verantwortungsstruktur und Einflußmöglichkeit angeknüpft. Grundlage ist die in der Praxis übliche vertikale Verteilung von Verantwortung und Befugnissen. Demgemäß trifft den Unternehmer bzw. die vertretungsberechtigten Personen eine umfassende Verantwortung (Nummer 1), während den Personen, die vom Unternehmer zur Leitung oder Beaufsichtigung bestellt werden, eine verwaltungsrechtliche Verantwortung nur im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse auferlegt werden kann (Nummer 2).

Der Umfang der verwaltungsrechtlichen Verantwortung wird grundsätzlich durch die sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten bestimmt. Maßgebend sind aber auch die auf Grund der §§ 64 bis 66 erlassenen und auf Grund von § 176 Abs. 3 aufrechterhaltenen Rechtsverordnungen (Bergverordnungen) sowie Verwaltungsakte (z. B. Anordnungen der zuständigen Behörden nach § 70). Insoweit ergeben sich keine Abweichungen gegenüber anderen vergleichbaren gesetzlichen Regelungen. Die Beschränkung der Verantwortung hierauf wäre jedoch im Rahmen des Bergrechts unvollständig, weil ein nicht unwesentlicher Teil der Pflichten durch die Bindung an den zugelassenen Betriebsplan begründet wird. Deshalb muß die verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit auch den zugelassenen Betriebsplan umfassen.

Absatz 2

Das Gewicht, das der Einstellung eines Betriebes und den daraus sich ergebenden Folgen bergrechtlich beizumessen ist, ist bereits in anderem Zusammenhang mehrfach verdeutlicht worden (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 2, §§ 52, 54). Im Interesse einer möglichst weitgehenden Absicherung der nach Betriebseinstellung zum Tragen kommenden Belange erscheint es daher geboten, auch den Inhaber der für den eingestellten Betrieb maßgebenden Bergbauberechtigung, wenn er nicht der Unternehmer selbst ist, in die verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten einzubeziehen (Satz 1). Die Erweiterung der Verantwortlichkeit des Inhabers einer Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen darf nicht daran scheitern, daß die Berechtigung vor oder während der Einstellung des Betriebes erlischt. Ähnlich wie im gleichen Fall die Pflicht zur Vorlage und Einhaltung eines Abschlußbetriebsplans fortbesteht, ist hier die Person in die Verantwortung einzubeziehen, die im Zeitpunkt des Erlöschens der Berechtigung ihr Inhaber war (Satz 2). Diese über das geltende Recht hinausgehende Regelung erscheint jedoch nur insoweit gerechtfertigt, als es sich um Berechtigungen handelt, auf die dieses Gesetz noch Anwendung findet. Für die Einbeziehung in die Verantwortlichkeit nach Satz 2 ist daher Voraussetzung, daß die in Betracht kommende Berechtigung erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erloschen ist.

§ 58 — Beschäftigung verantwortlicher Personen

Absatz 1

Der Unternehmer darf sich bei der Leitung und Beaufsichtigung seines Betriebes dritter Personen bedienen. Da hiermit nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 eine gewisse Verlagerung der Verantwortlichkeit verbunden ist, müssen, wenn der Unternehmer sich solcher Personen bedient, diese die für ihre Aufgaben und Befugnisse erforderliche Zuverlässigkeit, erforderliche Fachkunde und erforderliche körperliche Eignung besitzen. Mit dem Begriff „beschäftigen" soll sichergestellt sein, daß die genannten Eigenschaften nicht nur im Zeitpunkt der Einstellung, sondern während der gesamten Dauer der Tätigkeit vorliegen.

In Absatz 1 wird nicht ausdrücklich bestimmt, wer für die Einstellung und Beschäftigung von Personen im Sinne von § 57 Abs. 1 Nr. 2 verantwortlich ist. In erster Linie ist hierzu der Unternehmer verpflichtet. Er braucht diese Verpflichtung jedoch nicht persönlich zu erfüllen; er kann sie vielmehr auf andere verantwortliche Personen delegieren. Wie auch heute schon in der Praxis wird es also auf die Größe des Betriebes und die innerbetriebliche Organisation ankommen.

Zu der nach Absatz 1 geforderten Qualifikation im einzelnen vergleiche die Erläuterungen zu § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.

Absatz 2

Absatz 2 regelt den Fall, daß der Unternehmer allein nicht in der Lage ist, den Betrieb zu leiten und zu beaufsichtigen. In einem solchen Fall kann es ihm nicht freigestellt sein, sich verantwortlicher Personen nach eigenem Ermessen zu bedienen. Satz 1 enthält deshalb eine Verpflichtung zur Bestellung verantwortlicher Personen und eine Grundregel für deren Anzahl.

Die Bestellung der erforderlichen Anzahl der verantwortlichen Personen für sich allein gewährleistet aber noch keine ordnungsgemäße Betriebsführung. Hierfür ist vielmehr neben einer eindeutigen Bestimmung und Abgrenzung der Aufgabenbereiche und Befugnisse eine lückenlose Koordinierung der Leitungs- und Aufsichtstätigkeit erforderlich. Im Rahmen der Bestellung verantwortlicher Personen kann es dabei insoweit nur darauf ankommen, die Aufgaben und Befugnisse dieser Personen eindeutig und lückenlos festzusetzen sowie so aufeinander abzustimmen, daß — von der Bestellung her gese-

hen — eine geordnete Zusammenarbeit gewährleistet ist (Satz 2). Die Sorge dafür, daß diese Zusammenarbeit im Rahmen des Betriebsablaufs ständig funktioniert, gehört demgegenüber zu den besonderen Leitungs- und Aufsichtspflichten des Unternehmers, die in § 60 im einzelnen aufgeführt sind.

§ 59 — Form der Bestellung und Abberufung verantwortlicher Personen, Namhaftmachung

Absatz 1

Die in Satz 1 vorgeschriebene Schriftform für die Bestellung und Abberufung ist im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit geboten. Das gilt ebenfalls für die genaue Beschreibung der mit der Bestellung übertragenen Aufgaben und Befugnisse (Satz 3). Hinsichtlich der für die Schriftform vorgesehenen Ausnahmen bei Notfällen gelten hier die gleichen Gründe wie bei Abweichungen von einem zugelassenen Betriebsplan. Entsprechend der dort getroffenen Regelung muß auch hier die mündliche Bestellung nachträglich schriftlich bestätigt werden (Satz 2).

Absatz 2

Die Pflicht zur Namhaftmachung unter Angabe der Stellung im Betrieb dient in erster Linie der Unterrichtung der zuständigen Behörde, damit diese in der Lage ist, sich im Rahmen ihrer Überwachungsaufgaben unmittelbar an die im Betrieb jeweils zuständigen Personen wenden zu können. Außerdem ist die unverzügliche Unterrichtung der zuständigen Behörde in bezug auf die Regelung in § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 72 Abs. 1 von Bedeutung. In diesem Zusammenhang spielt aber nicht nur die Stellung der verantwortlichen Personen im Betrieb, sondern auch deren Vorbildung (Fachkunde) eine Rolle.

Aus den genannten Gründen müssen der zuständigen Behörde auch die Änderung der Stellung im Betrieb und das Ausscheiden verantwortlicher Personen unverzüglich angezeigt werden.

§ 60 — Allgemeine Pflichten

Eine erschöpfende Umschreibung aller Pflichten, die der Unternehmer oder andere verantwortliche Personen zu beachten haben, ist im Gesetz nicht möglich. Von einigen besonderen Regelungen in diesem Gesetz abgesehen, werden hierfür in erster Linie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bergverordnungen (§§ 64 ff.) in Betracht kommen. § 60 kann daher auch nur als allgemeine Grundregel aufgefaßt werden.

Absatz 1

Die Pflichten nach Satz 1 entsprechen der umfassenden Verantwortung des Unternehmers. Zum ordnungsmäßigen Betriebsablauf im Sinne des Satzes 2 Nr. 1 gehören nicht nur die Leitungsfunktionen wie etwa die Planung der betrieblichen Vorhaben, sondern die Einstellung des erforderlichen und geeigneten Personals, die Regelung der Zusammenarbeit im Betrieb, die Erteilung von Weisungen sowie die Überwachung des Betriebes und der Beschäftigten. Dem Unternehmer verbleibt die Verantwortung für die Schaffung der wirtschaftlichen, planerischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Errichtung und Führung des Betriebes.

Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen, Anordnungen und Vorkehrungen sind in Satz 1 Nr. 1 nicht abschließend aufgeführt. In den Buchstaben a und b werden vielmehr nur besonders wichtige Bereiche hervorgehoben. Die danach dem Unternehmer obliegenden Pflichten entsprechen Vorschriften in vergleichbaren neuen gesetzlichen Regelungen.

Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte haben wegen der spezifischen Betriebsweise bei der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen einen besonderen Rang. Das gilt in verstärktem Maße für die Rettung Verunglückter, wenn eine rechtzeitige Gefahrenabwehr nicht mehr möglich war. Aus diesen Gründen ist die gesetzliche Normierung einer entsprechenden Verpflichtung des Unternehmers (Satz 2 Nr. 2) geboten, auch soweit sie mit arbeitsrechtlich allgemein anerkannten Fürsorgepflichten des Arbeitgebers übereinstimmt.

Die Pflicht nach Satz 2 Nr. 3 betrifft die nachbarliche Hilfeleistung zwischen Bergbauunternehmen bei besonderen Betriebsereignissen. Die Sorgepflicht erstreckt sich auf die Bereitstellung sachkundiger Personen, von Rettungsgeräten, Transportmitteln, Medikamenten, Verbandsstoffen und sonstigen in derartigen Fällen benötigten Mitteln im Rahmen der eigenen Leistungsfähigkeit. Es handelt sich um einen Grundsatz, der bereits im geltenden Recht verankert ist. Wie sich aus Satz 2 Nr. 2 ergibt, ist die Vorsorgepflicht aber nur subsidiärer Natur.

Absatz 2

Der ordnungsmäßige Betriebsablauf wird grundsätzlich durch betriebsinterne Weisungen, Anordnungen, Aufträge etc. bestimmt. Das Vorhandensein eines Betriebsplanes ändert daran grundsätzlich nichts. Verwaltungsakte der zuständigen Behörde können jedoch in den Betriebsablauf eingreifen. Wegen der damit verbundenen verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit muß deshalb der Unternehmer diejenigen verantwortlichen Personen unverzüglich unterrichten, deren Aufgaben und Befugnisse von dem Verwaltungsakt betroffen werden. Eine einmalige Unterrichtung reicht aber bei den Betriebsplänen nicht aus. Die verantwortlichen Personen müssen vielmehr in der Lage sein, sich jederzeit erneut über diese für die Errichtung, Führung oder Einstellung des Betriebes wesentlichen Pläne und deren Zulassung zu informieren. Deshalb muß insoweit die jederzeitige Einsichtnahme durch die betroffenen verantwortlichen Personen sichergestellt werden (Satz 2).

§ 61 — Übertragbarkeit bestimmter Pflichten und Befugnisse

Diese Vorschrift dient im wesentlichen einer gesetzestechnischen Vereinfachung. Je nach Größe und

Organisation eines Betriebes muß es entsprechend der heute üblichen Praxis auch in Zukunft zulässig sein, die in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Pflichten und Befugnisse auf verantwortliche Personen zu delegieren. Der Verantwortung für die ordnungsgemäße Leitung des Betriebes (§ 60 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz) kann sich der Unternehmer als seiner ureigensten Funktion durch Delegation dagegen nicht entziehen. Durch die Worte „sowie aus dieser Vorschrift" in Nummer 2 wird sichergestellt, daß auch die Delegationsbefugnis des § 61 selbst — wie auch nach geltendem Recht — übertragbar bleibt.

VIERTES KAPITEL

Sonstige Bestimmungen für den Betrieb

§ 62 — Rißwerk

Zuverlässige und vollständige Rißwerke gehören seit langer Zeit zu den wesentlichen Hilfsmitteln des Bergbaus. Einmal ist ein sinnvoller und planmäßiger Abbau von Bodenschätzen ohne ein Rißwerk in der Regel nicht möglich; zum anderen bedarf auch die zuständige Behörde zur wirksamen Handhabung der Bergaufsicht solcher Unterlagen.

Die Bedeutung des Rißwerks ergibt sich auch daraus, daß ein wichtiger Teil dieses Rißwerkes, nämlich das Grubenbild, als Urkunde mit öffentlichem Glauben (§ 415 ZPO) anerkannt ist. Schließlich kann das Rißwerk als Beweismaterial mit eine Grundlage für Bergschadensersatzansprüche bilden.

Die Regeln über das Rißwerk müssen daher aus dem geltenden Recht grundsätzlich in vollem Umfang übernommen werden.

Absatz 1

Der Geltungsbereich für die Verpflichtung zur Anfertigung des Rißwerks ist in Anlehnung an das geltende Bergrecht festgelegt worden. Danach ist für alle Gewinnungsbetriebe und für untertägige Aufsuchungsbetriebe generell ein Rißwerk anzufertigen (Satz 1). Ausnahmen können nur durch Rechtsverordnung normiert werden, wenn die in Satz 3 genannten Voraussetzungen gegeben sind. Andererseits kann nicht ausgeschlossen werden, daß auch bei übertägigen Aufsuchungsbetrieben die Anfertigung eines Rißwerkes geboten ist. Dieser Möglichkeit trägt Satz 2 Rechnung.

Die Notwendigkeit, das Rißwerk in zwei Exemplaren anzufertigen, ergibt sich einerseits aus seinen betrieblichen und andererseits aus seinem bergaufsichtlichen Verwendungszweck. Aus diesem Grunde muß — ähnlich wie nach geltendem Recht — grundsätzlich eine Ausfertigung des Rißwerks der zuständigen Behörde eingereicht werden, während die andere Ausfertigung an einem geeigneten Ort im Betrieb oder dessen Nähe aufzubewahren ist (Absatz 3). Dem geltenden Recht entspricht es auch im Ergebnis, die Zeitabstände für die erforderliche Nachtragung des Rißwerks aus Gründen größerer Elastizität in der Handhabung durch eine Bergverordnung zu regeln.

Absatz 2

Neben dem Grubenbild besteht das Rißwerk je nach Gegenstand und Zweck aus einer Reihe weiterer Unterlagen (Karten, Pläne, Risse). Die Detailregelung, und zwar sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung des Rißwerks als auch im Hinblick auf Inhalt und Form der einzelnen Bestandteile, muß einer Bergverordnung überlassen bleiben. Hierdurch wird einerseits eine ständige Berücksichtigung der Fortentwicklung und Verfeinerung der für den Bergbau wichtigen Vermessungsverfahren und wesentlichen Infrastruktur, andererseits aber auch die erforderliche Differenzierung bei den verschiedenen Betriebsarten gewährleistet.

Absatz 3

Vergleiche hierzu die Erläuterungen zu Absatz 1.

Absatz 4

Soweit das geltende Bergrecht die Einsicht in das Grubenbild regelt, wird ein Anspruch darauf nur demjenigen zugebilligt, der einen Bergschadensersatz a n s p r u c h glaubhaft macht. Die Abhängigkeit der Einsichtnahme von der Glaubhaftmachung eines Anspruchs hat aber zu Schwierigkeiten in der Praxis geführt. Davon abgesehen kann es nicht Aufgabe der zuständigen Behörde sein, in eine rechtliche Würdigung derartiger privatrechtlicher Ansprüche einzutreten. Angesichts dessen und im Hinblick auf den mit öffentlichem Glauben ausgestatteten Urkundencharakter des Grubenbildes erscheint die Beschränkung auf den Fall der beabsichtigten Geltendmachung eines Bergschadensersatzanspruchs nicht mehr vertretbar. Näher liegt daher die Ausdehnung des Rechts auf Einsichtnahme auf alle diejenigen Personen, die glaubhaft machen, daß sie von einem Bergschaden betroffen sein können. Voraussetzung für das berechtigte Interesse zur Einsichtnahme ist also nicht, daß tatsächlich ein Bergschaden vorliegt. Es genügt vielmehr, daß es sich der Art nach um einen solchen Schaden handeln kann. Außerdem ist nicht Voraussetzung, daß der Schaden schon eingetreten ist; es reicht vielmehr aus, daß ein solcher Schaden zu besorgen ist (Satz 1). Dieser Ausdehnung des Rechts auf Einsichtnahme muß jedoch auf der anderen Seite die Beschränkung der Einsichtnahme auf den Teil des Grubenbildes entsprechen, auf den sich das Interesse bezieht. Die Einräumung der Gelegenheit für den Unternehmer, bei der Einsichtnahme zugegen zu sein (Satz 2), entspricht dem geltenden Recht.

§ 63 — Markscheider

Absatz 1

Nach geltendem Recht ist die Anfertigung der für bergmännische Zwecke erforderlichen rißlichen Darstellungen, Karten und sonstigen Unterlagen für untertägige Aufsuchungs- und Gewinnungsbetriebe konzessionierten oder amtlich anerkannten Markscheidern vorbehalten. In den übrigen Bereichen

können daneben andere Personen (z. B. öffentlich bestellte Vermessungsingenieure) oder Stellen (Katasterbehörden) tätig werden. Die Rechtslage ist allerdings in den Ländern nicht einheitlich.

Absatz 1 Satz 1 hält für untertage am geltenden Recht fest, da die Markscheider speziell für die dort in Betracht kommenden Tätigkeiten ausgebildet werden. Für andere Bereiche wird mit der notwendigen Vereinheitlichung, aber auch mit Rücksicht auf den Geltungsbereich dieses Gesetzes, der Einsatz aller Fachkräfte auf dem Gebiet des Vermessungswesens ermöglicht, sofern sie von der zuständigen Behörde für die Anfertigung der nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes vorgesehenen sonstigen Unterlagen im Sinne des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wie Risse, Karten und Pläne anerkannt worden sind (Satz 2). Der Begriff des „von der zuständigen Behörde anerkannten Markscheiders" ist als Sammelbezeichnung für die heute nach Landesrecht verschiedenen Akte der Erlaubnis, Zulassung oder Konzessionierung gewählt worden.

Absatz 2

Markscheider unterliegen sowohl nach geltendem Recht als auch nach diesem Gesetz (vgl. § 68) einer besonderen Aufsicht. Außerdem genießt der Markscheider im Rahmen seiner Tätigkeit öffentlichen Glauben. Es ist deshalb erforderlich, den Markscheider bei Ausübung seiner Fachkunde von Weisungen freizustellen (vgl. auch § 8 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit).

Absatz 3

Der Markscheider gehört zu den bergbautypischen Berufen. Es ist deshalb nicht nur angebracht, in das Bundesberggesetz Vorschriften über die markscheiderische Tätigkeit aufzunehmen, sondern mit diesem Gesetz auch die Regelung des Zugangs zu dieser Tätigkeit zu ermöglichen. Aus diesem Grunde wird in Absatz 3 die bisher in § 34 Abs. 5 2. Halbsatz GewO enthaltene Vorschrift im Ergebnis übernommen. Hierdurch soll gleichzeitig die bis heute nicht eindeutig geklärte Frage nach dem Status des selbständig tätigen Markscheiders einer Lösung im Sinne eines freiberuflich Tätigen zugeführt werden.

VIERTER TEIL

Ermächtigungen zum Erlaß von Bergverordnungen

Der Erlaß von Bergverordnungen obliegt nach den geltenden Landesberggesetzen in der Regel staatlichen Mittelbehörden (Oberbergämtern). Die regionale Bezogenheit der Bergverordnungen hat wegen der Vielzahl der in ihnen geregelten Sachbereiche zu einer noch größeren materiellen Zersplitterung geführt als im Bereich der Berggesetze selbst. Zum Teil ist diese Zersplitterung darauf zurückzuführen, daß die Ermächtigungen in den Berggesetzen außerordentlich unterschiedlich und in einigen Ländern erst in letzter Zeit neu gefaßt worden sind. Wiederholt ist es aber auch nicht gelungen, in der Sache selbst zu einer einheitlichen Meinung zu gelangen. Hinzu treten Gründe, die — wie z. B. das unterschiedliche Gewicht einzelner Bergbauzweige in den verschiedenen Ländern — Einfluß auf die mehr allgemein-, ordnungs- und arbeitsschutzpolitische Beurteilung der Normensetzung haben. Allein eine Verordnungsgebung auf Bundesebene kann eine Überwindung dieser Hindernisse und die Regelung sowohl von Grundsätzen als auch der erforderlichen Einzelheiten ermöglichen.

Die Vereinheitlichung und Harmonisierung des technischen Vorschriftenwesens auf Bundesebene ist daher ein wesentliches Anliegen der Reform. Die Notwendigkeit, technische Vorschriften materiell einheitlich im ganzen Bundesgebiet für alle in Betracht kommenden Bergbauzweige zu erlassen, hat sich in den letzten Jahren immer deutlicher herausgestellt. Das gilt nicht nur in bezug auf bergbautypische Einrichtungen, die in einer Vielzahl verschiedener Bergbauzweige Verwendung finden (wie z. B. Seilfahrtanlagen), sondern auch und insbesondere für Teilbereiche, die durch die neuere Arbeitsschutzgesetzgebung für die gewerbliche Wirtschaft (also nicht für den Bergbau) in Form von Bundesgesetzen bundeseinheitlich geregelt worden sind. In anderen Bereichen, in denen ebenfalls die Notwendigkeit einer materiellen Vereinheitlichung unstreitig ist, konnte trotz intensiver Bemühungen zur Erarbeitung von Musterverordnungen nur in begrenztem Umfang der Zersplitterung begegnet werden. Die Bedeutung materiell unterschiedlicher Anforderungen an Sicherheit und Arbeitsschutz für Beschäftigte und Betriebe liegt auf der Hand. Ihre Auswirkungen auch im Hinblick auf die Wettbewerbslage der Unternehmen sind nicht gering zu erachten.

Das Argument, eine generelle Vereinheitlichung des technischen Vorschriftenwesens scheitere schon daran, daß im Bergbau sowohl regionalen als auch sektoralen Besonderheiten Rechnung getragen werden müsse, trifft nur in einem so bescheidenen Umfang zu, daß davon das Reformanliegen nicht berührt wird. Das Argument ist inzwischen sogar von einigen Ländern durch Zusammenfassung nahezu aller technischen Vorschriften in einer einzigen für alle Bergbauzweige geltenden Allgemeinen Bergverordnung selbst widerlegt worden. Das trifft z. B. für Bayern zu, das mit zu den Ländern gehört, in denen die vielfältigsten Bergbauzweige betrieben werden. Auf diese Art und Weise läßt sich aber die Zersplitterung nur rein rechtstechnisch, für einen beschränkten Rahmen und auch nur ländermäßig begrenzt verringern. Andererseits muß auch auf rechtstechnischem Gebiet dafür gesorgt werden, daß Verordnungen auf dem Gebiet der Betriebssicherheit und des Arbeitsschutzes nach Aufbau und Gewichtung des Inhalts bundeseinheitlich dem Stand vergleichbarer Normensetzung in anderen Bereichen angepaßt werden.

Im übrigen war die Vereinheitlichung der Vorschriften über die Grubensicherheit auch der wichtigste Anlaß für die erste parlamentarische Behand-

lung der Bergrechtsreform im Deutschen Bundestag (vgl. Drucksache IV/1625 und IV/1661). In diesem Zusammenhang dürfen auch die Harmonisierungsbestrebungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaften nicht außer acht gelassen werden.

Hier ist zu beachten, daß es ohne einen unmittelbaren Zugriff auf das jeweils geltende Recht und damit ohne entsprechende Rechtssetzungskompetenz nicht möglich ist, europäische Entwicklungen durch Übertragung in nationales Recht wirksam durchzusetzen und überzeugend zu unterstützen; Aufgaben, die unstreitig in der Verantwortung der Bundesregierung liegen.

Die Verwirklichung des Reformanliegens ist allerdings nicht auf die Schaffung einheitlicher Ermächtigungen in den §§ 64 bis 67 beschränkt. Wesentliche Bestandteile sind vielmehr die in § 174 vorgesehenen Änderungen der Gewerbeordnung und der Reichsversicherungsordnung. Ein Teil des technischen Vorschriftenwesens für den Bergbau soll nämlich dadurch der Vereinheitlichung zugeführt werden, daß die bisherige Ausnahmestellung des Bergbaus im Bereich der sogenannten überwachungsbedürftigten Anlagen durch Änderung des § 24 Abs. 2 der Gewerbeordnung nicht unerheblich eingeschränkt wird. In ähnlicher Weise wirkt sich die Änderung der Reichsversicherungsordnung aus. Obwohl Motive und Zwecke dieser Änderung keineswegs nur mit der Vereinheitlichung des technischen Vorschriftenwesens zusammenhängen, wird die — entgegen dem geltenden Recht — vorgesehene Einführung von Unfallverhütungsvorschriften in den Geltungsbereich des klassischen Bergrechts in einem wichtigen Bereich des Arbeitsschutzes und damit in einer sonst ausschließlich der Regelung durch Bergverordnungen vorbehaltenen, wenn auch nicht befriedigend ausgefüllten Materie, zwangsläufig zu bundeseinheitlichen Vorschriften führen.

§ 64 — Anzeige, Genehmigung, allgemeine Zulassung, Prüfung

Hauptzweck der Ermächtigung ist die schon zu § 54 näher erläuterte Vereinfachung und Entlastung des Betriebsplanverfahrens mit dem Ziel einer Konzentration der Betriebspläne auf Funktions- und Organisationszusammenhänge. Angesichts des inzwischen erreichten hohen Grades der Rationalisierung, insbesondere auch der Automatisierung, kommen bei der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen in immer stärkerem Maße hochentwickelte betriebstechnische Verfahren und technische Arbeitsmittel zum Einsatz, die an sich im Rahmen des Betriebsplanverfahrens einer besonderen Prüfung bedürften. Damit aber würde die erforderliche Elastizität des Betriebsplanverfahrens allein schon in zeitlicher Hinsicht in nicht vertretbarem Maße beeinträchtigt. Dies und der Umstand, daß die überwiegende Zahl der technischen Verfahren und Arbeitsmittel standardisiert und typisiert ist, macht es notwendig, aber auch möglich, sie einer in der Regel einmaligen Genehmigung, Zulassung oder sonstigen Prüfung außerhalb des Betriebsplans zu unterwerfen (Nummern 2 und 3) Ähnlichen Zwecken dienen Prüfungen und Abnahmen einzelner Anlagen und Einrichtungen vor ihrer Inbetriebnahme oder nach ihrer Instandsetzung sowie regelmäßig wiederkehrende Prüfungen von Einrichtungen, die bei ihrem Gebrauch einer besonderen Beanspruchung ausgesetzt sind (Nummer 4). Auch Anzeigen über bestimmte Vorgänge können zu einer wesentlichen Erleichterung der mit dem Betriebsplanverfahren verbundenen Überwachung des Betriebes beitragen (Nummer 1). Wie bei Ermächtigungen in gleichgelagerten Fällen (vgl. z. B. Atomgesetz, Gewerbeordnung, Sprengstoffgesetz) läßt Nummer 5 Vorschriften in den Bergverordnungen über persönliche und sachliche Voraussetzungen bei den nach den Nummern 2 bis 4 vorgesehenen Genehmigungen, Zulassungen und Prüfungen und Nummer 6 Vorschriften darüber zu, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Person oder Stelle zur Ausübung der ihr im Rahmen der Nummern 3 und 4 übertragenen hoheitlichen Aufgaben als Sachverständiger anerkannt werden kann.

Das Ausmaß der Ermächtigung in § 64 wird einmal dadurch bestimmt, daß die in den Nummern 1 bis 4 im einzelnen dem Inhalt nach umschriebenen Bergverordnungen nur dem Schutz der in § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 bezeichneten Rechtsgüter und Belange dienen dürfen. Schutzgegenstand dieser Vorschriften ist im wesentlichen die Betriebssicherheit, der Arbeitsschutz und der Lagerstättenschutz. Außerdem ist aber für das Ausmaß der Ermächtigung bestinmmend, daß diese Vorschriften — wie schon erwähnt — für eine Ergänzung oder Vereinfachung des Betriebsplanverfahrens im Hinblick auf eine ordnungsmäßige und sichere Führung des Betriebes notwendig oder zweckmäßig sind.

§ 65 — Schutzmaßnahmen, Wiedernutzbarmachung, Fachkunde

Eine Vielzahl der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten, Anforderungen sowie schutzwürdigen Rechtsgütern und Belangen bedarf der Konkretisierung und näheren Ausgestaltung im einzelnen, und zwar in einer Form, die eine möglichst elastische Anpassung an sich verändernde Verhältnisse und Erfordernisse gewährleistet. Die Ermächtigung in § 65 umfaßt als Sammelvorschrift alle diese im obigen Sinne regelungsbedürftigen Sachbereiche, soweit sie sich nicht auf betriebliche Unterlagen im weitesten Sinne und markscheiderische Arbeiten beziehen (vgl. § 66).

Nummer 1 und 2

Es ist unbestritten, daß eine Vielzahl von Einrichtungen im Bergbau (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) sowohl hinsichtlich des Standorts als auch hinsichtlich der Errichtung, Ausstattung, Unterhaltung und des Betriebes und auch die bei der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung zur Anwendung kommenden Verfahren besonderen Anforderungen genügen müssen. Angesichts der Vielfalt der Sachverhalte der dabei zum Tragen kommenden Gesichtspunkte ist eine ins einzelne gehende Regelung unerläßlich. So werden z. B. bei der Wahl des Standortes geologische Gesichtspunkte allgemein zu beachten sein; auch

Schutzabstände zu anderen Betriebsanlagen, betriebsfremden Gebäuden und öffentlichen Verkehrsanlagen werden eine Rolle spielen. Das kann beispielsweise bei Arbeiten auf dem Festlandsockel hinsichtlich der lebenden Meeresschätze, des Fischfangs u. ä. von Bedeutung sein. Bei der Errichtung und Ausstattung sind nicht nur die allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik, sondern bergtechnische, insbesondere grubensicherheitliche Regeln in Betracht zu ziehen. Das gleiche gilt in bezug auf die Unterhaltung und den Betrieb. Beispielsweise stellen sich hier alle Probleme, die sich aus der Verwendung von Sprengstoffen im Bergbau ergeben. Letzteres wird bei den Verfahren, bei denen mit Sprengstoffen gearbeitet wird, von besonderem Gewicht sein. Das bezieht sich nicht nur auf die Sprengarbeit, sondern darüber hinaus z. B. auf die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Fragen der Bewetterung.

Nummer 3

Die Notwendigkeit, den Umfang der Verpflichtung zur Errichtung von Sicherheitszonen im Festlandsockel, die Einzelheiten ihrer Anlegung, Einrichtung und Kennzeichnung zu regeln, ergibt sich mit Rücksicht auf die Vorschriften der Genfer Konvention über den Festlandsockel.

Nummer 4

Die Tätigkeit im Bergbau, insbesondere unter Tage, ist in aller Regel mit besonderen Risiken für die Gesundheit verbunden. Bestimmte Beschäftigungsverbote, z. B. auch die zeitliche Beschränkung der Beschäftigung an besonderen Betriebspunkten, die Einrichtung eines arbeitsmedizinischen Dienstes sowie vorbeugende kontinuierliche ärztliche Untersuchungen und die Regelung der damit verbundenen Aufwendungen müssen daher — wie im geltenden Recht — durch Bergverordnung sichergestellt bleiben.

Mit dem Begriff „über Tage" wird hier — wie auch an anderen Stellen dieses Gesetzes — sowohl der Bereich der Tagebaue als auch der Tagesanlagen erfaßt.

Nummer 5

Die Nummer 5 dient der Konkretisierung der sich aus § 60 ergebenden Pflichten verantwortlicher Personen. Der intensiven Belehrung über Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie deren Abwehr kommt dabei eine allgemeine Bedeutung zu. Die Einhaltung des für die Sicherheit im Betrieb maßgeblichen Betriebsplans wird nur dann sicherzustellen sein, wenn im Hinblick auf den in ihm vorgesehenen Arbeitsablauf in allen Bereichen die dabei erforderlichen Vorsorge- und Überwachungsmaßnahmen getroffen werden. Die Ordnung der innerbetrieblichen Aufsicht unterhalb der Ebene der verantwortlichen Personen kommt hier in Betracht, um nur ein Beispiel in diesem Zusammenhang zu nennen.

Nummer 6

Der Schutz Beschäftigter und Dritter kann nicht in vollem Umfang durch das Instrument des Betriebsplans sichergestellt werden, weil dabei die Bereitstellung und Organisation der technischen Arbeitsmittel und Verfahren durch den Unternehmer und verantwortliche Personen im Vordergrund stehen, während es für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung mit entscheidend auch auf das Verhalten des einzelnen Beschäftigten im Betrieb und bei der Benutzung der Betriebsmittel ankommt. Zu denken ist beispielsweise an die Notwendigkeit der Benutzung bestimmter Gegenstände und Maschinen sowie von Schutzvorrichtungen und Rettungsgeräten. In diesem Bereich wird auch dem sicherheitstechnischen Dienst eine besondere Bedeutung zukommen.

Nummer 7

Entsprechend der Notwendigkeit spezifischer Betriebspläne für die Einstellung eines Betriebes (Abschlußbetriebspläne) sind wegen der bei der Betriebseinstellung gegenüber dem laufenden Betrieb zum Teil abweichenden Anforderungen an Vorkehrungen und Maßnahmen auch besondere Durchführungsvorschriften erforderlich. Die Ermächtigung in Nummer 7 bezieht sich insoweit aber nur auf die Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter.

Nummer 8

Dagegen erfaßt Nummer 8 den gesamten Bereich der Vorsorge- und Durchführungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche. Auf die Bedeutung dieses Sachbereichs ist schon mehrfach hingewiesen worden. Die Nummer 8 bezieht sich allerdings in Anpassung an die mit der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachung verknüpften Ziele — anders als die Nummer 7 — nicht nur auf den Zeitraum der Einstellung des Betriebes, weil eine sinnvolle und planmäßige Wiedernutzbarmachung häufig Maßnahmen bereits während des Abbaus voraussetzt.

Nummer 9

Nach der Regelung in § 58 ist es zwar unter anderem grundsätzlich dem Ermessen des Unternehmers überlassen, welchen Maßstab er im einzelnen an die erforderliche Fachkunde der von ihm bestellten verantwortlichen Personen anlegt. Das kann aber im Interesse der Betriebssicherheit nicht uneingeschränkt gelten. Nach derzeitigem Recht nämlich, und zwar selbst in den Ländern, in denen die Freiheit des Unternehmers bei der Auswahl der verantwortlichen Personen grundsätzlich genauso wenig eingeschränkt ist wie nach den Vorschriften dieses Gesetzes, enthalten die Bergverordnungen für ganz bestimmte Aufgabenbereiche besondere Anforderungen an die fachliche Qualifikation der sie betreuenden Personen. Das gilt z. B. für Wettersteiger, Sprengsteiger, Elektrofachkräfte etc. Die Möglichkeit, für solche und ähnlich bestimmte Funktionen besondere Anforderungen an die Fachkunde unter

Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Technik vorzuschreiben, muß daher erhalten bleiben.

Nummer 9 enthält ferner die Möglichkeit, Vorschriften darüber zu erlassen, wie die Nachweise zu erbringen und zu prüfen sind.

Nummer 10

Verantwortliche Personen können nach § 57 nur solche Personen sein, die mindestens Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen im Betrieb oder in Betriebsteilen wahrnehmen. Angesichts der außerordentlichen Vielfalt betrieblicher Tätigkeiten ist aber nicht auszuschließen, daß einige dieser Tätigkeiten etwa wegen ihrer Bedeutung für die Betriebssicherheit besonders regelungsbedürftig und daher mit einer eigenständigen Verantwortung verbunden sind, ohne daß es sich dabei um Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen handelt. Für diese Fälle muß die Möglichkeit bestehen, auch Personen verwaltungsrechtliche Verantwortung zu übertragen, die nicht zu dem Personenkreis nach § 57 gehören, aber die erforderliche Qualifikation besitzen (Buchstabe a). Entsprechendes gilt für die Durchführung bestimmter gefährlicher oder mit besonderer Verantwortung verbundenen Tätigkeiten. Als gefährliche Arbeiten kämen z. B. Höhenarbeiten am Bohrturm in Betracht. Eine mit besonderer Verantwortung verbundene Tätigkeit verrichtet z. B. der Fördermaschinist. Unter diese Kategorie fallen aber auch die Personen, die dem arbeitsmedizinischen oder sicherheitstechnischen Dienst angehören, soweit sie nicht ohnehin als verantwortliche Personen im Sinne von § 57 Abs. 1 Nr. 2 bestellt werden oder zu bestellen sind.

Nummer 11

Die Ermächtigung in Nummer 11 hat zum Ziel, daß die durch die Anzeigen über bestimmte Betriebsereignisse nach § 73 Abs. 3 gewonnenen Erkenntnisse soweit wie möglich ausgewertet werden. Im Interesse der Verbesserung von Sicherheit und Unfallverhütung erscheint es daher wünschenswert und vertretbar, diese Erkenntnisse durch Veröffentlichung einem möglichst großen Kreis zugänglich zu machen.

Das Ausmaß der Ermächtigungen in § 65 wird dadurch bestimmt, daß die in den Nummern 1 bis 11 inhaltlich beschriebenen Bergverordnungen dem Schutz der im Einleitungssatz im einzelnen bezeichneten Rechtsgüter dienen müssen. Einmal handelt es sich dabei um den Schutz der Beschäftigten und Dritter vor Gefahren im Betrieb allgemein, zum anderen um die Wahrung der in § 54 — Ausnahme: § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 — aufgeführten Rechtsgüter und Belange. Die Einbeziehung aller dieser schutzwürdigen Interessen in die Bestimmung des Ausmaßes dieser Ermächtigung ist mit Rücksicht auf den oben schon näher dargelegten relativ umfassenden Zweck erforderlich.

§ 66 — Technische und statistische Unterlagen, Markscheidewesen

Technische und statistische Unterlagen im weitesten Sinne dienen — wie schon in der Begründung zu § 62 (Rißwerk) dargelegt — nicht nur rein betrieblichen Zwecken, sondern der Bergaufsicht. Ein Teil dieses Materials ist für die Effektivität der Bergaufsicht sogar unerläßlich und muß daher von qualifizierten Fachkräften angefertigt und betreut werden. Entsprechendes gilt für Unterlagen, die im Rahmen der Erteilung, Verleihung, Veränderung und Aufrechterhaltung von Bergbauberechtigungen von Bedeutung sind. Unterlagen, die zwar in erster Linie für Zwecke des Unternehmers bestimmt sind, denen aber auch das Bergrecht Funktionen beimißt, müssen den für die Durchführung der Bergaufsicht notwendigen Unterlagen gleichgestellt werden. Das trifft auf Unterlagen zu, die sich auf die sinnvolle und planmäßige Aufsuchung oder Gewinnung (§ 11 Nr. 9) beziehen. Für den Lagerstättenschutz (§ 11 Nr. 10) ergibt sich das von selbst, weil das Bergrecht insoweit nur auf solche Bodenschätze abstellt, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt. Die Einbeziehung der in § 65 genannten Rechtsgüter und Belange hat im Zusammenhang mit der Durchführung der Bergaufsicht, zum Teil nur klarstellenden Charakter, jedenfalls soweit damit die Verbindung zum Betriebsplan gezogen wird. Andererseits muß die Ermächtigung dem Umstand Rechnung tragen, daß die in § 65 bezeichneten Rechtsgüter und Belange nicht erst nach Anlegung der für die staatliche Aufsicht geltenden Maßstäbe ihre Bedeutung erhalten, sondern durchaus eigenständigen Charakter haben. Darüber hinaus darf nicht übersehen werden, daß es auch Bereiche gibt, in denen das Betriebsplanverfahren nicht zum Zuge kommt.

Zu diesen Zwecken und innerhalb des beschriebenen Ausmaßes gibt die Ermächtigung die Grundlage, Bergverordnungen mit dem in Nummern 1 bis 8 näher dargelegten Inhalt zu erlassen. Im einzelnen ist noch auf folgendes hinzuweisen:

Rißliche und sonstige zeichnerische Darstellungen im Sinne von Nummer 1 können z. B. Eintragungen über Arbeitsbereiche und Betriebspunkte bei nicht betriebsplanpflichtigen geophysikalischen Aufsuchungsarbeiten auf Meßtischblättern oder Katasterplankarten sein. Als Beispiele für Listen, Bücher und Statistiken können genannt werden: Wetterbücher, Standwasserlisten, Schießbücher, Schichtenbücher, aber auch Verzeichnisse der Beschäftigten oder Listen über verfahrene Neben- und Überschichten nach deren Zahl und Dauer, wie sie im geltenden Bergrecht zum Teil sogar gesetzlich vorgeschrieben sind (vgl. §§ 93, 93 e ABG).

Zum Rißwerk und zu den übrigen markscheiderischen und sonstigen vermessungstechnischen Unterlagen (Nummern 4 und 5) ist zunächst auf die Erläuterungen zu § 54 sowie zu den §§ 62 und 63 hinzuweisen. Unter Grubenbild (vgl. § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) wird in der Regel verstanden, eine geometrisch richtige, vollständige und deutliche Darstellung von Grubenbauen, Bohrungen und anderen untertägigen Hohlräumen, von Tagebauen, geologischen Aufschlüssen, Halden, Tagesgegenständen im Bereich der Einwirkungen des Bergbaus und von sonstigen Gegenständen, sowie eine richtige, möglichst vollständige und deutliche Darstellung über benachbarte bergbauliche Einrichtungen, soweit diese für die ordnungsgemäße Führung des in Betracht kommenden Betriebes von Bedeutung sein

können. Da aber die Verhältnisse in den einzelnen Bergbaubereichen nicht immer einheitlich sind, erscheint es zweckmäßig und notwendig, den jeweiligen Gegebenheiten in der Praxis durch Regelungen in einer Bergverordnung Rechnung tragen zu können. Auf diese Weise ist es auch möglich, die Anforderungen an das Grubenbild beispielsweise den erheblichen Abweichungen bei Aquiferspeichern (vgl. § 129) flexibel anzupassen.

Als Beispiel für markscheiderische Unterlagen außerhalb des Rißwerkes kommen Berechnungen und Angaben über den Abbau an Markscheiden, Betriebsgrenzen oder behördlich festgelegten Sicherheitspfeilern und Schutzbezirken und ferner Messungs- und Berechnungsniederschriften in Betracht. Von den Anforderungen an markscheiderische Arbeiten — vorwiegend in technischer, inhaltlicher und formeller Hinsicht — (Nummer 4) sind Vorschriften über die Geschäftsführung der Markscheider einschließlich der technischen Ausstattung zu unterscheiden (Nummer 3). Es muß sichergestellt werden, daß auch derartige Regelungen aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden können. Auf die zur Zeit geltenden Markscheiderordnungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

In der Praxis hat sich herausgestellt, daß für die Führung und Beaufsichtigung der Betriebe nicht in jedem Falle ein Rißwerk erforderlich ist. Auf die Erläuterungen zu § 62 Abs. 1 Satz 3 wird verwiesen. In Anbetracht der Vielzahl der hier zu berücksichtigenden Faktoren kann die Möglichkeit, Ausnahmen von der Verpflichtung zur Anfertigung eines Rißwerkes zuzulassen, wegen der Gefahr ungleichmäßiger Handhabung nicht dem behördlichen Ermessen überlassen werden. Die erwähnte Vielschichtigkeit verbietet jedoch auch eine Normierung dieser Tatbestände im Gesetz selbst. In der Nummer 6 wird daher die Möglichkeit einer Freistellung einer Regelung durch Bergverordnung vorbehalten.

Die Festlegung von Einwirkungsbereichen (Nummer 7) ist heute in der Praxis der Bergbaubetriebe durchaus geläufig. Ihr kommt jedoch — im Gegensatz zum geltenden Bergrecht — wegen der in § 118 neu eingeführten Bergschadensvermutung eine eigenständige Bedeutung zu. Aus Gründen der Einheitlichkeit der Berechnung muß ihre normative Festlegung gewährleistet sein.

Die Wichtigkeit des unter die Nummern 1 bis 7 fallenden Materials einerseits, sein in vielen Fällen beträchtlicher, Räumlichkeiten und betreuendes Personal in Anspruch nehmender Umfang andererseits ergeben die Notwendigkeit, sowohl Vorschriften über Verpflichtung und Art als auch über die Zeitdauer der Aufbewahrung erlassen zu können (Nummer 8).

§ 67 — Erlaß von Bergverordnungen

Absatz 1

Da durch Bergverordnungen nach den §§ 64 ff. in einer Vielzahl von Sachbereichen nicht nur Zuständigkeiten und Aufgaben des Bundesministers für Wirtschaft, sondern auch anderer Bundesressorts betroffen werden, enthält Absatz 1 die notwendigen Vorschriften über das Zusammenwirken der in Betracht kommenden Bundesressorts beim Erlaß der Bergverordnungen. Unberührt davon bleibt die fachkundige beratende Mitwirkung u. a. durch die beteiligte Wirtschaft, die Vertretung der Arbeitnehmer und vor allem durch die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Landesbehörden (vgl. § 142).

Absatz 2

Einer Delegation nach Absatz 2 sind unter Berücksichtigung der Zielsetzung der §§ 64 ff. (Vereinheitlichung des Vorschriftenwesens auf Bundesebene) enge Grenzen gesetzt (vgl. die Erläuterungen vor § 64). Es soll jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß einzelne Sachbereiche, die nur in einem einzigen Land regelungsbedürftig sind und auch keine Auswirkungen über das Land hinaus haben, durch eine Verordnung der Regierung dieses Landes normativ geordnet werden. Satz 2 stellt sicher, daß die Landesregierungen die Ermächtigung weiter übertragen können.

Absatz 3

Für die technischen Normen im Sinne der §§ 64 bis 66, die einerseits ohne Einbeziehung allgemein anerkannter Regeln der Technik (Sicherheitstechnik, Grubensicherheit) unvollständig wären, andererseits aber bei vollständiger Einarbeitung dieser Regeln unübersichtlich würden, muß die Möglichkeit gegeben sein, auf solche Regelwerke, die von sachlich legitimierten Institutionen nach Beratung in Sachverständigenausschüssen aufgestellt und veröffentlicht werden, zu verweisen.

FÜNFTER TEIL

Bergaufsicht

§ 68 — Allgemeine Aufsicht

Absatz 1

Diese Vorschrift enthält den allgemeinen Grundsatz, daß der Bergbau, d. h. die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten, Einrichtungen und Anlagen, der Aufsicht durch die zuständige Behörde unterliegen. Der Begriff „Bergaufsicht“ ist aus dem geltenden Recht übernommen. Er hat sich nicht nur im Bergrecht, sondern auch als Abgrenzungskriterium in Gesetzen und Verordnungen anderer Rechtsmaterien durchgesetzt. Eine abschließende Aufzählung aller Funktionen der Bergaufsicht nach diesem Gesetz ist nicht möglich, aber auch nicht erforderlich. Die zuständige Behörde hat insbesondere darüber zu wachen, daß die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, die von ihr erlassenen Anordnungen und die zugelassenen Betriebspläne eingehalten werden.

Absatz 2

Eine Regelung des zeitlichen Endes der Bergaufsicht kennt das geltende Recht nicht. Die damit zusam-

menhängenden Fragen haben in der Praxis aber häufig zu Schwierigkeiten und in der jüngsten Vergangenheit auch zu Gesetzesinitiativen auf Landesebene geführt.

Der in Absatz 2 fixierte Zeitpunkt entspricht der Natur der Sache. Jedenfalls erscheint es notwendig, daß bis zu dem in Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkt die Bergaufsicht aufrechterhalten bleibt. Andererseits wäre es nicht vertretbar, eine spezielle staatliche Aufsicht, wie sie die Bergaufsicht darstellt, über den Zeitpunkt hinaus auszudehnen, in dem nach allgemeiner Erfahrung mit dem Eintritt durch den Betrieb verursachte Gefahren oder Beeinträchtigungen der in Absatz 2 näher bezeichneten Rechtsgüter und Belange nicht mehr gerechnet werden kann.

Absatz 3

Markscheider, gleichgültig, ob sie in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem der Bergaufsicht unterliegenden Unternehmen stehen oder selbständig tätig sind, und deren Arbeiten unterstehen nach geltendem Recht der Bergaufsicht. Absatz 3 übernimmt diese Regelung.

§ 69 — Allgemeine Aufsichtsbefugnisse, Auskunfts- und Duldungspflichten

Diese Vorschrift enthält einen Teil der Mittel, mit deren Hilfe die Bergaufsicht durchzuführen ist. Mit der Konkretisierung dieser Mittel wird gleichzeitig das Institut der Bergaufsicht den modernen verwaltungsrechtlichen Erfordernissen angepaßt.

§ 69 entspricht weitgehend den Vorschriften über § 77 entspricht weitgehend den Vorschriften über Auskunfts- und Duldungspflichten in vergleichbaren Gesetzen (z. B. § 31 Sprengstoffgesetz, § 19 Abs. 2 Atomgesetz, § 7 Gesetz über technische Arbeitsmittel). Die Vorschrift ist jedoch den Besonderheiten des Bergbaus angepaßt.

Absatz 1

Der allgemeinen Pflicht zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage von Unterlagen müssen im Bergrecht nicht nur der Unternehmer, sondern wegen der ihnen von diesem Gesetz zugeordneten Funktionen auch alle sonstigen verantwortlichen Personen (§ 57) unterliegen. Das gleiche gilt für alle übrigen in Absatz 1 bezeichneten Personen, weil sie entweder unmittelbar kraft Gesetzes (wie z. B. bei freiberuflichen Markscheidern) oder auf Grund dieses Gesetzes eine besondere Verantwortung tragen oder aber eine für den Betrieb besonders verantwortungsvolle Tätigkeit ausüben. Die Einbeziehung der Inhaber von Berechtigungen schließlich ist allein schon mit Rücksicht auf die §§ 6 ff. erforderlich.

Eine darüber hinausgehende Einbeziehung aller Beschäftigten in die Auskunftspflicht wie z. B. nach § 19 Abs. 2 Atomgesetz, dürfte dagegen nicht erforderlich sein, weil der Kreis der Auskunftspflichtigen nach Absatz 1 praktisch alle funktionell hervorgehobenen Personengruppen umfaßt.

Absatz 2

Das in Absatz 2 geregelte Betretungs- und Nachschaurecht unterscheidet sich von üblichen Vorschriften dieser Art nicht. Zusätzlich sind jedoch besondere Überwachungsbereiche der Bergaufsicht (z. B. Festlandsockel) in Betracht zu ziehen.

Absatz 3

Für das in Absatz 3 geregelte — ebenfalls Vorschriften in gleichgelagerten Fällen entsprechende — Recht der Auskunftsverweigerung ergibt sich keine Notwendigkeit der Anpassung an bergrechtliche Besonderheiten.

Absatz 4

Die allgemeinen Befugnisse nach Absatz 1 und 2 würden eine Lücke enthalten, wenn sie sich nur auf solche Tätigkeiten beschränken würden, die berechtigterweise durchgeführt werden. Für die Anwendung der Vorschrift genügt aber nicht der bloße Verdacht des unbefugten Handelns; es müssen vielmehr Tatsachen vorliegen, die eine derartige Annahme rechtfertigen.

§ 70 — Allgemeine Anordnungsbefugnis

Die Befugnis der zuständigen Behörde, allgemeine Anordnungen zu treffen, ist im Grundsatz dem geltenden Recht entnommen. Diese Anordnungsbefugnis ist jedoch in ihrer Ausgestaltung modernen verwaltungsrechtlichen Erfordernissen angepaßt worden.

Absatz 1

Während § 68 Abs. 1 die Aufgaben der Bergaufsicht allgemein umschreibt, gibt Absatz 1 der zuständigen Behörde mit der auf den Einzelfall bezogenen Anordnungsbefugnis das allgemeine Mittel an die Hand, ihren Aufgaben nachzukommen (Satz 1). Dabei kann es zum Schutze der in Satz 2 aufgezählten Rechtsgüter notwendig werden, durch Anordnungen, Pflichten aufzuerlegen, die über die auf Grund einer Rechtsverordnung gestellten Anforderungen hinausgehen.

Absatz 2

Neben der allgemeinen Anordnungsbefugnis nach Absatz 1 muß die zuständige Behörde in besonders gelagerten Fällen die Möglichkeit haben, den Betrieb ganz oder teilweise einzustellen, bis der ordnungsmäßige Zustand wieder hergestellt ist. Ein solcher schwerwiegender Eingriff ist allerdings nur dann gerechtfertigt, wenn eine unmittelbare Gefahr für Beschäftigte oder Dritte vorliegt. Insoweit ist Absatz 2 den Vorschriften in § 32 Abs. 2 Sprengstoffgesetz nachgebildet (vgl. auch § 19 Abs. 3 Atomgesetz).

Absatz 3

Weder die Betriebsplanpflicht, noch die allgemeine Anordnungsbefugnis nach Absatz 1 reichen für sich allein aus, um für jeden Fall einer Betriebseinstellung zu gewährleisten, daß der Betrieb ordnungs-

gemäß abgeschlossen wird. Hier sind folgende Fälle denkbar:

— Der Unternehmer kommt seiner Verpflichtung, einen Abschlußbetriebsplan aufzustellen und zur Zulassung vorzulegen, nicht nach. Diese Verpflichtung entsteht nicht nur, wenn der Unternehmer etwa aus wirtschaftlichen Gründen (z. B. wegen der Erschöpfung der Lagerstätte) den Betrieb beendet, sondern sie resultiert generell aus dem Tatbestand der Betriebseinstellung ohne Rücksicht auf den Grund für die Einstellung (z. B. Wegfall der Bergbauberechtigung, § 50 Abs. 1 Satz 3 Abwendung einer erheblichen Gefahr, § 56 Abs. 1 und 2; behördliche Anordnungen nach § 70 Abs. 2).

— Der Unternehmer legt zwar einen Abschlußbetriebsplan vor, dieser kann aber von der zuständigen Behörde auch mit Hilfe von Nebenbestimmungen nicht zugelassen werden (z. B. weil der Unternehmer oder die sonstigen verantwortlichen Personen nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen).

Die Mittel des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens (z. B. die Ersatzvornahme) können in den dargestellten Fällen nicht eingesetzt werden, weil die Verpflichtung zur Aufstellung und Vorlage von Betriebsplänen persönlicher Natur ist und sich unmittelbar aus dem Gesetz ergibt. Das gilt auch dann, wenn durch eine Anordnung gemäß Absatz 1 die Vorlage eines Abschlußbetriebsplans angeordnet würde. Um in jedem Falle einen ordnungsgemäßen Betriebsabschluß sicherzustellen, sieht Absatz 3 daher vor, daß die zuständige Behörde unmittelbar diejenigen Maßnahmen anordnen kann, die zur Erfüllung der in § 54 Abs. 2 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen erforderlich sind. Nur auf diese Weise wird gewährleistet, daß die Verwaltungsvollstreckung im Wege der Ersatzvornahme wirksam zum Zuge kommen kann.

§ 71 — Verhinderung unerlaubter Tätigkeiten, Sicherstellung

Absatz 1

Die Befugnis, unerlaubte Tätigkeiten zu versagen, entspricht allgemein üblichen Regelungen für gleichgelagerte Fälle. Insoweit übernimmt Absatz 1 auch Vorschriften des geltenden Bergrechts. Während sich das geltende Bergrecht aber im wesentlichen auf die Fälle beschränkt, in denen ein Betrieb den Vorschriften über das Betriebsplanverfahren zuwider geführt wird, erfaßt Satz 1 auch die unbefugte Aufsuchungs- und Gewinnungstätigkeit mangels einer erforderlichen Berechtigung sowie — wegen der vorgesehenen Neuordnung des Betriebsplanverfahrens — ferner die Fälle, in denen nach den Bergverordnungen eine Genehmigung, allgemeine Zulassung oder Prüfung erforderlich wäre. Damit wird gleichzeitig einer notwendigen Differenzierung des Eingriffs Rechnung getragen. Die noch darüber hinausgehende Befugnis nach Satz 2 (Beseitigung von Einrichtungen im Bereich des Festlandsockels), entspricht den Anforderungen, die sich aus der Genfer Konvention über den Festlandsockel ergeben.

Absatz 2

Es entspricht einem Gebot der Sicherheit, der zuständigen Behörde die Befugnis einzuräumen, zur Verwendung in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben nicht zugelassene Gegenstände sicherzustellen und zu verwerten, ohne daß sie hierbei die Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen braucht. Dabei werden Stoffe und Gegenstände, die zum Sprengen verwendet werden, eine besondere Rolle spielen. Der Erlös aus einer Verwertung steht dem bisherigen Besitzer zu.

§ 72 — Untersagung der Beschäftigung verantwortlicher Personen

Absatz 1

Absatz 1 ist im wesentlichen aus den Landesberggesetzen übernommen, in denen das Recht der verantwortlichen Personen in jüngster Zeit neu geordnet worden ist. Entsprechende Regelungen finden sich aber auch in anderen neueren Gesetzen, wie z. B. im Sprengstoffgesetz. In Satz 1 Nr. 1 ist jedoch ein besonderer Fall der Unzuverlässigkeit herausgestellt, weil es bei Vorliegen der insoweit näher bezeichneten Voraussetzungen im Einzelfalle geboten erscheint, eine einheitliche Handhabung der Untersagungsmöglichkeit zu gewährleisten. Die in Satz 2 enthaltene Befugnis ist der allgemeinen Anordnungsbefugnis nach § 70 Abs. 2 nachgebildet. Die Versagungsmöglichkeiten im Rahmen des Betriebsplanverfahrens (vgl. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b) bleiben unberührt.

Absatz 2

Auch die Untersagungsmöglichkeit bei Unzuverlässigkeit und fehlender Fachkunde des Unternehmers oder der vertretungsberechtigten Personen entspricht im Ergebnis der Regelung in den in bezug auf das Recht der verantwortlichen Personen novellierten Landesberggesetzen (vgl. im übrigen auch § 35 Gewerbeordnung).

§ 73 — Besondere Betriebsereignisse, Anzeigepflicht

Absatz 1

Die Befugnis der zuständigen Behörde, die zur Rettung Verunglückter notwendigen Maßnahmen anzuordnen, ist wesentlicher Bestandteil der Bergaufsicht. Insoweit ist Absatz 1 aus dem geltenden Bergrecht entnommen. Da sich diese spezielle Aufsichtsfunktion nicht aus § 70 ableiten läßt, muß sie eigenständig geregelt werden.

Die Vorschrift geht jedoch über das geltende Recht insoweit hinaus, als nicht nur Unglücksfälle erfaßt werden, die den Tod oder die schwere Verletzung von Personen herbeigeführt haben, sondern auch solche Betriebsereignisse, die eine entsprechende Gefahr herbeizuführen geeignet sind. Andererseits wird die Anordnung von Maßnahmen nicht bei jedem Betriebsereignis zur Pflicht gemacht, da nach den Erfahrungen in der Praxis nicht ausgeschlossen werden kann, daß die erforderlichen Maßnahmen

bereits rechtzeitig vom Unternehmer ergriffen worden sind (vgl. die korrespondierende allgemeine Pflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2).

Klarzustellen ist, daß Absatz 1 mit der Frage der Untersuchung von Unfällen nicht in Zusammenhang gebracht werden kann. Soweit sich eine derartige Befugnis nicht aus den Aufgaben und Mitteln der Bergaufsicht als solcher ergibt, ist auf die einschlägige Regelung in den §§ 1559 ff. der Reichsversicherungsordnung zu verweisen.

Absatz 2

Die Pflicht des Betroffenen und — auf Verlangen der zuständigen Behörde — auch die Pflicht des Unternehmers benachbarter Bergbaubetriebe, die erforderlichen Arbeitskräfte, Geräte und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen (Satz 1), entspricht dem geltenden Bergrecht. Das gleiche gilt für die Regelung des Aufwendungsersatzes in Satz 2.

Absatz 3

Das geltende Recht kennt bei „Unglücksfällen" oder bei Eintritt besonderer Gefahren eine umfassende Anzeigepflicht. Die vorgesehene Regelung ist insoweit jedoch dem System des Verfahrens bei besonderen Betriebsereignissen in Absatz 1 und 2 angepaßt. Eine Detaillierung der anzeigepflichtigen Tatbestände im Gesetz ist nicht möglich. Der Begriff „schwere Verletzung "in Nummer 1 kann durch die jahrzehntelange Praxis im Rahmen des geltenden Rechts als hinreichend geklärt angesehen werden. Die unter Nummer 2 fallenden Ereignisse werden demgegenüber von zahlreichen Faktoren, u. a. auch von Art und Größe des Betriebes, abhängen.

Die erforderliche Konkretisierung muß — wie auch in der derzeitigen Praxis — gegebenenfalls durch Verwaltungsvorschriften erfolgen.

SECHSTER TEIL

Berechtsamsbuch, Berechtsamskarte

§ 74 — Anlegung und Führung des Berechtsamsbuchs und der Berechtsamskarte

Ohne genaue Registrierung aller vorhandenen besonderen Bergbauberechtigungen und deren Veränderungen kommt schon heute die bergbehördliche Praxis nicht aus. Die Notwendigkeit, Art und Weise der Registrierung dieser Berechtigungen gesetzlich vorzuschreiben, ergibt sich insbesondere aus der erstmalig vorgesehenen umfassenden Erfassung und Neuordnung von Bergbauberechtigungen im Rahmen des Verfahrens nach §§ 149 ff.

Absatz 1

Als Formen der Registrierung werden das Berechtsamsbuch und wegen der Gebietsbezogenheit der Bergbauberechtigungen auch eine Berechtsamskarte eingeführt. Außerdem soll die Berechtsamskarte zur schnellen Orientierung beitragen.

Absätze 2 und 3

Der in diesen Vorschriften vorgesehene Inhalt der Eintragungen im Berechtsamsbuch und der Berechtsamskarte entspricht den oben erläuterten Zwecken der Erfassung der Bergbauberechtigungen. Die Erfassung von Baubeschränkungsgebieten in der Berechtsamskarte nach Absatz 3 Nr. 3 (vgl. §§ 98 ff.) ist zweckmäßig, weil sich in diesen Gebieten besondere Auswirkungen von Bergbauberechtigungen ergeben.

Absatz 4

Hier wird klargestellt, daß die Eintragungen von Amts wegen vorzunehmen sind. Diese amtlichen Eintragungen haben aber keine konstitutive Wirkung. Die jeweils rechtsbegründenden, rechtsändernden oder sonst rechtsgestaltenden Akte bleiben also unberührt.

Absatz 5

Die Vollständigkeit des Berechtsamsbuchs und der Berechtsamskarte erfordert, daß das Erlöschen von Berechtigungen zu vermerken oder zu kennzeichnen ist. Das entspricht auch der sonst üblichen Regelung bei amtlichen Registern und Büchern.

§ 75 — Einsicht

Absatz 1

Da an den Eintragungen im Berechtsamsbuch und in der Berechtsamskarte auch Dritte ein berechtigtes Interesse haben können, z. B. ein Unternehmer, der eine Erlaubnis zu beantragen beabsichtigt, wird diesen Personen das Recht zur Einsichtnahme in das Berechtsamsbuch und in die Berechtsamskarte sowie — mit Einschränkungen — in die dazu gehörenden Urkunden eingeräumt.

Absatz 2

Zur Erleichterung im Rechtsverkehr wird den zur Einsicht Berechtigten auch das Recht eingeräumt, Auszüge und deren Beglaubigung zu verlangen.

SIEBENTER TEIL

Bergbau und Grundbesitz, öffentliche Verkehrsanlagen

ERSTES KAPITEL

Grundabtretung

Die Gewinnung von Bodenschätzen ist nicht möglich, ohne daß an der Erdoberfläche bestimmte Tätigkeiten durchgeführt und die dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen geschaffen werden. Da der Bergbau an die Lagerstätte, also an einen festen Standort gebunden ist, kann er hinsichtlich der Grundstücke, deren Benutzung für die genannten Tätigkeiten und Einrichtungen unabdingbar ist, nicht nur darauf angewiesen sein, sich durch Vereinbarun-

gen mit den jeweiligen Grundeigentümern ein solches Benutzungsrecht zu verschaffen, sondern es muß sichergestellt werden, daß die notwendige Benutzung von Grundstücken auch gegen den Willen der Grundeigentümer durchgesetzt werden kann. Das ist der Sinn und Zweck der bergrechtlichen Grundabtretung. Das Institut der bergrechtlichen Grundabtretung wird im Prinzip dem geltenden Bergrecht entnommen. Die Ausgestaltung der bergrechtlichen Grundabtretung im vorliegenden Entwurf weicht aber in zwei wesentlichen Punkten von dem geltenden Recht ab:

— Die Rechtsnatur der Grundabtretung nach geltendem Recht ist umstritten. Dabei stehen sich die Auffassung, wonach die Grundabtretung — jedenfalls unter der Herrschaft des Artikel 14 GG — eine Enteignung und die wohl noch herrschende Ansicht gegenüber, daß die Grundabtretung als bloße Inhaltsbeschränkung des Grundeigentums ein privatrechtliches, nachbarrechtliches Institut darstellt. Der vorliegende Gesetzentwurf erledigt diese Streitfragen und insbesondere ihre verfassungsrechtlichen Implikationen dadurch, daß das Grundabtretungsverfahren unter Anwendung der zu Artikel 14 GG entwickelten und anerkannten Grundsätze ausgestaltet worden ist, wobei die einzelnen Regelungen, soweit es nach den Zwecken der bergrechtlichen Grundabtretung möglich ist, an die Enteignungsregelung anderer Bundesgesetze (Bundesbaugesetz, Landbeschaffungsgesetz) angeglichen werden.

— Entsprechend dem Geltungsbereich dieses Gesetzes finden die Regelungen über die bergrechtliche Grundabtretung auch zugunsten aller Betriebe Anwendung, in denen grundeigene Bodenschätze gewonnen werden.

ERSTER ABSCHNITT

Zulässigkeit und Voraussetzungen der Grundabtretung

§ 76 — Zweck der Grundabtretung

Absatz 1

Absatz 1 enthält die erforderliche Umschreibung der Zwecke, für die eine Grundabtretung durchgeführt werden kann. Diese Zwecke müssen sich in die allgemeine Zielsetzung der bergrechtlichen Grundabtretung einfügen. Diese besteht darin, die für die Ausübung einer Gewinnungsberechtigung notwendige *Benutzung* von Grundstücken sicherzustellen. Wie im geltenden Recht kann daher mit der Grundabtretung keine Gewinnungsberechtigung erlangt oder räumlich erweitert werden; das gilt vor allem auch für das Recht zur Gewinnung grundeigener Bodenschätze.

Die Grundabtretungszwecke sind im Vergleich zum geltenden Recht klarer gefaßt, das hinsichtlich der Benutzung fremder Grundstücke generell darauf abstellt, ob sie für den „Betrieb des Bergbaus" — die anknüpfende Einzelaufzählung wird nicht als erschöpfend angesehen — notwendig sind. Nach Absatz 1 kann eine Grundabtretung nur durchgeführt werden, wenn die Benutzung eines Grundstücks notwendig ist, um einen Gewinnungsbetrieb (vgl. § 4 Abs. 7) oder einen Aufbereitungsbetrieb zu errichten oder zu betreiben; eingeschlossen sind die dazu gehörigen Tätigkeiten (Lagern, Befördern und Verladen; Wiedernutzbarmachung der Oberfläche) sowie die Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen, die für diese Tätigkeiten oder die Gewinnung und Aufbereitung erforderlich sind. Beispielsweise kommt danach eine Grundabtretung in Betracht: Abräumen der Oberfläche zur Gewinnung von Bodenschätzen im Tagebau, Errichtung von Tagesanlagen, Errichtung einer Flotation, Sieberei, Kokerei und sonstiger Aufbereitungsanlagen in dem nach § 4 Abs. 3 geforderten Zusammenhang mit einem Gewinnungsbetrieb, Ableitung von Grubenwasser, Anlagen zum Abtransport der geförderten Bodenschätze wie Grubenbahnen, Seilbahnen und Rohrleitungen sowie Lagerplätze.

Absatz 2

Nach Absatz 1 kommt es insbesondere auf die Notwendigkeit der Benutzung eines Grundstücks für einen der dort bezeichneten Zwecke an. Mit Rücksicht darauf, daß der Begriff „notwendig" im geltenden Recht in einem Sinne interpretiert wird, der einer Einschränkung bedarf, ist es erforderlich, diesen Begriff im Gesetz so weitgehend wie möglich selbst zu definieren. Nach Absatz 2 ist die Benutzung eines Grundstücks notwendig, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Einmal muß das Vorhaben, für das ein Grundstück in Anspruch genommen werden soll, einer technisch und wirtschaftlich sachgemäßen Betriebsplanung und Betriebsführung entsprechen. Damit wird im wesentlichen das geltende Recht aufgenommen. Zum anderen müssen aber für das Vorhaben Grundstücke aus dem Besitz des Unternehmers nicht bereitgestellt werden können oder aber eine Bereitstellung an sich geeigneter Grundstücke deshalb nicht zumutbar sein, weil sie für andere betriebliche Zwecke, für die ebenfalls eine Grundabtretung in Betracht käme, dringend benötigt werden. Das bedeutet gegenüber dem derzeitigen Recht eine Einschränkung, die aber nach dem Grundsatz, Eingriffe in die Rechte Dritter auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken, geboten ist.

Absatz 3

Diese Vorschrift stellt klar, daß die bergrechtliche Grundabtretung keinen ausschließlichen Charakter in dem Sinne hat, daß Vorschriften, die eine Enteignung zu anderen als den in Absatz 1 genannten Zwecken ermöglichen (z. B. Landesenteignungsgesetze), im Bergbau keine Anwendung finden.

§ 77 — Gegenstand der Grundabtretung

Diese Vorschrift lehnt sich hinsichtlich der Gegenstände der Grundabtretung an entsprechende Enteignungsvorschriften in anderen Gesetzen (vgl. § 12

Landbeschaffungsgesetz, § 86 Bundesbaugesetz) an. Dementsprechend werden — ausgehend von dem in der Rechtsprechung zu Artikel 14 GG entwickelten erweiterten Eigentumsbegriff — nicht nur das Eigentum und dingliche Rechte an Grundstücken, sondern auch persönliche Rechte aufgeführt, die zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder deren Benutzung beschränken. Die Vorschrift geht jedoch insoweit darüber hinaus, als auch der Besitz eines Grundstücks als besonderer Gegenstand der Grundabtretung und die besonderen, aber unlösbar mit dem Eigentum verbundenen Befugnisse aus § 33 dieses Gesetzes aufgeführt werden. Das ist deswegen geboten, weil einerseits im Rahmen bergbaulicher Zwecke der Besitz häufiger als etwa die Entziehung des Eigentums Gegenstand der Grundabtretung sein wird und andererseits klargestellt werden muß, daß die sich aus § 33 ergebenden Befugnisse neben dem Eigentum an einem Grundstück keine selbständige Rechtsposition darstellen können.

Auch hinsichtlich der Formen der Grundabtretung ist an vergleichbare Enteignungsvorschriften angeknüpft worden. Die Aufzählung — Entziehung, Übertragung, Änderung, dingliche Belastung und sonstige Beschränkung der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Rechte — ist insbesondere im Hinblick auf § 80 von Bedeutung: Es muß diejenige Form gewählt werden, mit der der jeweils beabsichtigte Zweck erreichbar ist.

§ 78 — Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Grundabtretung

Absatz 1

Absatz 1 stellt in Übereinstimmung mit Artikel 14 Abs. 3 GG und mit allgemeinen Enteignungsgrundsätzen ausdrücklich heraus, daß eine Grundabtretung nur zulässig ist, wenn sie dem Wohl der Allgemeinheit dient und der Grundabtretungszweck nicht auf andere zumutbare Weise erreicht werden kann. Damit ist gleichzeitig klargestellt, daß eine Grundabtretung im konkreten Fall das letzte Mittel darstellen soll, um den dem allgemeinen Wohl dienenden Zweck zu erfüllen. Ob die Erfüllung eines bestimmten Grundabtretungszwecks dem Wohl der Allgemeinheit dient, wird insbesondere, aber nicht ausschließlich von dem Vorliegen einer der drei namentlich aufgeführten Voraussetzungen abhängen: Sichere Versorgung des Marktes mit Rohstoffen, Sicherung der Arbeitsplätze, Erhaltung oder Verbesserung der Wirtschaftsstruktur. Darüber hinaus muß, von der generellen Bedeutung der Gewinnung von Bodenschätzen für die Volkswirtschaft abgesehen, die bereits immanentes Kriterium bei der Prüfung des Wohles der Allgemeinheit ist, bei Normierung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Grundabtretung der besonderen, in der Natur der Sache begründeten Situationsgebundenheit des Bergbaus gegenüber dem Grundeigentum — wie auch in anderen korrespondierenden Vorschriften dieses Gesetzes — Rechnung getragen werden. Die Beachtung der Standortgebundenheit ist daher auch im Grundabtretungsverfahren unabdingbar.

Absatz 2

Die Vorschrift legt die Voraussetzungen fest, die zur Rechtfertigung der Grundabtretung in der Person des Grundabtretungsbegünstigten vorliegen müssen. Nummer 1 Buchstabe a geht übereinstimmend mit § 87 Abs. 2 Bundesbaugesetz davon aus, daß die Grundabtretung unzulässig ist, wenn der Antragsteller das benötigte Grundstück auf dem Grundstücksmarkt erwerben kann. Jedoch soll dem Antragsteller kein unwirtschaftliches Handeln zugemutet werden. Daher braucht sich der Nachweis nur darauf zu beschränken, daß ein für seine Absichten geeignetes Grundstück zu angemessenen Bedingungen nicht erworben werden kann. Als „angemessen" wird dabei in der Regel ein Kaufpreis anzusehen sein, der der Höhe des Verkehrswertes entspricht. Dementsprechend kann, wenn zur Erfüllung des konkreten Grundabtretungszwecks nicht das Eigentum erforderlich ist, sondern die Begründung eines Nutzungsverhältnisses genügt, eine Grundabtretung nur zulässig sein, wenn der Antragsteller sich vergeblich um die Vereinbarung eines solchen Nutzungsverhältnisses zu angemessenen Bedingungen bemüht hat (Nummer 1 Buchstabe b). Nach Nummer 2 Buchstabe a muß im Wege der Glaubhaftmachung sichergestellt werden, daß der Antragsteller das Grundstück dem Grundabtretungszweck auch zuführen wird. Die Vorschrift in Nummer 2 Buchstabe b soll sicherstellen, daß das Vorhaben, für das die Grundabtretung beantragt wird, auch realisiert werden kann; sie dient also dem Schutz der von der Grundabtretung Betroffenen.

Absatz 3

Vor der Novellierung der Berggesetze der Länder in den Jahren 1937 und 1939 konnte die Abtretung bebauter Grundstücke überhaupt nicht verlangt werden. Die fortschreitende Dichte der Besiedlung und der größere Raumbedarf, der durch die modernen Abbaumethoden, insbesondere in Tagebauen, hervorgerufen wurde, machte es erforderlich, auch die Abtretung bebauter Grundstücke zu ermöglichen. Diese Gesichtspunkte haben im Laufe der Zeit ein noch größeres Gewicht erhalten, so daß auch heute die Abtretung von Grundstücken, die mit Wohn-, Wirtschafts- oder sonst gewerblich genutzten Räumen bebaut sind oder mit diesen im unmittelbaren, räumlichen Zusammenhang stehen und eingefriedigt sind, nicht generell ausgeschlossen werden kann. Angesichts der einschneidenden Wirkung derartiger Grundabtretungen wird aber in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht (vgl. z. B. § 136 Abs. 2 ABG) die Zulässigkeit einer Grundabtretung von der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle abhängig gemacht, die nur bei überwiegenden öffentlichen Interessen unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit des Vorhabens erteilt werden darf.

§ 79 — Grundabtretungsbegünstigter und -pflichtiger

§ 79 bringt Begriffsbestimmungen der Rechtssubjekte, die im Mittelpunkt des Grundabtretungsverfahrens stehen. Bei der Definition des Grundabtre-

tungsbegünstigten (Absatz 1) wird auf das Vorhaben abgestellt, das gemäß Artikel 14 Abs. 3 GG dem Wohl der Allgemeinheit dienen muß und deshalb die Grundabtretung rechtfertigen soll. Der von der Grundabtretung Betroffene wird nach Absatz 2 als Grundabtretungspflichtiger bezeichnet. Der Ausdruck „Grundabtretungspflichtiger" kann jedoch nur auf diejenigen Personen angewendet werden, die als Eigentümer eines Grundstücks oder sonstigen Gegenstandes oder als Inhaber von Rechten unmittelbar von der Grundabtretung betroffen sind. Zu den Grundabtretungspflichtigen gehören indessen nicht diejenigen Personen, die Inhaber von dinglichen oder persönlichen Rechten am Gegenstand der Grundabtretung sind. Diese werden aus Gründen der Klarstellung als „Nebenberechtigte" in Absatz 3 besonders aufgeführt.

§ 80 — Umfang der Grundabtretung

Absatz 1

Diese Vorschrift enthält den enteignungsrechtlichen Grundsatz (vgl. § 12 Abs. 2 Landbeschaffungsgesetz, § 92 Bundesbaugesetz), daß der zwangsweise Eingriff nicht weitergehen soll, als es zur Erreichung des Grundabtretungszwecks notwendig ist. Das Wort „Umfang" bezieht sich auf Form und Gegenstand der Grundabtretung (§ 77). Die in Satz 2 geregelte Festsetzung steht ebenfalls im Zusammenhang mit der erwähnten Zielsetzung.

Absatz 2

Schon entsprechend dem Grundsatz, daß jeder Eingriff nach Form und Gegenstand auf das notwendige Maß zu beschränken ist, aber insbesondere nach dem Wesen der bergrechtlichen Grundabtretung, die abweichend vom allgemeinen Enteignungsrecht in erster Linie auf die Benutzung von Grundstücken gerichtet ist, kann die Entziehung des Eigentums an Grundstücken nur das äußerste Mittel sein. Absatz 2 führt daher die Fälle, in denen eine Entziehung des Eigentums zulässig ist, abschließend auf.

Die in Nummer 1 eingeräumte Möglichkeit, das Eigentum an bebauten Grundstücken zu entziehen, entspricht im Prinzip dem geltenden Recht. Diese Möglichkeit ist beispielsweise dort von Bedeutung, wo Bodenschätze großflächig im Tagebau gewonnen werden (z. B. Braunkohlentagebau) und die Beseitigung der Gebäude unerläßlich ist. Die großflächige Gewinnung von Bodenschätzen im Tagebau ist gleizeitig mit einer der wichtigsten Fälle, in denen sich für den Betreiber eines Bergwerks die Notwendigkeit einer längerfristigen Zwecken dienenden Nutzung ergeben kann. Das gleiche gilt für bestimmte bauliche Vorhaben (z. B. Errichtung von Leitungen, Aufschüttungen, Straßen). In diesen und gleichgelagerten Fällen läßt sich nicht ausschließen, daß der Grundabtretungszweck möglicherweise nur erreicht werden kann, wenn das Eigentum entzogen wird (Nummer 2). Die von dem Unternehmer auf Grund behördlicher Anordnungen zu treffenden Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche während und nach der Gewinnung von Bodenschätzen laufen in der Regel nicht auf eine bloße Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der benutzten Grundstücke hinaus. Derartige Maßnahmen führen daher häufig zu einer Wertsteigerung der Grundstücke. Da es ungerechtfertigt ist, solche Wertsteigerungen, die durch Maßnahmen und auf Kosten des Bergbauunternehmers, also ohne Belastung des Grundstückseigentümers entstanden sind, diesem zugute kommen zu lassen, ist nach Nummer 3 die Entziehung des Eigentums zulässig, wenn im Zeitpunkt der Grundabtretung mit solchen Wertsteigerungen zu rechnen ist. Der in Nummer 4 aufgeführte Fall der Entziehung des Grundstückseigentums auf Verlangen des Eigentümers ist in § 81 näher geregelt (vgl. Erläuterungen hierzu).

In den in den Nummern 1 und 2 genannten Fällen kann allerdings der Grundabtretungszweck möglicherweise auch durch ein dingliches Nutzungsrecht erreicht werden. Es ist z. B. denkbar, eine Rohrleitung in einem Grundstück auf Grund einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (§§ 1090 ff. BGB) zu verlegen. Entsprechend dem Grundsatz von Absatz 1, den Eingriff auf das notwendige Maß zu beschränken, und dem der Grundabtretung zugrunde liegenden Prinzip (in erster Linie Entziehung zur Nutzung) muß in solchen Fällen als Form der Grundabtretung anstelle der Eigentumsentziehung das dingliche Nutzungsrecht treten (Satz 2).

Im Falle der Nummer 3 fällt die Berechtigung zur Entziehung des Grundstückseigentums entsprechend der dieser Bestimmung zugrunde liegenden Motivation dann fort, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die nach beendigter Benutzung eingetretene Werterhöhung in Geld auszugleichen (Satz 3). „Verpflichten" bedeutet demnach, daß zugunsten des Bergbauunternehmers ein rechtswirksamer Anspruch auf eine Ausgleichszahlung begründet wird.

Absatz 3

Für den typischen Fall der bergrechtlichen Grundabtretung, die — wie erwähnt — in erster Linie auf die Benutzung von Grundstücken gerichtet ist, regelt Absatz 3 Inhalt und Umfang der Pflichten des Grundabtretungsbegünstigten, die sich bei Beendigung der Benutzung ergeben. Im Vordergrund steht dabei — neben der Einräumung des Besitzes — die Wiederherstellung des früheren Zustandes, von der es nur die in Nummer 1 eng umschriebenen Ausnahmen geben kann.

§ 81 — Ausdehnung der Grundabtretung

Während § 80 Abs. 1 den Grundsatz aufstellt, daß die Grundabtretung auf den erforderlichen Umfang zu beschränken ist, gibt § 81 dem betreffenden Eigentümer oder Rechtsinhaber unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit, hinsichtlich der Form oder des Gegenstandes eine Ausdehnung der Grundabtretung zu verlangen. Es handelt sich hier um einen Grundsatz, der auch in anderen Gesetzen, die Enteignungsvorschriften enthalten, seinen Niederschlag gefunden hat (vgl. § 13 Landbeschaffungsgesetz, § 92 Bundesbaugesetz).

Absatz 1

Absatz 1 geht von der Erwägung aus, daß in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 die Belastung des Grundstücks mit einem dinglichen Nutzungsrecht (§ 80 Abs. 2 Satz 2) für den Eigentümer eine so weitgehende Rechtseinbuße bedeuten kann, daß ihm der Anspruch eröffnet werden muß, die Entziehung seines Eigentums zu verlangen. Dieser Anspruch kann ohne Darlegung von Gründen geltend gemacht werden.

Absatz 2

Die zur Erreichung des Grundabtretungszwecks außer der Entziehung des Grundstückseigentums in Betracht kommenden Formen der Grundabtretung können eine so weitgehende rechtliche und wirtschaftliche Entwertung des Eigentums darstellen, daß sie für den Eigentümer unbillig sind. Grundsätzlich wird von dem Eigentümer der Nachweis der Unbilligkeit verlangt (Satz 1). In drei Fällen, in denen die rechtliche und wirtschaftliche Entwertung evident ist — Benutzung des Grundstücks für voraussichtlich länger als drei Jahre, zu erwartende Wertminderung, Belastung mit einem Erbbaurecht —, wird jedoch die Unbilligkeit für den Eigentümer gesetzlich fingiert, so daß es insoweit keines Nachweises mehr bedarf (Satz 2).

Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den dem Enteignungsrecht (vgl. § 92 Abs. 3 Bundesbaugesetz) geläufigen räumlichen Ausdehnungsanspruch auf Restgrundstücke.

Absatz 4

Durch Absatz 4 wird der Anspruch auf räumliche Ausdehnung der Grundabtretung auf diejenigen Grundstücke erstreckt, die durch die Entziehung, Belastung oder Beschränkung eines Rechts an einem anderen Grundstück (z. B. Grunddienstbarkeit) in ihrer Wirtschaftlichkeit wesentlich beeinträchtigt werden.

Absatz 5

Auch die Erweiterung des Ausdehnungsanspruchs auf das Zubehör eines Grundstücks und auf Gegenstände im Sinne von § 95 BGB (Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grundstück verbunden oder in das Grundstück eingefügt sind; Gebäude oder andere Werke, die in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von dem Berechtigten mit dem Grundstück verbunden worden sind) ist in Anlehnung an geltende Enteignungsvorschriften (vgl. § 14 Landbeschaffungsgesetz, § 92 Abs. 4 Bundesbaugesetz) vorgenommen worden. Grundgedanke dieser Regelung ist, daß das Zubehör oder die Gegenstände an sich zwar von der Grundabtretung nicht betroffen werden, aber für den Eigentümer, Nießbraucher oder Pächter wertlos werden können. Durch die Formulierung „Der Eigentümer ... *kann* ..., soweit *er* ..." soll sichergestellt werden, daß von den in Absatz 5 genannten Berechtigten jeder nur hinsichtlich der ihm gehörenden Gegenstände antragsberechtigt ist.

§ 82 — Sinngemäße Anwendung von Vorschriften

Absatz 1

Nummer 1, wonach, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die für Grundstücke geltenden Vorschriften dieses Kapitels auch für Grundstücksteile gelten, dient der Klarstellung und gesetzestechnischen Vereinfachung (vgl. auch § 145 Bundesbaugesetz). Entsprechendes gilt für die in Nummer 2 vorgesehene sinngemäße Anwendung der für das Eigentum an Grundstücken geltenden Vorschriften auf grundstücksgleiche Rechte. Da als grundstücksgleiche Rechte jedoch alle Rechte gelten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z. B. das Erbbaurecht), müssen das Bergwerkseigentum und selbständige Bergbaugerechtigkeiten, die ebenfalls dazu gehören, ausdrücklich ausgenommen werden. Diese Rechte können ihrer Natur nach keine Gegenstände der Grundabtretung sein.

Absatz 2

Mit dieser Vorschrift soll erreicht werden, daß in allen Fällen die für Grundstücke geltenden Grundabtretungsbestimmungen für die dinglichen und die genannten obligatorischen Rechte an Grundstücken sinngemäß gelten, ohne daß es an den betreffenden Stellen jeweils ausdrücklich betont zu werden braucht. Sie ermöglicht dadurch eine weitgehende sprachliche Vereinfachung des Entwurfs.

ZWEITER ABSCHNITT

Entschädigung

Die der Entschädigung gewidmeten Vorschriften schließen sich in ihrer rechtstechnischen Ausgestaltung denen des Landbeschaffungsgesetzes und des Bundesbaugesetzes eng an. Wie diese Gesetze ist auch der Entwurf bemüht, Art und Umfang der Entschädigung, die Abwicklung der Entschädigungsleistung und die in ihrem Rahmen entstehenden Rechtsverhältnisse möglichst eindeutig zu regeln, um damit dem Gebot des Artikels 14 Abs. 3 GG gerecht zu werden. Materiell muß jedoch auch hier — wie schon im Ersten Abschnitt dieses Kapitels — besonders darauf Rücksicht genommen werden, daß bei der bergrechtlichen Grundabtretung die Entziehung zur Nutzung im Vordergrund steht.

Durch die Entschädigung soll die durch die Grundabtretung gestörte Vermögenslage des Betroffenen soweit wie möglich ausgeglichen werden.

§ 83 — Entschädigungsgrundsätze

Absatz 1

Absatz 1 enthält die Grundnorm für die Entschädigungsregelung. Die Entschädigung ist nicht Schadensersatz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches; sie soll dem Betroffenen einen Ausgleich für das ihm auferlegte Opfer bringen.

Absatz 2

In Absatz 2 wird die in Enteignungsgesetzen (z. B. § 93 Abs. 2 Bundesbaugesetz) übliche Unterscheidung zwischen der Entschädigung für den Rechtsverlust und der Entschädigung für andere Vermögensnachteile übernommen. Die Gewährung einer Entschädigung für „andere Vermögensnachteile" ist notwendig, um den über den Rechtsverlust hinausgehenden Schaden auszugleichen. Sie kann also nur insoweit in Betracht kommen, als die Vermögensnachteile nicht bereits bei der Festsetzung der Entschädigung für den Rechtsverlust berücksichtigt sind.

Absatz 3

Diese Vorschrift enthält die materiell-rechtliche Bestimmung, wer entschädigungsberechtigt und wer entschädigungspflichtig ist. Sie entspricht im wesentlichen § 94 Bundesbaugesetz.

Absatz 4

Satz 1 enthält die Grundsatzvorschrift für die Art der Entschädigung. Diese ist in Geld zu leisten, und zwar, sofern nicht ausdrücklich wiederkehrende Leistungen vorgesehen sind, in einer einmaligen Zahlung (Satz 2). Die Sätze 3 und 4 regeln in Anlehnung an § 99 Abs. 3 Bundesbaugesetz die Verzinsung bei einmaligen Entschädigungen. Satz 5 bringt den Gedanken zum Ausdruck, daß es zunächst Sache der Beteiligten, also des Entschädigungsbegünstigten und des Entschädigungsverpflichteten ist und sein soll, sich über die Art der Entschädigung zu einigen.

Absatz 5

Absatz 5 regelt den für die Bemessung der Entschädigung wesentlichen Zeitpunkt in Übereinstimmung mit den in § 17 Abs. 3 Landbeschaffungsgesetz und § 93 Abs. 4 Bundesbaugesetz verankerten Grundsätzen.

§ 84 — Entschädigung für den Rechtsverlust

Absatz 1

Absatz 1 übernimmt als Wertmaßstab bei der Ermittlung der Entschädigung für Rechtsverluste den Verkehrswert, der auch bei entsprechenden Regelungen in anderen Gesetzen zugrunde gelegt wird (§ 18 Abs. 1 Landbeschaffungsgesetz, § 95 Abs. 1 Bundesbaugesetz).

Absatz 2

Um Zweifel hinsichtlich des Verkehrswertes auszuschließen, ist in Absatz 2 eine ergänzende Vorschrift über die Ermittlung des Verkehrswertes aufgenommen worden. Abgestellt wird dabei auf den Preis, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre. Damit ist also der sog. Affektionswert ausgeschlossen. „Persönliche Verhältnisse" sind auf die Person abgestellte Beziehungen des Eigentümers, Besitzers oder Inhabers eines Gegenstandes oder der Interessenten zu diesem, die den individuellen Wert dieses Gegenstands für die Beteiligten bestimmen. Absatz 2 entspricht im übrigen § 142 Abs. 2 Bundesbaugesetz.

Absatz 3

§ 144 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen, um die Anwendung gleicher Grundsätze bei der Ermittlung der Verkehrswerte zu sichern. Damit auch im Bereich der Grundabtretung bei der Ermittlung der Verkehrswerte soweit wie möglich nach einheitlichen Grundsätzen verfahren wird, erscheint eine entsprechende Anwendung der in Ausübung der Ermächtigung erlassenen Verordnungen (vgl. VO über Grundsätze für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken vom 7. August 1961 — BGBl. I S. 1183) zweckmäßig.

§ 85 — Entschädigung für andere Vermögensnachteile, Mitverschulden

Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die in § 96 Abs. 1 Bundesbaugesetz festgelegten Grundsätze unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Einmal wird hervorgehoben, daß wegen „anderer Vermögensnachteile" eine Entschädigung nur zu gewähren ist, wenn diese Vermögensnachteile nicht schon bei der Entschädigung für den Rechtsverlust berücksichtigt sind. Zum anderen wird herausgestellt, daß die Entschädigung diese Nachteile auszugleichen hat.

Absatz 2

Diese Vorschrift entspricht § 96 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Bundesbaugesetz. Das Wort „insbesondere" stellt klar, daß die „anderen Vermögensnachteile" nicht abschließend aufgezählt, sondern nur Beispiele gegeben werden. Sie sind z. B. andere als in Nummer 2 bezeichnete Arten von Wertminderung denkbar, die im Rahmen der „anderen Vermögensnachteile" zu entschädigen wären.

Absatz 3

Die sinngemäße Anwendung des § 254 BGB entspricht geltendem Enteignungsrecht (vgl. § 93 Abs. 3 Satz 2 Bundesbaugesetz).

§ 86 — Behandlung der Rechte der Nebenberechtigten

Absatz 1

Um den mit der Grundabtretung verbundenen Eingriff nicht weiter als unbedingt notwendig auszudehnen, ist vorgesehen, daß Rechte an dem Grundstück aufrechterhalten werden, soweit hierdurch der Grundabtretungszweck nicht beeinträchtigt wird. Die Grundabtretungsbehörde trifft die Entscheidung, ob ein Recht aufrechterhalten bleibt oder erlischt, nach pflichtgemäßem Ermessen. Absatz 1 entspricht im wesentlichen § 97 Abs. 1 Bundesbaugesetz.

Absätze 2 und 3

Für die Entschädigung von Rechten, die nicht aufrechterhalten werden, treffen die Absätze 2 und 3 eine Sonderregelung. Die im einzelnen in Absatz 2 aufgeführten Rechte werden, sofern sie nicht aufrechterhalten werden, dabei gesondert entschädigt. Wenn Rechte nicht aufrechterhalten und auch nicht gesondert entschädigt werden, haben die Berechtigten einen Anspruch auf den entsprechenden Wert aus der Geldentschädigung (Absatz 3). Die Vorschriften entsprechen § 97 Abs. 3 und 4 Bundesbaugesetz.

§ 87 — Schuldübergang bei Entziehung des Eigentums an Grundstücken

Diese Vorschrift soll im Falle der Entziehung des Eigentums an Grundstücken bei Aufrechterhaltung von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden dazu dienen, den betroffenen Grundstückseigentümer von der persönlichen Schuld zu befreien. In Anlehnung an § 18 Abs. 9 Satz 4 Städtebauförderungsgesetz wird hier ein gesetzlicher Schuldübergang normiert.

§ 88 — Entschädigungsleistung

Absatz 1

Diese Vorschrift enthält eine Durchbrechung des in § 83 Abs. 4 festgelegten Grundsatzes, wonach die Entschädigung in einem einmaligen Geldbetrag zu leisten ist. Zugrunde liegt dieser Regelung die Erwägung, daß wiederkehrende Leistungen grundsätzlich dann eine ausreichende Entschädigungsform darstellen, wenn das Eigentum in der Weise beschränkt wird, daß dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten die Möglichkeit der ständigen oder periodischen Nutzung genommen oder beeinträchtigt wird, ihm also ein dauernder Nutzungsausfall entsteht oder wenn den Betroffenen ein ständig sich erneuernder Nachteil auferlegt wird (Satz 1). Der Vorrang wiederkehrender Leistungen in den in Satz 1 näher bezeichneten Fällen entspricht — ähnlich wie der Vorrang des Nutzungsentzugs vor dem Entzug des Eigentums — einer Besonderheit der bergrechtlichen Grundabtretung. Das geltende Recht (vgl. z. B. § 137 Abs. 1 ABG) muß insoweit übernommen werden. Das kann jedoch nicht gelten, wenn durch die Entschädigung in Form wiederkehrender Leistungen die „anderen Vermögensnachteile" nicht abgegolten sind. Hier muß es bei einer einmaligen Entschädigungsleistung verbleiben (Satz 2).

Absatz 2

Bei der Gestaltung der Vorschriften über die Festsetzung der Entschädigung stellt sich die Frage, wie der Fall zu regeln ist, daß im Zeitpunkt der Entscheidung über die Grundabtretung die Entschädigung noch nicht abschließend festgesetzt werden kann. Dieses Problem wird in den Enteignungsgesetzen nicht einheitlich gelöst (vgl. § 12 Abs. 2 des Preußischen Enteignungsgesetzes, § 55 Landbeschaffungsgesetz). Zur Vermeidung unbilliger Ergebnisse genügt es hier, die Möglichkeit einer nachträglichen Entschädigung für die durch die Grundabtretung entstehenden, aber im Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht abschätzbaren Vermögensnachteile zu gewähren (Satz 1), da wegen der erst danach entstehenden und daher auch erst nachträglich erkennbaren Vermögensnachteile unter Umständen Ansprüche nach Maßgabe sonstiger gesetzlicher Vorschriften (vgl. etwa § 1004 BGB) zur Verfügung stehen.

Entsprechend dem Grundgedanken von § 83 Abs. 4 muß zur Voraussetzung gemacht werden, daß eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht zustande gekommen ist. Die Begrenzung der Ergänzungsentschädigung in Satz 3 ist dem in § 323 Abs. 3 ZPO zum Ausdruck kommenden Gedanken angelehnt und soll verhindern, daß der Entschädigungsverpflichtete unzumutbar belastet wird, wenn der Berechtigte mit der Geltendmachung seines Anspruchs zögert.

Absatz 3

Durch diese Vorschrift wird unter Übernahme eines ebenfalls in § 323 ZPO niedergelegten Grundsatzes dem Umstand Rechnung getragen, daß bei einer Entschädigung in Form von wiederkehrenden Leistungen sich die für die Bemessung der Höhe der Leistung maßgebenden Verhältnisse im Laufe der Zeit wesentlich ändern können. Die mögliche Neufestsetzung kann dabei sowohl zu einer Erhöhung als auch zu einer Ermäßigung der Entschädigungsleistung führen. Es müssen daher nicht nur der Entschädigungsberechtigte, sondern auch der Entschädigungsverpflichtete in der Lage sein, die Neufestsetzung zu verlangen.

Absatz 4

Absatz 4 sieht die Möglichkeit einer Sicherheitsleistung für eine etwa nachträglich zu entrichtende Ergänzungsentschädigung vor. Die Vorschrift dient dem Schutz des Entschädigungsberechtigten. Da die Frage, ob durch die Grundabtretung noch nicht abschätzbare Vermögensnachteile entstehen, schon im Grundabtretungsverfahren geklärt wird, erfolgt die etwaige Anordnung einer Sicherheitsleistung am besten in der Entscheidung über die Grundabtretung selbst (Satz 1). Die Regelung, wonach über die Freigabe einer Sicherheit die Behörde entscheidet, entspricht analogen Vorschriften dieses Entwurfs (vgl. § 55 Abs. 2 Satz 2). Anders als nach § 55 Abs. 2 finden jedoch auf die hier vorgesehenen Fälle von Sicherheitsleistungen die §§ 232 ff. BGB Anwendung.

§ 89 — Wertänderungen, Veränderungen, Begründung neuer Rechtsverhältnisse

Absatz 1

Es entspricht anerkannten Grundsätzen des Enteignungsrechts, daß bestimmte Wertänderungen bei der Festsetzung der Entschädigung unberücksichtigt bleiben, um zu verhindern, daß den durch die Enteignung Betroffenen ein ungerechtfertigter Gewinn zufließt. Diese Grundsätze müssen auch für das Grundabtretungsverfahren gelten.

Nummer 1

Die Errichtung eines Gewinnungs- oder eines Aufbereitungsbetriebes führt häufig dazu, daß der Wert angrenzender Grundstücke etwa infolge weiterer Ansiedlungen. gewerblicher Betriebe etc. steigt. Falls nun zugunsten eines solchen Betriebes eine Grundabtretung durchgeführt werden soll, erscheint es ungerechtfertigt, bei der Bemessung der Entschädigung den Wert zugrundezulegen, den der Gegenstand der Grundabtretung nur infolge der durch die Errichtung des Betriebes ausgelösten Wertsteigerungen erhalten hat.

Nummer 2

Daß Wertänderungen unberücksichtigt bleiben müssen, die aus der bevorstehenden Grundabtretung selbst resultieren, ist auch in anderen Enteignungsgesetzen festgelegt (vgl. § 95 Abs. 2 Nr. 2 Bundesbaugesetz).

Nummer 3

Durch diese Vorschrift soll die Berücksichtigung spekulativer Wertsteigerungen ausgeschaltet werden. Zugrunde liegt der Gedanke, daß ein Grundstückseigentümer, der aus spekulativen Erwägungen ein Grundstück vom Markt zurückhält und durch eine Verzögerung des Verkaufs oder des Grundabtretungsverfahrens eine weitere Preissteigerung erhofft, in Zeiten schwankender Grundstückspreise nicht durch die Zubilligung eines höheren Verkehrswertes im Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung der zuständigen Behörde besser gestellt werden darf als derjenige, der sogleich auf ein Angebot (Tausch, Abschluß einer Vereinbarung) zu angemessenen Bedingungen eingegangen ist. Zur Ausschaltung derartiger spekulativer Wertsteigerungen sollen daher solche Werterhöhungen außer Betracht bleiben, die seit dem Zeitpunkt eingetreten sind, in dem der Eigentümer ein angemessenes Angebot hätte annehmen und damit die Grundabtretung vermeiden können. Um die Gefahr auszuschließen, daß dabei auf Angebote zurückgegriffen wird, die vor langer Zeit gemacht worden sind, lediglich um eine Festlegung des Entschädigungswertes auf diesen Zeitpunkt zu erreichen, stellt das Gesetz klar, daß nur solche Angebote in Betracht kommen, die zur Vermeidung der späteren Grundabtretung abgegeben worden sind. Es muß sich danach also um Angebote handeln, die zeitlich und sachlich im Zusammenhang mit dem nachfolgenden Grundabtretungsverfahren stehen (vgl. im übrigen § 95 Abs. 2 Nr. 3 Bundesbaugesetz).

Nummer 4

Bestimmte wertsteigernde Veränderungen, die entgegen gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden, müssen bei der Bemessung der Entschädigung ebenfalls unberücksichtigt bleiben. Ausgenommen sind Veränderungen, die ausschließlich der Erhaltung oder ordnungsgemäßen Bewirtschaftung dienen (vgl. auch § 95 Abs. 2 Nr. 4 und 5 Bundesbaugesetz).

Absatz 2

Für bauliche Anlagen, deren Abbruch entschädigungslos gefordert werden kann, kann eine Entschädigung nur unter besonderen Voraussetzungen in Betracht kommen. Absatz 2 übernimmt insoweit die entsprechenden Vorschriften der geltenden Enteignungsgesetze (§ 95 Abs. 3 Bundesbaugesetz, § 18 Abs. 3 Landbeschaffungsgesetz).

Absatz 3

Absatz 3 (Wertminderung durch aufrechtzuerhaltende oder gesondert zu entschädigende Rechte Dritter) ist in Anlehnung an entsprechende Vorschriften der geltenden Enteignungsgesetze formuliert worden (§ 18 Abs. 2 Landbeschaffungsgesetz, § 95 Abs. 4 Bundesbaugesetz).

Absatz 4

Diese Vorschrift enthält eine Rechtsmißbrauchsklausel, wie sie auch in das Städtebauförderungsgesetz Eingang gefunden hat. Sie soll verhindern, daß nach Beginn des Grundabtretungsverfahrens oder im Hinblick auf ein bevorstehendes Grundabtretungsverfahren Vereinbarungen über den Gebrauch oder die Nutzung des Grundabtretungsgegenstandes in der Absicht geschlossen werden, überhaupt eine Entschädigung oder eine höhere Entschädigung zu erzielen. In diesem Fall wird dem zum Gebrauch oder zur Nutzung berechtigten Dritten (wegen des Interesses, das er am Vertrag hatte) und seinem Vertragspartner (wegen der angeblich entgangenen, behauptetermaßen besonders günstigen Miete oder Pacht) eine Entschädigung insoweit nicht gewährt, als die Vereinbarung auffällig von Vereinbarungen abweicht, die in vergleichbaren, nicht von einer Grundabtretung betroffenen Fällen üblich sind.

Absatz 5

Veränderungen am Gegenstand der Grundabtretung sind auch nach Beginn des Grundabtretungsverfahrens an sich nicht ausgeschlossen. Es muß jedoch verhindert werden, daß solche Veränderungen vorgenommen werden, die für den neuen Verwendungszweck nachteilig sind. Absatz 5 eröffnet daher die Möglichkeit, daß bei solchen Änderungen, die ohne Zustimmung der zuständigen Behörde vorgenommen worden sind und deren nachteilige Auswirkungen den Grundabtretungspflichtigen bekannt waren, der frühere Zustand wiederhergestellt wird. Die darin liegende Beschränkung des Grundabtretungspflichtigen ist Ausfluß der Sozialbindung des Eigentums und kann daher entschädigungslos bleiben.

DRITTER ABSCHNITT

Vorabentscheidung, Ausführung und Rückgängigmachung der Grundabtretung

§ 90 — Vorabentscheidung

Erfahrungen der Praxis in der jüngsten Vergangenheit haben gezeigt, daß es angebracht erscheint, auch in enteignungsrechtlichen Verfahren eine Entscheidung „dem Grunde nach" zuzulassen. Eine entsprechende Vorschrift ist 1976 in das Bundesbaugesetz eingefügt worden (vgl. § 112 Abs. 2 a. a. O.).

In § 90 wird diese Regelung übernommen. Das gilt auch für die Notwendigkeit, mit der Vorabentscheidung zugleich eine Vorauszahlung in Höhe der zu erwartenden Entschädigung anzuordnen. Dabei wird zu unterscheiden sein, ob es sich um eine einmalige Entschädigung oder um wiederkehrende Leistungen handelt (Satz 2 zweiter Halbsatz).

§ 91 — Ausführung

Absatz 1

Zum Schutz des Grundabtretungspflichtigen ist es zweckmäßig, die Ausführung einer Grundabtretung nicht automatisch mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Grundabtretung zuzulassen. Vielmehr sollen die Wirkungen der Grundabtretungsentscheidung entsprechend dem Grundsatz der vorgängigen Entschädigung erst dann eintreten, wenn die fälligen Entschädigungsleistungen gezahlt sind. Ist die Entschädigung in wiederkehrenden Leistungen zu zahlen, muß die erste Rate beglichen und hinsichtlich weiterer drei Raten eine angemessene Sicherheit geleistet sein. Diese Sicherheit reicht aus, weil nach § 95 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bereits dann, wenn sich der zur Entschädigung Verpflichtete mit zwei Raten im Verzug befindet, die Rückgängigmachung der Grundabtretung verlangt werden kann. Satz 2 stellt für die Ausführung der Grundabtretung — entsprechend § 117 Abs. 1 Bundesbaugesetz — die unanfechtbar gewordene Vorabentscheidung nach § 90 der unanfechtbaren Entscheidung über den Grundabtretungsantrag gleich. Die im zweiten Halbsatz vorgesehene Sicherheitsleistung lehnt sich an die Regelung in § 117 Abs. 1 Satz 2 Bundesbaugesetz an.

Es entspricht allgemeinen enteignungsrechtlichen Grundsätzen, daß die zuständige Behörde auf eine Einigung der Beteiligten möglichst in allen Fragen hinwirkt. Einigen sich die Beteiligten, so legt das Enteignungsrecht diesem Akt grundsätzlich die Wirkung einer unanfechtbar gewordenen Entscheidung bei, wenn bestimmte Formerfordernisse beachtet werden. In Satz 3 wird deshalb — wie in den §§ 110, 111 Bundesbaugesetz — eine Einigung der Beteiligten einer unanfechtbaren Entscheidung über die Grundabtretung gleichgestellt, wenn die Einigung durch eine Niederschrift beurkundet worden ist.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit bestimmt Satz 4, daß die zuständige Behörde festzusetzen hat, wann der bisherige Rechtszustand durch den in der Entscheidung über ein Grundabtretungsverlangen vorgesehenen neuen Zustand ersetzt wird.

Absatz 2

Wird die Entscheidung über eine Grundabtretung lediglich hinsichtlich der Höhe der Entschädigung angefochten, so besteht — auch unter Berücksichtigung der Interessenlage der Beteiligten — dann kein Grund, die Verwirklichung des Grundabtretungszwecks weiter hinauszuzögern, wenn die zur Absicherung der Ansprüche der Anfechtenden erforderliche Sicherheit geleistet ist. Absatz 5 ermöglicht in diesem Falle unter Übernahme des in § 165 Bundesbaugesetz verankerten Grundsatzes, die vorzeitige Ausführung der Grundabtretung anzuordnen. Auch bei der vorzeitigen Ausführung müssen aber im übrigen die in Absatz 1 näher bezeichneten Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung selbst vorliegen.

§ 92 — Hinterlegung

Die Vorschrift entspricht § 118 Bundesbaugesetz. Sie will den Nebenberechtigten, die nach § 86 Abs. 3 aus der Geldentschädigung zu befriedigen sind, ihren Anteil an der Geldentschädigung sichern.

§ 93 — Geltendmachung der Rechte an der Hinterlegung, Verteilungsverfahren

Diese Vorschrift entspricht im wesentlichen § 119 des Bundesbaugesetzes. Sie regelt die Verteilung des hinterlegten Betrages. Im Streitfall kann jeder Beteiligte sein Recht auf die hinterlegte Entschädigungssumme gegen jeden, der dieses Recht bestreitet, vor den Zivilgerichten geltend machen. Er kann aber auch den Weg des gerichtlichen Verteilungsverfahrens wählen. In diesem Falle gelten die §§ 105 bis 145 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung sinngemäß mit den in Absatz 4 Nr. 1 bis 4 vorgesehenen Abweichungen, die wegen der hier gegenüber dem Verteilungsverfahren in der Zwangsversteigerung gegebenen anderen Ausgangslage erforderlich sind. Das für das Verteilungsverfahren zuständige Gericht ergibt sich aus Absatz 2. Absatz 3 ist mit Rücksicht auf die Regelung in § 91 Abs. 2 erforderlich. Der Absatz 5 trägt Besonderheiten der Zuständigkeitsregelungen für das Zwangsversteigerungsverfahren im Lande Baden-Württemberg Rechnung.

§ 94 — Lauf der Verwendungsfrist

Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, daß die nach § 80 Abs. 1 Satz 2 festzusetzende Verwendungsfrist mit dem Eintritt der Rechtsänderung zu laufen beginnt. Die Vorschrift entspricht § 114 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes.

Absatz 2

Der Absatz 2 trägt dem Erfordernis Rechnung, daß sich die Durchführung des Vorhabens durch unvorhergesehene Ereignisse verzögern kann. Hierfür gibt Nummer 1 die Generalnorm. Nummer 2 stellt den Fall der Gesamtrechtsnachfolge als Sonderfall heraus. Für derartige Fälle ist die Möglichkeit einer Fristverlängerung vorgesehen, wobei jedoch der frühere Grundabtretungspflichtige gehört werden muß.

§ 95 — Aufhebung der Grundabtretung

Das geltende Bergrecht enthält lediglich Ansätze einer Regelung über die Rückgabe von in Grundabtretungsverfahren „entzogenen" Grundstücken.

Im Rahmen der Reform der bergrechtlichen Grundabtretung kann jedoch — wie in anderen bundesrechtlichen Enteignungsgesetzen auch (vgl. § 57 Landbeschaffungsgesetz, § 102 Bundesbaugesetz) — nicht darauf verzichtet werden, ein Rechtsinstitut zu schaffen, durch das der Grundabtretungsbegünstigte angehalten wird, das Grundstück entsprechend dem Grundabtretungszweck auch tatsächlich zu nutzen und seiner Verpflichtung zur Zahlung wiederkehrender Leistungen nachzukommen. Für die Fälle, in denen eine Grundabtretung zur Nutzung vorliegt und mit dieser Nutzung fristgemäß begonnen worden ist, bedarf es allerdings eines solchen Rechtsinstituts nicht, weil insoweit die Regelung in § 80 Abs. 3 eingreift.

Absatz 1

Absatz 1 zählt die Fälle auf, in denen auf Antrag des früheren Grundabtretungspflichtigen die durch die Entscheidung über die Grundabtretung eingetretenen Rechtsänderungen für die Zukunft aufzuheben sind.

Wenn und soweit der Grundabtretungsbegünstigte das Grundstück innerhalb der Verwendungsfrist nicht zu dem Grundabtretungszweck verwendet oder diesen vorher aufgegeben hat, besteht kein Anlaß mehr, die Rechtsänderungen fortdauern zu lassen (Nummer 1). Das kann im Falle der Aufgabe des Grundabtretungszwecks vor Ablauf der Frist mit Rücksicht auf § 80 Abs. 3 jedoch nur dann gelten, wenn das Eigentum an dem Grundstück entzogen worden ist (Satz 2). Die Möglichkeit, gemäß Satz 1 Nr. 2 die Aufhebung der Grundabtretung zu verlangen, dient demgegenüber ausschließlich dem Schutz derjenigen Entschädigungsberechtigten, deren Entschädigungsanspruch in wiederkehrenden Leistungen zu erfüllen ist (vgl. hierzu § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und die Erläuterungen zu dieser Vorschrift).

Absatz 2

Es kann sich ergeben, daß das Grundstück zwar nicht für das dem ursprünglichen Grundabtretungsbegehren zugrunde liegende Vorhaben verwendet wird, wohl aber für einen anderen gleichfalls die Grundabtretung rechtfertigenden Zweck. Für diesen Fall schließt Absatz 2 die Aufhebung der Grundabtretung aus, es sei denn, es liegt ein Verzug mit Raten der Entschädigung vor.

Absatz 3

Das Geltendmachen des Aufhebungsanspruchs kann nicht für unbegrenzte Zeit in das Belieben des Berechtigten gestellt werden. Entsprechend der Regelung in § 102 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbaugesetzes bestimmt daher Satz 1, daß die Aufhebung nur innerhalb von zwei Jahren seit Entstehen des Anspruchs zulässig ist. Satz 2 übernimmt im Ergebnis die Regelung von § 203 Abs. 2 BGB (Hemmung der Verjährung). Falls innerhalb der Antragsfrist von Satz 1 doch noch mit der zweckgerechten Verwendung des Grundstücks begonnen wird, ist ein Antrag auf Aufhebung nicht mehr zulässig.

Absatz 4

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der mit einer Grundabtretung bewirkten Rechtsänderungen sind dem Grundsatz nach die abgetretenen Gegenstände und die geleistete Entschädigung zurückzugewähren. Für die Entschädigung kann das jedoch nur mit der Einschränkung gelten, daß der ursprüngliche Entschädigungsberechtigte den Betrag behalten darf, der ihm als Entschädigung für den Zeitraum, in dem die Grundabtretung wirksam war, nach Maßgabe der §§ 83 bis 89 zustehen würde (Satz 1). Durch die Formulierung „zustehen würde" soll zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich lediglich um einen Berechnungsmodus handelt, der bei allen Entschädigungsformen die Festsetzung des abzuziehenden Betrages ermöglichen soll. Hinsichtlich der Rückgabe der von der Aufhebung betroffenen Sachen muß dasselbe gelten wie bei einer auf Zeit und auf Nutzung beschränkten Grundabtretung (Satz 2).

Absatz 5

Diese Vorschrift stellt sicher, daß die für das Rückgängigmachen der Grundabtretung vorgesehenen Möglichkeiten im Falle einer Vorabentscheidung gemäß § 90 entsprechend angewendet werden können.

VIERTER ABSCHNITT

Vorzeitige Besitzeinweisung

§ 96 — Voraussetzungen

Auf das den Enteignungsgesetzen bekannte und ihnen nachgebildete Rechtsinstitut der vorzeitigen Besitzeinweisung (vgl. §§ 38 ff. Landbeschaffungsgesetz, § 116 Bundesbaugesetz) kann auch im Rahmen des bergrechtlichen Grundabtretungsverfahrens nicht verzichtet werden, da es Fälle gibt, in denen Maßnahmen im Sinne von § 76 Abs. 1 unverzüglich durchgeführt werden müssen und daher die sofortige Benutzung eines Grundstücks erforderlich ist.

Das Rechtsschutzinteresse der Betroffenen erfordert eine Beschränkung der Möglichkeit der vorzeitigen Besitzeinweisung auf das notwendige Maß und eine präzise Festlegung ihrer Voraussetzungen. Zunächst muß die sofortige Ausführung des geplanten, die Grundabtretung erfordernden Vorhabens geboten sein. Dazu dient als Grundmaßstab das Wohl der Allgemeinheit. Dieses Kriterium ist insoweit auch ausreichend, weil das Wohl der Allgemeinheit nach Artikel 14 GG als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Grundabtretung als solche genügt. Darüber hinaus muß jedoch dem Gesichtspunkt der „Vorzeitigkeit" Rechnung getragen werden. Entscheidend hierfür ist, daß das Wohl der Allgemeinheit die sofortige Ausführung des Vorhabens als besonders dringlich erscheinen lassen muß (vgl. auch die entsprechenden Regelungen in § 38 Abs. 1 Landbeschaffungsgesetz, § 116 Abs. 1 Satz 1 Bundesbaugesetz und die letzte dieser Regelungen übernehmenden Vorschriften des Städtebauförderungsgesetzes).

Satz 2 gibt einerseits den Betroffenen die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Besitzeinweisung zu

erheben und die für die Schadensermittlung notwendigen Feststellungen zu beantragen. Andererseits läßt diese Vorschrift eine Entscheidung der Behörde ohne Anhörung der Beteiligten nicht zu.

§ 97 — Besitzeinweisungsentschädigung

Absatz 1

Absatz 1 übernimmt inhaltlich die Entschädigungsregelung von § 116 Abs. 4 Satz 1 bis 3 des Bundesbaugesetzes. Mit der Besitzeinweisungsentschädigung werden nur die Vermögensnachteile abgegolten, die durch die Besitzeinweisung selbst entstanden sind. Eine solche Entschädigung kann beispielsweise dann gerechtfertigt sein, wenn infolge der Besitzeinweisung die bisherige Nutzung entfällt und der Eigentümer einen laufenden Verdienstausfall erleidet.

Absatz 2

Hinsichtlich des Zeitpunkts der Fälligkeit der Besitzeinweisungsentschädigung wird im Ergebnis an die Regelung in § 40 Abs. 2 Landbeschaffungsgesetz und § 116 Abs. 4 Satz 4 Bundesbaugesetz angeknüpft.

§ 98 — Zustandsfeststellung

Für die Festsetzung der Entschädigung ist der Zustand des Grundstücks im Zeitpunkt der Besitzentziehung von wesentlicher Bedeutung. Die in Satz 1 vorgesehene Beweissicherung kann daher auch von Amts wegen durchgeführt werden, falls nicht der Eigentümer oder der Besitzer einen entsprechenden Antrag stellt (vgl. hierzu § 41 Landbeschaffungsgesetz, § 116 Abs. 5 Bundesbaugesetz).

§ 99 — Wirksamwerden und Rechtsfolgen der vorzeitigen Besitzeinweisung, Sicherheitsleistung

Absatz 1

Der Zeitpunkt, zu dem die vorzeitige Besitzeinweisung wirksam wird, ist in mehrfacher Beziehung von Bedeutung (vgl. § 97 Abs. 2, § 98). Es ist daher erforderlich, daß die zuständige Behörde genau festlegt, zu welchem Zeitpunkt die vorzeitige Besitzeinweisung Wirksamkeit erlangt.

Satz 2 regelt die Wirkungen der vorzeitigen Besitzeinweisung. Diese bestehen darin, daß der Grundabtretungsbegünstigte originär Besitzer und Nutzungsberechtigter wird, ohne in Rechtsbeziehungen zu den bisherigen Mietern und Pächtern etc. zu treten. In den Sätzen 3 und 4 wird weiter umschrieben, welche Befugnisse dem Grundabtretungsbegünstigten auf Grund der Besitzeinweisung zustehen (Satz 3) und wieweit die Befugnisse des Eigentümers und bisherigen Nutzungsberechtigten noch gehen (Satz 4). Satz 3 besagt ein Doppeltes: Einmal, daß der Grundabtretungsbegünstigte Maßnahmen treffen kann, die in ihrer Tragweite und Intensität dem Recht eines Eigentümers mit der Einschränkung nahe kommen, daß er über das Grundstück nicht verfügen und es nicht belasten darf. Zum anderen enthält die Vorschrift aber eine Einschränkung in der Weise, daß der Grundabtretungsbegünstigte nur sein Vorhaben auf dem Grundstück ausführen und nur die hierzu erforderlichen Maßnahmen treffen darf. Aus Satz 4 ergibt sich, daß die Rechtsposition des Eigentümers und bisherigen Nutzungsberechtigten noch soweit erhalten bleibt, als dies mit dem Zweck der Besitzeinweisung des Grundabtretungsbegünstigten vereinbar ist. Vergleiche hierzu auch § 40 Abs. 1 des Landbeschaffungsgesetzes und § 116 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes.

Absatz 2

Satz 1 und 2 entsprechen § 116 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes. Abweichend von § 116 Abs. 2 Satz 3 Bundesbaugesetz, wo eine besondere Zustellung der Anordnung einer Sicherheitsleistung vorgesehen ist, schreibt Satz 3 aus Vereinfachungsgründen die Aufnahme in die Entscheidung über die Besitzeinweisung vor.

§ 100 — Aufhebung und Änderung der Besitzeinweisung

Absatz 1

Die Vorschrift faßt die Fälle zusammen, in denen die Entscheidung über die Besitzeinweisung aufzuheben ist; sie dient dem Rechtsschutz des von einer Besitzeinweisung Betroffenen. Im einzelnen ist zu den Aufhebungsgründen folgendes zu bemerken: Da die vorzeitige Besitzeinweisung nach § 96 an das Vorliegen selbständiger Zulässigkeitsvoraussetzungen geknüpft ist, muß die Entscheidung über die Besitzeinweisung dann aufgehoben werden, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind (Nummer 1). Bei einer Rücknahme des Antrages nach § 76 (Nummer 2) entfällt auch die Grundlage für die Besitzeinweisung, die im Regelfall den Zustand herbeiführt, der sich erst als Folge der Entscheidung über die Grundabtretung ergeben soll. Durch die Nummer 3 soll, da die vorzeitige Besitzeinweisung eine vorläufige Maßnahme darstellt, gewährleistet werden, daß der Entscheidung über die Besitzeinweisung als einer vorläufigen Maßnahme innerhalb angemessener Frist die Entscheidung über die Grundabtretung folgt (vgl. auch § 42 Abs. 1 Landbeschaffungsgesetz).

Absatz 2

Die Änderung der Besitzeinweisungsentscheidung nach Satz 1 kommt im Fall von Absatz 1 Nr. 1 (Wegfall der Voraussetzungen) in Betracht, wenn etwa die Voraussetzungen für die Besitzeinweisung nicht mehr für das ganze vor der Entscheidung erfaßte Gebiet vorliegen. Durch Satz 2, der § 42 Abs. 1 Satz 2 Landbeschaffungsgesetz entspricht, wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die in Absatz 1 Nr. 3 festgelegte Frist im Einzelfall der Kompliziertheit mancher Grundabtretungsverfahren angepaßt werden kann.

Absatz 3

Absatz 3 regelt die Wirkungen der Aufhebung der Entscheidung über die Besitzeinweisung und ist das Korrelat zu § 99 Abs. 1 Satz 2.

§ 101 — Entschädigung bei Aufhebung oder Änderung der Besitzeinweisung

Absatz 1

Nach dieser Vorschrift trifft den Grundabtretungsbegünstigten für den Fall der Aufhebung oder Änderung der Entscheidung über die Besitzeinweisung entweder eine Entschädigungspflicht oder — wenn ein entsprechendes Verlangen gestellt wird — eine Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes. Die Entschädigungspflicht umfaßt die durch die Besitzeinweisungsentschädigung nicht abgegoltenen Vermögensnachteile. Diese Formulierung erscheint richtiger als die in § 42 Abs. 2 Landbeschaffungsgesetz gewählte, wo von der Entschädigung der „besonderen Vermögensnachteile" die Rede ist.

Es kommt nämlich hier nur auf die über die Besitzeinweisungsentschädigung hinausgehenden Vermögensnachteile an. Der Schaden, der durch die Besitzeinweisung als solche entstanden ist, ist durch die Aufhebung der vorzeitigen Besitzeinweisung oder die Änderung der Entscheidung über die Besitzeinweisung nicht mehr zu beseitigen; er ist durch die Besitzeinweisungsentschädigung in der Entscheidung festgestellt. Diese Entschädigung war zu entrichten bzw. ist längst fällig und ist auch trotz Wegfalls ihrer Rechtsgrundlage nicht mehr zurückzuvergüten bzw. nicht fortgefallen. Es handelt sich jetzt nur noch um die Entschädigung des „Mehr".

Die Verpflichtung, auf Verlangen den früheren Zustand wiederherzustellen, ist deswegen gerechtfertigt, weil die Besitzeinweisung möglicherweise nur geringe Veränderungen des Grundstücks zur Folge hat. Daher kann ein Verlangen auf Wiederherstellung dann nicht gestellt werden, wenn sie mit unzumutbaren Aufwendungen verbunden ist.

Absatz 2

Wegen der Höhe der Entschädigung oder der Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes werden die Beteiligten — wie auch sonst im Grundabtretungsverfahren — zunächst auf den Weg der Einigung untereinander verwiesen. Erst wenn eine solche Einigung nicht zustande kommt, entscheidet die zuständige Behörde durch einen besonderen Beschluß.

FÜNFTER ABSCHNITT

Kosten, Zwangsvollstreckung, Verfahren

§ 102 — Kosten

Absatz 1

Die Kosten des Verfahrens vor der Grundabtretungsbehörde hat nach Satz 1 der Grundabtretungsbegünstigte zu tragen, da die Grundabtretung zwar dem öffentlichen Interesse, aber zugleich auch seinem eigenen privaten Interesse dient. In Satz 2 wird ein allgemeiner kostenrechtlicher Grundsatz (vgl. §§ 95, 96 ZPO) übernommen.

Absatz 2

Mit Rücksicht auf § 5 einerseits und die Besonderheiten des Grundabtretungsverfahrens andererseits, das eine Art streitiges Verfahren zwischen zwei Parteien ist, muß ausdrücklich klargestellt werden, daß außer Gebühren und Auslagen auch die den Beteiligten aus Anlaß des Verfahrens entstehenden, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen zu den Kosten des Verfahrens zu rechnen sind.

Absatz 3

Da es sich bei der Aufhebung um den actus contrarius zur Grundabtretung handelt, können die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe für entsprechend anwendbar erklärt werden, daß die Kosten des Verfahrens dem von der Aufhebung Betroffenen aufzuerlegen sind, wenn dem Antrag auf Aufhebung stattgegeben wird.

§ 103 — Vollstreckbarer Titel

Absatz 1

Ohne die Regelung in Absatz 1 wären festgesetzte Leistungen nicht ohne weiteres vollstreckbar, sondern müßten erst im Wege der Klage vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden. Absatz 1 will dieses schwerfällige Verfahren — nach dem Vorbild von § 122 Abs. 1 Bundesbaugesetz — beseitigen, indem er die innerhalb des Grundabtretungsverfahrens ergehenden, in den Nummern 2 und 3 näher bezeichneten Entscheidungen wegen der darin festgesetzten Leistungen zu vollstreckbaren Titeln im Sinne der ZPO erklärt. Auch die Einigungsniederschrift nach Nummer 1 soll vollstreckbar sein und damit einem gerichtlichen protokollierten Vergleich gleichgestellt werden. Die Regelung stellt nicht nur eine verfahrensökonomische Vereinfachung dar, sie ist auch sachlich gerechtfertigt.

Absatz 2

Absatz 2 enthält die zur Ergänzung der Vorschrift in Absatz 1 notwendigen formellen Regelungen für die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung und über die gerichtliche Zuständigkeit (vgl. auch § 122 Abs. 2 Bundesbaugesetz).

§ 104 — Verfahren

Es muß sichergestellt werden, daß Grundabtretungsverfahren nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführt werden. Soweit in diesem Kapitel nicht bereits Verfahrensvorschriften enthalten sind, erklärt § 104 die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über das förmliche Verfahren für anwendbar, die der Eigenart der Grundabtretung am gerechtesten werden. Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu § 5 hingewiesen.

ZWEITES KAPITEL

Baubeschränkungen

Die Festsetzung von Flächen, auf denen durch Versagung der baurechtlichen Genehmigungen im Hinblick auf die Durchführung bergbaulicher Tätigkeiten die Errichtung baulicher Anlagen nicht gestattet wird, ist eine seit Erlaß der Verordnung über Baubeschränkungen zur Sicherung der Gewinnung von Bodenschätzen vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 381, ber. S. 508 — BGBl. III 213—8) — Baubeschränkungsverordnung — bekannte Regelung. Die Baubeschränkungsverordnung ist jedoch nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Juli 1972 — IV C 8.70 — nichtig und kann deshalb seither praktisch nicht mehr angewendet werden. Eine Ersatzregelung ist aber dringend geboten, da das Bedürfnis für ein der Baubeschränkungsverordnung entsprechendes Instrument vor allem bei großflächigen Tagebauvorhaben nach wie vor gegeben ist. Einer Ersatzregelung steht auch das genannte Urteil nicht entgegen, da die Nichtigkeit nicht aus der in der Verordnung von 1939 zugelassenen Möglichkeit von Baubeschränkungen als solche, sondern aus einem Verstoß gegen Artikel 14 Abs. 3 Satz 2 GG wegen einer unzureichenden Entschädigungsregelung resultiert. In den §§ 105 bis 107 wird daher in Anlehnung an die Baubeschränkungsverordnung eine Regelung vorgesehen, die den heutigen Anforderungen des Verwaltungsrechts genügt und die eine den Vorschriften des Grundgesetzes entsprechende Entschädigungsregelung enthält.

§ 105 — Festsetzung von Baubeschränkungsgebieten

Diese Vorschrift entspricht dem Grundsatz in § 1 der Baubeschränkungsverordnung, enthält aber teils mit Rücksicht auf Erfordernisse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, teils mit Rücksicht auf verfassungsrechtliche Anforderungen folgende Modifikationen:

1. Die Festsetzung von Flächen, die für die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen in Anspruch genommen werden sollen (Absatz 1 Satz 1), soll nicht durch eine Anordnung im Sinne von § 1 der Baubeschränkungsverordnung, sondern durch Erlaß einer Rechtsverordnung erfolgen.
2. Die mit einem Baubeschränkungsgebiet verbundenen Auswirkungen können entschädigungspflichtige Tatbestände begründen. Die Voraussetzungen für den Erlaß einer Rechtsverordnung müssen daher auch auf Artikel 14 GG abgestellt sein (vgl. Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz).
3. Die Festsetzung eines Baubeschränkungsgebiets wird darüber hinaus nur dann für zulässig erachtet, wenn die bergbauliche Inanspruchnahme von Grundstücken innerhalb von 15 Jahren zu erwarten ist. Damit soll erreicht werden, daß die baulichen Beschränkungen nur bei Vorliegen konkretisierter Vorhaben in Betracht kommen (Absatz 1 Satz 2). Mit diesem Grundsatz hängt die Regelung in Absatz 4 zusammen, die eine Aufhebung oder Einschränkung eines Baubeschränkungsgebiets für den Fall vorsieht, daß die Voraussetzungen für die Festsetzung dieses Gebiets ganz oder teilweise entfallen sein sollten.
4. Die in Absatz 3 vorgeschriebene Bekanntmachung soll sicherstellen, daß alle präsumtiv Betroffenen rechtzeitig vor der Festsetzung eines Baubeschränkungsgebiets unterrichtet werden.

Absatz 2 dient der Vereinfachung des Teiles der Rechtsverordnung, der das betroffene Gebiet genau festzulegen hat. Um nämlich für alle Grundstücke eine katastermäßige Erfassung — die einem häufigen Wechsel unterliegen kann — zu vermeiden, wird der bereits in § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282) gewählte Weg übernommen. Nach dieser Vorschrift ist es möglich, einen nicht unerheblichen Teil des in Frage kommenden Gebietes koordinatenmäßig zu erfassen.

§ 106 — Wirkung der Festsetzung

Absätze 1 und 2

Die Absätze 1 und 2 entsprechen im Ergebnis der Regelung in § 2 der Baubeschränkungsverordnung. Mit dem Zustimmungserfordernis nach Absatz 1 soll — wie mit der Einverständnisklausel in § 2 der Baubeschränkungsverordnung — erreicht werden, daß die für die Erteilung der baurechtlichen Genehmigung zuständige Behörde diese Genehmigung versagt, wenn nach Beurteilung der für die Bergaufsicht zuständigen Behörde ein Bauvorhaben die Durchführung geplanter bergbaulicher Maßnahmen erschweren würde (Absatz 2).

Da Bauvorhaben des Bundes und der Länder nach den Bauordnungen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, sondern einem Zustimmungsverfahren unterliegen, ist in Absatz 1 neben der Genehmigung die Zustimmung nach Baurecht ausdrücklich erwähnt. Die Worte „eine diese (baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung) einschließende Genehmigung" tragen dem Umstand Rechnung, daß bei Verfahren mit Konzentrationswirkung (z. B. §§ 4 ff., § 13 Bundesimmissionsschutzgesetz) die Genehmigung im Rahmen dieses Verfahrens die baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung einschließt.

Absatz 3

Die Ausnahme in Absatz 3 trägt dem Gesichtspunkt Rechnung, daß die Nutzung von Grundstücken zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken nicht ungerechtfertigt dadurch erschwert werden soll, daß die für die Nutzung notwendigen baulichen Anlagen nicht errichtet werden dürfen.

§ 107 — Entschädigung

Absätze 1, 2 und 4

Die Regelung der Voraussetzungen für die Entschädigung, die Zuständigkeit bei Nichteinigung sowie

die Regelung von Art und Höhe der Entschädigung ist wegen des gleichliegenden Sachverhalts eng an vergleichbare Entschädigungsvorschriften des Bundesbaugesetzes angelehnt.

Dabei entspricht das Kriterium „nicht nur unwesentliche Wertminderung" in Absatz 1 Satz 1 einem allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsatz, während der Entschädigungsanspruch nach Absatz 1 Satz 2 an den Grundgedanken der Regelung in § 39 j Bundesbaugesetz anknüpft.

Absatz 3

Die §§ 83 ff. sind bei der Grundabtretung für die Entschädigung maßgebend. Sie können auch auf die Entschädigung im Rahmen der Regelung über die Baubeschränkungsgebiete mit einer Ausnahme angewendet werden: Als Zeitpunkt für die Ermittlung des Verkehrswerts eines Grundstücks kann der in § 83 Abs. 5 bestimmte Termin nicht uneingeschränkt in Betracht kommen, weil damit in vielen Fällen eine Benachteiligung des Grundstückseigentümers verbunden wäre. Dies wird durch die Maßgabe in Satz 2 vermieden.

Absatz 5

Es ist nicht auszuschließen, daß schon durch die Festsetzung eines Baubeschränkungsgebiets der Tatbestand einer Enteignung vorliegt. Deshalb muß auch für derartige Fälle eine Entschädigungsregelung vorgesehen werden. Allerdings ist hier sicherzustellen, daß während der Dauer der Baubeschränkung für dasselbe Grundstück nicht mehrmals eine Entschädigung verlangt werden kann. Um dieses Ziel zu erreichen, wird als geeigneter Weg die Beschränkung des Entschädigungsanspruchs des Eigentümers auf das Verlangen zur Übernahme seines Grundstücks durch den begünstigten Unternehmer angesehen.

DRITTES KAPITEL

Bergschaden

Das Bergschadensrecht ist ein wesentlicher Bestandteil des geltenden Rechts. Eine Regelung dieser Materie ist demnach auch in diesem Gesetz unverzichtbar, zumal die ursprüngliche Begründung der Bergschadenshaftung, nämlich einen Ausgleich für den Ausschluß eines gegen den Unternehmer gerichteten Unterlassungsanspruchs zu schaffen, in ihrem Kern unverändert fortgilt. Das geltende Bergschadensrecht stammt in seinen tragenden Grundsätzen noch aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts, ohne daß sich hieran selbst durch die erst in jüngster Zeit in einigen Ländern vorgenommenen Novellierungen etwas Wesentliches geändert hat. Allein schon wegen der seit der Konzeption des Bergschadensrechts eingetretenen Änderungen der Verhältnisse ist es verständlich, wenn die derzeit geltende Regelung zunehmender Kritik ausgesetzt ist. In jüngster Zeit ist ein Teil der Bergschadensregelung durch höchstrichterliche Entscheidungen sogar als verfassungswidrig bezeichnet worden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß das Schadensersatzrecht im allgemeinen und das Recht der Gefährdungshaftung im besonderen in wesentlichen Punkten fortentwickelt worden und eine Anpassung des Bergschadensrechts an diese Entwicklung erforderlich ist. Eine Neuordnung der Materie ist daher ein wichtiges Anliegen der Bergrechtsreform. Mit den Vorschriften dieses Kapitels wird vor allem versucht, zwischen den gerade in diesem Bereich besonders stark divergierenden Interessen einen Ausgleich herbeizuführen. Hierzu soll auf der einen Seite eine Ausdehnung der Grundhaftung, eine der tatsächlichen Verursachung von Bergschäden angepaßte Bestimmung der Person des Schadensersatzpflichtigen, die Erleichterung der Nachweispflicht des von einem Bergschaden Betroffenen durch Einführung einer Bergschadensvermutung und eine Erweiterung des Rechts auf Einsicht in das Grubenbild sowie die Sicherung sonst nicht realisierbarer Schadensersatzansprüche von Bergbaugeschädigten durch Errichtung einer Bergschadensausfallkasse beitragen. Auf der anderen Seite wird im Rahmen des Anpassungsverhältnisses zwischen Grundeigentum und Bergbau der Vorrang der Schadensverhütung stärker als bisher betont. Außerdem wird das besondere Verhältnis zwischen Bergbau und öffentlichen Verkehrsanlagen der eingetretenen Entwicklung angepaßt.

ERSTER ABSCHNITT

Anpassung

Das geltende — im wesentlichen aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts stammende — Bergrecht geht von dem Grundsatz der prinzipiellen Gleichrangigkeit von Grundeigentum und Bergwerkseigentum aus. Die Ausübung des Bergwerkseigentums, also der Abbau der Mineralien, führt zwangsläufig dazu, daß die Erdoberfläche beeinträchtigt werden kann. Wäre der Grundeigentümer befugt, allein wegen der Möglichkeiten einer Beeinträchtigung seines Eigentums die bergbaulichen Einwirkungen zu verbieten, wäre Bergbau nicht möglich.

Der Gesetzgeber mußte daher dem Grundeigentümer eine Duldungspflicht gegenüber bergbaulichen Einwirkungen auferlegen, damit das Bergwerkseigentum überhaupt ausgeübt werden konnte. Als Folge dieser Duldungspflicht hat z. B. das ABG dem Grundeigentümer einen Anspruch auf Ersatz aller Schäden an dem Grundeigentum und seinen Zubehörungen zugebilligt. Dieses von Duldungspflicht und Ersatzanspruch geprägte Entschädigungsprinzip wird rechtsdogmatisch herkömmlicherweise so umschrieben, daß dem Grundeigentümer als Ausgleich für den „an sich" gegebenen Unterlassungsanspruch ein Ersatzanspruch eingeräumt wird. Da jedoch die Duldungspflicht erst zwingende Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Bergbaus ist, hatte der Grundeigentümer niemals einen Abwehranspruch. Es handelt sich im Grunde um ein „Denkmodell"; denn es leitet bereits aus der Existenz einer zwingend gebotenen Duldungspflicht die Schlußfolgerung eines in jedem Falle und uneingeschränkt gegebenen Ersatzanspruches her.

Mit diesem starren Entschädigungsprinzip wird heute der Problematik des Verhältnisses zwischen Bergbau und Grundeigentum unzureichend Rechnung getragen. Da der Grundeigentümer nach dem geltenden Recht nicht verpflichtet ist, sich bei der Nutzung seiner Grundstücke auf die in Bergbaugebieten herrschenden besonderen Gegebenheiten einzustellen, ist die gegenwärtige Situation durch ein mehr oder weniger ungeordnetes Nebeneinander von Bergbau und Grundeigentum gekennzeichnet. Die praktische Folge ist eine permanente Wertschöpfung durch Oberflächenbebauung, Wertvernichtung durch Bergschäden und Wiederherstellung der vernichteten Werte durch Schadensersatzleistungen des Bergbaus. Dem Bergbau werden dadurch Betriebsmittel entzogen, die er für Investitionen besser hätte verwenden können. Auch für den Grundeigentümer ist diese Lage nachteilig, weil die Bergschädenbeseitigung selbst zu Beeinträchtigungen und Nutzungserschwernissen führt.

Die Voraussetzungen für die bei Schaffung des ABG zweifellos vorhandene Überlegung, daß sich eine vernünftige Nutzung innerhalb des vertikalen Nachbarraumes schon von selbst einpendeln werde (durch Verzicht des Bergbaus auf Abbau oder durch Einschränkung, wenn die Summe der Ersatzansprüche die Wertschöpfung übersteigt), haben sich grundlegend verändert: Bebauungsverdichtung, größere Intensität der Grundstücksnutzung; Änderung der Abbautechnik, Beschleunigung des Abbaufortschritts.

Ein Bundesberggesetz muß diesen Umständen Rechnung tragen. Eine sinnvolle Lösung kann nur in einem — auch gesetzlich anerkannten — Nachbarschaftsverhältnis gesehen werden, das zu normativen Anpassungspflichten beider Teile führt. Eine Ersatzpflicht sollte ultima ratio sein für den Fall, daß der Konflikt zwischen Bergbau und Grundeigentum nicht im Wege der gegenseitigen Rücksichtnahme gelöst werden kann.

Anpassungspflichten des Bergbaus werden bereits durch die Vorschriften über das Betriebsplanverfahren (§ 54) begründet und durchgesetzt; weitergehende Beschränkungen im Rahmen dieses Verfahrens sind nicht möglich.

Für das Grundeigentum fehlt noch jede Pflicht zur Anpassung an den Bergbau. Sie soll daher mit dem Bundesberggesetz eingeführt werden und dem Grundeigentümer auferlegen, die Nutzung seines Grundbesitzes den Ortsverhältnissen anzupassen und vor allem eine Art der Bebauung zu wählen, die gegenüber den unvermeidbaren schädlichen Auswirkungen des Bergbaus möglichst wenig anfällig ist.

Diesen Gedanken greifen die §§ 108 bis 111 auf, wobei davon ausgegangen wird, daß das Anpassungsverhältnis zu differenzieren ist. Die Regelung stellt eine zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums im Sinne des Artikels 14 Abs. 1 Satz 2 GG dar.

Wegen der Unausweichlichkeit der Kollision zwischen Bergbau und Grundeigentum ist der Gesetzgeber legitimiert, die Inhalte der beiden Rechtspositionen gegeneinander abzugrenzen. Der Gesetzgeber des ABG hat dies — wie geschildert — mit Hilfe eines Eingriffs- und Entschädigungsprinzips getan. Zwar schützt Artikel 14 GG das Eigentum so, „wie es das Bürgerliche Recht und die gesellschaftlichen Anschauungen gefordert haben" (BVerfGE 1, 264, 278). Das bedeutet jedoch nicht, daß der Gesetzgeber ein für allemal an die Bewertungen eines früheren Gesetzgebers gebunden wäre. Vielmehr obliegt es dem Gesetzgeber, sich bei der Bestimmung von Inhalt und Funktion des Eigentums an den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Anschauungen seiner Zeit zu orientieren (BVerfGE 24, 367, 389; 31, 229, 240).

Was die Positionen von Bergbau und Grundeigentum angeht, haben sich die gesellschaftlichen Anschauungen und die wirtschaftlichen Verhältnisse seit Erlaß des ABG — insbesondere in letzter Zeit — in beachtlichem Maße geändert. Dem Funktionswandel des Grundeigentums, das heute aus dem Gesichtspunkt der Sozialgebundenheit (Artikel 14 Abs. 2 GG) stärkeren Einschränkungen unterworfen ist, steht eine erhöhte Bedeutung des Bergbaus gegenüber, die aus der weltweiten Knappheit an Rohstoffen und der Notwendigkeit einer Sicherung der Rohstoffversorgung folgt.

— Die Position des Grundeigentums ist heute allgemein dadurch gekennzeichnet, daß eine Fülle von Vorschriften, insbesondere des Planungs- und des Bodenordnungsrechts, die Handlungsfreiheit des Grundeigentümers beschränkt. Dabei ist festzustellen, daß sowohl das Ob als auch das Wie des Bauens völlig unter „Planvorbehalt" stehen. Die konkrete Nutzung des einzelnen Grundstücks ist, ohne daß der Grundeigentümer hierauf einen nennenswerten Einfluß haben könnte, bereits weitgehend durch ein Programm örtlicher und überörtlicher Pläne vorherbestimmt.

— Es zeichnet sich eine noch weitergehende Entwicklung ab, in der durch normative Festsetzung sogar von konkreten Handlungsgeboten (z. B. Bau-, Modernisierungs-, Instandhaltungs- und Abbruchgeboten) dem Eigentümer echte Rechtspflichten zugunsten übergeordneter allgemeiner Belange auferlegt werden (so auch Sendler „Zum Wandel der Auffassung vom Eigentum" in DÖV 1974 S. 73 ff.). Konkrete, an den Eigentümer gerichtete Gebote zu aktivem Handeln finden also ihre Stütze in der Sozialbindung.

  Diese neuartigen Pflichten — auch zu aktivem Tun —, die dem Grundeigentum auferlegt sind, werden von dem Gesichtspunkt der Situationsgebundenheit des Eigentums getragen; das einzelne Grundstück ist keine abstrakte Herrschaftssphäre, sondern in die Umwelt eingebettet und mit ihr verbunden.

— Die Bedeutung des Bergbaus wird heute unzweifelhaft anders eingeschätzt als noch vor einigen Jahren. Während bis vor kurzem allgemein von einer Überflußsituation ausgegangen worden ist, haben die jüngsten Ereignisse — insbesondere eine weltweite, langfristige Rohstoffknappheit auf bestimmten Sektoren — den Anstoß für eine Neubesinnung gegeben. Die Sicherheit der Ener-

gieversorgung, die durch einen Teil der Mineralien gewährleistet wird, gilt heute unbestritten als ein Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges. Die ständige Verfügbarkeit ausreichender Energiemengen ist eine entscheidende Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der gesamten Wirtschaft. Es handelt sich hier um ein von der jeweiligen Politik des Gemeinwesens unabhängiges, „absolutes" Gemeinschaftsgut (BVerfGE 30, 292, 323 f.; 4, 7 ff.).

Die Importabhängigkeit der heimischen Wirtschaft von anderen mineralischen Rohstoffen und das zu beobachtende Marktverhalten der Produzentenländer lassen bereits jetzt die Gefahr einer Verknappung und mangelnden Verfügbarkeit anderer mineralischer Rohstoffe deutlich erkennen.

Die gewandelten Anschauungen über Grundeigentum und Bergbau berechtigen den Gesetzgeber, hieran mit einer neuen zeitnahen Bewertung anzuknüpfen und das Verhältnis zwischen beiden Rechtspositionen neu zu ordnen. Dies gilt um so mehr, als die gegenwärtige Konfliktlösung mittels eines starren Entschädigungsprinzips auch zu Ergebnissen führt, die wegen der Nichtberücksichtigung des Grundsatzes der Schadensverhütung aus volkswirtschaftlicher Sicht unerwünscht sind.

Die Konzeption des Entwurfs begründet zwar Einschränkungen für den Grundeigentümer, wenn diesem der Zwang zur Anpassung an die besondere, in Bergbaugebieten herrschende Situation auferlegt wird. Jedoch ist hierin eine wesentliche Beeinträchtigung nicht zu erblicken. Es ist im übrigen unbedenklich, wenn eine von zeitnahen und sachgerechten gesetzgeberischen Erwägungen getragene Konfliktlösung gleichzeitig im Wege eines Reflexes privatwirtschaftlich verfaßte Unternehmen begünstigt (BVerfGE 4, 7 ff.).

§ 108 — Anpassungspflicht

Absatz 1

In dieser Vorschrift wird die für das Anpassungsverhältnis zwischen Grundeigentum und Bergbau wesentliche Grundregel normiert. Die Voraussetzungen für die Anpassung sind eng gefaßt: Beeinträchtigungen der Erdoberfläche müssen zu besorgen und vorbeugende Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Menschen und bedeutende Sachgüter erforderlich sein. Die Pflicht erstreckt sich auf die Anpassung von Lage, Stellung oder Konstruktion der betroffenen baulichen Anlagen.

Welche Form der Anpassung in Betracht kommt, wird jeweils von der Lage des Einzelfalles abhängen. Eine Anpassung durch Konstruktion ist beispielsweise möglich durch einen einfachen statt verschachtelten Grundriß, durch Lage der Fundamente in einer statt in verschiedenen Ebenen oder durch Verwendung von Gelenken anstelle fester Auflager.

Absatz 1 begründet keine einklagbare Verpflichtung des Bauherrn, sondern lediglich eine Obliegenheit, deren Nichtbeachtung — wie sich aus § 110 ergibt — zu einem Verlust des Bergschadensersatzanspruchs in bestimmtem Umfang führt. Voraussetzung für die Obliegenheit des Bauherrn ist allerdings ein entsprechendes, d. h. konkretisiertes Verlangen des Bergbauunternehmers.

Absatz 2

Satz 1 legt fest, welcher Unternehmer das Verlangen nach Absatz 1 stellen darf. Es wird auf den Gewinnungsbetrieb abgestellt, der die Anpassung erforderlich macht. Satz 2 regelt den Fall, daß dieser Gewinnungsbetrieb bereits eingestellt ist.

Absatz 3

Soweit der Bauherr nach Absatz 1 veranlaßt ist, zum vorbeugenden Schutz eine Anpassung an den Gewinnungsbetrieb vorzunehmen, erwächst ihm aus dieser Verpflichtung keine unzumutbare Belastung. Er hat lediglich unerhebliche Nachteile und — soweit die Anpassung finanzielle Folgen hat — unwesentliche Aufwendungen zu tragen (Satz 1).

Diese Eigenbelastung ist Ausfluß der Sozialpflichtigkeit des Eigentums, insbesondere seiner Situationsgebundenheit (vgl. BGHZ 60, 145, 148). Praktisch wird der Gedanke, der in § 906 BGB für den horizontalen Nachbarraum seinen Ausdruck gefunden hat, sinngemäß auf das vertikale Verhältnis Bergbau — Grundeigentum übertragen. Satz 2 stellt die Folge klar, die sich aus einer Überschreitung der in Satz 1 festgesetzten Grenzen ergibt.

Absatz 4

In welcher Weise der Bergbauunternehmer seiner Verpflichtung zum Ersatz der Aufwendungen nach Absatz 3 Satz 2 nachkommt, wird der Vereinbarung zwischen Bauherrn und Unternehmer überlassen. Diese können sich also z. B. darüber verständigen, daß der Unternehmer nicht Geldleistungen erbringt, sondern bestimmte Arbeiten durchführt, Material liefert etc. Um jedoch den Bauherrn abzusichern, wird ihm in Satz 1 das Recht eingeräumt, vor Baubeginn einen angemessenen Vorschuß in Geld zu verlangen. Sofern mehrere Unternehmer beteiligt sind, werden die für die gesamtschuldnerische Haftung bei Bergschadensersatzansprüchen entwickelten Regeln für entsprechend anwendbar erklärt (Satz 2).

Absatz 5

Diese Vorschrift verhindert die Entstehung einer Anpassungspflicht für den Fall, daß die Aufwendungen für die Anpassungsmaßnahmen in einem unangemessenen Verhältnis zu der durch diese Maßnahmen eintretenden Verminderung des Bergschadensrisikos stehen würden. Dies gebieten der mit der Anpassung verfolgte Schutzzweck und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Absatz 6

Die Pflicht des Bauherren zur Anpassung hängt nach Absatz 1 von einem entsprechenden Verlangen des Unternehmers ab. Absatz 6 soll ermöglichen, daß

der Unternehmer von beabsichtigten Bauvorhaben Kenntnis erlangt, um ein Verlangen geltend machen zu können.

§ 109 — Sicherungsmaßnahmen

Absatz 1

Mit Anpassungsmaßnahmen im Sinne von § 108 wird nicht in jedem Falle der Schutz baulicher Anlagen vor bergbaulichen Einwirkungen auf die Erdoberfläche zu erreichen sein. Dem Grundsatz der Schadensverhütung kann in derartigen Fällen dann nur durch die Verpflichtung Rechnung getragen werden, zusätzliche bauliche Vorkehrungen (= Sicherungsmaßnahmen) zu treffen (Satz 1). Die Kriterien für die Sicherungsmaßnahmen ergeben sich aus Satz 2. Voraussetzung ist aber — wie bei der Anpassung — ein entsprechendes Verlangen des Bergbauunternehmers (Satz 1).

Sicherungsmaßnahmen müssen nicht nur bei der Errichtung, sondern auch bei jeder Erweiterung oder wesentlichen Veränderung baulicher Anlagen vorgenommen werden. In den beiden zuletzt genannten Fällen beschränkt sich die Verpflichtung aber nur auf die Erweiterung selbst und auf die von der wesentlichen Veränderung betroffenen Teile der baulichen Anlage.

Absatz 2

Die Aufwendungen für die Sicherungsmaßnahmen hat grundsätzlich der Unternehmer zu tragen (Satz 1). Voraussetzung ist allerdings, daß die Anpassung nach § 108 vorgenommen wurde. Ist der Bauherr seiner Pflicht aus § 108 ganz oder teilweise nicht nachgekommen, so muß er die Kosten der Sicherungsmaßnahmen tragen, die sonst nicht entstanden wären.

Absatz 3

Diese Vorschrift stellt durch Verweisung klar, wer Sicherungsmaßnahmen verlangen kann. Ferner werden die bei der Anpassung geltenden Vorschriften über die Vorschußpflicht, die gesamtschuldnerische Haftung und über die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für anwendbar erklärt.

§ 110 — Verlust des Ersatzanspruchs

Sicherungsmaßnahmen dienen der Schadensverhütung. Die sich aus dem Anpassungsverhältnis zwischen Bergbau und Grundeigentum ergebende Verpflichtung des Grundeigentümers, bei der Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Veränderung baulicher Anlagen Sicherungsvorkehrungen zu treffen, ist dem Bergschadensersatzanspruch vorgelagert. Entsprechend der gegen den Unternehmer gerichteten Verpflichtung zu Maßnahmen, die der Schadensverhütung dienen (Versagung der Betriebsplanzulassung, Betriebseinstellung), ist es folgerichtig, die Verletzung der gleichgelagerten Pflichten des Grundeigentümers in der Weise zu sanktionieren, daß ein Ersatzanspruch wegen Schäden, die an der baulichen Anlage entstehen und der damit im Zusammenhang stehenden Folgeschäden an Personen oder Sachen versagt wird (Satz 1). Um jedoch ungerechtfertigte Ergebnisse zu vermeiden, ist der Ausschluß des Bergschadensersatzanspruchs davon abhängig, ob das Unterlassen von Anpassung und von Sicherungsmaßnahmen für die Entstehung des Bergschadens ursächlich war oder nicht. Ferner wird der Ausschluß des Ersatzanspruchs grundsätzlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit abhängig gemacht. Hat beim Bauherrn lediglich Fahrlässigkeit vorgelegen, finden die Vorschriften über mitwirkendes Verschulden in § 116 entsprechende Anwendung (Satz 1 zweiter Halbsatz). Kommt indessen der Unternehmer seiner Pflicht zur Tragung der Aufwendungen oder zur Vorschußleistung ganz oder teilweise nicht nach, so muß ein Bergschadensersatzanspruch des Bauherrn aufrechterhalten bleiben.

§ 111 — Bauwarnung

Das Institut der Bauwarnung ist aus dem geltenden Recht übernommen (vgl. z. B. § 150 ABG). Es ist der sich aus den §§ 108 und 109 ergebenden neuen Ausgangslage angepaßt. Außerdem wird den Schwierigkeiten Rechnung getragen, die in der Praxis bei Anwendung des geltenden Rechts auftreten.

Absatz 1

Abweichend vom geltenden Recht kommt eine Bauwarnung erst dann in Betracht, wenn der Schutz baulicher Anlagen weder durch die nach § 108 vorgesehene Anpassung noch durch Sicherungsmaßnahmen nach § 109 möglich ist. Dieser Einschränkung des Anwendungsbereichs steht die — den Regeln in den §§ 108 und 109 entsprechende — Ausdehnung auf die Fälle der Erweiterung und wesentlichen Veränderung baulicher Anlagen gegenüber. Entscheidend gegenüber dem geltenden Recht ist jedoch, daß nur noch eine Warnung in schriftlicher Form möglich ist. Die bloße Kenntnis des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten oder deren schuldhafte Unkenntnis genügen nicht mehr für einen Haftungsausschluß (Satz 1). Der in Satz 2 enthaltene Zwang zur schriftlichen Begründung der Bauwarnung durch Angaben über die Art der zu erwartenden bergbaulichen Beeinträchtigungen der Erdoberfläche und die sich daraus ergebenden wesentlichen Einwirkungen auf die bauliche Anlage, dient der Rechtssicherheit und -klarheit. Eine Warnung, die die geforderten Angaben nicht enthält, ist daher keine Bauwarnung im Sinne des § 111.

Absätze 2 und 3

In Absatz 2 ist der sich aus der Bauwarnung ergebende Haftungsausschluß normiert, während in Absatz 3 Satz 1 der auch im geltenden Recht enthaltene Anspruch auf Ersatz des Minderwertes verankert ist. Neu gegenüber dem geltenden Recht — aber in Anlehnung an die Regelung vergleichbarer Fälle in anderen Rechtsgebieten — ist der in Absatz 3 Satz 2 vorgesehene Anspruch des Eigentümers, unter bestimmten Voraussetzungen die

Übernahme des Grundstücks verlangen zu können. Absatz 3 Satz 3 soll einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme der sich aus einer Bauwarnung ergebenden Rechtsposition vorbeugen; er ist dem geltenden Recht entnommen.

ZWEITER ABSCHNITT

Haftung für Bergschäden

ERSTER UNTERABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 112 — Bergschaden

Absatz 1

Nach dem geltenden Bergrecht ist Bergschaden nur der Schaden, der dem „Grundeigentum oder dessen Zubehörungen durch den unterirdisch oder mittels Tagebaues geführten Betrieb" zugeführt wird. Die sich durch den Begriff „Zubehörungen" ergebenden Unterschiede bei beweglichen Sachen, je nach dem, ob sie in eine dauernde Verbindung zu einem Grundstück gebracht werden können oder nicht, führt zu rechtspolitisch nicht vertretbaren Differenzierungen. Die Benachteiligung des Eigentümers einer Sache, der nicht gleichzeitig Grundeigentümer ist, wird dadurch besonders deutlich, daß es nach der geltenden Haftung nicht einmal darauf ankommt, ob sich die Sache mit Zubehörungseigenschaft im Zeitpunkt der Beschädigung auf dem Grundstück, zu dem sie gehört, oder auf einem anderen Grundstück befindet.

Ähnliche rechtspolitische Bedenken ergeben sich gegen den derzeit geltenden Ausschluß von Personenschäden. Es ist nämlich zum Beispiel kaum einzusehen, weshalb bei einem Zusammentreffen von Sach- und Personenschäden der Schaden an der Sache nach den Grundsätzen der Gefährdungshaftung zu entschädigen ist, während die betroffenen Personen auf den Weg der §§ 823 ff. BGB verwiesen werden, was jedoch — selbst bei Nachweis eines Verschuldens — schon wegen der in der Regel fehlenden Rechtswidrigkeit nur selten zum Erfolg führen wird. Aus diesen Gründen wird die Bergschadenshaftung bei Sachschäden erweitert und auf Personenschäden ausgedehnt.

Die Formulierung des Absatzes 1 weicht vom geltenden Bergrecht ab. Sie lehnt sich an Vorschriften an, mit denen in anderen technisch-wirtschaftlichen Bereichen mit typischen Betriebsgefahren eine Gefährdungshaftung eingeführt wurde. Durch die Verweisung auf die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Tätigkeiten und auf die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 genannten Einrichtungen wird sichergestellt, daß nur solche Schäden an Personen oder Sachen unter § 112 fallen können, die aus einem bergbaulichen Betrieb resultieren und durch eine der unter dieses Gesetz fallenden Tätigkeiten verursacht werden.

Die Aufzählung der einzelnen Schäden an Personen ist erforderlich, weil der Begriff „Personenschäden" für sich zumindest insoweit nicht zweifelsfrei ist, als eine Verletzung der Gesundheit in Betracht kommt. Der Begriff der Sachbeschädigung umfaßt nicht nur — wie nach geltendem Recht — den Schaden am Grundeigentum und dessen „Zubehörungen", sondern — wie erwähnt — auch Schäden an allen anderen Sachen. In diesem Zusammenhang kann auf das allgemeine Schadensersatzrecht und die Rechtsprechung und Literatur zum geltenden Bergrecht verwiesen werden, auch soweit Einwirkungen auf Gewässer in Betracht kommen. Ausgeschlossen bleiben dagegen — wie auch im geltenden Bergrecht — unmittelbare allgemeine Vermögensschäden.

Absatz 2

Die Vorschriften in den Nummern 1 bis 4 dienen im wesentlichen der Abgrenzung des Bergschadensbegriffs nach den Grundsätzen des geltenden Bergrechts.

Nach Nummer 1 umfaßt der Bergschaden solche Personen- und Sachschäden nicht, die innerhalb des Bergbaubetriebes entstehen. Diese Einschränkung ist wegen der Einbeziehung der Personenschäden in Absatz 1, insbesondere im Hinblick auf Unfälle, Berufskrankheiten und sonstige innerbetrieblich eintretenden Personenschäden von Bedeutung.

Die Grundsätze des Bergschadensrechts gelten nach derzeitigem Recht auch nicht für das Verhältnis zwischen Bergbautreibenden untereinander. Nummer 2 trägt dieser Rechtslage Rechnung.

Die Nummer 3 regelt das Verhältnis zwischen § 906 BGB und dem Bergschadensrecht entsprechend den in Rechtsprechung und Lehre entwickelten Grundsätzen. Die Vorschrift — die vom unstreitigen Geltungsbereich des § 906 BGB ausgeht — stellt klar, daß nur solche Einwirkungen einen Bergschadensersatzanspruch auslösen können, die nach § 906 BGB an sich verbietbar wären, aber nach diesem Gesetz zu dulden sind. Ein möglicher Ausgleichsanspruch bei Einwirkungen, die nach § 906 BGB nicht verboten werden können, wird dementsprechend durch das Bergschadensrecht nicht berührt.

Der Ausschluß des Planungsschadens in Nummer 4 stellt sicher, daß diese Art von Schäden nicht dem Bergrecht, sondern der Rechtsmaterie zugeordnet werden, welche die Grundlage für die Planungsentscheidungen bildete.

§ 113 — Ersatzpflicht des Unternehmers

Absatz 1

Als unmittelbarer Verursacher für einen Bergschaden kommt allein der Unternehmer in Betracht. Die in Absatz 1 vorgesehene, vom geltenden Recht abweichende primäre Haftung des Unternehmers liegt also in der Natur der Sache begründet. Diese gegenüber dem geltenden Recht erforderliche Umstellung macht es auch notwendig, den Zeitpunkt, der für die Feststellung des jeweils in Betracht kommenden schadensersatzpflichtigen Unternehmers maßgebend ist, näher zu bestimmen. Hierfür kommt angesichts der Tatsache, daß zwischen Verursachung und Eintritt von Bergschäden häufig ein längerer Zeitraum

liegen kann, nur der Zeitpunkt der Verursachung in Betracht. Es wäre auch unbillig, auf den anderen möglichen Zeitpunkt, nämlich den des Schadenseintritts abzustellen, weil während des erwähnten Zeitraumes ein Wechsel in der Person des Unternehmers eingetreten sein kann. Mit dieser Formulierung wird auch die Haftungsgrundlage für den Fall sichergestellt, daß der Schaden erst nach Einstellung des verursachenden Bergbaubetriebes entsteht.

Absatz 2

Für die Regelung eines Bergschadens, der durch zwei oder mehrere Bergbaubetriebe verursacht ist, müssen im Prinzip zunächst die zu Absatz 1 erläuterten Grundsätze gelten. Die Formulierung in Satz 1 erfaßt dabei nicht nur die Mitverursachung durch gleichartige Bergbaubetriebe, sondern auch die Beteiligung eines Aufsuchungsbetriebes und eines Gewinnungsbetriebes an der Verursachung eines Bergschadens. Das Entstehen eines Gesamtschuldverhältnisses in diesen Fällen entspricht geltendem Recht (vgl. z. B. § 149 ABG). Die dabei — durch Vereinbarung aber abänderbare — Aufteilung des Schadens unter den beteiligten Bergbaubetrieben nach dem Maß der Verursachung wird in der Mehrzahl der Fälle den tatsächlichen Verhältnissen gerecht werden (Satz 2 erster Halbsatz). Die Aufteilung zu gleichen Teilen soll deshalb — obwohl dieser Maßstab nach geltendem Recht die Grundregel darstellt — hier nur in Zweifelsfällen Platz greifen (Satz 2 zweiter Halbsatz).

Absatz 3

Diese Vorschrift regelt das durch den Haftungsausschluß für einen Gesamtschuldner „gestörte Gesamtschuldverhältnis". Bei der hier ausschlaggebenden, nur auf die beteiligten Bergbaubetriebe bezogenen Betrachtungsweise, ergibt sich kein Unterschied zu den sonst im Schadensersatzrecht üblichen Gesamtschuldverhältnissen, da alle in Betracht kommenden Bergbaubetriebe auch an der Verursachung des Schadens beteiligt sind. Zur Lösung des hier durch einen Bergschadensverzicht entstehenden Problems lehnt sich die vorgesehene Regelung eng an Überlegungen zur Reform des allgemeinen Schadensersatzrechts an (vgl. Medicus in JZ 1967 S. 398, 402), die weitestgehend Zustimmung gefunden haben. Dabei wird von dem Grundsatz ausgegangen, daß der Anspruch des Geschädigten um den Betrag verkürzt wird, der auf den Bergbaubetrieb entfällt, zu dessen Gunsten sich ein Bergschadensverzicht auswirkt. Dem Umstand, daß in der Praxis keineswegs immer ein umfassender Haftungsausschluß vereinbart wird, sondern Bergschadensverzichte häufig in verschiedener Weise (z. B. der Höhe nach, in zeitlichen Staffelungen) beschränkt sind, wird durch die Formulierung „Soweit ... bis zur Höhe ..." Rechnung getragen.

Absatz 4

Da unter „Bergbaubetrieb" im Sinne der Absätze 1 bis 3 die Gesamtheit sächlicher und personeller Mittel unabhängig von der Person des jeweiligen Unternehmers zu verstehen ist, werden durch die Regelung in Absatz 2 Satz 1 nur die Fälle der gleichzeitigen oder zeitlich aufeinander folgenden Mitverursachung eines Schadens durch zwei oder mehrere nebeneinander bestehende Bergbaubetriebe, nicht jedoch der Fall erfaßt, daß der Schaden zwar durch ein und denselben Bergbaubetrieb, aber während eines Zeitraumes verursacht worden ist, in dem der Unternehmer gewechselt hat. Die Lösung der durch einen derartigen Sachverhalt aufgeworfenen Probleme erfolgt — wegen der nahezu gleichen Interessenlage — zweckmäßigerweise durch eine entsprechende Anwendung der Absätze 2 und 3. Damit wird im einzelnen folgendes erreicht:

— Die Unternehmer, die im Zeitraum der Verursachung des Bergschadens den Bergbaubetrieb innegehabt haben, bilden ein Gesamtschuldverhältnis. Da nur auf die Verursachung durch den Bergbaubetrieb während eines bestimmten Zeitraumes abgestellt wird, gilt das nicht nur dann, wenn der Bergbaubetrieb nachweislich während der Führung durch jeden der innerhalb dieses Zeitraumes beteiligten Unternehmer an der Verursachung des Bergschadens mitgewirkt hat, sondern auch für den Fall, daß im einzelnen nicht zu ermitteln ist, ob die Verursachung des Bergschadens während der Führung des Bergbaubetriebes durch den einen oder anderen der beteiligten Unternehmer erfolgte, wenn nur der Nachweis der Verursachung während des bestimmten Zeitraumes durch den Geschädigten erbracht wird.

— Im Innenverhältnis haften die beteiligten Unternehmer untereinander wiederum danach, in welchem Ausmaß der Bergbaubetrieb während der Zeit der Führung durch die einzelnen Unternehmer an der Verursachung beteiligt war. Im Zweifel entfallen auf die Unternehmer gleiche Anteile.

— Auch wenn mehrere Unternehmer ein und desselben Betriebes gesamtschuldnerisch haften, kann sich eine „Störung" des Gesamtschuldverhältnisses dadurch ergeben, daß die Haftung eines der in Betracht kommenden Unternehmer ausgeschlossen wird. Die entsprechende Anwendung von Absatz 3 führt dazu, daß bei gänzlichem oder teilweisem Ausschluß der Haftung eines Unternehmers in Höhe dieses Ausschlusses auch die anderen Unternehmer befreit sind.

§ 114 — Ersatzpflicht des Bergbauberechtigten

Die in Absatz 1 Satz 1 und 2 begründete gesamtschuldnerische Haftung von Unternehmer und Inhaber der Bergbauberechtigung entspricht im Ergebnis den jüngsten Novellierungen des Bergschadensrechts in Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz, soweit das System nach § 113 Abs. 1 (primäre Haftung des Unternehmers) nicht auch hier Abweichungen erforderlich macht. Im Verhältnis der Gesamtschuldner zueinander wird, weil praktisch nur der Unternehmer als Verursacher in Betracht kommen kann, diesem auch die alleinige Haftung auferlegt (Absatz 2). Die Vorschrift ist jedoch dispositiv, damit abweichenden Verhältnissen durch Vereinbarungen zwischen den Gesamtschuldnern Rechnung getragen werden kann. Anders als hin-

sichtlich der Haftung des Unternehmers für einen erst nach Betriebseinstellung entstehenden Schaden bedarf es für die Aufrechterhaltung der Mithaftung des Inhabers einer Bergbauberechtigung für den Fall einer besonderen Regelung, daß die Berechtigung im Zeitpunkt der Verursachung bereits erloschen war oder mit Rückwirkung aufgehoben worden ist (Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz). Das ist deswegen erforderlich, weil die Bergbauberechtigung (z. B. durch Widerruf oder Aufhebung) noch vor der Betriebseinstellung beseitigt werden kann. Die Aufrechterhaltung der Mithaftung des Inhabers der Bergbauberechtigung bei ihrer Übertragung auf einen Dritten nach Verursachung eines Bergschadens ist dagegen anders als nach den erwähnten Novellierungen, auch ohne besondere Regelung sichergestellt, weil es nach Satz 1 erster Halbsatz in Verbindung mit § 113 Abs. 1 für die Begründung der Inhaberhaftung auf den Zeitpunkt der Verursachung ankommt.

Satz 3 ist mit Rücksicht auf die Einführung der primären Haftung des Unternehmers einerseits und die gesamtschuldnerische Haftung des Inhabers der Bergbauberechtigung andererseits erforderlich. Er regelt das durch den Haftungsausschluß für einen Gesamtschuldner „gestörte Gesamtschuldverhältnis". Abweichend von allen bisherigen Reformüberlegungen zu diesem Problem muß hier allerdings der Haftungsausschluß des einen in vollem Umfange auch zugunsten des anderen Gesamtschuldners wirken, weil die Haftung beider materiell nicht als Erweiterung des Kreises der eigentlich Schadensersatzpflichtigen (als Schädiger kommt nämlich allein der Unternehmer in Betracht), sondern nur als Erweiterung der Möglichkeit für den Geschädigten, Ersatz zu erlangen, begründet wird. Der Haftungsausschluß zugunsten des eigentlichen Schädigers (Unternehmers) muß also nach der besonderen Natur des Gesamtschuldverhältnisses zwangsläufig zum Ausschluß der Haftung des Inhabers der Bergbauberechtigung führen. Aber auch der Verzicht auf Ersatz von Bergschäden zugunsten des letzteren muß den Haftungsausschluß des Unternehmers zur Folge haben, weil es nicht dem Geschädigten überlassen bleiben kann, nach seinem Gutdünken allein die ausschließlich zu seinen Gunsten durch Gesetz erweiterte Haftungsgrundlage wieder zu beseitigen. Für eine Übergangszeit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kommt außerdem hinzu, daß die mit Rücksicht auf das geltende Bergrecht bestehenden Bergschadensverzichte weitaus überwiegend zugunsten der Inhaber der Bergbauberechtigungen begründet worden sind, deren alleinige oder primäre Haftung jetzt jedoch durch die primäre Haftung des Unternehmers abgelöst wird.

§ 115 — Umfang der Ersatzpflicht, Verjährung, Rechte Dritter

Absatz 1

Der Gesetzentwurf geht aus Vereinfachungsgründen davon aus, daß für den Umfang der Ersatzpflicht sowie für die Art und Weise des Ersatzes grundsätzlich die §§ 823 ff. BGB zur Anwendung kommen. Dabei lehnt sich § 108 — soweit nicht Besonderheiten des klassischen Bergschadensrechts zu berücksichtigen sind — im Ergebnis eng an Regelungen an, die zur Lösung gleicher Probleme in anderen Gesetzen, die eine Gefährdungshaftung begründen, enthalten sind oder durch Novellierung angestrebt werden (vgl. Reichshaftpflichtgesetz, Sachhaftpflichtgesetz, Straßenverkehrsgesetz, Atomgesetz, Luftverkehrsgesetz, Arzneimittelreformgesetz, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften — BT-Drucksache 8/108 —). Im einzelnen ist noch folgendes zu bemerken:

Die Beschränkung der Haftung nach Nummer 1 bei Personenschäden hält sich im Rahmen der beabsichtigten Novellierung schadensersatzrechtlicher Vorschriften.

Die Beschränkung der Haftung bei Sachbeschädigungen nach Nummer 2 erster Halbsatz auf den gemeinen Wert entspricht § 31 Abs. 2 des Atomgesetzes, der allgemein gegenüber dem Reichshaftpflichtgesetz und dem Sachhaftpflichtgesetz als die modernere und an sich abgewogenere Regelung angesehen wird. Die Ausnahme im zweiten Halbsatz von Absatz 1 ist allerdings mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Bergschadensrechts erforderlich. Soweit nämlich der Grundeigentümer auf Grund des Bergrechts zur Duldung bergbaulicher Einwirkungen verpflichtet ist, behält der Bergschadensersatzanspruch seine bisherige Ausgleichsfunktion, die eine Haftungsbeschränkung nicht zuläßt.

Absatz 2

Mit Rücksicht auf die beim Bergschaden im Regelfalle vorliegenden Besonderheiten ist es gerechtfertigt, die Verjährungsfrist vom Zeitpunkt der Kenntniserlangung abhängig zu machen (Satz 1). Satz 2 überträgt einen im Zusammenhang mit der Gefährdungshaftung entwickelten, in § 14 Abs. 2 Straßenverkehrsgesetz, § 6 Abs. 2 Sachhaftpflichtgesetz, § 39 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz und § 32 Atomgesetz enthaltenen Gedanken in das Bergschadensrecht (in Nordrhein-Westfalen bereits durch das 4. Bergrechtsänderungsgesetz in das ABG übernommen). Die Vorschrift erleichtert die vergleichsweise Erledigung von Schadensersatzfällen und hat sich in der Praxis im Grundsatz bewährt.

Absatz 3

Anders als nach geltendem Bergrecht (vgl. § 148 Abs. 2 ABG) bedarf der Ausschluß einer besonderen Entschädigungsleistung für Grundpfandgläubiger keiner besonderen Regelung. Grundpfandgläubiger können im Rahmen des Bergschadensrechts nur mittelbar Geschädigte sein, die nach allgemeinem Schadensersatzrecht nur dann ersatzberechtigt wären, wenn dies im Gesetz ausdrücklich angeordnet würde. Notwendig ist dagegen die entsprechende Anwendung der Artikel 52 und 53 EGBGB zur Sicherstellung der Rechte mittelbar geschädigter Dritter an der Entschädigung.

§ 116 — Mitwirkendes Verschulden

Das geltende Bergrecht regelt das mitwirkende Verschulden nur für einen bestimmten Fall und ab-

weichend von den Vorschriften des BGB. Dieser Sonderfall des mitwirkenden Verschuldens betrifft die Errichtung einer baulichen Anlage trotz der durch den Bergbau drohenden konkreten Gefahr, wenn sie der Bauherr kannte oder kennen mußte (vgl. z. B. § 150 ABG). In diesem Falle ist der Ersatz des Bergschadens völlig ausgeschlossen. Außerhalb dieser Sonderregelung findet nach herrschender Rechtsprechung und herrschender Meinung in der Literatur § 254 BGB Anwendung. Der unter § 150 ABG fallende Sachverhalt ist jetzt abweichend von geltendem Recht in § 111 geregelt. Im übrigen übernimmt § 116 die Rechtsprechung zu § 254 BGB in einer Fassung, wie sie in anderen Gesetzen enthalten ist, die ebenfalls eine Gefährdungshaftung normieren (vgl. § 34 Luftverkehrsgesetz und § 27 Atomgesetz).

§ 117 — Mitwirkung eines Dritten

Während § 113 die Fälle regelt, in denen mehrere nach diesem Gesetz Ersatzpflichtige an der Verursachung eines Bergschadens mitgewirkt haben, bezieht sich § 117 darauf, daß an der Entstehung eines Bergschadens auch eine Ursache mitgewirkt hat, die nach anderen Gesetzen die Ersatzpflicht eines Dritten aus Gefährdungshaftung auslöst.

In Anlehnung an die Vorschriften der besonderen Gefährdungshaftungsgesetze (vgl. z. B. § 41 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz, § 17 Abs. 2 Straßenverkehrsgesetz) wird einerseits die Ausgleichspflicht mehrerer Haftpflichtiger untereinander durch die entsprechende Anwendung von § 113 Abs. 2 Satz 2 sichergestellt (Satz 1 Nr. 1), andererseits aber die Entstehung eines Gesamtschuldverhältnisses in diesen Fällen nicht der Subsumtion unter die allgemeinen Vorschriften (vgl. §§ 421, 840 BGB) überlassen.

Mit Rücksicht auf das Vorliegen eines Gesamtschuldverhältnisses muß auch hier die Möglichkeit einer „Störung" durch Haftungsausschluß in Betracht gezogen werden. Weil die Grundproblematik dieselbe ist wie in den Fällen des § 113, wird dessen Absatz 3 aus den dazu angeführten Gründen auch hier für entsprechend anwendbar erklärt (Satz 1 Nr. 2).

Die Haftungsbeschränkung in Satz 2 entspricht einer Regel in gleichgelagerten Fällen (vgl. § 34 Abs. 2 Satz 2 Atomgesetz).

§ 118 — Bergschadensvermutung

Absatz 1

Nach geltendem Recht obliegt dem Geschädigten die Beweislast für das Vorliegen eines Bergschadens. Der Geschädigte hat also den Nachweis zu führen, daß der Schaden ursächlich auf den Bergbau zurückzuführen ist. Dabei kann er sich auch nicht auf den Beweis des ersten Anscheins berufen, da die Entstehung eines Schadens beispielsweise an Grundstücken und Gebäuden selbst in ausgesprochenen Bergschadensgebieten nach ständiger Rechtsprechung nicht zu einem mit dem Bergbau verbundenen typischen Geschehensablauf gehört. Für die Feststellung eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen Bergbau und Schaden muß vielmehr zumindest ein der Gewißheit nahekommender hoher Grad von Wahrscheinlichkeit vorliegen.

Mit der Einführung einer Bergschadensvermutung soll die Richtigkeit dieser Rechtsprechung nicht in Zweifel gezogen, sondern lediglich dem Umstand Rechnung getragen werden, daß der Geschädigte in der Mehrzahl der Fälle vor eine außerordentlich schwierige Beweissituation gestellt sein wird. Fast ausnahmslos wird insoweit nämlich der Beweis der Verursachung durch den bergbaulichen Betrieb von einer Sachverständigenuntersuchung abhängen, zu der der Geschädigte selbst nicht in der Lage ist. Er befindet sich damit in der Regel in einem Nachteil gegenüber dem Schädiger, der nicht nur über genaue Kenntnisse in bezug auf die möglichen Ursachen für Bergschäden durch seinen Betrieb verfügt, sondern auch jede nicht abschließend fundierte Einlassung des Geschädigten durch die im eigenen Betrieb beschäftigten Sachverständigen leicht erschüttern kann.

Auf der anderen Seite darf eine Bergschadensvermutung nicht so ausgestaltet werden, daß praktisch alle nicht ganz entfernt liegenden Schäden zunächst dem Bergbau angelastet werden und dieser damit in eine noch schwierigere Beweislage gerät als der Geschädigte nach geltendem Recht. Deshalb knüpft Satz 1 nur an bestimmte, besonders häufig vom untertägigen Bergbau bewirkte Veränderungen der Erdoberfläche an, die entweder selbst schon einen Schaden darstellen oder zu einem weiteren Schaden führen können. Ausgeschlossen ist damit also z. B. die Zuführung von Gasen, Rauch, Geräuschen und anderen Immissionen. In diesem Bereich ist die Möglichkeit der alleinigen Verantwortlichkeit oder der Mitverursachung Dritter zu groß, als daß eine Einbeziehung in die Bergschadensvermutung noch zu rechtfertigen wäre. Aber auch bei den in Satz 1 aufgeführten Veränderungen der Erdoberfläche ist im Einzelfall nicht auszuschließen, daß sie auf natürliche Weise, ganz oder teilweise aus den Gefahren anderer Betriebe oder aus dem Verhalten Dritter resultieren. In Betracht kommen z. B. geologisch bedingte Erdstöße, Erdrutsche, Tunnelbauten, Absenkungen von Grundwasser, Erdarbeiten bei Bauvorhaben, Errichten baulicher Anlagen entgegen den Regeln der Bautechnik. Steht also fest, daß vorhandene Senkungen, Pressungen etc. auch auf derartige Vorhaben und Tätigkeiten zurückgeführt werden können, kann auch die Vermutung zu Lasten des bergbaulichen Betriebes nicht eingreifen (Satz 2).

Für die Anwendbarkeit des Satzes 1 ist neben dem Vorliegen der erwähnten Veränderungen der Erdoberfläche weitere Voraussetzung, daß der Schaden im Einwirkungsbereich der untertägigen Aufsuchung oder Gewinnung eines Betriebes entsteht. Es kommt also nur auf die untertägigen Betriebsteile an, nicht aber auf den Einwirkungsbereich aller übrigen Betriebsanlagen und -einrichtungen. Unter Einwirkungsbereich ist dabei nur ein bestimmter örtlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche ohne eine zeitliche Komponente zu verstehen. Zur Sicherung der Anwendung einheitlicher Bemessungsmaßstäbe für die Ermittlung von Einwirkungsbereichen ist — wie schon erwähnt — in § 66 eine Ermächtigung zum Erlaß von Bergverordnungen vorgesehen. Ferner

ist Voraussetzung, daß der entstandene Schaden seiner Art nach, d. h. dem äußeren Erscheinungsbild nach, ein Bergschaden sein kann.

Liegen die Voraussetzungen von Satz 1 vor, wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, daß der Schaden von dem Betrieb, in dessen Einwirkungsbereich er entstanden ist, auch verursacht wurde. Die Vermutung erstreckt sich dagegen nicht auf die Person des Ersatzpflichtigen, und zwar deshalb nicht, weil es nach § 113 insoweit auf den Zeitpunkt der Verursachung ankommt und die Vermutung weder — wie oben erläutert — durch den Begriff „Einwirkungsbereich", noch — wie sich aus den Ausführungen zu § 113 Abs. 4 ergibt — durch den Begriff „Bergbaubetrieb" eine Beweiserleichterung in bezug auf den Zeitpunkt der Verursachung des Schadens enthält. Die Vermutung wird daher für die Feststellung der Person des Ersatzpflichtigen faktisch nur dann Bedeutung erlangen, wenn für den fraglichen Bergbaubetrieb nur ein Unternehmer oder ein Inhaber der diesem Betrieb zugrunde liegenden Bergbauberechtigung in Betracht kommt. Auf der anderen Seite kann die Vermutung durchaus auch mehrere Bergbaubetriebe erfassen, und zwar dann, wenn sich die Einwirkungsbereiche dieser Betriebe zumindest am Ort der Entstehung des Schadens überdecken.

Absatz 2

Wenn es — wie zu Absatz 1 Satz 2 dargelegt — gerechtfertigt ist, die Bergschadensvermutung dann nicht wirksam werden zu lassen, wenn der eingetretene Schaden durch bestimmte Eigenschaften des Baugrundes oder durch eine unrichtige Beurteilung dieser Eigenschaften, durch Baumängel oder durch eine baurechtswidrige Nutzung verursacht sein kann, dann erscheint es auch geboten, dem Unternehmer des von der Bergschadensvermutung betroffenen Bergbaubetriebes die Möglichkeit zu eröffnen, diejenigen Unterlagen zu prüfen, die in der Regel für die oben genannten Ausnahmetatbestände von Bedeutung sind. Das gilt auch für Unterlagen über vorgeschriebene Prüfungen als Nachweis für eine ordnungsgemäße Instandhaltung. Nach Absatz 2 ist daher Voraussetzung für ein Geltendmachen von Rechten aus der Bergschadensvermutung, daß der Bauherr dem Unternehmer auf dessen Verlangen die Einsicht in die erwähnten Unterlagen gewährt oder ermöglicht hat.

§ 119 — Verhältnis zu anderen Vorschriften

Diese Vorschrift dient der auch in anderen gleichgelagerten Fällen üblichen Klarstellung, daß anderweitige und weitergehende Ersatzansprüche nicht ausgeschlossen sind.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Bergschadensausfallkasse

§ 120 — Errichtung und Aufgabe

Das geltende Bergschadensrecht verstößt nach Entscheidungen des Bundesgerichtshofs insoweit gegen Artikel 14 GG, als nicht für die Schadloshaltung des von einem Bergschaden Betroffenen auch für die Fälle Vorsorge getroffen worden ist, in denen der Schadensersatzpflichtige zahlungsunfähig wird oder der Geschädigte aus bestimmten anderen Gründen seine Ersatzforderungen nicht realisieren kann (vgl. BGH III ZR 169/68 vom 16. Februar 1970 i. ZfB Bd. 111 S. 446).

Diesen aus Artikel 14 GG entwickelten Grundsätzen ist bei einer Neuordnung des Bergschadensrechts Rechnung zu tragen. Unter den vom Bundesgerichtshof vorgeschlagenen Lösungsmodellen — ausreichende Sicherheitsleistung, Bildung einer Versicherungsgesellschaft, Errichtung einer Bergschädenkasse — ist, wenn man nicht gleich die unmittelbare Haftung des jeweiligen Landes begründen will, der in diesem Unterabschnitt vorgesehenen Bergschadensausfallkasse der Vorzug zu geben. Bei den anderen Modellen nämlich wäre ein relativ kontinuierlicher Abzug von Kapital und dessen unnötige Thesaurierung erforderlich, und zwar jeweils unabhängig, insbesondere ohne zeitlichen Zusammenhang von auszugleichenden Ausfällen. Bei der Sicherheitsleistung käme erschwerend hinzu, daß, solange deren Freigabe wegen des nicht mit Sicherheit auszuschließenden Entstehens von Ersatzansprüchen unmöglich ist, das betreffende Unternehmen rechtlich existent bleiben muß, obwohl es eine wirtschaftliche Tätigkeit unter Umständen schon viele Jahre nicht mehr ausübt.

Auch für das Modell einer Versicherungsgesellschaft würde die Tatsache, daß Bergschäden in der Regel noch lange Zeit nach Beendigung der bergbaulichen Tätigkeit und damit häufig erst zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherungsnehmer nicht mehr existent wäre, zusätzliche Schwierigkeiten bereiten, die bei Anwendung der Grundsätze des geltenden Versicherungsrechts kaum ausgeräumt werden könnten, es sei denn, daß man etwa nach dem Muster des Atomgesetzes für die versicherungsrechtlich nicht abzudeckenden, im Schema einer Ausfallhaftung bei Bergschäden aber gerade im Vordergrund stehenden Fälle eine Staatshaftung einführen wollte. Im übrigen wäre außerdem zu beachten, daß bei einer Versicherungsgesellschaft im Vergleich zu der vorgesehenen Bergschadensausfallkasse selbst im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand sicherlich kein, jedenfalls kein von vornherein meßbarer Vorteil für die Ersatzpflichtigen entstehen würde; die notwendige sachgerechte Verwaltung des sich bei jedem Versicherungsmodell ansammelnden Kapitals spricht erfahrungsgemäß vielmehr für das Gegenteil.

Die vorgesehene Bergschadensausfallkasse wäre nach den Entscheidungen des BGH im Rahmen des geltenden Rechts an sich nur für den Bereich der Aufsuchung und Gewinnung bergfreier Bodenschätze, also dort unerläßlich, wo der Bergschadensersatzanspruch dem Grundeigentümer als Ausgleich für den entzogenen Abwehranspruch gegen den Bergbauunternehmer dient. Die Rechtslage beim Grundeigentümerbergbau dagegen ist höchstrichterlich noch nicht überprüft worden. Sie dürfte nach geltendem Recht nur dort zweifelsfrei sein, wo

bergrechtliche Regeln überhaupt nicht anwendbar sind oder aber zumindest das Bergschadensrecht nicht gilt. Dort jedoch, wo — wie nach der Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31. Dezember 1942 (vgl. § 6 a.a.O.) — die Aufsuchung oder Gewinnung von grundeigenen Bodenschätzen dem Bergrecht allgemein und dem Bergschadensrecht im besonderen unterworfen ist, dürfte die Rechtslage derjenigen bei den bergfreien Bodenschätzen vergleichbar sein. Da der Geltungsbereich dieses Gesetzes in bezug auf den Grundeigentümer sich eng an die Abgrenzung der vorgenannten Verordnung und einzelner Berggesetze anlehnt, rechtfertigt sich die einheitliche Einbeziehung des Grundeigentümerbergbaus in die Bergschadensausfallkasse.

Hinzu kommt, daß der Bergschadensersatzanspruch nach der Neuordnung des Bergschadensrechts in diesem Gesetzentwurf nicht mehr nur eine Ausgleichsfunktion hat, sondern wegen der Ausdehnung des Schadensbegriffs die gleiche Funktion hat, die den üblichen Ersatzansprüchen aus Gefährdungshaftung zukommt. Insoweit wäre eine rechtlich unterschiedliche Qualifikation des Ersatzanspruchs bei bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen gar nicht möglich. In der Praxis ergeben sich auch Schwierigkeiten einer Trennung, wenn sich ein Ersatzanspruch aus dem Abbau eines einheitlichen Vorkommens ergibt, der sowohl auf einer bergrechtlichen Berechtigung als auch auf einem vom Grundeigentum abgeleiteten Recht beruht.

Nicht zuletzt ist auch aus der Sicht der Geschädigten eine einheitliche Behandlung von Ausfällen bei Bergschadensersatzansprüchen geboten.

Absatz 1

Für die in Absatz 1 vorgesehene Errichtung der Bergschadensausfallkasse als einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts für das ganze Gebiet der Bundesrepublik sind folgende Gründe maßgebend:

— Die Eigenschaft einer juristischen Person ist für die Bergschadensausfallkasse deswegen erforderlich, weil sie als selbständige Trägerin von Rechten und Pflichten auftreten muß.

— Nach den einleitenden Ausführungen obliegt es dem Staat, dafür Vorsorge zu treffen, daß Bergschadensersatzansprüche auch bei Ausfall des Ersatzpflichtigen realisiert werden können. Dieser Verpflichtung zur Vorsorge wird zweckmäßigerweise dadurch Rechnung getragen, daß der Bergschadensausfallkasse ein öffentlich-rechtlicher und damit ein Status verliehen wird, der eine staatliche Aufsicht ermöglicht.

— Als juristische Person des öffentlichen Rechts kommt neben der Anstalt praktisch nur die Körperschaft in Betracht. Im Gegensatz zur Anstalt handelt es sich jedoch bei der Körperschaft um eine in ihrem Wesen durch die Mitgliedschaft von Personen bestimmte Einrichtung. Zwar ließe sich bei der Bergschadensausfallkasse die insoweit erforderliche Zwangsmitgliedschaft wegen der öffentlich-rechtlichen Aufgabe rechtlich begründen. Die mitgliedschaftliche Funktion könnte aber lediglich in der Aufbringung der erforderlichen Beiträge bestehen, die jedoch dem Grunde und der Höhe nach ohnehin feststehen und die auch hinsichtlich des Aufbringungsschlüssels schon wegen der einseitig angesprochenen und auch untereinander divergierenden Interessen nicht der Bestimmung durch die Beitragspflichtigen überlassen bleiben können. Eine derartig einseitige und rudimentäre Mitgliedschaftsgestaltung spricht aber eindeutig gegen die Konstruktion der Bergschadensausfallkasse als Körperschaft.

— Bei der dargelegten Ausgangslage spricht ferner — unbeschadet der zweifellos erforderlichen Eigenverantwortlichkeit — alles gegen die Ausgestaltung der Bergschadensausfallkasse als typisches Selbstverwaltungsorgan, und zwar auch im wohlverstandenen Interesse der Beitragspflichtigen. Hinzu käme, daß bei privater Trägerschaft der Kasse zwangsläufig eine Haftung des jeweiligen Landes für den Fall vorgesehen werden müßte, daß die privatrechtliche Vereinbarung über die Trägerschaft der Kasse nicht zustande kommt oder keinen Bestand hat. Eine solche Konstruktion würde also ein letztlich nur durch die öffentliche Hand garantiertes mehrstufiges System bedingen.

— Die durch die Bergschadensausfallkasse zu begründende Haftungsgemeinschaft der Bergbautreibenden würde es an sich nahelegen, den Haftungskreis so zu begrenzen, daß die Bezogenheit zu dem auszugleichenden Schaden regional möglichst eng ist. Diesem Gesichtspunkt widerstreitet aber die Überlegung, die finanzielle Belastung so gering wie möglich zu halten. In die gleiche Richtung wirkt das Prinzip der Gleichbehandlung. Unter Abwägung dieser Gesichtspunkte ist der Errichtung einer Bergschadensausfallkasse für das ganze Bundesgebiet der Vorzug zu geben.

Absatz 2

Satz 1 umschreibt die oben schon im Grundsatz dargelegte Aufgabenstellung der Bergschadensausfallkasse. Die Sätze 2 und 3 entsprechen im übrigen den Grundsätzen des Zessionsrechts.

Absatz 3

Die Fiktion in Absatz 3 dient einer wesentlichen Erleichterung sowohl für den von einem Bergschaden Betroffenen als auch für die Erfüllung der Aufgaben durch die Bergschadensausfallkasse. Diese Fiktion für den Eintritt des Ausfalls knüpft an Regelungen für vergleichbare Fälle an (vgl. z. B. Ausfallbürgschaft, Konkurs).

§ 121 — Vorstand, Satzung

Absatz 1

Der aus dem Vorsteher und dessen Stellvertreter bestehende Vorstand soll das einzige Organ der Bergschadensausfallkasse sein. Diese Beschränkung auf

ein Organ, die die Erfüllung der Aufgaben sicherlich nicht in Frage stellt, ist bewußt gewählt, um die Kosten für Verwaltung und Organisation, die die Bergschadensausfallkasse aus eigenen Mitteln zu tragen hat (vgl. § 119 Abs. 1 Nr. 1), so gering wie möglich zu halten. Die in Aussicht genommene ehrenamtliche Tätigkeit wird hierzu ebenfalls beitragen.

Absatz 2

Die Regelung der Organisation und der inneren Verwaltung soll einer Satzung vorbehalten bleiben, deren Aufstellung durch Rechtsverordnung dem Bundesminister für Wirtschaft als dem für die Aufsicht zuständigen Minister (§ 125) übertragen wird. Die Vorschrift lehnt sich an § 13 Abs. 1 des Pflichtversicherungsgesetzes an.

§ 122 — Beitragspflicht

Nach den Erläuterungen zu § 120 liegt der Bergschadensausfallkasse einmal die Idee einer Haftungsgemeinschaft aller Bergbautreibenden und zum anderen das Prinzip zugrunde, die Haftenden möglichst nur dann finanziell zu belasten, wenn ein Ausfall eingetreten ist. Diesen Grundsätzen widerspricht es nicht, wenn innerhalb der Haftungsgemeinschaft — wie von der betroffenen Wirtschaft angestrebt — eine Differenzierung vorgenommen wird, die — entweder vom Grad des Bergschadensrisikos oder vom Volumen der durch den Abbau verursachten Bergschäden ausgehend — allgemein anzuerkennende grundsätzliche Verschiedenheiten in Zahl und Größe gleichartiger Betriebe oder in der Art und Weise, wie die Betriebe arbeiten, berücksichtigt. Hiervon ausgehend ergibt sich für die Betriebe im Bereich des Festlandsockels und des Küstenmeeres sowohl im Hinblick auf die Betriebsweise als auch im Hinblick auf das Volumen ersatzfähiger Schäden ein so gravierender Unterschied gegenüber der Aufsuchung und Gewinnung auf dem Festland, daß insoweit ein besonderer Grundhaftungskreis geboten ist (Nummer 2). Die in den Nummern 3 und 4 dem Grundsatz nach vorgenommene Trennung zwischen dem Bergbau auf bergfreie Bodenschätze einerseits und dem Bergbau auf grundeigene Bodenschätze andererseits geht im wesentlichen davon aus, daß beim Grundeigentümerbergbau wegen der unerläßlichen Bindung an das Grundeigentum der Umfang der nach § 112 ersatzfähigen Schäden geringer sein wird als beim Bergbau auf bergfreie Bodenschätze. Der Grundsatz einer uneingeschränkten Trennung zwischen bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen wird jedoch in den Nummern 3 und 4 deswegen durchbrochen, weil anderenfalls eine Teilüberschneidung der Grundhaftungskreise eintreten würde, die auf praktisch nur historisch bedingte Unterschiede der Berechtigungsarten zurückzuführen wäre, die der Gesetzentwurf jedoch nach Maßgabe der Regeln in den §§ 149 ff. berücksichtigen müßte. Die Anknüpfung an den Katalog von § 3 Abs. 2 vermeidet diese Unterschiede und verhindert auf diese Weise, daß z. B. ein Betrieb, der eine bestimmte Lagerstätte teils auf der Grundlage einer bergrechtlichen Berechtigung, teils auf Grund eines vom Grundeigentum abgeleiteten Rechts abbaut, unter verschiedene Beitragsklassen fällt, was unlösbare Probleme nicht nur im Hinblick auf die Zuordnung eines auszugleichenden Schadens, sondern auch für die Beitragsbemessung aufwerfen könnte.

Davon abgesehen sind die Beitragsklassen innerhalb der Nummern 2 bis 4 ausschließlich nach den erwähnten Kriterien des Volumens der durch die bergbauliche Tätigkeit verursachten Schäden (Nummer 3 Buchstabe d: Steinkohle) oder des Grades des Bergschadensrisikos (alle übrigen Beitragsklassen) gebildet. Klarzustellen ist noch, daß unter die Formulierung „Bodenschätze mit Hilfe von Bohrlöchern gewinnen" (Nummer 3 Buchstabe c) die übliche Erdöl- und Erdgasgewinnung, aber auch die Aussolung von Salzstöcken zu subsumieren sind, ohne diese Betriebe damit der untertägigen oder im Tagebau betriebenen Gewinnung zuordnen zu müssen. Die der Aufteilung in den Nummern 2 bis 4 zugrunde liegenden Kriterien können allerdings für die Aufbringung der Mittel zur Deckung der Personal- und Sachkosten der Bergschadensausfallkasse nicht gelten (Nummer 1), weil diese Einrichtung ohne Unterschied für alle Bergbautreibenden tätig wird.

Im übrigen entspricht § 122 den üblichen haushaltsrechtlichen Grundsätzen für öffentlich-rechtliche Anstalten.

§ 123 — Beitragsbemessung

Absatz 1

Die Beitragsbemessung für die Personal- und Sachkosten (Satz 1 Nr. 1) muß sich nach einem Schlüssel richten, der sowohl auf Bodenschätze gewinnende als auch auf Bodenschätze aufsuchende Betriebe anwendbar ist. Unter Berücksichtigung der notwendigen Praktikabilität kommt dabei nur die Anzahl der Beschäftigten in Betracht. Hinsichtlich der bei einem Ausfall aufzubringenden Mittel bietet sich für Beitragspflichtige, die Bodenschätze gewinnen, der Umfang der Förderung an (Satz 1 Nr. 2). Entsprechendes gilt für die Größe des Aufsuchungsgebiets für die Beitragspflichtigen, die eine Aufsuchung betreiben (Satz 1 Nr. 3). Die zeitliche Festlegung für die Anwendung der genannten Maßstäbe (Satz 2) dient der technischen Erleichterung der Beitragsfestsetzung.

Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 ist ein Ausfluß der Grundidee der Haftungsgemeinschaft: Die Aufbringung der Mittel kann nicht davon abhängen, ob einzelne Beitragspflichtige (Satz 1) oder die Mitglieder einer Beitragsklasse (Satz 2) solvent sind.

Absatz 3

In Anbetracht der Tatsache, daß es keine generelle Vorschrift über die Verjährung von Beiträgen dieser Art gibt, muß auch hierüber eine Bestimmung getroffen werden.

§ 124 — Auskunftspflicht

Eine gerechte Beitragsbemessung ist nur möglich, wenn sich die Bergschadensausfallkasse die dazu benötigten Auskünfte und Unterlagen beschaffen kann. Bei Auskunftsverweigerung muß sich allerdings der Beitragspflichtige auch eine Schätzung gefallen lassen. Mit Rücksicht hierauf kann auf ein besonderes Prüfungs- und Betretungsrecht der Bergschadensausfallkasse verzichtet werden.

§ 125 — Aufsicht

Die Zuordnung der Bergschadensausfallkasse zum Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Wirtschaft liegt in der Natur der Sache. Im übrigen lehnt sich § 125 an die Gestaltung der Rechtsaufsicht und der Aufsicht über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in gleichgelagerten Fällen an.

§ 126 — Rechtsverordnungen

Da die Bergschadensausfallkasse nicht als Selbstverwaltungseinrichtung ausgestaltet und dem Vorstand auch kein anstaltsinternes Aufsichtsorgan zugeordnet ist, müssen die zur Ausfüllung der Regelung in den §§ 120, 122 und 123 notwendigen, den Rahmen einer Normierung im Gesetz überschreitenden Vorschriften durch Rechtsverordnungen des Bundesministers für Wirtschaft erlassen werden.

DRITTER ABSCHNITT

Bergbau und öffentliche Verkehrsanlagen

§ 127 — Öffentliche Verkehrsanlagen

Das geltende Recht widmet dem Verhältnis von Bergbau und öffentlichen Verkehrsanstalten zwei Sondervorschriften (vgl. z. B. §§ 153, 154 ABG), und zwar im Zusammenhang mit der Regelung des „Rechtsverhältnisses zwischen den Bergbautreibenden und den Grundbesitzern". Danach steht dem Bergbautreibenden ein Widerspruchsrecht gegen die Ausführung von Straßen, Eisenbahnen, Kanälen usw. nicht zu. Bei der Planung von Verkehrsanlagen wird ihm allerdings ein Anhörungsrecht eingeräumt. Ein Schadensersatzanspruch zum Ausgleich von Nachteilen wird dem Bergbautreibenden nur insoweit gewährt, „als entweder die Herstellung sonst nicht erforderlicher Anlagen in dem Bergwerke oder die sonst nicht erforderliche Beseitigung oder Veränderung bereits in dem Bergwerke vorhandener Anlagen notwendig wird."

Diese Regelung des geltenden Rechts ist schon seit längerer Zeit umstritten. In § 127 wird der Versuch unternommen, den Interessenkonflikt zwischen dem Bergbau und den öffentlichen Verkehrsanlagen in einer den heutigen Anforderungen entsprechenden Weise zu lösen.

Dabei ist zu beachten, daß zu der Zeit, in der die geltende Regelung konzipiert worden ist, die Entwicklung eines modernen Verkehrswesens erst in den Anfängen stand und auch keine ausreichenden Erfahrungen für die technische Bewältigung eines Nebeneinanders von Bergbau und Verkehrsanlagen — teils wegen der noch verhältnismäßig seltenen Berührungspunkte beider Bereiche, teils wegen der auch im Bergbau erst beginnenden modernen technischen Entwicklung — vorhanden waren. Demgegenüber steht heute fest, daß trotz des immer dichter werdenden Netzes öffentlicher Verkehrsanlagen diese Anlagen bei geeigneten Sicherungsvorkehrungen und bei besonderen Schutzmaßnahmen beim Abbau der Bodenschätze in der Regel aufrechterhalten und verkehrssicher betrieben werden können.

Absatz 1

Die Verkehrsträger sind in aller Regel Eigentümer von Grund und Boden. Deshalb muß das Verhältnis von Bergbau und öffentlichen Verkehrsanlagen grundsätzlich auch in den Rahmen des zu den §§ 108 ff. erläuterten Konflikts zwischen Bergbau und Grundeigentum gestellt werden. Die Verkehrsträger haben den Grundbesitz jedoch zur Erfüllung besonderer Zwecke erworben, wobei Aufgaben im Bereich des Allgemeinwohls, also öffentliche Interessen im Vordergrund stehen. Deshalb kann bei gerechter Abwägung der zu schützenden Belange die in § 108 normierte Anpassung — von den sich aus § 54 ergebenden Pflichten des Bergbaus abgesehen — nicht nur auf die Verkehrsträger ausgerichtet, sondern muß wechselseitig ausgestaltet sein. Das bestimmt Satz 1. Im übrigen finden die §§ 108 und 109 entsprechende Anwendung, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 6 nichts anderes ergibt. Aus der Nichterwähnung des § 111 folgt, daß dieser für öffentliche Verkehrsanlagen nicht gilt. Entsprechendes gilt für die Vorschriften der §§ 105 ff.; ihnen gegenüber steht § 127 eine Sonderregelung dar.

Absatz 2

Satz 1 überträgt die Regelung des § 108 Abs. 3 Satz 1 auf das hier bestehende wechselseitige Anpassungsverhältnis. Satz 2 regelt die Tragung von erheblichen Nachteilen und wesentlichen Aufwendungen bei der Anpassung nach Absatz 1 und bezieht in diese Regelung auch die in § 109 normierten Sicherungsmaßnahmen ein. Denn ähnlich wie im Verhältnis zwischen Bergbau und Grundeigentum nach §§ 108 ff. wird sich auch im Verhältnis zwischen Bergbau und öffentlichen Verkehrsanlagen die Anpassung nicht in Maßnahmen der wechselseitigen Rücksichtnahme erschöpfen. Oft werden Sicherungsmaßnahmen im Sinne von § 109 erforderlich sein, um einen beiderseitigen Betrieb zu gewährleisten. Entsprechend einer schon wiederholt geübten Praxis sieht Satz 2 jedoch eine von den §§ 108 und 109 abweichende Regelung der Pflicht zur Kostentragung vor. Dabei wird — von dem Zeitpunkt der Planoffenlegung für die Verkehrsanlage ausgehend — zwischen zu verhindernden oder zu vermindernden Bergschäden aus einem vor oder nach diesem Zeitpunkt betriebsplanmäßig zugelassenen Abbaubetrieb unterschieden. Im ersten Falle werden die Aufwendungen für Anpassung und Sicherungsmaßnahmen dem Verkehrsträger, im zweiten Falle dem Unternehmer auferlegt.

Dabei geht der Gesetzentwurf davon aus, daß sich die Kosten für Anpassung und Sicherungsmaßnahmen zusammen (in der Praxis wird heute in beiden Fällen von Sicherungsmaßnahmen gesprochen) nach der vorgesehenen Regelung im Verhältnis von 1 : 4 auf öffentliche Verkehrsanlagen und Bergbau verteilen. Dem liegen Erfahrungswerte aus der Vergangenheit eines mehrjährigen Zeitraumes zugrunde. Satz 3 enthält eine notwendige Ergänzung für die Fälle, in denen ein förmliches Planoffenlegungsverfahren nicht stattfindet.

Absatz 3

Anknüpfend an die bisherige Rechtslage, wonach dem Bergbautreibenden ein Widerspruchsrecht gegen die Ausführung von Straßen, Eisenbahnen, Kanälen usw. nicht zusteht, räumt diese Vorschrift der Errichtung und dem Betrieb von öffentlichen Verkehrsanlagen einen Vorrang ein, wenn der Gewinnungsbetrieb ohne wesentliche Beeinträchtigung der Verkehrsanlage nicht geführt werden kann. Eine wesentliche Beeinträchtigung wird z. B. dann gegeben sein, wenn auf einer Bundesbahn- oder U-Bahn-Strecke grundsätzlich langsam gefahren werden müßte.

Absatz 3 enthält jedoch auch eine Anpassung an die heutigen Verhältnisse insoweit, als diese Vorschrift vom Vorrang der öffentlichen Verkehrsanlagen dann abweicht, wenn im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Gewinnung der Bodenschätze überwiegt. Nach Auffassung der Bundesregierung wird es sich dabei um Ausnahmen handeln, in denen sorgfältig abzuwägen sein wird, ob das öffentliche Interesse an der öffentlichen Verkehrsanlage hinter der Notwendigkeit, bestimmte Bodenschätze zu gewinnen, zurücktreten muß.

Absatz 4

Diese Vorschrift übernimmt die im geltenden Recht (z. B. § 154 Abs. 1 ABG) enthaltene Regelung in das neue Recht. Auf Rechtsprechung und Schrifttum kann insoweit verwiesen werden.

Absatz 5

Die Einhaltung des Gebots der wechselseitigen Rücksichtnahme kann entscheidend erleichtert werden, wenn möglichst frühzeitig eine Abstimmung zwischen Verkehrsträger und Bergbau erfolgt. Diesem Interesse trägt Absatz 5 Rechnung.

Absatz 6

Diese Vorschrift trifft Vorsorge für den Fall, daß sich die tatsächlichen Verhältnisse, die für die Lastenverteilung in Absatz 2 Satz 2 maßgeblich gewesen sind, d. h. die tatsächlichen Kosten für Anpassung und Sicherungsmaßnahmen und das in der Begründung zu Absatz 2 erwähnte Verhältnis in unangemessener Weise nach der einen oder anderen Seite verändern. In einem solchen Fall kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einen anderen Zeitpunkt als die Planoffenlegung oder die ihr nach Absatz 2 Satz 3 gleichzusetzenden Faktoren festlegen, z. B. die Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses oder die Genehmigung des Bebauungsplanes. Sie kann ferner bestimmen, daß Verkehrsträger und Unternehmer die in dem auf sie entfallenden Zeitabschnitt entstehenden Aufwendungen nicht mehr ganz, sondern in einem in der Rechtsverordnung festzulegenden Verhältnis zu tragen haben, z. B. die Kosten nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 im Verhältnis 1 : 1 usw. Ziel der Rechtsverordnung darf aber immer nur sein, das ausgewogene Verhältnis, von dem der Entwurf ausgeht, wiederherzustellen, wobei auf den Bereich bestimmter Verkehrsanlagen abzustellen ist, also z. B. auf Wasserstraßen und Eisenbahnen.

Absatz 7

Unter den Begriff „öffentliche Verkehrsanlagen" sind alle ortsfesten Einrichtungen zum Transport von Personen, Gütern und Nachrichten zu verstehen, die dem öffentlichen Verkehr dienen und gewidmet sind. Hierzu zählen also beispielsweise auch die Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost. Wie sich aus Absatz 1 („Errichtung ...") ergibt, ist dabei begrifflich auf den Endzustand abzustellen, so daß die Regelung der Absätze 2 bis 6 auch dort gilt, wo eine Verkehrsanlage erst im Entstehen ist.

Die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände hat in der Vergangenheit bezweifelt, daß die Kosten für die Kommunen zutreffend geschätzt worden sind (vgl. unter A IV). Die von ihr ursprünglich angenommene höhere Belastung konnte bisher nicht belegt werden.

VIERTER ABSCHNITT

Beobachtung der Oberfläche

§ 128 — Messungen

Absatz 1

Kontinuierliche Messungen, vor allem Höhenmessungen, sind ein besonders geeignetes Mittel, die Feststellung von Art und Umfang zu erwartender Einwirkungen des Bergbaus, aber auch die Beobachtung bereits eingetretener Auswirkungen zu erleichtern. Derartige Feststellungen wiederum können für Vorsorgemaßnahmen unerläßlich sein. Sie dienen damit der Vorbeugung von Bergschäden. Absatz 1 eröffnet die Möglichkeit, die Durchführung solcher Messungen den beteiligten Unternehmern aufzugeben.

Daß die Pflicht gerade den beteiligten Unternehmern auferlegt wird, erscheint deshalb zweckmäßig, weil diese dazu am besten in der Lage sind. Außerdem werden derartige Messungen heute schon in bestimmten Bereichen und auf freiwilliger Grundlage durchgeführt. Die Ergebnisse der durchzuführenden Maßnahmen müssen der zuständigen Behörde (Satz 2) und auch Personen zugänglich sein, die ein berechtigtes Interesse an der Einsicht glaubhaft machen (Satz 3 — in Verbindung mit § 62 Abs. 4).

Absatz 2

Messungen nach Absatz 1 werden auf Kosten der Unternehmer durchgeführt. Deshalb gebietet schon

der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, daß für die Auswahl der Gebiete, für die solche Messungen verlangt werden können, bestimmte Voraussetzungen beachtet werden müssen. Absatz 2 enthält hierfür allerdings nur den Grundsatz, dessen Schwergewicht auf der Beeinträchtigung von baulichen Anlagen liegt. Außerdem wird verlangt, daß die Messungen zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachgüter von Bedeutung sein können. Einzelheiten müssen wegen der Vielzahl von zu beachtenden Gesichtspunkten einer Rechtsverordnung überlassen bleiben (vgl. Absatz 4).

Absatz 3

Die im öffentlichen Interesse liegende Durchführung der Messungen ist ohne Benutzung von Grundstükken unmöglich. Die betreffenden Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten müssen daher zur Duldung verpflichtet sein (Satz 1 erster Halbsatz). Die Verweisung auf die näher bezeichneten Vorschriften des § 38 stellt sicher, daß einem öffentlichen Zweck gewidmete Grundstücke grundsätzlich nicht ohne Zustimmung der zuständigen Behörde benutzt werden dürfen (Satz 1 zweiter Halbsatz). Entstehende Schäden sind in Geld angemessen auszugleichen (Satz 2).

Absatz 4

Die im Zusammenhang mit der sachgerechten Auswahl der Gebiete und Durchführung der Messungen auftretenden Fragen bedürfen im einzelnen einer Regelung durch Rechtsverordnung. Das Ausmaß der Ermächtigung wird durch die in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Grundregeln bestimmt. Der Inhalt der Ermächtigung ergibt sich aus Satz 1 Nummern 1 bis 3.

Von der nach Satz 2 vorgesehenen Ermächtigung zur Begründung von Auskunftspflichten und Nachschaurechten (vgl. 69 Abs. 1 bis 3) wird dann Gebrauch zu machen sein, wenn ohne sie eine sachgerechte Regelung der nach den Absätzen 1 und 2 notwendigen Maßnahmen oder deren Überwachung nicht möglich ist. Für die Verweisung auf technische Regelwerke gelten die Erläuterungen zu § 69 Abs. 3 entsprechend.

ACHTER TEIL

Sonstige Tätigkeiten und Einrichtungen

§ 129 — Untergrundspeicherung

Die Notwendigkeit, die unterirdische behälterlose Speicherung und die vorausgehenden Untersuchungen des Untergrundes im Rahmen des Bergrechts zu regeln, ist im einzelnen bereits zu § 2 Abs. 2 näher erläutert; hierauf kann verwiesen werden.

Absatz 1

Die in Satz 1 für den Beginn, die Durchführung und Einstellung von Untergrunduntersuchungen sowie für die Errichtung, Führung und Einstellung des Betriebes von Untergrundspeichern getroffene Regelung entspricht mit wenigen Ausnahmen dem in verschiedenen Bundesländern für die Untergrundspeicherung geltenden Recht. Im einzelnen werden die Vorschriften über die Anzeigepflicht, das Betriebsplanverfahren, die verantwortlichen Personen, das Rißwerk, den Erlaß von Bergverordnungen, über die Benutzung fremder Grundstücke und über die Hauptstellen für das Grubenrettungswesen für entsprechend anwendbar erklärt. Die Unterschiede zum geltenden Landesrecht liegen, abgesehen von den sich aus der Reform des Bergrechts ergebenden Abweichungen, im wesentlichen in der für anwendbar erklärten Regelung über das Rißwerk und die Benutzung fremder Grundstücke. Die Einbeziehung des Rißwerkes erscheint notwendig, weil sich in der Praxis herausgestellt hat, daß die Anfertigung von rißlichen Unterlagen unerläßlich ist, auch wenn sie nach der derzeitigen Rechtslage nicht zwingend den Anforderungen unterliegen, die für Grubenbilder gelten. Die mit Rücksicht auf die unterschiedlichen Arten von Untergrundspeichern erforderliche Flexibilität der Anforderungen an Form und Inhalt des Rißwerkes, insbesondere des Grubenbildes, ist durch die Ermächtigung in § 66 Nr. 4 sichergestellt. Die Ausdehnung der für anwendbar zu erklärenden Vorschriften auf die Vorschriften über die Benutzung fremder Grundstücke erscheint geboten, weil sowohl die Durchführung von Untergrunduntersuchungen als auch die Durchführung der Untergrundspeicherung selbst einerseits ohne Benutzung von Grundstücken technisch nicht möglich ist, andererseits aber die Untergrundspeicherung u. a. für die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit lebenswichtigen Energiearten immer mehr an Bedeutung gewinnt und ihr daher insoweit selbst bei Berücksichtigung der Interessen des Grundeigentümers im Regelfall ein Vorrang einzuräumen sein wird.

Die Vorschrift in Satz 2 und 3 (Bekanntmachung der Untergrundspeicherung in Tageszeitungen bei Errichtung und nachträglicher wesentlicher Änderung der Ausdehnung) hat ein Vorbild in mehreren Ländern, wie z. B. in Bayern, Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Hessen. Die Pflicht zur Bekanntmachung ist aus folgenden Gründen notwendig: Der Unternehmer eines Untergrundspeichers bedarf — anders als bei der Gewinnung bergfreier Bodenschätze — keiner besonderen Berechtigung. Der Eingriff in den Untergrund vollzieht sich, soweit der Unternehmer nicht besondere Vereinbarungen mit dem Grundeigentümer für erforderlich hält, unter Ausnutzung der nach dem BGB gezogenen Grenzen für die Geltendmachung von Ausschlußrechten der Grundeigentümer. Bei dieser Ausgangslage wird das Speichervorhaben jedoch in Anbetracht der geologischen Gegebenheiten einem mehr oder weniger großen Kreis von Grundeigentümern unbekannt bleiben, insbesondere weil die Ausdehnung eines Aquiferspeichers praktisch nur dem Unternehmer hinreichend verläßlich bekannt sein wird. Die Bekanntmachungspflicht soll infolgedessen verhindern, daß Grundeigentümer lediglich deswegen von vornherein von der Geltendmachung etwaiger sich aus dem BGB ergebender Rechte ausgeschlossen werden, weil sie über die für ihre Rechtsposition maßgeben-

den Tatsachen nicht oder unzureichend in Kenntnis gesetzt werden. Wegen der regionalen Begrenzung von Untergrundspeichern einerseits, andererseits aber wegen der in diesem Bereich weiten Streuung gegebenenfalls betroffener Personen ist anstelle der Veröffentlichung im Bundesanzeiger die Bekanntmachung in Tageszeitungen, die im Bereich des Untergrundspeichers allgemein verbreitet sind, notwendig, aber auch ausreichend.

Absatz 2

Die Sonderregelung für Untersuchungen des Untergrundes auf seine Eignung zur Errichtung von Untergrundspeichern ist nur dann gerechtfertigt, wenn eine derartige Tätigkeit nicht zugleich auch Aufsuchung im Sinne dieses Gesetzes ist. Untersuchungen des Untergrundes, die objektiv gesehen (vgl. hierzu die Erläuterungen zu § 3 Abs. 2) Aufsuchungscharakter haben, fallen daher nicht unter Absatz 2, sondern unter § 2 Abs. 1. Damit wird im Rahmen der Gesetzesanwendung der Vorrang der Vorschriften über die Aufsuchung sichergestellt. Gleichzeitig wird für derartige Tätigkeiten im Bereich des Festlandsockels die Anwendbarkeit des Gesetzes gewährleistet.

§ 130 — Bohrungen, Erdwärme

Absatz 1

In der Mehrzahl der Bundesländer werden Bohrungen durch das preußische Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 bergrechtlich geregelt. Danach gilt folgendes: Bohrungen zu anderen als bergbaulichen Zwecken werden, sofern sie tiefer als 100 m in den Boden eindringen, den Vorschriften über das Betriebsplanverfahren, die Aufsichtspersonen (verantwortliche Personen) und über die Bergaufsicht unterworfen (§ 4 des o. a. Gesetzes). Für alle übrigen mit mechanischer Kraft angetriebenen Bohrungen gilt zwar nicht das Betriebsplanverfahren, sie unterliegen aber einer umfassenden Anzeige- und Mitteilungspflicht und insoweit auch einer Nachprüfung durch die Bergbehörde (§ 5 des o. a. Gesetzes).

Mit dem § 130 wird gegenüber dem geltenden Recht, vor allem aus Gründen der Gleichbehandlung und der Vereinfachung, ein Mittelweg beschritten.

Zu dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung ist folgendes zu bemerken: Die bloße Überschreitung einer bestimmten Tiefengrenze als Maßstab für die Anwendung des Betriebsplanverfahrens einerseits oder für die Auslösung einer Anzeigepflicht andererseits kann bei Beachtung der Rechtsgüter und Belange, die durch das Betriebsplanverfahren geschützt werden sollen, sicherlich kein sachgerechtes Abgrenzungskriterium sein.

Zu einer Vereinfachung zwingt der Umstand, daß heute gegenüber der Zeit von 1933 in der Praxis so gut wie keine Bohrung ohne Anwendung mechanischer Kraft durchgeführt wird, wenn die Bohrung nicht im unmittelbaren Bereich der Erdoberfläche verbleiben soll. Der praktische Anwendungsbereich des geltenden Rechts ist also in Folge der fortgeschrittenen Mechanisierung der Bohrtätigkeit weit über die Ziele des § 5 des obengenannten Gesetzes (möglichst weitgehende geologische Erfassung der Gebiete) hinausgewachsen.

Der Mittelweg wird in folgender Regelung gesucht: Das öffentliche Interesse an einer möglichst weitreichenden geologischen Erfassung des Bundesgebietes wird für die Bohrungen bis zu 100 m vor allem aus Gründen der Praktikabilität und Vereinfachung zurückgestellt. Andererseits sprechen sicherheitliche Gesichtspunkte dafür, die 100 m nicht als reine Tiefen-, sondern als Längenbegrenzung auszugestalten. Anzeige- und Auskunftspflicht, Bestellung verantwortlicher Personen und Bergaufsicht (§§ 49 bis 61 und 64 ff. in Verbindung mit den Nummern 1 und 4) sollen für alle unter die 100 m-Begrenzung fallenden Bohrungen gelten, während die nach bisherigem Recht wesentliche Unterscheidung (generelle Anwendbarkeit bzw. generelle Nichtanwendbarkeit des Betriebsplanverfahrens) dadurch ersetzt wird, daß die Betriebsplanpflicht einheitlich im gesamten Anwendungsbereich nur dann Platz greifen soll, wenn das Betriebsplanverfahren im Einzelfall nach Entscheidung der zuständigen Behörde mit Rücksich auf den Schutz Beschäftigter oder Dritter oder die Bedeutung des Betriebes erforderlich ist (§§ 49 ff. in Verbindung mit der Nummer 2). Die Nummer 3 enthält die gegenüber der Begriffsbestimmung in § 4 Abs. 4 für den Bereich der Bohrungen erforderliche Anpassung des Unternehmerbegriffs. Durch die Nummer 5 wird in diesem Zusammenhang klargestellt, daß die Erfüllung der Pflichten durch einen Unternehmer die übrigen mitverpflichteten Unternehmer befreit.

Absatz 2

Die Einbeziehung der Untersuchungen des Untergrundes auf seine Eignung zur Gewinnung von Erdwärme sowie von Betrieben zur Gewinnung dieser Wärme ist neu. Hiermit soll der erste Schritt zu einer normativen Regelung in ordnungspolitischer und sicherheitlicher Hinsicht getan werden, wie dies bereits in anderen Staaten (z. B. UdSSR, USA, Island, Neuseeland, Italien) geschehen ist. Für die genannten Tätigkeiten sollen diejenigen Vorschriften des Gesetzes gelten, die den zur Anwendung kommenden Techniken entsprechen und zur Erreichung des gesetzlichen Zieles als unerläßlich anzusehen sind. Dazu gehören die Vorschriften über die Anzeigepflicht, das Betriebsplanverfahren, die verantwortlichen Personen, das Rißwerk, den Erlaß von Bergverordnungen und über die Benutzung fremder Grundstücke. Eine besondere Regelung ist trotz Absatz 1 erforderlich, weil — ähnlich wie bei der Untergrundspeicherung — sowohl die Untersuchungen des Untergrundes als auch der gesamte Betrieb zur Gewinnung der Erdwärme und nicht nur die in diesem Zusammenhang niederzubringende Bohrungen erfaßt werden müssen. Die Ausdehnung auf die mit der Gewinnung von Erdwärme auftretenden anderen Energien ist deshalb notwendig, weil in den Fällen, in denen Wärmeträger unter hohem Druck stehen, die Erdwärme zusammen mit kinetischer Energie auftritt.

Eine Abgrenzung zu den wasserrechtlichen Vorschriften ist dann notwendig, wenn die Wärme durch Wasser übertragen wird. Insoweit ist auf Absatz 3 hinzuweisen.

Zur wirtschaftlichen Bedeutunug der Erdwärmegewinnung vgl. die Ausführungen unter A II 8.

Absatz 3

Wie auch nach geltendem Recht kann es nach den Erläuterungen zu Absatz 1 für die bergrechtliche Regelung der Bohrungen nicht darauf ankommen, welche Zwecke mit diesen Bohrungen letztlich verfolgt werden. Ein großer Teil der nicht der Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen dienenden Bohrungen wird jedoch durch die Hundert-Meter-Begrenzung vom Anwendungsbereich des § 130 nicht erfaßt werden. Da gleichwohl nicht auszuschließen ist, daß in einzelnen Fällen Bohrungen nach Wasser die Hundert-Meter-Grenze überschreiten, wird in Absatz 3 klargestellt, daß die Vorschriften des Wasserrechts unberührt bleiben. Letzteres gilt ebenso für den Anwendungsbereich des Absatzes 2 in den Fällen, in denen als Wärmeträger Wasser genutzt wird.

§ 131 — Verlassene Halden

Absatz 1

Mineralische Rohstoffe, die sich in verlassenen Halden befinden, sind keine Bodenschätze im Sinne von § 3 Abs. 1, weil sich diese Rohstoffe in der Halde nicht in natürlicher Ablagerung oder Ansammlung befinden.

Unter Halden sind künstliche Anhäufungen der aus einem Bergwerk gewonnenen Gesteinsmassen zu verstehen, die ohne oder nach Aufbereitung als nicht mehr verwertbar abgelagert worden sind. Hal- in diesem Sinne sind nicht Aufschüttungen der gewonnenen reinen oder der aufbereiteten Bodenschätze, die z. B. wegen fehlender Absatzmöglichkeiten angelegt worden sind.

Die Wiedernutzbarmachung verlassener Halden zur Versorgung des Marktes mit Rohstoffen nimmt ständig an Bedeutung zu. Da dieser Bereich nur im Zusammenhang mit aufrechtzuerhaltendem Bergwerkseigentum (§ 151 Abs. 2 Nr. 1) als geregelt zu betrachten ist, erscheint es geboten, die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Rohstoffe in verlassenen Halden in dieses Gesetz einzubeziehen. Die in Absatz 1 für anwendbar erklärten Vorschriften beziehen sich auf Tätigkeiten, die ihrer Natur nach mit der Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Rohstoffe in Halden vergleichbar sind.

Absatz 2

Die Definition stellt sicher, daß nur solche verlassene Halden erfaßt werden, die durch eine unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallende bergbauliche Tätigkeit entstanden sind.

§ 132 — Versuchsgruppen, Bergbauversuchsanstalten

Absatz 1

Soweit in Versuchsgruben, und zwar gleichgültig, ob sie unter Tage oder in tagebauähnlicher Weise betrieben werden, auch Bodenschätze gewonnen werden, würde — entsprechend dem geltenden Bergrecht — nach den Vorschriften des § 2 auch dieses Gesetz insgesamt auf sie Anwendung finden. Aus folgenden Gründen ist es jedoch angezeigt, die Einordnung der Versuchsgruben in das Bergrecht eigenständig zu regeln:

Es muß nicht in jedem Fall eine Gewinnung von Bodenschätzen stattfinden. Vielmehr können Versuchsgruben dann, wenn sie beispielsweise primär der Erprobung etwa von Schachtfördereinrichtungen und Sicherheitsvorrichtungen dienen, auch ohne den Abbau von Bodenschätzen betrieben werden. Außerdem würde angesichts der vielfältigen Zwecke, zu denen Versuchsgruben errichtet und betrieben werden, mit der Gewinnung von Bodenschätzen ein relativ untergeordnetes Merkmal zum Kriterium für eine Unterstellung unter das Bergrecht gemacht.

Unter den bergbaulichen Ausbildungsstätten im Sinne von Absatz 1 sind solche Institutionen zu verstehen, die zwar wie Gewinnungsbetriebe eingerichtet sind, aber nicht der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen, sondern der Aus- und Fortbildung der im Bergbau beschäftigten Personen dienen. Diese Ausbildungsstätten stellen insoweit ein Pendant zu den Versuchsgruben dar und sind daher aus den gleichen Gründen wie diese dem Bergrecht zu unterstellen. Die Vorschriften der §§ 22 ff. des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) bleiben dabei wegen ihrer anderen Zielsetzung unberührt.

Für die Einbeziehung von Besucherbergwerken und Besucherhöhlen gelten ähnliche Überlegungen, die in den letzten Jahren schon in einem Land zu einer vergleichbaren Regelung Anlaß gegeben haben. Unter Besucherbergwerken und Besucherhöhlen fallen jedoch nicht alle verlassenen Bergwerke oder alle zugänglichen Höhlen, sondern nur solche, die für Besichtigungszwecke bestimmt sind.

Eine umfassende Unterstellung der Versuchsgruben, bergbaulichen Ausbildungsstätten, Besucherbergwerke und -höhlen unter das Bergrecht ist allerdings nicht erforderlich. In Anbetracht der mit diesen Einrichtungen verfolgten Zwecke genügt es vielmehr, nur die durch Verweisung im einzelnen bezeichneten Vorschriften für anwendbar zu erklären.

Absatz 2

Für andere bergbauliche Versuchsanstalten als Versuchsgruben ist die Rechtslage im Bundesgebiet nicht einheitlich. Während nach § 196 a Abs. 1 ABG bergbauliche Versuchsstrecken und auf Grund von § 196 a Abs. 2 ABG im Land Niedersachsen die bergbauliche Versuchsanlage der Studiengesellschaft für Doggererze in Othfresen bestimmten Vorschriften der Berggesetze unterstellt worden sind, besteht im übrigen — aber auch nur im Geltungsbereich des

ABG — die Möglichkeit, bergbauliche Versuchsanstalten durch Rechtsverordnung in das Bergrecht einzubeziehen. Bei einem im gesamten Bundesgebiet einheitlich geltenden Bergrecht empfiehlt es sich deshalb, diese Materie einer Regelung durch Rechtsverordnung vorzubehalten. Die Ermächtigung in Absatz 2 läßt allerdings — im Gegensatz zu § 196 a Abs. 2 ABG — eine Ausdehnung berggesetzlicher Vorschriften auf die sonstigen bergbaulichen Versuchsanstalten nur zu, wenn und soweit dies zum Schutz der Rechtsgüter und Belange erforderlich ist, deren Wahrung Grundlage für das Betriebsplanverfahren ist.

§ 133 — Hauptstellen für das Grubenrettungswesen

Absatz 1

Dem Rettungswesen kommt beim Abbau von Bodenschätzen besondere Bedeutung zu. Das gilt für Gewinnungsbetriebe, in denen Bodenschätze unter Tage gewonnen werden, in besonderem Maße. Aber auch brand- und explosionsgefährdete Einrichtungen und Anlagen sowie Anlagen, in denen mit giftigen Stoffen umgegangen wird oder in denen solche Stoffe entstehen oder auftreten, stellen besondere Gefahrenquellen für Leben und Gesundheit Beschäftigter und Dritter und für Sachgüter dar. Das Grubenrettungswesen ist daher im geltenden Bergrecht, und zwar insbesondere in den Bergverordnungen, Gegenstand eingehender Regelungen. Dabei sind im wesentlichen zwei Bereiche zu unterscheiden, nämlich das innerbetriebliche Grubenrettungswesen und die überbetriebliche Kooperation.

Das innerbetriebliche Rettungswesen sowie die gegenseitige „nachbarliche" Verpflichtung zur Hilfeleistung wird von den Regelungen über das Betriebsplanverfahren, die verantwortlichen Personen, die in § 60 verankerten allgemeinen Pflichten des Unternehmers und die nach § 65 zu erlassenden Bergverordnungen erfaßt. Zwar wird auch die überbetriebliche Kooperation, soweit sie Gegenstand des geltenden Bergrechts ist, nicht in den Berggesetzen, sondern in einzelnen Bergverordnungen geregelt. Da es sich dabei jedoch um eine Grundsatzfrage mit überregionalen, zum Teil über den Bereich mehrerer Länder hinausgehenden Auswirkungen handelt, die auch nicht nur einen einzelnen Bergbauzweig betrifft, ist es geboten, die Verpflichtung zur überbetrieblichen Kooperation im Gesetz selbst zu statuieren. In Anpassung an die derzeit gegebenen tatsächlichen Verhältnisse — Hauptstellen für das Grubenrettungswesen bestehen in Essen, Aachen, Saarbrücken, Clausthal-Zellerfeld und Hohenpeißenberg — wird daher in Absatz 1 vorgeschrieben, daß Unternehmer, die eine der oben näher bezeichneten Anlagen betreiben, zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben auf dem Gebiet des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens eine Hauptstelle für das Grubenrettungswesen bilden und unterhalten oder einer solchen angeschlossen sein müssen.

Absatz 2

In erster Linie ist es Sache der Bergbauunternehmen, selbst dafür zu sorgen, daß die Hauptstellen, denen sie angehören, durch eine zweckentsprechende Aufgabenstellung, Organisation, Ausstattung und regionale Zuständigkeitsabgrenzung in die Lage versetzt werden, ihre Funktion zu erfüllen. Das besondere öffentliche Interesse an einem wirksamen Grubenrettungswesen und damit auch an der Wahrung der Sicherheitsaufgaben und der Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Hauptstellen gebietet es jedoch, erforderlichenfalls die Funktionsfähigkeit dieser Stellen und ihrer Einrichtungen durch normative Regelungen sicherstellen zu können. Insoweit kann und muß eine Parallele zum innerbetrieblichen Rettungswesen gezogen werden, für das auf Grund von § 65 Vorschriften erlassen werden können. Für den Bereich der Hauptstellen trägt dem die Ermächtigung in Absatz 2 Rechnung.

Absatz 3

In Anbetracht der schon näher dargelegten besonderen Bedeutung des überbetrieblichen Grubenrettungswesens und des notwendigen Zusammenwirkens mit den innerbetrieblichen Einrichtungen zur Gefahrenabwehr, ist es erforderlich, die verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit nach denselben Grundsätzen wie bei Bergbaubetrieben zu regeln. Insoweit, aber auch im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften des Absatzes 1 und der nach Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnungen müssen die Hauptrettungsstellen jedenfalls dann der Bergaufsicht unterstehen, wenn sie nicht von Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung als Körperschaften des öffentlichen Rechts unterhalten werden.

NEUNTER TEIL

Besondere Vorschriften für den Festlandsockel

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Begründung unter A II Nr. 8 ausgeführt, wird mit dem Gesetzentwurf auch eine endgültige innerstaatliche Lösung der mit dem Festlandsockel der Bundesrepublik zusammenhängenden Fragen bei gleichzeitiger Aufhebung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel vom 24. Juli 1964 angestrebt. Dieses Gesetz umfaßt sowohl die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen als auch jede mit Bezug auf den Festlandsockel vorgenommene Forschungshandlung.

Da es sich bei der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen um Tätigkeiten handelt, die wesentlicher Bestandteil des Bergrechts sind, sind auch die insoweit im Bereich des Festlandsockels regelungsbedürftigen Besonderheiten innerhalb der jeweils in Betracht kommenden Abschnitte des Gesetzentwurfs berücksichtigt worden (vgl. z. B. § 3 Abs. 2, § 39, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 bis 12, § 65 Nr. 3). Demgegenüber befassen sich die Vorschriften der §§ 134 ff. daher nur mit den reinen Forschungshandlungen, ihrer Verhinderung, mit den Besonderheiten der Überwachung und Vollziehung von Verwaltungsakten und der Regelung der Verwaltungszuständigkeiten.

Bei der Regelung der Verwaltungszuständigkeiten ist von der Tatsache auszugehen, daß weder die bestehenden Behörden des Bundes noch die der Länder nach ihrem Aufbau und den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln jeweils für sich in der Lage sind, die sich aus den Hoheitsrechten am Festlandsockel ergebenden und in diesem Gesetzentwurf verankerten Aufgaben insgesamt wahrzunehmen. Es ist daher, um die Schaffung neuer Behörden zu vermeiden, erforderlich, eine Aufteilung der Zuständigkeiten vorzunehmen. Von dieser Notwendigkeit geht auch schon das Gesetz von 1964 aus, an dessen Regelung hier — zumindest im Ergebnis — angeknüpft wird.

§ 134 — Forschungshandlungen

Absatz 1

Satz 1 übernimmt das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für Forschungshandlungen, die ihrer Art nach zur Aufsuchung von Bodenschätzen offensichtlich ungeeignet sind, aus den §§ 1 und 2 des Gesetzes von 1964. Motiv hierfür ist, wie schon in der amtlichen Begründung zu dem Gesetz von 1964 (Drucksache IV/2341) ausgeführt wird, daß von der Existenz von Hoheitsrechten im deutschen Festlandsockel ausgegangen werden kann, die sich inhaltlich mit den in der Genfer Konvention über den Festlandsockel vom 29. April 1958 zugunsten der Küstenstaaten festgelegten Rechte decken. Zu diesen Hoheitsrechten gehört auch die Erforschung der Naturschätze des Festlandsockels, die — soweit sie am Festlandsockel durchgeführt wird — ohne Genehmigung des Küstenstaates nicht zulässig ist. Die Genehmigung erstreckt sich — wie auch nach dem Gesetz von 1964 — auf die Ordnung der Nutzung und Benutzung der Gewässer und des Luftraums über dem Festlandsockel. Der Begriff „Genehmigung" tritt aus gesetzestechnischen Gründen an die Stelle des Begriffs „Erlaubnis" (vgl. hierzu §§ 6 ff.).

Auch die Zuständigkeit zur Erteilung der Genehmigung wird dem Deutschen Hydrographischen Institut als der bisher zuständigen Behörde übertragen. Die Einschaltung der sonst für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden ist — wie entsprechend der Rechtslage nach dem Gesetz von 1964 — entbehrlich, weil derartige Handlungen weder einer Prüfung in bergwirtschaftlicher Hinsicht bedürfen, noch bei ihnen mit Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit zu rechnen ist, deren typische Eigenart eine bergtechnische Prüfung erfordert. Um Zweifel hinsichtlich der Einordnung solcher Forschungshandlungen zu beseitigen, die zur Aufsuchung von Bodenschätzen nicht offensichtlich ungeeignet sind, werden diese Handlungen nach Satz 2 im Wege der Fiktion der Aufsuchung gleichgestellt. Im Ergebnis wird damit das geltende Recht übernommen.

Absatz 2

Dem Grundsatz größtmöglicher Freiheit für die Forschung entspricht es, auf die Genehmigung einen Rechtsanspruch einzuräumen und die Versagungsgründe auf das unerläßliche Mindestmaß zu begrenzen. Deshalb wird die Versagungsmöglichkeit in Absatz 2 — von dem Fehlen der notwendigen Angaben über das Gebiet in einem Lageplan (Nummer 1) sowie über das Forschungsprogramm und dessen Durchführung (Nummer 2) abgesehen — auf das Entgegenstehen überwiegender öffentlicher Interessen beschränkt (Nummer 3). Als solche überwiegenden öffentlichen Interessen sind in den Buchstaben a bis e ausdrücklich diejenigen Belange herausgestellt, deren Wahrung den Küstenstaaten nach Artikel 4 und 5 der Genfer Konvention über den Festlandsockel zur Pflicht gemacht ist oder nach den 1974 in Kraft getretenen Regeln im Zusammenhang mit Transit-Rohrleitungen zu beachten sind.

Absatz 3

Da es zweckmäßig ist, die Zuständigkeit für die Genehmigung bestimmter Tätigkeiten und die entsprechenden Überwachungsbefugnisse bei einer Behörde zu konzentrieren, begründet Satz 1 erster Halbsatz eine Kompetenz des Hydrographischen Instituts zur Überwachung der Forschungshandlungen im Bereich des Festlandsockels. Hinsichtlich der Befugnisse bei der Durchführung der Überwachung werden durch Satz 1 zweiter Halbsatz die §§ 69 und 70 Abs. 1 und 2 für entsprechend anwendbar erklärt. Nach Absatz 1 Satz 1 erstreckt sich das Genehmigungserfordernis für Forschungshandlungen im Festlandsockel auch auf die Ordnung der Benutzung des Luftraums über dem Festlandsockel. Auch insoweit stehen daher nach Satz 1 dem Hydrographischen Institut Überwachungsbefugnisse zu. Satz 2 enthält demgegenüber die erforderliche Klarstellung, daß dadurch die Flugverkehrskontrolle auf Grund internationaler Vereinbarungen nicht berührt wird.

Absatz 4

Satz 1 entspricht für den Bereich der Forschungshandlungen der Regelung über die ohne erforderliche Berechtigung durchgeführte Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen in § 71 Abs. 1 Satz 1. Die in § 71 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Anordnung zur Beseitigung von Anlagen und Einrichtungen kann vollinhaltlich übernommen werden (Satz 2), da sie auch für den Bereich der Forschungshandlungen den Anforderungen entspricht, die sich aus der Genfer Konvention über den Festlandsockel ergeben. Zu Satz 3 ist darauf hinzuweisen, daß nicht zuletzt im Hinblick auf die der Bundesrepublik obliegende völkerrechtliche Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß die Freiheit des Meeres durch die Erforschung des Festlandsockels nicht beeinträchtigt wird, Handlungen, die nicht durch eine Genehmigung gedeckt sind, sofort zu unterbinden sind. Satz 3 sieht daher vor, daß Rechtsmittel gegen eine Unterlassungsanordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

Materiell entspricht diese Regelung im übrigen der Vorschrift des § 3 des Gesetzes von 1964.

§ 135 — Transit-Rohrleitungen

Diese Vorschrift ersetzt die derzeit für Transit-Rohrleitungen geltende Regelung. Materiell wird diese mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vor-

läufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel vom 2. September 1974 (BGBl. I S. 2149) in Kraft getretene Regelung durch § 135 im wesentlichen übernommen. Das Kriterium der Vorläufigkeit (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes von 1964) entfällt jedoch.

Absatz 1

An die Stelle der Bezeichnung „Erlaubnis" in § 1 des Gesetzes von 1964 tritt aus gesetzestechnischen Gründen (vgl. §§ 6 ff.) der Begriff der Genehmigung. Die Zweiteilung des Genehmigungserfordernisses in Satz 1 Nr. 1 und 2, die Aufteilung der Zuständigkeit nach Satz 2 und die Reihenfolge in Satz 3 entsprechen den Vorschriften in § 2 Abs. 2 des Gesetzes von 1964. Mit Rücksicht auf den gesetzessystematischen Zusammenhang erübrigt sich aber eine Untergliederung der Genehmigung nach Satz 1 Nr. 1 in einen bergtechnischen und einen bergwirtschaftlichen Bereich.

Absatz 2

Satz 1 stimmt mit § 2 Abs. 4 des Gesetzes von 1964 überein. In bezug auf die für eine Versagung wesentlichen öffentlichen Interessen wird jedoch aus Gründen notwendiger Vereinheitlichung auf die entsprechenden Vorschriften in § 134 verwiesen. Außerdem ist die Möglichkeit einer Befristung vorgesehen, da trotz des Fortfalls der Vorläufigkeit der Regelung als solcher die Notwendigkeit zeitlicher Beschränkungen nicht ausgeschlossen werden kann. Andererseits bedingt die Ablösung der Vorläufigkeit im Hinblick auf langfristigere Maßnahmen eine Regelung, nach der die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen für zulässig erklärt wird. Diese in Satz 3 vorgesehene Vorschrift entspricht im übrigen moderner Verwaltungsgesetzgebung (vgl. § 17 Abs. 2 BImSchG, § 10 Sprengstoffgesetz, § 17 Atomgesetz, § 10 Waffengesetz; vgl. auch §§ 16 und 54).

Absatz 3

Diese Vorschrift sichert in der sich aus dem Gesetzentwurf ergebenden Systematik die Anwendung derjenigen Regeln, die nach § 2 Abs. 5 des Gesetzes von 1964 über Mindestbedingungen und -auflagen einer Erlaubnis nach dem genannten Gesetz eingehalten werden müssen. Es handelt sich hierbei um die Vorschriften über die verantwortlichen Personen, die Bergverordnungen und die behördliche Aufsicht. Nicht übernommen wurden lediglich die Bestimmungen über das Betriebsplanverfahren, weil dieses Verfahren sowohl im Hinblick auf die Art einer Transit-Rohrleitung als auch im Hinblick auf das Institut der Genehmigung entbehrlich ist; insbesondere stellt hier die Genehmigung — anders als eine Aufsuchungserlaubnis oder Gewinnungsbewilligung — nicht allein die Einräumung eines Ausschließlichkeitsrechts, sondern bereits einen anlage- bzw. betriebsbezogenen Verwaltungsakt dar.

§ 136 — Überwachung und Vollziehung von Verwaltungsakten, Zusammenwirken

Im Gegensatz zu § 134 erstreckt sich die Regelung in § 136 materiell nicht nur auf Forschungshandlungen im Sinne von § 134, sondern für die Regelung der Überwachung nach Absatz 1 auch auf bestimmte Bereiche und für die Vollziehung von Verwaltungsakten (Absatz 2) auf den gesamten Bereich der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen sowie der Errichtung und des Betriebes von Transit-Rohrleitungen im Festlandsockel.

Absatz 1

Die Regelung in Absatz 1 weicht von § 4 des Gesetzes von 1964 zunächst insoweit ab, als im Hinblick auf typische bergbauliche Tätigkeiten die Überwachung durch bestehende Bundesbehörden ausgeschlossen wird, weil den in Betracht kommenden Bundesbehörden im Regelfall die nötigen Fachkenntnisse fehlen werden. Im übrigen werden auf Grund der Erfahrungen bei der Anwendung des genannten Gesetzes nicht mehr alle nach geltendem Recht zuständigen Vollzugsbeamten, sondern nach Satz 1 nur noch die Mittel- und Ortsbehörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes und der Bundesgrenzschutz mit der Überwachung betraut. Da ohne Betretungs- und Nachschaurechte eine wirksame Ausübung von Überwachungsaufgaben nicht möglich ist, müssen die in § 69 Abs. 2 normierten Befugnisse auch den gemäß Satz 1 für zuständig erklärten Überwachungsorganen eingeräumt werden (Satz 2).

Absatz 2

Satz 1 ermöglicht die Vollziehung von Verwaltungsakten, die auf Grund des Gesetzes erlassen werden. Die Vorschrift ist erforderlich, um das deutsche Verwaltungsvollstreckungsrecht auf den Bereich des Festlandsockels auszudehnen (vgl. auch § 5 des Gesetzes von 1964). Für die Anwendung des unmittelbaren Zwangs soll nach Satz 2 — abweichend von § 5 des erwähnten Gesetzes — nur noch der Bundesgrenzschutz zuständig sein.

Absatz 3

Das notwendige, harmonische Zusammenwirken der nach Absatz 1 für die Überwachung und Vollziehung von Verwaltungsakten zuständigen Behörden und Stellen soll im Interesse der Rechtsklarkeit für alle Betroffenen und Beteiligten durch Verwaltungsvereinbarung geregelt werden.

§ 137 — Kostenermächtigung

Da für den Bereich des Festlandsockels bisher keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) durch Bundesbehörden besteht, wird diese Lücke durch die Ermächtigung in § 137 geschlossen. Die Vorschrift lehnt sich an Regelungen in vergleichbaren Fällen an.

§ 138 — Zuständigkeiten für sonstige Verwaltungsaufgaben

Absatz 1

Die Notwendigkeit, für den Bereich des Festlandsockels eine Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern in der Weise vorzunehmen, daß Verwal-

tungsfunktionen in bezug auf typisch bergbauliche Tätigkeiten einer Landesbehörde übertragen werden sollen, ist bereits in den Erläuterungen vor § 134 und zu § 136 dargetan worden.

Da sich jedoch im Vollzug des Gesetzes von 1964 die dort für diesen Bereich getroffene Zuständigkeitsregelung bewährt hat, soll als einzige Landesbehörde das Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld im Wege der Organleihe dem Bund zur Verfügung gestellt und auf diese Weise weiterhin zuständig bleiben. Zu diesem Zweck sieht Satz 1 den Abschluß eines entsprechenden Verwaltungsabkommens zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen vor. Aus der besonderen Rechtslage des Festlandsockels in völkerrechtlicher und staatsrechtlicher Hinsicht ergeben sich jedoch auch für den Bund Aufgaben und Funktionen. Um deren sachgerechte Wahrnehmung sicherzustellen, sieht Satz 2 vor, daß die Vereinbarung das Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld als Teil einer obligatorischen bundeseigenen Verwaltung bzw. einer Bundesoberbehörde verpflichten muß, Anordnungen der in Absatz 2 bezeichneten Bundesbehörden zu befolgen.

Absatz 2

Satz 1 bezeichnet die anordnungsbefugten Bundesbehörden. Die Anordnungsbefugnis des Bundesministers für Wirtschaft in bergbaulicher Hinsicht (Satz 1 Nr. 1) ergibt sich im Verhältnis oberste Bundesbehörde/Bundesoberbehörde aus der Natur der Sache. Da bei der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen im Bereich des Festlandsockels aber auch eine Inanspruchnahme der Gewässer und des Luftraums unerläßlich ist, stellt sich auch für diesen Bereich die Aufgabe, die Ordnung der Nutzung und Benutzung der Gewässer und des Luftraums zu gewährleisten. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe wird — wegen des Zusammenhangs mit der Regelung in § 134 Abs. 1 Satz 1 — dem Deutschen Hydrographischen Institut eine Anordnungsbefugnis eingeräumt (Satz 1 Nr. 2). Die Möglichkeit, Anordnungen der genannten Bundesbehörden unmittelbar an das Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld richten zu können und sie in diesem Falle den obersten Landesbehörden lediglich zur Kenntnis zu bringen (Satz 2), ist wegen der vorgesehenen besonderen Konstruktion der Verwaltung für den Festlandsockel notwendig und den sich aus einer Organleihe für das Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld ergebenden Rechtscharakter auch zulässig.

ZEHNTER TEIL

Bundesprüfanstalt, Sachverständigenausschuß, Durchführung

ERSTES KAPITEL

Bundesprüfanstalt für den Bergbau

In der Bundesrepublik ist eine Vielzahl von Einrichtungen mit der Wahrnehmung von Aufgaben befaßt, die der sicherheitlichen Prüfung bergbaulicher Anlagen, Einrichtungen und Geräte und der damit im Zusammenhang stehenden Forschung zur Verbesserung der Grubensicherheit einschließlich der Unfallverhütung dienen. Der Tätigkeitsbereich dieser Stellen im einzelnen, die von staatlichen Prüfungsämtern über Hochschulinstitute bis zu Einrichtungen mit privater Trägerschaft reichen, ist außerordentlich unterschiedlich, nicht zuletzt weil ihre Inanspruchnahme auf Landesrecht, insbesondere auf den auf Grund der Landesberggesetze erlassenen Bergverordnungen, Richtlinien etc. beruht und deshalb in der Regel an den regional gegebenen Möglichkeiten ausgerichtet ist. Im vorliegenden Zusammenhang ist allerdings nur der Bereich von Interesse, der sich auf die bergbautypischen Anwendungsfälle des Sicherheitsbereichs bezieht. Auszunehmen ist aber der Bereich der betrieblichen Eigenüberwachung, dem auch im Bergbau in immer größerem Umfange Bedeutung zuzumessen ist und dem deshalb auch im Rahmen der Neugestaltung des Betriebsplanverfahrens und des Vorschriftenwesens in besonderem Maße Rechnung getragen werden soll. Außerhalb der betrieblichen Eigenüberwachung werden jedoch sicherheitliche Prüfaufgaben und damit verbundene Forschungen überwiegend von Institutionen wahrgenommen, die nahezu ausschließlich von den Unternehmen des Bergbaus selbst getragen werden, zum Teil sogar unselbständige Betriebsabteilungen von Bergbauunternehmen sind. Die Konzentration solcher Einrichtungen, die mit staatlichen Prüfaufgaben befaßt sind, unmittelbar in der Hand oder im unmittelbaren Einflußbereich von Bergbauunternehmen hat sich mit der Neuordnung des Steinkohlenbergbaus im Ruhrgebiet noch verstärkt. Da mit Rücksicht auf den steigenden Grad der Rationalisierung und Automatisierung im technischen Bereich die Prüfaufgaben ständig zunehmen, birgt diese Entwicklung zahlreiche Schwierigkeiten in sich, denen u. a. durch die Errichtung einer Bundesprüfanstalt für den Bergbau begegnet werden soll.

Diese Schwierigkeiten liegen im folgenden begründet: Die Bergbehörden sind — wie auch andere staatliche Behörden — bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf die obenerwähnten Prüfungen angewiesen. Die Prüfungen dienen also eindeutig hoheitlichen Zwecken. Mit dieser Funktion der Prüfungen ist es kaum vereinbar, wenn sie von Stellen vorgenommen werden, die gerade von denjenigen getragen werden und damit auch beeinflußt werden können, bei denen die im öffentlichen Interesse zu prüfenden Gegenstände zum Einsatz kommen. Die daraus resultierende Interessenkollision wird — unbeschadet der wissenschaftlich-technischen Qualifikation von Prüfeinrichtungen und Sachverstand — insbesondere dort offenkundig, wo diese Einrichtungen als Betriebsabteilungen von den Unternehmen unterhalten werden. Aber auch dann, wenn diese Einrichtungen rechtlich selbständig sind, ist wegen ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit von den Bergbauunternehmen ein Grad der Beeinflussung nicht auszuschließen, der den Anforderungen an die erforderliche Objektivität bei den Prüfungen und Untersuchungen entgegensteht. In diesem Zusammenhang darf nicht übersehen werden, daß die erforderlichen Prüfungen nicht nur zur Gewährleistung

der Betriebssicherheit allgemein, sondern häufig auch zum Schutz der Arbeitnehmer vorgeschrieben sind.

Es darf auch nicht außer acht gelassen werden, daß bei der Wahrnehmung hoheitlicher Prüfaufgaben eine Tätigkeit ausgeübt wird, bei der der Staat im Falle einer Pflichtverletzung auf Grund jetzt feststehender Rechtsprechung nach Artikel 34 GG haftet.

Schon diese Gründe lassen es — wie auch in anderen Bereichen hoheitlicher Prüf- und Forschungsaufgaben — dringend geboten erscheinen, eine von fremden Einflüssen unabhängig und größtmögliche Objektivität gewährleistende Institution zu errichten. Diese Notwendigkeit wird dadurch verstärkt, daß mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erstmals nicht nur die Berggesetze in der Bundesrepublik, sondern auch der durch Bergverordnungen zu regelnde technisch-sicherheitliche Bereich einschließlich der hoheitlichen Prüfaufgaben auf Bundesebene vereinheitlicht werden soll.

Für die zu schaffende Institution wird dabei allerdings sowohl aus ökonomischen als auch aus fachlichen Gründen zu beachten sein, daß es bereits Sacheinrichtungen gibt, die günstige Voraussetzungen für die Durchführung der vorgesehenen Tätigkeiten bieten. Daran soll bei Errichtung der Bundesprüfanstalt nicht vorbeigegangen werden. Je mehr es gelingt, die vorhandenen Möglichkeiten nutzbar zu machen, um so geringer wird der finanzielle Aufwand werden.

§ 139 — Errichtung

§ 139 schreibt die Errichtung der Bundesprüfanstalt für den Bergbau vor, regelt ihre Rechtsform und ordnet sie dem Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft als der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen obersten Bundesbehörde zu.

Die Frist von drei Jahren wird für notwendig erachtet, um die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen ordnungsgemäß treffen zu können, die sich auf der Grundlage der nach § 64 zu erlassenden Verordnungen ergeben werden.

§ 140 — Aufgaben

Die Bundesprüfanstalt soll zunächst entsprechend der Zielsetzung ihrer Errichtung Prüfaufgaben wahrnehmen, die sich, wie auch schon die entsprechenden Prüfaufgaben nach geltendem Recht, nicht aus dem Berggesetz selbst, sondern aus den Bergverordnungen als den technisch-sicherheitlichen Durchführungsvorschriften ergeben. Im Vordergrund stehen dabei Bauart- und Eignungsprüfungen im Sinne von § 64 Nr. 3 (Nummer 1 Buchstabe a) sowie Prüfungen und Abnahmen vor der Inbetriebnahme oder nach der Instandsetzung bestimmter Anlagen und Einrichtungen, regelmäßig wiederkehrende Prüfungen etc. im Sinne von § 64 Nr. 4 (Nummer 1 Buchstabe b). Die Abhängigkeit der Zuständigkeiten nach Nummer 1 von den Bergverordnungen, die auf Grund der zitierten Vorschriften dieses Gesetzes zu erlassen sein werden, stellt sicher, daß der Bundesprüfanstalt einerseits nur solche Aufgaben zugewiesen werden, die sie nach ihrer personellen und sachlichen Ausstattung auch wahrnehmen kann und daß andererseits die erforderliche Flexibilität gegeben ist, um sowohl der technischen Entwicklung Rechnung tragen als sich auch den wechselnden Anforderungen der Praxis an Eigenüberwachung, Betriebsplanverfahren und hoheitlichen Prüfungen anpassen zu können.

Eine sinnvolle Prüftätigkeit und deren laufende Verbesserung ist — wie sich bei der Errichtung vergleichbarer Anstalten erwiesen hat — nur möglich, wenn die Fachgebiete, auf die sich die Prüfungen beziehen, auch wissenschaftlich bearbeitet werden. Die Aufgabenstellung nach Nummer 2 trägt diesem Erfordernis Rechnung.

Die Beratungsfunktion nach Nummer 3 soll sicherstellen, daß die Fachkunde und die bei der Prüftätigkeit gesammelten Erfahrungen allen im Bereich des Bergbaus tätigen Behörden und Unternehmen dienstbar gemacht werden.

Eine Überschneidung mit den Aufgaben anderer Bundesanstalten, insbesondere der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung, wird, soweit dies nicht schon im Rahmen der Aufgabenstellung durch die Verordnungen nach § 64 geschieht, durch Abstimmung mit den anderen beteiligten Stellen vermieden werden.

§ 141 — Inanspruchnahme, Gebühren

Die in dieser Vorschrift enthaltene Ermächtigung des Bundesministers für Wirtschaft bezieht sich lediglich auf den Fall der vertraglichen Inanspruchnahme der Bundesprüfanstalt. Darunter fallen nicht die Prüfaufgaben im Sinne von § 140 Nr. 1. Auch die Ermächtigung zum Erlaß von Vorschriften über die Gebühren und Auslagen erfaßt nur den Fall der vertraglichen Inanspruchnahme. Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung im einzelnen sind ähnlichen Vorschriften in anderen Bundesgesetzen angepaßt (vgl. § 44 Abs. 2 bis 4 des Sprengstoffgesetzes).

ZWEITES KAPITEL

Sachverständigenausschuß, Durchführung

§ 142 — Sachverständigenausschuß Bergbau

Die Errichtung des vorgesehenen Sachverständigenausschusses ist zweckmäßig und geboten, wie dies auch in gleichgelagerten Fällen, z. B. in bezug auf die überwachungsbedürftigen Anlagen, die technischen Arbeitsmittel sowie den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen, zum Ausdruck kommt. Die Errichtung eines solchen Sachverständigenausschusses ist um so wichtiger, als einerseits der Vergleich mit den geltenden Bergverordnungen zeigt, wie umfassend und umfangreich die auf Grund dieses Gesetzes zu regelnden Sachbereiche sind, und andererseits mit diesem Gesetz erstmalig eine das gesamte Bundesgebiet umfas-

sende Neuordnung und Vereinheitlichung der Materie erreicht werden soll, die heute nahezu ausschließlich landesrechtlich geregelt ist. In neueren Verwaltungsgesetzen hat es sich durchgesetzt, die Errichtung von Sachverständigenausschüssen dem Verordnungsgeber zu überlassen. Da der Weg über eine Ermächtigung zugleich eine größere Flexibilität beinhaltet, ist auch hier der Erlaß einer Verordnung vorgesehen.

§ 143 — Zuständige Behörden

Der Vollzug dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen obliegt grundsätzlich den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Es handelt sich um ein Bundesgesetz, das die Länder — von einigen Ausnahmen abgesehen — als eigene Angelegenheit ausführen. Die Länder regeln daher die Zuständigkeit der Behörden, soweit nicht das Gesetz und die auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen etwas anderes vorsehen.

§ 144 — Verwaltungsvorschriften

Diese Vorschrift enthält — wie in vergleichbaren Gesetzen auch — eine ausdrückliche Ermächtigung des Bundesministers für Wirtschaft und der übrigen beteiligten Bundesminister zum Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften. Sie erscheinen besonders geeignet, wenn es — wie hier — darauf ankommt, das Verwaltungshandeln einer rasch fortschreitenden technischen Entwicklung anzupassen. Außerdem sind sie ein wichtiges Instrument, um ein möglichst einheitliches Verwaltungshandeln zu gewährleisten, was vor allem im Hinblick auf die Neuordnung und Bereinigung des Geltungsbereichs und des Berechtsamswesens von Bedeutung sein wird.

ELFTER TEIL

Rechtsweg, Bußgeld- und Strafvorschriften

§ 145 — Klage vor den ordentlichen Gerichten

Bei allen Vorschriften des Gesetzentwurfs, die sich mit Entschädigungsfragen befassen, war grundsätzlich zu entscheiden, ob nach dem Vorbild des Landbeschaffungsgesetzes und der meisten bisherigen Enteignungsgesetze ein zweigleisiger Rechtsweg — Entscheidung über die Zulässigkeit und den Umfang der Enteignung durch die Verwaltungsgerichte, Entscheidung über die Höhe der Entschädigung durch die ordentlichen Gerichte — oder nach dem Muster des Bundesbaugesetzes ein einheitlicher Rechtsweg geschaffen werden soll.

Eine Regelung, wie sie das Bundesbaugesetz vorsieht, kommt hier schon deswegen nicht in Betracht, weil es nicht vertretbar ist, für den bergrechtlichen Enteignungsbereich besondere Kammern bei den ordentlichen Gerichten einzurichten. Andererseits kann aber auch den Kammern für Baulandsachen nicht die Zuständigkeit für Streitsachen aus dem Bergrecht übertragen werden, da dieses Recht eine im Vergleich zum Baurecht völlig verschiedene Materie darstellt.

Schließlich kann die Lösung des Problems auch nicht darin bestehen, eine generelle Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zu begründen. Für alle übrigen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Gesetzes ergeben, sind die Verwaltungsgerichte zuständig. Da aber die Fragen, die sich hinsichtlich der Zulässigkeit und des Umfangs von Enteignungen ergeben, in einem engen Zusammenhang mit zahlreichen sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes stehen, ist es im Interesse einer einheitlichen Interpretation geboten, auch auf Rechtsstreitigkeiten aus enteignungsrechtlichen Verfahren, soweit sie nicht die Festsetzung oder Änderung einer Entschädigung zum Gegenstand haben, die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung zur Anwendung kommen zu lassen.

Einer besonderen Vorschrift bedarf es hierzu allerdings nicht.

Absatz 1

Diese Vorschrift hat mit Rücksicht auf Artikel 14 Abs. 3 Satz 4 GG nur klarstellenden Charakter. Sie dient aber im Hinblick auf Absatz 2 dem besseren Verständnis.

Absatz 2

Satz 1 schreibt zur Beschleunigung des Verfahrens für Klagen in Entschädigungssachen eine Frist vor, die aber andererseits so bemessen wird, daß eine intensive Prüfung und Überlegung möglich ist. In Satz 2 werden hinsichtlich des Fristbeginns zwei Fälle unterschieden. Der Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung der Behörde ist maßgebend (Nummer 1), wenn nur wegen der Entschädigung Klage erhoben, die Entscheidung im übrigen aber nicht angefochten werden soll. Falls jedoch in derselben Sache ein Verwaltungsstreitverfahren eingeleitet wird, beginnt nach Nummer 2 die Frist, innerhalb der eine Klage wegen der Entschädigung erhoben werden kann, mit dem Zeitpunkt des rechtskräftigen Abschlusses des Verwaltungsstreitverfahrens.

In Übereinstimmung mit der Regelung in § 61 Abs. 3 Landbeschaffungsgesetz wird die Frist nach Satz 2 als Notfrist im Sinne der Zivilprozeßordnung bezeichnet.

§ 146 — Ordnungswidrigkeiten

Absätze 1 und 2

Die Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten in den Absätzen 1 und 2 erfassen Verstöße gegen solche Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte, Auflagen etc., die der Wahrung wichtiger Rechtsgüter und Belange dienen. Da es sich bei diesen Verstößen ihrem Wesen nach nicht um kriminelles, sondern um sogenanntes Verwaltungsunrecht handelt, ist ihre Qualifizierung als Ordnungswidrigkeiten ausreichend, aber auch geboten. Die Aufteilung in den beiden Absätzen ist aus rechtstechnischen Gründen geboten.

Absätze 3 und 4

Die auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenen Rechtsverordnungen werden zur Wahrung wichtiger Rechtsgüter und Belange Verpflichtungen und damit Bußgeldbewehrungen für Zuwiderhandlungen normieren müssen. Absatz 3 enthält die hierfür erforderliche Blankettnorm.

Absatz 4 ist erforderlich, weil gemäß § 176 Abs. 3 für eine Übergangszeit Rechtsverordnungen der Länder aufrechterhalten bleiben müssen, in denen aber nicht auf einen bestimmten Tatbestand der Bußgeldvorschrift dieses Gesetzes verwiesen wird.

Absatz 5

Absatz 5 sieht einen Bußgeldrahmen bis zu 50 000 DM und einen Bußgeldrahmen bis zu 5 000 DM vor, dem die einzelnen Ordnungswidrigkeiten je nach ihrer Bedeutung und Schwere zugeordnet sind.

Absatz 6

Die sachliche Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz bestimmt sich im Regelfall nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund von § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Einer besonderen Bestimmung der behördlichen Zuständigkeit bedarf es jedoch für den Bereich des Festlandsockels. Die in den Nummern 1 und 2 des Absatzes 6 vorgesehene Teilung entspricht der Regelung der allgemeinen Verwaltungs- und der Überwachungszuständigkeiten nach diesem Gesetz.

§ 147 — Straftaten

Handlungen der in § 147 bezeichneten Art stellen, falls durch sie eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit anderer oder fremder Sachen von bedeutsamen Wert hervorgerufen wird, schweres Unrecht dar. Dem trägt die Strafvorschrift mit ihrem dem Unrechtsgehalt angemessenen Strafrahmen Rechnung.

§ 148 — Tatort, Gerichtsstand

Absatz 1

Diese Vorschrift ist im Hinblick auf §§ 3 und 4 des Strafgesetzbuches erforderlich, weil das Gebiet des Festlandsockels nicht zum „Inland" im strafrechtlichen Sinne gehört. Absatz 1 entspricht § 9 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel von 1964.

Absatz 2

Die Aufklärung und Verfolgung von Straftaten im Bereich des Festlandsockels wird — wie auch im geltenden Recht (vgl. § 10 des Gesetzes von 1964) — zweckmäßigerweise den Beamten übertragen, denen auch die Überwachungsfunktionen obliegen.

Absatz 3

Die Regelungen über den Gerichtsstand in der Strafprozeßordnung und im Gerichtsverfassungsgesetz knüpfen an Gerichtsbezirke an. Da der Festlandsockel keinen bestehenden Gerichtsbezirken zugeordnet ist und wegen der besonderen völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Situation auch nicht ohne weiteres vorhandenen Gerichtsbezirken angegliedert werden kann, bedürfen einige Vorschriften der Straßprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes der Ergänzung. Daher bestimmt Absatz 3 Hamburg als subsidiären Gerichtsstand für Straftaten nach § 147.

Die Regelung entspricht § 12 des Gesetzes von 1964.

ZWÖLFTER TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

ERSTES KAPITEL

Alte Rechte und Verträge

Bei einer Neuordnung des bergbaulichen Berechtsamswesens müssen die bestehenden Bergbauberechtigungen berücksichtigt werden. Daraus ergeben sich besondere Schwierigkeiten, weil das geltende Recht einerseits eine Vielzahl von Berechtsamsformen kennt. Es gibt nämlich nicht nur die Bergbauberechtigungen, die auf Grund der geltenden Gesetze entstanden sind, sondern diese Gesetze haben die bei ihrem Inkrafttreten existierenden — teilweise noch aus dem Mittelalter stammenden — Berechtigungen grundsätzlich unangetastet gelassen und nur die Neuentstehung alter Berechtsamsformen ausgeschlossen. Andererseits müssen bei einer Neuordnung des Berechtsamswesens nicht nur die verliehenen Berechtigungen, sondern auch die Rechte von Grundeigentümern und derjenigen Personen, die ihre Abbauberechtigung vom Grundeigentümer herleiten, berücksichtigt werden, die im Verlaufe der wechselvollen Bergrechtsgeschichte beispielsweise bei Übernahme „fremden" Bergrechts in einer Reihe ehemaliger deutscher Kleinstaaten (z. B. Einführung des preußischen Rechts im ehemaligen Königreich Hannover) oder beim Entzug des Verfügungsrechts des Grundeigentümers über bestimmte Bodenschätze regional ganz oder in bezug auf betriebenen Abbau aufrechterhalten wurden.

Eine generelle Beseitigung der bestehenden Bergbauberechtigungen sowie der besonderen Rechte der Grundeigentümer muß schon mit Rücksicht auf Artikel 14 GG, aber auch im Hinblick auf wirtschaftliche Erfordernisse außer Betracht bleiben. Auf der anderen Seite würde das mit der Neuordnung des Systems der Bergbauberechtigungen nicht zuletzt verfolgte Ziel einer möglichst sinnvollen, planmäßigen und umfassenden Nutzbarmachung der vorhandenen Rohstoffreserven in der Bundesrepublik vereitelt, wenn der gesamte Bestand der vorhandenen Bergbauberechtigungen nur auf Grund ihrer formalen Existenz und ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Substanz und deren Bedeutung für den Inhaber in das neue Recht überführt würde. Einen Anhalt für die erforderliche Bereinigung gibt eine Untersu-

chung aus dem Jahre 1962, wonach allein über 30 000 verliehenen Bergbauberechtigungen weit weniger als 600 Betriebe in diesen Berechtigungen gegenüberstehen. Hieran hat sich bis heute nichts wesentliches geändert.

Der Entwurf sieht daher zunächst ein differenziertes Anmeldeverfahren vor, das zu einer Bereinigung des Bestandes der nur formal existierenden Bergbauberechtigungen führen soll. Neben dem Anmeldeverfahren ist Bestandteil der vorgesehenen Bereinigung außerdem einmal eine Beschränkung der verschiedenartigen alten Berechtsamsformen auf das Bergwerkseigentum und einige wenige Sonderrechte sowie zum anderen die Einordnung der einzelnen aufrechterhaltenen Rechte und Verträge in diese Berechtigungsarten oder ihre Gleichstellung mit der Erlaubnis oder Bewilligung im Sinne der §§ 6 ff. Darüber hinaus wird das Anmeldeverfahren zu einer genauen Feststellung von Inhalt und Umfang sowie zu einer Bestandsaufnahme und Erfassung der aufrechterhaltenen Rechte und Verträge nach im Bundesgebiet erstmals einheitlichen Kriterien (§ 74) führen. Die an aufrechterhaltenen alten Rechten bestehenden beschränkten dinglichen Rechte (Grundpfandrecht an Bergwerkseigentum, Nießbrauch an anderen Bergbaugerechtigkeiten) bleiben, soweit sie im Katalog des § 149 nicht ausdrücklich genannt sind, von der Regelung in dieser Vorschrift unberührt.

§ 149 — Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung alter Rechte und Verträge

Absatz 1

In Satz 1 werden in den Nummern 1 bis 9 die bestehenden Berechtigungsformen, die für eine Aufrechterhaltung in Betracht kommen können, einzeln aufgeführt. Die Einzelaufzählung ist aus Gründen der Rechtsklarheit, aber auch deswegen geboten, weil in der rechtlichen Behandlung der aufrechterhaltenen Berechtigungen zu differenzieren ist (vgl. §§ 150 ff.). Andererseits sind die Nummern 1 bis 9 so formuliert, daß darunter alle bestehenden Berechtigungsformen subsumiert werden können. Eine bestimmte Berechtigungsformen ausschließende Wirkung ist daher mit der Enumeration nicht verbunden.

Bei Bergwerkseigentum (Nummer 1) und bei Ermächtigungen, Erlaubnissen und Verträgen über die Aufsuchung oder Gewinnung staatsvorbehaltener Bodenschätze einschließlich der Erlaubnisse nach dem Festlandsockelgesetz (Nummer 2) handelt es sich im wesentlichen um die Bergbauberechtigungen, die nach dem derzeit geltenden Bergrecht begründet worden sind. Das gleiche gilt für dingliche Belastungen des Bergwerkseigentums in Form selbständiger Gewinnungsrechte (Nummer 3), zu denen praktisch nur Belastungen auf Grund des § 38 c ABG, nicht aber Gewinnungsrechte zählen, die auf der Grundlage des bürgerlichen Rechts das Bergwerkseigentum in seiner Eigenschaft als grundstücksgleiches Recht belasten. Mit Bergwerken, Bergwerkskonzessionen und sonstigen Berechtigungen bzw. Sonderrechten zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen (Nummer 4) ist der Kreis von Bergbauberechtigungen umschrieben, den schon die geltenden Berggesetze vorgefunden und aufrechterhalten haben. Unter „Bergwerke", die bereits bei Inkrafttreten der geltenden Gesetze bestanden haben (Nummer 4), sind die alten Belehnungen oder Verleihungen auf Grund früheren Bergrechts oder auf Grund Bergregals zu verstehen, soweit sie nicht unter die Begriffe Bergwerkskonzessionen und sonstige Berechtigungen fallen. Es handelt sich also um Berechtigungen, wie sie etwa in § 222 ABG oder Artikel 281 bayer. BergG angesprochen sind. Der Begriff „Bergwerk" ist dem Wortlaut der zur Zeit geltenden Berggesetze entnommen, die ihn in der Regel ebenfalls übernommen haben.

Bei Bergwerkskonzessionen handelt es sich insbesondere um die auf Grund des französischen Berggesetzes von 1810 in den linksrheinischen Gebieten verliehenen Bergbauberechtigungen. Sonstige Berechtigungen und Sonderrechte können nur solche sein, die nicht unter die beiden anderen Begriffe der Nummer 4 fallen; gemeint sind z. B. die sogenannten Feldesreservationen und die Spezial- und Distriktsverleihungen, die heute noch als Rechte des Landesfiskus oder als Sonderrechte einzelner Gesellschaften existieren, sowie standesherrliche, nicht mit dem Grundeigentum identische Abbaurechte. Soweit standesherrliche Rechte ihrer Natur nach an das Grundeigentum gebunden sind, fallen sie allerdings nicht unter die Nummer 4, sondern unter die Nummer 5.

In den Nummern 5, 6 und 7 werden nämlich die besonderen Rechte von Grundeigentümern und von solchen Personen behandelt, die ihre Abbauberechtigung von diesen Grundeigentümern herleiten. Im Zusammenhang mit der Übernahme „fremden" Bergrechts oder im Zusammenhang mit dem Entzug des Verfügungsrechts des Grundeigentümers durch verschiedene Änderungsgesetze ist nämlich wiederholt unter bestimmten Voraussetzungen eine besondere Rechtsposition des Grundeigentümers als solche aufrechterhalten worden. In der Nummer 5 werden zunächst diese Rechte erfaßt. Beispielhaft sind zu erwähnen die preußische Erdölverordnung, das bayerische Gesetz über Graphitgewinnung und das bayerische Gesetz zur Änderung des Berggesetzes von 1949. Nicht erfaßt werden dagegen von dieser Vorschrift diejenigen Fälle, in denen die Rechtsposition des Grundeigentümers als Verfügungsberechtigten über grundeigene Bodenschätze dadurch nicht tangiert worden ist, daß Berggesetze oder bergrechtliche Nebengesetze Ausnahmen von der Unterstellung unter die bergfreien Bodenschätze allgemein, aber gebietsbezogen normiert haben. Hierzu zählen beispielsweise Artikel II der Verordnung betr. die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover und Artikel II des Gesetzes betr. die Einführung des allgemeinen Berggesetzes in die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont. Derartige Fälle sind unter Absatz 3 zu subsumieren, wenn die in Betracht kommenden Bodenschätze in § 3 Abs. 2 aufgezählt sind. Unter „selbständige vom Grundeigentümer bestellte dingliche Gerechtigkeiten" sind die Salzabbaugerechtigkeiten im ehemaligen Hannover zu subsumieren (vgl. Gesetz über die Bestellung

von Salzabbaugerechtigkeiten in der Provinz Hannover), die wegen ihrer eigenständigen Bedeutung besonders aufgezählt werden müssen.

Von der Nummer 6 werden diejenigen Verträge erfaßt, die sich auf Bodenschätze beziehen, die unter § 3 Abs. 2 fallen und sich auf Rechte im Sinne der Nummer 5 beziehen oder beziehen können. Es handelt sich also um Verträge, deren Existenz bei einer späteren Gesetzesänderung Einfluß auf die Eigenschaft der von ihnen erfaßten Bodenschätze als staatsvorbehaltene oder grundeigene Bodenschätze hatte (vgl. z. B. § 3 Abs. 2 und 3 der preußischen Erdölverordnung, Artikel 2 des bayer. Gesetzes über Graphitgewinnung), weil im Zusammenhang mit der Übernahme „fremden" Bergrechts oder im Zusammenhang mit dem Entzug des Verfügungsrechts des Grundeigentümers durch verschiedene Änderungsgesetze nicht nur Rechtspositionen des Grundeigentümers als solchem, sondern auch die durch Verträge gesicherten Rechtspositionen aufrechterhalten worden sind. Entsprechendes gilt für Verträge eines sonstigen Ausbeutungsberechtigten.

Unter die Nummer 7 fällt praktisch nur das durch Artikel 1 Abs. 4 des Württembergischen Berggesetzes begründete Recht des Grundeigentümers in bezug auf Bergwerkseigentum auf Bitumen und schwefelsauren Kalk. Es handelt sich um ein Sonderrecht ganz spezieller Art.

Die in Nummer 8 bezeichneten Grundrenten hängen mit den Konzessionen zusammen, die in den linksrheinischen Gebieten nach dem vor 1865 geltenden französischen Berggesetz verliehen worden sind. Die Konzessionsbedingungen sehen die Zahlung einer Grundrente an den jeweiligen Grundeigentümer vor. Dieser Grundrentenanspruch ist grundsätzlich erhalten geblieben. Zu den sonstigen Abgaben zählen die im Zusammenhang mit der Außerkraftsetzung des lippischen Berggesetzes aufrechterhaltenen Bergwerksabgaben und Fristengelder.

Bei den in Nummer 9 genannten Erbstollengerechtigkeiten handelt es sich um selbständige Berechtigungen nicht abbauberechtigter Dritter, die einen Stollen zum Besten fremder Gruben, nämlich zur Erschließung neuer Lagerstätten oder zur Wasser- und Wetterlösung im freien oder nicht freien Felde angelegt haben. Ein Teil dieser Gerechtigkeiten wird heute noch genutzt.

Die Aufrechterhaltung konkreter Bergbauberechtigungen, die einer der genannten Berechtigungsformen zugerechnet werden können, ist nur dann und insoweit gerechtfertigt, als es sich um wirklich existente Berechtigungen handelt, d. h. um Berechtigungen, bei denen noch ein Inhaber vorhanden ist, der dieser Berechtigung selbst noch eine Bedeutung zumißt. Die Aufrechterhaltung wird daher an folgende Voraussetzungen geknüpft:

— Die Rechte (Verträge) müssen nach derzeit geltendem Recht noch bestehen (die Einzelaufzählung — aufrechterhalten, nicht aufgehoben, eingeführt usw. — ist mit Rücksicht auf die verschiedenartige Systematik der hier einschlägigen bergrechtlichen Vorschriften aller in Betracht kommenden Zeitabschnitte erforderlich),

— sie müssen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen Behörde angezeigt werden und

— die Aufrechterhaltung muß von der zuständigen Behörde bestätigt werden.

Um die Voraussetzungen für die erforderliche Prüfung durch die zuständige Behörde zu schaffen, schreibt Satz 1 Buchstabe b ferner vor, daß der Anzeige diejenigen Unterlagen beizufügen sind, die zum Nachweis des Bestehens des Rechts oder Vertrages erforderlich sind. Die Sätze 2 und 3 stellen klar, daß zur Anzeige der Inhaber des Rechts oder die Vertragspartei berechtigt sind, daß aber bei mehreren Mitberechtigten die Anzeige eines der Mitberechtigten ausreicht.

Absatz 2

Ein Teil der in Absatz 1 bezeichneten Rechte ist im Grundbuch (Berggrundbuch) eingetragen. Die Inhaber solcher Rechte, aber auch die Hypothekengläubiger und andere dinglich Berechtigte können in der Regel von einem erhöhten Bestandsschutz ausgehen. In diesen Fällen ist daher eine Modifizierung des Anzeigeverfahrens in der Form eines Aufgebotsverfahrens in Anlehnung an entsprechende Verfahren in anderen Rechtsgebieten gerechtfertigt. Dem erhöhten Bestandsschutz entspricht es, wenn der Beginn der Frist zur Anmeldung des Rechts von einer besonders ausgestalteten öffentlichen Aufforderung der zuständigen Behörde (Satz 1 Nr. 1 und Sätze 2 und 3) abhängig gemacht, eine gewisse Beschränkung der Nachweispflicht vorgenommen wird (Satz 1 Nr. 2) und das Recht zur Anmeldung auch den dinglich Berechtigten eingeräumt wird (Satz 1 Nr. 3). Eine vollständige Befreiung von der Nachweispflicht verbietet sich deshalb, weil — abgesehen davon, daß sich Rechtsvorgänge wirksam auch außerhalb des Grundbuchs vollziehen können (z. B. Gesamtrechtsnachfolge) — bei einem nicht unerheblichen Teil der hier in Betracht kommenden Rechte die Eintragung im Grundbuch für deren Entstehen nicht maßgebend und daher nicht konstitutiver Art ist (z. B. entsteht Bergwerkseigentum ausschließlich durch den staatlichen Verleihungsakt).

Absatz 3

§ 3 Abs. 2 führt unter den bergfreien Bodenschätzen auch solche auf, die nach geltendem Recht in manchen Gebieten nach wie vor Bestandteil des Grundeigentums geblieben sind (z. B. Erdgas im Gebiet des ehemaligen Landes Schaumburg-Lippe, Thorium in Bayern, bestimmte Salze im ehemaligen Königreich Hannover). Die Überführung eines solchen Bodenschatzes in den Bereich der bergfreien Bodenschätze darf nicht dazu führen, daß bestehende und schutzwürdige Rechtspositionen im Bereich des derzeitigen Grundeigentümerbergbaus beeinträchtigt werden (vgl. Begründung zu § 3). Absatz 3 enthält — allerdings nur in einem sehr eingeschränkten Bereich — eine subsidiäre Regelung. So greift Absatz 3 nicht ein, wenn eine eigenständige aus dem Grundeigentum abgeleitete besondere Berechtigung, nicht also die allgemeine Verfügungsbefugnis über grundeigene Bodenschätze, schon unter Absatz 1 fällt, wie

z. B. selbständige Abbaugerechtigkeiten auf Steinsalz in der ehemaligen Provinz Hannover. Aus diesem Grunde mußte die Formulierung „Unbeschadet des Absatzes 1" aufgenommen werden.

Nach Absatz 3 verbleibt dem Grundeigentümer oder einem Ausbeutungsberechtigten, der sein Recht aus dem Grundeigentum herleitet, das Verfügungsrecht über einen an sich nach § 3 Abs. 2 bergfrei gewordenen Bodenschatz nur in den Grenzen des Eigentums oder Ausbeutungsrechts. Das Recht kann also räumlich nicht erweitert werden.

Für den Weiterbestand des uneingeschränkten Grundeigentums ist — ausgehend von den zu § 3 erläuterten Grundsätzen — wesentliche Voraussetzung (vgl. Satz 1 Nr. 1), daß der Bodenschatz für den Grundeigentümer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine konkrete wirtschaftliche Bedeutung hat. Um das Vorliegen dieses Kriteriums nicht von schwierigen Nachweisen mit problematischen, insbesondere subjektiven Wertungen abhängig zu machen, muß auf einfache und leicht feststellbare Sachverhalte abgestellt werden. Deshalb soll die geforderte konkrete wirtschaftliche Bedeutung einmal darin bestehen, daß mit der Nutzung des Bodenschatzes bereits begonnen worden ist (Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a). Es kommt dabei nicht auf das Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit, sondern nur darauf an, daß ein eingerichteter und ausgeübter Betrieb zur Ausbeutung des bestimmten Bodenschatzes bereits besteht. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so kann die konkrete wirtschaftliche Bedeutung durch die Feststellung nachgewiesen werden, daß der Bodenschatz bereits zu einer Steigerung des Verkehrswertes des Grundstücks geführt hat (Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b). Weiter ist — entsprechend der Regelung in Absatz 1 — erforderlich, daß das Recht bei der zuständigen Behörde angezeigt und von ihr bestätigt wird. Zur Anzeige sind auf Grund der Verweisung in Satz 3 berechtigt: der Grundeigentümer, sonstige Ausbeutungsberechtigte und die am Grundstück dinglich Berechtigten. Bei Anzeigen sonstiger Ausbeutungsberechtigter sind mit der Anzeige der Inhalt des mit dem Grundeigentümer abgeschlossenen Vertrages, insbesondere das Vertragsgebiet, nachzuweisen.

Absatz 4

Absatz 4 führt abschließend die Gründe auf, aus denen die zuständige Behörde eine Bestätigung des angezeigten Rechts versagen kann.

Hinsichtlich der Rechte und Verträge nach Absatz 1 ist Voraussetzung für eine Versagung in materieller Hinsicht, daß der Bestand dieser Rechte und Verträge nicht nachgewiesen ist. Die Bestätigung für ein nach Absatz 3 angezeigtes Verfügungsrecht über einen Bodenschatz ist zu versagen, wenn es die erforderliche konkrete wirtschaftliche Bedeutung (Absatz 3 Satz 1 Nr. 1) nicht hat.

Absatz 5

Diese Vorschrift regelt das Erlöschen alter Rechte und Verträge.

Nicht oder nicht fristgerecht angezeigte Rechte und Verträge. erlöschen in den Fällen der Absätze 1 und 3 drei Jahre nach Ablauf der Anzeigefrist, also nach Ablauf von sechs Jahren seit dem Inkrafttreten des Gesetzes und im Falle des Absatzes 2 nach Ablauf von drei Jahren seit Bekanntmachung der öffentlichen Aufforderung. In den übrigen Fällen tritt ein Erlöschen ein, wenn die Versagung der Bestätigung durch die zuständige Behörde unanfechtbar geworden ist. Die Versagung der Bestätigung kann also für die nach den Absätzen 1 und 2 angezeigten Rechte und Verträge eine rechtsvernichtende Wirkung haben. Im Falle des Absatzes 3 hat die Versagung der Bestätigung die rechtliche Bedeutung, daß ein Verfügungsrecht des Grundeigentümers oder Ausbeutungsberechtigten nicht weiterbesteht und dieser konkrete Bodenschatz somit bergfrei wird.

Die erteilte Bestätigung hat hinsichtlich der angezeigten Rechte und Verträge insofern keine konstitutive Bedeutung, als eine in Wirklichkeit nicht bestehende Berechtigung auch durch eine Bestätigung der zuständigen Behörde nicht existent wird. Die Bestätigung kann jedoch hinsichtlich der Bodenschätze, auf die sich das bestätigte Recht bezieht, Auswirkungen auf die Einordnung als bergfreie oder grundeigene Bodenschätze haben (vgl. im einzelnen § 150).

Sie hat ferner Auswirkungen auf etwaige an den Rechten bestehende Rechte Dritter, weil diese bei Bestätigung der Rechte, die sie belasten, ebenfalls aufrechterhalten bleiben.

Absatz 6

Absatz 6 zieht für die nach Absatz 5 erloschenen, im Grundbuch eingetragenen Rechte die notwendige Konsequenz. Das Grundbuch ist an die durch das Erlöschen eingetretene Rechtslage anzupassen. Diese Regelung geht davon aus, daß § 38 der Grundbuchordnung kraft landesrechtlicher Verweisung zur Anwendung kommt.

Absatz 7

Satz 1 stellt klar, daß derjenige, der Inhaber einer sich auf einen bergfreien Bodenschatz beziehenden Bergbauberechtigung auf Grund eines aufrechterhaltenen Rechts oder Vertrages ist, nicht erneut einer Erlaubnis oder Bewilligung oder des Bergwerkseigentums bedarf. Das gleiche gilt gemäß Satz 2 bis zum Zeitpunkt des Erlöschens auch in bezug auf diejenigen Rechte und Verträge, die gemäß Absatz 5 auslaufen.

§ 150 — Ausnahmen von der Bergfreiheit von Bodenschätzen

Absatz 1

Die nach § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 oder 6 oder Abs. 3 aufrechterhaltenen Rechte oder Verträge beziehen sich auf Bodenschätze, die zwar bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers unterliegen, aber nach § 3 Abs. 2 den bergfreien Bodenschätzen zugeordnet werden. Durch Absatz 1 wird klargestellt, daß diejenigen konkreten Lagerstätten, auf die sich ein solches Recht oder ein solcher Vertrag bezieht, die

Qualität als grundeigene Bodenschätze für die Geltungsdauer des Rechtes oder Vertrages behalten.

Absatz 2

Umgekehrt gibt es Bodenschätze, die nach dem derzeit geltenden Recht oder früheren Recht als bergfreie Bodenschätze anzusehen sind, aber in der Aufzählung des § 3 Abs. 2 fehlen. Bezieht sich ein nach § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 aufrechterhaltenes Recht oder aufrechterhaltener Vertrag oder eine nach § 172 erteilte Bewilligung auf einen solchen Bodenschatz, bleibt dieser während der Geltungsdauer des Rechts oder Vertrages bergfrei. Der zweite Halbsatz stellt klar, daß sich trotz Erlöschens oder Aufhebung des betreffenden Rechts etc. an der Bergfreiheit der Bodenschätze nichts ändert, wenn sich die Lagerstätte im Bereich des Festlandsockels befindet.

§ 151 — Inhalt des Bergwerkseigentums

Die Bestimmung des Inhalts des Bergwerkseigentums erfolgt einmal in Anlehnung an das derzeit geltende Recht, so daß die Rechtsposition der Bergwerkseigentümer insoweit nicht beeinträchtigt wird (Absatz 1). Im übrigen entspricht der Inhalt des Bergwerkseigentums mit folgenden Ausnahmen dem des Bergwerkseigentums nach § 9 (Absatz 2):

1. Hinsichtlich der innerhalb eines Bergwerksfeldes aufgehaldeten Bodenschätze wird grundsätzlich ebenfalls die Regelung der derzeit geltenden Berggesetze übernommen. Das Recht zum Abbau alter Halden wird aber klarer gefaßt (Absatz 2 Nr. 1). Es wird nur für solche Halden eingeräumt, die sich innerhalb des Bergwerksfeldes befinden und von einem früheren Bergbaubetrieb angelegt worden sind, falls dieser Betrieb auf Grund einer inzwischen erloschenen Gewinnungsberechtigung betrieben worden ist. Eine Ausdehnung des Gewinnungsrechts auf die Halden tritt jedoch nicht ein, wenn die Halden Eigentum des Grundeigentümers sind.
2. Das Bergwerkseigentum alten Rechts muß als unbefristetes Recht aufrechterhalten bleiben. Aus diesem Gerunde muß die Anwendbarkeit von § 18 ausgeschlossen werden. Entsprechendes gilt für § 30, da die Erhebung einer Förderabgabe nur für Bergwerkseigentum in Betracht kommen kann, das erst aufgrund dieses Gesetzes verliehen wird (Absatz 2 Nr. 2).
3. Die uneingeschränkte Anwendung des § 9 Abs. 2 würde bei aufrechtzuerhaltendem Bergwerkseigentum dazu führen, daß die jetzt bereits bestehenden Zuschreibungen von Grundstücken und Bergwerkseigentum mit Inkrafttreten dieses Gesetzes unwirksam werden. Absatz 2 Nr. 3 erster Halbsatz schließt dies aus. Den damit verbundenen, noch nicht zu übersehenden Nachteilen (keine Möglichkeit der Konzentration von Berggrundbüchern mehrerer Bezirke bei einem Amtsgericht) werden die Länder bei Ausübung des ihnen im zweiten Halbsatz eingeräumten Vorbehalts Rechnung zu tragen haben.
4. Wegen der rechtlichen Unterschiede zwischen Bergwerkseigentum alten und neuen Rechts müssen Vereinigung und Austausch untereinander ausgeschlossen werden.

§ 152 — Aufrechterhaltene Rechte und Verträge zur Aufsuchung, Forschungshandlungen

Absatz 1

Den im einzelnen bestimmten aufrechterhaltenen Bergbauberechtigungen, die nur das Recht zur Aufsuchung von Bodenschätzen zum Gegenstand haben, entspricht materiell am ehesten die Erlaubnis nach § 7. Diese Bergbauberechtigungen sollen daher für die Bodenschätze, die Zeit und den Bereich, für die sie aufrechterhalten bleiben, grundsätzlich als Erlaubnis im Sinne von § 7 gelten. Jedoch müssen sich diese Rechte und Verträge in das neue Recht einfügen; sie werden deshalb, ohne daß ihr Wesensgehalt tangiert wird, ipso iure in dem Maße modifiziert oder abgeändert, wie sie diesem Gesetz widersprechen.

Absatz 2

Absatz 2 enthält die notwendigen Einzelregelungen darüber, mit welchen Maßgaben die für die Erlaubnis geltenden Vorschriften über die besonderen Aufhebungsgründe, die Geltungsdauer und die Verlängerung anzuwenden sind.

Absatz 3

Für die aufrechterhaltenen Bergbauberechtigungen besteht wegen ihrer Gleichstellung mit der Erlaubnis keine Berechtigung mehr für eine Eintragung im Grundbuch. Sind derartige Rechte eingetragen, was nach geltendem Recht ohnehin nur selten vorkommen wird, so ist das Grundbuch entsprechend zu berichtigen.

Absatz 4

Hinsichtlich der nach dem Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel erteilten Erlaubnisse zu Forschungshandlungen, die ihrer Art nach zur Aufsuchung von Bodenschätzen offensichtlich ungeeignet sind, ist eine Anpassung an die Regelung in § 134 zweckmäßig, da für derartige Forschungshandlungen nach dieser Vorschrift eine Genehmigung erforderlich ist. Die Anpassung wird in ähnlicher Weise wie in den Absätzen 1 und 2 vorgenommen.

§ 153 — Konzessionen, Erlaubnisse und Verträge zur Gewinnung

Die in § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Gewinnungsberechtigungen und die in § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 genannten Rechte von Grundeigentümern zur Verfügung über Bodenschätze entsprechen im wesentlichen der Bewilligung. Diese Bergbauberechtigungen werden daher grundsätzlich für die Bodenschätze, die Zeit und den Bereich, für die sie aufrechterhalten bleiben, der Bewilligung nach § 8 gleichgestellt.

Um die notwendige Anpassung an die Bewilligung zu erreichen, wird durch den Verweis auf § 152 und § 16 sichergestellt, daß diese Bergbauberechtigungen inhaltlich insoweit unberührt bleiben, als sie dem Gesetz nicht widersprechen, ihre Verlängerung wie bei Bewilligungen möglich ist und Eintragungen dieser Rechte im Grundbuch zu löschen sind.

§ 154 — Bergwerke, Bergwerksberechtigungen und Sonderrechte

Absatz 1

Bei den in § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bezeichneten Rechten handelt es sich ausschließlich um solche Bergbauberechtigungen, die die derzeit geltenden Berggesetze bereits vorgefunden und erhalten haben. Soweit diese Bergbauberechtigungen das Recht zur Aufsuchung und zur Gewinnung zum Inhalt haben, entsprechen sie — wie auch im geltenden Recht anerkannt — grundsätzlich dem Bergwerkseigentum. Diese Rechte sollen daher für die Bodenschätze und für den Bereich, für die sie aufrechterhalten bleiben, dem Bergwerkseigentum nach § 151 gleichgestellt werden.

Weil sich die Kataloge der dem Grundeigentümer entzogenen Bodenschätze schon nach den geltenden Berggesetzen nicht decken, diese Kataloge wiederum nicht mit dem Rechtszustand vor Erlaß der geltenden Berggesetze übereinstimmen und schließlich § 3 auch gegenüber dem geltenden Recht bestimmte Abweichungen enthält, ist — schon im Hinblick auf die bis heute streitig gebliebenen Interpretationen und die davon abhängige Position der Grundeigentümer — eine besondere Regelung für diejenigen alten Rechte erforderlich, die sich ausdrücklich auf alle vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgenommenen Bodenschätze erstrecken oder deren Inhalt insoweit nicht festgelegt ist. Diejenigen Rechte, die ausdrücklich alle dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzogenen Bodenschätze umfassen, werden unter Abwägung der hiervon betroffenen Interessen in der Weise fest abgegrenzt, daß sie sich auf diejenigen Bodenschätze beziehen, die nach den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden landesrechtlichen Vorschriften für das Gebiet, in dem das Recht gilt, bergfrei oder dem Staate vorbehalten waren. Bei den Rechten, deren Inhalt in bezug auf die ihnen unterliegenden Bodenschätze nicht feststeht, ist von der zuständigen Behörde für den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine inhaltliche Feststellung vorzunehmen. Dabei ist es — in Anlehnung an die für die Ersitzung geltenden Maßstäbe — gerechtfertigt, die innerhalb eines längeren Zeitraumes rechtmäßig ausgeübte Tätigkeit, also Art und Umfang der tatsächlichen Ausübung des Rechts, angemessen zu berücksichtigen.

Absatz 2

Absatz 1 regelt die materielle Gleichstellung der genannten alten Rechte mit dem Bergwerkseigentum. Da das aufrechterhaltene Bergwerkseigentum seine Grundlage in Verleihungsurkunden hat, muß die Gleichstellung der genannten alten Rechte mit dem Bergwerkseigentum auch in formeller Hinsicht erfolgen. Der Entwurf sieht daher vor, daß für diese alten Rechte von der zuständigen Behörde Ersatzurkunden auszustellen sind, wenn über die alten Rechte keine Urkunden ausgefertigt worden sind, die den Verleihungsurkunden für Bergwerkseigentum entsprechen. Der in Satz 2 festgelegte Inhalt dieser Ersatzurkunde trägt der in formeller Hinsicht erforderlichen Gleichstellung Rechnung.

Absatz 3

Diese Vorschrift zieht die Folgerungen aus den Absätzen 1 und 2 für das Grundbuch: Nicht eingetragene alte Rechte sind als Bergwerkseigentum im Grundbuch einzutragen.

§ 155 — Dingliche Gewinnungsrechte

Diejenigen dinglichen, selbständig im Grundbuch eingetragenen Gewinnungsrechte, die Bergwerkseigentum belasten, entsprechen ihrem Inhalt nach dem Bergwerkseigentum selbst, da die Substanz des Bergwerkseigentums in diese dinglichen Gewinnungsrechte eingegangen ist. Derartige dingliche Gewinnungsrechte sollen daher für die Bodenschätze, die Zeit und den Bereich, für die sie aufrechterhalten bleiben, an die Stelle des durch sie belasteten Bergwerkseigentums treten. Die damit verbundene Einordnung der selbständigen dinglichen Gewinnungsrechte entspricht — wenn auch mit Hilfe einer anderen rechtlichen Konstruktion — dem geltenden Recht nach § 38 c ABG.

Um die bei dieser Konstruktion notwendige Einheit zwischen ursprünglich belastetem und zeitlich verselbständigtem Bergwerkseigentum nicht zu gefährden, muß bei letzterem jedoch die Vereinigung, Teilung oder der Austausch von Bergwerksfeldern ausgeschlossen werden. Nach Erlöschen des aufrechterhaltenen Rechts lebt das ursprünglich belastete Bergwerkseigentum wieder voll auf, wenn es ebenfalls nach § 149 aufrechterhalten worden ist.

§ 156 — Aufrechterhaltene Rechte und Verträge über grundeigene Bodenschätze

Absatz 1

Die Bodenschätze, auf die sich die in § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 6 bezeichneten Verträge und Rechte beziehen, bleiben gemäß § 150 grundeigene Bodenschätze, auch wenn sie im Katalog von § 3 Abs. 2 aufgeführt sind. Berechtigungsformen für diese Bodenschätze enthält der Gesetzentwurf nicht, da hierfür kein Bedürfnis besteht. Sie sind auch nicht mit Bergwerkseigentum zu vergleichen und müssen daher grundsätzlich unberührt bleiben.

Absatz 2

Auch wenn die Rechtsposition des bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Berechtigten grundsätzlich nicht geschmälert werden soll, muß jedoch dann, wenn beabsichtigt ist, das Recht zu ändern oder einem Dritten zu übertragen oder zur Ausübung zu überlassen, einer der wesentlichen Zwecke des Entwurfs, nämlich eine Beeinträchtigung der sinnvollen und planmäßigen Aufsuchung und Gewinnung zu ver-

hindern, sichergestellt werden. Das muß auch bei der Änderung von Verträgen im Sinne von § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 6 und Abs. 3 Satz 2 sowie dann gelten, wenn das sich aus einem solchen Vertrag ergebende Aufsuchungs- oder Gewinnungsrecht z. B. durch Abschluß eines Unterpachtvertrages ganz oder teilweise einem Dritten zur Ausübung überlassen werden soll (Satz 2). Daher werden derartige Rechtsvorgänge von der Genehmigung der zuständigen Behörde abhängig gemacht, die gemäß Satz 3 nur versagt werden kann, wenn die Abtretung, Überlassung oder Änderung den erwähnten Zwecken zuwiderläuft. Die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück wird von dem Genehmigungsvorbehalt nicht erfaßt.

Absatz 3

Das Erlöschen der in Absatz 1 bezeichneten Rechte und Verträge tritt spätestens zu dem sich aus dem geltenden Bergrecht ergebenden Zeitpunkt ein (Satz 1). Führen andere Rechtsgründe zum Erlöschen, gilt dieser Zeitpunkt. Erloschene im Grundbuch eingetragene Rechte sind zu löschen (Satz 2 in Verbindung mit § 149 Abs. 6).

§ 157 — Grundrenten

Die nach § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 aufrechterhaltenen Grundrenten und sonstigen Abgaben, die im Rahmen aufrechterhaltener Bergwerkskonzessionen oder sonstiger Bergwerksberechtigungen zu zahlen sind, können nicht in das System der neuen Bergbauberechtigungen eingefügt werden. Auch ihre Gleichstellung mit dem Bergwerkseigentum verbietet sich nach der Natur der Sache. Für sie muß daher das bisherige Recht weitergelten.

§ 158 — Erbstollengerechtigkeiten

Absatz 1

Wie die Grundrenten können auch die nach § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 aufrechterhaltenen Erbstollengerechtigkeiten weder in das System der neuen Bergbauberechtigungen eingefügt noch dem Bergwerkseigentum gleichgestellt werden. Auf aufrechterhaltene Erbstollengerechtigkeiten muß daher weiterhin das für sie geltende Recht angewendet werden. Es handelt sich dabei zwar um Vorschriften aus der Zeit vor Inkrafttreten der zur Zeit geltenden Landesberggesetze, die letztere aber (vgl. z. B. § 223 ABG) aufrechterhalten haben und die daher nach wie vor geltendes Recht sind.

Absatz 2

Da ein Teil der Erbstollengerechtigkeiten im Grundbuch eingetragen ist, ein Teil dagegen jedoch nicht, erscheint es aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit geboten, für die nach § 149 aufrechterhaltenen Erbstollengerechtigkeiten einheitlich die Eintragung im Grundbuch zu fordern. Der Berechtigte muß den Antrag auf Eintragung innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes stellen; wird der Antrag nicht gestellt, erlischt die Erbstollengerechtigkeit.

§ 159 — Alte Rechte und Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken

In den Erläuterungen zu § 7 Abs. 2 ist dargelegt, daß es — unbeschadet der Neugestaltung des Begriffs der Aufsuchung — Grundsatz des Bundesberggesetzes bleibt, die Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken so wenig wie möglich zu behindern. Diesem Ziel dient § 159, in dem die Erteilung von Erlaubnissen zur Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken im Verhältnis zu alten Rechten und Verträgen für zulässig erklärt wird.

§ 159 bedeutet aber keine Beeinträchtigung dieser alten Rechte und Verträge, sondern lediglich die Aufrechterhaltung eines bestehenden Zustandes, da nach geltendem Recht die Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken auch im räumlichen Bereich dieser alten Rechte und Verträge bereits möglich ist.

§ 160 — Enteignung

Die Entziehung von Bergbauberechtigungen ist nach dem geltenden Recht (Länderberggesetze, Gesetz zur Erschließung von Bodenschätzen vom 1. Dezember 1936) insbesondere vorgesehen, wenn eine Verpflichtung zum Betrieb des Bergwerks nicht erfüllt wird. Eine generelle Möglichkeit, eine Bergbauberechtigung aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit aufzuheben, besteht nicht.

Die mit dem Bundesberggesetz bezweckte Neuordnung des Bergrechts, die in der Reform des Berechtsamswesens einen Schwerpunkt hat, macht es jedoch notwendig, eine gesetzliche Grundlage für die Aufhebung einzelner Bergbauberechtigungen zu schaffen, die nach § 149 aufrechterhalten werden (vgl. als Beispiel für eine ähnliche Regelung § 15 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz). Diese Notwendigkeit ergibt sich daraus, daß mit dem Weiterbestand einer nicht unerheblichen Zahl von alten Rechten und Verträgen gerechnet werden muß, unter diesen Rechten und Verträgen aber Bergbauberechtigungen sein können, die nach Inhalt oder Umfang den Zwecken und Zielen dieses Gesetzes ganz oder teilweise zuwiderlaufen und für die auch eine Bereinigung nach §§ 34 ff. nicht in Betracht kommt. In diesem Rahmen könnte auch das in einigen Ländern nach wie vor bestehende Problem der Längenfelderbereinigung zumindest in gravierenden Fällen einer Lösung zugeführt werden. Im übrigen ist auch nicht auszuschließen, daß solche Rechte rohstoffpolitischen Erfordernissen entgegenstehen, die sich auf der Grundlage der mit öffentlichen Mitteln geförderten Untersuchungsprogramme ergeben können.

Absatz 1

Ein Aufhebungsverfahren nach dieser Vorschrift kann erst durchgeführt werden, wenn hinsichtlich der alten Rechte und Verträge das Anzeige- und Bestätigungsverfahren nach § 149 durchgeführt worden ist, denn nur aufrechterhaltene Rechte und Verträge können Gegenstand einer Aufhebung nach § 160 sein.

Eine Aufhebung ist nur möglich, wenn und soweit von dem Fortbestand oder der Fortsetzung der Nutzung eines Rechtes oder Vertrages eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten ist. Der Begriff „Wohl der Allgemeinheit" ist Artikel 14 Abs. 3 GG entnommen, so daß zur Interpretation zunächst generell auf die zu dieser Vorschrift von Rechtsprechung und Rechtslehre entwickelten Grundsätze verwiesen werden kann. Hierbei wird den mit diesem Gesetz verfolgten Zielen und Zwekken (Gewährleistung einer möglichst umfassenden, planmäßigen und sinnvollen Gewinnung u. a.) — wie dies durch den zur Konkretisierung der Vorschrift beispielhaft aufgeführten Fall verdeutlicht wird — eine besondere Bedeutung zukommen.

Absatz 2

Satz 1 regelt Art und Ausmaß der Entschädigung. Anders als bei der Grundabtretung kommt hier nur eine einmalige Geldleistung in Betracht. Im übrigen kann auf die einschlägigen Vorschriften über die Entschädigung bei der Grundabtretung verwiesen werden. Werden Rechte dinglicher Art aufgehoben und bestehen daran Rechte Dritter, so ist — wie in ähnlich gelagerten Fällen auch — unter entsprechender Anwendung der Artikel 52 und 53 EGBGB zu verfahren.

Absatz 3

Da die Aufhebung von alten Bergbauberechtigungen nur im öffentlichen Interesse zulässig ist, ohne daß ein privater Dritter als Begünstigter in Betracht kommt, ist grundsätzlich das Land zur Zahlung der Entschädigung verpflichtet, in dem die Bodenschätze belegen sind, auf die sich das aufgehobene Recht oder der aufgehobene Vertrag bezieht. Dementsprechend muß bei Bergbauberechtigungen, die sich auf den Bereich des Festlandsockels beziehen, der Bund die Entschädigung leisten. Anspruchsberechtigt sind die Inhaber der Bergbauberechtigungen.

Absatz 4

Nach allgemeinen Grundsätzen muß das Enteignungsverfahren förmlich ausgestaltet sein. Wie beim Grundabtretungsverfahren sollen daher auch hier die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über das förmliche Verwaltungsverfahren anwendbar sein. Die im Grundabtretungsverfahren erforderlichen Modifikationen dieses Verfahrens sind jedoch entbehrlich.

Absatz 5

Die Regelung für die Berichtigung des Grundbuchs nach Absatz 5 entspricht Vorschriften dieses Entwurfs in vergleichbaren Fällen.

§ 161 — Ausdehnung von Bergwerkseigentum auf aufgehobene Längenfelder

Absatz 1

Vor dem Inkrafttreten der heute geltenden Berggesetze konnten — anders als in der Zeit danach — Felder verliehen werden, die nicht den Voraussetzungen von Geviertfeldern entsprechen. Das gilt sowohl für die sogenannten Längenfelder als auch für andere Feldesformen. Diese abweichenden Feldesformen bestehen zum großen Teil auch heute noch. Die Folgen der verschiedenartigen Verleihungspraxis lassen sich am besten am Beispiel der Längenfelder erläutern. Die nach Inkrafttreten der geltenden Landesberggesetze verliehenen Geviertfelder überdecken die alten Längenfelder ganz oder zum Teil, d. h. die Geviertfelder umfassen die Mineralien, auf die sie verliehen sind, im gesamten Bereich ihrer Umgrenzung bis auf diejenigen Teile, die zu einem Längenfeld gehören. Eine derartige Verschachtelung von Bergbauberechtigungen kann die umfassende und wirtschaftlichste Nutzung der vorhandenen Lagerstätte erschweren und beschränken und damit aber auch gleichzeitig Ziel und Zweck der damaligen Einführung des Geviertfeldes als einziger Feldesform beim Bergwerkseigentum zuwiderlaufen.

Wird nun ein Längenfeld durch Enteignung ganz oder teilweise aufgehoben, kann dem Erfordernis eines möglichst geschlossenen und auch unter rechtlichen Gesichtspunkten einheitlichen Gebiets einer Bergbauberechtigung am besten dadurch Rechnung getragen werden, daß das Geviertfeld auf den Bereich des aufgehobenen Längenfeldes ausgedehnt wird, wenn und soweit ersteres das Längenfeld umschließt und auf die gleichen Bodenschätze wie das aufgehobene Längenfeld verliehen worden ist. Aus denselben Gründen muß die Ausdehnungsmöglichkeit auch für den Fall der Aufhebung von Längenfelder nach § 20 in Verbindung mit §§ 9, 151 und 154 geschaffen werden. Da eine Ausdehnung gegen den Willen des Geviertfeldeigentümers rechtlich bedenklich wäre, ist sie nur auf dessen Antrag zulässig.

Absatz 2

Satz 1 verweist auf die für die Durchführung von Absatz 1 erforderliche Definition des Begriffs „Geviertfeld".

Die Definition des „Längenfeldes" (Satz 2) entspricht ebenfalls dem geltenden Bergrecht. Danach erstrekken sich Längenfelder innerhalb der verliehenen Längenausdehnung soweit, wie die Lagerstätte ununterbrochen „fortstreicht" und „einfällt". Dementsprechend gibt es bei Längenfeldern eine natürliche Grenze nur dort, wo die Kontinuität des Fortstreichens oder Einfallens, z. B. durch eine Verwerfung der Lagerstätte, abgeschnitten wird. Die Fiktion in Satz 3 soll alle anderen Feldesformen, die nicht den Anforderungen für ein Geviertfeld entsprechen, in die Ausdehnungsmöglichkeit aus den zu Absatz 1 erwähnten Gründen ebenfalls einbeziehen. Beispielsweise handelt es sich bei Breitenfeldern, die vor allem im Bereich des Dachschiefers vorkommen, um eine Feldesform, die dem Längenfeld sehr nahe kommt, aber anders als dieses mit festen Maßen abgegrenzt ist. Gevierte Grubenfelder, die unter Satz 3 fallen, sind Felder, die zwar senkrechte Seitenbegrenzungen haben, aber nicht bis in die „ewige Teufe" verlaufen.

§ 162 — Entscheidung, Rechtsänderung

Absatz 1

Mit der Ausdehnung wird in der Regel eine Wertsteigerung des Geviertfeldes verbunden sein. Jedenfalls wird von dieser Regel auszugehen sein, weil nur dann der Geviertfeldeigentümer einen entsprechenden Antrag stellen wird. Ist in einem derartigen Fall eine Enteignung nach § 160 vorausgegangen, für die das Land eine Entschädigung zu leisten hatte, ist es gerechtfertigt, dem Antragsteller die Pflicht aufzuerlegen, dem Land wenigstens einen Teil dieser Entschädigung zu erstatten. Für die Höhe des zu erstattenden Betrages ist der Verkehrswert des dem Geviertfeld zugeschlagenen Feldes oder Feldesteils als Bemessungsgrundlage deswegen gewählt worden, weil dieser Wert dem mit der Ausdehnung verbundenen Vermögensvorteil für den Eigentümer des Geviertfeldes am nächsten kommt (Satz 1). Von diesem Gedanken ausgehend, kann für die Ermittlung des Verkehrswertes nicht der Zeitpunkt der Enteignung, sondern nur derjenige der Entscheidung über den Antrag auf Ausdehnung in Betracht kommen (Satz 2).

Absatz 2

Da die Entscheidung der zuständigen Behörde über die Ausdehnung des Geviertfeldes konstitutive Bedeutung hat, muß der Zeitpunkt, in dem die Rechtsänderung wirksam wird, festgelegt werden. Satz 1 stellt insoweit auf die Unanfechtbarkeit der Entscheidung ab. Bei der erweiterten Bergbauberechtigung handelt es sich in jedem Falle um Bergwerkseigentum. Daher müssen sowohl die für den Inhalt des Bergwerkseigentums maßgebenden Urkunden durch entsprechende Zusatzurkunden (Satz 2) als auch das Grundbuch (Satz 3) den Rechtsänderungen angepaßt werden.

ZWEITES KAPITEL

Auflösung und Abwicklung der bergrechtlichen Gewerkschaften

§ 163 — Auflösung oder Umwandlung

Die Aufhebung der bergrechtlichen Gewerkschaft als besonderer Gesellschaftsform ist wesentlicher Bestandteil der Bergrechtsreform. Die gesellschaftsrechtlichen und rechtspolitischen Motive im einzelnen ergeben sich aus den Ausführungen unter A II Nr. 7.

Absatz 1

Satz 1 enthält zunächst den Grundsatz, daß alle bergrechtlichen Gewerkschaften nach Ablauf einer Übergangsfrist kraft Gesetzes aufgelöst sind. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es den Gewerkschaften jedoch freigestellt, sich entweder im Rahmen des geltenden Rechts umzuwandeln (Satz 1 Nr. 1), sich mit einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien [oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach § 284 des Entwurfs eines Gesetzes betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung] zu verschmelzen (Satz 1 Nr. 2) oder sich selbst aufzulösen. Die vorgesehene gesetzliche Auflösung gilt sowohl für Gewerkschaften neuen Rechts als auch für Gewerkschaften alten Rechts. Soweit die in Satz 1 Nr. 1 und 2 enthaltenen Möglichkeiten bei altrechtlichen Gewerkschaften zunächst eine „Umwandlung" in eine Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit voraussetzen, bleiben die dafür geltenden landesrechtlichen Vorschriften unberührt (vgl. §§ 235 a ff. ABG, Artikel 291 ff. bayerisches Berggesetz).

Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß der Beschluß über eine Umwandlung oder Verschmelzung anfechtbar ist.

Der Ausschluß der Entstehung neuer Gewerkschaften nach Satz 3 ist nicht an die Fristen der Sätze 1 und 2 gebunden; er ist vielmehr vom Inkrafttreten des Gesetzes an wirksam. Diese Regelung scheint erforderlich, um einen möglichen Rechtsmißbrauch im Hinblick auf die Übergangsregelung zu begegnen.

Absatz 2

Die angestrebte Bereinigung des Gesellschaftsrechts von der Gesellschaftsform der bergrechtlichen Gewerkschaft darf außer mit der angedrohten Zwangsauflösung mit keinen anderen wesentlichen Nachteilen für die betroffenen Unternehmen verbunden sein. Für die mit Umwandlungen und Verschmelzungen verbundenen steuerrechtlichen Konsequenzen sieht bereits das geltende Steuerrecht eine Reihe weitgehender Vergünstigungen vor. Die Sätze 1 und 2 enthalten die notwendige Ergänzung für die Gebühren und Auslagen der Gerichte und Behörden, soweit sie auf bundesrechtlichen Vorschriften beruhen.

Da es — wie erwähnt — notwendig sein kann, daß sich eine altrechtliche Gewerkschaft zunächst in eine Gewerkschaft neuen Rechts „umwandelt", wird in Satz 3 klargestellt, daß die Gebühren- und Auslagenvergünstigungen auch für diesen Fall gelten, wenn und soweit diese „Umwandlung" der Vorbereitung einer der im einzelnen aufgeführten Umwandlungen oder Verschmelzungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 dient.

§ 164 — Abwicklung

Absatz 1

Es entspricht einem allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Grundsatz, daß aufgelöste Gesellschaften in das Stadium der Abwicklung eintreten. Ohne den in Satz 1 vorgesehenen Zwang zur Abwicklung bestünde jedoch die Gefahr, daß aufgelöste Gewerkschaften — wie die Erfahrungen in Nordrhein-Westfalen zeigen — noch Jahrzehnte nach der Auflösung im Liquidationsstadium fortbestehen. Mit Rücksicht hierauf gilt Satz 1 nicht nur für die unter § 164 fallenden Gewerkschaften, sondern für alle aufgelösten Gewerkschaften. Die Worte „als aufgelöst geltende" sind wegen der Formulierung in Artikel II des Zweiten Gesetzes zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1954 erforderlich.

Satz 2 schließt in Konsequenz des Satzes 1 aus, daß die von der Auflösung betroffene Gewerkschaft wieder werbend tätig wird.

Absatz 2

Die Vorschriften der Sätze 1 bis 3 dienen ausschließlich der Beschleunigung der Abwicklung. Das gilt nicht nur für die Frist zur Namhaftmachung der Abwickler (Satz 1) und die Unterrichtungspflicht der zuständigen Behörde gegenüber dem Gericht (Satz 3), sondern insbesondere für die Bestellung der Abwickler von Amts wegen durch das Gericht, wenn diesem die Abwickler von dem Repräsentanten oder Grubenvorstand nicht fristgerecht namhaft gemacht worden sind (Satz 2). Ohne diese Bestellung von Amts wegen würde es nämlich allein vom Willen der Gewerkenversammlung abhängen, ob Liquidatoren bestellt werden, wenn kein „geborener" Liquidator vorhanden ist.

Absatz 3

Durch die Statuierung der Pflicht der Abwickler, die Abwicklung ohne Verzögerung durchzuführen, soll dem Grundsatz der Beschleunigung Nachdruck verliehen werden. Durch diese im öffentlichen Interesse auferlegte Pflicht wird der zuständigen Behörde, unter Umständen auch dem Gericht, eine Einflußmöglichkeit auf eine rasche Beendigung der Liquidation eingeräumt.

§ 165 — Fortgeltendes Recht

An sich soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine vollständige Aufhebung des Landesbergrechts erreicht werden. Infolgedessen wäre auch eine Übernahme der bergrechtlichen Vorschriften für Gewerkschaften alten und neuen Rechts notwendig. Dem stehen jedoch in vorliegendem Falle zwingende gesetzesökonomische Gründe entgegen. Es müßten nämlich einmal die gesamten, umfangreichen für Gewerkschaften neuen und alten Rechts geltenden Vorschriften übernommen und zum anderen auch vereinheitlicht werden. In Anbetracht des verhältnismäßig kurzen Zeitraums, in dem dann die so übernommenen und neugestalteten Vorschriften überhaupt zur Anwendung kommen könnten, erscheint es vertretbar, entgegen dem dargelegten Ziel für eine Übergangszeit das geltende Landesrecht aufrechtzuerhalten, soweit sich aus den §§ 163 und 164 nichts anderes ergibt.

VIERTES KAPITEL

Sonstige Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 166 — Bestehende Hilfsbaue

Die Voraussetzungen für die rechtmäßige Anlegung eines Hilfsbaues sind in diesem Gesetz zum Teil enger als nach dem geltenden Bergrecht. § 166 soll verhindern, daß den bereits bestehenden Hilfsbauen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Rechtsgrundlage entzogen wird.

§ 167 — Fortgeltung von Betriebsplänen und Anerkennungen

Absatz 1

Da bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei Betrieben, die nach geltendem Recht bereits der Bergaufsicht unterliegen, zwangsläufig zugelassene Betriebspläne vorliegen und entweder Aufsichtspersonen (nach älterem Bergrecht) oder verantwortliche Personen (auf Grund novellierter Berggesetze) tätig sind, muß geregelt werden, in welcher Weise sich dieses Gesetz insoweit auswirkt. Absatz 1 sieht hierfür folgendes vor:

— Betriebspläne gelten für die Dauer ihrer Laufzeit als auch im Sinne dieses Gesetzes zugelassen (Nummer 1).

— Hinsichtlich der Aufsichtspersonen bzw. verantwortlichen Personen wird unterschieden, je nachdem, ob es sich um Personen handelt, deren Befähigung als Aufsichtspersonen nach den älteren Berggesetzen anerkannt worden ist, oder ob es Personen sind, die nach den novellierten Berggesetzen vom Unternehmer auf Grund einer Regelung bestellt worden sind, die mit den in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Vorschriften im wesentlichen übereinstimmt. Die zuerst genannte Gruppe soll für die Dauer der Anerkennung, höchstens jedoch für zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, als verantwortliche Personen im Sinne der §§ 57 und 58 gelten (Nummer 2). Die vorgesehene Höchstfrist muß angesichts der viel kürzeren Fristen, die bei den erwähnten Novellierungen der Landesberggesetze eingeräumt wurden (höchstens 6 Monate), in jedem Falle als ausreichend angesehen werden.

Für die zweite Gruppe ist es angemessen, sie lediglich mit der sich aus Absatz 2 ergebenden Einschränkung den verantwortlichen Personen im Sinne der §§ 57 und 58 nach Maßgabe der ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben und Befugnisse gleichzustellen (Nummer 3). Zu dieser Gruppe gehören Personen, die nach folgenden Vorschriften bestellt worden sind:

§§ 69 und 70 des badischen Berggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1925 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 103), Artikel 74 und 75 des württembergischen Berggesetzes vom 7. Oktober 1874 (Regierungsblatt für das Königreich Württemberg S. 265) oder §§ 74 und 75 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 705) in der im Land Baden-Württemberg geltenden Fassung,

Artikel 77 und 78 des bayerischen Berggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1967 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 185),

§§ 74 und 75 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 10. November 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I S. 223),

§§ 74 und 75 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der im Land Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung (Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden Preußischen Rechts S. 164),

§§ 74 und 75 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 705) in der im Saarland geltenden Fassung,

§§ 74 und 75 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 12. Februar 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 113).

Die Verwendung der Worte „Bergwerksbesitzer, Bergwerksunternehmer" in Nummer 3 ist erforderlich, weil der Akt der Bestellung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist und das zu dieser Zeit geltende Bergrecht nur die erwähnten Begriffe kennt.

Absatz 2

Auf Grund von § 65 Nr. 9 kann durch Bergverordnung vorgeschrieben werden, welche fachlichen Anforderungen an die technischen und rechtlichen Kenntnisse (Fachkunde) bestimmter verantwortlicher Personen nach der Art der ihnen zu übertragenden Aufgaben und Befugnisse gestellt werden müssen. Daher legt Absatz 2 fest, daß für beide oben genannten Personengruppen der in Absatz 1 vorgesehene Übergang unter bestimmten Voraussetzungen nicht mehr gilt. Es wird bei Erlaß der Bergverordnung nach § 65 Nr. 9 für die einzelnen, dort näher festzulegenden Anforderungen an die Fachkunde zu prüfen und zu entscheiden sein, von welchem Zeitpunkt ab die in Betracht kommenden verantwortlichen Personen diesen Anforderungen genügen müssen, insbesondere, ob es gerechtfertigt ist, zum nachträglichen Erwerb etwa fehlender Fachkunde eine Übergangsfrist einzuräumen.

§ 168 — Erlaubnisse für Transit-Rohrleitungen

Die §§ 149, 152, 153 und 167 regeln mit Ausnahme der Erlaubnisse für Transit-Rohrleitungen den Übergang und die Fortgeltung aller übrigen vorläufigen Erlaubnisse nach dem Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel von 1964 einschließlich der auf diesem Gesetz beruhenden Zulassungen und Anerkennungen.

§ 68 stellt sicher, daß die erteilten vorläufigen Erlaubnisse für die Errichtung oder für den Betrieb von Transit-Rohrleitungen als Genehmigungen im Sinne von § 135 aufrechterhalten bleiben. Ein besonderes Anmeldeverfahren ist im Hinblick auf die Eigenart der hier in Betracht kommenden Einrichtungen nicht geboten.

§ 169 — Übergangszeit bei Unterstellung unter die Bergaufsicht, eingestellte Betriebe

Absatz 1

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes können einige Betriebe erstmalig dem Bergrecht unterliegen. Damit ergibt sich ebenfalls die Notwendigkeit einer Übergangsregelung, wobei aber die mit der Unterstellung verbundenen Zwecke kürzere Fristen als in den Fällen des § 167 rechtfertigen. Allerdings darf nicht übersehen werden, daß die zwischen Verkündung und Inkrafttreten dieses Gesetzes liegende Frist eine nicht unbeträchtliche Vorbereitungszeit gewähren wird.

Die Pflicht zur unverzüglichen Anzeige nach Nummer 1 soll dazu beitragen, einen nahtlosen Übergang der Aufsicht zu gewährleisten. Andererseits dient die Anzeigepflicht auch der Selbstkontrolle des Unternehmens. Aus den genannten Gründen muß diese Anzeigepflicht in Abweichung von § 49 unabhängig von den nach Nummer 2 einzureichenden Betriebsplänen sein. Die für die Einreichung nach Nummer 2 vorgesehene Frist von 4 Monaten ist — wie oben erwähnt — zur Einhaltung der Zwecke dieses Gesetzes erforderlich. Da es aber andererseits unbillig und wirtschaftlich nicht zumutbar wäre, die Einstellung des Betriebes bis zur Zulassung des einzureichenden Betriebsplanes zu fordern, ermöglicht Nummer 2 Satz 2 die Fortführung des Betriebes bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Zulassung, sofern der Betriebsplan fristgemäß eingereicht worden ist.

Die in § 129 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebene Veröffentlichung eines Vorhabens zur Untergrundspeicherung dient im wesentlichen der vorherigen Unterrichtung betroffener Grundstückseigentümer. Dieser Zweck entfällt sowohl dann, wenn ein bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits betriebener Untergrundspeicher entsprechend bekanntgemacht worden ist, als auch dann, wenn seine Errichtung ohne eine derartige Veröffentlichung zulässig war. Nummer 2 Satz 3 befreit daher von dem Erfordernis der Veröffentlichung.

Die Frist zur Bestellung und Namhaftmachung verantwortlicher Personen nach Nummer 3 ist aus den gleichen, bereits zu Nummer 2 Satz 1 dargelegten Gründen der Frist für die Einreichung der Betriebspläne angepaßt.

Absatz 2

Den Pflichten, die dieses Gesetz mit der Einstellung eines Betriebes verbindet, kann sinnvollerweise nur nachgekommen werden, wenn der Betrieb noch nicht endgültig eingestellt ist. Ein Teil dieser Pflichten basiert sogar auf Vorsorgemaßnahmen, die schon während des Betriebes im Hinblick auf eine künftige Betriebseinstellung getroffen werden müssen. Dies gilt in vielen Fällen vornehmlich für die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche. Gerade hier wäre es auch vom Unternehmer her gesehen nicht vertretbar, Pflichten zu begründen, auf deren Auferlegung das Unternehmen sich wirtschaftlich schon während des laufenden Betriebes hätte einrichten müssen, dies aber zu dem Zeitpunkt, wo diese Pflichten begründet werden, nicht mehr möglich ist.

Aus diesen Gründen schließt Absatz 2 die Anwendung des Gesetzes auf die bei seinem Inkrafttreten bereits endgültig eingestellten Betriebe im Sinne von Absatz 1 aus.

§ 170 — Haftung für verursachte Schäden

Das geltende Bergschadensrecht ist wie das Bergschadensrecht nach diesem Gesetz vom Verursachungsprinzip getragen. Die Haftung für Bergschäden wird also mit der Verursachung solcher Schäden begründet. Sie konkretisiert sich aber im Normalfall erst mit dem Eintritt der Schäden. In solchen Fällen erscheint es geboten, dann, wenn die Rechtsfolgen bei einem Schaden in der Zeit zwischen seiner Verursachung und seinem Eintritt verschärft werden, die Anwendung der Vorschriften über die schärfere Haftung auf die nach der Änderung verursachten Schäden zu beschränken. Da diese Voraussetzungen sowohl hinsichtlich der Personen der Schadensersatzpflichtigen als auch hinsichtlich des Umfangs der Ersatzpflicht bei den §§ 112 ff. im Verhältnis zum geltenden Bergschadensrecht gegeben sein können, ist in § 170 vorgesehen, daß auf Bergschäden, die ausschließlich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verursacht worden sind, das gegenwärtig geltende Bergrecht Anwendung findet.

§ 171 — Eingeleitete Verfahren

Die Regelung für eingeleitete Verfahren lehnt sich eng an Vorschriften für gleichgelagerte Fälle an.

Bei enteignungsrechtlichen Eingriffen sprechen rechtsstaatliche Gründe dafür, von einer Überleitung bereits eingeleiteter Grundabtretungs- oder anderer Enteignungsverfahren abzusehen (Absatz 1 Satz 1). Zugunsten der Betroffenen sollen jedoch im Interesse der materiellen Gleichbehandlung in den Fällen, in denen die Entschädigung noch nicht festgesetzt worden ist, die den Erfordernissen des Artikels 14 GG angepaßten Vorschriften über die Entschädigung in den entsprechenden Fällen bereits zur Anwendung kommen (Absatz 1 Satz 2). Für eine Grundabtretung wären dies die §§ 83 bis 89, für ein Verfahren nach der Zulegungsverordnung dagegen § 36 Abs. 2. In bezug auf die übrigen Verfahren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der außer Kraft getretenen Vorschriften eingeleitet worden und noch nicht abgeschlossen sind, ist die Anwendung dieses Gesetzes vorgesehen (Absatz 2). Das gleiche gilt für die Anfechtung, das weitere Verfahren und die Entscheidung bei noch nicht unanfechtbar gewordenen Verwaltungsakten (Absatz 3 Satz 1). Diese Regelung entspricht allgemeinen Grundsätzen und dem Ziel, das Bundesberggesetz, das zu einer Rechtsvereinheitlichung führen soll, sobald wie möglich zur Anwendung zu bringen. Gegen rechtsstaatliche Grundsätze wird dadurch nicht verstoßen, insbesondere führt die Regelung nicht etwa zu einer Rückwirkung neuer Vorschriften. Vielmehr ist nach altem Recht zu beurteilen, was vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen ist, und nur, was nach dessen Inkrafttreten geschieht, richtet sich nach neuem Recht. Vorschriften dagegen, die durch das Bundesberggesetz nicht tangiert werden, bleiben von der Regelung in Absatz 2 Satz 1 allerdings unberührt. Die Fristen für Widerspruch und Anfechtung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassener Verwaltungsakte richten sich also unverändert nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Lediglich für Rechtsbehelfe ist vorsorglich vorgesehen, daß sie, falls sie nach bisherigem Recht zulässig waren, auch weiterhin als zulässig anzusehen sind (Absatz 3 Satz 2), weil insoweit Gründe der Rechtsstaatlichkeit einen Entzug von Rechtsbehelfen, die gegen bereits ergangene Entscheidungen gegeben waren, nicht zulassen.

Soweit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangene gerichtliche Entscheidungen nach dessen Inkrafttreten angefochten werden, richten sich die Anfechtungen und das weitere Verfahren weiterhin nach bisherigem Recht; das gleiche gilt für die Anfechtung solcher gerichtlicher Entscheidungen, die in den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits anhängigen Verfahren noch ergehen. Diese Regelung dient der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens und vermeidet insbesondere, daß anhängige Verfahren an andere Gerichte abgegeben werden müssen (Absatz 4).

§ 172 — Mutungen

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist die Begründung von Bergwerkseigentum ohne vorherige Bewilligung ausgeschlossen. Es bedarf daher einer Regelung, wie die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits gestellten Anträge auf Verleihung von Bergwerkseigentum (Mutungen) zu behandeln sind:

Auf bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes eingelegte Mutungen, die nach den derzeit geltenden bergrechtlichen Vorschriften der Länder einen Anspruch auf Verleihung von Bergwerkseigentum begründen, ist für die Bodenschätze, auf die Bergwerkseigentum zu verleihen gewesen wäre, eine Bewilligung zu erteilen. Das gilt auch dann, wenn die in Betracht kommenden Bodenschätze nach § 3 nicht mehr zu den bergfreien, sondern an sich zu den grundeigenen Bodenschätzen gehören (vgl. jedoch § 150 Abs. 2). Voraussetzung ist allerdings, daß der Muter mit der Erteilung einer Bewilligung einverstanden ist. § 172 räumt ihm insoweit eine Bedenkfrist von 6 Monaten ab Inkrafttreten ein.

§ 173 — Zusammenhängende Betriebe

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches nach Bodenschätzen in § 3 schließt — ähnlich wie nach geltendem Recht — die Möglichkeit nicht aus, daß miteinander in Zusammenhang stehende Betriebe teils in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einbezogen sind, z. T. jedoch anderen Rechtsordnungen (u. a. Gewerbeordnung) unterliegen. Für derartige Fälle ist z. B. in § 3 des in verschiedenen Ländern geltenden Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben, Tiefspeichern und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 vorgesehen, daß der zuständige Minister die Anwendbarkeit bergrechtlicher Vorschriften auch auf die nicht dem Bergrecht unterliegenden Betriebe anordnen kann, wenn diese mit bergbaulichen Betrieben räumlich und betrieblich zusammenhängen.

§ 173 knüpft an diese Regelung an. Ihr Anwendungsbereich wird allerdings auf das Zusammen-

treffen von unter- und übertägiger Aufsuchung oder Gewinnung beschränkt, weil nur in derartigen Fällen eine einheitliche Zuordnung unerläßlich ist. Außerdem wird die Anordnungsbefugnis über die nach geltendem Recht geforderten Voraussetzungen hinaus noch davon abhängig gemacht, daß die Unterstellung unter das Bergrecht mit Rücksicht auf die Untrennbarkeit der Arbeits- und Betriebsvorgänge zwischen unter- und übertage geboten ist.

§ 174 — Änderung von Bundesgesetzen

Absatz 1

In Abänderung des geltenden Rechts sollen Anlagen im Bereiche des Bergbaus, die ihrer Natur nach überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne der §§ 24 ff. der Gewerbeordnung darstellen und bei denen nicht unbedingt bergbautypische Besonderheiten gegeben sind, in den Geltungsbereich der gewerberechtlichen Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen einbezogen werden. Zweck der Nummer 1 ist also eine materiell-rechtliche Entlastung des Bergrechts mit dem Ziel einer möglichst abschließenden Bereinigung der Anwendungsbereiche von Bergrecht und Gewerberecht. Entsprechendes gilt für die Nummer 3. Die Vorschrift in Nummer 2 ist eine Folge der Regelung in § 63 Abs. 3. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen. Der Ersatz der Ermächtigung in § 34 Abs. 5 der GewO bedingt eine entsprechende Bereinigung bei den Ordnungswidrigkeiten (Nummer 4).

Absatz 2

Für die in Absatz 2 vorgesehenen Änderungen der Reichsversicherungsordnung sind im wesentlichen dieselben Gründe maßgebend wie für die abschließende Bereinigung der Anwendungsbereiche von Bergrecht und Gewerberecht gemäß Absatz 1.

Nummer 1

Nummer 1 enthält eine wichtige Änderung gegenüber dem geltenden Bergrecht, weil diese Vorschrift nicht nur die bestehenden Zuständigkeiten der Berufsgenossenschaften im Bereich des Abbaus von Bodenschätzen aufrechterhält, sondern darüber hinaus erstmals den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften für weite Bereiche des Bergbaus zuläßt. Ausgenommen bleiben lediglich untertägige Betriebe und Betriebsteile, während Tagebaue und sämtliche Tagesanlagen, auch solche, die untertägigen Betrieben dienen, dem Zuständigkeitsbereich der Berufsgenossenschaft nach § 708 RVO zugeordnet werden.

Nummer 2

Die Ermächtigung soll die Möglichkeit schaffen, sich den sich aus der Änderung des § 708 Abs. 4 RVO ergebenden Notwendigkeiten besonders gestalteter Verhältnisse in der Praxis unter dem Gesichtspunkt der Untrennbarkeit von Arbeits- und Betriebsvorgängen flexibel anpassen zu können.

Nummer 3

Neu ist gegenüber der geltenden Fassung des § 717 RVO lediglich die sich aus der Änderung ergebende Notwendigkeit, das Zusammenwirken der Berufsgenossenschaften und der für die Bergaufsicht zuständigen Behörden durch Verwaltungsvorschriften zu regeln. Insoweit stellt Nummer 3 lediglich eine Folgevorschrift der mit der Änderung des § 708 Abs. 4 RVO verbundenen Einbeziehung großer Teile des Bergbaus dar. Die Mitwirkung des Bundesministers für Wirtschaft ergibt sich aus der Natur der Sache.

Absatz 3

Durch diese Vorschrift soll erreicht werden, daß das Gesetz über technische Arbeitsmittel im Bergbau möglichst einheitlich und nicht nur partiell zur Anwendung kommt.

Absatz 4

Die Durchführung von Verteilungsverfahren, wie in § 93 vorgesehen, obliegt für vergleichbare Verfahren (z. B. nach Bundesbaugesetz und Landbeschaffungsgesetz) dem Rechtspfleger. Es erscheint deshalb geboten, den entsprechenden Geschäftsbereich des Rechtspflegers auf das Bundesberggesetz auszudehnen.

Absatz 5

Dem Absatz 5 liegen ähnliche Überlegungen zugrunde wie den in Absatz 1 Nr. 1 und 3 vorgesehenen Änderungen der Gewerbeordnung. Auch beim Immissionsschutz gibt die Vereinheitlichung und Neuordnung des Bergrechts Anlaß zu einer materiell-rechtlichen Entlastung des Bergrechts und zu einer systemgerechten Abgrenzung zwischen beiden Rechtsgebieten. Die vorgesehene Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes schafft die Möglichkeit, alle Anlagen und Anlagenteile des Bergwesens über Tage in die Genehmigungspflicht nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes soweit erforderlich einzubeziehen; das gilt auch für solche übertägigen Einrichtungen, die in Verbindung mit Untertage stehen. Tagebaue und Anlagen in Tagebauen sind wegen der bergbaulichen Besonderheiten ausgenommen; insoweit wird den Belangen des Immissionsschutzes wie bisher Rechnung getragen.

§ 175 — Außerkrafttreten von Bundesrecht

und

§ 176 — Außerkrafttreten von Landesrecht, Verweisungen

Die §§ 175 und 176 enthalten die auf Grund der Vereinheitlichung des Bergrechts notwendigen Vorschriften über die Aufhebung des geltenden Bundes- und Landesrechts.

Während die bundesrechtlichen Vorschriften im Bereich des Bergrechts abschließend feststehen und ersatzlos und ohne Einschränkung aufgehoben werden können — § 175 führt deshalb die einzelnen Gesetze und Verordnungen enumerativ auf —, sind im Bereich des Landesrechts folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

1. Der Bereich des Landesbergrechts ist schon wegen der Jahrhunderte zurückliegenden historischen Entwicklung außerordentlich vielschichtig und auch teilweise in hohem Maße unübersichtlich. Deshalb muß auf einen abschließenden Katalog der aufzuhebenden Vorschriften verzichtet und auf die in derartigen Fällen übliche Klausel „Vorschriften, deren Gegenstände in diesem Gesetz geregelt sind oder die ihm widersprechen" zurückgegriffen werden (§ 176 Abs. 1 Einleitungssatz).

   Um die mit dieser Klausel in der Praxis nicht selten verbundenen Unklarheiten auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken, ist der Katalog der namentlich aufgeführten außer Kraft tretenden landesrechtlichen Vorschriften so umfassend wie möglich ausgestaltet worden. Wegen häufiger Änderungen der im Katalog aufgeführten Vorschriften muß allerdings eine Berichtigung der Zitate im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens vorbehalten bleiben.

   In den Fällen, in denen ehemals reichsrechtliche über § 175 außer Kraft tretende Normen von den Ländern ganz oder teilweise als Landesrecht in Anspruch genommen werden (z. B. Gesetz über den Abbau von Raseneisenerz vom 22. Juni 1937), wird von einer besonderen Aufzählung in § 176 Abstand genommen. In derartigen Fällen würde sich das Außerkrafttreten aus der Generalklausel im Einleitungssatz ergeben. Die in § 176 Abs. 2 enthaltene „Unberührtklausel" ist aus Gründen der Klarstellung geboten.

2. In Anbetracht der umfassenden Reform einzelner Bereiche des Bergrechts ist es nicht möglich, auf die Anwendung bestimmter, sonst außer Kraft tretender Vorschriften ganz zu verzichten. Da dies jedoch im wesentlichen nur für eine verhältnismäßig kurze Übergangszeit gelten wird, ist die Ausnahme von dem Grundsatz des ersatzlosen Wegfalls des gegenwärtig geltenden Rechts vertretbar, zumal andernfalls der Entwurf mit umfangreichen Vorschriften von nur begrenzter Geltungsdauer und regional unterschiedlichem Anwendungsbereich belastet werden müßte. Das Außerkrafttreten wird daher im Einleitungssatz von § 176 Abs. 1 durch die Klausel „soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist" eingeschränkt. In Betracht kommen im wesentlichen die verschiedenen Vorschriften der einzelnen Berggesetze über Gewerkschaften alten und neuen Rechts (§ 165), über den Bergschaden (§ 170) und über die Grundabtretung (§ 171 Abs. 1). Hinzuweisen ist aber auch auf Vorschriften, die vor Erlaß der derzeitig geltenden Landesberggesetze in Kraft getreten sind und bis heute weiter gelten (vgl. z. B. §§ 157, 158; ähnlich § 156 Abs. 3).

3. Das Bergrecht im technisch-sicherheitlichen Bereich beruht, von Grundsatzregelungen abgesehen, die in diesem Gesetzentwurf vollständig erfaßt sind, auf einer Vielzahl von Verordnungen der Bergbehörden, die häufig so eingehende Regelungen enthalten, daß sie den Umfang dieses Gesetzentwurfes weit überschreiten. Da es einerseits nicht Aufgabe des Gesetzentwurfs sein kann, diesen technisch-sicherheitlichen Bereich durch materielle Regelungen voll abzudecken, hierfür vielmehr nach wie vor der Weg über Rechtsverordnungen (vgl. u. a. §§ 64 ff.) vorbehalten bleiben muß, andererseits aber für eine Neugestaltung der technisch-sicherheitlichen Vorschriften eine gewisse Zeit unerläßlich sein wird, müssen die bestehenden Bergverordnungen zunächst in Kraft bleiben. Dies gilt jedenfalls soweit, als deren Gegenstand nicht in diesem Gesetz geregelt ist oder als sie nicht im Widerspruch zu Bestimmungen dieses Gesetzes stehen, um Rechtslücken, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit und Ordnung in bergbaulichen Betrieben, auszuschließen (§ 176 Abs. 3 Satz 1). Die Ermächtigung in § 176 Abs. 3 Satz 2 soll die nach § 176 Abs. 3 Satz 1 vorgesehene notwendige Aufhebung der oben genannten Bergverordnungen durch einen rechtstechnisch vereinfachten Weg ermöglichen.

§ 176 Abs. 4 enthält die in gleichgelagerten Fällen übliche Verweisungsklausel.

§ 177 — Berlin-Klausel

und

§ 178 — Inkrafttreten

§ 177 enthält die Berlin-Klausel.

§ 178 sieht grundsätzlich eine für die Anpassung von Wirtschaft und Verwaltung an das neue Recht angemessene Frist zwischen Verkündung und Inkrafttreten vor. Die Ermächtigungen dagegen, die in den näher bezeichneten Vorschriften enthalten sind, sollen bereits am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Hierdurch wird für die Verordnungsgeber die Möglichkeit geschaffen, unverzüglich mit der Vorbereitung von Rechtsverordnungen zu beginnen, die für die Durchführung des Gesetzes notwendig sind.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **§ 2 Abs. 1**

In Nummer 1 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

"c) im Schiffsverkehr auf der Hohen See, auf Binnen- und Seewasserstraßen und in den Seehäfen,"

Begründung

Da das Gesetz im Schiffsverkehr auf der Hohen See und auf Binnen- und Seewasserstraßen keine Anwendung finden soll, muß dies notwendigerweise auch für die Seehäfen gelten.

2. **§ 2 Abs. 1**

In Nummer 3 ist das Wort „überwiegend" zu streichen.

Begründung

Der in § 2 des Entwurfs geregelte sachliche und räumliche Geltungsbereich des Bundesberggesetzes stimmt nicht mit dem bisherigen Geltungsbereich des Allgemeinen Berggesetzes überein. Der vorliegende Entwurf des Bundesberggesetzes beendet vielmehr ohne Notwendigkeit eine in über 40 Jahren im Saarland gewachsene Regelung, wonach Bergwerksbetriebe, Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen sowie Nebenanlagen der Saarbergwerke AG. unter einer einheitlichen Aufsicht durch die Bergbehörde stehen.

Damit wird ein Zusammenhang und eine Zusammenarbeit, die sich bewährt haben, aufgegeben. Somit wird für das Saarland im Gegensatz zur Begründung des Entwurfs (S. 76) kein geltendes Bergrecht übernommen. Es sollte daher in § 2 Abs. 1 Nr. 3 das Wort „überwiegend" gestrichen werden.

Das Wort „überwiegend" ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der in diesem Zusammenhang in Zukunft mit Sicherheit zu Auslegungsschwierigkeiten führen wird. So ist schon unklar, nach welchen Kriterien der Begriff „überwiegend" zu bestimmen ist: Richtet sich das Wort „überwiegend" nach dem Anteil der Produktion für den Bergbau, oder richtet es sich nach der Funktion, die eine Betriebsstätte oder Anlage in bezug auf die bergbaulichen Betriebe hat? Selbst wenn man eines der vorgenannten Auslegungskriterien als allein entscheidend ansieht, ist unklar, ab welchem Anteil, beispielsweise der Produktion oder beispielsweise der Funktion oder sonstiger Kriterien, eine Betriebsanlage oder Betriebseinrichtung überwiegend einer der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichneten Tätigkeit dient oder zu dienen bestimmt ist.

Ähnliche Quantitätsbegriffe in der neueren Gesetzgebung haben stets zu Auslegungschwierigkeiten geführt (vgl. den Begriff „nicht geringe Menge" im Betäubungsmittelgesetz). Um solche Auslegungsschwierigkeiten von vornherein auszuräumen, ist der Begriff „überwiegend" zu streichen.

3. **§ 2 Abs. 2**

Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2 a einzufügen:

„2 a. die Nutzung der Erdwärme,"

Begründung

In Anbetracht der knappen Energiereserven ist es notwendig, das vorhandene Energiepotential vor einem beliebigen Zugriff von jedermann zu schützen und für eine geordnete Nutzung zu sorgen. Hierzu gehört auch die Erdwärme, die in der Bundesrepublik Deutschland zwar noch nicht wirtschaftlich genutzt wird, deren Erschließung jedoch betrieben wird und von deren Nutzung man eine kostengünstige und umweltfreundliche Form der Energiegewinnung erwartet. Der Entwurf trägt jedoch diesen Belangen nicht in ausreichendem Maße Rechnung.

Die geordnete Nutzung wird nur durch die Gleichstellung mit den bergfreien Bodenschätzen erreicht, für deren Suche eine Erlaubnis und für deren Nutzung eine Bewilligung erforderlich ist. Mit dieser Gleichstellung wird gewährleistet, daß die öffentlichen Interessen, die zwangsläufig durch die Nutzung der Erdwärme berührt werden, in einem frühen Stadium gewahrt werden können.

4. **§ 2 Abs. 3**

In Satz 1 sind nach den Worten „Absatz 1" die Worte „und Absatz 2 Nr. 1 und 2" einzufügen.

Begründung

Durch den Initiativentwurf des Bundesrates vom 7. Juni 1977 betr. den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel — Drucksache 290/77 (Beschluß) — soll die Errichtung und der Betrieb eines Tiefspeichers im Festlandsockel unter den Erlaubnisvorbehalt des Festlandsockelgesetzes gestellt werden. Auf die Begründung zu diesem Gesetzentwurf, die die Notwendigkeit dieser Ergänzung darlegt, wird insoweit verwiesen. Durch die Aufhebung des vorläufigen Festlandsockelgesetzes ist es jedenfalls erforderlich, eine entsprechende Bestimmung in den Entwurf eines Bundesberggesetzes aufzunehmen.

5. **§ 3 Abs. 2**

In Satz 2 sind nach dem Wort „Festlandsockels" die Worte „und des Küstenmeeres" einzufügen.

Begründung

Es ist kein Grund dafür ersichtlich, das Berechtsamswesen im Bereich des Küstenmeeres abweichend vom Festlandsockel zu regeln.

6. **§ 3 nach Abs. 2**

Nach Absatz 2 ist folgender Absatz 2 a einzufügen:

„2 a Bergfreier Bodenschatz im Sinne dieses Gesetzes ist auch die Erdwärme."

Begründung

Folge aus der Einführung in § 2 Abs. 2 Nr. 2 a (vgl. Seite 21 Nr. 2).

7. **§ 3 Abs. 3**

In Nummer 1 sind nach dem Wort „Basaltlava" die Worte „mit Ausnahme des Säulenbasaltes" einzufügen.

Begründung

Mit der beantragten Ergänzung wird klargestellt, daß unter dem Begriff Basaltlava nur die schon bisher unter das Bergrecht fallende Basaltlava zu verstehen ist, die ausschließlich linksrheinisch vorkommt. Der rechtsrheinisch gewonnene Basalt ist Säulenbasalt und unterliegt entsprechend der bisherigen Regelung nicht dem Bergrecht.

8. **§ 4 Abs. 3**

In Satz 1 Nr. 2 ist nach dem Wort „Vergasen" das Wort „, Verflüssigen" einzufügen.

Begründung

Nach der Begründung sollen hier die Aufbereitungsverfahren aufgeführt werden, die nach geltendem Recht dem Bergrecht unterliegen, aber nicht unter die Nummer 1 der Vorschrift fallen. Dabei sollen allerdings nur die Tätigkeiten und Anlagen erfaßt werden, die wegen ihrer Verwandtschaft zu den Aufbereitungsverfahren im engeren Sinne oder aus den weiteren in der Begründung aufgeführten Gründen dem Aufbereiten zuzuordnen sind.

Zu diesen Verfahren gehört auch das Verflüssigen von Braun- und Steinkohle, das erst neuerdings wieder an Bedeutung gewonnen hat. Aus diesem Grunde sind in Nordrhein-Westfalen durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die bergaufsichtliche Überwachung der bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergbehörde vom 7. September 1977 Anlagen zur Vergasung und Verflüssigung von Steinkohle nebst zugehörigen Nebenanlagen in den Katalog der Verordnung übernommen worden. Dementsprechend sollte auch der Katalog des § 4 Abs. 3 Nr. 2 um das „Verflüssigen" ergänzt werden.

9. **§ 4**

Folgender Absatz 3 a ist einzufügen:

„(3 a) Wiedernutzbarmachung ist die ordnungsgemäße Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses, insbesondere der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Erholung."

Begründung

Die Definition der Wiedernutzbarmachung dient dazu, die an anderer Stelle des Gesetzentwurfs verstreuten Vorschriften über den Inhalt und das Ausmaß der Rekultivierung einheitlich und gleichmäßig zu handhaben.

10. **§§ 4 bis 6**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in den vorliegenden Gesetzentwurf noch eine gesetzliche Grundlage für die großräumige geophysikalische und geochemische Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken (Übersichtsprospektion) aufgenommen werden kann. Um lagerstättenkundliche Zusammenhänge zu erkennen und zu deuten und damit auch Lagerstätten unter größerer Bedeckung zu finden, kann es erforderlich sein, eine derartige Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken durchzuführen.

11. **§ 9 Abs. 1**

Die Bundesregierung wird gebeten, im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Vorschrift des § 9 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz nicht durch die Beschränkung auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu eng gefaßt ist.

12. **§ 9 Abs. 2 und § 151 Abs. 2**

a) § 9 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Eine Vereinigung eines Grundstücks mit einem Bergwerkseigentum sowie die Zuschreibung eines Bergwerkseigentums als Bestandteil eines Grundstücks oder eines Grundstücks als Bestandteil eines Bergwerkseigentums ist unzulässig."

b) In § 151 Abs. 2 Nr. 3 sind nach dem Wort „Zuschreibungen" die Worte „und Vereinigungen" einzufügen.

Begründung zu a) und b)

Der Entwurf schließt die Anwendbarkeit von § 890 Abs. 2 BGB aus, „um eine Konzentration der Grundbücher mehrerer Bezirke bei einem Amtsgericht nicht zu verhindern" (vgl. hierzu § 117 GBO i. V. m. Artikel 67 Abs. 1 EGBGB). Dieser Gesichtspunkt trifft auch für die Vereinigung von Grundstück und Bergwerkseigentum (§ 890 Abs. 1 BGB) zu. Liegen Grundstück und Bergwerkseigentum in verschiedenen Grundbuchamtsbezirken, so ist bei einer Vereinigung gemäß § 5 Satz 2 GBO das zuständige Grundbuchamt nach § 5 FGG zu bestimmen. Dabei ist nicht gewährleistet, daß stets die Zuständigkeit des für die Führung des Bergwerkseigentums zuständigen Grundbuchamts bestimmt wird.

§ 9 Abs. 2 i. d. F. des Entwurfs schließt die Möglichkeit der Zuschreibung allgemein und nicht nur für die Fälle einer Kollision mit einer Zuständigkeitskonzentration (wenn nämlich ein Bergwerkseigentum einem Grundstück als Bestandteil zugeschrieben werden soll) aus. Auch insoweit sollte für die Vereinigung eine abweichende Regelung nicht getroffen werden, um sicherzustellen, daß das Grundbuch über das Bergwerkseigentum von dem nach § 1 Abs. 1 GBO bzw. nach einer landesrechtlichen Zuständigkeitskonzentration zuständigen Amtsgericht geführt wird.

Die Zulassung der Vereinigung von Grundstücken mit Bergwerkseigentum würde auch zu Schwierigkeiten bei der in Aussicht genommenen Automation des Grundbuchwesens führen.

13. **§ 11**

Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. der Antragsteller nicht ein Arbeitsprogramm vorlegt, in dem insbesondere dargelegt ist, daß die vorgesehenen Aufsuchungsarbeiten hinsichtlich Art, Umfang und Zweck ausreichend sind und in einem angemessenen Zeitraum erfolgen,".

Begründung

Es besteht ein volkswirtschaftliches Interesse, rohstoffhöffige Gebiete möglichst sachgerecht und in angemessener Zeit zu untersuchen. Angesichts der für die Erteilung der Erlaubnis bestehenden zeitlichen Priorität der Antragstellung müssen an die Aufsuchungsverpflichtung strenge Maßstäbe angelegt werden, da sonst durch unsachgemäße oder mangelhafte Aufsuchungsarbeiten die Erschließung von Rohstoffvorkommen blockiert würde. Eine Erlaubnis zur Aufsuchung ist daher zu versagen, wenn die nach dem Stand der Untersuchungstechnik und den geologischen Erkenntnissen möglichen und für eine sachgerechte Untersuchung notwendigen Arbeiten nicht im notwendigen Umfang mit den entsprechenden Explorationsverfahren in einer angemessenen Zeit vorgenommen werden.

Demgegenüber verlangt § 11 Nr. 3 des Entwurfs lediglich, daß der Antragsteller ausreichende Angaben über den zeitlichen Ablauf sowie über Art, Umfang und Zweck der Arbeiten macht, ohne zu fordern, daß diese Arbeiten selbst ausreichend sein müssen. Danach wäre ein Versagungsgrund nicht gegeben, wenn zwar die Untersuchungsarbeiten unzureichend sind, der Antragsteller jedoch hierüber ausreichende Angaben macht.

14. **§ 12 Abs. 1**

Satz 2 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. der Antragsteller kein Arbeitsprogramm vorlegt, aus dem insbesondere hervorgeht, daß die technische Durchführung der Gewinnung und die danach erforderlichen Einrichtungen unter und über Tage ausreichend sind und die Gewinnung in einer angemessenen Zeit erfolgt."

Begründung

Ähnlich wie bei den Anforderungen an die Aufsuchungsarbeiten in § 11 Nr. 3 des Entwurfs ist nicht nur von Bedeutung, daß die Angaben über den Zeitplan sowie die technische Durchführung und die notwendigen Einrichtungen, sondern daß diese selbst ausreichend sind.

15. **§ 16 Abs. 3**

Satz 1 ist zu streichen.

Begründung

Erlaubnis und Bewilligung können nach § 16 Abs. 3 Satz 1 mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit diese erforderlich sind, um Versagungsgründe auszuräumen. Die Nebenbestimmungen sollen demnach sicherstellen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlaß von Erlaubnis und Bewilligung erfüllt werden.

Da sich in diesen Fällen die Befugnis der Behörden, Verwaltungsakte mit Nebenbestimmungen zu versehen, bereits aus § 36 Abs. 1 2. Alternative des Verwaltungsverfahrensgesetzes ergibt, ist § 16 Abs. 3 Satz 1 überflüssig und daher zu streichen.

16. **§ 16 Abs. 3, § 35 Nr. 4 und § 55 Abs. 1**

Die Bundesregierung wird gebeten, im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in § 16 Abs. 3, § 35 Nr. 4 und § 55 Abs. 1 eine Regelung eingefügt werden soll, daß der Charakter der Nebenbestimmung zu bezeichnen ist.

Begründung

Die Prüfung der Frage, ob die „Nebenbestimmung" als Bedingung oder als Auflage anzusehen ist, bereitet bei der Verfolgung von Umweltschutzdelikten in der Praxis oft Schwierig-

keiten. Diese werden im Regelfall ausgeräumt, wenn im Verwaltungsakt der Charakter der Nebenbestimmung bezeichnet wird.

17. **§ 17 Abs. 1 und § 26 Abs. 1**

In § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 und in § 26 Abs. 1 Satz 1 sind jeweils die Worte „oder Aushändigung" zu streichen.

Begründung

Die Aushändigung einer Urkunde ist nach § 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes eine der verschiedenen Zustellungsmöglichkeiten. Die Worte „oder Aushändigung" in den genannten Vorschriften sind deshalb überflüssig. Außerdem könnte der Eindruck entstehen, daß die Aushändigung nicht in der in § 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes vorgeschriebenen Weise zu erfolgen hat, also beispielsweise nicht gegen Empfangsbekenntnis.

18. **§ 17 Abs. 3, § 26 Abs. 2, §§ 27 und 28**

In § 17 Abs. 3 Satz 2, § 26 Abs. 2 Satz 2, § 27 Satz 2, § 28 Satz 2 Nr. 3 sind jeweils die Worte „oder Kopie(n)" zu streichen.

Begründung

Als Abschriften werden in gesetzlichen Regelungen allgemein auch Abdrucke und Ablichtungen angesehen. Die Worte „oder Kopie(n)" sollten deshalb in den obengenannten Vorschriften entfallen.

19. **§ 18**

a) In der Überschrift sind die Worte „Rücknahme und" zu streichen.

b) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Erlaubnis und Bewilligung sind zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen."

Begründung zu a) und b)

Die Regelung der Rücknahme in § 18 Abs. 1 weicht ohne ersichtlichen Grund von der wesentlich differenzierteren Lösung des § 48 Abs. 1, 3 bis 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ab (keine Rechtspflicht zur Rücknahme, Ausgleich des Vertrauensschadens).

20. **§ 29 Abs. 2, §§ 135, 138 und 146**

a) § 29 Abs. 2 Satz 2, § 138 und § 146 Abs. 6 Nr. 2 sind zu streichen.

b) § 135 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 Satz 2 sind die Worte „Satz 1 Nr. 1 ist die gemäß § 138 bestimmte Behörde und für die Genehmigung nach" zu streichen und ist nach den Worten „Satz 1 Nr. 2" das Wort „ist" einzufügen;

bb) in Absatz 3 Satz 2 am Ende sind die Worte „im übrigen die nach § 138 bestimmte Behörde zuständig" durch die Worte „im übrigen die nach Landesrecht zuständige Behörde zuständig" zu ersetzen.

Begründung

zu a)

Die Hoheitsrechte der Bundesrepublik Deutschland im Bereich des Festlandsockels stehen unter der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes. Demgemäß führen die Küstenländer auch im Bereich des Festlandsockels das vorgesehene Gesetz als eigene Angelegenheit aus, soweit das Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zuläßt (Artikel 30, Artikel 83 GG). Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG läßt die Begründung einer Verwaltungskompetenz des Bundes in der hier vorgesehenen Weise nicht zu. Nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG besitzt der Bund eine Verwaltungskompetenz nur für Angelegenheiten, für die durch Bundesgesetz eine selbständige Bundesoberbehörde usw. errichtet wird. § 138 sieht aber die Errichtung einer solchen Bundesoberbehörde nicht vor; sie soll erst im Vereinbarungswege geschaffen werden, was durch Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG nicht zugelassen ist.

Die Inanspruchnahme einer Landesbehörde durch den Bund im Wege zu vereinbarender Organleihe zwecks Ausführung einer bestimmten Verwaltungsaufgabe setzt voraus, daß der Bund selbst bereits eine Kompetenz für diese Aufgabe hat. Der „Umweg" über Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG gewährleistet, daß die grundgesetzlich vorgeschriebene Kompetenzverteilung nicht für ein komplexes, umfassendes Aufgabengebiet wie das des § 138 im Wege von Vereinbarungen über eine Organleihe oder sonstige Verwaltungsmischtypen außer Kraft gesetzt werden kann. Die beliebige Abwandlung der Kompetenzverteilungsnormen durch Formen einer Auftragsverwaltung sui generis widerspräche dem Verfassungsgrundsatz, „daß weder der Bund noch die Länder über ihre im Grundgesetz festgelegten Kompetenzen verfügen können, daß Kompetenzverschiebungen zwischen Bund und Ländern auch nicht mit Zustimmung der Beteiligten zulässig sind, und daß das Grundgesetz eine sogenannte Mischverwaltung, soweit sie nicht ausdrücklich zugelassen ist, ausschließt" (BVerfGE 32, 156). — Überdies fehlt es bei der in § 138 vorgesehenen Regelung an der durch Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG geforderten zentralen Erledigung einer Verwaltungsaufgabe für das gesamte Bundesgebiet. Denn die bergbaulichen Verwaltungsaufgaben im

Bereich des Festlandsockels stellen gegenüber den entsprechenden Aufgaben im Bereich des Küstenmeeres kein aliud dar; die Inanspruchnahme regional begrenzter Verwaltungskompetenzen ist durch Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG nicht zugelassen.

Demgemäß ist auch § 29 Abs. 2 Satz 2 zu streichen, da die Feldesabgabe Ausfluß der Hoheit der Länder und ihrer Verwaltungszuständigkeit auch im Bereich des Festlandsockels ist.

zu b)

Die Änderungen des § 135 ergeben sich als Folge der Streichung des § 138.

21. **§ 29 Abs. 2**

In § 29 Abs. 2 ist anstelle des zu streichenden Satzes 2 folgender Satz einzufügen:

„Liegt das Feld im Bereich des Festlandsockels, ist die Feldesabgabe an das Land zu entrichten, zu dem der Teil des Festlandssockels gehört."

Begründung

Die Feldesabgabe ist Ausfluß der Hoheit der Länder und ihrer Verwaltungszuständigkeit auch im Bereich des Festlandsockels.

22. **§ 30 Abs. 1**

a) In Satz 3 sind die Worte „oder zu dem Zweck der Errichtung eines Untergrundspeichers" zu streichen.

b) Folgender Satz 4 ist anzufügen: „Satz 3 gilt nicht für die Errichtung eines Untergrundspeichers."

Begründung zu a) und b)

Die Freistellung von Untergrundspeichern ist beim Herstellen von Kavernenspeichern in Salzstöcken kraft Gesetzes nicht vertretbar. Schon aus Gründen der Gleichbehandlung muß für ausgesoltes Salz in jedem Fall ein Förderzins gezahlt werden, und zwar unabhängig davon, ob es verwertet oder nur in das Meer geleitet wird. Darüber hinaus muß sich der Kavernenhersteller darüber im klaren sein, daß er einen nutzbaren Bodenschatz gewinnt, den er in der Regel grundsätzlich auch verwerten sollte.

Schließlich sollte er stets ein Interesse daran haben, daß das bei der Kavernenherstellung ausgesoltes Salz in jedem Fall ein Förderzins einer sinnvollen Verwendung zugeführt wird.

23. **§ 31 Abs. 2**

In Satz 2 ist das Wort „Doppelte" durch das Wort „Vierfache" zu ersetzen.

Begründung

Die Ermächtigung soll künftigen Marktentwicklungen Rechnung tragen können.

Die Preise auf dem Importmarkt für Öl haben sich in den letzten Jahren erheblich erhöht. Da auch das im Inland gewonnene Öl zu den Importpreisen abgesetzt wird, entstehen den Unternehmen erhebliche Gewinne. Diese Gewinne stehen in keinem Verhältnis mehr zu dem früher üblichen Satz für die Förderabgabe. Es erscheint daher gerechtfertigt, auch für inländisches Öl usw. den Förderzins in diesen Fällen auf eine den Gewinnen angemessene Höhe zu bringen.

24. **Zweiter Teil Zweites Kapitel (§ 33)**

a) Im Zweiten Teil ist die Überschrift zum Zweiten Kapitel wie folgt zu fassen:

„Zweites Kapitel

Aufsuchung und Gewinnung grundeigener Bodenschätze"

b) In § 33 sind in der Überschrift die Worte „Inhalt der Berechtigung zur" zu streichen.

c) In § 33 sind die Worte

„das Recht des Grundeigentümers zur Aufsuchung und Gewinnung grundeigener Bodenschätze"

durch die Worte

„die Befugnis des Grundeigentümers, bei der Aufsuchung und Gewinnung grundeigener Bodenschätze sich nach Maßgabe dieses Gesetzes auch bergfreie Bodenschätze sowie grundeigene Bodenschätze anderer Grundeigentümer anzueignen und gemäß § 43 auf fremden Grundstücken Anlagen zu errichten,"

zu ersetzen.

Begründung zu a) bis c)

Klarstellung des Gewollten.

25. **§ 35**

In Nummer 2 sind die Worte „abweichend von § 16 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes" zu streichen.

Begründung

Die Änderung dient der Vereinfachung und Klarstellung. Sie verhindert insbesondere unerwünschte Gegenschlüsse.

26. **§ 35**

In Nummer 4 ist Satz 3 zu streichen.

Begründung

§ 35 Nr. 4 Satz 3 ermächtigt die zuständigen Behörden zur Aufnahme von Nebenbestimmungen in den (Ermessens-)Akt der Abbaugenehmigung, soweit dies zur Wahrung der ge-

setzlichen Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich ist.

Die Befugnis der Behörden, in den genannten Fällen Abbaugenehmigungen mit Nebenbestimmungen zu versehen, ergibt sich bereits aus § 36 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Folge, daß § 35 Nr. 4 Satz 3 überflüssig und daher zu streichen ist.

27. **§ 35**

In § 35 ist folgender Satz anzufügen:

„An die Stelle der Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes treten die entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder, soweit dies landesrechtlich angeordnet ist."

Begründung

Klarstellung der Rechtslage nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen.

28. **§ 36 Abs. 3**

Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Wird ein Antrag eines Beteiligten abgelehnt oder zurückgenommen, sind diesem die durch die Behandlung seines Antrages verursachten Kosten aufzuerlegen, wenn sein Antrag offensichtlich unbegründet war."

Begründung

Subjektive Tatbestandsvoraussetzungen, die zu erheblichen Anwendungsschwierigkeiten führen würden, sind dem Verwaltungskostenrecht fremd. Die vorgesehene Fassung entspricht § 121 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbaugesetzes und ähnlichen Regelungen in den Kostengesetzen der Länder (z. B. § 5 Abs. 2 Nieders. VerwKG).

29. **§§ 36 und 38**

a) In § 36 Abs. 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Entschädigung wird für den durch den grenzüberschreitenden Abbau eintretenden Rechtsverlust und für andere dadurch eintretende Vermögensnachteile geleistet."

b) In § 38 Abs. 4 Satz 1 sind die Worte „für den" durch die Worte „für die" und das Wort „Vermögensschaden" durch die Worte „unmittelbaren Vermögensnachteile" zu ersetzen.

Begründung zu a) und b)

„Entschädigung" ist nach ständiger Rechtsprechung enger als „Schadensersatz". Davon geht auch der Gesetzentwurf aus (vgl. § 83 Abs. 2).

Die in § 38 Abs. 4 vorgesehene neue Formulierung entspricht dem im Entschädigungsrecht Üblichen (vgl. § 151 Abs. 2 Satz 1 BBauG, § 16 a Abs. 3 Satz 1 FStrG). Gründe für eine Sonderregelung im Bergrecht sind nicht ersichtlich.

30. **§ 48**

a) Die Überschrift des § 48 ist wie folgt zu fassen:

„§ 48

Beschränkung der Aufsuchung auf dem Festlandsockel und innerhalb des Küstenmeeres"

b) In § 48 sind nach dem Wort „Festlandsockels" die Worte „und des Küstenmeeres" einzufügen.

Begründung zu a) und b)

Die Beschränkung der Aufsuchung, die für den Festlandsockel gelten sollen, müssen im gleichen Umfang auch im Küstenmeer, insbesondere nach seiner Ausweitung auf 12 Seemeilen, eingeführt werden.

31. **§ 48**

In Nummer 3 sind die Worte „in unvertretbarer Weise" durch das Wort „unangemessen" zu ersetzen.

Begründung

Der Gesetzentwurf sieht durchgehend (§ 48 Nr. 3, § 54 Abs. 1 Nr. 10, § 134 Abs. 2 Nr. 3, § 135 Abs. 2) einen Ausgleich zwischen dem Bergbau im Gebiet des Festlandsockels und den Interessen von Fischerei und Schiffahrt in der Weise vor, daß der Bergbau nur zurückzutreten hat, wenn er solche Interessen „in unvertretbarer Weise" beeinträchtigt. Damit ist im Konfliktfall eine ausreichende Interessenabwägung nicht gegeben; die Interessen des Bergbaus brauchten im Einzelfall nicht gewichtet zu werden und hätten so lange den Vorrang, wie nicht eine unvertretbare Beeinträchtigung von Fischerei und Schiffahrt konkret nachgewiesen würde.

Diese Interessenabwägung ist nicht sachgerecht. Die Gewinnung von Bodenschätzen ist keineswegs etwa generell ein höherwertiges Wirtschaftsinteresse, das Vorrang vor anderen Meeresnutzungen verdiente. Im Einzelfall kann zwar die Gewinnung volkswirtschaftlich durchaus wichtiger sein als die Interessen der Schiffahrt und der Fischerei, sie kann aber auch sehr viel weniger bedeutsam sein.

32. **§ 54 Abs. 1**

In Nummer 3 sind die Worte „Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften" durch das Wort „Arbeitsschutzvorschriften" zu ersetzen.

Begründung

Es handelt sich um eine Folge der Änderung zu § 174 Abs. 2.

33. **§ 54 Abs. 1 und § 55 Abs. 2**

In § 54 Abs. 1 Satz 1 ist folgende Nummer 5 a einzufügen:

„5 a. die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden,".

In § 55 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte „Nr. 3 bis 5" durch die Worte „Nr. 3 bis 5 a" zu ersetzen.

Begründung

Die Beseitigung der beim Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten anfallenden Abfälle unterliegt nicht dem Abfallbeseitigungsgesetz (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 AbfG). Die Möglichkeit zu ihrer schadlosen Beseitigung muß im Betriebsplanzulassungsverfahren geprüft werden. Die Regelung in § 54 Abs. 1 Nr. 8 wird einem derartig wesentlichen Anliegen nicht gerecht. Ebenso wie in § 5 Nr. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in das Bundesberggesetz notwendig.

Im übrigen Folgeänderung.

34. **§ 54 Abs. 1**

Die Nummer 8 ist durch folgende Nummern 8 und 8 a zu ersetzen:

„8. gemeinschädliche Einwirkungen der Aufsuchung oder Gewinnung nicht zu erwarten sind,

8 a. dem Betrieb andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und".

Begründung

Die Neuformulierung ist erforderlich, um die Verordnungsermächtigung in § 65 Satz 1 in der Fassung des Änderungsvorschlags bezüglich der gemeinschädlichen Einwirkungen ausschöpfen zu können.

35. **§ 54 Abs. 1**

In Nummer 10 sind die Worte „in unvertretbarer Weise" durch das Wort „unangemessen" zu ersetzen.

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 48 Abs. 1 Nr. 3 (lfd. Nr. 31).

36. **§ 54 Abs. 1 und 2**

a) In Absatz 1 Satz 1 sind nach dem Wort „Festlandsockels" die Worte „und des Küstenmeeres" einzufügen.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 sind nach dem Wort „Festlandsockels" die Worte „und des Küstenmeeres" einzufügen.

Begründung zu a) und b)

Folge der Änderung zu § 48.

37. **§ 55**

In Absatz 2 sind in Satz 1 die Worte „bis 5 und 7" sowie Satz 2 zu streichen.

Begründung

Die Fassung des § 55 Abs. 2 verpflichtet die zuständige Behörde, bei der Zulassung des Betriebsplanes eine Sicherheitsleistung für die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche zu fordern.

Die Stellung einer Sicherheit verursacht für den Unternehmer nicht unbeträchtliche Kosten und kann darüber hinaus seinen Kreditrahmen erheblich beschränken. Deshalb sollte die zuständige Behörde eine Sicherheitsleistung nur dann verlangen, wenn der Sicherungszweck dies erfordert. Das ist zum Beispiel dann nicht der Fall, wenn der Unternehmer aufgrund seiner Kapitalkraft und Zuverlässigkeit ausreichend Gewähr für eine ordnungsgemäße Rekultivierung bietet.

Es ist deshalb erforderlich, daß die zuständige Behörde im Einzelfall prüft, ob das Erheben Sicherheit notwendig ist oder nicht.

Im übrigen ist es schwer verständlich, daß der Gesetzentwurf der Behörde einen Ermessensspielraum bezüglich der Sicherheitsleistung für die erforderliche Vorsorge gegen die weitergehenden Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern (§ 54 Abs. 1 Nr. 3), für die Reinhaltung des Meeres (§ 54 Abs. 1 Nr. 12) etc. gewährt, ihn für die Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche jedoch verweigert.

38. **§ 61**

In § 61 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Die Pflichten des Unternehmers nach § 60 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz und Satz 2 bleiben bestehen, auch wenn verantwortliche Personen bestellt worden sind."

Begründung

Es ist eine Klarstellung erforderlich, daß der Unternehmer für die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften des Gesetzes auch dann verpflichtet bleibt, wenn er eine verantwortliche Person bestellt. Eine entsprechende Regelung enthält § 29 Abs. 2 Satz 4 der Strahlenschutzverordnung und § 24 des Sprengstoffgesetzes.

39. **§ 62 Abs. 1**

In Satz 1, Satz 2 und Satz 3 sind nach dem Wort „Rechtsverordnung" jeweils die Worte „nach § 66" einzufügen.

Begründung

Notwendige Klarstellung.

40. **§ 63 Abs. 2**

In Absatz 2 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Der Markscheider ist befugt, innerhalb seines Geschäftskreises Tatsachen mit öffentlichem Glauben zu beurkunden."

Begründung

Aus sachlichen Gründen ist es geboten, die Befugnis des Markscheiders, innerhalb seines Geschäftskreises Tatsachen mit öffentlichem Glauben zu beurkunden, im Bundesberggesetz ausdrücklich festzulegen.

41. **§ 65**

In § 65 sind eingangs die Worte „§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 12" durch die Worte „§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 und 9 bis 12" zu ersetzen.

Begründung

Folge der Änderung zu § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8. Den Bergbehörden muß die Möglichkeit gegeben sein, Regelungen zur Abwendung von Gemeinschäden zu treffen.

42. **§ 65 Nr. 3**

In Nummer 3 sind nach dem Wort „Festlandsockels" die Worte „und des Küstenmeeres" einzufügen.

Begründung

Folge der Änderung zu § 48.

43. **§ 67**

§ 67 ist wie folgt zu fassen:

„§ 67

Erlaß von Bergverordnungen

(1) Bergverordnungen aufgrund der §§ 64 bis 66 erläßt die Landesregierung.

(2) Soweit die Notwendigkeit besteht, für die Bergbauzweige aller Länder einheitliche Regelungen zu treffen, erläßt der Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates diese Verordnungen. Solange und soweit der Bundesminister für Wirtschaft von seinem Verordnungsrecht nach Satz 1 keinen Gebrauch macht, steht das Verordnungsrecht der Landesregierung zu.

(3) Die Landesregierung kann ihre Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

(4) In den Bergverordnungen kann wegen technischer Anforderungen auf Bekanntmachungen sachverständiger Stellen unter Angabe der Fundstelle verwiesen werden."

Begründung

Die in der Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Oktober 1975 — Drucksache 350/75 (Beschluß) — erhobenen Bedenken gegenüber der im Entwurf enthaltenen nahezu ausschließlichen Befugnis des Bundes zum Erlaß von Bergverordnungen müssen aufrechterhalten bleiben.

Bergaufsicht ist im Gegensatz zur Auffassung der Bundesregierung nicht in erster Linie Arbeitsschutzrecht, sondern Ordnungs- bzw. Bergpolizeirecht und damit Landesrecht.

Hinzu kommt noch, daß wegen der Besonderheiten der einzelnen Bergbauzweige und Lagerstätten sowie der sich laufend verändernden Verhältnisse in technischer Hinsicht und in den einzelnen Bergbaubetrieben unterschiedliche Sicherheitsrisiken bestehen und entstehen, denen entsprechend differenziert und vor allem schnell begegnet werden muß.

Dementsprechend ist nach geltendem Recht die Bergaufsicht ein in sich geschlossenes Überwachungssystem, bei dem Betriebsplanung, Betriebsüberwachung und Vorschriftenwesen eng verzahnt sind und ineinander übergehen.

Dieses harmonische Gefüge der Bergaufsicht wird durch die Entwurfsfassung zerstört. Der Bund übernähme nämlich einen wesentlichen Teil der Bergaufsicht, und die Länderkompetenz bliebe praktisch auf die reine Betriebsüberwachung beschränkt. Damit wäre die für die Bergaufsicht zwingend notwendige unmittelbare und fortwährende Verbindung zwischen den überwachenden Behörden und der Behörde, die Richtlinien und Verordnungen erläßt, unterbrochen. Gegen diese Konstruktion müssen aber größte sicherheitliche Bedenken geltend gemacht werden.

Die vorgesehene Verlagerung der Verordnungsbefugnis auf den Bundesminister für Wirtschaft würde darüber hinaus allen Bemühungen um eine Entlastung der obersten Bundes- und Landesbehörden widersprechen und zugleich zwangsläufig dort zu einer nach wie vor nicht erwünschten Personalvermehrung führen.

Dementsprechend sieht die beantragte Fassung vor, daß die Befugnis zum Erlaß von Bergverordnungen grundsätzlich den Ländern zustehen soll. Nur soweit die Notwendigkeit besteht, für die Bergbauzweige aller Länder einheitliche Regelungen zu treffen, soll der Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates derartige Verordnungen erlassen können.

Diese Notwendigkeit könnte beispielsweise bejaht werden bei § 64 Abs. 3, 4 und 6 sowie bei § 66 des Entwurfs. Gleiches gilt auch für die Umsetzung von EG-Richtlinien in nationales Recht.

44. **§ 71 Abs. 1**

In Satz 2 sind nach dem Wort „Festlandsockels" die Worte „und des Küstenmeeres" einzufügen.

Begründung

Folge der Änderung zu § 48.

45. **§ 71 Abs. 2**

Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Der Erlös aus der Verwertung tritt an die Stelle der sichergestellten Gegenstände."

Begründung

Gegen eine Regelung, wonach der Erlös aus der Verwertung dem bisherigen Besitzer zustehen soll, bestehen Bedenken. Der Erlös muß dem Eigentümer der sichergestellten Gegenstände, der mit dem Besitzer nicht identisch zu sein braucht, zustehen, weil der Erlös das Äquivalent für den Sachwert der verwerteten Gegenstände darstellt. In Anlehnung an die Bestimmungen über die Pfandverwertung (insbesondere § 1247 Satz 2 BGB) genügt es, für den Erlös vorzuschreiben, daß er an die Stelle der verwerteten Gegenstände tritt.

46. **§ 78 Abs. 3**

In Satz 1 ist der letzte Satzteil wie folgt zu fassen:

„. . . setzt ferner die Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde voraus."

Begründung

Es sollte dem Organisationsrecht der Länder überlassen bleiben, welche Behörde für die Zustimmungserteilung zuständig ist.

47. **§ 91 nach Abs. 2 und § 95 nach Abs. 5**

a) In § 91 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Ist die Ausführung der Grundabtretung zulässig, übersendet die zuständige Behörde dem Grundbuchamt eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung über den Antrag nach § 76, der Entscheidung nach § 90 oder der Niederschrift nach Absatz 1 Satz 3 und ersucht es, die Rechtsänderungen in das Grundbuch einzutragen. Mit dem Ersuchen ist dem Grundbuchamt eine beglaubigte Abschrift der Festsetzung nach Absatz 1 Satz 4 und im Fall des Absatzes 2 auch der Anordnung über die vorzeitige Ausführung der Grundabtretung zu übersenden."

b) In § 95 ist folgender Absatz 6 anzufügen:

„(6) § 91 Abs. 3 gilt entsprechend."

Begründung

Im Gegensatz zu dem früheren Entwurf in BR-Drucksache 350/75 (vgl. dort § 120 Abs. 4) sieht der vorliegende Entwurf nicht mehr vor, daß die Berichtigung des Grundbuchs hinsichtlich der im Grundabtretungsverfahren bewirkten Rechtsänderungen auf Ersuchen der Grundabtretungsbehörde vom Grundbuchamt gemäß § 38 GBO vorgenommen wird. Im Interesse einer raschen Berichtigung des Grundbuchs sollte auf eine entsprechende Bestimmung, die auch in vergleichbaren anderen Verfahren vorgesehen ist (vgl. § 117 Abs. 7 BBauG), nicht verzichtet werden.

Für die Aufhebung der Grundabtretung gilt das oben Ausgeführte entsprechend (vgl. § 126 Abs. 5 i. V. m. § 120 Abs. 4 des früheren Entwurfs in BR-Drucksache 350/75).

48. **Nach § 104**

Nach § 104 ist folgender § 104 a einzufügen:

„§ 104 a

Benachrichtigungen

(1) Die zuständige Behörde teilt dem Grundbuchamt die Einleitung des Grundabtretungsverfahrens mit. Das Grundbuchamt hat die zuständige Behörde von allen Eintragungen zu benachrichtigen, die nach dem Zeitpunkt der Einleitung des Grundabtretungsverfahrens im Grundbuch des betroffenen Grundstücks vorgenommen worden sind und vorgenommen werden.

(2) Ist im Grundbuch die Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung eingetragen, so gibt die zuständige Behörde dem Vollstreckungsgericht von der Einleitung des Grundabtretungsverfahrens sowie von der Entscheidung über den Grundabtretungsantrag Kenntnis, soweit davon das Grundstück betroffen wird, das Gegenstand des Vollstreckungsverfahrens ist."

Begründung

Die Bestimmungen in §§ 106, 111 des früheren Entwurfs eines Bundesberggesetzes (BR-Drucksache 350/75) sind im neuen Entwurf nicht übernommen worden. In diesen Bestimmungen waren Mitteilungspflichten der zuständigen Behörde für das Grundabtretungsverfahren bezüglich der Einleitung dieses Verfahrens an das Grundbuchamt und bezüglich der Entscheidung an das Vollstreckungsgericht enthalten. Da hinsichtlich des Enteignungsverfahrens in § 109 Abs. 6, 7 und § 113 Abs. 5 BBauG entsprechende Mitteilungspflichten auch nach der teilweisen Novellierung dieser Bestimmungen bestehen, sind diese im artverwandten Grundabtretungsverfahren ebenfalls notwendig.

49. **§ 105 Abs. 1**

In Absatz 1 sind in Satz 1 die Worte „oder die von ihr bestimmte Stelle" zu streichen;

ferner ist am Ende des Satzes nach einem Semikolon folgender Halbsatz anzufügen:

„die Landesregierung kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen."

Begründung

Notwendige Klarstellung im Hinblick auf Artikel 80 Abs. 1 Satz 4 GG.

50. **§ 112**

Folgender Absatz 3 ist anzufügen:

„(3) Wird infolge der Ausübung einer der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Tätigkeiten im Bereich des Festlandsockels oder der deutschen Küstengewässer durch eine Verunreinigung des Meeres

1. die Ausübung der Fischerei,
2. die Unterhaltung von Häfen- oder Küstenschutzanlagen,
3. Einrichtungen oder Betriebe des Fremdenverkehrs

erheblich geschädigt oder beeinträchtigt, so ist nach den §§ 113, 114, § 115 Abs. 2, § 116, § 117 Satz 1 und 2 Ersatz zu leisten."

Begründung

Für den Festlandsockel ist eine besondere Bergschadensregelung notwendig. Für den Fall, daß im Bereich des deutschen Festlandsockels Erdöl gefunden werden sollte, ist die Gefahr eines Ölunfalls nicht auszuschließen. Nach gegenwärtiger Rechtslage haben weder Fischer noch die Personen, die an der Küste vom Fremdenverkehr leben, einen eigenen Ersatzanspruch gegen die Ölgesellschaft. Sowohl für die Fischer als auch für die Fremdenverkehrsindustrie würde in einem derartigen Fall das Risiko eines mehrjährigen vollständigen Ertragsausfalls bestehen. Dieses Risiko müßte vom abbauenden Unternehmen getragen werden.

51. **§ 123 Abs. 2**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 123 Abs. 2 durch eine Härteklausel ergänzt werden kann, durch die sichergestellt wird, daß eine unzumutbare Belastung eines beitragspflichtigen Unternehmens vermieden wird. Eine unzumutbare Belastung könnte dadurch eintreten, daß die Beträge einzelner oder mehrerer beitragspflichtiger, aber zahlungsunfähiger Unternehmen auf die übrigen Beitragspflichtigen einer Beitragsklasse entsprechend verteilt werden oder daß beim Ausfall einer gesamten Beitragsklasse die Beiträge von den übrigen Unternehmen aufzubringen sind.

Folgende Härteklausel wird als Satz 3 bis Satz 5 in § 123 Abs. 2 vorgeschlagen:

„Die Erhöhung der Beitragspflicht nach Satz 1 oder die Übernahme der Beitragspflicht nach Satz 2 ist insgesamt auf das Doppelte des sonst nach Absatz 1 von einem Beitragspflichtigen zu erbringenden Beitrages beschränkt. Reicht diese Regelung für den Ersatz eines Bergschadens nicht aus, so gewährt der Bund einen Ausgleich unter Beachtung der Beschränkungen des § 115 Abs. 1. Der Ausgleichsanspruch gegen den Bund ist beim Bundesverwaltungsamt geltend zu machen."

Begründung

Die Solidarhaftung der bergbaubetreibenden Unternehmen kann nicht ohne Grenzen sein und darf insbesondere nicht eine Gefährdung des Unternehmens mit sich bringen.

Bei dem bisher vorgesehenen solidarischen Haftungsprinzip bestehen aber überhaupt keine Grenzen für die Mithaftung für einen von einem anderen Unternehmen verursachten Bergschaden, so daß die Regelung nicht mit Artikel 14 GG vereinbar ist.

Auch die Verordnungsermächtigung in § 126 Satz 1 Nr. 3, nach der „die Verteilung des Beitragsrisikos auf die Beitragspflichtigen jener Beitragsklassen wegen einer wesentlichen Verringerung der Zahl der Beitragspflichtigen" möglich ist, kann die Bedenken nicht hinreichend ausräumen.

Die vorgeschlagene Regelung sieht dagegen eine angemessene Aufteilung des Beitragsrisikos zwischen den bergbaubetreibenden Unternehmen und dem Bund vor. Eine Belastung des Unternehmens bis zum Doppelten ihres sonst geschuldeten Beitrages erscheint noch zumutbar. Die Ausgleichszahlungen des Bundes lehnen sich an eine entsprechende Regelung in § 38 Atomgesetz an.

52. **Zu § 127 Abs. 2**

Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Aufwendungen für die Anpassung im Sinne des § 108 und für Sicherungsmaßnahmen im Sinne des § 109 trägt der Träger der öffentlichen Verkehrsanlage, soweit Anpassung und Sicherungsmaßnahmen dazu dienen, Bergschäden an Verkehrsanlagen aus einem bis zur Festlegung eines Planungsgebietes oder zur Planauslegung betriebsplanmäßig zugelassenen Abbau zu vermeiden oder zu vermindern. Im übrigen trägt sie der Unternehmer, dessen Gewinnungsbetrieb die Anpassung und Sicherungsmaßnahme erforderlich macht. An die Stelle der Planauslegung nach Satz 1 tritt im vereinfachten Planfeststellungsverfahren der Zeitpunkt, in dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, bei Verkehrsanlagen, die durch einen Bebauungsplan festgesetzt werden, die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes und bei Bahnanlagen die Zuleitung der Pläne an die höhere Verwaltungsbehörde zur Stellungnahme; bei Anlagen, die ohne formelles Planungsverfahren hergestellt werden, ist die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde, sofern eine solche nicht erforderlich ist, der Beginn der Herstellungsarbeiten maßgebend."

Begründung

Die mit einer notwendigen Anpassung im Sinne des § 108 verbundenen Nachteile oder Aufwendungen für öffentliche Verkehrswege werden kaum jemals „unerheblich" oder „unwesentlich" sein. Eine Regelung der Frage, wer die Kosten zu tragen hat, unter Verwendung dieser unbestimmten Begriffe könnte Anlaß zu mancherlei Meinungsverschiedenheiten der Baulastträger und Unternehmer geben. Auf eine Vorschrift, wie sie Satz 1 des Gesetzentwurfs vorsieht, sollte daher verzichtet werden.

Das im Gesetzentwurf verwandte Wort „Planoffenlegung" sollte durch das Wort „Planauslegung" ersetzt werden, da öffentliche Verkehrsanlagen in der Regel der Planfeststellung unterliegen, die die Planauslegung kennt (vgl. u. a. § 10 Abs. 3 LuftVG, § 18 Abs. 3 FStrG, § 17 WaStrG). Weiter ist klarzustellen, daß der Planauslegung gleichstehen

— die Festlegung eines Planungsgebietes (vgl. § 9 a FStrG),

— die Einräumung der Gelegenheit, den Plan in einem vereinfachten Planfeststellungsverfahren einzusehen (vgl. § 18 Abs. 7 FStrG),

— in der Planfeststellung nach § 36 BbG die Zuleitung des Planes an die höhere Verwaltungsbehörde zur Stellungnahme — mangels einer Auslegung —; gleichwohl ist diese Planfeststellung ein förmliches Verfahren.

53. **§ 127 Abs. 3 und 4**

In Absatz 3 und 4 ist in Satz 1 das Wort „Veränderung" jeweils durch das Wort „Änderung", in Absatz 4 Satz 1 das Wort „verändert" durch das Wort „geändert" zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an die Terminologie in § 8 des Luftverkehrsgesetzes und in § 17 des Bundesfernstraßengesetzes.

54. **§ 127 Abs. 6**

Die Bundesregierung wird gebeten, im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Ermächtigung in § 127 Abs. 6 näher konkretisiert werden kann. Die Verordnungsermächtigung ist von grundlegender Bedeutung für das Verhältnis zwischen den Trägern öffentlicher Verkehrsanlagen und dem Bergbau, weil sie die Möglichkeit eröffnet, die Regelung in § 127 Abs. 1 bis 5 umzukehren. Demgemäß sind besonders strenge Anforderungen unter dem Gesichtspunkt der Bestimmtheit zu stellen. Das Ausmaß der Ermächtigung erscheint aber bei der Fassung der Regierungsvorlage nicht hinreichend begrenzt. Die für die Regelung in den Absätzen 1 bis 5 maßgeblichen Umstände, an die die Verordnung anknüpfen soll, sind dem Gesetz nicht zu entnehmen. Dadurch entbehren die Begriffe „wesentliche Veränderung" und „ausgewogenes Verhältnis" des erkennbaren Bezugspunkts, abgesehen davon, daß schon diese Begriffe selbst unbestimmt sind. Bei der Fassung der Regierungsvorlage erscheint das Kostenrisiko für beide Seiten nicht mehr hinreichend kalkulierbar.

55. **§ 129**

Nach Absatz 2 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Auf die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung, Sicherstellung oder Endlagerung radioaktiver Stoffe im Sinne des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053) sind die §§ 38, 39, 47, 49 bis 73 und 76 bis 103 entsprechend anzuwenden, wenn die Anlage ihrer Art nach auch zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet ist."

Begründung

Nach § 9 b Abs. 5 Nr. 3 des Atomgesetzes i. d. F. vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053) erstreckt sich die Planfeststellung nicht auf die Zulässigkeit des Vorhabens nach den Vorschriften des Berg- und Tiefspeicherrechts. Hierüber entscheidet die dafür sonst zuständige Behörde. Der Planfeststellung bedürfen nach § 9 b Abs. 1 die Errichtung und der Betrieb der in § 9 a Abs. 3 genannten Anlagen des Bundes — dies sind Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle — sowie die wesentlichen Änderungen solcher Anlagen und ihres Betriebes.

Nach dem in Niedersachsen bisher geltenden Landesrecht war durch das Tiefspeichergesetz vom 20. Mai 1969 (Nds. GVBl. S. 118) auch die Endlagerung solcher Stoffe erfaßt, soweit diese im Rahmen der Forschungsaufträge der bundeseigenen Gesellschaft für Strahlenschutz im Steinsalzbergwerk Asse erfolgt. Demgegenüber fällt unter den Begriff „speichern" im Sinne des Entwurfs eines Bundesberggesetzes nur die mit dem Zweck einer späteren Wiederverwendung verbundene Einlagerung von Stoffen (Begründung zu § 2 Abs. 2 S. 77). Nicht erfaßt wird somit von dem vorliegenden Gesetzentwurf die Endlagerung von radioaktiven Abfällen im Sinne des Atomgesetzes. Nach wie vor ist es jedoch aus grubensicherheitlichen Gründen unabweisbar, die Zulässigkeit eines Vorhabens zur Endlagerung derartiger radioaktiver Abfälle weiterhin nach dem Berg- und Tiefspeicherrecht zu beurteilen. Daher muß durch die vorgeschlagene Ergänzung auch für den Fall der Endlagerung von solchen radioaktiven Abfällen in einer Anlage des Bundes die Anwendbarkeit des Berg- und Tiefspeicherrechts im Rahmen des § 9 b Abs. 5 Nr. 3 Atomgesetz gewährleistet sein.

56. **§ 130**

In § 130 sind in der Überschrift das Wort „, Erdwärme" und Absatz 2 zu streichen.

Begründung

Folge der Einfügung einer Nummer 2 a in § 2 Abs. 2.

57. **§ 132 Abs. 1**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, daß die unterirdischen Hohlraumbauten dem Bergrecht unterstellt werden. Dabei sollte jedoch den verteidigungspolitischen Belangen Rechnung getragen werden.

58. **§ 132 Abs. 1**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht die Delegationsbefugnis entsprechend § 61 auch in § 132 Abs. 1 aufgenommen werden sollte.

59. **Zehnter Teil**

a) In der Überschrift ist das Wort „Bundesprüfanstalt," zu streichen.

b) Die Überschrift „Erstes Kapitel — Bundesprüfanstalt für den Bergbau —" sowie „Zweites Kapitel — Sachverständigenausschuß, Durchführung —" sind zu streichen.

c) Die §§ 139 bis 141 sind zu streichen.

Begründung zu a) bis c)

In der Begründung zum Gesetzenwurf wird selbst zugestanden, daß es bereits Sacheinrichtungen gibt, die günstige Voraussetzungen für die Durchführung der vorgesehenen Tätigkeiten bieten. Damit wird die in den Vorbesprechungen zu diesem Entwurf von den Ländern vertretene Auffassung bestätigt, wonach sich im Laufe der langjährigen Bemühungen um den Entwurf eines Bundesberggesetzes das ursprüngliche Problem einer bedenklichen „Eigenüberwachung" des Bergbaus weitgehend entschärft hat. Abgesehen von Teilbereichen (z. B. Seilprüfung) werden schon heute die meisten Prüfbereiche durch staatliche Einrichtungen (z. B. Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund) oder durch staatlich überwachte bzw. hinreichend beeinflußte Institute (z. B. Versuchsgrubengesellschaft m. b. H. in Dortmund) abgedeckt.

Bei dieser Sachlage erscheint es schon aus Kostengründen nicht vertretbar, die vorgesehene Bundesprüfanstalt als zusätzliche Einrichtung zu errichten. Es sollte vielmehr zunächst versucht werden, in Fortführung des bisher eingeschlagenen Weges, auf freiwilliger Basis zu einer staatlichen Überwachung der noch verbliebenen „bedenklichen" Prüfinstitute zu kommen. Wenn dies wider Erwarten in angemessener Zeit nicht möglich sein sollte, könnten insoweit durch entsprechende Gesetzesinitiativen staatliche Prüfstellen geschaffen werden.

60. **§ 143**

In § 143 ist folgender Satz anzufügen:

„Unberührt bleiben Vorschriften des Landesrechts, nach denen für ein Land Behörden eines anderen Landes zuständig sind."

Begründung

Entgegen der Begründung des Entwurfs überträgt § 143 die Bestimmung der für die Ausführung des Gesetzes zuständigen Behörden nicht uneingeschränkt dem Landesrecht, sondern den Landesregierungen und den von ihnen bestimmten Stellen. Es bedarf deshalb zumindest der Klarstellung, daß Zuständigkeitsbestimmungen, die aufgrund eines Staatsvertrags durch Landesgesetz getroffen worden sind, unberührt bleiben.

61. **§ 145**

§ 145 ist wie folgt zu fassen:

„§ 145

Klage vor den ordentlichen Gerichten

(1) — wie Absatz 1 des Entwurfs —

(2) Für die Klage sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig. Örtlich ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der in Anspruch genommene Gegenstand liegt.

(3) — wie Absatz 2 des Entwurfs —

(4) Der Rechtsstreit ist zwischen dem Entschädigungsberechtigten und dem Entschädigungsverpflichteten zu führen. Dies gilt sinngemäß, wenn der Rechtsstreit eine Ausgleichszahlung betrifft.

(5) Das Gericht übersendet der nach § 91 zuständigen Behörde eine Ausfertigung der Entscheidung oder des Vergleichs."

Begründung

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 59 Abs. 3 des Landbeschaffungsgesetzes und dient der Festlegung der gerichtlichen Zuständigkeit.

Zu Absatz 4

Diese Bestimmung legt die Parteistellung fest. Sie entspricht § 60 des Landbeschaffungsgesetzes und ist zweckmäßig, weil ein Verwaltungsverfahren in ein zivilgerichtliches Verfahren übergeführt wird.

Zu Absatz 5

Die Regelung ermöglicht der nach § 91 zuständigen Behörde die Feststellung der Unanfecht-

barkeit des Enteignungsbeschlusses, die insbesondere für den Erlaß der Ausführungsanordnung nach § 91 Abs. 1 von Bedeutung ist.

62. **§ 146 Abs. 1**

Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 5 ist der letzte Satzteil wie folgt zu fassen:

„... oder entgegen § 49 Abs. 3 Satz 2 eine wesentliche Änderung nicht oder nicht unverzüglich anzeigt,";

b) in Nummer 17 sind nach dem Wort „Hilfsmittel" die Worte „nicht oder" einzufügen;

c) in Nummer 22 sind vor den Worten „nicht unverzüglich" sowie vor den Worten „nicht rechtzeitig" jeweils die Worte „nicht oder" einzufügen.

Begründung

zu a)

Nach § 49 Abs. 3 Satz 2 ist eine wesentliche Änderung des Aufbauplanes unverzüglich anzuzeigen. Es läßt sich zwar die Auffassung vertreten, daß derjenige, der überhaupt keine Anzeige erstattet, die Änderung nicht unverzüglich angezeigt hat. In der Gesetzespraxis ist es aber üblich, in Bußgeldvorschriften den Fall der Unterlassung einer unverzüglich vorgeschriebenen Anzeige ausdrücklich zu erwähnen (vgl. z. B. § 146 Abs. 1 Nr. 4, 18 und 19 des vorliegenden Gesetzentwurfs).

zu b) und c)

Wie zu a) — Anpassung an die übliche Gesetzespraxis —.

63. **§ 146 Abs. 2**

In Buchstabe a sind die Worte „und Betriebe zur Gewinnung von Erdwärme nach § 130 Abs. 2" zu streichen.

Begründung

Folge der Änderung zu § 130 Abs. 2.

64. **§ 146 Abs. 4**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens darauf hinzuwirken, daß die Regelung in § 146 Abs. 4 so umgestaltet wird, daß keine Bedenken aus dem Bestimmtheitsgebot von Sanktionsnormen herzuleiten sind. Bei der Fassung des Entwurfs wird der rechtsunterworfene Bürger kaum feststellen können, ob und nach welcher Vorschrift ein bestimmtes von ihm in Aussicht genommenes Verhalten bußgeldbewehrt ist.

Die Frage, ob und in welchem Umfang die in § 176 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten, vor dem Inkrafttreten des Bundesberggesetzes erlassenen Verordnungen durch dieses Gesetz aufgehoben worden sind oder zu den Vorschriften dieses Gesetzes in Widerspruch stehen, wird in Einzelfällen nur schwierig beantwortet werden können.

65. **§ 146 Abs. 6**

Absatz 6 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist bei Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Festlandsockels ...".

Begründung

Anpassung an die übliche Gesetzespraxis (vgl. § 131 Abs. 1 OWiG).

66. **§ 147**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob entsprechend der Regelung in § 209 a PrAGB in das Bundesberggesetz eine Bestimmung aufzunehmen ist, nach der die für die Ausführung des Bundesberggesetzes zuständigen Landesbehörden Straftaten nach § 147 des Bundesberggesetzes unter entsprechender Anwendung des § 163 StPO zu erforschen haben.

67. **§ 174 Abs. 1**

Nummer 3 ist zu streichen.

Begründung

Entscheidender Grund für die Ausklammerung des Bergbaus als Teil der Urproduktion aus dem Geltungsbereich der Arbeitsstättenverordnung war die Erwägung, daß in diesem Wirtschaftszweig besondere Verhältnisse vorliegen, die spezielle Arbeitsschutzbestimmungen erforderlich und damit zugleich generelle, für andere Industriezweige geltende Vorschriften entbehrlich machen. An dieser Situation hat sich nichts geändert.

So gilt für den Steinkohlenbergbau auch weiterhin, daß sich die Aufsichtsbereiche über Tage und unter Tage nicht hinreichend genau abgrenzen lassen.

Aber auch in den Tagesanlagen und Tagebauen des Braunkohlenbergbaus ist eine undifferenzierte Anwendung der Arbeitsstättenverordnung nicht möglich. Beim Braunkohlentagebau handelt es sich nämlich um „wandernde Betriebe" mit vielen einzelnen und weitläufig im Gelände verstreuten Betriebspunkten, an denen in der Regel jeweils nur eine geringe Anzahl von Mitarbeitern tätig ist.

Die generellen Regeln der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe sind vor allem für die schlagwettergefährdeten Betriebe unter Tage,

aber auch für bestimmte Tagesanlagen und Tagebaue ungeeignet. Deshalb sollten die Bergbehörden die Ermächtigung behalten, den Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen im Bergbau zu regeln.

Im übrigen bezieht sich dieser Änderungsvorschlag auf Regelungen in neueren Bundesgesetzen, bei deren Erlaß Ausnahmevorschriften für den Bergbau aus wohlerwogenen Gründen aufgenommen worden sind. Diese Gründe bestehen heute unverändert fort, so daß die Aufhebung dieser Regelungen nicht gerechtfertigt ist.

68. **§ 174 Abs. 2**

In Absatz 2 sind die Nummern 1 und 2 zu streichen.

Begründung

Mit der vorgesehenen Regelung wird nicht nur die bisherige Alleinzuständigkeit der Bergbehörden zum Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften erheblich eingeschränkt, sondern es entsteht eine Doppelzuständigkeit von Bergbehörde und Bergbau-Berufsgenossenschaft, die Schwierigkeiten für die sicherheitliche Überwachung der Betriebe mit sich bringen kann. Die mit der Neufassung des Absatzes 4 vorgenommene Zäsur in den Unternehmen und sogar in den Betrieben wird fragwürdige Auswirkungen haben und auch nicht durch die in Absatz 5 vorgesehene Ausnahmeregelung in hinreichendem Maße aufgefangen werden können.

Der belegschaftsmäßige Zusammenhang des Gesamtbetriebes wird mit einer solchen Regelung negiert. Viele Mitarbeiter werden sowohl über Tage als auch unter Tage eingesetzt. Es ist vielfach ein betriebliches Erfordernis, einzelne Arbeitsmittel sowohl über Tage als auch unter Tage zu verwenden. Es ist nicht verständlich, wenn ein und dieselbe Maschine einmal bergrechtlichen und zum anderen berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen muß. Insgesamt wird eine solche Doppelzuständigkeit der Verbesserung von Unfallverhütung und Arbeitssicherheit im Bergbau nicht dienen.

Im übrigen bezieht sich dieser Änderungsvorschlag auf Regelungen in neueren Bundesgesetzen, bei deren Erlaß Ausnahmevorschriften für den Bergbau aus wohlerwogenen Gründen aufgenommen worden sind. Diese Gründe bestehen heute unverändert fort, so daß die Aufhebung dieser Regelungen nicht gerechtfertigt ist.

69. **§ 174 Abs. 3**

Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung

In § 174 des Entwurfs werden Änderungen des § 120 e Gewerbeordnung (Absatz 1 Nr. 3), des § 708 RVO (Absatz 2) und des § 1 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Absatz 3) vorgesehen, ohne daß dafür eine ausreichende Begründung gegeben wird. Die Änderungsüberlegungen stammen überwiegend aus der Zeit, als das Bundesberggesetz seiner Konzeption nach auch die Gewinnung aller Steine und Erden mit umfassen sollte.

Nahezu alle Änderungsvorschläge werden für Regelungen in neueren Bundesgesetzen gemacht, bei deren Erlaß Ausnahmevorschriften für den Bergbau aus wohlerwogenen Gründen aufgenommen worden sind. Diese Gründe bestehen heute unverändert fort, so daß die Aufhebung dieser Regelungen nicht gerechtfertigt ist.

Das Maschinenschutzgesetz verpflichtet den Hersteller von technischen Arbeitsmitteln, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten, und will damit die Verwendung von maschinellen Einrichtungen in den nicht behördlich überwachten Einsatzbereichen regeln. Dieses Motiv entfällt aber im Bergbau, weil auch nach Maßgabe des künftigen Rechts Verwendungskontrollen durch die Bergbehörde für alle in bergbaulichen Unternehmen eingesetzten Maschinen ermöglicht werden.

Aber auch aus technischen Gründen wird die erstrebte einheitliche Anwendung zu Schwierigkeiten führen. Denn die im Bergbau und seinen Veredelungsanlagen eingesetzten bergbautypischen technischen Arbeitsmittel, wie Kohlenhobel, Schrämmaschinen, Bagger, Absetzer oder Bandanlagen sind von solcher Eigenart und technischen Beschaffenheit — vor allem wegen ihrer Größenordnung —, daß die meisten nach dem Gesetz über technische Arbeitsmittel erlassenen Sicherheitsnormen, die dann auch in der Regel als Unfallverhütungsvorschrift (VBG) verbindlich werden, keine Anwendung finden können.

70. **§ 174 Abs. 5**

Absatz 5 ist zu streichen.

Begründung

Nach der jetzigen Rechtslage bedürfen Anlagen des Bergwesens, soweit sie der Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen dienen (§ 4 Abs. 2 BImSchG), keiner Genehmigung. Sie gelten vielmehr als nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne der §§ 22 ff. Bundesimmissionsschutzgesetz.

Damit hat der Gesetzgeber sowohl den Erfordernissen des Immissionsschutzes als auch den durch die absolute Standortgebundenheit des Bergbaus gekennzeichneten Besonderheiten dieses Wirtschaftszweiges gleichermaßen Rechnung getragen.

Der nunmehr im Entwurf vorgesehene Änderungsvorschlag für § 4 Abs. 2 BImSchG ist für den Bergbau nicht tragbar. Abgesehen von der

Tatsache, daß er gegenüber der jetzigen Rechtslage mögliche, aber sicherlich nicht gewollte Erleichterungen umfaßt — z. B. Wegfall der Genehmigungspflicht für nach dem bisherigen Recht genehmigungsbedürftige Anlagen in Tagebauen —, bringt er für den absolut standortgebundenen Bergbau Schwierigkeiten mit sich, die insbesondere für Tagebaubetriebe die Gefahr der völligen Stillegung in sich bergen.

Zwar unterliegen nach der derzeit gültigen Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nur besonders immissionsträchtige Einrichtungen der Genehmigungspflicht. Sollte § 4 Abs. 2 BImSchG so geändert werden wie § 174 Abs. 5 es vorsieht, wäre mit der Erweiterung des Katalogs genehmigungspflichtiger bergbaulicher Anlagen zu rechnen.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß sich in der vorliegenden Frage die derzeit gültige gesetzliche und erst seit vier Jahren geltende Regelung in der Praxis bewährt hat und daher keine Veranlassung besteht, sie zu ändern, zumal sie allein der Standortgebundenheit des Bergbaus Rechnung trägt.

Im übrigen bezieht sich dieser Änderungsvorschlag auf Regelungen in neueren Bundesgesetzen, bei deren Erlaß Ausnahmevorschriften für den Bergbau aus wohlerwogenen Gründen aufgenommen worden sind. Diese Gründe bestehen heute unverändert fort, so daß die Aufhebung dieser Regelungen nicht gerechtfertigt ist.

71. **§ 174 nach Absatz 5**

Folgender Absatz 6 ist anzufügen:

‚(6) Das Raumordnungsgesetz vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird um folgende Nummer 10 ergänzt:

„10. Es sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen und zu sichern, daß den Erfordernissen der standortgebundenen Aufsuchung und Gewinnung der Rohstoffvorkommen Rechnung getragen wird."'

Begründung

Die Sicherung der Rohstoffversorgung bedarf nicht nur im Bergrecht einer ordnenden Grundlage für das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen. Vielmehr muß den Besonderheiten der Mineralgewinnung allgemein Rechnung getragen werden, was sinnvoll im Rahmen der Raumordnung und Landesplanung erfolgen sollte. Deshalb ist eine Ergänzung des Raumordnungsgesetzes — wie vorgeschlagen — erforderlich, um diejenigen, die nicht unmittelbar vom Bergrecht betroffen sind, durch Hinweis im Raumordnungsgesetz auf die Bedeutung der Mineralgewinnung und damit der Rohstoffversorgung aufmerksam zu machen.

72. **§ 176 Abs. 2**

Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Vorschriften des Landesrechts über die grundbuchmäßige Behandlung von Bergbauberechtigungen einschließlich der Vorschriften über die Einrichtung und Führung der Berggrundbücher bleiben unberührt, soweit sie nicht in den in Absatz 1 aufgeführten Gesetzen und Verordnungen enthalten sind. Die Länder können in dem in Satz 1 genannten Bereich auch neue Vorschriften erlassen und die bestehenden Vorschriften des Landesrechts aufheben oder ändern."

Begründung

Vorschriften des Landesrechts über die grundbuchmäßige Behandlung von Bergbauberechtigungen, die in den in § 176 Abs. 1 aufgeführten Gesetzen und Verordnungen enthalten sind, sollten im Interesse der Rechtsbereinigung aufgehoben werden. Anderenfalls wären die Länder zum Teil genötigt, diese Bestimmungen durch besondere Gesetze aufzuheben. Soweit sie auch künftig benötigt werden, ist eine Neuregelung in den einzelnen Ländern vorzuziehen.

73. **§ 176 Abs. 3**

a) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Die Landesregierungen oder die von ihnen nach § 67 Abs. 3 bestimmten Stellen werden ermächtigt, die nach Satz 1 aufrechterhaltenen Vorschriften durch Rechtsverordnung aufzuheben, soweit über die darin geregelten Gegenstände Bergverordnungen aufgrund des § 67 Abs. 1 erlassen werden."

b) Folgender Satz 3 ist anzufügen:

„Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, die nach Satz 1 aufrechterhaltenen Vorschriften durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates aufzuheben, soweit von ihm über die darin geregelten Gegenstände Bergverordnungen aufgrund des § 67 Abs. 2 erlassen werden."

Begründung zu a) und b)

Folge der Neufassung des § 67. Da die Rechtsverordnungen des Bundesministers für Wirtschaft nach § 67 Abs. 2 nur mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, bedarf auch die Aufhebung aufrechterhaltener Vorschriften der Zustimmung des Bundesrates.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu 1.** (§ 2 Abs. 1)

   Dem Vorschlag wird zugestimmt.

2. **Zu 2.** (§ 2 Abs. 1)

   Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

   Die Streichung des Wortes „überwiegend" würde zu einer nicht vertretbaren und auch nicht übersehbaren Ausweitung des Geltungsbereichs des Gesetzentwurfs führen.

   Grundlage für die nach der Begründung des Vorschlags durch den Gesetzentwurf nicht berücksichtigte, im Saarland seit über 40 Jahren gewachsene Regelung ist die ehemals preußische Verordnung über die bergaufsichtliche Überwachung der bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergbehörden von 1938. Die damit im Zusammenhang stehende Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bergrechts gegenüber anderen Rechtsbereichen, insbesondere im Verhältnis zur Gewerbeordnung, ist aber nicht Gegenstand der Regelung in § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs, sondern wird im wesentlichen durch die Begriffsbestimmungen, und hier im besonderen durch die Definition der Aufbereitung vorgenommen. Gegen die Bestimmung dieses Begriffs in § 4 Abs. 3 hat aber der Bundesrat mit Ausnahme der in Nummer 8 der Stellungnahme vorgeschlagenen Ergänzung hinsichtlich der Verflüssigung von Braun- und Steinkohle keine Einwendungen erhoben.

   Entgegen der in der Begründung des Vorschlags zum Ausdruck gebrachten Auffassung würde die für die Abgrenzung des Geltungsbereichs insoweit erforderliche Auslegung nicht erleichtert, sondern wesentlich erschwert werden. Nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs wird der Begriff „dienen" durch das Wort „überwiegend" erheblich eingegrenzt. Durch dessen Fortfall würden also alle mit dem Begriff „dienen" verbundenen Zweifelsfragen voll ausgetragen werden müssen, die bei der Koppelung mit dem Wort „überwiegend" gar nicht erst entstehen. Sicherlich kann auch dieser Begriff in Einzelfällen Anlaß zu Auslegungsschwierigkeiten führen. Daß aber in Grenzbereichen ohne derartige Kriterien nicht auszukommen ist, wird auch vom Bundesrat anerkannt, wenn er beispielsweise bei der Definition des Begriffs der Aufbereitung eine vergleichbare Vorschrift für praktikabel ansieht.

   Die möglichen Auswirkungen des Streichungsvorschlags auf den Geltungsbereich des Entwurfs lassen sich gerade am Beispiel der Kraftwerke verhältnismäßig deutlich aufzeigen. Es würden danach nämlich alle Kraftwerke, die auch nur eine geringe Menge elektrischer Energie an einen bergbaulichen Betrieb liefern, aus dem Geltungsbereich der Gewerbeordnung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes überführt werden, und zwar nicht nur im Saarland, sondern in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Welche Konsequenzen sich dabei aus der Verbundwirtschaft der Elektrizitätsversorgungsunternehmen ergeben würden, läßt sich im einzelnen nicht übersehen, dürfte aber insgesamt die Tendenz zur Ausweitung des Geltungsbereichs nachdrücklich verstärken.

   Soweit der Vorschlag auf die Berücksichtigung bestimmter Kraftwerke im Saarland abzielt, könnten — falls erforderlich — die im Rahmen der bisherigen Praxis den Bergbehörden übertragenen Zuständigkeiten durch entsprechende landesrechtliche Zuständigkeitsregelungen für die jeweils in Betracht kommenden Gesetze und Verordnungen sichergestellt werden.

3. **Zu 3.** (§ 2 Abs. 2)

   Dem Vorschlag kann nicht zugestimmt werden.

   Die Einbeziehung einer Tätigkeit in den Geltungsbereich des Gesetzentwurfs auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 setzt — wie sich aus dem letzten Halbsatz dieses Absatzes ergibt — voraus, daß an anderer Stelle des Gesetzentwurfs ausdrücklich bestimmt wird, welche Vorschriften im einzelnen auf die in Betracht kommenden Tätigkeiten Anwendung finden sollen. Nach dem Gesetzentwurf wird dies durch § 130 Abs. 2 sichergestellt. Gerade diese Vorschrift ist aber nach dem Vorschlag des Bundesrates unter Nr. 56 als Folgeänderung zum Vorschlag zu § 2 Abs. 2 Nr. 2 a zu streichen. Der Vorschlag des Bundesrates zur Nummer 56 hebt also den Vorschlag zu Nummer 3 auf.

   Auch zum Vorschlag Nummer 6 steht der Vorschag Nummer 3 im Widerspruch, weil bei Übernahme beider Ergänzungen die mit der Erdwärme zusammenhängenden Tätigkeiten einmal nach § 2 Abs. 1 und zum anderen auch noch nach § 2 Abs. 2 in den Geltungsbereich einbezogen würden, beide Vorschriften aber von unterschiedlichen Voraussetzungen ausgehen und auch verschiedenartige Folgen haben.

   Das mit dem Vorschlag Nummer 3 angestrebte Ziel wird jedoch im Ergebnis durch den weitergehenden Vorschlag Nummer 6 und den damit verbundenen Folgeänderungen erreicht.

4. **Zu 4.** (§ 2 Abs. 3)

   Dem Vorschlag wird zugestimmt.

5. **Zu 5.** (§ 3 Abs. 2)

Der Vorschlag hat im wesentlichen zum Ziel, im Bereich des „Küstenmeeres“ nicht nur die in Satz 1 genannten, sondern entgegen dem geltenden Recht alle Bodenschätze dem Eigentum des Grundstückseigentümers zu entziehen. Eine solche Änderung des Gesetzentwurfs erscheint nur dann vertretbar, wenn — wie in gleichgelagerten Fällen auch — der sich aus Artikel 14 GG ergebende Schutz des Eigentums durch die Möglichkeit der Aufrechterhaltung alter Rechte im Sinne der §§ 149 ff. sichergestellt wird.

Außerdem ist zu berücksichtigen, daß „Küstenmeer“ als völkerrechtlicher Begriff lediglich den Meeresstreifen zwischen der sogenannten Basis- oder Ausgangslinie und der 3-Seemeilen-Grenze beschreibt. Das bei der Festlegung der geraden Basislinie im Bereich der Nordseeinseln landwärts der Basislinie liegende Meer wäre nicht erfaßt. Um das gesamte im deutschen Hoheitsbereich liegende Meer zu erfassen, wird der Begriff „Küstengewässer“ verwendet (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 a Wasserhaushaltsgesetz).

Dem Änderungsvorschlag wird deshalb nur mit der Maßgabe zugestimmt, daß in § 3 Abs. 2 Satz 2 nach dem Wort „Festlandsockels“ folgende Worte eingefügt werden:

„und, soweit sich aus aufrechterhaltenen alten Rechten (§§ 149 bis 159) nichts anderes ergibt, im Bereich der Küstengewässer“.

Außerdem müssen in den §§ 149 und 150 entsprechende Ergänzungen vorgenommen werden. Wegen der weitgehend gleichen Problematik werden diese Ergänzungen in die Stellungnahme zu Nummer 6 eingearbeitet.

6. **Zu 6.** (§ 3 nach Absatz 2)

Der Vorschlag des Bundesrates hat die Einbeziehung der Erdwärme in den Geltungsbereich des Gesetzes zum Gegenstand. Hiergegen bestehen im Grundsatz keine Bedenken. Die Einbeziehung soll aber anders als nach § 130 Abs. 2 des Gesetzentwurfs über die Fiktion eines Bodenschatzes und damit über § 2 Abs. 1, und nicht, wie nach dem Gesetzentwurf, über § 2 Abs. 2 Nr. 3 sichergestellt werden. Deshalb muß folgendes berücksichtigt werden:

— Die Untersuchung des Untergrundes auf seine Eignung zur Gewinung von Erdwärme ist als Aufsuchung, das Zutagefördern als Gewinnen und ein etwaiges Reinigen des Wärmeträgers als Aufbereiten anzusehen.

— Wie sich aus der Begründung zu § 130 Abs. 2 ergibt, ist eine Ausdehnung des Vorschlages des Bundesrates auf die mit der Erdwärme auftretenden anderen Energien notwendig, weil in den Fällen, in denen Wärmeträger unter hohem Druck stehen, die Erdwärme zusammen mit kinetischer Energie auftritt.

— Für die Abgrenzung der Aufbereitung gegenüber Tätigkeiten, die nicht mehr dem Bergrecht unterliegen, ist nach § 4 Abs. 3 neben der Nebengewinnung die Weiterverarbeitung maßgebend. Dieses Kriterium läßt sich aber bei der Erdwärme nicht anwenden. An dessen Stelle muß vielmehr die Nutzung dieser Energie treten. Nur auf diese Weise ist auch zu verhindern, daß beispielsweise Bade- oder Heilbetriebe auf der Grundlage heißer Quellen in das Bergrecht einbezogen werden.

— Unabhängig davon erscheint es auch nicht angebracht, bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehende Betriebe, die im Rahmen von Bade- oder Heileinrichtungen Erdwärme nutzen, in den Geltungsbereich des Gesetzes einzubeziehen.

— Der Vorschlag führt zur Anwendung von § 3 Abs. 4 Satz 2. Die sich daraus ergebende Beschränkung des Eigentums an einem Grundstück kann jedoch bei Erdwärme nicht anders behandelt werden als in gleichgelagerten Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 1. Die Rechtsposition des Grundeigentümers muß also auf der Grundlage der §§ 149 ff. in gleicher Weise geschützt werden wie bei einer Neuaufnahme bisher im Grundeigentum stehender mineralischer Rohstoffe in den Katalog der bergfreien Bodenschätze.

Dem Vorschlag wird daher unter Einbeziehung der zu Nummer 5 näher begründeten Änderungen mit folgender Maßgabe zugestimmt:

a) In § 3 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a einzufügen:

„(2 a) Erdwärme und die im Zusammenhang mit ihrer Gewinnung auftretenden anderen Energien (Erdwärme) gelten, soweit sich aus aufrechterhaltenen alten Rechten (§§ 149 und 150) nichts anderes ergibt, als bergfreie Bodenschätze.“

b) In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „liegt“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„bei der Aufbereitung von Erdwärme ist die Nutzung dieser Wärme einer Weiterverarbeitung gleichzustellen.“

c) In § 123 Nr. 3 werden nach den Worten „von in § 3 Abs. 2“ die Worte „oder Abs. 2 a“ eingefügt.

d) In § 149 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „genannte Bodenschätze“ durch die Worte „oder Abs. 2 a genannten Bodenschätze oder über Bodenschätze im Bereich der Küstengewässer“ ersetzt.

e) In § 150 Abs. 1 werden die Worte „aufgeführten Bodenschätze“ durch die Worte „oder Abs. 2 a aufgeführte Bodenschätze oder Bodenschätze im Bereich der Küstengewässer“ ersetzt.

f) In § 169 Abs. 2 werden vor dem Wort „ist" folgende Worte eingefügt:

„und auf Betriebe zur Gewinnung von Erdwärme, die diese Wärme zu Bade- oder Heilzwecken nutzen,".

7. **Zu 7.** (§ 3 Abs. 3)

Der vorgeschlagenen Ergänzung wird zugestimmt.

8. **Zu 8.** (§ 4 Abs. 3)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

9. **Zu 9.** (§ 4)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

10. **Zu 10.** (§§ 4 bis 6)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, daß es sich bei der Übersichtsprospektion um Vorhaben handelt, denen zur Klärung lagerstättenkundlicher Zusammenhänge besondere Bedeutung zukommen kann. Sie wird daher die Entschließung des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren mit dem Ziel weiter verfolgen, dem Anliegen des Bundesrates Rechnung zu tragen. Nach dem Ergebnis der bisherigen Überlegungen ist allerdings darauf hinzuweisen, daß es entscheidend darauf ankommen wird, die Übersichtsprospektion gegenüber der normalen Aufsuchung eindeutig abzugrenzen.

11. **Zu 11.** (§ 9 Abs. 1)

§ 9 Abs. 1 ist vergleichbaren Vorschriften in nahezu allen Landesberggesetzen nachgebildet (Ausnahmen: Bayerisches, Oldenburgisches und Württembergisches Berggesetz). Die Beschränkung auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist also im weitaus größten Teil der Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht.

Eine Anwendung aller sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften kann nicht in Frage kommen, weil im Zusammenhang mit dem Bergwerkseigentum als Bergbauberechtigung nur Folgerungen im Rahmen des Zivilrechts zu ziehen sind. Bei einer Ausdehnung der Fassung des Regierungsentwurfs müßte also eine Einbeziehung der Regeln des öffentlichen Rechts, die sich auf Grundstücke beziehen, vermieden werden. In diesem Sinne wird die Bundesregierung die Empfehlung des Bundesrates prüfen.

12. **Zu 12.** (§ 9 Abs. 2 und § 151 Abs. 2)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

13. **Zu 13.** (§ 11)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

14. **Zu 14.** (§ 12 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

15. **Zu 15.** (§ 16 Abs. 3)

§ 16 Abs. 3 Satz 1 hat nach Auffassung der Bundesregierung insbesondere eine Beschränkung der Möglichkeiten zum Ziel, die in § 36 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes und entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder enthalten sind. Die sich daraus gegen die Streichung ergebenden Bedenken stellt sie unter der Voraussetzung zurück, daß die Einschränkung in § 16 Abs. 3 Satz 1 für nachträgliche Auflagen erhalten bleibt. Sie stimmt daher dem Vorschlag des Bundesrates mit der Maßgabe zu, daß in § 16 Abs. 3 Satz 2 der Punkt hinter dem Wort „sind" durch einen Beistrich ersetzt wird und folgende Worte angefügt werden:

„soweit dies zur Wahrung der in §§ 11 und 12 Abs. 1 bezeichneten Rechtsgüter und Belange erforderlich ist."

16. **Zu 16.** (§ 16 Abs. 3, § 35 Nr. 4 und § 55 Abs. 1)

In der Begründung seiner Empfehlung weist der Bundesrat darauf hin, daß die Frage, ob eine Nebenbestimmung als Bedingung oder als Auflage anzusehen sei, bei Verfolgung von Delikten im Bereich des Umweltschutzes oft zu Schwierigkeiten geführt habe. Schon daraus ergibt sich, daß die Lösung des Problems nicht im Entwurf eines Bundesberggesetzes gesucht werden kann.

Darüber hinaus ist die Bundesregierung der Auffassung, daß es sich um eine Frage handelt, die für Verwaltungsakte der verschiedensten Rechtsbereiche in gleicher Weise von Bedeutung ist. Sie könnte daher sinnvoll nicht auf das Bergrecht beschränkt gelöst werden. Ferner ist zu berücksichtigen, daß auf keine Weise — weder durch Gesetz noch durch Verwaltungsvorschriften — zu verhindern wäre, daß eine Nebenbestimmung im konkreten Fall gleichwohl unrichtig bezeichnet wird.

17. **Zu 17.** (§ 17 Abs. 1 und § 26 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

18. **Zu 18.** (§ 17 Abs. 3, § 26 Abs. 2, §§ 27 und 28)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

19. **Zu 19.** (§ 18)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

20. **Zu 20.** (§ 29 Abs. 2, §§ 135, 138 und 146)

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Der Festlandsockel ist nicht Teil des Staatsgebietes des Anliegerstaates. Im Bereich des Fest-

landsockels kann die Bundesrepublik Deutschland als Anliegerstaat vielmehr nur bestimmte Hoheitsrechte ausüben. Das Gebiet des Festlandsockels bildet daher auch keinen territorialen Bestandteil der Küstenländer und hat zu diesen keinen über das bloße Angrenzen hinausgehenden Bezug.

Die Bundesregierung teilt — in Übereinstimmung mit der Auffassung des Rechtsausschusses des Bundesrates anläßlich des Durchgangs des Entwurfs eines Bundesberggesetzes im Jahre 1975 — die Meinung des Bundesrates nicht, daß es zu der nach § 138 vorgesehenen Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf das Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld zunächst der Errichtung einer Bundesoberbehörde nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG (oder der Übertragung dieser Aufgaben auf eine gemäß Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG bereits errichtete Bundesoberbehörde) bedarf. Sie ist vielmehr — mit dem Rechtsausschuß des Bundesrates in seiner oben erwähnten Stellungnahme — der Ansicht, daß es genügt, auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Niedersachsen das Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld mit den vorgesehenen Aufgaben zu betrauen, die nur in einem begrenzten regionalen Bereich entstehen können.

Hieraus und aus der vom Bundesrat zu § 29 vertretenen Auffassung ergibt sich, daß kein Grund zur Streichung von § 29 Abs. 2 Satz 2 und zu den vorgeschlagenen weiteren Änderungen vorliegt.

21. **Zu 21.** (§ 29 Abs. 2)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Ablehnung ergibt sich aus der Gegenäußerung zur Nummer 20.

22. **Zu 22.** (§ 30 Abs. 1)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

23. **Zu 23.** (§ 31 Abs. 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

24. **Zu 24.** (Zweiter Teil, Zweites Kapitel, § 33)

Den Vorschlägen wird nach Maßgabe der unter a) bis c) aufgeführten Änderungen zugestimmt.

Der Bundesrat hält für das Zweite Kapitel des Zweiten Teils des Entwurfs und für § 33 neue Überschriften für richtig, die auf die Tätigkeiten der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen abstellen. Die auf solche Tätigkeiten anwendbaren Vorschriften sind aber nicht Gegenstand des Zweiten, sondern erst des Dritten Teils des Gesetzentwurfs. Um gleichwohl dem Anliegen des Bundesrates Rechnung zu tragen, den Begriff der „Berechtigung" im Zusammenhang mit der Rechtsposition des Grundeigentümers beim Aufsuchen und Gewinnen grundeigener Bodenschätze zu vermeiden, zugleich aber die erforderliche Anpassung innerhalb der Gliederung des Zweiten Teils des Gesetzentwurfs zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, alle in Betracht kommenden Überschriften wie folgt zu ändern:

a) Die Überschriften der drei Kapitel im Zweiten Teil erhalten folgende Fassung:

aa) „Erstes Kapitel
Bergfreie Bodenschätze"

bb) „Zweites Kapital
Grundeigene Bodenschätze"

cc) „Drittes Kapitel
Zulegung"

b) In der Überschrift von § 33 wird das Wort „Berechtigung" durch das Wort „Befugnis" ersetzt.

Die Bedenken, die sich daraus ergeben, daß die vom Bundesrat als Klarstellung des Gewollten vorgeschlagene Ergänzung in § 33 inhaltlich mit den in dieser Vorschrift für entsprechend anwendbar erklärten §§ 7, 8 und 9 übereinstimmt, werden zurückgestellt. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß der Gesetzentwurf im vorliegenden Zusammenhang den Begriff der Anlage vermeidet, daß in § 43 der Begriff des Hilfsbaues verwendet wird, und daß auf die Inanspruchnahme fremder Grubenbaue gemäß § 46 nicht verzichtet werden sollte. Infolgedessen sind

c) in § 33 die Worte

„Für das Recht des Grundeigentümers zur Aufsuchung und Gewinnung grundeigener Bodenschätze gelten"

durch die Worte

„Für die Befugnis des Grundeigentümers, bei der Aufsuchung und Gewinnung grundeigener Bodenschätze nach Maßgabe dieses Gesetzes andere Bodenschätze mitzugewinnen, das Eigentum daran zu erwerben, Hilfsbaue anzulegen und fremde Grubenbaue zu benutzen, gelten"

zu ersetzen.

25. **Zu 25.** (§ 35)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

26. **Zu 26.** (§ 35)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Er gibt jedoch Anlaß zu dem Hinweis, daß außer in § 16 Abs. 3 Satz 1 (vgl. zu 15) und § 35 Nr. 4 Satz 3 auch in § 55 Abs. 1 Satz 2 die Aufnahme von Nebenbestimmungen zu Verwaltungsakten geregelt ist. Dies dürfte übersehen worden sein. Da sich die zuletzt genannte Vorschrift von den beiden anderen Vorschriften

nicht unterscheidet, wird folgendes vorgeschlagen:

a) § 55 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) In § 55 Abs. 1 Satz 3 wird der Punkt hinter dem Wort „sind" durch einen Beistrich ersetzt und werden folgende Worte angefügt:

„soweit dies zur Sicherstellung der Voraussetzungen nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 und 9 bis 12 und Abs. 2 erforderlich ist."

Auf die Gegenäußerung zu Nummer 15 wird insoweit verwiesen.

27. **Zu 27.** (§ 35)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

28. **Zu 28.** (§ 36 Abs. 3)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

29. **Zu 29.** (§§ 36 und 38)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

30. **Zu 30.** (§ 48)

Den Vorschlägen wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß jeweils an die Stelle der Worte „des Küstenmeeres" die Worte „der Küstengewässer" treten.

Auf die Gegenäußerung zu Nummer 5 wird insoweit verwiesen.

31. **Zu 31.** (§ 48)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

32. **Zu 32.** (§ 54 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

33. **Zu 33.** (§ 54 Abs. 1 und § 55 Abs. 2)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

34. **Zu 34** (§ 54 Abs. 1)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

35. **Zu 35.** (§ 54 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

36. **Zu 36.** (§ 54 Abs. 1 und 2)

Den Vorschlägen wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß jeweils an die Stelle der Worte „und des Küstenmeeres" die Worte „und der Küstengewässer" treten.

Auf die Gegenäußerung zu Nummer 5 wird insoweit verwiesen.

37. **Zu 37.** (§ 55)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

38. **Zu 38** (§ 61)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

39. **Zu 39.** (§ 62 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

40. **Zu 40.** (§ 63 Abs. 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

41. **Zu 41.** (§ 65)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

42. **Zu 42.** (§ 65 Nr. 3)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß an die Stelle der Worte „und des Küstenmeeres" die Worte „und der Küstengewässer" treten. Als Folge sind auch in § 67 Abs. 1 Nr. 3 die Worte „des Küstenmeeres" durch die Worte „der Küstengewässer" zu ersetzen.

Auf die Gegenäußerung zu Nummer 5 wird insoweit verwiesen.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Erstreckung von § 65 Nr. 3 auf die Küstengewässer macht erforderlich, das Verhältnis dieser Vorschrift zum Bundeswasserstraßengesetz und zum Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt in der Weise klarzustellen, daß auch innerhalb der Sicherheitszonen verkehrs- und wegerechtliche Verordnungsgebung möglich bleibt. In § 65 ist daher folgender Satz 2 anzufügen:

„Die Regelung über Sicherheitszonen (Satz 1 Nr. 3) läßt § 27 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173), zuletzt geändert durch § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574), und § 9 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt vom 24. Mai 1965 (BGBl. II S. 833) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314) unberührt."

43. **Zu 43.** (§ 67)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Soweit der Bundesrat auf seine Stellungnahme von 1975 Bezug nimmt, hat die Bundesregierung bereits in der Gegenäußerung von 1976 ihre

Auffassung dargelegt. Auch die darüber hinausgehende Begründung zur Abänderung des § 67 kann nicht unwidersprochen bleiben.

Der Bund hat in vollem Umfang die Gesetzgebungskompetenz für die in §§ 64 f. vorgesehenen Regelungen. Soweit es sich nicht um Arbeitsschutzrecht (Artikel 74 Nr. 12 GG) handelt, ergibt sich die Kompetenz aus Artikel 74 Nr. 11 GG. Aufgrund dieser Kompetenznorm kann der Bund die den Lebensbereich „Bergbau" betreffenden spezialpolizeilichen Vorschriften erlassen (vgl. BVerfGE 8, 143 [149]; 41, 344 [352]).

Wenn der Bundesrat einerseits der in § 174 Abs. 2 vorgesehenen Änderung der Reichsversicherungsordnung mit der Auffassung entgegentritt, die alleinige Zuständigkeit zum Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften im Bergbau liege bei den Bergbehörden, andererseits aber zu § 67 geltend macht, bei den bergbehördlichen Vorschriften handele es sich in erster Linie um Polizeirecht und nicht um Arbeitsschutzrecht, so liegt hierin ein nicht zu übersehender Widerspruch. Offenbar mißt der Bundesrat dem zuletzt genannten Argument aber keine größere Bedeutung zu, weil er dann eine Streichung weiter Teile der §§ 64 ff. als verfassungsrechtlich mit der Kompetenz des Bundes unvereinbar hätte fordern müssen.

Der Bundesrat führt als einen Fall möglicher Verordnungsgebung durch den Bund die Umsetzung von EG-Richtlinien in nationales Recht auf. Damit stellt er einen auch nach Auffassung der Bundesregierung wesentlichen Teil einer vom Bund zu regelnden Materie heraus. Die Auffassung ist gleichwohl nicht schlüssig, weil der von ihm vorgeschlagene Wortlaut des § 67 nicht einmal dies sicherstellt.

Andere Argumente des Bundesrates treffen — bei Abwägung aller Gesichtspunkte — nur in so geringem Umfang zu, daß die vorgeschlagene Änderung hiermit nicht stichhaltig begründet werden kann. Ein Beispiel dafür ist die im Laufe der Beratungen wiederholt vorgebrachte Aussage, die Besonderheiten der einzelnen Bergbauzweige und Lagerstätten stünden einer bundeseinheitlichen Regelung entgegen. Schon die Tatsache, daß die Ausdehnung von Lagerstätten sich nicht an Landesgrenzen — weder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland noch im Verhältnis zu Nachbarstaaten — orientiert, macht dies deutlich. Die Praxis der Nachbarstaaten zeigt auch, daß das im Gesetzentwurf vorgesehene System den bergbaulichen Belangen ohne die vom Bundesrat herausgestellten Sicherheitsrisiken Rechnung trägt. Es ist ferner nicht ersichtlich, warum eine bundesrechtliche Regelung gerade im Bereich der Betriebssicherheit und des Arbeitsschutzes im Bergbau die gebotene zügige Anpassung an sich ändernde Verhältnisse in Frage stellen soll.

Ein Vergleich mit dem System der Betriebsüberwachung und Normensetzung auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes in allen anderen Bereichen der Wirtschaft außerhalb des Bergbaus ist ein vielfältiger und überzeugender Beweis dafür, daß mit der im Gesetzentwurf enthaltenen Lösung erfolgreich Arbeitsschutz betrieben werden kann. Dafür, daß die vom Bundesrat geforderte Einheit von Betriebsplanung, Betriebsüberwachung und Vorschriftenwesen zuständigkeitsmäßig allein im Bergbau untrennbar sei, fehlt jede Begründung. Es ist auch nicht verständlich, warum die mit einer jahrzehntelangen Praxis im gewerblichen Bereich übereinstimmenden Vorschriften des Gesetzentwurfs die vom Bundesrat geltend gemachten großen sicherheitlichen Risiken auslösen sollen.

Dem Bundesrat kann — wie schon in der Gegenäußerung 1976 dargelegt — ferner in seiner Auffassung nicht gefolgt werden, die Bundesministerien müßten von der Normensetzung im Rahmen der Verordnungsgebung entlastet werden. Es liegt eine Aufgabe vor, der mit der Notwendigkeit, das bergrechtlich-technische Vorschriftenwesen nach Zweck, Inhalt, Aufbau und Ausmaß den modernen Erfordernissen des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit — wie in anderen Rechtsgebieten bereits verwirklicht — anzupassen, ein besonderes Gewicht zukommt.

Die Bundesregierung hält die Vereinheitlichung und Harmonisierung der Sicherheitsvorschriften im Bergbau auf Bundesebene nach wie vor für ein wesentliches Anliegen der Reform. Die regionale Bezogenheit der geltenden Bergverordnungen hat wegen der Vielzahl der in ihnen geregelten Sachbereiche zu einer noch größeren materiellen Zersplitterung geführt als im Bereich der Berggesetze selbst. Die Bedeutung materiell unterschiedlicher Anforderungen an Betriebssicherheit und Arbeitsschutz für Beschäftigte und Betriebe liegt auf der Hand. Ihre Auswirkungen auch im Hinblick auf die Wettbewerbslage der Unternehmen sind nicht gering zu erachten. Ferner darf nicht übersehen werden, daß die zu regelnde Materie mit anderen wichtigen Rechtsgebieten verknüpft ist, für die bereits Bundeskompetenzen bestehen. Der regionale Erlaß von Bergverordnungen war im übrigen mit der wichtigste Anlaß für die erste parlamentarische Behandlung der Bergrechtsreform im Deutschen Bundestag.

Ohne einen unmittelbaren Zugriff auf das jeweils geltende Recht und damit ohne entsprechende Rechtsetzung durch den Bund ist es auch nicht möglich, europäische Entwicklungen durch Übertragung in nationales Recht wirksam durchzusetzen und überzeugend zu unterstützen.

44. **Zu 44** (§ 71 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß an die Stelle der Worte „und des Küstenmeeres" die Worte „und der Küstengewässer" treten.

Auf die Gegenäußerung zu Nummer 5 wird insoweit verwiesen.

45. **Zu 45** (§ 71 Abs. 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

46. **Zu 46** (§ 78 Abs. 3)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

47. **Zu 47.** (§ 91 nach Absatz 2 und § 95 nach Absatz 5)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

48. **Zu 48** (nach § 104)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

49. **Zu 49.** (§ 105 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

50. **Zu 50.** (§ 112)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die im Entwurf getroffene Bergschadensregelung stellt bereits eine erhebliche Erweiterung der Haftung gegenüber dem geltenden Bergrecht dar, indem sie nicht nur einen Ersatz von Schäden an Grundstücken und Zubehör, sondern auch den Ersatz von Schäden an beweglichen Sachen sowie Personenschäden vorsieht. Darüber hinaus stellt § 119 des Entwurfs klar, daß anderweitige und weitergehende Ersatzansprüche nicht ausgeschlossen sind. Solche Ersatzansprüche können sich aus § 823 BGB oder aus § 22 des WHG ergeben, nach denen in unbeschränkter Höhe gehaftet wird.

Durch diese Vorschriften ist bereits ein wesentlicher Bereich der Haftung wegen einer Ölverschmutzung des Meeres abgedeckt. Es wird nicht übersehen, daß nach den §§ 112 des Entwurfs, 823 BGB und 22 WHG Betriebe des Fremdenverkehrs oder der Fischerei, deren Schutz durch den Vorschlag des Bundesrates bezweckt werden soll, bei Beeinträchtigungen durch eine Ölverschmutzung des Meeres nicht in jedem Fall einen Ersatz für die ihnen entstehenden Nachteile erhalten. Die Gründe hierfür liegen darin, daß Ansprüche aus § 823 BGB nur bei Verletzung absoluter Rechte oder Verstößen gegen Schutzgesetze entstehen, und daß die Gefährdungshaftung des § 22 WHG sich nach seinem Geltungsbereich nur auf durch eine Verschmutzung des Küstenmeeres oder der Binnengewässer verursachte Schäden erstreckt.

Dennoch erscheint die vom Bundesrat vorgeschlagene Erweiterung der Haftung jedenfalls für den Bereich des Bundesberggesetzes nicht angezeigt.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die vorgeschlagene Haftungserweiterung zugunsten eines Teilbereiches der Wirtschaft eine erhebliche Abweichung vom geltenden Haftungssystem bedeuten würde, die nur schwer sachgerecht abzugrenzen wäre.

Des weiteren ist das Problem der Ölverschmutzung des Meeres ein allgemeines Problem, das nicht auf den Bereich des Bergrechts und des deutschen Hoheitsgebiets begrenzt ist. Eine Regelung der Haftung für durch Ölverschmutzungen des Meeres hervorgerufene Schäden sollte aus diesem Grunde zweckmäßigerweise zuvörderst auf supra- oder internationaler Ebene gesucht werden.

Für Ölverschmutzungen des Meeres, die durch Seeschiffe verursacht werden, gilt bereits das Internationale Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 305).

In bezug auf Ölverschmutzungen, die sich aus der Aufsuchung von Bodenschätzen auf dem Meeresgrund ergeben, haben die Nordseeanliegerstaaten den Text eines Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden, die sich aus der Erforschung und dem Abbau unterseeischer Rohstoffe ergeben, beschlossen und zur Zeichnung aufgelegt. Die Bundesregierung prüft derzeit, ob eine Zeichnung dieses Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland erfolgen soll, wobei die Prüfung vor allem auch den Gesichtspunkt betrifft, ob im Schadensfalle die Interessen deutscher Geschädigter ausreichend gewahrt sind. Bevor an die Einführung einer innerstaatlichen Regelung gedacht wird, sollte zunächst abgewartet werden, ob die Problemlösung nicht durch das vorbezeichnete Übereinkommen besser gefunden werden könnte.

Nach alledem braucht auf Bedenken, die sich bereits gegen die Formulierung des Vorschlags des Bundesrates ergeben, wegen der Ablehnung der vorgeschlagenen Haftungsbestimmung im Ganzen nicht näher eingegangen zu werden.

51. **Zu 51.** (§ 123 Abs. 3)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, Härtefälle in weitergehendem Maße, als bisher im Gesetzentwurf vorgesehen, zu berücksichtigen.

Der vom Bundesrat vorgeschlagenen Formulierung für eine Härteklausel stehen jedoch zwei schwerwiegende Bedenken entgegen: Einmal würde man mit einer Verdoppelung als Härtefallgrenze das vom Bundesrat angestrebte Ziel im Falle der Erhöhung der Beitragspflicht nach § 123 Abs. 2 Satz 1 nur in unzureichendem Maße und im Falle der Übernahme der Beitragspflicht nach § 123 Abs. 2 Satz 2 gar nicht erreichen. Im zuletzt genannten Falle läßt der Vorschlag nämlich offen, welche Beitragsklasse nach § 123 Abs. 1 für die Berechnung einer Verdoppelung in Frage kommt. Alle nach der Konstruktion der Ausfallkasse und dem System der Beitragspflicht theoretisch in Betracht zu zie-

henden Beitragsklassen würden jedoch dazu führen, daß entweder jeder Übergang von Beitragsverpflichtungen bei den betroffenen Unternehmen zumindest eine Verdoppelung bedeuten würde oder aber eine Verdoppelung in keinem Falle zu erreichen wäre. Außerdem würde die vorgeschlagene einheitliche Obergrenze angesichts der unterschiedlichen Struktur der Unternehmen derselben Beitragsklasse und angesichts der unterschiedlichen Belastung in den einzelnen Beitragsklassen zu einer nicht zu rechtfertigenden unterschiedlichen Auswirkung der Härteklausel führen. Zum anderen wäre die Abdeckung finanzieller Restrisiken bei Bergschäden nicht — wie der Bundesrat meint — Aufgabe des Bundes, sondern Aufgabe der Länder.

Dem Anliegen des Bundesrates kann aber durch eine Erweiterung der Ermächtigung in § 126 in ausreichendem Maße Rechnung getragen werden. Es wird daher vorgeschlagen, diese Vorschrift wie folgt zu ergänzen:

a) In § 126 Nr. 2 wird das Wort „und" nach den Worten „dieser Beitragsklassen" durch ein Komma ersetzt und werden nach den Worten „der Beiträge" die Worte „und über eine von § 123 abweichende Festsetzung von Beiträgen eines Beitragspflichtigen" eingefügt.

b) In § 126 Nr. 2 werden nach dem Wort „gewinnt," die Worte „oder wenn sich aufgrund von § 123 Abs. 2 Beiträge unzumutbar erhöhen würden," eingefügt.

52. **Zu 52.** (§ 127 Abs. 2)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß in Satz 3 erster Halbsatz die Worte „und bei Bahnanlagen die Zuleitung der Pläne an die höhere Verwaltungsbehörde zur Stellungnahme" gestrichen werden.

Für Bahnanlagen erübrigt sich eine Sonderregelung. Bei Bahnanlagen der Deutschen Bundesbahn sind die Pläne gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 72 Abs. 1 sowie § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auszulegen. Für nicht bundeseigene Eisenbahnen ist die Planauslegung seit langem durch die Landeseisenbahngesetze vorgeschrieben.

53. **Zu 53.** (§ 127 Abs. 3 und 4)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

54. **Zu 54.** (§ 127 Abs. 6)

Die Bundesregierung wird — auch aus verfassungspolitischer Sicht — weiter bemüht sein, die Ermächtigung in § 127 Abs. 6 näher zu konkretisieren, obwohl sie nicht der Auffassung ist, daß die Ermächtigung die Möglichkeit eröffnet, die in § 127 Abs. 1 bis 5 getroffene Regelung umzukehren. Vielmehr soll die Vorschrift eine Verschiebung der vorgesehenen Kostentragungspflicht vermeiden und erforderlichenfalls ein ausgewogenes Verhältnis der Belastung in diesem Bereich wiederherstellen.

55. **Zu 55.** (§ 129)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

56. **Zu 56.** (§ 130)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

57. **Zu 57.** (§ 132 Abs. 1)

Der Vorschlag des Bundesrates ist, wie schon der verteidigungspolitische Aspekt zeigt, von weitreichender Bedeutung. Das Anliegen bedarf daher einer eingehenderen Prüfung als bisher möglich. Ins Gewicht fällt hierbei, daß bereits die Abgrenzung des Anwendungsbereichs unabhängig davon Schwierigkeiten bereitet, welche Lösungen angesichts der verschiedenen Interessenlagen letztlich verwirklicht werden könnte. Eine abschließende Meinungsbildung erscheint im übrigen nicht ohne erneute Einschaltung der betroffenen Landesbehörden möglich.

58. **Zu 58.** (§ 132 Abs. 1)

Auf die Anregung des Bundesrates wird vorgeschlagen, in § 132 Abs. 1 die Zahl „60" durch die Zahl „61" zu ersetzen.

59. **Zu 59.** (Zehnter Teil)

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Der Auffassung des Bundesrates, die mit der Durchführung hoheitlicher Prüfaufgaben verbundene Problematik habe sich in den letzten Jahren weitgehend entschärft, liegt entweder ein Mißverständnis zugrunde oder sie trifft nicht zu. Wie in der amtlichen Begründung und auch in der Gegenäußerung der Bundesregierung im Jahre 1976 deutlich gemacht, geht es im Zehnten Teil des Gesetzentwurfs nicht darum, einer Bundesprüfanstalt Aufgaben zuzuweisen, die heute oder in Zukunft von staatlichen Prüfungseinrichtungen oder die von Stellen wahrgenommen werden, deren Objektivität hinreichend gesichert ist. Berechtigte Zweifel hieran können auch deshalb nicht bestehen, weil die Aufgabenübertragung der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Außerhalb dieses unstreitigen Bereichs ist der Bundesregierung nicht bekannt, daß sich die ursprüngliche Problematik grundsätzlich entschärft hat. Nachdem der Bundesrat einerseits von den früher geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken Abstand genommen hat, andererseits in der Begründung zum Streichungsvorschlag selbst einräumt, daß es noch „bedenkliche" Prüfinstitute gibt, besteht für die Bundesregierung kein hinreichender Grund, dem Vorschlag zu folgen.

Im übrigen dürfte es bei den unterschiedlichen Auffassungen nicht eigentlich um die Sache, sondern darum gehen, auf welchem Weg das auch vom Bundesrat angedeutete Ziel erreicht werden kann, die Objektivität sicherheitlicher Prüfungen in allen Bereichen zu gewährleisten. Nach Meinung der Bundesregierung ist hierzu die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung förderlicher als die vom Bundesrat befürwortete Errichtung einer Bundesprüfanstalt durch eine spätere Novellierung des Gesetzes.

60. **Zu 60.** (§ 143)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

61. **Zu 61.** (§ 145)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

62. **Zu 62.** (§ 146 Abs. 1)

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Nach den hier bewehrten § 49 Abs. 3 Satz 2, § 73 Abs. 2 Satz 1 und § 169 Abs. 1 Nr. 3 sind bestimmte Leistungen „unverzüglich" bzw. „rechtzeitig" zu erbringen. Erbringt der Normadressat die Leistung nicht innerhalb der zeitlichen Bestimmung, so verwirklicht er den Bußgeldtatbestand. Es ist dann unerheblich, ob er die Leistung später oder überhaupt nicht erbringt. Einem Alternativtatbestand des „Nichterbringens" kann in diesen Fällen deshalb keine praktische Bedeutung zukommen.

Allerdings ist in Nummer 4 vor den Worten „nicht rechtzeitig" die Alternative „nicht oder" eingefügt. Es handelt sich hierbei um ein Versehen. Diese Worte sollten deshalb gestrichen werden.

In den Nummern 18 und 19 sind Gebote bewehrt, die sich aus Teilgeboten zusammensetzen. Sie können deshalb nicht als Beispiel üblicher Gesetzespraxis den oben genannten Fällen an die Seite gestellt werden.

63. **Zu 63.** (§ 146 Abs. 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

64. **Zu 64.** (§ 146 Abs. 4)

Es ist zuzustimmen, daß die Verweisungsumstellung dieser Vorschrift in der praktischen Anwendung Schwierigkeiten bereiten kann. Um eine präzisere Fassung zu geben, bedürfte es — da landesrechtliche Vorschriften in Rede stehen — zunächst entsprechender Benennung der betroffenen Textstellen durch die Länder.

Die Bundesregierung sieht jedoch nach erneuter Prüfung einen gangbaren einfacheren Weg darin, daß nicht nur die in § 146 Abs. 4 bezeichneten Rechtsverordnungen, sondern auch die sie bewehrenden Bußgeldblankette aufrechterhalten werden. Dies kann gesetzestechnisch in der Weise geschehen, daß in § 176 Abs. 3 Satz 1 nach den Worten „erlassen worden sind," die Worte „und die zugehörigen gesetzlichen Bußgeldvorschriften" eingefügt werden. § 146 Abs. 4 ist sodann zu streichen.

65. **Zu 65.** (§ 146 Abs. 6)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

66. **Zu 66.** (§ 147)

Aufgrund der Anregung des Bundesrates wird die Einfügung folgender Vorschrift vorgeschlagen:

„§ 147 a

Erforschung von Straftaten

Die für die Ausführung des Gesetzes zuständigen Landesbehörden haben bei der Erforschung von Straftaten nach § 147 die Rechte und Pflichten der Behörden des Polizeidienstes."

67. **Zu 67.** (§ 174 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Das für die Streichung der Vorschrift angeführte Argument, im Bergbau lägen besondere Verhältnisse vor, die spezielle Arbeitsschutzbestimmungen erforderlich machten, trifft bekanntlich nur mit einer Reihe von Ausnahmen zu. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Tagesanlagen, in gewissem Umfang für Tagebaue und — wie das Beispiel des Jugendarbeitsschutzgesetzes zeigt — auch für bestimmte Sachbereiche.

Die Arbeitsstätten- und die Arbeitsstoffverordnung regeln Sachverhalte mit Anspruch auf weitgehende Allgemeingültigkeit. Im Gegensatz zur Auffassung des Bundesrates müßte daher dargetan werden, aus welchen Gründen im einzelnen die Anwendung dieser Verordnungen im bergbaulichen Bereich nicht vertretbar wäre. Für den Bereich der Tagesanlagen gilt dabei sowohl hinsichtlich der Arbeitsstätten- als auch der Arbeitsstoffverordnung nichts anderes als in bezug auf die Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen nach § 24 GewO, deren Ausdehnung auf Tagesanlagen des Bergbaus durch § 174 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs vom Bundesrat nicht abgelehnt wird. Infolgedessen kann nach dessen Auffassung zu Nummer 67 nicht stichhaltig sein, die Aufsichtsbereiche über- und untertage ließen sich nicht hinreichend genau abgrenzen. Ebenso wenig stichhaltig ist das Argument, die Anwendung bei Tagebauen seien deshalb nicht vertretbar, weil es sich um „wandernde Betriebe" handele, denn auch Baustellen, z. B. an Autobahnen, verändern laufend ihren Standort.

Im übrigen gilt die Arbeitsstoffverordnung mit Ausnahme ihrer den Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen regelnden §§ 12 bis 16 bereits jetzt schon für den Bergbau. Deren Einbeziehung war bisher nur deshalb nicht möglich, weil die bestehenden, den Bergbau einschließenden Ermächtigungen nur eine Regelung eines Teiles des Umgangs, nämlich die Verwendung, zulassen. Insoweit nimmt also der Entwurf nur eine Korrektur nicht aufeinander abgestimmter Ermächtigungen vor.

Davon abgesehen, kann von der Ermächtigung in § 174 Abs. 1 Nr. 3 nach dem eindeutigen Wortlaut nur Gebrauch gemacht werden, soweit dies zum Schutz Beschäftigter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Betriebssicherheit erforderlich ist.

68. **Zu 68.** (§ 174 Abs. 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

69. **Zu 69.** (§ 174 Abs. 3)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Maschinenschutzgesetzes hängt — entgegen der Auffassung des Bundesrates — nicht mit dem auf bestimmte Bodenschätze bezogenen Geltungsbereich des Entwurfs zusammen. Für die Ausdehnung sind vielmehr im Grundsatz die gleichen allgemeinen Überlegungen maßgebend, wie zu Nummer 67 dargelegt.

Hinzu kommt, daß der von der aufzuhebenden Ausnahmeregelung des Maschinenschutzgesetzes erfaßte Bereich von Arbeitsmitteln wesentlich enger ist, als dies nach den Ausführungen des Bundesrates den Anschein haben könnte. Ausgenommen sind nämlich nur solche Arbeitsmittel, die ausschließlich im Bergbau, d. h. in keinem anderen Wirtschaftszweig, verwendet werden. Das trifft keineswegs für alle sog. bergbautypischen, sondern nur für eine sehr kleine Anzahl dieser Arbeitsmittel zu.

Aber auch bei derartigen Arbeitsmitteln sollte nach dem Ergebnis der bisherigen Praxis nicht darauf verzichtet werden, die Schutzziele des Maschinenschutzgesetzes unmittelbar bei der Herstellung und nicht erst nachträglich über den Verwender und damit höchstens mittelbar sicherzustellen.

70. **Zu 70.** (§ 174 Abs. 5)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Prüft man die Begründung des Bundesrates, so wendet er sich gegen die vorgesehene Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vor allem wegen der Gefahr, daß Tagebaubetriebe voll zum Erliegen kommen könnten. Der Bundesrat verkennt aber, daß die bisher geltende Regelung nicht nur für untertägige Anlagen, sondern auch für Tagebaue und Anlagen in Tagebauen wegen der bergbauspezifischen Gegebenheiten aufrechterhalten bleibt. Es handelt sich nicht um ungewollte Erleichterungen, wie der Bundesrat meint.

Die Änderung des § 4 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz dient vielmehr dem Zweck, zu einer materiell-rechtlichen Entlastung des Bergrechts sowie zu einer systemgerechten Abgrenzung zwischen Bergrecht und Immissionsschutzrecht zu gelangen. So gesehen ist kein Grund ersichtlich für eine Differenzierung einerseits zwischen Aufbereitungsanlagen, die dem § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits unterliegen, und anderen Tagesanlagen im Bergbau sowie andererseits zwischen bergbaulichen Tagesanlagen und vergleichbaren oder ähnlichen Anlagen in der übrigen Industrie. Dies gilt jedenfalls vom immissionsschutzrechtlichen Grundsatz her. Hierbei ist zu beachten, daß der Genehmigungsvorbehalt im Einzelfall eine Aufnahme der betreffenden Anlagen in den Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen voraussetzt, was wiederum nur mit Zustimmung des Bundesrates möglich ist.

71. **Zu 71.** (§ 174 nach Abs. 5)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Grundsätzlich bestehen zwar keine Bedenken gegen das vom Bundesrat verfolgte Anliegen. Eine Ergänzung des Katalogs der Grundsätze der Raumordnung auch hinsichtlich weiterer Belange ist jedoch einer grundlegenden Änderung des § 2 Abs. 1 ROG im Rahmen einer Gesamtnovellierung des ROG vorbehalten. Nur so kann vermieden werden, daß eine einseitige Gewichtung im Verhältnis aller in Betracht kommenden Belange entsteht.

72. **Zu 72.** (§ 176 Abs. 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

73. **Zu 73.** (§ 176 Abs. 3)

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Die Vorschläge stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorschlag zu Nummer 43. Auf die Gegenäußerung hierzu wird verwiesen. Unabhängig davon ist zu bemerken, daß die vom Bundesrat für § 176 Abs. 2 Satz 2 vorgeschlagene Formulierung die Notwendigkeit einer ländermäßigen Begrenzung der Ermächtigung außer acht läßt.